Anatomie der Staatssicherheit

Geschichte, Struktur und Methoden

— MfS-Handbuch —

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Band beschließt die Abteilung Bildung und Forschung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) das Handbuch »Anatomie der Staatssicherheit«. Es ist eines der ältesten Vorhaben des Forschungsbereiches. Es wurde bereits im Jahr 1993 begonnen – wenige Monate nach der Gründung der Abteilung »Bildung und Forschung«. Die ersten Bände erschienen 1995. Nun findet das Projekt mit dem Band 27 seinen Abschluss.
Das Handbuch stellt dem wissenschaftlichen Fachpublikum wie auch anderen interessierten Nutzern von Stasi-Akten umfassendes Grundwissen zum MfS zur Verfügung: die Entwicklung der Gesamtinstitution MfS im Kontext der achtziger Jahre, die Geschichte seiner wichtigsten Arbeitsbereiche, grundlegende Darlegungen zu den hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern sowie verschiedene Übersichten und Materialien zur Struktur des MfS und ihrer Entwicklung. Kurzbiografien des Leitungspersonals und eine Edition der wichtigsten Grundsatzdokumente runden das Werk ab. Das »MfS-Handbuch« folgt der nach wie vor gültigen Verpflichtung der BStU zur »Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes« (§ 37 Abs. 1 Nr. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz). Es ist ein wichtiger und dauerhafter Baustein, zugleich ein unerlässliches Hilfsmittel für die MfS-Forschung.

Das Projekt hat den Forschungsbereich des BStU wesentlich länger beschäftigt als ursprünglich gedacht. Das war insbesondere einer unvermutet schwierigen Quellen- und Erschließungslage geschuldet. Zudem erwies sich das Konzept aus dem Jahr 1993 im Laufe der Zeit an mehreren Stellen als überholungsbedürftig. Daher wurden 2007/2008 deutliche Veränderungen und Fokussierungen der Gliederung des Gesamtwerkes vorgenommen, die sich in einer neuen Gliederung widerspiegeln (siehe Übersicht): Einige Kapitel, die in ihrem wesentlichen Inhalt durch andere Handbuchteile oder andere Publikationen abgedeckt sind, wurden gestrichen. Das betraf vor allem den ursprünglichen Baustein II »Arbeits- und Strukturprinzipien«, das von dem inzwischen erschienenen MfS-Lexikon ausreichend abgedeckt wird. Es betraf auch einige nicht oder überwiegend nicht operative Diensteinheiten (AGM, Abt. XII, HA KuSch), die sich entweder als insgesamt weniger bedeutsam erwiesen haben als zunächst angenommen oder bei denen wesentliche Aspekte ihrer Tätigkeit von anderen BStU-Publikationen beleuchtet werden. Die »auftragnehmenden« Diensteinheiten (HA III, HA VIII, Abt. M, Abt. 26) werden dagegen nicht in einem zusammenfassenden Kapitel, sondern – ausführlicher als in der ursprünglichen Planung – in einzelnen Handbuchteilen behandelt. Hierdurch haben sich die inhaltlichen Schwerpunkte zugunsten von Darlegungen zur »operativen« Tätigkeit verschoben.

Die einzelnen Handbuchteile erschienen jeweils unmittelbar nach ihrer Fertigstellung als Broschüre und als PDF-Datei im Internet. Kostenlose Downloads werden bereitgestellt auf der Website: http://www.bstu.bund.de. Diese grundlegenden Arbeiten werden mittlerweile ergänzt durch Angebote wie das MfS-Lexikon, das auf konzentrierte Weise das Wissen zum Ministerium für Staatssicherheit bündelt. Nach rund 25 Jahren Forschung ist das Wissen über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Sicherheitsapparates in vielen Bereichen sehr gut. Dennoch wird das Handbuch mit seinen detaillierten Basisinformationen auch weiterhin ein unverzichtbares Arbeitsmittel der historischen DDR-Forschung bleiben.

Berlin, Juli 2016

Ü B E R S I C H T   Ü B E R   D A S   G E S A M T W E R K

ANATOMIE DER STAATSSICHERHEIT
– MfS-Handbuch –

Überblick
- Die Staatssicherheit im letzten Jahrzehnt der DDR

Wichtige Dienstbereiche
- Hauptabteilung I: NVA und Grenztruppen
- Hauptabteilung II: Spionageabwehr
- Hauptabteilung III: Funkaufklärung und -abwehr
- Hauptabteilung VI: Grenzkontrollen, Reise- und Touristenverkehr
- Hauptabteilung VII: Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei
- Hauptabteilung VIII: Beobachtung, Ermittlung, Durchsuchung, Festnahme
- **Hauptabteilung IX: Untersuchung**
- Abteilung XIV: Haftvollzug
- Hauptabteilung XVIII: Volkswirtschaft
- Hauptabteilung XX: Staatsapparat, Blockparteien, Kirchen, Kultur, »politischer Untergrund«
- Hauptabteilung XXII: »Terrorabwehr«
- Hauptverwaltung A (HV A): Auslandsaufklärung
- Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG): Flucht, Übersiedlung
- Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung (AG BKK)
- Abteilung M: Postkontrolle
- Abteilung 26: Telefonkontrolle, Abhörmaßnahmen und Videoüberwachung
- Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG)
- Rechtsstelle des MfS
- Juristische Hochschule des MfS (JHS)
- Parteiorganisation der SED im MfS
- Objektdienststellen des MfS

Mitarbeiter
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter
- Die inoffiziellen Mitarbeiter

Anhang
- Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989
- Die Diensteinheiten des MfS 1950–1989
- Wer war wer im MfS (Kurzbiografien)
- Grundsatzdokumente des MfS

Alle Bände sind erschienen. Der vorliegende Band ist in der Gliederung hervorgehoben.

Roger Engelmann, Frank Joestel

Die Hauptabteilung IX: Untersuchung

Der Bundesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
Postfach 218
10106 Berlin
e-mail: publikation@bstu.bund.de

Schutzgebühr für diese Lieferung: 5,00 €

Berlin 2016

ISBN 978-3-942130-10-3

Eine PDF-Version dieser Publikation ist unter der folgenden URN kostenlos abrufbar:
urn:nbn:de:0292-97839421301036

Inhalt

1 Überblick

Wie alle kommunistischen Geheimpolizeien verfügte das Ministerium für Staatssicherheit über geheimdienstliche und polizeiliche, also über inoffizielle und offizielle Aufgaben und Befugnisse. Die exekutiven, durch straf- und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen geregelten Kompetenzen einer Ermittlungsbehörde waren dabei durchweg in eigenen spezialisierten Diensteinheiten konzentriert, die gemäß der hier Pate stehenden sowjetischen Terminologie als Untersuchungsorgane bezeichnet wurden. In der DDR-Staatssicherheit waren die Hauptabteilung IX der Berliner Zentrale und die ihr fachlich nachgeordneten Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen und Verwaltungen für die strafrechtlichen Untersuchungen und die Anwendung der entsprechenden rechtlichen Regelungen zuständig. Sie bildeten die Linie IX des MfS, auch Untersuchungslinie genannt.

Aufgrund ihrer offiziellen und damit tendenziell auch öffentlichen Tätigkeit standen die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit zu allen Zeiten stärker im Rampenlicht als der Rest des Apparates. Selbst in den ersten Jahren, als das MfS auch in diesem Bereich nahezu im rechtsfreien Raum agierte, waren sie einem gewissen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, weil ihre Entscheidungen direkte Auswirkungen auf das Ansehen der Geheimpolizei und der DDR haben konnten. Zudem ließ sich die Praxis der Linie IX – jedenfalls vom Grundsatz her – am Wortlaut der entsprechenden strafverfahrensrechtlichen Regelungen messen. Auf der anderen Seite standen die Diensteinheiten der Linie IX immer dann an vorderster Front, wenn der politische Verfolgungswille der SED-Führung exekutiert wurde. Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane waren daher erheblich von den jeweiligen allgemein- und justizpolitischen Konjunkturen abhängig.

Ungeachtet der jeweils geltenden Rechtsnormen waren die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit für strafrechtliche Verfolgung der (tatsächlichen und vermeintlichen) politischen Gegner der SED sowie all jener Personen zuständig, deren mutmaßliche Straftaten für die DDR eine politische oder »sicherheitspolitische« Bedeutung hatten. Deshalb gehörten von Beginn an die Strafverfahren gegen die eigenen Mitarbeiter, gegen die Angehörigen anderer bewaffneter Organe und später auch gegen NS-Täter sowie schwere Wirtschafts- und Tötungsdelikte zum Zuständigkeitsbereich der Linie IX.

Die Untersuchungsabteilungen waren für die praktische Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zuständig: Erwirkung des Haftbefehls, Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, Beschaffung und Würdigung sonstiger Beweismittel und Abfassung des sogenannten Schlussberichts, der die Grundlage für die Anklage durch den Staatsanwalt bildete. Nach den DDR-Strafprozessordnungen von 1952 und 1968 stand das Ermittlungsverfahren eigentlich unter der Leitung des Staatsanwalts, in der Praxis beschränkten sich die Aktivitäten der Staatsanwälte jedoch regelmäßig nur auf die vom Strafverfahrensrecht zwingend vorgegebenen Handlungen wie die Beantragung des Haftbefehls und die Genehmigung von Fristverlängerungen. Das änderte sich erst in den achtziger Jahren ein wenig.

Kaum ein MfS-Bereich hat in den 40 Jahren seines Bestehens eine so tiefgreifende Entwicklung durchgemacht wie die Untersuchungslinie. Das betrifft schon die rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit. Die beiden ersten Jahre arbeiteten die Untersuchungsführer praktisch im rechtsfreien Raum. Zwar galt damals in der DDR eigentlich noch die Reichsstrafprozessordnung, doch die MfS-Untersuchungsabteilungen ignorierten sie weitgehend und handelten, wenn sie sich überhaupt an Regeln hielten, lediglich nach den Verfahrensregeln zum SMAD-Befehl 201. Auch in strafrechtlicher Hinsicht wendeten sie ganz überwiegend alliiertes Recht an, vor allem die Kontrollratsdirektive Nr. 38 (Abschnitt 2, Artikel III A III). Dieser weitgehend willkürlichen Rechtsanwendung entsprach eine Untersuchungspraxis, die von einer extremen Geheimhaltung sowie rüden Vernehmungsmethoden

geprägt war: Gewaltausübung, Erpressungen, Demütigungen und Schlafentzug waren an der Tagesordnung. Angehörige wurden über Inhaftierungen häufig nicht informiert. Die Beweisführung war grobschlächtig und basierte in besonders politisierten Fällen häufig auf vollkommen realitätsfernen Ermittlungskonstrukten.

Die formale Unterstellung der MfS-Untersuchungsorgane unter die staatsanwaltschaftliche Aufsicht und der Erlass einer neuen Strafprozessordnung (StPO) im Jahre 1952, auf die jetzt auch die Staatssicherheit verpflichtet wurde, änderten an der Praxis der MfS-Vernehmer nur wenig. Auch die nunmehr regelmäßige Heranziehung von Artikel 6 der DDR-Verfassung (»Boykott- und Kriegshetze«) als pauschale politische Strafrechtsnorm, zumeist weiterhin in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38, war kaum weniger willkürlich. Mit Artikel 6, der weder konkrete Tatbestandsdefinitionen noch einen Strafrahmen enthielt, deckten die MfS-Untersuchungsorgane (und später die Staatsanwälte und Richter) nach Belieben alle politischen Straftatbestände ab, die sie für strafwürdig hielten. Die konkrete Rechtsanwendung erfolgte faktisch in Anlehnung an sowjetische Strafnormen (Artikel 58 StGB der RSFSR) und die entsprechende Strafrechtspraxis. Auf diese Weise wurden »Spionage«, »Sabotage«, »Diversion«, »Terror« und »Hetze« als »Staatsverbrechen« verfolgt. Der Strafrahmen war dabei nach oben offen bis hin zur Todesstrafe.

Nach dem Tod Stalins und der Verkündung des Neuen Kurses im Juni 1953 kam es zu den ersten Milderungen in der Vernehmungs- und Strafrechtspraxis der MfS-Untersuchungsorgane, die aber mittelfristig nicht nachhaltig waren. Immerhin ist erkennbar, dass die Leitung der Staatssicherheit ab 1955 die bis dahin noch gängigen Gewalttätigkeiten bei den Verhören systematisch zu bekämpfen begann. Nach dem XX. Parteitag der KPdSU setzte im Frühjahr 1956 auch in der DDR eine verhaltene justizpolitische Entstalinisierung ein. Jetzt wurde auch die Selbstherrlichkeit der MfS-Untersuchungsoffiziere thematisiert und die Tatsache kritisiert, dass beim MfS strafverfahrensrechtliche Ausnahmebestimmungen, wie die Festnahme ohne Haftbefehl, zur Regel gemacht würden. Eine gründliche Aufarbeitung der geheimpolizeilichen und justiziellen Verbrechen der Vergangenheit blieb jedoch aus.

Mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) von Dezember 1957 erhielt die Untersuchungslinie des MfS erstmals differenzierte politische Strafrechtsnormen an die Hand. In dieser Phase herrschte eine ausgesprochene Gesinnungsjustiz. Verfahren wegen »Staatsgefährdender Hetze« erreichten Höchstwerte und die Verfolgung von politisch-ideologischen Abweichlern in der SED als »Staatsverräter« (§ 13 StEG) prägte die Arbeit der Untersuchungsorgane. Es folgte 1959 bis 1962 ein justizpolitischer Schlingerkurs – eine Zeit, in der sich die Untersuchungsführer zuerst auf eine mildere Gangart, unmittelbar nach dem Mauerbau wieder auf einen extrem harten Kurs und ein gutes halbes Jahr später wieder auf ein »Tauwetter« einstellen mussten.

Die Reformphase der Jahre 1962 bis 1964 war für die Linie IX des MfS von großer Bedeutung, weil sie nachhaltige Spuren hinterließ. Parteichef Walter Ulbricht, der in den fünfziger Jahren immer wieder als politischer Scharfmacher agiert und damit nicht zuletzt auch die politische Strafverfolgung negativ geprägt hatte, profilierte sich jetzt in der Funktion des Staatsratsvorsitzenden als justizpolitischer Erneuerer. Sogar Mielke ermahnte jetzt seine Untersuchungsoffiziere, sie müssten die Beschuldigtenrechte wahren. Die Linie IX begann jetzt in größerem Umfang auch Ermittlungsverfahren ohne Haft durchzuführen. In den Untersuchungsabteilungen setzte ein Qualifizierungsschub ein, der mittelfristig auch zu einer Zivilisierung der Vernehmungspraxis und zu einer differenzierteren Beweisführung beitrug. Sogar die Überwachung der Justizorgane durch das MfS wurde in dieser Phase infrage gestellt, weil sie zu einer »Befangenheit« gegenüber den Untersuchungsoffizieren führe.

An dieser Stelle änderte sich freilich wenig und mit der repressiven Wende von 1965 wurde der Reformprozess ohnehin gestoppt. Für das MfS und seine Untersuchungslinie

war die Zeit der Verunsicherung beendet, was jedoch nicht dazu führte, dass der Qualifizierungsprozess in der Untersuchungsarbeit beendet wurde. Die akademische Ausbildung der Untersuchungsoffiziere wurde im Gegenteil weiter forciert. In der HA IX vorhandene fachliche Kompetenzen spielten bei der Formulierung der neuen Strafprozessordnung und des neuen Strafgesetzbuches von 1968 eine nicht unwesentliche Rolle. Die Vertreter des MfS-Untersuchungsorgans konnten in den Kommissionen, die die entsprechenden Gesetzentwürfe ausarbeiteten, erfolgreich Vorstellungen der Staatssicherheit einbringen.

Letztlich änderte sich durch die neuen Gesetze für die Untersuchungslinie nur wenig bei den rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit. Die entscheidenden Bestimmungen der StPO wurden so formuliert, dass die MfS-Untersuchungsorgane ihre intransparente Praxis fortführen konnten. Insbesondere konnte durch eine Ausnahmebestimmung in § 64 Abs. 3 StPO der Verkehr des Beschuldigten mit seinem Anwalt während des Ermittlungsverfahrens weiterhin fast nach Belieben eingeschränkt werden. Die inzwischen zivilisierteren Verhaltensweisen der Vernehmer und die qualifiziertere Beweisführung änderten wenig an der Isolierung der Untersuchungshäftlinge, die sie gegen Manipulation und Erpressung verwundbar machte. Auch im Bereich der Strafrechtsnormen änderte sich substanziell nicht viel. Die für die Untersuchungstätigkeit des MfS zunächst noch besonders bedeutsame Normierung der Staatsverbrechens-Tatbestände in Kapitel 2, Besonderer Teil, des neuen Strafgesetzbuches (StGB) folgte weitestgehend den vertrauten Grundsätzen des StEG von 1957.

Im Kontrast zu der in den frühen siebziger Jahren einsetzenden Entspannungspolitik leitete Erich Honecker bald nach seiner Machtübernahme eine weitere repressive Wende in der Justizpolitik ein, die sich insbesondere gegen Rückfalltäter im Bereich der allgemeinen Kriminalität richtete und 1974 im 1. Strafrechtsänderungsgesetz ihren juristischen Niederschlag fand. Erheblicher für die Untersuchungslinie des MfS waren jedoch die Strafrechtsänderungsgesetze von 1977 und 1979, an deren Formulierung die HA IX entscheidend mitgewirkt hatte und die insbesondere ein Instrumentarium für die strafrechtliche Verfolgung von »hartnäckigen« Ausreiseantragstellern zur Verfügung stellten. Diese hatten sich seit Mitte der siebziger Jahre für den SED-Staat zu einer politischen Herausforderung und zur zweitgrößten Beschuldigtengruppe in MfS-Ermittlungsverfahren entwickelt. Die Verschärfungen des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1979 führten jedoch nur kurzfristig zu einer realen Verschärfung der Strafrechtspraxis, weil sich die SED auf längere Sicht – vor allem außenpolitisch – einen solchen Kurs nicht leisten konnte.

In das Jahr 1979 fällt auch eine der größten Krisen der HA IX, die durch die Aufdeckung eines großen Komplexes von abgeschlossenen, grob fehlerhaften Ermittlungsverfahren ausgelöst wurde, die auf einer an den Haaren herbeigezogenen Theorie von »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur« basierte und zur Verurteilung von fast 150 unschuldigen DDR-Bürgern geführt hatte. Eine von Mielke angeordnete interne Untersuchung deckte in den beiden verantwortlichen Abteilungen der HA IX Missstände aller Art auf, vor allem eine von Fehlern und Regelverletzungen strotzende Ermittlungspraxis. Dieser Skandal kann durchaus als eine Folge der Honecker'schen repressiven Strafrechtspolitik der siebziger Jahre betrachtet werden, die die MfS-Untersuchungsoffiziere in ihrem instrumentellen Verhältnis zum Recht bestärkt hatte. Immerhin veranlasste das Debakel Mielke dazu, jetzt die »Objektivität« in der Beweisführung wieder stärker zu betonen und eine stärkere Mitwirkung der Staatsanwälte bei den MfS-Ermittlungsverfahren einzufordern. Auch auf die Unschuldsvermutung und sogar auf den Beitrag der Verteidiger zur Rechtsfindung sollte zukünftig mehr Wert gelegt werden.

In gewisser Weise knüpften die MfS-Untersuchungsorgane mit den in den achtziger Jahren wieder stärker werdenden Verrechtlichungstendenzen an die Phase der Ulbricht'schen Justizreformen der sechziger Jahre an. Eine wichtige Rolle spielten hier internationale Einflüsse, denen sich die DDR nicht mehr entziehen konnte und die sich unter

anderem in Diskussionen um den Begriff der »Rechtssicherheit« niederschlugen. Die neue Lage führte zu einem beschleunigten Rückzug der Untersuchungslinie aus der Anwendung der schweren Staatsverbrechens-Tatbestände und die Hinwendung zu den milderen Normen des 8. Kapitels des StGB (»Straftaten gegen die staatliche Ordnung«). Außerdem vermieden die MfS-Untersuchungsorgane, insbesondere bei der Verfolgung von politischen Opponenten, jetzt zunehmend überhaupt die Anwendung des Strafrechts. Sie wichen häufig auf das Ordnungsrecht (das dann von anderen Organen, vor allem der Volkspolizei angewendet werden musste) oder auf Sachverhaltsprüfungen gemäß § 95 StPO aus, die mit Vorladungen und Zuführungen verbunden waren und eine entsprechende disziplinierende Wirkung entfalten konnten.

Ab Mitte der achtziger Jahre änderte sich auch die Praxis der Handhabung der Verteidigerrechte während der laufenden MfS-Ermittlungsverfahren erheblich. Die Kommunikation der Anwälte mit ihren inhaftierten Mandanten wurde jetzt deutlich weniger eingeschränkt. Freilich wurden die »Anwaltssprecher« lückenlos abgehört. Auch in den Hafträumen fanden Abhörmaßnahmen statt und die Untersuchungsabteilungen forschten die Häftlinge nach wie vor mithilfe von Zelleninformatoren aus, auch wenn einem Teil der Verantwortlichen offenbar durchaus bewusst war, dass diese Maßnahmen »ungesetzlich« waren. Zudem wurde die Instrumentalisierung von strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen wie Befragungen und Vernehmungen für nachrichtendienstliche Zwecke bis in den Herbst 1989 weitergeführt.

Es ist bemerkenswert, dass sich die Untersuchungsoffiziere in der finalen Krise der SED-Herrschaft gedanklich flexibler zeigten als das Gros ihrer Kollegen aus den operativen Abteilungen. Hier spielte offenbar die Schulung in juristischen Kategorien und die Rezeption auch internationaler Rechtsnormen eine entscheidende Rolle. Anders als bei den geheimdienstlichen Bereichen des MfS war bei den Diensteinheiten der Untersuchungslinie eine Ausgliederung aus dem nachrichtendienstlichen Apparat denkbar und naheliegend. Sie wurde im Januar 1990 mit der Integration eines nicht unerheblichen Teils der Mitarbeiter in die Untersuchungsorgane der Kriminalpolizei für kurze Zeit auch Wirklichkeit.

2 Hauptabteilung und Linie IX am Ende der achtziger Jahre

2.1 Normative Grundlagen und Stellung im System der Strafverfolgungsorgane

Am 4. November 1988 definierte der Minister für Staatssicherheit Erich Mielke vor den Delegierten der SED-Grundorganisation der Hauptabteilung IX die Aufgaben der MfS-Untersuchungsorgane folgendermaßen: Sie hätten die »Potenzen des sozialistischen Rechts in seiner gesamten Breite und in seinen vielfältigen Differenzierungsmöglichkeiten« und ihre spezifischen »Kräfte, Mittel und Methoden« so einzusetzen, dass »die innere Sicherheit der DDR unter allen Lagebedingungen gewährleistet, feindlich-negative Kräfte nachhaltig diszipliniert« würden »und die Politik der Partei nicht gestört« werde.[1]

Das bedeutete zu dieser Zeit in der Praxis vor allem die Bekämpfung von Flucht- und Ausreisewilligen sowie der immer stärker werdenden politischen Opposition mit den Mitteln des Strafrechts und anderer Rechtsvorschriften sowie mit den Befugnissen, die die Strafprozessordnung (StPO) und das Volkspolizeigesetz zur Verfügung stellten. Es bedeutete aber auch die Beachtung der politischen Rahmenbedingungen, die von der SED nicht mehr ohne Rücksicht auf den Westen und die Stimmung in der eigenen Bevölkerung gesetzt werden konnten. Im Unterschied zu den fast ausschließlich mit geheimdienstlichen Methoden arbeitenden operativen Diensteinheiten handelte es sich bei der Tätigkeit der Linie IX überwiegend um offizielles Handeln, das immer zu einem gewissen Grad öffentlich war. Insofern stand die Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane auch unter Beobachtung westlicher Institutionen, Organisationen und Medien sowie der Kirchen in der DDR, die eine gewisse Schutzfunktion gegenüber Opponenten und Verfolgten erfüllten.

Wichtigste Rechtsgrundlagen für die Arbeit der MfS-Untersuchungslinie waren die StPO und das Strafgesetzbuch (StGB) von 1968. Die StPO blieb trotz diverser Änderungen im Kern bis 1989 unverändert.[2] Im Hinblick auf die strafverfahrensrechtliche Praxis des MfS waren hier vor allem Anpassungen durch untergesetzliche Normen und veränderte Rechtsauslegungen von Bedeutung. Die Novellierungen des StGB betrafen dagegen gerade auch die politischen Strafrechtsnormen.[3] Vor allem auf die Strafrechtsänderungsgesetze von 1977 und 1979 nahm die Staatssicherheit maßgeblichen Einfluss, sie waren von erheblicher Bedeutung für die Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane.[4] Bedeutsam waren auch die entsprechenden offiziellen Rechtskommentare, die vom Ministerium der Justiz, teilweise gemeinsam mit der Babelsberger Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, herausgegeben wurden.[5] Da es sich um die einzigen Kommentare handelte, hatten sie einen autoritativen Status. Darüber hinaus spielten für die Rechtsauslegung der Unter-

---

1 Schlusswort Mielkes auf der Delegiertenkonferenz der SED-Grundorganisation in der HA IX, 4.11.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4014, Bl. 2–59, hier 12.

2 StPO v. 12.1.1968 (GBl. I 1968, S. 49–96, Neufassung durch StPO-Änderungsgesetz v. 19.12.1974 (GBl. I 1974, S. 597–606) und durch 2. Strafrechtsänderungsgesetz v. 7.4.1977 (GBl. I 1977, S. 100–102) und 3. Strafrechtsänderungsgesetz v. 28.6.1979 (GBl. I 1979, S. 139–146).

3 StGB v. 12.1.1968 (GBl. I 1968, S. 1–48), Änderungen durch 1. Strafrechtsänderungsgesetz v. 19.12.1974 (GBl. I 1974, S. 591–596 und Änderungen durch 2. Strafrechtsänderungsgesetz v. 7.4.1977 (GBl. I 1977, S. 100–102, 3. Strafrechtsänderungsgesetz v. 28.6.1979 (GBl. I 1979, S. 139–146), 4. Strafrechtsänderungsgesetz v. 18.12.1987 (GBl. I 1987, S. 301 f.), 5. Strafrechtsänderungsgesetz v. 14.12.1988 (GBl. I 1988, S. 335–345).

4 Siehe Kap. 3.3.2.

5 Letzte Fassungen: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch, hg. v. Ministerium der Justiz u. der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Potsdam-Babelsberg. 5., korr. Aufl., Berlin 1987; Strafprozessrecht der DDR. Kommentar zur Strafprozessordnung, hg. v. Ministerium der Justiz. 2., völlig neu bearb. Aufl., Berlin 1987.

suchungsoffiziere die von der Hochschule des MfS herausgegebenen und auf die Bedürfnisse der Staatssicherheit zugeschnittenen Lehrbücher für Strafrecht und Strafprozessrecht eine Rolle.[6] Neben den Normen des StGB konnte das MfS auch Strafnormen aus anderen gesetzlichen Regelungen (z. B. dem Wehrpflichtgesetz, dem Zollgesetz oder dem Devisengesetz) anwenden.

Die exekutiven Befugnisse des MfS waren relativ klar geregelt. Die Strafprozessordnung von 1968 bestimmte, dass die Ermittlungen in Strafsachen von den staatlichen Untersuchungsorganen durchgeführt werden, wobei die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit ausdrücklich genannt wurden (§ 88 StPO). Bei der Bearbeitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens standen sie gemäß § 89 StPO de jure unter der Aufsicht eines Staatsanwalts. Über die strafverfahrensrechtlichen Kompetenzen hinaus waren die »Angehörigen« des MfS laut § 20 Abs. 2 Volkspolizeigesetz[7] ermächtigt, alle in diesem Gesetz geregelten polizeilichen Befugnisse wahrzunehmen, zum Beispiel Personalienfeststellung, Zuführungen zur Klärung eines Sachverhaltes oder Durchsuchungen. Diese Befugnisse bedurften keines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Der StPO-Kommentar von 1987 erläutert zu § 88:

»Die Untersuchungsorgane des MfS sind die U-Organe der Bezirksverwaltungen und die Hauptabteilung Untersuchung des MfS. Ihnen obliegt die Prüfung von Anzeigen und die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (1. Kap., Besonderer Teil StGB) [und] Verbrechen gegen die DDR (2. Kap., Besonderer Teil StGB).«[8]

Diese normative Feststellung spiegelt aber keineswegs die damalige Rechtswirklichkeit wider, sondern allenfalls die ursprüngliche Ausrichtung der MfS-Untersuchungslinie.

Die Strafnormen von Kapitel 1 StGB wurden sehr selten angewandt, lediglich § 91 (»Verbrechen gegen die Menschlichkeit«) und § 93 (»Kriegsverbrechen«) spielten in Strafverfahren gegen NS-Täter eine Rolle, von denen es 1980 bis 1988 lediglich 16 Fälle gab. Die Kerntatbestände des politischen Strafrechts waren dagegen im 2. Kapitel StGB normiert. Hier finden sich klassische Tatbestände wie Hochverrat (§ 96) und Spionage (§ 97) sowie solche, die den Einfluss der sowjetischen Strafrechtstradition erkennen lassen, z. B. Terror (§ 101), Diversion (§ 103), Sabotage (§ 104), Staatsfeindliche Hetze (§ 106) und Staatsfeindliche Gruppenbildung (§ 107). Letzterer wurde mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1979 – terminologisch weniger anstößig – als »Verfassungsfeindlicher Zusammenschluss« gefasst.

Die Ermittlungsverfahren wegen »Hetze« spielten in der Arbeit der Linie IX früher eine zentrale Rolle, noch 1968 wurde vom MfS gegen 28,5 Prozent der Beschuldigten nach § 106 StGB ermittelt. In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre kamen sie dagegen kaum mehr vor; 1987 und 1988 gab es jeweils nur einen einzigen Fall.[9] Auch die anderen Straftatbestände des 1. und 2. Kapitels rückten in der Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane in den Hintergrund. Stattdessen dominierten die hinsichtlich der Strafzumessung milderen Paragrafen des 8. Kapitels (»Straftaten gegen die staatliche Ordnung«), die sich nach dem

---

6 Lehrbuch Strafrecht, hg. v. der Juristischen Hochschule Potsdam (Reg.-Nr. 30/87), April 1987; Lehrbuch für die Hochschulausbildung. Das Strafverfahrensrecht der DDR in seiner Bedeutung für die politisch-operative Tätigkeit, insbesondere für die Untersuchungstätigkeit des MfS, hg. v. Ministerium für Staatssicherheit, Hochschule, Sektion Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Strafprozessrecht/Untersuchungstätigkeit des MfS. Potsdam September 1987.

7 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei, 11.6.1968 (GBl. I 1968, S. 232–237.

8 Kommentar zur Strafprozessordnung 1987 (Anm. 5), S. 124 f.

9 Siehe Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (sonstige Straftaten) 1980–1988, S. 232.

DDR-Rechtsverständnis eigentlich gegen »allgemeine Kriminalität« richteten und daher ursprünglich nicht zum zentralen Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheit gehörten.[10]

In den Jahren 1987 und 1988 lagen mehr als der Hälfte aller MfS-Ermittlungsverfahren Beschuldigungen gemäß § 213 (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«), einem Straftatbestand des 8. Kapitels, zugrunde.[11] Auch die anderen in MfS-Ermittlungsverfahren der achtziger Jahre besonders häufig angewendeten § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«), § 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«) und § 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«) gehörten zum Kapitel »Straftaten gegen die staatliche Ordnung«. Diese Tatbestände kamen meistens gegen Ausreisewillige zur Anwendung, die ihr Anliegen energisch verfochten. Auf den genannten Paragrafen des 8. Kapitels StGB basierten in den Jahren 1986 bis 1988 zusammengenommen mehr als 80 Prozent der MfS-Verfahren.[12]

Letztlich handelte es sich aber sowohl bei den einschlägigen Paragrafen des 2. als auch des 8. Kapitels um Normen des politischen Strafrechts, mit denen überwiegend Handlungen verfolgt wurden, die in freiheitlichen Demokratien nicht unter Strafe stehen, weil sie als Ausübung von politischen Freiheiten (Informations-, Meinungs-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit) oder anderen Freiheitsrechten (wie der Reisefreiheit) gelten.

Auch auf der strafverfahrensrechtlichen Ebene fungierten die MfS-Untersuchungsorgane als genuine Instrumente der Diktatur. In § 13 sowie §§ 87–91 StPO waren die Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens festgelegt: Die Untersuchungsorgane erscheinen hier normativ als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft. Auch das entsprach im Hinblick auf die MfS-Untersuchungsorgane nicht der Rechtswirklichkeit, insbesondere weil die Staatsanwälte keinen vollständigen Einblick in das Ermittlungsgeschehen hatten, das sich zu wesentlichen Teilen unter dem Deckmantel der Konspiration vollzog. Es kam hinzu, dass das MfS als das für die staatliche Sicherheit der DDR zuständige Organ das politisch mächtigere Organ war, was sich auch in der Stellung Mielkes als Politbüromitglied ausdrückte.

Auch die Beschuldigtenrechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung, wurden in MfS-Verfahren nicht so verwirklicht, wie der Buchstabe der betreffenden Bestimmungen in den §§ 61–68 StPO nahelegen könnte. Lange Zeit wurden vor allem die Verteidigerrechte während des Ermittlungsverfahrens, insbesondere das Recht auf Einsicht in die Strafakten und das Recht, mit dem Beschuldigten zu kommunizieren, stark eingeschränkt, weil bei MfS-Fällen quasi routinemäßig die Möglichkeit einer »Gefährdung der Untersuchung« angenommen wurde, was in § 64 StPO als Versagungsgrund normiert war. Erst in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre trat hier eine substanzielle Besserung durch eine geänderte Rechtsauslegung ein.[13]

Die gesetzlichen Vorgaben wurden durch untergesetzliche Festlegungen und autoritative Rechtsauslegungen ergänzt. Entscheidende Bedeutung hatten dabei die sogenannten »Gemeinsamen Standpunkte«, in denen zumeist das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt sowie zum Teil noch weitere »Rechtspflegeorgane« in unterschiedlicher Zusammensetzung bestimmte Rechtsauslegungen verbindlich machten. Auch in den Fällen, in denen das MfS nicht als Mitherausgeber ausgewiesen war, wirkte die HA IX am Inhalt der »Gemeinsamen Standpunkte« mit, sofern ihre Tätigkeit in irgendeiner Form tangiert war.[14] Hinzu kamen, gleichsam noch eine Ebene tiefer, sogenannte »Orientierungen«, die in den Diensteinheiten der Linie IX als interne Dokumente verbreitet wurden, aber mit den

---

10 Zur Abgrenzung des 2. und 8. Kapitels StGB, Besonderer Teil, vgl. Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 103–105.

11 Ebenda.

12 Ebenda.

13 Siehe Kap. 3.6.3.

14 Siehe Kap. 3.2.5 u. 3.5.3.

Verantwortlichen beim Obersten Gericht und beim Generalstaatsanwalt abgestimmt waren.

Im Hinblick auf die Auslegung der für die Arbeit der Untersuchungslinie wichtigsten Straftatbestände waren Ende der achtziger Jahre drei Festlegungen maßgebend: der »Gemeinsame Standpunkt« des Militärkollegiums des Obersten Gerichts, des Militäroberstaatsanwaltes, der Abteilung Militärgerichte im Justizministeriums und der HA IX zum Tatbestandskomplex der Landesverratsdelikte vom April 1987,[15] der »Gemeinsame Standpunkt« des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes zur Anwendung von § 213 (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) vom Januar 1988[16] und die »Orientierung zur Strafverfolgung bestimmter Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung« vom Juni 1987.[17] Bei letzterer ging es vor allem um die Auslegung von § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«), § 217 (»Zusammenrottung«), § 218 (»Zusammenschluss zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele«) und § 219 (»ungesetzliche Verbindungsaufnahme«). Eine erhebliche normative Rolle für die Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane spielte auch die Beweisrichtlinie des Obersten Gerichtes, deren Wortlaut im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht wurde. Ihre letzte Fassung wurde im Mai 1988 erlassen und löste die Vorläuferregelung vom März 1978 ab.[18]

Hinzu kamen noch interne Vorgaben aller Art, etwa solche, die auf Dienstkonferenzen verkündet wurden, oder umfassende dienstliche Bestimmungen, die ganze operative Tätigkeitskomplexe regelten und daher auch die Untersuchungstätigkeit tangierten, wie Mielkes Dienstanweisungen zur Zurückdrängung von Ausreisewilligen[19] oder seine Dienstanweisung Nr. 2/85 zur Bekämpfung der »Untergrundtätigkeit«.[20] Auch die Richtlinie Nr. 1/76 zur Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV) thematisierte Verpflichtungen der Linie IX zur rechtlichen Einschätzung der nachrichtendienstlich gewonnenen Erkenntnisse.[21]

Zu einer umfassenden und detaillierten Regelung der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit ist es niemals gekommen – trotz eines Anlaufs im Jahr 1959, der zu einem ausformulierten Richtlinienentwurf führte,[22] und weiteren Anläufen in den folgenden Jahrzehnten, zuletzt noch einmal 1989.[23] Das dürfte damit zusammenhängen, dass die Dienstein-

---

15 Gemeinsamer Standpunkt des Militärkollegiums des OG, der MOStA, der HA Militärgerichte des MdJ und der HA Untersuchung des MfS zur Anwendung des § 98 unter konsequenter Beachtung der Abgrenzungskriterien zu den Tatbeständen §§ 97 und 99 StGB bei der strafrechtlichen Verfolgung von Spionageangriffen imperialistischer Geheimdienste, April 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 536, Bl. 1–17.

16 OG u. GStA: Gemeinsamer Standpunkt zur Anwendung des § 213 StGB, 15.1.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10148, Bl. 237–245.

17 Orientierung zur Strafverfolgung bestimmter Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, Juni 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1453, Bl. 131–174.

18 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozess, 15.6.1988. In: GBl. I 1988, S. 171–176.

19 Dienstanweisung Nr. 2/83 zur Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, 13.10.1983. In: Lochen; Meyer-Seitz (Hg.): Die geheimen Anweisungen, S. 87–133. Nachfolgebestimmung: Dienstanweisung Nr. 2/88 zur Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, 10.12.198. In: Ebenda, S. 209–235.

20 Dienstanweisung Nr. 2/85 zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 432–455. Siehe auch Kap. 3.3.2 u. 3.2.5.

21 Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge, Januar 1976. In: Ebenda, S. 245–298.

22 Siehe Kap. 3.2.2.

23 Eine Beratung für eine Dienstanweisung zu Arbeitsweise und Aufbau der HA IX war nach ergebnislosen Bemühungen Ende der sechziger/Anfang der siebziger Jahre für Oktober 1989 geplant. HA IX: Jahresarbeitsplan für 1989 vom 30. Dezember 1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 520, Bl. 148.

heiten der MfS-Untersuchungslinie sich im Grunde seit Anfang der sechziger Jahre als »normale« staatliche Untersuchungsorgane verstanden, die in den Komplex der »Rechtspflegeorgane« eingebunden waren und daher den entsprechenden allgemeinen Regelungen folgten. Es entbehrt nicht der inneren Logik, dass sich das MfS hier formell der Federführung des Generalstaatsanwaltes und des Obersten Gerichtes unterwarf, auch wenn es zumeist in der Lage war, seinen eigenen »Essentials« in entsprechenden Absprachen Geltung zu verschaffen.

Bezeichnenderweise war es ein inoffizielles Arbeitsfeld der Linie IX, die Arbeit mit Zelleninformatoren, das als einziges umfassend durch eine innerdienstliche Bestimmung des MfS geregelt wurde. Die Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren vom Februar 1981,[24] die von Mielke im Mai 1979 als Konsequenz erheblicher Fehlleistungen in der Untersuchungsarbeit in Auftrag gegeben worden war, kam allerdings erstaunlich spät, wenn man bedenkt, dass die MfS-Untersuchungsorgane mit diesem perfiden Instrument zu diesem Zeitpunkt bereits seit über 30 Jahren arbeiteten.[25]

Das MfS verfolgte bei seiner strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit letztlich die gleichen Ziele wie bei seiner operativen Tätigkeit. So findet sich im Lehrbuch für Strafverfahrensrecht der Hochschule des MfS die Definition:

»Die Untersuchungsarbeit im MfS ist ihrem Wesen nach durch die Befehle, Weisungen und Orientierungen des Ministers für Staatssicherheit geleitete politisch-operative Tätigkeit und hat als solche einen optimalen Beitrag zur Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS zu erbringen. Die Spezifik dieser politisch-operativen Untersuchungsarbeit des MfS wird dadurch bestimmt, dass sie in wesentlichen Teilen zugleich durch das Strafprozessrecht geregelte offizielle Tätigkeit eines strafrechtlichen Untersuchungsorgans im Rahmen eines Strafverfahrens ist.«[26]

Im Kern ging es darum, im Interesse der »gesellschaftlichen Entwicklung« und der staatlichen Sicherheit auch im Bereich der Strafverfolgung »alle Entscheidungen und Maßnahmen so zu treffen bzw. durchzuführen, dass damit die größte politische Wirkung erreicht und Störungen der Politik der Partei und Regierung möglichst vermieden bzw. minimiert werden«.[27] Die rechtlichen Mittel sollten hierzu »konsequent und einheitlich, zugleich aber auch flexibel und differenziert« gehandhabt,[28] also immer auch auf die Möglichkeiten zur »Rückgewinnung« der Täter geachtet werden.

Insgesamt hatte die MfS-Untersuchungslinie ein ausgeprägt instrumentelles Verhältnis zum Recht. Sowohl im strafverfahrensrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich waren die Normen so gefasst, dass sie ihren repressiven Zweck erfüllen konnten und gleichzeitig den nötigen Auslegungsspielraum boten, um politisch und »politisch-operativ« flexibel reagieren zu können. Trotz gewisser Konzessionen im Bereich der »Rechtssicherheit« und der maßgeblich durch internationale Einflüsse bedingten, zunehmend zurückhaltenderen Handhabung des Strafrechts gegen politische Opponenten wurde der Leiter der HA IX, Rolf Fister, bis zum Sommer 1989 nicht müde zu betonen, dass das

---

24 Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren, 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 344–361.

25 Siehe Kap. 3.6.3.

26 Das Strafverfahrensrecht der DDR in seiner Bedeutung für die politisch-operative Tätigkeit, insbesondere für die Untersuchungstätigkeit des MfS, hg. v. Ministerium für Staatssicherheit, Hochschule, Sektion Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Strafprozessrecht/Untersuchungstätigkeit des MfS. Potsdam September 1987, S. 44 f.

27 Ebenda, S. 27.

28 Schlusswort Mielkes auf der SED-Delegiertenkonferenz in der HA IX am 4.11.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4014, Bl. 6.

sozialistische Recht ein »entscheidendes Machtinstrument der Arbeiterklasse« sei und das auch bleibe.[29]

Die in den §§ 87–91 StPO niedergelegte Leitungskompetenz des Staatsanwaltes im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren war bei MfS-Fällen ein normatives Postulat, das nur sehr eingeschränkt eingelöst wurde. Tatsächlich agierte das MfS-Untersuchungsorgan bis zum Abschluss der Ermittlungsverfahren in der Regel weitgehend selbstherrlich. Die Staatsanwälte wurden bis weit in die siebziger Jahre hinein in der Regel lediglich herangezogen, wenn ihr Handeln nach dem Wortlaut der StPO erforderlich war, etwa wenn ein Haftbefehl beantragt werden musste oder der Verkehr des Beschuldigten mit dem Rechtsanwalt eingeschränkt werden sollte. Für diesen direkten Verkehr mit den HA IX in Angelegenheiten, die einzelne Ermittlungsverfahren betrafen, waren zwei besonders ausgesuchte Staatsanwälte zuständig, die meistens das exekutierten, was die vorgangsführende Untersuchungsabteilung für notwendig hielt.[30] Ähnliches gilt für die Rolle der für MfS-Verfahren zuständigen Haftrichter, die den entsprechenden Haftanträgen dieser Staatsanwälte zumeist ohne große Prüfungen folgten. In den achtziger Jahren änderte sich das nur graduell. Jetzt begannen Staatsanwälte und Haftrichter gleichwohl, sich intensiver mit den konkreten Ermittlungssachverhalten zu befassen.[31]

Die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens, zum Beispiel die Vernehmungsplanung und Vernehmungstaktik lagen weitgehend in den Händen der Untersuchungsoffiziere. Ende der achtziger Jahre war »bei politisch besonders bedeutungsvollen bzw. brisanten oder bei umfangreicheren und komplizierteren Ermittlungsverfahren« immerhin »ein intensiver Kontakt mit dem Staatsanwalt« erwünscht.[32] Doch generell hatten die Staatsanwälte keine umfassenden Einblicke in das konkrete Untersuchungshandeln des MfS. Den Offizieren war seit 1952 vorgeschrieben, Schriftstücke, die Aufschluss über geheimdienstliche Mittel und Methoden oder inoffizielle Erkenntnisse geben konnten, in einer gesonderten Akte abzuheften, zu der der Staatsanwalt keinen Zugang hatte. Das galt sogar für die Festnahmeberichte, die die Kollegen der Linie VIII beisteuerten.[33]

Die Tendenz zur Willfährigkeit von Staatsanwälten und Richtern gegenüber den MfS-Untersuchungsorganen hatte in der extrem restriktiven Kaderpolitik im Justizbereich eine ihrer wesentlichen Ursachen. Neben einer strengen politischen Selektion durch die SED wurden insbesondere die Staatsanwälte der für die MfS-Verfahren zuständigen Abteilungen IA, die Richter der entsprechenden Strafsenate und die für Strafverfahren der Linie IX zuständigen Haftrichter vor ihrer Berufung durch die für die Überwachung der Justiz zuständigen Linie XX/1 des MfS intensiv überprüft. Dabei wurden auch regelmäßig die Erfahrungen und Interessen der Untersuchungsabteilungen abgefragt und berücksichtigt.[34] Darüber hinaus verfolgte die HA IX ihre kaderpolitischen Interessen über ihren Verbindungsmann zu den zentralen Justizorganen, Konrad Lohmann, auch auf direktem Wege.[35] Symptomatisch ist auch die überaus wohlwollende Berücksichtigung der leitenden Genos-

---

29 HA IX: Zur weiteren konsequenten und flexiblen Anwendung des sozialistischen Rechts in der Untersuchungsarbeit. Orientierungen auf der Dienstberatung des Leiters der HA IX am 30./31.5.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2109, Bl. 8–21, hier 11.

30 Vgl. Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 334–339.

31 Siehe Kap. 2.5.2.

32 Das Strafverfahrensrecht der DDR (Lehrbuch der MfS-Hochschule) 1987 (wie Anm. 26), S. 42.

33 HA IX/AKG: Vermerk zu Festnahmen und Durchsuchungen, 28.4.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10827, Bl. 10.

34 Vgl. Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 219–223.

35 Beurteilung von Konrad Lohmann, 30.7.1987; BStU, MfS, KS, Nr. 13445/90, Bl. 93 f. Hier heißt es: »Verdienste erwarb er sich bei der teilweise sehr zeit- und arbeitsaufwendigen Durchsetzung von Sicherheitserfordernissen bei Kaderentscheidungen der zentralen Justizorgane, bei der Durchsetzung des Geheimnisschutzes in den Justizorganen sowie der Klärung operativ bedeutsamer, sehr diffiziler Einzelprobleme.«

sen der Justizorgane bei der Zuteilung von Auszeichnungen und Prämien aus dem üppigen Kontingent der Staatssicherheit.[36]

Von eminenter justizpolitischer Bedeutung war die horizontale Abstimmung in den sogenannten Leiterberatungen der Justiz- und Sicherheitsorgane, die periodisch auf der zentralen wie auch der Bezirks- und Kreisebene stattfanden. Auf zentraler Ebene gab es solche Beratungen seit den sechziger Jahren; bei der vom Staatsrat eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung des neuen StGB und der neuen StPO[37] handelte es sich im Prinzip schon um ein ähnliches Gremium. Seit April 1973 waren die Leiterberatungen der »Rechtspflegeorgane« dann durch einen Politbürobeschluss institutionalisiert.[38] Die zentrale Leiterberatung wurde vom Generalstaatsanwalt einberufen und geleitet, ihr gehörten außerdem nominell der Präsident des Obersten Gerichtes, der Justizminister, der Innenminister, der Leiter der Zollverwaltung, der Leiter der ZK-Abteilung Staats- und Rechtsfragen (bis 1979, später nur noch informell) sowie der Minister für Staatssicherheit an.[39]

Mielke nahm allerdings grundsätzlich nicht an diesen Sitzungen teil. Ihn vertrat in wichtigen Fällen der Leiter der HA IX Fister oder einer seiner Stellvertreter. Zumeist aber war Konrad Lohmann anwesend, der bis 1982 der Leiter der Arbeitsgruppe Rechtsfragen und anschließend Sonderbeauftragter für die Verbindungen zu den anderen »Rechtspflegeorganen« war. Bei den Leiterberatungen wurden Grundsatzfragen besprochen, die eigentliche Sacharbeit fand in den Beratungen der Stellvertreter statt oder, wenn es um die konkrete Ausarbeitung von Vorlagen für rechtliche Regelungen und untergesetzliche Vorgaben (z B. die »Gemeinsamen Anweisungen«) ging, in entsprechenden Arbeitsgruppen.[40] Neben der HA IX spielte auch die MfS-Rechtsstelle in diesem Zusammenhang insbesondere dann eine Rolle, wenn Rechtsbereiche außerhalb des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts betroffen waren.[41]

Auf der Arbeitsebene hatten die Diensteinheiten der Linie IX vor allem enge Beziehungen zu den Untersuchungsorganen der Kriminalpolizei und der Zollfahndung, die als »politisch-operatives Zusammenwirken« bezeichnet wurden. Dieser Terminus ist insofern irreführend, als es sich dabei keineswegs um ein gleichberechtigtes, sondern um ein höchst asymmetrisches Verhältnis handelte. Die Untersuchungsabteilungen des MfS dominierten ihre »Partner des Zusammenwirkens« in mehrerlei Hinsicht: Der Linie IX der Staatssicherheit oblag die Entscheidungskompetenz darüber, welche Vorgänge sie in ihre Verantwortung übernahm und welche sie an die anderen Organe abgab; sie hatte gleichsam die »Kompetenzkompetenz«.[42] Darüber hinaus infiltrierte sie ihre Partnerinstitutionen systematisch mit Offizieren im besonderen Einsatz (OibE), die vor allem in Leitungs- und anderen Schlüsselstellungen platziert wurden.[43] Daneben gab es die übliche Unterwanderung mit inoffiziellen Mitarbeitern, die allerdings nicht von den MfS-Untersuchungsorganen, sondern von den zuständigen operativen Diensteinheiten der Linie VII (für die Kriminal-

---

36 HA IX/AKG/GF: Planung der Auszeichnungen Justizorgane, 12.5.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13331, Bl. 65–67. 1990/1991 sollten nach den Planungen der HA IX z. B. ausgezeichnet werden: Kollektive und einzelne Mitarbeiter der Abteilung IA beim GStA und bei der MOStA (Kampforden, Verdienstmedaillen der NVA, Prämien), GStA Günter Wendland (Kampforden), 1. Vizepräsident des OG Werner Strasberg (Verdienstmedaille der NVA), Präsident des OG Günter Sarge (Verdienstmedaille der NVA), Minister der Justiz Hans-Joachim Heusinger (Verdienstmedaille der NVA).

37 Siehe Kap. 3.2.5.

38 Protokoll der Politbürositzung am 24.4.1973, TOP 8, u. Anlage Nr. 3: Bericht über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in den Jahren 1971/72, Schlussfolgerungen Pkt. 8; BA, DY 30/J IV 2/2/1445, Bl. 51–73, hier 72.

39 Vgl. Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 342–344; Raschka: Justizpolitik, S. 28 f.

40 Ebenda.

41 Knabe: Rechtsstelle, passim.

42 Vollnhals: »Die Macht ist das Allererste«, S. 269.

43 Siehe Kap. 3.5.3.

polizei) und VI (für die Zollfahndung) ausging. Von diesen Diensteinheiten wurde auch Einfluss auf die Personalpolitik der anderen Organe ausgeübt.

In grundsätzlichen Fragen erfolgte die Abstimmung mit der Kriminalpolizei zwischen den betreffenden Hauptabteilungen des MfS und des MdI; die HA Kriminalpolizei im Innenministerium führte ohnehin keine eigenen Ermittlungsverfahren durch. Die eigentliche Arbeitsebene war in den Bezirken angesiedelt, im Verhältnis der Abteilungen IX der BV zu den für die Untersuchung von schweren Straftaten zuständigen Dezernaten II der Kriminalpolizei in den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei. Diese wurden bis auf wenige Ausnahmen von OibE geleitet, die bei den Leitern der entsprechenden Abteilungen IX angebunden waren. Die konkreten Arbeitsbeziehungen wurden jedoch in erster Linie von deren Referaten 4 (Vorkommnisuntersuchung) gehalten. Die übrigen Verbindungen zur Volkspolizei gingen von den Diensteinheiten der Linie VII aus.[44]

Ähnlich wie beim Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei verhielt es sich beim Untersuchungsorgan der Zollverwaltung, der Abteilung Zollfahndung, die für Ermittlungsverfahren bei Zoll- und Devisenstraftaten zuständig war. Auch hier war die HA IX mit dem Leiter des Bereiches Untersuchung Gerard Conrads präsent.[45] Und auch hier hatte die Linie IX ungehinderten Einblick in die Untersuchungsarbeit und Zugriff auf die einzelnen Ermittlungsverfahren. Welche Ausmaße die Eingriffe der MfS-Untersuchungsabteilungen in die Zuständigkeiten ihrer »Partnerorgane« hatten, kann man daran ablesen, dass es im Jahr 1988 in 3 123 Fällen zur »Mitwirkung an der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und der Untersuchung von Vorkommnissen« kam, die bei der Volkspolizei bzw. der Zollverwaltung anhängig waren.[46]

2.2 Struktur, Personal und Verhältnis zu den anderen Dienstbereichen des MfS

Der Aufgabenbereich der strafrechtlichen Untersuchung war im Ministerium der Hauptabteilung IX, in den achtziger Jahren auch Hauptabteilung Untersuchung genannt, und den Abteilungen IX der 15 Bezirksverwaltungen zugeordnet. Bis 1981 hatte auch die für die geheimdienstliche Überwachung des Uranbergbaus zuständige Verwaltung »W« (Wismut) eine eigene Untersuchungsabteilung. Für die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen galt die für die Staatssicherheit typische doppelte Unterstellung: Dienstlich unterstanden sie dem Leiter der Bezirksverwaltung, fachlich waren sie der Anleitung und Kontrolle der Berliner Hauptabteilung untergeordnet. Da diese Anleitung aufgrund des juristischen und offiziellen Charakters der Untersuchungstätigkeit von Anfang an von besonderer Bedeutung war, verfügte das zentrale Untersuchungsorgan bereits seit 1951 hierfür über eine eigene Struktureinheit, die 1982 in der Auswertungs- und Kontrollgruppe aufging.

Die HA IX in der Berliner MfS-Zentrale gliederte sich im März 1989 in einen Bereich, der dem Hauptabteilungsleiter Rolf Fister direkt unterstellt war und lediglich aus Stabsorganen bestand und in vier Bereiche, die seinen Stellvertretern direkt unterstanden und in denen vor allem untersuchungsführende Abteilungen nach fachlichen Gesichtspunkten sortiert waren. Das wichtigste Leitungsorgan Fisters war die Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG), die neben den klassischen Aufgaben Information, Analysen, Anleitung und Kontrolle auch für Rechtsfragen und die Verbindungen zu den anderen »Rechtspflegeorganen« zuständig war. Darüber hinaus kümmerte sich der Bereich »Koordinierung« der AKG um die inoffiziellen Verfahren der Linie IX (Zelleninformatoren und Abhörmaßnahmen).

44 Vgl. Wunschik: Hauptabteilung VII, passim.
45 Vgl. Goll: Kontrollierte Kontrolleure, S. 290. Hierbei handelt es sich um den Stand von 1983.
46 Vgl. Joestel: Strafrechtliche Verfolgung, S. 24.

Dem 1. Stellvertreter, Achim Kopf, unterstanden die Untersuchungsabteilungen 6 (Militärangehörige) und 9 (Grenzdelikte), die insofern miteinander »verwandt« waren, als letztere 1964 aus ersterer (die auch für die Grenztruppen zuständig war) ausgegründet wurde. Die für die Verbindungen zu den Untersuchungsorganen der »befreundeten« Sicherheitsorgane der anderen Ostblockländer verantwortliche Abteilung 10, ein Stabsorgan, war wiederum 1981 aus der Abteilung 9 hervorgegangen. Sie befasste sich ganz überwiegend mit der Rückführung von DDR-Bürgern, die bei Fluchtversuchen über »Drittstaaten« festgenommen worden waren. Hinzu kam in diesem Anleitungsbereich noch die Abteilung 11, die sich um Recherchen zu NS-Sachverhalten und um ein entsprechendes Sonderarchiv kümmerte, aber keine untersuchungsführende Struktureinheit war. Die wenigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen NS-Täter wurden seit 1985 von der HA IX/2 (»Untergrund«) durchgeführt.

Der Stellvertreterbereich von Klaus Herzog umfasste die beiden klassischen politischen Untersuchungsabteilungen 2 (»Untergrund«) und 3 (»Volkswirtschaft«) sowie die mit letzterer fachlich verwandten AG BMS, die speziell für Untersuchungen in den MfS-eigenen Betrieben zuständig war.

Ein weiterer Anleitungsbereich unter Manfred Eschberger setzte sich aus der Abteilung 1 (Spionage) und der Abteilung 5 zusammen, die für die Ermittlungsverfahren gegen die eigenen Mitarbeiter (ggf. auch gegen IM) zuständig war. Die Kombination dieser beiden Abteilungen in einem Anleitungsbereich unterstreicht die große Bedeutung des Geheimhaltungsaspekts bei der Strafverfolgung von MfS-Mitarbeitern, auch wenn dabei in der Praxis vielfach gewöhnliche kriminelle Delikte (u. a. Eigentumsdelikte, Körperverletzung, fahrlässige Tötung) eine Rolle spielten.[47]

Der letzte Stellvertreterbereich von Jürgen Lehmann umfasste die »unpolitischen« und »kriminalpolizeilichen« Aufgaben, das heißt die für die »allgemeine Kriminalität« zuständige Abteilung 7 bzw. das stark kriminaltechnisch ausgerichtete Sonderreferat Spezialkommission sowie die Abteilung 12, die für die »materiell-technische Sicherstellung« zuständig war.

Nahezu alle Mitarbeiter der HA IX gehörten der SED an und bildeten eine entsprechende Grundorganisation (GO). Ihre Untergliederung in Abteilungsparteiorganisationen (APO) folgte der Struktur der Diensteinheit. Insgesamt gab es seit der letzten Wahl der Parteiorgane im November 1988 19 APO. Die Leitung der GO bestand aus drei hauptamtlichen Parteifunktionären, dem Sekretär, stellvertretenden Sekretär und dem Funktionär für Agitation und Propaganda sowie weiteren 17 Genossen, unter denen sich auch Fister und zahlreiche andere Leitungskader befanden.[48] Die Leitung der Grundorganisation war für den politisch-ideologischen und »politisch-moralischen« Zustand der Diensteinheit mitverantwortlich.

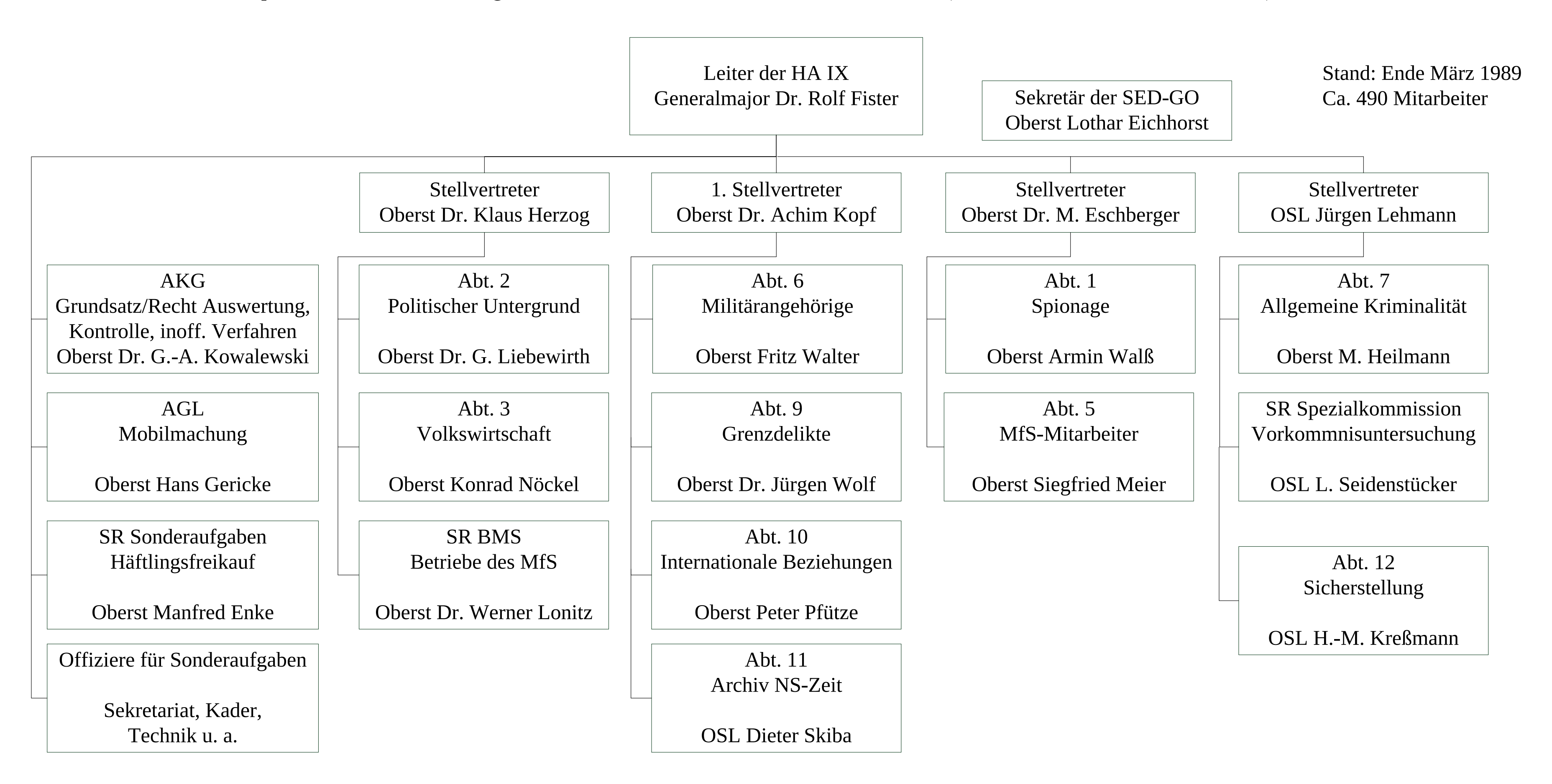
---

47 Vgl. Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 187–196. Zur Verfolgung von Verratsfällen siehe Sälter: Interne Repression.

48 Grundorganisation IX: Vorschläge für die Zusammensetzung der Leitung der GO IX, der Leitung der APO sowie der Funktionen der Parteigruppenorganisatoren und ihrer Stellvertreter, 15.8.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13867, Bl. 385–390.

Die Hauptabteilung IX 1989

Planstellennormative von Januar 1987 (BStU, MfS, HA IX, Nr. 486, Bl. 7–38). Diverse Veränderungsmeldungen zu Personal und Struktur aus den Jahren 1988 und 1989, insbesondere wie zum Beispiel zuletzt die Einrichtung des 4. Stellvertreterbereichs vom 15. März 1989 (BStU, MfS, KS, Nr. 7803/90, Bl. 7).



Der Dienstsitz der Hauptabteilung Untersuchung befand sich zusammen mit der Untersuchungshaftanstalt I, die von der für den Haftvollzug zuständigen Abt. XIV betrieben wurde, auf dem MfS-Gelände in Berlin-Hohenschönhausen.[49] Eine Außenstelle, in der die Mitarbeiter der HA IX/6 (Untersuchungen gegen Militärangehörige) ihren Dienst versahen, gehörte zum zentralen MfS-Komplex Berlin-Lichtenberg. Dort war auch die Untersuchungshaftanstalt II der Abteilung XIV samt »Pavillon« (auch »Baracke« genannt), in dem die Besuche von Anwälten, Angehörigen und Diplomaten bei Untersuchungshäftlingen stattfanden, untergebracht. Der zentralen MfS-Ermittlungsbehörde standen weiterhin vier kleinere Objekte zur Verfügung, so das Schulungshaus in Bad Saarow, das Erholungsheim Dierhagen an der Ostsee und zwei konspirative Stützpunkte im Berliner Raum.[50]

Der Plan für das Budget der Hauptabteilung Untersuchung sollte im Jahr 1989 – ohne die zentral verwalteten Kapitel wie Löhne – 513 000 DDR-Mark für Prämien und Verfügungsmittel (Kultur und Repräsentation), Unterhaltsausgaben (Traditionsarbeit, Außenobjekte, Konspirative Technik) sowie Dienstreisen der HA IX/11 zu Archivrecherchen und der HA IX/10 zur Überführung von Häftlingen betragen. Weiterhin waren 43 000 DM Devisen für offizielle und geheime Technik vorgesehen.[51]

Die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen, die jeweils nur etwa 10 Prozent des Personalbestandes der HA IX umfassten, waren entsprechend einfacher strukturiert: Dem Leiter der Abteilung waren die Offiziere Sonderaufgaben und das Referat Auswertung und Information direkt unterstellt. Außerdem waren ihm zwei Stellvertreter nachgeordnet, denen die Untersuchungsreferate und die Spezialkommission unterstellt waren, zumeist fünf bis sechs Referate. Genaue Zahl und Zuschnitt der Referate hingen von den regionalen Gegebenheiten ab. Die Abteilung IX der Bezirksverwaltung Berlin war mit neun Referaten die größte.[52] Fast genauso groß war die Untersuchungsabteilung der Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt, die für den bevölkerungsreichsten Bezirk der DDR zuständig war.

Leitungskader der Abteilungen IX der BV 1988/1989[53]

	Leiter	Stellvertreter	Stellvertreter
Berlin	Oberst Dr. Armin Pönitz	OSL Hermann Posselt	OSL Karl Stüber
Cottbus	OSL Scholz	Major Müller	N. N.
Dresden	Oberst Werner Settnik	Major Hölzel	Hauptmann Stöhr
Erfurt	OSL Wagner	Major Breyer	Major Leinhoss
Frankfurt/O.	OSL Tilo Syrbe	OSL Clemens	Major Hofmann
Gera	OSL Schmutzler	Major Wunder	Major Prager
Halle	OSL Jürgen Stenker	Major Schemm	Major Wahn
Karl-Marx-Stadt	OSL Frieder Lattermann	OSL Schubert	Major Müller
Leipzig	Oberst Rolf Etzold	Major Käseberg	Major Hoppe
Magdeburg	OSL Falke	Major Barz	Major Wittmeyer
Neubrandenburg	OSL Werner Zabel	Major Neubauer	Major Wilke
Potsdam	OSL Helmut Lehmann	Major Ulrich Toll	Major Bernd Lexow

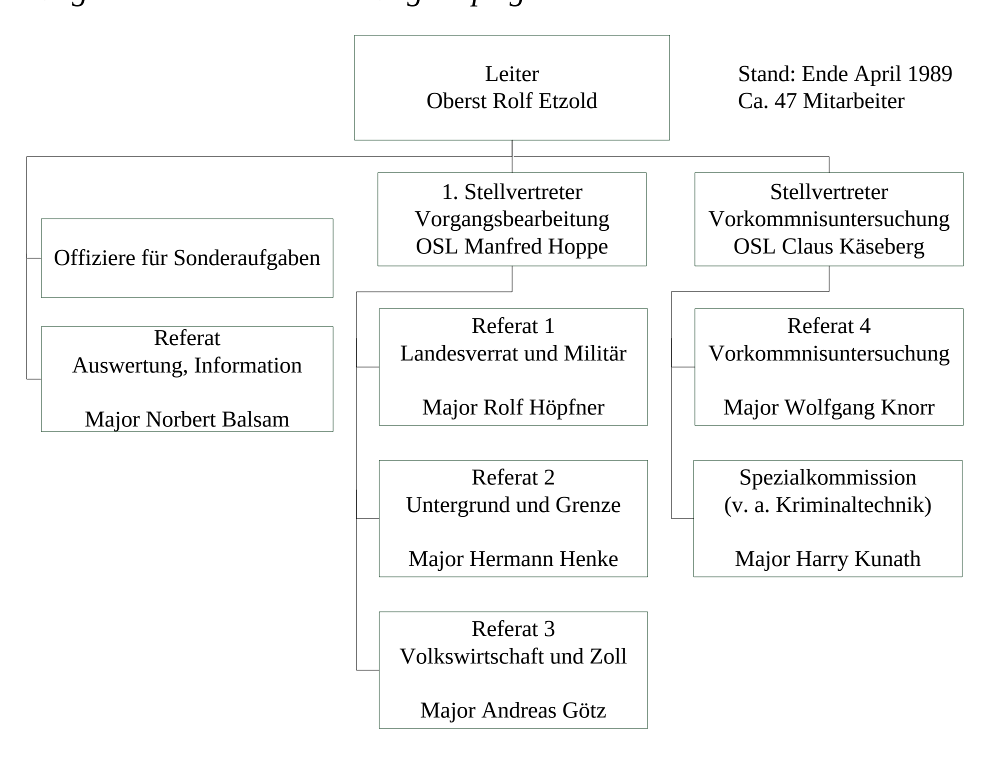
49 Zur Baugeschichte des Komplexes Berlin-Hohenschönhausen siehe Erler: Ein Geheimdienst erweitert seine materielle Basis sowie ders.: Ein Geheimdienst reagiert auf die Entspannungspolitik. Außerdem Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 215–231.
50 HA IX: Liste der geschaffenen Werte in den Außenobjekten; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1, Bl. 56.
51 MfS, Abt. Finanzen: Staatliche Auflage, 16.12.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 552, Bl. 40–51.
52 Planstellenbesetzungsnachweis 1989; BStU, BV Berlin, Abt. IX, Nr. 89, Bl. 46–57.
53 Telefonverzeichnis von 1986 mit Veränderungsmeldungen; BStU, MfS, HA IX, Nr. 658, Bl. 222–224.

	Leiter	Stellvertreter	Stellvertreter
Rostock	Oberst Dr. Werner Mählitz	Major Plößer	Major Blaudzun
Schwerin	OSL Pawlowski	Major Störk	Major Eder
Suhl	OSL Thiele	Major Tanner	Major Schleicher

Die Dienstsitze der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen befanden sich grundsätzlich in den gleichen Gebäudekomplexen wie die Untersuchungsgefängnisse der Abt. XIV, die manchmal weit entfernt von den Hauptgebäuden der Bezirksverwaltungen lagen.[54] Im Bezirk Neubrandenburg befanden sich Untersuchungsabteilung und Haftanstalt bis 1987 sogar in einem anderen Ort (Neustrelitz)[55] als der Rest der BV, der bereits 1981 in die Bezirkshauptstadt umgezogen war. Die Abteilung IX der BV Berlin residierte in der Kissingenstraße im Stadtbezirk Pankow, wo auch die Untersuchungshaftanstalt war. Eine ihrer Außenstellen befand sich im Präsidium der Volkspolizei in der Keibelstraße in Berlin-Mitte, wo einige ihrer Untersuchungsführer legendiert tätig waren.

Die »einfach strukturierten« Ermittlungsverfahren wurden in der Regel in den Abteilungen IX der BV geführt. Die HA IX bearbeitete die Verfahren von überregionaler Bedeutung, etwa gegen prominente Dissidenten sowie bei organisierten oppositionellen Aktivitäten und Spionagefällen. Daneben waren die Grundsatzaufgaben sowie alle auswertenden, analysierenden und koordinierenden Tätigkeiten in der Hauptabteilung angesiedelt.

Die Abteilung IX der Bezirksverwaltung Leipzig 1989[56]



54 Vgl. Aufstellung zu den Haftanstalten der Staatssicherheit in: Beleites: Abteilung XIV, S. 58–63.

55 Nach der Bildung des Bezirks Neubrandenburg im Sommer 1952 standen lediglich in der ehemaligen Residenzstadt Neustrelitz ausreichend geeignete Gebäude, so das Gerichtsgebäude mit Gerichtsgefängnis in der Töpferstraße 13, zur Verfügung. Die Untersuchungsabteilung und die Haftvollzugsabteilung konnten erst nach Neubandenburg umziehen, als 1987 die neue Untersuchungshaftanstalt fertiggestellt worden war.

56 Funktionsplan der Abt. IX der BV Leipzig; BStU, MfS, BV Leipzig, Abt. KuSch, Nr. 6, Bl. 21, sowie Kaderkarteikarten; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.

Ende 1988 betrug die Zahl der Mitarbeiter der gesamten Untersuchungslinie 1 225. Damit verfügten die Untersuchungsorgane über ähnlich viele Kader wie die Linie XX (Untergrund, Kirche, Kultur, Staatsapparat), dem Kernbereich der »inneren Abwehr«, aber wesentlich weniger als die Linie II (Spionageabwehr, d. h. »äußere Abwehr«). Die strafrechtliche Untersuchungstätigkeit war Männerdomäne. Die rund 17 Prozent Mitarbeiterinnen versahen ihren Dienst vor allem in administrativen Strukturen und im Auswertungs- und Informationsbereich.

Zum Kaderbestand gehörten Ende 1988 auch 27 Offiziere im besonderen Einsatz (OibE); sie waren vor allem in den Untersuchungsorganen von Volkspolizei und Zollverwaltung platziert. So waren fast alle Leiter der für die schwere Kriminalität zuständigen Dezernate II der Kriminalpolizei in den Bezirksbehörden der DVP sowie der Leiter der entsprechenden Abteilung II der HA Kriminalpolizei im Innenministerium, Siegfried Küchler, als OibE der MfS-Untersuchungslinie verpflichtet.[57] Das Gleiche gilt für den Leiter des Sachgebiets II (Untersuchung) des Zollfahndungsdienstes der Zollverwaltung, Gerhard Conrads.[58] Auch im Bereich Militärjustiz führte die HA IX Offiziere im besonderen Einsatz wie den Richter im Militärkollegium des Obersten Gerichts Bernd Wagenknecht und den stellvertretenden Leiter der Unterabteilung Recht in der HA Militärgerichte des Justizministeriums Heinz Penndorf.[59] Darüber hinaus gab es weitere OibE, die zwar anderen Diensteinheiten des MfS zugeordnet waren, aber mit denen die MfS-Untersuchungsorgane offizielle Beziehungen pflegten, etwa in der Sektion Kriminalistik der Humboldt Universität zu Berlin (HA Kader u. Schulung), in der Zollverwaltung (HA VI) oder in anderen Zweigen der Volkspolizei und des Strafvollzuges (HA VII).[60]

Mitarbeiterzahlen der MfS-Untersuchungsorgane Ende 1988[61]

	Ist-Stand	davon		
	(ohne Studenten)	männlich	weiblich	OibE
HA IX[62]	489	388	101	8
BV Rostock	52	44	8	1
BV Schwerin	34	28	6	1
BV Neubrandenburg	34	29	5	0
BV Potsdam	52	43	9	1
BV Frankfurt/O.	44	36	8	2
BV Cottbus	36	33	3	1
BV Magdeburg	54	45	9	2
BV Halle	53	43	10	1
BV Erfurt	46	38	8	1 (+ 1 HIM)
BV Gera	37	31	6	1
BV Suhl	37	32	5	1
BV Dresden	65	57	8	1

57 Kaderakte Küchler; BStU, MfS, KS, Nr. 6595/90.
58 Vgl. Goll: Kontrollierte Kontrolleure, S. 435 f.
59 Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 233–238.
60 Vgl. Goll: Kontrollierte Kontrolleure, passim; Wunschik: Hauptabteilung VII, passim.
61 Personalstatistiken der HA Kader und Schulung zum 31.12.1988; BStU, MfS, HA KuSch, Nrn. 19983–19985.
62 Zusätzlich etwa 35 Direktstudenten in den Fächern Rechtswissenschaft und Kriminalistik.

	Ist-Stand	davon		
	(ohne Studenten)	männlich	weiblich	OibE
BV Leipzig	47	39	8	2
BV Karl-Marx-Stadt	71	62	9	4
BV Berlin	74	63	11	0
Linie IX gesamt	1 225 (100 %)	1 011 (83 %)	214 (17 %)	27 (+ 1 HIM)

Die formale Qualifikation der Mitarbeiter der MfS-Untersuchungsorgane lag erheblich über dem Durchschnitt im Ministerium. In der HA IX besaß Ende November 1988 jeder zweite Mitarbeiter einen Hochschulabschluss, seit dem Vorjahr war er für Untersuchungsführer obligatorisch geworden.[63] Im Unterschied zu vielen operativen Diensteinheiten des MfS waren diese Hochschulabschlüsse überwiegend an zivilen Hochschulen und Universitäten, zumeist an den Sektionen Rechtswissenschaft und Kriminalistik der Humboldt Universität zu Berlin, erworben. Die Qualität der Abschlüsse der Hochschule des MfS in Potsdam-Eiche, die zur Führung des Titels »Diplomjurist« berechtigten, ist durchaus kritisch zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf die juristische Qualifikation, die für einen Untersuchungsführer erforderlich war. Es handelte sich vielmehr um eine Art »tschekistisches« Allround-Studium, in dem der rechtswissenschaftliche Anteil eher Schmalspurcharakter hatte. [64]

Qualifikationen der Mitarbeiter der HA IX, Stand Februar 1988[65]

Hochschulabschlüsse			258
davon	Hochschule des MfS	75	
	zivile Hochschulen u. Universitäten	179	
	militärische Hochschulen	4	
Fachschulabschlüsse			151
davon	Fachschule des MfS	112	
	zivile Fachschulen	19	
	militärische Einrichtungen	20	
Facharbeiter und Studenten			107
Mitarbeiter insgesamt			516

Anfang 1989 betrug der Altersdurchschnitt der Abteilungsleiter im Durchschnitt 56, der der Referatsleiter 43 Jahre. Die Kaderreserve für diese Funktionen war schlecht gefüllt, sodass die Personalplaner des MfS für Mitte der neunziger Jahre erhebliche Probleme prognostizierten.[66] Der Leiter, seine vier Stellvertreter und die meisten Abteilungsleiter der HA IX konnten auf langjährige berufliche Erfahrungen im zentralen Untersuchungsorgan zurückblicken.[67] Der 1929 geborene Rolf Fister hatte bereits 1973 die Leitungsfunktion in der HA Untersuchung übernommen.

---

63 Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 293.

64 Vgl. Förster: Die Juristische Hochschule, passim; Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 339–348; Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 314–321.

65 Bildungsprofil der HA IX, 26.2.1988; BStU, MfS, HA KuSch, Nr. 2401, Bl. 137. Zu den Bildungsabschlüssen in der HA IX der späten achtziger Jahre vgl. auch Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 143–146.

66 Thesen für das Referat des Leiters der HA IX auf der Beratung zu Fragen der Kaderarbeit am 24.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 9316, Bl. 1–37, hier 27 f.

67 Siehe Kap. 3.4.2.

Seine Stellvertreter Klaus Herzog (geb. 1935), Achim Kopf (geb. 1937), Manfred Eschberger (geb. 1940) und Jürgen Lehmann (geb. 1939) rückten dagegen alle erst in den achtziger Jahren in die oberste Leitungsetage ein. Herzog, Kopf und Eschberger stammten aus der HA IX/2 (»Politische Untergrundtätigkeit«), gleichsam die »politischste« Untersuchungsabteilung, und legten den Grundstein für ihre Karriere aber in den Auswertungs- und Kontrollorganen. Sie fungierten nacheinander als Leiter der Auswertungs- und Kontrollgruppe, bis sie 1983, 1984 und 1989 als Stellvertreter von Fister berufen wurden.

Der für den »kriminalpolizeilichen« Bereich zuständige vierte Stellvertreter Jürgen Lehmann (geb. 1939), der auch erst 1988 – nach der Verrentung seines langjährigen Vorgängers Ewald Pyka – in diese Funktion gekommen war, hatte einen völlig anderen Werdegang. Er begann 1967 in der HA IX/7 zunächst als einfacher Sachbearbeiter. Ab 1981 fungierte er dort als stellvertretender Abteilungsleiter und übersprang bei seiner Berufung zum stellvertretenden Hauptabteilungsleiter eine Hierarchieebene.

Zum Führungszirkel gehörte auch der im März 1989 ernannte Leiter der Auswertungs- und Kontrollgruppe Gustav-Adolf Kowalewski (geb. 1936), der wie Herzog, Kopf und Eschberger aus der HA IX/2 stammte und später in die AKG wechselte.[68] Prägend waren auch die langjährigen Leiter der »klassischen« Untersuchungsabteilungen 1 (Spionage) Armin Walß, 2 (Untergrund) Gunter Liebewirth und 3 (Volkswirtschaft) Konrad Nöckel, die ihre Funktionen bereits seit Mitte der sechziger Jahre bekleideten. Dass sie später keine Karriereschritte mehr machten, könnte darauf hindeuten, dass ihre Kompetenzen mit den Kadern aus dem Auswertungs- und Kontrollbereich, von denen sie karrieremäßig überholt wurden, nicht Schritt gehalten hatten. Auch im Bereich der SED-Parteiorganisation gab es große personelle Kontinuitäten. Der Sekretär der Grundorganisation Lothar Eichhorst (geb. 1937) fungierte bereits seit Anfang der siebziger Jahre als hauptamtlicher Parteifunktionär. Ähnliches galt auch für die Untersuchungsabteilungen der Bezirksverwaltungen, wo viele Leiter teilweise schon längere Zeit in ihren Funktionen waren. Rolf Etzold z B. war in Leipzig bereits seit 1967 in dieser Funktion.[69]

Die Sonderstellung der Diensteinheiten der Linie IX als staatliche Untersuchungsorgane darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie integraler Bestandteil des MfS waren und ihre Aufgaben bedeutsame »politisch-operative«, das heißt geheimdienstliche Aspekte hatten. So war die Linie IX für die juristische Einschätzung der in der operativen Vorgangsarbeit gewonnenen Erkenntnisse verantwortlich und arbeitete andererseits den operativen Diensteinheiten Informationen zu, die sie bei der Bearbeitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und der Vorkommnisuntersuchung gewann. Die unter der Bezeichnung »Politisch-operative Zusammenarbeit« (POZA) laufende Abstimmung mit den anderen MfS-Diensteinheiten betraf überwiegend die Zentrale Koordinierungsgruppe, die für die Bekämpfung von Flucht und Ausreise zuständig war, und die Linie XX, zu deren Aufgaben die Überwachung der Justiz und die Bekämpfung der Opposition gehörte.

Die Untersuchungsorgane unterstützten ihre Genossen von der »Abwehr« bereits im »operativen Stadium« mit Einschätzungen zur strafrechtlichen Relevanz bestimmter Sachverhalte und durch sonstige rechtliche Beratungen sowie mit Befragungen bestimmter Personen im Rahmen von Prüfungshandlungen gemäß § 95 StPO. 1988 kam es in 3 901 Fällen zu entsprechenden Zuarbeiten. Im Jahr zuvor waren es sogar 7 116 Fälle gewesen. Darüber hinaus versorgte die Linie IX ihre konspirativ arbeitenden Kollegen in diesem Jahr mit 23 000 personenbezogenen Informationen, die sie aus Befragungen, Vernehmungen und ihrer eigenen verdeckten Tätigkeit (Zelleninformatoren, Abhörmaßnahmen in den

68 Zur Biografie Kowalewskis siehe ebenda, S. 158 f.

69 Kaderkarteikarte Rolf Etzold; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.

UHA) gewonnen hatte.[70] Im Gegenzug arbeiteten die operativen Diensteinheiten den Untersuchungsoffizieren während der Bearbeitung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewonnene Erkenntnisse zu, zum Beispiel indem sie zur Person der Inhaftierten und seinem Umfeld konspirativ Informationen einholten.

Daneben gab es diverse Diensteinheiten im MfS, die die Untersuchungslinie mit »Dienstleistungen« unterstützten. Die wichtigsten von ihnen war die für den Untersuchungshaftvollzug zuständigen Abteilungen XIV. Obwohl sie gleichsam ausschließlich für die Untersuchungsabteilungen da waren, handelte es sich bei der Linie XIV formal um einen selbstständigen Arbeitsbereich. Sie organisierten das Haftregime jenseits der Vernehmungen, die faktischen Entscheidungsbefugnisse zur Einschränkung oder Erweiterung der Rechte der Untersuchungshäftlinge lagen jedoch bei den Untersuchungsführern. Sie entschieden letztlich über Einzel- oder Gruppenunterbringung, die Besuchsmöglichkeiten für Verwandte und Rechtsanwälte sowie die Genehmigung des Postverkehrs und die Möglichkeiten unter anderem zu Lektüre, Rauchen, Freigang und Einkauf.[71] Wenn es von der StPO vorgeschrieben war, wie bei der Einschränkung der Kommunikation des Häftlings mit dem Verteidiger, erwirkte die Untersuchungsabteilung die entsprechende Anordnung der Staatsanwaltschaft. Die ausschließlich dienende Funktion der Linie XIV gegenüber der Linie IX hatte Mielke 1969 dazu veranlasst, die Haftabteilungen der Anleitung und Kontrolle der Untersuchungslinie zu unterstellen. Diese Unterstellung wurde jedoch 1979 wieder aufgehoben, nachdem sich die traditionellen Animositäten zwischen beiden Bereichen dadurch noch verstärkt hatten.[72]

Weniger spannungsgeladen vollzog sich dagegen die Zusammenarbeit mit der Linie VIII, die im Auftrag der Untersuchungsabteilungen Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchführten.[73] Gemäß StPO waren hierzu nur die Untersuchungsorgane befugt, weshalb die Offiziere der Linie VIII für die Zeit dieser Handlungen von der Linie IX als temporäre Mitarbeiter kooptiert wurden.[74] Ähnlich verhielt es sich bei der Beschlagnahme von Postsendungen und die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß § 115 StPO; hier wurden die zuständigen Abteilungen M und 26 im Auftrag der Linie IX tätig. Da es sich im Unterschied zur illegalen Postkontrolle und Telefonüberwachung, die von den operativen Diensteinheiten in Auftrag gegeben wurden, auch hier um offizielle strafverfahrensrechtliche Handlungen handelte, die gerichtsverwertbar sein sollten, mussten die MfS-Untersuchungsabteilungen gemäß § 109 StPO »Gefahr im Verzuge« feststellen oder eine staatsanwaltschaftliche Anordnung erwirken.

Der Staatsanwalt erhielt nur Einsicht in die offiziellen Akten. Der Zugang zu Vorgängen wie OV und OPK, die von ihrer Anlage her strafrechtlichen Vorermittlungen glichen, war ihnen gänzlich versagt. Meist jedoch beschränkten sich die Staatsanwälte ohnehin auf die Abschlussvernehmung und die Anklageerhebung. All diese Gegebenheiten machten die Linie IX von außen her nur sehr eingeschränkt kontrollierbar. So erhielten die im Ab-

---

[70] Im Jahre 1987 waren es 23 000 Personeninformationen (davon 4 500 aus dem Operationsgebiet) und 760 Informationen zu möglichen inoffiziellen Mitarbeitern (davon 40 aus dem Operationsgebiet); Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1987; Januar 1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 422, Bl. 93 f.

[71] Die einschlägige dienstliche Bestimmung enthält bei allen einschlägigen Regelungen die Wendung »ist mit den zuständigen Leitern der Diensteinheiten der Linie IX abzustimmen«. Dienstanweisung Nr. 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit, 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151. Vgl. auch Beleites: Abteilung XIV, S. 9–11.

[72] Siehe Kap. 3.5.5.

[73] Vgl. Schmole: Hauptabteilung VIII, S. 35.

[74] Zur Rechtsstellung der Angehörigen der Linie VIII bei der Durchführung von Durchsuchungen und Festnahmen, o. D. (ca. 1988); BStU, MfS, HA IX, Nr. 10827, Bl. 9.

schlussbericht der Staatssicherheit genannten Ermittlungsergebnisse, zu denen in brisanten Fällen auch Vorschläge zum Gerichtsprozess und zur Auswertung in den Medien beigefügt sein konnten, eine entscheidende Funktion im Strafprozess.

2.3 MfS-Untersuchungstätigkeit im Jahr 1988

Im Jahr 1988 herrschten zum letzten Mal einigermaßen »normale« Bedingungen für die Staatssicherheit. Dieser »Endzustand« in der Arbeit der Linie IX kann allerdings nicht als repräsentativ, ja noch nicht einmal als typisch für die MfS-Untersuchungstätigkeit insgesamt angesehen werden. Die inneren und äußeren Rahmenbedingungen hatten sich bereits so verändert, dass die sichtbare strafrechtliche Repression sehr viel behutsamer eingesetzt werden musste, als es den alten »Tschekisten«, die für die Ausrichtung der Untersuchungstätigkeit noch immer Verantwortung trugen, allen voran Mielke und Fister, lieb sein konnte. Ein Anfang des Jahres unternommener Versuch des MfS, wieder offensiver gegen die Opposition vorzugehen und die allgemeine Zunahme widerständigen Verhaltens, gerade auch unter den Flucht- und Ausreisewilligen, führte 1988 zu einem starken Anstieg der Anzahl von MfS-Ermittlungsverfahren. Die HA IX musste konstatieren, das sei »der höchste Stand seit 1961«.[75]

Vorrangige Ziele der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit waren – wie schon in den Jahren zuvor – die Bekämpfung von Flucht und Ausreise sowie von oppositionellen Bestrebungen. Immer wichtiger war es jedoch im Laufe der achtziger Jahre geworden, dabei Konflikte mit dem Westen und den Kirchen im eigenen Land zu vermeiden. Auf dem Feld der strafrechtlichen Verfolgung oppositioneller Bestrebungen war das MfS schon seit Jahren auf dem Rückzug. Die SED-Führung und ihre Geheimpolizei versuchten zur Jahreswende 1987/1988, hier eine Kehrtwende einzuleiten, die zwangsläufig wieder mit einer stärkeren Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen verbunden war. Die Aktion gegen die Umweltbibliothek im November 1987 und gegen die oppositionellen Teilnehmer an der Luxemburg/Liebknecht-Demonstration im Januar 1988 zeigte jedoch, dass der politische Schaden, den ein solches Vorgehen verursachen konnte, für die Machthaber unkalkulierbar geworden war.[76] Bei der Aktion gegen die Umweltbibliothek wurden insgesamt sieben Personen festgenommen, die aber alle nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuß gesetzt wurden, weil das MfS wegen einer »operativen« Panne keine strafrechtlich relevanten Beweise für den Druck der illegalen Samisdatpublikation »Grenzfall« in die Hand bekam. Stattdessen entwickelten sich im Westen und auch in der DDR zahlreiche Solidaritätsaktivitäten.

Ähnliches wiederholte sich in einem deutlich größeren Umfang nach der Verhaftung von prominenten Oppositionellen während und nach der Luxemburg/Liebknecht-Demonstration im Januar 1988. Das MfS dichtete dem Journalisten Roland Jahn, der 1983 aus der DDR ausgebürgert worden war und von Westberlin zum Teil die oppositionellen Aktivitäten koordinierte, einen nachrichtendienstlichen Hintergrund an. So konnte die HA IX gegen die verhafteten Bürgerrechtler das schwere Geschütz der Landesverratstatbestände (§§ 99 u. 100 StGB) in Stellung bringen.[77] Doch als überall in der DDR für die Verhafteten Fürbittandachten stattfanden und die Proteste auch von bundesdeutscher Seite

---

[75] Hauptabteilung IX/AKG: Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit und Leitungstätigkeit im Jahre 1988, Januar 1989 (im Folgenden: Jahresanalyse 1988). Dokumentiert in: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 79.

[76] Zu den Ereignissen und ihrem Kontext siehe u. a. Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 3 f.; Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 234–244: Kowalczuk: Endspiel, S. 256–288; Süß: Die Staatssicherheit im letzten Jahrzehnt, S. 64–72.

[77] Vgl. Kowalczuk: Endspiel, S. 271.

massiv wurden, musste das MfS nach einem Ausweg suchen. Unter tatkräftiger Hilfe des als inoffiziellen Mitarbeiters tätigen Rechtsanwalts Wolfgang Schnur erreichte sie die Ausreise von Stefan Krawczyk, Freya Klier, Bärbel Bohley, Ralph Hirsch, Werner Fischer sowie Wolfgang und Lotte (Regina) Templin. Auch wenn es sich dabei überwiegend lediglich um befristete Ausreisen handelte, brachten sie dem MfS kurzfristig eine gewisse Entlastung. Der Ausgang der Angelegenheit konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Versuch, wieder verstärkt strafrechtlich gegen die Opposition vorzugehen, gescheitert war.[78]

Trotz der Ereignisse vom Januar und deren Folgen wurde im gesamten Jahr 1988 nur gegen 38 Personen, die die Staatssicherheit zum »politischen Untergrund«, also zur politischen Opposition, rechnete, ein MfS-Ermittlungsverfahren eröffnet.[79] Es änderte sich demnach letztlich wenig an der Tendenz der Vorjahre, die strafrechtliche Verfolgung von Oppositionellen zu vermeiden und zu Disziplinierungsmaßnahmen unterhalb strafrechtlicher Maßnahmen sowie konspirativen »Zersetzungsmaßnahmen« zu greifen.

Symptomatisch für den Rückzug der MfS-Untersuchungsorgane aus dem klassischen politischen Strafrecht ist die Tatsache, dass die Statistik der HA IX in den Jahren 1987 und 1988 nur jeweils einen einzigen Fall von »Staatsfeindlicher Hetze« ausweist. Der starke Anstieg der MfS-Ermittlungsverfahren insgesamt gegenüber dem Jahr 1987 (67 %) geht ganz überwiegend auf das Konto von Verfahren gemäß § 213 (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) und § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«) und ist damit den Flucht- und Ausreisewilligen zuzuordnen.[80] Das MfS selbst ordnete 1988 83 Prozent seiner Ermittlungsverfahren diesen Personengruppen zu, nachdem es in den beiden Vorjahren nur 71,9 Prozent (1986) und 76 Prozent (1987) gewesen waren.[81] Die Steigerung bei diesen spezifischen Strafverfahren der Staatssicherheit ist somit nicht so sehr mit einer repressiveren Linie des MfS, sondern vor allem mit dem Anwachsen dieses Personenkreises und der Zunahme seiner Entschlossenheit zu erklären.[82]

Insgesamt leiteten die MfS-Untersuchungsorgane im Jahr 1988 Ermittlungsverfahren gegen 3 668 Personen ein.[83] Die meisten Beschuldigten (91 %) wurden in Haft genommen, die Einleitungsquote von Ermittlungsverfahren ohne Haft bewegte sich beim MfS in den achtziger Jahren bei etwa 10 Prozent.[84] Ein Strafverfahren bei der Staatssicherheit bedeutete für den Beschuldigten eine Art Vorverurteilung, denn es galt der Grundsatz, dass ein Ermittlungsverfahren erst eingeleitet werden sollte, wenn eine Verurteilung nahezu sicher war.

Die Struktur der Straftatbestände, die den MfS-Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, zeigt einmal mehr, dass die strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen der Staatssicherheit sich fast ausschließlich gegen Flucht- und Ausreisewillige richteten. Das galt für die allermeisten zur Anwendung kommenden Straftatbestände des 8. Kapitels StGB, vor allem »Ungesetzlicher Grenzübertritt« (§ 213), »Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit« (§ 214), »Ungesetzliche Verbindungsaufnahme« (§ 219) und »Öffentliche Herabwürdigung« (§ 220). Es galt aber auch in erheblichen Teilen für die §§ 99 (»Landesverräterische Nachrichtenübermittlung«) und 100 (»Landesverräterische Agententätigkeit«), die zu den Lan-

---

78 Vgl. Süß: Die Staatssicherheit im letzten Jahrzehnt, S. 67 f. Siehe auch Kap. 3.3.3.

79 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 39.

80 Siehe Anhang, Übersicht: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (sonstige Straftaten) 1980–1988, S. 232.

81 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 86 f.

82 Zur quantitativen Entwicklung, die insbesondere bei den Fluchtfällen dramatisch ist, vgl. Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe, S. 49 f.

83 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 21.

84 Vgl. Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1956–1989, S. 225 f.

desverratsdelikten und damit zu den »Staatsverbrechen« (2. Kapitel StGB) zählten und mit denen Verbindungen von Ausreisewilligen zu »Feindorganisationen« wie der Frankfurter »Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte« und Gerhard Löwenthals »Hilferufe von drüben« geahndet wurden.[85]

Ermittlungsverfahren des MfS (Beschuldigte) nach Straftatbeständen im Jahr 1988

Straftatbestände	Rechtsnormen	abs. Zahl	Quote in %
Spionage	§ 97 StGB	8	0,22
Landesverräterische Nachrichtenübermittlung	§ 99 StGB	54	1,47
Landesverräterische Agententätigkeit	§ 100 StGB	84	2,29
Staatsfeindlicher Menschenhandel	§ 105 StGB	7	0,19
Menschenhandel	§ 132 StGB	29	0,79
Ungesetzlicher Grenzübertritt	§ 213 StGB	1 869	50,95
Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (v. a. Ausreise)	§ 214 StGB	907	24,73
Rowdytum	§ 215 StGB	50	1,36
Zusammenrottung	§ 217 StGB	66	1,80
Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (auch: Verbreitung von Nachrichten im Ausland)	§ 219 StGB	82	2,24
Öffentliche Herabwürdigung	§ 220 StGB	177	4,83
Unterlassen der Anzeige	§ 225 StGB	84	2,28
Fahnenflucht	§ 254 StGB	36	0,98
Straftaten gegen die Persönlichkeit (Körperverletzungen, Tötungen)	3. Kapitel StGB	60	1,64
Straftaten gegen das soz. Eigentum und die Wirtschaft, Zoll- und Devisenstraftaten	5. Kapitel StGB, Zollgesetz, Devisengesetz	61	1,13
Straftatbestände	Rechtsnormen	abs. Zahl	Quote in %
Brandstiftung, Unerlaubter Waffen- und Sprengmittelbesitz	7. Kapitel StGB	32	0,78
Sonstiges[86]		62	1,69

Mit dieser Zusammensetzung korrespondierten auch die Strafmaße der in MfS-Verfahren Verurteilten, welche inzwischen ganz überwiegend im unteren Bereich angesiedelt waren: Bei 2 572 Verurteilungen lag in 908 Fällen das Strafmaß bei höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe (35,2 %), in 1 326 Fällen zwischen einem und zwei Jahren (51,6 %), in 315 Fällen bei zwei bis fünf Jahren (12,2 %) und in 23 Fällen bei über fünf Jahren (0,9 %).[87] Die meisten Flucht- und Ausreisewilligen wurden demnach zu einer Freiheitsstrafe zwi-

85 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 52 f. u. 80. Siehe auch Kap. 3.3.2 u. 3.6.1.

86 Staatsfeindliche Hetze (§ 106): 1 (0,03 %), Verbrechen gegen die Menschlichkeit: 1 (0,03 %), Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212): 2 (0,05 %), Androhung von Gewalt (§ 217a): 5 (0,14 %), weiterhin: Assoziales Verhalten (§ 249) u. a.

87 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 30 f.

schen einem und zwei Jahren verurteilt. Sie konnten aber damit rechnen, vor Abbüßung ihrer Strafe von der Bundesrepublik freigekauft zu werden.[88]

Nur gegen rund ein Fünftel (19,8 %) der MfS-Beschuldigten von 1988 wurden die Ermittlungsverfahren aufgrund eines geheimdienstlichen Vorlaufs, das heißt eines Operativen Vorgangs (OV), einer Operativen Personenkontrolle (OPK) oder »sonstigen registrierten operativem Material«, eingeleitet. Bei 8,8 Prozent basierte die Einleitung auf der eigenen Untersuchungstätigkeit. Mehr als die Hälfte (55,4 %) waren mehr oder weniger »auf frischer Tat« festgenommen worden, davon 14 Prozent vom MfS, 9 Prozent von der Volkspolizei, 5,4 Prozent von den DDR-Grenztruppen und 27 Prozent »in befreundeten Staaten«.[89] Den Festahmen »auf frischer Tat« lagen ganz überwiegend Fluchtversuche zugrunde.

Die MfS-Untersuchungsorgane führten im Jahr 1988 insgesamt 791 Strafverfahren gegen Personen, die ihrem Zugriff entzogen waren, weil sie sich in der Bundesrepublik oder im sonstigen westlichen Ausland aufhielten. Diese sogenannten »Ermittlungsverfahren mit Fahndung« richteten sich vor allem gegen »Nichtrückkehrer«, auch »Verbleiber« genannt, die von Dienstreisen oder Reisen in »dringenden Familienangelegenheiten« nicht heimgekehrt waren. Die Untersuchungen dienten hier vor allem dem Ziel, die Umstände der Flucht, einen möglichen Geheimnisverrat und sogenannte »Rückverbindungen« zu ergründen. Das betraf allerdings nur sicherheitspolizeilich besonders bedeutsame Fälle, denn die Zahl der »Verbleiber« war 1988 mit 5 898 Personen wesentlich höher.[90]

Ermittlungsverfahren mit Fahndung 1988[91]

Delikt	Strafnormen	Anzahl	Anteil in %
Spionage	§ 97, § 98	2	0,25
Landesverräterische Agententätigkeit	§ 100 (in Verb. mit § 213)	2	0,25
Staatsfeindlicher Menschenhandel	§ 105	3	0,38
Menschenhandel	§ 132	6	0,76
Ungesetzlicher Grenzübertritt	§ 213	760	96,08
Fahnenflucht	§ 254	15	1,90
Sonstiges		3	0,38

Neben der Bearbeitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nahmen die Untersuchungsorgane im Jahr 1988 4 499 Prüfungshandlungen gemäß § 95 StPO vor, die sich in 661 sogenannte Vorkommnisuntersuchungen »im täterunbekannten Stadium« und 3 838 Sachverhaltsprüfungen (auch Verdachtsprüfungen genannt) »im täterbekannten Stadium« unterteilten. Letztere waren im Vergleich zu den Vorjahren (1986: 2 994; 1987: 2 706) statistisch stark angewachsen, weil seit 1988 sauberer zwischen den Kategorien unterschieden wurde. Entsprechend war die Zahl der Vorkommnisuntersuchungen auf 661 zusammengeschmolzen, zu denen jetzt wirklich nur noch Prüfungshandlungen gezählt wurden, bei denen (noch) niemand als Täter verdächtigt wurde.[92] Bei den 661 Vorkommnisuntersuchungen dominierte die Rubrik »Brände, Explosionen, Havarien« mit 140 Vorkommnissen (24,2 %); es folgte der Bereich »Staatsgrenze, grenzüberschreitender Verkehr« mit 147 Vorkommissen (22,2 %). Sie waren im Unterschied zu den Sachverhalts-

[88] Vgl. Wölbern: Häftlingsfreikauf, S. 349 f. u. passim.
[89] Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 26.
[90] Vgl. Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe, S. 49.
[91] Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 23.
[92] Ebenda, S. 78 (vor allem Fußnote aus Original) u. 89 f.

prüfungen gegenüber den Vorjahren, in denen es noch zwischen 1 700 und fast 3 000 Vorkommnisuntersuchungen gegeben hatte, stark zurückgegangen.[93]

Für die eigenständige Bedeutung der Prüfungshandlungen gemäß § 95 StPO für die Arbeit der Linie IX gab es mehrere Gründe: Erstens waren die politischen und juristischen Hürden für die Feststellung eines Tatverdachts als Grundlage für die Einleitung eines förmlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens höher geworden. Zweitens nutzte das MfS zunehmend die Möglichkeiten ihrer Untersuchungsorgane, im Rahmen der StPO Befragungen durchzuführen, mit denen sie den Informationsbedarf der operativen Diensteinheiten befriedigen konnte.[94] Drittens wurde das Instrument der Sachverhaltsprüfung und der damit verbundenen Befragung auch zur Disziplinierung und Verunsicherung von missliebigen Personen eingesetzt, weil es mit Vorladungen und Zuführungen verbunden sein konnte. Laut Statistik der HA IX dienten 8,3 Prozent der Prüfungshandlungen ausschließlich den strafverfahrensrechtlich vollkommen sachfremden Zwecken der »Verunsicherung« und »Zersetzung« sowie »andere[n] operativen Zielen«.[95] Real dürfte der Einsatz von Sachverhaltsprüfungen zur Disziplinierung noch erheblich höher gelegen haben. Das ist auch daran zu erkennen, dass es die Untersuchungsführer in drei Viertel aller Prüfungsfälle bei der Androhung strafrechtlicher Sanktionen beließen. In einem Viertel der 4 000 Vorprüfungen kamen die Betroffenen nach den Befragungen in MfS- oder VP-Haft.[96]

Prüfungshandlungen der Linie IX gemäß § 95 StPO 1988[97] (Vorkommnisuntersuchungen und Sachverhaltsprüfungen)

Bereiche	Anzahl	Anteil in %
Flugschriften, demonstrative Handlungen	1 813	40,3
Grenze, Transitverkehr	1 074	23,9
Brände, Explosionen, Havarien	184	4,1
Sonstige Vorkommnisse Volkswirtschaft	204	4,5
Landesverteidigung, innere Sicherheit MfS, GSSD	178	4,0
Landesverrat, Geheimnisschutz	147	3,3
Sprengmittelverdächtige Gegenstände	33	0,7
Leben/Gesundheit	197	4,4
Sonstige Vorkommnisse	294	6,5
Verunsicherung, Zersetzung und »andere operative Ziele«	375	8,3
Insgesamt	4 499	100

Neben den offiziellen, durch die Strafprozessordnung geregelten Untersuchungshandlungen arbeiteten die MfS-Untersuchungsorgane auch mit inoffiziellen Mitteln und Methoden.[98] Sie warben unter den Mithäftlingen sogenannte Zelleninformatoren (ZI) an, um Beschuldigte zu überwachen, auszuhorchen und zu beeinflussen. Damit sollten insbesondere Informationen gewonnen werden, die für die Beweisführung und die Untersuchungstaktik bedeutsam waren, aber auch das Haftregime überprüft werden. 1988 wurden 224

93 Ebenda. Siehe auch Übersicht im Anhang: Entwicklung der Prüfungshandlungen der Linie IX gemäß § 95 StPO 1971–1988, S. 240.

94 Eindrückliches Beispiel dafür, wie dieser Informationsbedarf Eingang in die Vernehmungen fand, bei Kaiser; Karlstedt: 12 heißt »Ich liebe dich«, S. 208–215.

95 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 25.

96 Ebenda, S. 25.

97 Ebenda, S. 24.

98 Siehe Kap. 3.6.3.

Gefangene als Zelleninformatoren verpflichtet, was etwa 7 Prozent aller Untersuchungshäftlinge der Staatssicherheit ausmachte.[99] Da die ZI deutlich länger in den Haftanstalten behalten wurden als die anderen Gefangenen, betrug das Verhältnis ZI/U-Häftlinge auf der Linie IX im Jahr 1988 1 : 6.[100] Als Motivation für die sorgsam vor den anderen Gefangenen abgeschirmte Spitzeltätigkeit nannten die Ermittler »Wiedergutmachung«, »persönliche Vorteile« und »Beschleunigung der Ausreise«.

Darüber hinaus setzten die Diensteinheiten der Linie IX Abhörtechnik in den Verwahr- und Besucherräumen ein. Videotechnik und akustische Abhörtechnik kam außer in der Untersuchungshaftanstalt I in Berlin-Hohenschönhausen auch zur Überwachung von Rechtsanwaltssprechern und Besuchen im Strafvollzug im Gefängnis Bautzen II und der Untersuchungshaftanstalt II in Berlin-Lichtenberg zum Einsatz, wobei alle Konsultationen der Anwälte mit ihren Mandanten im »Pavillon« (»Baracke«) mitgeschnitten wurden. Die HA IX zählte 1988 allein in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich insgesamt 44 000 Stunden Aufzeichnungen, wertete allerdings lediglich ein reichliches Viertel davon aus.[101]

---

99 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 94.

100 Vgl. Übersicht: Zelleninformatoren (ZI) 1980–1988, S. 204.

101 Siehe ausführlicher in Kap. 3.6.3. Vgl. auch Selitrenny: Doppelte Überwachung, S. 296. Zu den Abhörmaßnahmen in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen sind solche umfassenden und detaillierten Angaben nicht überliefert.

3 Entwicklung der MfS-Untersuchungsorgane 1950–1990

3.1 Die Untersuchungsorgane in der Phase der Herrschaftsdurchsetzung 1950–1955

3.1.1 Die Anfänge 1950/51: Hilfsorgan des sowjetischen MGB und Repression im nahezu rechtsfreien Raum

Die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit, das heißt die Abteilungen IX in der Zentrale des MfS und den Länderverwaltungen, bestanden formal seit der Gründung des MfS im Februar 1950, eigentlich sogar schon seit der Einrichtung der Vorläuferinstitution »Hauptverwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft« im Ministerium des Innern der DDR im Oktober 1949. Die Mitarbeiter scheinen allerdings in den ersten Monaten nahezu ausschließlich mit dem Aufbau ihres eigenen Apparates beschäftigt gewesen zu sein, denn Aktivitäten als Untersuchungsorgan sind erst ab Hochsommer 1950 aktenkundig.

Die Diensteinheiten der Linie IX fungierten in der Anfangsphase, wie auch letztlich das übrige MfS, in hohem Maße als Hilfsorgan der sowjetischen Staatssicherheit. In den für die Zeit bis Sommer 1952 überlieferten Tätigkeitsberichten der Abteilungen IX der Länderverwaltungen des MfS sind umfangreiche Übergaben von Untersuchungsvorgängen und Häftlingen an die »SKK« verzeichnet.[102] Darüber hinaus dürften zahlreiche Häftlinge auch direkt von den operativen Abteilungen, die die Festnahmen damals noch häufig in eigener Verantwortung durchführten oder veranlassten, an die »Freunde« weitergegeben worden sein, ohne dass die Untersuchungsorgane überhaupt involviert waren. Zudem führten unterschiedliche Diensteinheiten des MfS, insbesondere die eigens dafür zuständigen Abteilungen VIII, Festnahmen in großem Umfang im Auftrag sowjetischer Stellen durch.[103] Schließlich übten die sowjetischen Instrukteure entscheidenden Einfluss auch auf diejenigen Ermittlungsverfahren aus, die formal in deutscher Hand blieben. Manchmal sind in MfS-Untersuchungsvorgängen sogar Protokolle von Vernehmungen überliefert, die von Untersuchungsoffizieren des Bevollmächtigten des MGB in der DDR durchgeführt wurden.[104] Im Januar 1951 wurde im MfS die Anweisung erlassen, dass Anfragen von Angehörigen Festgenommener grundsätzlich nur mit Zustimmung der sowjetischen Instrukteure beantwortet werden durften.[105] Bei zentralen Dienstbesprechungen der Linie IX war der für das Untersuchungsorgan zuständige Instrukteur anwesend und gab »Hinweise«.[106]

Der sowjetische Einfluss zeigte sich auch bei dem ersten größeren Vorgang, der von der zentralen Abteilung IX überliefert ist und bei dem es sich um einen Ausläufer des Buda-

---

102 Tätigkeitsberichte der Länderverwaltungen des MfS 1950–1952; BStU, MfS AS, Nr. 95/55, Bd. 2 u. 7. Das Kürzel SKK steht für Sowjetische Kontrollkommission, der alle sowjetischen Dienststellen in der DDR formal unterstellt waren.

103 Meldungen verschiedener Diensteinheiten der MfS-Verwaltung Mecklenburg an ihren Leiter und Meldungen der MfS-Verwaltung Mecklenburg an das MfS Berlin, Sept. 1950 bis Juli 1952; BStU, MfS, BV Schwerin, Leiter, Nr. 34.

104 So z. B. im Fall des »Trotzkisten« Alfred Weiland, Vernehmungsprotokolle (dt. Übersetzung), 1.12.1950–31.5.1951; BStU, MfS, AU, Nr. 258/52, Bd. 12.

105 Richtlinie Nr. 4, 6.1.1951: Betr.: Anfragen von Angehörigen verhafteter oder festgenommener Personen; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2368. Grundsätzlich zur Stellung der sowjetischen Berater im MfS vgl. Engelmann: Diener zweier Herren. In: Suckut; Süß (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit, S. 51–72.

106 Vgl. Tagesordnung im Schreiben der Abteilung IX des MfS an Mielke »Genehmigung zur Durchführung einer Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern IX der Länder«, 30.11.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 11.

pester Rajk-Schauprozesses handelte. Am 23. August 1950 wurden der Chefredakteur des Deutschlandsenders Leo Bauer und seine Frau Margarete unter dem Vorwurf festgenommen, Verbindungen zu Noel Field gehabt zu haben. Field war zum Drahtzieher einer US-amerikanischen Verschwörung gegen das kommunistische Lager stilisiert worden und spielte als Schlüsselfigur im Anklagekonstrukt verschiedener Verfahren gegen sogenannte Parteifeinde in mehreren Ländern des kommunistischen Machtbereichs die zentrale Rolle. In der DDR wurden in diesem Zusammenhang zeitgleich mit Bauer auch der stellvertretende Leiter des DDR-Presseamtes Bruno Goldhammer und der Reichsbahnpräsident Willi Kreikemeyer festgenommen.[107] Wie entscheidend die sowjetische Initiative bei diesem Vorgang war, zeigte sich unter anderem daran, dass Leo Bauer an das MGB übergeben und im Dezember 1952 von einem Sowjetischen Militärtribunal zum Tode verurteilt wurde (später wurde er zu 25 Jahren Arbeitslager begnadigt).[108]

Neben der bestimmenden Rolle der sowjetischen »Freunde« zeigt dieser Fall die fast völlige Abwesenheit von strafverfahrensrechtlichen Normen in der damaligen Arbeit des Untersuchungsorgans. Margarete Bauer, die Ehefrau von Leo Bauer, wurde – wie damals üblich – ohne richterlichen Haftbefehl inhaftiert. Nach einer kurzen Vernehmung wurde sie in eine Haftanstalt in Brandenburg/Havel[109] überführt (die zentrale Haftanstalt I des MfS in Berlin-Hohenschönhausen bestand damals noch nicht), wo sie über eineinhalb Jahre ohne jedes weitere Verhör und ohne Kontaktmöglichkeit zur Außenwelt verwahrt wurde. Am 13. März 1952 wurde sie wieder nach Berlin gebracht und in der Untersuchungshaftanstalt der MfS-Verwaltung Groß-Berlin (wahrscheinlich im Objekt Prenzlauer Allee 63)[110] »gründlich vernommen«. Obwohl sich selbst nach den damaligen, ausgesprochen niedrigen Maßstäben des MfS keine Anhaltspunkte für eine »verbrecherische Tätigkeit« ergaben, wurde Margarete Bauer erst am 3. Oktober 1953, nach mehr als drei Jahren Haft, wieder entlassen.[111]

Margarete Bauers Schicksal war nicht der Regelfall. Personen, die zum Untersuchungskomplex Noel Field gehörten, galten – jedenfalls in der Zeit vor Stalins Tod – als ganz besonderes Sicherheitsrisiko. Aber auch bei anderen Häftlingen wurden in dieser Zeit noch nicht einmal die grundlegendsten strafverfahrensrechtlichen Prinzipien eingehalten. So hielt das MfS den am 6. September 1950 wegen seiner Kritik an den Waldheimer Prozessen festgenommenen Staatssekretär im DDR-Justizministerium, Helmut Brandt (CDU), fast zwei Jahre lang gefangen, bevor es am 6. August 1952 einen richterlichen Haftbefehl erwirkte,[112] weil es hierzu inzwischen verpflichtet war. Zudem wurde er bei den Verneh-

---

[107] Bereits im März 1950 war in diesem Zusammenhang der 2. Vorsitzende der westdeutschen KPD, Kurt Müller, nach Ostberlin gelockt und festgenommen worden. Seinen Nachfolger in der Funktion des 2. KPD-Vorsitzenden Kurt Sperling ereilte im Februar 1951 das gleiche Schicksal. Im November 1952 wurde dann im Rahmen dieses Beschuldigungskonstruktes auch das ehemalige Politbüromitglied Paul Merker verhaftet, das im August 1950 lediglich aus der SED ausgeschlossen worden war. Treibende Kraft hinter der Säuberungs- und Kriminalisierungskampagne waren sowjetische Partei- und Staatssicherheitsstellen. Neben dem MfS spielte auch die SED-Führung, namentlich der Generalsekretär Walter Ulbricht und der Vorsitzende der Zentralen Parteikontrollkommission Hermann Matern, eine entscheidende Rolle. Zum offensichtlich geplanten großen Schauprozess nach ungarischem, bulgarischem und tschechoslowakischem Muster kam es in der DDR nicht, wahrscheinlich weil sich die Ermittlungen zu lange hinzogen und nach dem Tod Stalins im März 1953 hierfür die treibende Kraft fehlte. Vgl. Hodos: Schauprozesse 2001, S. 240–272; Kießling: Partner im »Narrenparadies«.

[108] Kurzbiografie von Leo Bauer in: Barth; Schweizer: Der Fall Noel Field, S. 400 f.

[109] Ob es sich um die Haftanstalt Brandenburg-Görden handelte, ist unklar.

[110] Vgl. Erler: Vom MGB zum MfS/SfS, S. 47 f.

[111] Sachstandsbericht, 8.6.1953; Haftentlassungsbeschluss, 1.10.1953; BStU, MfS, AU, Nr. 541/53, Bd. 5. Bl. 95–98, 114 f.

[112] Wentker: Ein deutsch-deutsches Schicksal, S. 493.

mungen misshandelt,[113] was in dieser Phase zur gängigen Praxis der MfS-Untersuchungsoffiziere und ihrer sowjetischen Instrukteure gehörte.[114] Gerade auch prominente Untersuchungshäftlinge des MfS wurden bei den Verhören von den MGB-Offizieren selbst oder unter ihrer Anleitung gefoltert, wie im Falle des stellvertretenden Vorsitzenden der westdeutschen KPD Fritz Sperling dokumentiert.[115] Drohungen aller Art, auch Todesdrohungen wie im Fall des ehemaligen Politbüromitglieds Paul Merker,[116] und permanenter Schlafentzug durch ausgedehnte Nachtverhöre (bei Tag durfte man in den U-Haftanstalten des MfS nicht schlafen) waren in dieser Zeit bei den Vernehmungen eher die Regel als die Ausnahme. Auch in Ungnade gefallene »bürgerliche Politiker« wie der ehemalige DDR-Außenminister Georg Dertinger (CDU) und der ehemalige DDR-Handelsminister Karl Hamann (LDPD), die beide von der Jahreswende 1952/53 bis zum Frühsommer 1954 unter ebenso absurden Beschuldigungen wie ihre kommunistischen Leidensgenossen in Stasi-Untersuchungshaft festgehalten wurden, waren – vor allem in der Phase vor dem »Neuen Kurs« – übelsten Demütigungen und einem extremen Schlafentzug ausgesetzt,[117] der als Folter eingestuft werden muss.[118] Diese Vernehmungspraxis war umso problematischer als die DDR-Gerichte ab Januar 1951 – entgegen der damals noch geltenden Reichsstrafprozessordnung – die Vernehmungsprotokolle der Staatssicherheit mit den dort niedergeschriebenen »Aussagen« der Beschuldigten als Beweismittel werten konnten, selbst wenn die Angeklagten diese Geständnisse vor Gericht widerriefen.[119]

Zwar enthalten die »Richtlinien zur Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen«, mit denen am 20. September 1950 erste interne organisatorische Regeln zum Umgang mit Häftlingen und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erlassen wurden, die Passage: »Gemäß der gültigen Strafprozessordnung ist es erforderlich[,] beim Staatsanwalt bzw. Richter einen Haftbefehl für den Verbrecher zu erwirken.«[120] Doch die Praxis war eine andere. Sie folgte – wenn überhaupt – den Verfahrensbestimmungen des SMAD-Befehls 201, die den Erlass des Haftbefehls durch die Ermittlungsbehörde zuließen.[121] Einige der mit »Haftbefehl« überschriebenen Formulare, mit denen das MfS damals arbeitete, sahen überhaupt nur die Unterschrift des verantwortlichen leitenden Staatssicherheitsmitarbeiters vor.[122] Bei anderen, die immerhin eine Bestätigung dieses »Haftbefehls« durch einen Staatsanwalt vorsahen, fehlte an dieser Stelle oftmals die Unterschrift.[123] In der Regel wurde der »Haftbeschluss« auch nicht vom MfS-Untersuchungsorgan, sondern von der zuständigen operativen Diensteinheit gefällt,

---

113 Ebenda, S. 494.

114 Engelmann: Staatssicherheitsjustiz, S. 143–146.

115 Vgl. Sperling: »Ich opfere mich für die Partei«. In: Knabe (Hg.): Gefangen in Hohenschönhausen, S. 149–151.

116 Kießling: Partner im »Narrenparadies«, S. 294.

117 Dertinger wurde im Februar/März 1953 (außer am Wochenende) acht Wochen lang grundsätzlich nur noch nachts verhört und kam so etwa auf eine Stunde Schlaf pro 24 Stunden. Vgl. Lapp: Georg Dertinger, S. 190. Hamann wurde im März und Mai 1953 Dauerverhören von 58,5 bzw. 76 Stunden Länge unterzogen. Vgl. Kowalczuk: Opfer der eigenen Politik?, S. 248 f.

118 Zu Gewalt und Schlafentzug bei den Vernehmungen siehe Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 238–242.

119 Vgl. Herz: Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt, S. 23.

120 Dokumentiert in: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 42–45, hier 42.

121 Bericht über eine Besprechung von Verantwortlichen des MdJ, der Obersten Staatsanwaltschaft, der HV DVP und des MfS über »Weitere Durchführung des Bef[ehls] 201 in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38« am 19.7.1950; BStU, MfS, AS, Nr. 212/56, Bd. 2, Bl. 173 f.

122 Vgl. z. B. Haftbefehl der MfS-Verwaltung Sachsen-Anhalt (ausgefülltes Formular), 5.12.1950; BStU, MfS, AU, Nr. 258/52, Bd. 11, Bl. 3.

123 Haftbefehle des MfS, 24.11.1950, 25.3.1951, 30.6.1951, alle unterzeichnet vom Leiter der Abteilung IX des MfS, Alfred Scholz. Die vorgesehene Bestätigung durch den Oberstaatsanwalt fehlt jeweils. BStU, MfS, AU, Nr. 258/52, Bd. 5, Bl. 140, Bd. 10, Bl. 8 u. 34.

was durchaus im Einklang der oben genannten Erfassungsrichtlinie für die vom MfS verhafteten Personen stand.[124] Auch die ersten Vernehmungen wurden üblicherweise von den operativen Abteilungen durchgeführt, nicht selten wurden die Untersuchungshäftlinge erst Wochen oder gar Monate nach ihrer Festnahme an die entsprechende Abteilung IX weitergereicht.[125]

Diese Strafverfolgungspraxis erregte Anstoß, sodass die Justiz sich mit Anfragen von Angehörigen Inhaftierter konfrontiert sah, in denen die in Artikel 136 der DDR-Verfassung und der in der DDR damals noch geltenden Reichsstrafprozessordnung verbrieften Beschuldigtenrechte eingefordert wurden. Die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR stellte im Mai 1951 in diesem Zusammenhang klar, DDR-Verfassung und StPO seien bei diesen Verfahren nicht maßgeblich, weil hier alliiertes Recht, namentlich die Kontrollratsdirektive Nr. 38 und die Ausführungsbestimmungen zum SMAD-Befehl 201, zur Anwendung kämen.[126] Tatsächlich war das MfS im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen seiner Arbeit in die Fußstapfen der K 5 getreten und für die (politischen) Strafverfahren gemäß KD 38, Artikel III A III, zuständig geworden, was mit den zum Befehl 201 gehörigen Verfahrensregeln verbunden war, die dem Untersuchungsorgan weitreichende Befugnisse und den Beschuldigten nur äußerst eingeschränkte Rechte gewährten. Unter anderem bedeutete das, dass die Untersuchungsführer der Linie IX in der Anfangszeit noch die Anklageschriften selbstständig formulierten.[127] In den juristisch relevanten Schriftstücken der MfS-Untersuchungsvorgänge der Jahre 1950 bis 1952 finden sich zahlreiche Angaben, die sie als Verfahren gemäß Befehl 201 ausweisen.[128]

Anfangs war die Kommunikation zwischen den Abteilungen IX der MfS-Zentrale und denen der Länder nicht besonders intensiv. Das lag daran, dass die fachliche und politische Anleitung ohnehin überwiegend über den sowjetischen Instrukteurapparat lief.[129] Um die Jahreswende 1950/51 änderte sich das langsam. Ab jetzt ist eine Monatsberichterstattung der Abteilungen IX der Länderverwaltungen an das zentrale Untersuchungsorgan nachweisbar. Am 16. März 1951 ist auch die erste Arbeitsbesprechung der Abteilungsleiter der Linie IX aktenkundig. Einladung und Tagesordnung vermitteln den Eindruck, dass es sich hier tatsächlich um die erste Beratung dieser Art handelte.[130] Der Leiter der zentralen Abteilung Alfred Scholz erteilte bei dieser Gelegenheit die mündliche Anweisung,

---

124 Vgl. z. B. Haftbeschluss unterzeichnet von Wisotzky (operativer Mitarbeiter der Abteilung V), bestätigt vom Leiter der Abteilung V, Bruno Beater, und vom stellv. Minister Erich Mielke; BStU, MfS, AU, Nr. 258/52, Bd. 4, Bl. 185.

125 Die Aufstellungen in den Tätigkeitsberichten der Abteilungen IX lassen teilweise erhebliche Diskrepanzen zwischen dem Festnahmedatum und dem Datum der Übergabe an das Untersuchungsorgan erkennen. Aus dem Monatsbericht der Abteilung IX der Verwaltung Groß-Berlin, 30.1.1951, geht hervor, dass die Beschuldigten von einer Woche bis über zwei Monaten in der Hand der operativen Abteilungen waren, bevor sie an die Abteilung IX abgegeben wurden. BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bl. 18–25, hier 18–21.

126 Schreiben an den Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt, 26.5.1951; BStU, MfS, AU, Nr. 258/52, Bd. 15, Bl. 8.

127 Bericht über eine Besprechung von Verantwortlichen des MdJ, der Obersten Staatsanwaltschaft, der HV DVP und des MfS über »Weitere Durchführung des Bef[ehls] 201 in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38« am 19.7.1950; BStU, MfS, AS, Nr. 212/56, Bd. 2, Bl. 173 f. Vgl. auch Wentker: Justiz in der SBZ/DDR, S. 426–432.

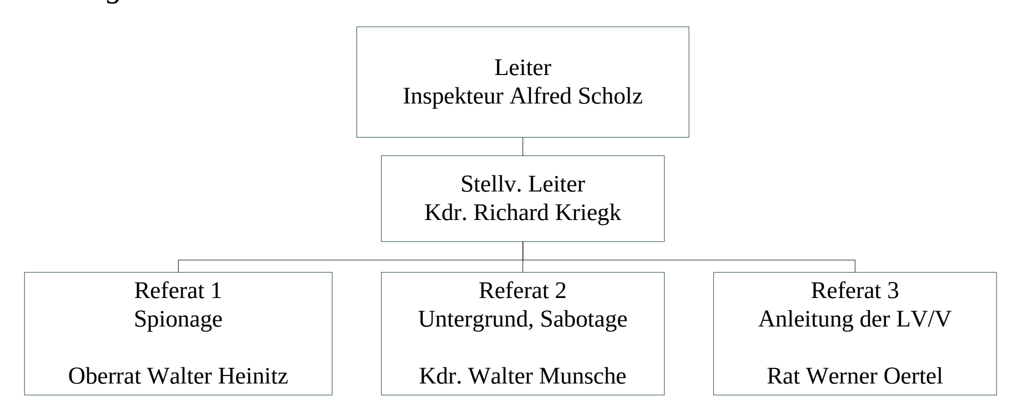
128 Vgl. Beschluss zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (ausgefülltes Formular), 5.12. 1950; BStU, MfS, AU, Nr. 258/52, Bd. 11, Bl. 44. Unter der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung steht »Der aufsichtsführende Staatsanwalt nach Befehl 201«. Außerdem wird bei den Gründen für die Anordnung der Untersuchungshaft Ziffer 6 der Ausführungsbestimmung Nr. 3 der DVdI zum SMAD-Befehl 201 genannt.

129 Engelmann: Diener zweier Herren, S. 53.

130 Einladung (durch Erich Mielke) und Tagesordnung für die Arbeitsbesprechung der Leiter der Abteilungen IX am 16.3.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 6 f.

dass bei Gruppenuntersuchungsvorgängen, also großen Ermittlungsverfahren mit mehreren Personen, die Ergebnisse regelmäßig nach Berlin zu berichten seien. Doch wurde diese Anordnung kaum befolgt, wie er bei der nächsten Besprechung der Linie im Dezember 1951 feststellen musste.[131] Ebenfalls im März 1951 erhielt die zentrale Abteilung IX eine Binnenstruktur mit drei Referaten, wobei das Referat 3 ausschließlich für die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen IX der Länderverwaltungen sowie der Verwaltungen Groß-Berlin und »W« (Wismut) zuständig wurde.

Die Abteilung IX des Ministeriums Ende 1951



Es folgten weitere Bemühungen der MfS-Zentrale, die Untersuchungstätigkeit der Länderverwaltungen unter ihre Kontrolle zu bekommen. Am 15. Mai 1951 erging die schriftliche Anweisung, dass vor der Übergabe von Ermittlungsverfahren mit »überörtlicher« Bedeutung an die Gerichte die Genehmigung des Ministers Zaisser oder des Staatssekretärs Mielke einzuholen sei.[132] Die große Zahl von Festnahmen, die aufgrund der schlechten Indizienlage zur Einstellung von Ermittlungsverfahren und Freilassung von Häftlingen führte, veranlasste Zaisser dann im November 1951 ausdrücklich anzuordnen, dass Verhaftungen nur vorgenommen werden dürften, »wenn das gesamte über die zu verhaftende Person vorhandene Material gründlich überprüft ist und die Bedingungen für eine Verhaftung erfüllt sind«. Der Minister behielt sich vor, »für jede unbegründete Verhaftung, die eine Entlassung des Verhafteten zur Folge hat, den dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen«.[133] Es ist gut möglich, dass dieser Befehl nicht nur positive Effekte hatte, sondern sich Vernehmer jetzt veranlasst sahen, Verhafteten mit noch mehr Energie »etwas anzuhängen«.

Die Kategorien, mit denen die Untersuchungsabteilungen in den frühen fünfziger Jahren ihre eigene Tätigkeit erfassten, waren ausgesprochen grob. Die Statistik der Linie unterschied zwischen Spionage, Untergrundtätigkeit und »diversen Straftaten« als Restkategorie. Bei den Spionagedelikten differenzierte sie nach amerikanischen, englischen, französischen und deutschen Auftraggebern, wobei sie bei den deutschen Auftraggebern auch teilweise Organisationen, die keine Nachrichtendienste waren, wie den Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen (UfJ), die Ostbüros oder das »Studentenreferat Ost«,[134] auf-

---

131 Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung am 11.12.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 13 f.

132 Dienstanweisung betr. Übergabe von abgeschlossenen Vorgängen an die Justiz, 15.5.1951; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2018.

133 Befehl Nr. 57/51 von Wilhelm Zaisser, 6.11.1951; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 32.

134 Hierbei handelte es sich wahrscheinlich um das Gesamtdeutsche Studentenreferat des AStA der Freien Universität Berlin oder das ebenfalls in Westberlin ansässige Amt für gesamtdeutsche Studentenfragen des Verbandes Deutscher Studentenschaften (VDS).

führte.[135] Unter der Rubrik Untergrundtätigkeit subsumierte das MfS Widerstandsaktionen, bei denen eine Verbindung mit im Westen ansässigen Organisationen wie den Ostbüros, dem UfJ, der zu dieser Zeit sehr aktiven Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) oder dem Bund Deutscher Jugend (BDJ) hergestellt wurde. Auch die Zeugen Jehovas, die in dieser Zeit systematisch vom MfS verfolgt wurden, wurden häufig zum »Untergrund« gerechnet. Unter »diverse Straftaten« wurden vor allem Handlungen geführt, bei denen kein organisatorischer Zusammenhang mit westlichen Stellen oder Organisationen erkennbar war. Dabei handelte es sich vor allem um die als »antidemokratische Hetze« bezeichneten SED-feindlichen Äußerungen in mündlicher oder schriftlicher Form, als »Sabotage« betrachtete Verfehlungen im administrativen oder wirtschaftlichen Bereich, Schusswaffenbesitz, Verrat von Dienstgeheimnissen und überhaupt »Amtsverbrechen«, nicht selten auch solche, die eigenen Mitarbeitern zur Last gelegt wurden.[136]

Beschuldigte im MfS nach territorialen Diensteinheiten, Straftatkategorien und Übergaben an das MGB 1951[137]

	Spionage	Untergrund	Sonstige Straftaten	Insgesamt	Übergaben an MGB
MfS Berlin	k. A.	k. A.	k. A.	538	k. A.
Verw. Groß-Berlin	61	154	39	254	21
Verw. Brandenburg	314	74	185	573	144
Verw. Mecklenburg	139	195	96	430	30
Verw. Sachsen	97	161	535	793	38
Verw. Sachsen-Anhalt	147	72	626	845	130
Verw. Thüringen	41	50	133	242	29
Verw. »W« (Wismut)	28	17	70	115	24 (Okt.–Dez.)
Insgesamt	827 (nur LV/V)	723 (nur LV/V)	1684 (n. LV/V)	3790	

Die Berichterstattung lässt auf eine ungleichmäßige Praxis und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Ländern schließen. Während im Jahr 1951 in Sachsen nur gut 12 Prozent der Häftlinge im MfS-Gewahrsam der Spionage beschuldigt wurden, waren es in Brandenburg fast 55 Prozent.

Eine Aufstellung der Abteilung IX der MfS-Verwaltung Sachsen-Anhalt zu den vor den Landgerichten Halle, Dessau und Magdeburg stattgefundenen oder anberaumten Prozessen der Monate Mai bis August 1951 mit insgesamt 278 Beschuldigten gibt Auskunft über die Strafnormen, die bei den Verfahren der Staatssicherheit zur Anwendung kamen: Die politischen Strafverfahren im engeren Sinn basierten ganz überwiegend auf Abschnitt 2, Artikel III A III, der Kontrollratsdirektive 38, welche vor 1952 nur in schweren Fällen in Verbindung mit dem Artikel 6 der DDR-Verfassung zur Anwendung kam.[138] Bei einfachem Schusswaffenbesitz, der damals noch regelmäßig zu MfS-Ermittlungsverfahren führte, wurde der Kontrollratsbefehl Nr. 2 vom 7. Januar 1946 zur »Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition« herangezogen. Relativ selten kam der SMAD-Befehl 160 gegen Sabotage zur Anwendung, noch seltener waren Strafverfahren mit MfS-Zuständigkeit auf der Grundlage von Kontrollratsgesetz Nr. 10, das bei Verbrechen gegen

---

135 Vgl. z. B. Tätigkeitsbericht der Abteilung IX der MfS-Verwaltung Thüringen, 4.6.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 2, Bl. 269–278, hier 270 u. 276.

136 Vgl. Tätigkeitsberichte der MfS-Länderverwaltungen 1950–1952, passim; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 2 u. 7.

137 Laut Tätigkeitsberichten der Länderverwaltungen für das Jahr 1951; ebenda.

138 Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR, S. 427 f.

die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, also NS-Straftaten, angewendet wurde. Strafrechtliche Ermittlungen in diesen Fällen lagen bis 1956 zumeist in der Zuständigkeit der Kriminalpolizei.[139] In lediglich einem einzigen MfS-Fall wurde das Reichsstrafgesetzbuch, hier § 113 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), herangezogen.

Strafnormen bei MfS-Strafverfahren in Sachsen-Anhalt (Mai–August 1951)[140]

	KD 38 Abschn. II III A III	In Verb. mit Art. 6	KR-Befehl Nr. 2	SMAD-Befehl Nr. 160	KRD Nr. 10	§ 113 StGB	Insgesamt
Angeklagte	184	7	79	5	2	1	278
Anteil in %	66,2	2,5	28,4	1,8	0,7	0,4	100

Die verhängten Strafmaße sind im Mittel überraschend niedrig. Sie liegen gerade auch bei den Verfahren gemäß KD 38 überwiegend unter fünf Jahren Haft. Auch Verurteilungen zu lediglich einigen Monaten Gefängnis waren keine Ausnahme. Hohe Strafmaße (10 oder 15 Jahre Zuchthaus) waren selten, ganz selten waren Verurteilungen zu lebenslänglich Zuchthaus. Todesurteile vor DDR-Gerichten auf der Grundlage von MfS-Ermittlungsverfahren gab es vor dem Sommer 1952 nicht. Allerdings sind auch im Hinblick auf die Urteilspraxis Diskrepanzen zwischen den Ländern erkennbar, so scheint sie in Brandenburg deutlich härter gewesen zu sein als in Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Strafmaße in Prozessen nach MfS-Ermittlungsverfahren 1951 (in Klammern %)[141]

	Unter 5 Jahren	5–10 Jahre	10–15 Jahre	Lebenslang	Freispruch u. a.[142]	Urteile insg.
Verw. Groß-Berlin	71 (73,2)	10 (10,3)	6 (6,2)	0 (0)	10 (10,3)	(0,3) (100)
Verw. Brandenburg (Jan.–Juni)	40 (44,0)	36 (40,0)	15 (16,5)	0 (0)	0 (0)	91 (100)
Verw. Sachsen (April–Dez.)	236 (74,7)	48 (15,2)	9 (2,8)	1 (0,3)	12 (3,8)	316 (100)
Verw. Sachsen-Anhalt (Mai–Juli)	93 (83,8)	8 (7,2)	1 (0,9)	0 (0)	9 (8,1)	111 (100)
Verw. »W« (Okt.–Dez.)	25 (83,3)	3 (10,0)	2 (6,7)	0 (0)	0 (0)	30 (100)

Die zurückhaltende Urteilspraxis hatte wohl mehrere Gründe. Einerseits scheinen die für die MfS-Verfahren zuständigen Richter der 1. Strafsenate an den Landgerichten in dieser Phase noch an der relativ milden Spruchpraxis der Verfahren gemäß Befehl 201 festgehalten zu haben, die bereits zu SBZ-Zeiten auf wenig Freude bei SED und Besatzungsmacht gestoßen war.[143] Das MfS war offensichtlich unzufrieden mit dieser Milde und auch die Staatsanwaltschaften versuchten teilweise, die Urteile in Berufungsverfahren nach oben zu korrigieren.[144] Der zweite Grund für die relativ niedrigen Strafmaße dürfte die Tatsache gewesen sein, dass vor DDR-Gerichten überwiegend die minderschweren Fälle verhandelt wurden, während die als schwerwiegend angesehenen Fälle vom MfS zumeist an das MGB abgegeben wurden und anschließend vor die Sowjetischen Militärtribunale (SMT)

---

139 Vgl. Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 52–54.

140 Aufstellungen o. D.; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 2, Bl. 145–157.

141 Daten zusammengestellt aus den Tätigkeitsberichten der Länderverwaltungen für das Jahr 1951; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 2 u. 7.

142 Hier auch Einstellungen und Einweisungen in eine Heilanstalt.

143 Vgl. Meyer-Seitz: Die Verfolgung von NS-Straftaten, passim.

144 So ging die Staatsanwaltschaft in Ostberlin im Januar 1951 bei allen Urteilen, die auf weniger als fünf Jahre Haft lauteten, in Berufung. Vgl. Monatsbericht der Abt. IX der Verwaltung Groß-Berlin, 30.1.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 7, Teil 1, Bl. 18–25, hier 23.

kamen, die eine drakonische Spruchpraxis pflegten. Hier waren – ganz anders als bei den Urteilen der DDR-Gerichte – Strafmaße, die unter zehn Jahren Haft lagen, die Ausnahme. 25 Jahre Haft war die Standardfreiheitsstrafe, und nach Wiedereinführung der Todesstrafe verhängten SMT gegen deutsche Zivilisten in den Jahren 1950 bis 1952 mindestens 1 087 Todesurteile, die überwiegend auch vollstreckt wurden.[145] Betrachtet man die 1 629 Personen, die im Jahr 1951 von SMT verurteilt wurden, und die 3 790 im selben Jahr in den Abteilungen IX des MfS registrierten Beschuldigten, so zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der politischen Strafverfolgung in der DDR in dieser Zeit noch auf das Konto der sowjetischen Militärjustiz ging.

Die Untersuchungslinie des MfS Mitte 1951

Diensteinheit	Leiter	Mitarbeiter
Abt. IX des MfS Berlin	Alfred Scholz Stellv. Richard Kriegk	Mind. 15 Mitarbeiter, plus 12 Wachleute (1952 in die Abt. XIV ausgegliedert)
Untersuchungsorgan der Militärabwehr (»Abt. Information«, ab 1952 HA I)	Willy Neumann	Mindestens 5 Mitarbeiter
Abt. IX der Verw. Groß-Berlin	Heinrich Söte	8 Mitarbeiter
Abt. IX der Verw. Brandenburg	Albert Wistuba	11 Mitarbeiter (Anfang 1951)
Abt. IX der Verw. Mecklenburg	Werner Mahnke	15 Mitarbeiter
Abt. IX der Verw. Sachsen	Harry Winter	11 Mitarbeiter
Abt. IX der Verw. Sachsen-Anhalt	Ludwig Grabner	keine Angaben
Abt. IX der Verw. Thüringen	Kurt Koch	8 Mitarbeiter
Abt. IX der Verw. »W« (Wismut)	Rolf Täger	5 Mitarbeiter

Obwohl die Arbeit in den Untersuchungsabteilungen aufgrund ihrer juristischen und politischen Dimension anspruchsvoller war als in den meisten anderen Diensteinheiten des MfS, unterschieden sich deren Leiter in Herkunft und Qualifikation nicht grundsätzlich von anderen Leitungskadern im frühen MfS. Betrachtet man die (insgesamt zwölf) Leiter der Abteilungen IX der Länderverwaltungen in den Jahren 1950 bis 1952, so ist eine fast ausschließliche Rekrutierung aus dem kommunistisch geprägten Arbeitermilieu festzustellen. Die Leiter hatten zumeist nur die Grundschule absolviert und später einen Facharbeiter- oder Handwerkerberuf erlernt. Lediglich zwei, Rolf Täger (Verw. »W«) und Joachim Kohrt (Verw. Groß-Berlin), waren von der Ausbildung her kaufmännische Angestellte.[146] Einen aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus hatten nur Ludwig Grabner (Verw. Sachsen-Anhalt) und Albert Wistuba (Verw. Brandenburg) vorzuweisen.[147] Außerdem war Emil Wagner (Verw. Brandenburg) 1943 zur sowjetischen Armee übergelaufen und hatte 1944/45 als Partisan gekämpft.[148] Vor der Übernahme in das MfS waren die meisten späteren Abteilungsleiter in Leitungsfunktionen bei der Kriminalpolizei eingesetzt,[149] etliche in den politischen Dezernaten K 5. Einige stammten auch aus dem SED-

---

145 Vgl. Hilger; Schmeitzner; Schmidt (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2, S. 794.

146 Kaderkarteikarte Joachim Kohrt (*1961); BStU, MfS, HA KuSch/AKG; Kaderkarteikarte Rolf Täger (*1925); BStU, MfS, HA KuSch/AKG.

147 Kaderakte Luwig Grabner; BStU, MfS, BV Halle, KS, Nr. 237/59, Bl. 1–7 (Lebenslauf, Fragebögen); Kaderakte Albert Wistuba; BStU, MfS, KS, Nr. 225/74 Bl. 52–56 (Vermerk zur Entwicklung von A. Wistuba vom 7.12.1965).

148 Kaderakte Emil Wagner; BStU, MfS, KS, Nr. 9985/90, Bl 15–17 (Einschätzung), Bl. 76–82 (Lebenslauf).

149 Heinrich Söte (*1900) Berlin, Emil Wagner (*1921) Brandenburg, Harry Winter (*1925) Sachsen, Ludwig Grabner (*1911) Sachsen-Anhalt, Kurt Schleimer (*1921) Thüringen, Kurt Koch (*1922) ebenfalls Thüringen; alle: Kaderkarteikarten; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.

Parteiapparat.[150] Die Rekrutierung von Kadern der K 5 für die MfS-Untersuchungslinie war naheliegend, weil ihre Berufserfahrung – auch im Hinblick auf die Rechtsanwendung – gewissermaßen einschlägig war.

Wie unvollkommen die Kaderüberprüfungen in dieser Zeit noch waren, zeigt sich am zeitweiligen Leiter der Untersuchungsabteilung der Verwaltung Mecklenburg, Erwin Jung, der eigentlich Heinz Hagemeister hieß, NS-belastet war und die falsche Identität eines alten KPD-Genossen angenommen hatte.[151] Er wurde, wie auch der Leiter der Thüringer Untersuchungsabteilung Kurt Koch, der Häftlinge misshandelt hatte, aus dem MfS entlassen und strafrechtlich verfolgt.[152] Andere, wie der Vorgänger von Koch in Thüringen und kurzzeitige Leiter der Brandenburger Abteilung IX, Hermann Böttge, wurden wegen Unfähigkeit oder Alkoholismus schon nach kurzer Zeit ausgemustert.[153] Wiederum andere, wie der erste Leiter der Abteilung IX der Verwaltung Brandenburg, Emil Wagner, und der zweite Leiter der Groß-Berliner Untersuchungsabteilung, Joachim Kohrt, stiegen schnell auf der Karriereleiter weiter nach oben und verließen die Untersuchungslinie auf diese Weise. Bei ihnen war die Karriere gleichsam vorgezeichnet. Denn Wagner war vor seinem Eintritt in das MfS Leiter des Derzernats K 5 im Landeskriminalamt Brandenburg und später Chef der Kriminalpolizei im Polizeipräsidium Potsdam gewesen. Und Kohrt fungierte vor seiner Übernahme durch das MfS im September 1951 sogar als Oberstaatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR.[154] Die Kaderfluktuation war jedenfalls in den regionalen Untersuchungsabteilungen – auch im Vergleich zur Untersuchungsabteilung der Zentrale des MfS – anfänglich sehr hoch. In den knapp zweieinhalb Jahren bis zur Auflösung der Länderverwaltungen im Sommer 1952 hatten alle Abteilungen – außer in Sachsen und Sachsen-Anhalt – einen Leiterwechsel, in Brandenburg waren es sogar zwei.

Das Jahr 1951 muss für die Linie IX noch zur Aufbauzeit gerechnet werden. Die Abteilung IX der Verwaltung Sachsen zum Beispiel hatte noch im März 1951 einschließlich des Leiters nur vier Mitarbeiter. [155] Insofern ist es erstaunlich, dass die Statistiken für dieses Jahr im Verantwortungsbereich der MfS-Untersuchungsorgane fast 3 800 Beschuldigte ausweisen. Zwar wurde ein Teil der Häftlinge an das MGB oder an die VP übergeben und aufgrund von Übergaben innerhalb des MfS ist (in einem geringen Umfang) auch von Doppelzählungen auszugehen. Trotzdem ist bemerkenswert, dass 1951 die Zahl der MfS-Ermittlungsverfahren bereits ungefähr das Niveau der Spitzenjahre 1953, 1960 und 1961 erreichte. Diese Quantitäten dürften von den Abteilungen IX nur mit erheblichen Abstrichen bei der Qualität bewältigt worden sein, zumal die Ausbildung ihres Personals mehr als rudimentär war. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass strafrechtliche Untersuchungsarbeit im MfS zu dieser Zeit auch in den Kreisdienststellen erledigt wurde. Zu diesem Zweck schulte zum Beispiel die Abteilung IX der MfS-Verwaltung Brandenburg im Rotationsverfahren Kreisdienststellenmitarbeiter in Vernehmungstaktik

---

[150] Hermann Böttge (*1914) Brandenburg, Werner Mahnke (*1906) Mecklenburg, Rolf Täger (*1925), Wismut Chemnitz; alle: Kaderkarteikarten; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.

[151] Zum Fall Jung/Hagemeister siehe Gieseke: Erst braun dann rot?, S. 142 f.

[152] Strafvorgang Kurt Koch; BStU, MfS, GH, Nr. 48/55; Kaderakte Kurt Koch: BStU, BV Gera, KS, Nr. 200/61. Vgl. auch Herz: Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt, S. 15.

[153] Kaderakte Hermann Böttge: BStU, BV Potsdam, KS, Nr. 77/61, Bl. 50 (Rückversetzung zur KD Nauen Juni 1951), Bl. 114 (Entlassung aus dem MfS Juni 1954).

[154] Kaderkarteikarte Joachim Kohrt (*1961); BStU, MfS, HA KuSch/AKG. Kaderkarteikarte Emil Wagner (*1921); BStU, MfS, HA KuSch/AKG. Zu Wagner siehe auch Pohl: Justiz in Brandenburg, S. 134–136.

[155] Tätigkeitsbericht der Abt. IX der Verwaltung Sachsen an die Abteilung IX/3 des MfS, 1.4.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 7, Teil 2, Bl. 421–428, hier 428.

und Aktenführung sowie im Verfassen von Anklageschriften, was – wie bereits erwähnt – in der Anfangszeit ebenfalls Aufgabe der MfS-Untersuchungsführer war.[156]

Bemerkenswert ist, dass die Abteilungen IX von Anfang an mit sogenannten Kammeragenten arbeiteten, die später als Zelleninformatoren bezeichnet wurden. Die Untersuchungslinie übernahm damit eine sowjetische Praxis. Der spätere Leiter der HA IX Rolf Fister sagte im April 1981 rückblickend zu seinen Leitungskadern. »Es waren unsere sowjetischen Klassengenossen, die uns mit dieser Arbeitsmethode in den Anfangsjahren vertraut machten. Als Internationalisten handelnd, vermittelten sie uns ihre langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet und drangen darauf, diese Methode zu beherrschen.«[157]

Bei den Zelleninformatoren handelte es sich um spezielle inoffizielle Mitarbeiter, die das Untersuchungsorgan zumeist unter den Gefangenen warb, um andere Untersuchungshäftlinge auszuhorchen und zu beeinflussen. Nicht selten lieferten diese Kammeragenten für die Ermittlungen entscheidende Informationen. Die Abteilungen IX der Länderverwaltungen hatten im Jahr 1951 durchschnittlich immer drei bis vier aktive Kammeragenten. Da ein Kammeragent relativ schnell »abgelegt« und wieder ersetzt werden musste, bedeutete dies etwa für die Abteilung IX der Verwaltung Thüringen 17 solche Werbungen im betreffenden Jahr.[158]

3.1.2 Einbindung des MfS-Untersuchungsorgans in das DDR-Justizsystem 1952

Weder die SED-Führung noch die sowjetische Besatzungsmacht konnten auf Dauer mit der Situation im Bereich der politischen Strafverfolgung, so wie sie sich in den ersten beiden Jahren nach der MfS-Gründung darstellte, zufrieden sein. Einerseits agierte das MfS vielfach außerhalb geltender Rechtsnormen – vor allem die von den Sowjets übernommene Praxis, Verdächtige einfach »verschwinden« zu lassen und den Angehörigen jegliche Auskunft zu verweigern, führte zu großem Unmut in der Bevölkerung. Es herrschte allgemeine Rechtsunsicherheit, wofür jetzt zunehmend das MfS verantwortlich gemacht wurde. Andererseits gab es in der Justiz aus der Sicht von SED und Besatzungsmacht noch »bürgerliche Tendenzen«, die einer vollkommenen politischen Instrumentalisierung des Strafrechts, wie sie die Machthaber anstrebten, im Wege standen. Die Sowjets hatten in der Vergangenheit immer wieder Säuberungswellen in der Justiz der SBZ und DDR ausgelöst. Das Misstrauen der Besatzungsmacht gegenüber der DDR-Justiz war einer der Gründe dafür, dass sie nach wie vor einen erheblichen Teil der politischen Strafverfolgung in der DDR mit ihrer eigenen Militärjustiz bestritt. Im Sommer 1951 löste Fritz Lange, der Vorsitzende der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle (ZKK), mit einem an Ulbricht gerichteten Bericht, der den »Objektivismus« und die reaktionäre Rolle von Staatsanwälten und vor allem Richter rügte, eine weitere Etappe in der Politisierung der DDR-Justiz aus. Die ZKK fungierte damals, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, ebenfalls als strafrechtliches Untersuchungsorgan und spielte im Hinblick auf die DDR-Rechtspraxis eine ähnlich radikalisierende Rolle wie das MfS.[159] Langes Papier veranlasste die SED-Führung zu einer Initiative, bei der es neben weiteren Säuberungen, um eine stärkere politische Formierung und eine intensivere Lenkung der Justiz ging.[160]

156 Monatsbericht der Abt. IX der Verwaltung Brandenburg, 1.12.1950; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 7, Teil 1, Bl. 176–179, hier 176.

157 Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 2; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.

158 Vgl. Tätigkeitsberichte der Abt. IX der MfS-Länderverwaltungen 1950–1952, passim; BStU, MfS, AS, Nr. 95/55, Bd. 2 u. 7.

159 Braun: Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, sowie Horstmann: Logik der Willkür.

160 Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR, S. 527–530.

Diese Initiative bekam jedoch durch eine sowjetische Intervention einen anderen, etwas ambivalenten Charakter. Im Herbst 1951 überwog bei den Sowjets – offenbar aufgrund deutschlandpolitischer Überlegungen – die Sorge, dass eine allzu willkürliche Repressionspraxis das Ansehen der DDR in der eigenen Bevölkerung und im Westen zu stark beschädigen könnte. Ein Memorandum der Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) vom November 1951 beklagte, dass »Mängel und Fehler« in der Strafverfolgungspraxis »eine gewisse Unzufriedenheit in der Bevölkerung« verursacht hätten und »von der in- und ausländischen Reaktion im Kampf gegen die demokratischen Kräfte ausgenutzt« werde. Die SKK forderte die Beendigung willkürlicher Verhaftungen, die Benachrichtigung der Angehörigen Inhaftierter und eine staatsanwaltschaftliche Aufsicht über strafrechtliche Untersuchungen und Untersuchungshaft.[161]

Aufgrund dieser sowjetischen Vorgaben fällte das SED-Politbüro am 11. Dezember 1951 einen weitreichenden Beschluss, der letztlich die strukturellen und normativen Voraussetzungen für die vollständige Übernahme der politischen Strafjustiz durch die DDR-Organe und für die Integration der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit des MfS in das DDR-Rechtssystem schuf.[162] Der Beschluss beginnt mit einer allgemeinen Justizschelte. Die »Mitarbeiter des Justizapparates« seien »infolge der bei ihnen noch vorhandenen Schwächen auf ideologischem Gebiet nicht in der Lage, Theorie und Praxis zu verbinden und in der jeweiligen politischen Situation eine richtige Entscheidung zu treffen«. Sie seien teilweise »der falschen Auffassung, dass zum Beispiel der Richter und die Staatsanwälte neutral sein« müssten. Deshalb seien sie »auch nicht in der Lage, jedes Urteil als eine politische Entscheidung anzusehen«. Staatsanwälte und Richter scheuten sich, »sogar festgelegte Mindeststrafen anzuwenden«. Die Mitarbeiter der Justiz seien »westlichen Tendenzen gegenüber nicht widerstandsfähig und wachsam genug«. Nur so sei »erklärlich dass der sogenannte ›Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen‹ in Westberlin Einfluss auf unsere Richter und Staatsanwälte gewinnen konnte«.[163]

Als Konsequenz wurden eine Stärkung der SED-Parteiorganisation in den Justizorganen, eine stärkere politische Indoktrination der Justizkader durch Pflichtschulungen und die Gründung eines Instituts für Rechtswissenschaften als Maßnahme zur Überwindung der bürgerlichen Rechtstheorie beschlossen. Wichtiger noch war aber der Beschluss, eine »umfassende Überprüfung der Arbeit aller Gerichte, Staatsanwaltschaften und Untersuchungsorgane […] und ihrer kadermäßigen Besetzung durchzuführen«. Ein wesentliches Ziel dieser Überprüfung sollte »ihre Säuberung von reaktionären und zweifelhaften Elementen« sein.[164]

Darüber hinaus fällte das Politbüro einige Beschlüsse, die unter anderem der perspektivischen Integration der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit der Staatssicherheit in das Justizsystem der DDR dienten. Zunächst stellte es klar, dass »vorläufige Festnahmen« sowie die »Beantragung und Ausstellung von Haftbefehlen« sich nach »den Vorschriften der Strafprozessordnung« zu richten hätten. Für den Erlass eines Haftbefehls sei »nur der Richter zuständig und allein verantwortlich«.[165] Diese Vorgaben waren – wie oben beschrieben – in der Vergangenheit vom MfS systematisch missachtet worden. Das Politbüro verpflichtete den DDR-Generalstaatsanwalt ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass Artikel 136 der DDR-Verfassung und die Strafprozessordnung bei Verhaftungen eingehalten

---

161 Vgl. ebenda, S. 531 f.

162 Protokoll der Sitzung des Politbüros am 11.12.1951, TOP Nr. 6; BA, DY 30, IV 2/2/182, Bl. 1–8, hier 3, sowie Anlage Nr. 3 »Maßnahmen zur Verbesserung der Organe der Justiz und ihrer Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin«; ebenda, Bl. 14–32.

163 Ebenda, Bl. 14–16.

164 Ebenda, Bl. 24.

165 Ebenda, Bl. 27.

würden. Die Untersuchungsorgane sollten die Staatsanwaltschaften über erfolgte Festnahmen unverzüglich unterrichten, damit diese ihre Aufsichtspflichten im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren und den Untersuchungshaftvollzug wahrnehmen könnten. Zudem wurde das MfS ausdrücklich verpflichtet, Auskunftsstellen einzurichten, die den Angehörigen von Festgenommenen mündlich Auskunft geben sollten. »Diese Auskunft sei in der Regel zu erteilen.«[166]

Für den Erlass von Haftbefehlen für MfS-Gefangene sollten bei allen Landgerichten »besonders qualifizierte und überprüfte« Untersuchungsrichter »in Vereinbarung mit den Staatssicherheitsorganen« bestellt werden. Außerdem legte das Politbüro fest, dass für die Verhandlung von politischen Strafsachen an allen Landgerichten 1. Strafsenate »mit besonders qualifizierten Richtern« zu bilden seien. Es beauftragte den Ministerrat, »durch Beschluss festzulegen, dass dem Generalstaatsanwalt der DDR die Aufsicht über alle Untersuchungen zusteht, die von den einzelnen Untersuchungsorganen (Polizei, Staatssicherheit, Staatl[iche] Kontrolle[167], Amt für Kontrolle des Warenverkehrs) durchgeführt« würden. Schließlich wurde die Vorbereitung von vier Gesetzen beschlossen, die das Justizwesen auf eine völlige neue normative Grundlage stellen sollten: eine neue Strafprozessordnung, ein neues Strafgesetzbuch, ein Gerichtsverfassungsgesetz und ein Staatsanwaltsgesetz.[168]

Bereits ab Frühjahr 1952 ist erkennbar, dass sich das MfS-Untersuchungsorgan bemühte, eine größere »Gesetzlichkeit« zu pflegen. Davon zeugen auch die Fragenkataloge, mit denen die Instrukteure der zentralen Abteilung IX in die Länderverwaltungen geschickt wurden. Im März sollten die Kontrolleure zum Beispiel klären, inwieweit Häftlinge »ohne gesetzliche Unterlagen und ausreichende Beweismittel« einsäßen und »die gesetzlichen Fristen für die Ausstellung der Haftbeschlüsse und Haftbefehle eingehalten« würden. Bezeichnend ist auch die Frage, ob »bei den Vernehmungen Ungesetzlichkeiten begangen« würden »wie Schlagen und Stehenlassen der Häftlinge oder Anwendung anderer physischer Mittel«.[169] Noch im Oktober 1952 wurden bei Kontrollen in den Länderverwaltungen Überschreitungen der gesetzlichen Frist für die Ausstellung von Haftbefehlen und das Schlagen von Häftlingen moniert. Zudem kritisierten die Berliner Kontrolleure, dass in den Ländern teilweise Mitarbeiter in die Untersuchungsabteilungen versetzt würden, die in anderen Arbeitsbereichen versagt hätten. Ein desolates Zeugnis wurde der Untersuchungstätigkeit der Kreisdienststellen ausgestellt. Es würden dort Untersuchungsvorgänge bearbeitet, »ohne dass die notwendige Qualifikation vorhanden« sei. Überprüfungen hätten zumeist ergeben, »dass sie in der von den Kreisdienststellen bearbeiteten Form nicht dem Gericht übergeben werden« könnten.[170]

Im Frühjahr 1952 durchleuchteten spezielle Überprüfungskommissionen unter Anleitung von Besatzungsmacht und ZK-Apparat Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizministerien. Dies betraf in besonderem Maße die für die politischen Strafverfahren zuständigen Senate und die Abteilungen I der Staatsanwaltschaften, obwohl zu diesem Zeitpunkt erstere schon weitgehend und letztere durchweg mit SED-Mitgliedern besetzt waren.[171]

---

[166] Ebenda, Bl. 28.

[167] Gemeint sind die Kommissionen für Staatliche Kontrolle, die bis 1953 überwiegend bei Wirtschaftsstraftaten ermittelten.

[168] Ebenda, Bl. 31 f.

[169] Abt. IX, gez. Scholz: Plan der Kontrollfragen für die Überprüfung der Abteilungen IX der Länderverwaltung, 25.3.1952; BStU, MfS, AS, Nr. 101/66, Bl. 372–374.

[170] Abteilung IX, Kurt Richter, an Staatssekretär Erich Mielke: Auswertung der Berichte über die Überprüfung der Abteilungen IX der Länder- und Bezirksverwaltungen, 16.10.1952; BStU, MfS, AS, Nr. 101/66, Bl. 260–262.

[171] Zum Folgenden vgl. auch Engelmann: Staatssicherheitsjustiz; S. 138–140.

Die zentrale Überprüfungskommission und die fünf Unterkommissionen für die jeweiligen Länder setzten sich jeweils aus Vertretern der SED-Leitungsapparate, der Justiz, der Volkspolizei und der Staatssicherheit zusammen.[172] Neben der Überprüfung des Justizpersonals auf »politische Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation« spielte dabei auch das Kriterium »Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit« sowie »Wachsamkeit« und die Beachtung der Geheimschutzvorschriften eine Rolle, denn es sollte verhindert werden, dass aus diesem heiklen Bereich »wichtiges Material in die Länder der Feinde unserer demokratischen Ordnung gerät«.[173]

An den Staatsanwaltschaften hatten die Überprüfungskommissionen wenig auszusetzen; sie hätten »durch harte und notwendige Strafpolitik gegenüber den Feinden unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung« im Allgemeinen eine positive Arbeit geleistet. Die Kader der politischen Abteilungen I seien »im Gesamten betrachtet nicht schlecht«. Es handle sich ausschließlich um Genossen; einige seien allerdings »fachlich und politisch schwach«, und so schlug die Kommission auch in diesem Bereich einige Ablösungen vor, unter anderem die des Leiters der Abteilung I beim Landesstaatsanwalt Thüringens, der als »charakterlich zu weich für die verantwortliche Funktion im Landesmaßstab« angesehen wurde.

Erheblicher waren Kritik und Eingriffe bei den Gerichten. Selbst bei den Revisionsverfahren der Oberlandesgerichte wurden noch »einzelne Urteile« bemängelt, »die ideologische Schwächen der Senatsmitglieder« auswiesen.[174] Hauptgegenstand der Kritik war jedoch die Urteilspraxis der Landgerichte. Vor allem den sächsischen Landrichtern wurde vorgeworfen, sie blieben bei den Strafmaßen erheblich unter den Anträgen der Staatsanwälte, was »auf die Tendenz des sogenannten unabhängigen Richters« zurückzuführen sei.[175] Die Kommission kam immerhin bei elf Richtern der 1. Strafkammern zu dem Ergebnis, dass sie sofort abgelöst werden müssten. Neben geringfügigen NS-Belastungen und der Kriegsgefangenschaft bei den Westalliierten waren hierfür politische Gesinnung und Urteilspraxis ausschlaggebend. Die Verdikte lauteten: »Überheblichkeit«, »Wankelmütigkeit«, »mangelnde Klassen- und Parteiverbundenheit« sowie »Versöhnlertum« und »Objektivismus«.[176] Die Überprüfung löste eine letzte größere Säuberungswelle in der Justiz aus, die durch die Umstrukturierungen im Zuge der Auflösung der Länder im Sommer 1952 noch begünstigt wurde. Nach 1952 kann man in der DDR von einer im Sinne der SED uneingeschränkt »parteilichen« Strafjustiz sprechen.[177]

Die Überprüfungskommissionen monierten aber auch einige chronische Verstöße gegen die »demokratische Gesetzlichkeit«, die in der Regel mit der Untersuchungspraxis des MfS zusammenhingen. Das betraf in erster Linie die überlangen Untersuchungshaftzeiten, aber auch die jetzt nicht mehr in dieser Form erwünschte Unterwürfigkeit mancher Staatsanwälte. Die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsorganen werde von den Staatsanwälten nur deshalb als gut bezeichnet, weil diese »bisher keinen Einfluss auf die Ermittlungstätigkeit ausübten«. Als Beispiel wird der Leiter der Abteilung I bei der Landesstaatsanwaltschaft Thüringen, Helmut Seidemann, genannt, der seinem Nachfolger gegenüber

[172] In der zentralen Kommission saßen Richard Spank vom Sektor Justiz und Genossin Finke vom Sektor Kader der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung sowie Josef Streit von der Obersten Staatsanwaltschaft, Genosse Czernik aus der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei und Alfred Böhme, für die Überwachung der Justiz zuständiger Referatsleiter in der Abteilung VI des MfS. Bericht vom 2.4.1952 über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Abt. I, gemäß Politbürobeschluss vom 11.12.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 24/55, Bl. 197–223, hier 197.

[173] Ebenda, Bl. 198.

[174] Ebenda, Bl. 210 f.

[175] Ebenda, Bl. 211.

[176] Ebenda, Bl. 219.

[177] Wentker: Justiz in SBZ/DDR, S. 448–472.

erklärt habe: »Was von der Ermittlungsbehörde kommt, wird unterschrieben.« Auch von der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR seien »bis in die jüngste Vergangenheit von den Ermittlungsorganen überreichte Vorgänge mit monatelanger Haftzeit ohne Haftbefehl widerspruchslos entgegengenommen und die Haftbefehle zum Teil zurückdatiert« worden. Der gesetzeswidrigen Auffassung des MfS, dass die Staatsanwaltschaft aus »konspirativen Gründen« nicht vom Tage der Festnahme eines Verdächtigen an »Einfluss auf die Ermittlungsarbeit nehmen könne« sei seitens des DDR-Generalsstaatsanwalts »kein Widerstand entgegengesetzt« worden.[178] Darüber hinaus monierte die Kommission die beim MfS übliche Praxis, mithilfe von Legenden »operative« Festnahmen zu tätigen, als »Missachtung der demokratischen Gesetzlichkeit«, weil die Ermittlungsbehörde zur Bekanntgabe des Haftgrundes verpflichtet sei.[179]

Die durch den Politbürobeschluss vom 11. Dezember 1951 eingeleiteten Maßnahmen hatten demnach einen durchaus ambivalenten Charakter. Einerseits führten sie zu einer endgültigen Festlegung der DDR-Justiz auf »Parteilichkeit« im Sinne der politischen Machthaber, andererseits ist das Bemühen erkennbar, eine gewisse Verrechtlichung der sicherheitspolizeilichen Repression zu erreichen. Strikte »Parteilichkeit« in jenen Justizbereichen, die mit MfS-Strafverfahren befasst waren, war gleichsam die Voraussetzung für die formelle Unterstellung der MfS-Untersuchungsorgane unter die staatsanwaltschaftliche Aufsicht und die Einführung einer zumindest formalen Kontrolle der MfS-Verhaftungspraxis durch Haftrichter.

In der Staatssicherheit bestanden durchaus noch weitergehende Vorbehalte gegenüber Justizangehörigen, die in die Berichte der Überprüfungskommissionen keinen Eingang fanden, weil die MfS-Vertreter sie in diesen Kommissionen »aus konspirativen Gründen« nicht offenlegten. Das war vor allem in Thüringen der Fall, wo sich unter dem LDPD-Justizminister Ralph Liebler bürgerliche Justizangehörige noch gehalten hatten.[180] Wie aus einem internen Begleitschreiben der MfS-Verwaltung Thüringen zum Bericht der Thüringer Überprüfungskommission hervorgeht, wurden dort die Landgerichtspräsidenten von Meiningen, Rudolstadt, Mühlhausen und Gera von der Staatssicherheit operativ überwacht. Ein Landgerichtspräsident und ein Oberstaatsanwalt aus Rudolstadt sowie mehrere Richter wurden verdächtigt, mit dem UfJ in Verbindung zu stehen. Am Landgericht Gera wurde sogar ein vom UfJ gesteuertes Komplott zur Hintertreibung eines Strafverfahrens gegen einen inhaftierten Rechtsanwalt für möglich gehalten.[181] Ein solcher Verdacht war nicht völlig aus der Luft gegriffen, denn tatsächlich pflegten in dieser Zeit noch einige DDR-Justizangehörige Verbindungen zum UfJ und anderen antikommunistischen Organisationen in Westberlin. Im Juli 1952 war auf diese Weise sogar eine Gefangenenbefreiung organisiert worden.[182] Auch in Brandenburg gab es traditionell gute Beziehungen des UfJ bis in die Justizorgane hinein. So wurde der Richter am Oberlandesgericht Potsdam, Götz Schlicht, im Mai 1952 wegen Kontakten zu der Widerstandsorganisation verhaftet.[183]

Ungeachtet dieser Unstimmigkeiten wurden die vom SED-Politbüro im Dezember 1951 festgelegten Maßnahmen relativ zügig umgesetzt. Zunächst übertrug der DDR-

---

178 Bericht vom 2.4.1952 über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Abt. I, gemäß Politbürobeschluss vom 11.12.1951; BStU, MfS, AS, Nr. 24/55, Bl. 197–223, hier 201 f.

179 Ebenda, Bl. 221–223.

180 Vgl. Weber: Justiz und Diktatur, S. 253–274.

181 Leiter der MfS-Verwaltung Thüringen, Leander Kröber, an Hauptabteilung [sic!] VI vom 17.3.1952; BStU, MfS, AS, Nr. 24/55, Bl. 1–4. Zu den (überwiegend haltlosen) UfJ-Verdächtigungen und dem Prozess gegen den Rechtsanwalt Klaus Kreusler vor dem Landgericht Gera vgl. Weber: Justiz und Diktatur, S. 272–278.

182 Vgl. Fricke: DDR-Juristen im Konflikt, S. 208–217.

183 Zu den Beziehungen des UfJ in die Justiz des Landes Brandenburg siehe Pohl: Justiz in Brandenburg, S. 248–253.

Ministerrat am 27. März 1952 dem DDR-Generalstaatsanwalt die Aufsicht über alle strafrechtlichen Untersuchungen sowie über alle Haft- und Untersuchungshaftanstalten, also auch über die des MfS.[184] Bereits vier Tage später implementierte der Generalstaatsanwalt Melsheimer die neuen Kompetenzen der Staatsanwaltschaft mit Rundverfügungen an die ihm nachgeordneten Landesstaatsanwälte, von denen vier das MfS betrafen.[185] Die Umsetzung dieser Rundverfügungen im MfS zog sich allerdings bis zum 15. Mai 1952 hin. Erst an diesem Tag erließ der Minister für Staatssicherheit Wilhelm Zaisser einen Befehl[186] und eine Dienstanweisung, mit denen er die Festlegungen der Generalstaatsanwaltschaft für das MfS verbindlich machte. Die Zeitverzögerung dürfte mit Auseinandersetzungen um die Auswahl der Staatsanwälte und Haftrichter zusammenhängen, die für MfS-Ermittlungsverfahren zuständig werden sollten.

Zunächst ging es um eine Anpassung der MfS-Praxis bei vorläufigen Festnahmen und Verhaftungen an die Normen der zu diesem Zeitpunkt in der DDR noch geltenden Reichsstrafprozessordnung, die – wie Zaisser im betreffenden Einführungsbefehl betonte – von allen MfS-Organen und in allen Strafverfahren »strikt einzuhalten« sei.[187] Festgenommene waren gemäß § 128 StPO »binnen 24 Stunden« dem aufsichtführenden Staatsanwalt zu melden und dem zuständigen Richter zur Erwirkung eines Haftbefehls vorzuführen.[188] Der Staatsanwalt hatte dafür zu sorgen, dass dem Festgenommenen »bei der ersten richterlichen Vernehmung der Grund der Verhaftung eröffnet wird, und dass – sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird – auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person Mitteilung von der Verhaftung gemacht wird«.[189] Die bei »Gefährdung des Untersuchungszweckes« greifende Ausnahmebestimmung, die im Übrigen auch in der im Oktober 1952 erlassenen DDR-Strafprozessordnung enthalten war (§ 143), wurde bei MfS-Strafsachen allerdings häufig angewendet.

Die zweite Festlegung betraf die grundsätzliche Befristung von MfS-Ermittlungsverfahren auf zwei Monate. Diese Frist konnte jedoch auf Antrag beim Landesstaatsanwalt (ab Sommer 1952 Bezirksstaatsanwalt) bis zu vier Monate und auf Antrag beim Generalstaatsanwalt darüber hinaus verlängert werden, was in der Praxis kaum mehr als eine Formalität war. Überlange Untersuchungshaftzeiten waren beim MfS auch in der Folgezeit gängige Praxis, wenn die Geheimpolizei sie für nötig hielt – das heißt oft gerade dann, wenn das MfS im Grunde keine strafrechtlich relevanten Beweise hatte. Das war insbesondere dann der Fall, wenn – wie in dieser Zeit noch üblich – weithin loyale Funktionsträger aus »übergeordneten« politischen Gründen kriminalisiert wurden. Das ehemalige Politbüromitglied Paul Merker zum Beispiel wurde von November 1952 bis März 1955, also 2 Jahre und 4 Monate, in Untersuchungshaft gehalten, bis er vom 1. Strafsenat des Obersten Gerichtes der DDR (auf der Grundlage haltloser Beschuldigungen) verurteilt wurde.[190]

Der dritte Punkt betraf die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die strafrechtlichen Untersuchungen des MfS. Die Befugnis zu dieser Aufsicht wurde auf einen kleinen Kreis

---

184 Beschluss des Ministerrates über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, 27.3.1952. In: Ministerialblatt der DDR 1952, S. 35.

185 Rundverfügungen des DDR-Generalstaatsanwaltes Nr. 7/52, 9/52, 11/52 u. 12/52, alle 31.3.1952, Abschriften in: BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 68, 70 u.72 f.

186 Befehl Nr. 74/52 zum Beschluss des Ministerrates vom 27. März 1952, 15.5.1952, sowie Dienstanweisung 1/52 zum Befehl Nr. 74/52, 15.5.1952. In: Engelmann, Joestel (Bearb.): MfS-Grundsatzdokumente, S. 49–57.

187 Befehl Nr. 74/52 zum Beschluss des Ministerrates vom 27. März 1952, 15.5.1952. In: Engelmann, Joestel (Bearb.): MfS-Grundsatzdokumente, S. 49 f.

188 Dienstanweisung Nr. 1/52. In: Ebenda, S. 52.

189 Rundverfügung des DDR-Generalstaatsanwalts Nr. 7/52, 31.3.1952; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 68, Bl. 1.

190 Vgl. Herf: Antisemitismus in der SED. Dasselbe Gericht musste das Urteil bereits ein gutes Jahr später, in der »Tauwetterphase« des Jahres 1956, wieder kassieren.

von Staatsanwälten beschränkt, die für diese Aufgabe »vom Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit bestellt« wurden.[191] In der betreffenden Rundverfügung wird ausdrücklich festgestellt, dass die Aufsicht des Staatsanwaltes »mit dem Zeitpunkt der Festnahme« beginne und dass der aufsichtführende Staatsanwalt das Recht habe, »in die Akten der Untersuchungsorgane jederzeit Einsicht zu nehmen« und »sich jederzeit an den Vernehmungen selbst zu beteiligen«.[192] Auch wurde jetzt das Vorgehen des Staatsanwaltes bei etwaigen Rechtsverletzungen des MfS ausdrücklich geregelt.[193]

In der Praxis waren jedoch die Möglichkeiten und der Wille der Staatsanwaltschaften beschränkt, diese Kompetenzen wirklich auszuschöpfen. Ein entscheidendes Hindernis war, dass selbst diese besonders »überprüften« Staatsanwälte der für »Staatsverbrechen« zuständigen Abteilungen I der Staatsanwaltschaften nur einen sehr begrenzten Einblick in das tatsächliche Ermittlungsgeschehen hatten, denn im Untersuchungsorgan des MfS war bereits im März 1952 das Prinzip der doppelten Aktenführung verbindlich gemacht worden.[194] Diese diente in erster Linie der »Wahrung der Konspiration der Arbeitsmethoden« gegenüber den Staatsanwälten und wurde jetzt nochmals ausdrücklich erneuert. In der Hauptakte zum Ermittlungsverfahren sollte nur das offizielle und strafprozessual legale Material abgelegt werden. Daneben führte der Untersuchungssachbearbeiter eine Handakte mit dem internen Schriftverkehr, dem operativen Material sowie den Niederschriften der Zelleninformatoren, wie die »Kammeragenten« inzwischen genannt wurden. In der einschlägigen Dienstanweisung vom 15. Mai 1952 heißt es dazu: »Es ist kategorisch verboten, dem aufsichtsführenden Staatsanwalt in diese Handakte Einblick zu gewähren.«[195]

Der vierte Regelungsbereich betraf die Aufsicht über die MfS-Untersuchungshaftanstalten, die denselben von der Staatssicherheit überprüften Staatsanwälten übertragen wurde, die auch für die Aufsicht über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zuständig waren. Bei den Kontrolleinsätzen, die laut Rundverfügung des GStA »tunlichst monatlich einmal« stattfinden sollten, waren insbesondere die »Ordnungsmäßigkeit der Haftunterlagen« und die »Einhaltung der für den Vollzug von Untersuchungshaft geltenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Vorschriften« zu überprüfen. Die Aufsicht führenden Staatsanwälte waren »berechtigt und verpflichtet, Beschwerden von Anstaltsinsassen entgegenzunehmen und diese auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen«. Mängel waren der Anstaltsleitung und der vorgesetzten MfS-Dienststelle anzuzeigen. Sollten diese nicht für Abhilfe sorgen, war der Staatsanwalt verpflichtet, »seiner übergeordneten Behörde« davon Mitteilung zu machen.[196] Von der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht ausdrücklich ausgenommen waren laut einschlägiger MfS-interner Dienstanweisung die »Gesamtstärke und Sonderbewaffnung des Wachpersonals«, die Signalanlagen und der interne Dienstbetrieb der Verwaltung der Haftanstalten.[197] Auch die auf dem Papier bestehenden Aufsichtsbefugnisse über die MfS-Haftanstalten haben die Staatsanwaltschaften in der Folgezeit in der Regel nicht ausgeschöpft. Es ist sicher kein Zufall, dass auch der Untersuchungshaftvollzug im MfS im Jahr 1952 erstmals umfassend normiert und die Kontroll- und Anord-

[191] Dienstanweisung Nr. 1/52 des Ministers für Staatssicherheit, 15.5.1952. In: Engelmann, Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 51–57, hier 53.
[192] Rundverfügung des GStA Nr. 11/52, 31.3.1952; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 72, Bl. 1–4, hier 2.
[193] Ebenda, Bl. 3.
[194] Dienstanweisung des Staatssekretärs Mielke, 20.3.1952: Übergabe von Untersuchungsvorgängen an die Staatsanwaltschaften und die Gerichte; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2032.
[195] Dienstanweisung Nr. 1/52 des Ministers für Staatssicherheit, 15.5.1952. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): MfS-Grundsatzdokumente, S. 51–57, hier 53 f.
[196] Rundverfügung des GStA Nr. 12/52, 31.3.1952; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 73, Bl. 1–3, hier 2 f.
[197] Dienstanweisung Nr. 1/52 (wie Anm. 195), S. 54.

nungsrechte der Abteilungen IX dabei gegenüber den seit März 1952 für den eigentlichen Vollzug zuständigen Abteilungen XIV[198] auf die Bereiche »Unterbringung, Vorführung und Überführung von Häftlingen« beschränkt wurden.[199]

Die Rolle der Staatsanwälte als Herren des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und ihre Aufsichtsbefugnis gegenüber den Untersuchungsorganen wurde in dem am 23. Mai 1952 erlassenen Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR bekräftigt. Doch der Verrechtlichungsschub, der durch die Regelungen des Frühjahres 1952 in Gang gesetzt wurde, krankte daran, dass er im Wesentlichen nach der im Juli stattgefundenen 2. Parteikonferenz der SED implementiert wurde, als die politische Linie sich wieder verhärtet hatte. In den folgenden Monaten kam es zu einer der schlimmsten Repressionsphasen der DDR-Geschichte, und in solchen Zeiten dominierte die Staatssicherheit auch als Apparat gegenüber den Justizorganen. Das strukturelle und normative Hauptproblem an den Regelungen vom Frühjahr 1952 war, dass sich die Staatssicherheit mit ihrem Vetorecht bei der Berufung derjenigen Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, die zur Aufsicht über die Untersuchungstätigkeit und Festnahmepraxis des MfS befugt waren, ihre Kontrolleure faktisch selbst aussuchen konnte.

Bezeichnend ist das Vorgehen des MfS im Februar 1953 im Falle des Vorsitzenden des 1. Strafsenates des Bezirksgerichts Magdeburg, der zeitweilig die Haftbefehle bei MfS-Strafsachen ausstellte, ohne dafür vom MfS bestätigt zu sein, und der nach Ansicht des MfS-Untersuchungsorgans »in keiner Weise die Interessen des Ministeriums« vertrat. Kurzerhand bat Alfred Scholz die für die Überwachung der Justiz zuständige MfS-Abteilung VI alternative Personalvorschläge der MfS-Bezirksverwaltung Magdeburg für »zwei neue Haftrichter zu überprüfen und durch das Oberste Gericht [...] bestätigen zu lassen«.[200] In der Praxis vertrug sich die gewohnheitsmäßige Selbstherrlichkeit der Staatssicherheitsoffiziere im Umgang mit den Justizangehörigen wenig mit dem Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. In den Akten ist ein aufschlussreicher Fall aus dem Spätsommer 1952 dokumentiert, bei dem ein Kreisdienststellenleiter des MfS einen unerwünschten Haftantrag gegen die Ehefrau eines seiner Mitarbeiter mit persönlichen Drohungen gegen den zuständigen Staatsanwalt verhinderte.[201]

Immerhin ist im Oktober 1952 eine erste umfassende Initiative des Ministers für Staatssicherheit zur Unterbindung der Misshandlung von Untersuchungshäftlingen aktenkundig. In einem zentralen Befehl gab Zaisser die Absetzung und Degradierung des Leiters der Bezirksverwaltung Rostock, Eduard Switalla, bekannt, weil dieser »während der Untersuchung eines Vorgangs gegen die demokratische Gesetzlichkeit grob verstoßen« habe, indem er sich bei den Vernehmungen »Übergriffe« zuschulden kommen ließ.[202] Dieser Befehl war allen operativen Mitarbeitern »vom Kommissar an aufwärts« bekanntzugeben. Darüber hinaus seien alle Mitarbeiter »immer wieder auf die strikte Beobachtung der demokratischen Gesetzlichkeit hinzuweisen«, jeder Verstoß sei unverzüglich der Hauptabteilung Personal zu melden. Die Anwendung physischer Gewalt bei den Verhören war bis dahin sehr verbreitet gewesen, was der damaligen Praxis des Untersuchungsorgans im MGB entsprach, unter dessen Verantwortung Untersuchungshäftlinge bei den Verhören zu

---

198 Zunächst war eine Abteilung IX a für den Untersuchungshaftvollzug zuständig, die im März 1952 als Abteilung XIV aus der Abteilung IX ausgegründet wurde. Vgl. Erler: Vom MGB zum MfS/SfS, S. 51–53.

199 Dienstanweisung für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (vermutlich 2. Jahreshälfte 1952); BStU, MfS, AS, Nr. 101/66, Bl. 410–455, hier 412.

200 Abteilung IX, Inspekteur Scholz, an Abteilung VI, 20.2.1953; BStU, MfS, AS, Nr. 212/56, Bd. 1, Bl. 72.

201 Schreiben der BdVP Potsdam an die Verwaltung Brandenburg des MfS, 29.9.1952; BStU, BV Potsdam, KS II, Nr. 98/80, Bl. 324.

202 Befehl des Ministers für Staatssicherheit Nr. 211/52, 18.10.1952; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 88.

dieser Zeit regelrecht zu Tode geprügelt wurden.[203] Im Spätherbst 1952 sind auch erste Strafverfahren gegen leitende MfS-Mitarbeiter wegen Aussageerpressung und Körperverletzung aufgrund von Misshandlungen von Untersuchungshäftlingen aktenkundig.[204]

Mit dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz und vor allem mit der neuen Strafprozessordnung vom Oktober 1952 beschritten die Machthaber einen weiteren Schritt in Richtung Sowjetisierung des DDR-Rechts. Im Bereich des Strafverfahrensrechts wurden die Beschuldigtenrechte deutlich eingeschränkt, wobei das im Hinblick auf die MfS-Verfahren keine praktische Rolle spielte, weil hier die Bestimmungen der alten Strafprozessordnung ohnehin nie vollständig beachtet worden waren. Im Gegenteil, für MfS-Untersuchungshäftlinge kehrte mit den Regelungen des Jahres 1952 eher etwas mehr Rechtssicherheit ein.

Da sich jedoch seit dem Frühjahr der Wind wieder gedreht hatte, drängte die Sowjetische Kontrollkommission im September 1952 noch zu Verschärfungen gegenüber dem vorliegenden StPO-Gesetzentwurf. So sollten unter anderem das Zeugnisverweigerungsrecht von Verwandten und das Recht auf anwaltlichen Rechtsbeistand in der Phase der Voruntersuchung entfallen. Diesmal bremste die SED-Führung. Das Zeugnisverweigerungsrecht blieb erhalten und die Möglichkeit des Rechtsbeistandes während des Ermittlungsverfahrens wurde (wohl primär in kosmetischer Absicht) beibehalten, allerdings durch die entscheidende Einschränkung relativiert, dass dies »den Zweck der Untersuchung« nicht gefährden dürfe.[205] In MfS-Verfahren wurde eine solche Gefährdung des Untersuchungszwecks jedoch praktisch als Regelfall angenommen. Eine MfS-interne Dienstanweisung vom Dezember 1953 bestimmte demnach auch, dass Beschuldigten vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine Sprech- und Schreiberlaubnis grundsätzlich nicht zu gestatten sei.[206]

Auch der damalige Staatssekretär im MfS, Erich Mielke, versuchte im September 1952, noch weitere Änderungen in den Gesetzentwurf zur Strafprozessordnung einzubringen. So war er mit dem dort ursprünglich verankerten strikten Ortsprinzip für die richterliche Erstvernehmung nicht einverstanden, auch war ihm die 48-Stunden-Frist für die Einholung der richterlichen Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen zu kurz. Er hatte mit seinen Einwänden allerdings nur teilweise Erfolg: Das Ortsprinzip wurde durch die Bestimmung, dass der Festgenommene auch demjenigen Kreisgericht vorgeführt werden könne, »in dessen Bereich die Untersuchung geführt wird«, aufgeweicht – so war das MfS in der Lage, den zuständigen Richter durch Verlegung des Häftlings faktisch zu bestimmen. Im zweiten Punkt konnte sich Mielke jedoch nicht durchsetzen; die 48-Stunden-Frist blieb erhalten.[207]

Zum Erlass eines neuen Strafgesetzbuches, der zur Einführung differenzierter politischer Straftatbestände in Anlehnung an das sowjetische Strafrecht geführt hätte, kam es jedoch nicht. Die Arbeiten am Gesetzentwurf wurden zwar im Frühjahr 1953 praktisch abgeschlossen und sowohl die Sowjetische Kontrollkommission als auch das Politbüro hatten ihm bereits grundsätzlich zugestimmt. Doch am 5. März 1953 starb Stalin und die neue sowjetische Führung leitete einen abermaligen politischen Richtungswechsel ein, in den das neue Strafgesetzbuch nicht hineinpasste, weil es sowohl im Westen als auch in der Bevölkerung der DDR als Signal der politischen Verhärtung wahrgenommen worden wäre. Ein im Mai 1953 dem Ministerpräsidenten Grotewohl übergebenes »Merkblatt« kriti-

203 Vgl. Sudoplatow: Handlanger der Macht, S. 345 u. 392.
204 Vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 145–152.
205 Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR, S. 551 f.
206 Dienstanweisung des Staatssekretärs für Staatssicherheit Nr. 38/53, 1.12.1953. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): MfS-Grundsatzdokumente, S. 64–66, hier 65.
207 §§ 140 u. 153 StPO vom 2.10.1952. Vgl. Wentker: Justiz in der SBZ/DDR, S. 552.

sierte jetzt den Gesetzentwurf aufgrund der Unbestimmtheit verschiedener Straftatbestände und die Härte der vorgesehenen Strafandrohungen, insbesondere weil zu häufig die Anwendung der Todesstrafe vorgesehen war. Mit dem gerade auch in justizpolitischer Hinsicht milderen »Neuen Kurs«, der der DDR-Führung von der sowjetischen Führung im Juni diktiert wurde, vertrug sich dieser Gesetzentwurf in keiner Weise und so wurde das Vorhaben ganz begraben. Der Erlass eines neuen Strafgesetzbuches wäre als ein weiteres Abrücken von der deutschen Rechtseinheit wahrgenommen worden, was die sowjetische Führung in der gegebenen Situation aus deutschlandpolitischen Gründen zu vermeiden suchte.[208]

Die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen und Verwaltungen[209]
Stand März 1953

BV/Verwaltung	Anzahl der MA	Leiter	Stellvertreter bzw. Leiter Referat 1 (Spionage)
Chemnitz	10	Hptm. Werner Wendler	OL Alfred Wiegner
Cottbus	9	Hptm. Arno Wille	Ultn. Günter Kopton
Dresden	9	Major Harry Winter	OL Erich Schubert
Erfurt	9	Hptm. Kurt Rosulek	OL Martin Bickel
Frankfurt/O.	8	Hptm. Albert Wistuba[210]	Ltn. Gerhard Neue
Gera	6	Hptm. Walter Rödel	OL Heinz Pommer
Groß-Berlin	10	OSL Joachim Kohrt[211]	Hptm. Gerhard Kleps
Halle	13	Hptm. Otto Rudloff	Hptm. Horst Bahnik
Leipzig	11	Major Rudolf Kaul	Ltn. Paul Mergner
Magdeburg	10	Major Heinz Eggebrecht	OL Hermann Michael
Neustrelitz	7	Hptm. Werner Mahnke	OL Ernst Siewert
Potsdam	13	Hptm. Wilhelm Dahms	OL Willi Witte
Rostock	6	vakant	OL Hans-Georg Filin (k)
Schwerin	8	Hptm. Alois Thiele	OL Gerhard Bruhn
Suhl	6	Hptm. Walter Hagenbruch	Ltn. Lothar Storch
Wismut	12	OSL Richard Kriegk	OL Rolf Göllner

Das Jahr 1952 markiert – trotz aller Widersprüche, die sich überwiegend aus den Wendungen der sowjetischen Politik ergaben – eine entscheidende Zäsur für das MfS als Strafverfolgungsorgan. Die strukturelle und normative Einbindung des MfS-Untersuchungsorgans in das Justizsystem der DDR wurde in diesem Jahr gleichsam »normalisiert«. Gleichzeitig wurde die DDR-Justiz von den letzten »bürgerlichen« Elementen gesäubert. Beides war letztlich die Grundlage für die umfassende Übernahme der politischen Strafverfolgung durch den SED-Staat und der entsprechende Rückzug der sowjetischen Militärjustiz aus diesem Bereich in der unmittelbaren Folgezeit. Es ist sicherlich kein Zufall, dass im Sommer 1952 erstmals Ermittlungsverfahren der Staatssicherheit in politische Schauprozesse vor DDR-Gerichten mündeten, in denen Todesstrafen ergin-

208 Vgl. ebenda, S. 554–556.
209 Befehl Nr. 97/53 zur Einführung militärischer Dienstgrade, 4.4.1953; BStU, MfS, KuSch, Nr. 1358, Bl. 103–467, sowie Kaderkarteikarten; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.
210 Im August 1953 als Abteilungsleiter abgelöst und als Referatsleiter in der Abt. IX in Leipzig eingesetzt.
211 Am 7. Juli 1953 entbunden und zum Operativen Stellvertreter des Leiters der Verwaltung Groß-Berlin berufen. Seine Stellung nahm Major Herbert Klaczynski ein.

gen, die auch vollstreckt wurden.[212] Bezeichnend ist auch, dass zumindest eines dieser Todesurteile, nämlich das gegen den angeklagten KgU-»Chefchemiker« Wolfgang Kaiser, offenbar auf eine sowjetische Intervention während des Prozesses zurückging.[213] Trotz gegenläufiger sowjetischer Impulse in manchen Phasen war die Übernahme sowjetischer Kompromisslosigkeit und Härte in der politischen Strafjustiz die grundsätzliche Voraussetzung für eine größere justizielle Selbstständigkeit der DDR.

3.1.3 »Neuer Kurs« und »konzentrierte Schläge« – das Untersuchungsorgan zwischen Zurückhaltung und repressiven Kampagnen 1953–1955

Der Juni 1953 brachte für die Strafverfolgungspraxis der Staatssicherheit widersprüchliche Impulse.[214] Einerseits bedeutete der »Neue Kurs« eine Abmilderung der Repression in verschiedenen Bereichen: Wie die sowjetische Führung von der SED gefordert hatte, kam es ab Juni 1953 zu umfangreichen Entlassungen von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen, die überwiegend auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz des Volkseigentums vom Oktober 1952 sowie in Wirtschaftsstrafverfahren verurteilt worden waren oder verurteilt werden sollten – das heißt Fälle, für die in der Regel die Kriminalpolizei zuständig war. Insgesamt wurden in der DDR bis zum Jahresende 24 000 Gefangene freigelassen.[215] Im Zusammenhang mit dem Juni-Aufstand zu Haftstrafen neu verurteilt wurden von DDR-Gerichten dagegen nur rund 1 500.[216] Auch die Strafmaße waren jetzt im Allgemeinen deutlich niedriger als vor dem 17. Juni. Gegen Juni-Aufständische, die nicht als Rädelsführer eingestuft wurden, ermittelte in der Regel die Volkspolizei, und sie wurden häufig lediglich zu einem bis zwei Jahre Gefängnis wegen Landfriedensbruchs verurteilt.

Auch die Staatssicherheit reflektierte in diesem Zusammenhang – in begrenztem Umfang – ihre in der Vergangenheit wenig rechtskonforme Praxis. Siegfried Endesfelder, ein aus der Abteilung IX stammendes Mitglied der SED-Kreisleitung räumte im August 1953 auf einer Sitzung dieses Parteigremiums ein: »Wir haben sehr viel gefehlt bei der Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit.«[217] Der Aufstand vom 17. Juni hatte für das MfS allerdings in mancher Hinsicht auch gegenläufige Auswirkungen, die sich auch im Untersuchungsorgan bemerkbar machten. Es ist bezeichnend, dass Wollweber auf seiner ersten Dienstbesprechung im neuen Amt den Befehl Zaissers zur Vermeidung von unbegründeten Festnahmen und zur Entlassung von Häftlingen bei mangelnden Beweisen vom November 1951 kritisierte,[218] weil dieser, »ohne seinem Inhalt nach [...] falsch zu sein« zur »Schonung des Feindes« geführt habe.[219] Die wegen ihrer angeblichen Versäumnisse im

212 Dabei handelte es sich um den Prozess gegen Johannes Muras und Ernst Wilhelm vor dem Landgericht Mühlhausen am 17. Mai 1952. Vgl. Hofmann: Politische Todesurteile gegen Johann Muras und Ernst Wilhelm. Außerdem handelte es sich um die beiden Schauprozesse gegen die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit vor dem Obersten Gericht, bei denen am 25. Mai 1952 Johann Burianek und am 9. August 1952 Wolfgang Kaiser zum Tode verurteilt wurden. Vgl. Finn: Nichtstun ist Mord, S. 119–136.

213 Kaisers später in den Westen geflohener Verteidiger Ernst-Otto Büsing berichtete, in einer Verhandlungspause habe die Vorsitzende Richterin Hilde Benjamin ihm gegenüber erklärt: »Herr Dr. Büsing, auf Anweisung ›meiner Freunde‹ muss Kaiser zum Tode verurteilt werden. Bitte stellen Sie sich in Ihrem Plädoyer darauf ein.« Zit. nach: ebenda, S. 130.

214 Zum Folgenden siehe auch Engelmann: Staatssicherheitsjustiz, S. 143–152.

215 Vgl. Kowalczuk: »Energisches Handeln«, S. 223.

216 Ebenda.

217 Protokoll der erweiterten Sitzung der Kreisleitung der SED im SfS am 19.8.1953; BStU, MfS, KL-SED, Nr. 1072, Bl. 211.

218 Befehl 57/51 vom 6.11.1951: Unbegründete Festnahmen bzw. Entlassungen von Häftlingen bei mangelnden Beweisen; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 32.

219 Protokoll der Dienstbesprechung mit den Leitern der Bezirksverwaltungen und den Abteilungsleitern im Staatssekretariat am 21.8.1953; BStU, MfS, SdM, Nr. 1921, Bl. 203–228, hier 226.

Zusammenhang mit den Aufstand in die Kritik geratene Staatssicherheit, musste jetzt beweisen, dass sie keine »Studiengesellschaft« war, die den »Feind« nur beobachte, statt ihn unschädlich zu machen – wie Ulbricht es ihr auf dem 15. Plenum des ZK am 26. Juli 1953 vorgeworfen hatte.[220] Es stand so in einem gewissen Widerspruch zum »Neuen Kurs«, dass die SED-Führung und die Vertreter des sowjetischen Sicherheitsorgans in der DDR für das SfS eine neue, offensive Strategie der »konzentrierten Schläge« festlegten, die das Ziel hatte, die angeblich vom Westen gesteuerte »Untergrundbewegung« in der DDR zu zerschlagen, und mit mehreren großen Verhaftungswellen gegen Kontaktleute westlicher Organisation verbunden war.

Hermann Matern stellte als Vertreter der Parteiführung im November 1953 auf einer Dienstkonferenz des SfS fest, »dass der Klassenkampf an Schärfe« gewonnen habe und es in den Reihen der Staatssicherheit »keinen Liberalismus [...] gegen die Feinde unserer Republik« geben dürfe.[221] Auf derselben Besprechung betonte der Leiter der HA IX, Alfred Scholz, »Rechtssicherheit« heiße, »einen entschiedenen Kampf zu führen gegen alle Personen, die Rechtsbrecher sind«.[222] Und Erich Mielke formulierte wenig später auf der Dienstbesprechung der Linie IX am 1. Dezember 1953: »Eine wichtige Voraussetzung für eine politische Vernehmung« sei »die Unversöhnlichkeit gegenüber allen Häftlingen«. Dazu gehöre auch der »Glaube an den Sieg der Arbeiterklasse«. »Wer Schwankungen unterlegen« sei, befinde sich »auf halbem Wege, dem Häftling Zugeständnisse zu machen.«[223]

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, wie die Staatssicherheit in dieser Zeit mit den Opfern ihrer Verhaftungswellen umging. Ende Oktober 1953 wurde von Scholz hinsichtlich der bei den Aktionen »Fuchs« und »Feuerwerk« Festgenommenen festgelegt, dass Haftentlassungen nur mit seiner Genehmigung oder der des Leiters der HA V, Bruno Beater, vorgenommen werden dürften. Dies beträfe »auch die Personen, die nicht geständig sind, wo kein Beweismaterial vorhanden ist außer der bekannten Registrierung bei der KgU«. Für alle Personen seien Haftbefehle zu erwirken. »Sollte es Schwierigkeiten geben, ist der Staatsanwaltschaft zu sagen, die Staatsanwälte sollen sich an den Generalstaatsanwalt Melsheimer wenden, der darüber durch Generalleutnant Mielke informiert ist.«[224] Die »bekannte Registrierung bei der KgU« ging jedoch allein auf die Angaben eines einzigen »Geheimen Mitarbeiters«, des »Chefkuriers« der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit, zurück, der 1951 im Zuge einer Festnahme unter erheblichem Druck »geworben« worden war.[225] Wie sich später herausstellte, übergab dieser 1953 – nachdem er zunächst zur Zufriedenheit des MfS gearbeitet hatte – laufend Listen mit Namen aus der angeblichen »Agentenkartei der KgU«, die er zuvor einfach aus Adressbüchern zusammengestellt hatte. Die betreffenden Personen wurden anschließend im Zuge der Aktion »Fuchs« festgenommen.[226] Bezeichnend ist, dass zwei Vernehmer der Abteilung IX der BV Leipzig Untersuchungshäftlinge, die in diesem Zusammenhang festgenommen worden waren, bereits nach zwei Tagen Vernehmung als »unschuldig« bezeichneten und feststellten, »da würde etwas nicht stimmen«, man müsse den Geheimen Mitarbeiter, auf dessen Angaben die

220 Protokoll des 15. ZK-Plenums, Schlusswort Walter Ulbrichts, 26.7.1953; BA, DY 30 IV 2/1/120, Bl. 173–193, hier 174.

221 Referat von Hermann Matern auf der Dienstkonferenz am 11.11.1953 (Abschrift des Stenogramms), S. 10; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 6110.

222 Protokoll der Dienstbesprechung am 21.8.1953 (wie Anm. 219), Bl. 225.

223 Protokoll der Dienstbesprechung mit den Leitern der Untersuchungsabteilungen der BV/V des SfS am 1.12.1953; BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 58–69, hier 61.

224 BV Leipzig, Leitung (gez. Geyer), vom 31.10.1953; BStU, BV Leipzig, Leiter, Nr. 300.

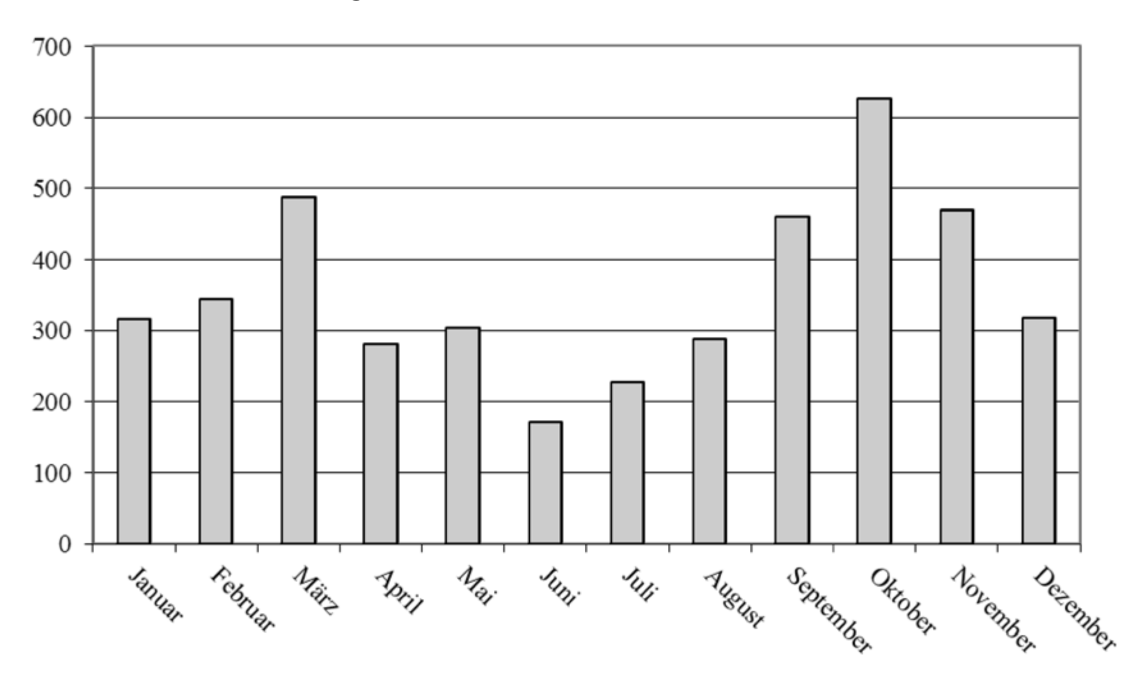
225 Werbungsbericht o. D. sowie Verpflichtung vom 17.3.1951 (Abschriften); BStU, MfS, AIM, Nr. 1332/54, Bd. I/1, Bl. 20–22.

226 Vorschlag der HA V/5/II vom 18.10.1956 zur Entlassung des Häftlings B.; ebenda, Bl. 26.

Festnahmen zurückgingen, »überprüfen«. Statt diesem Hinweis zu folgen, geißelte die Leitung des SfS dies in einem Grundsatzpapier über »Fehler und Mängel in der Arbeit der Untersuchungsabteilungen« als Beispiel für eine kritikwürdige »versöhnlerische Einstellung«.[227] Erst ein Vierteljahr später, Ende Februar 1954, hatte sich auch die Leitung des SfS angesichts der flächendeckend unbefriedigenden Ermittlungsergebnisse zu der Erkenntnis durchgerungen, dass mit dieser Quelle etwas nicht in Ordnung sein konnte.[228] Die im Zuge der Aktion »Fuchs« Verhafteten wurden jetzt freigelassen, nicht ohne jedoch vorher versucht zu haben, sie in der Haft als inoffizielle Mitarbeiter zu werben.[229]



Diagramm 1: Entwicklung der Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren (Personen) in den Abteilungen IX der BV/V im Jahr 1953[230]



Mit 5 152 Ermittlungsverfahren der Staatssicherheit weist das Jahr 1953 im Vergleich zur zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, aber auch mit dem Jahr 1951 (für das vollständige Zahlen vorliegen) einen hohen Wert auf. Diese relativ hohe Gesamtzahl erklärt sich jedoch nicht unmittelbar durch den Juni-Aufstand, denn die damit im Zusammenhang stehenden Massenverhaftungen bilden sich in der Statistik der Linie IX gar nicht ab. Die Zahl der neu eröffneten Ermittlungsverfahren lag – zumindest in den Bezirksverwaltungen – gerade im Juni und Juli besonders niedrig.

Dieser überraschende Befund lässt sich folgendermaßen erklären: Erstens war ungefähr die Hälfte der 9 134 bis zum 8. Juli 1953 von DDR-Organen im Zusammenhang mit dem 17. Juni Festgenommenen ohnehin in Volkspolizeihaft. 3 168 von der Staatssicherheit Festgenommene (oder an sie Übergebene), also rund zwei Drittel dieser Personen, wurden innerhalb von zwei Wochen wieder entlassen. Es ist unklar, ob in diesen Fällen überhaupt immer ein förmliches Ermittlungsverfahren eröffnet worden war. Und selbst von den 1 131 Fällen, die vom MfS bis zum 8. Juli an die Gerichte übergeben wurden, scheint

227 Fehler und Mängel in der Arbeit der Untersuchungsabteilungen des Staatssekretariats für Staatssicherheit, 30.11.1953; BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 44–50, hier 46.

228 Plan zur Überprüfung des GM »Voss« vom 26.2.1954; BStU, MfS, AS, Nr. 42/57, Bd. 3/2, Bl. 12–21.

229 Akte zur Aktion »Fuchs«; BStU, MfS, AS, Nr. 217/56.

230 Statistische Monatsberichte der HA IX/3 zu den BV/V; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3449, Bl. 12–33.

höchstens ein geringer Teil in die normale Berichtsstatistik der Untersuchungsabteilungen eingegangen zu sein,[231] möglicherweise auch deshalb, weil für die strafverfahrensrechtlichen Vorgänge, die mit dem Juni-Aufstand zusammenhingen, eine eigene statistische Berichterstattung angeordnet worden war.[232] Die Zahl der Untersuchungshäftlinge der Staatssicherheit im Jahr 1953 dürfte daher mindestens um 1 000 bis 2 000 höher gelegen haben, als in der »normalen« Statistik der Linie IX ausgewiesen.

Beschuldigte im MfS/SfS nach Untersuchungsabteilungen, Übergaben und Entlassungen im Jahr 1953[233]

Abteilung IX	an die Abt. IX übergeben	aufgrund von eigenen Ermittlungen der Abt. IX verhaftet	Von der Abt. IX übergeben an			Haftentlassungen
			Staatsanwalt/ Gericht	Sowjetische Dienststellen	DVP/andere Dienststellen	
Groß-Berlin	321	53	310	2	10	8
»W« (Wismut)	188	38	202	5	12	15
Cottbus	152	13	136	2	5	18
Dresden	371	55	339	10	5	55
Erfurt	181	33	177	0	9	32
Frankfurt/O.	231	57	255	0	5	8
Gera	147	33	147	2	6	24
Halle	447	60	425	4	15	31
Karl-Marx-Stadt	329	39	320	1	40	39
Leipzig	184	77	220	0	17	37
Magdeburg	212	91	273	1	9	15
Neubrandenburg	265	73	290	22	14	42
Potsdam	139	42	136	0	10	12
Rostock	134	16	104	3	9	20
Schwerin	150	40	147	12	8	17
Suhl	97	18	91	0	1	3
Alle BV/V	3548	738	3572	64	175	376
Zentrale (Abt./HA IX)		866	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Insges. Linie IX		5 152				

Während sich die zahlreichen Festnahmen und Verhaftungen im Kontext des 17. Juni kaum in der Statistik widerspiegeln, bildet die Entwicklung der Ermittlungsverfahren die

231 Bericht über die Anzahl der insgesamt (im Zusammenhang mit dem 17. Juni 1953) festgenommenen Personen, 8.7.1953; BStU, MfS, AS, Nr. 1/54, Bd. 3, Bl. 16.

232 Fernschreiben (FS Nr. 794) von Erich Mielke an alle Leiter und alle Abteilungsleiter IX der BV/V, 24.6.1953: Richtlinien über die Abwicklung und Durchführung von Untersuchungsverfahren gegen Personen, die im Zusammenhang mit den ereignisreichen Tagen festgenommen wurden; BStU, MfS, BV Leipzig, Leiter, Nr. 300, Bd. 1, Bl. 7–9. Außerdem BV Leipzig, Abt. IX: Berichterstattung über Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen am 16. und 17.6.1953 sowie an den darauffolgenden Tagen festgenommen wurden, 11.7.1953; ebenda, Bl. 32–37. Dieser Bericht nimmt Bezug auf eine entsprechende Anordnung im Fernschreiben Nr. 305, 7.7.1953.

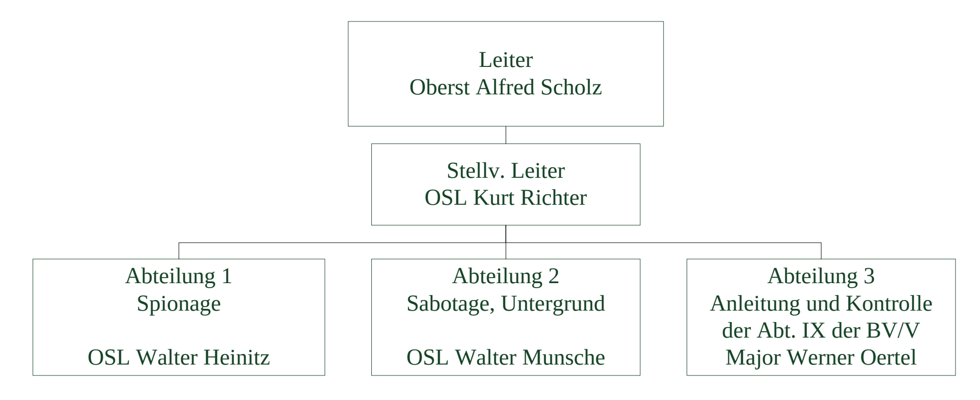
233 Statistischer Gesamtbericht zu den Untersuchungsabteilungen des SfS für das Jahr 1953; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3449, Bl. 11.

repressiven Konjunkturen des Jahres 1953 ansonsten recht gut ab: das hohe Repressionsniveau Anfang des Jahres bis zum Tod Stalins, anschließend ein deutlicher Rückgang und der durch den Beginn der »konzentrierten Schläge« bedingte starke Anstieg im Herbst.[234]

Relativ viele aufgrund der Juni-Ereignisse Festgenommene wurden an sowjetische Stellen übergeben. Sie verbergen sich in den betreffenden Statistiken des MfS in der Rubrik »Sonstiger Abgang«. Bis zum 8. Juli 1953 sind 424 »sonstige Abgänge« verzeichnet; demnach wurden 288 Personen vom MfS und 136 von der VP übergeben.[235] Wie viele Teilnehmer am Juni-Aufstand dann tatsächlich von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt wurden, ist jedoch unklar und in der Literatur umstritten.[236] Auffällig ist jedoch, dass jenseits des 17.-Juni-Komplexes die Übergaben von Untersuchungshäftlingen an sowjetische Stellen durch die Linie IX im Jahr 1953 im Vergleich zu 1951 stark zurückgingen. Während die Abteilungen IX der MfS-Länderverwaltungen 1951 noch insgesamt 392 Häftlinge an das MGB übergaben, wurden 1953 von den Untersuchungsabteilungen der BV/V laut »normaler« Statistik nur noch 64 Gefangene an die Sowjets ausgeliefert.[237]

Am 15. Oktober 1953 wurde für das Staatssekretariat für Staatssicherheit ein Statut erlassen, das Befugnisse und Zuständigkeiten des Untersuchungsorgans erstmals genauer definierte. Hier hieß es, das Staatssekretariat habe das Recht, »Verhaftungen von feindlichen Spionen, Agenten und Diversanten vorzunehmen, wenn aufgrund erworbener Unterlagen für die feindliche Tätigkeit der begründete Verdacht vorliegt oder Beweise für die feindliche Tätigkeit vorhanden sind«. Zudem bestehe die Befugnis, »alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlussbericht an die Organe der Justiz zu führen« und »sich der Möglichkeit zu bedienen, die andere Polizeiorgane oder sonstige Einrichtungen haben, um die feindliche Tätigkeit erfolgreich zu bekämpfen«.[238] Hiermit waren die polizeilichen und strafverfahrensrechtlichen Aufgaben der Staatssicherheit grundsätzlich definiert.

Die Hauptabteilung IX Ende 1953



Ende November 1953 wurde das Staatssekretariat für Staatssicherheit neu strukturiert und in diesem Zuge wurden die wichtigen Abteilungen der Zentrale zu Hauptabteilungen zusammengefasst bzw. aufgewertet. Für die Abteilung IX bedeutete dies allerdings lediglich

---

234 Vgl. Fricke; Engelmann: »Konzentrierte Schläge«, passim.

235 Ebenda.

236 Kowalczuk schätzt die Zahl auf 500 bis 750. Vgl. Kowalczuk: »Energisches ›Handeln‹ erfordert die Lage«, S. 220. Das SMT-Projekt des Hannah-Arendt-Instituts geht dagegen nur von 70 bis 80 SMT-Verurteilungen aus. Vgl. Hilger; Schmeitzner; Schmidt (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2, S. 214–218.

237 Vgl. die Tabelle weiter oben.

238 Statut des Sekretariats für Staatssicherheit vom 15.10.1953; BStU, MfS, SdM, Nr. 1574, Bl. 1 f.

eine Umbenennung in Hauptabteilung IX.[239] Auch die Besetzung der Leitungsfunktionen war relativ stabil. Gegenüber Frühjahr 1951 hatte sich lediglich die Funktion des stellvertretenden Leiters geändert; an die Stelle von Richard Kriegk, der bereits im Februar 1952 als Leiter der Abteilung IX in die Verwaltung »W« (Wismut) versetzt wurde, war Kurt Richter getreten.

Die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen hatten eine analoge Struktur mit einem stellvertretenden Leiter sowie entsprechenden Referaten 1 (Spionage) und 2 (Sabotage, Untergrund).[240] Das fachliche und intellektuelle Niveau der Arbeit der Untersuchungsorgane war nach wie vor niedrig. In einer einschlägigen Unterlage vom Mai 1953 heißt es zum Thema Vernehmungsprotokolle, diese befänden sich »oft in einem schlechten Zustand« und könnten »nicht als Dokumente« betrachtet werden: »Stilistische und orthographische Fehler – Korrekturen mit Bleistift – oft Tippfehler – Papier zerknittert und unsauber«. Es werde nicht genügend auf die Motive und Umstände der Tat eingegangen. Die Fragen erfolgten unüberlegt und schematisch, sie seien oft zusammenhangslos und ließen keine Folgerichtigkeit erkennen. Häufig würden den Beschuldigten Vorhaltungen gemacht, die vollkommen fehl am Platze seien.[241] Auf einer Dienstbesprechung der Linie IX im Dezember 1953 klagte der Leiter der Abteilung IX der BV Halle, Rolf Göllner, »dass der größte Teil der Mitarbeiter nicht genügend qualifiziert« und lediglich in das Untersuchungsorgan abkommandiert worden sei.[242]

Auch mit der politisch-ideologischen Schulung der Vernehmer war es anfangs nicht weit her. Das bereits erwähnte Papier über »Fehler und Mängel in der Arbeit der Untersuchungsabteilungen« vom November 1953 bemängelt etwa, dass rund 50 Prozent der Absolventen des II. Sonderlehrganges für Sachbearbeiter der Untersuchungsabteilungen, darunter Oberleutnants und Hauptleute, nicht in der Lage gewesen seien, »das Wesen des neuen Kurses unserer Partei und Regierung zu erklären«. Bezeichnenderweise wurde hier auch der mangelnde ideologische Blick auf die Juni-Aufständischen kritisiert. Der 17. Juni werde unterschätzt, es bestehe ein »Glaube an die Spontaneität« und ein »Nichterkennen der Rolle der verbrecherischen Organisationen in Westdeutschland und Westberlin«. Teilnehmer an den Ereignissen des 17. Juni würden »nur formal zu dem vernommen, was sie selbst getan« hätten, »jegliche intensive Forschung nach den Organisatoren und feindlichen Verbindungen« unterbleibe.[243]

Mit einer weiteren Dienstanweisung zur Zusammenarbeit des Untersuchungsorgans mit der Staatsanwaltschaft legte Wollweber im Dezember 1953 die für die Staatssicherheit wesentlichen strafprozessualen Verfahrensweisen fest.[244] Die Bestimmungen der Vorläuferregelung vom Mai 1952, die sich noch auf die alte Strafprozessordnung bezogen und die eine Vorführung des Häftlings durch die Staatssicherheit beim zuständigen Richter vorsahen, wurden aufgehoben. Nach der neuen StPO war hierfür der Staatsanwalt zustän-

239 Befehl Nr. 371/53 über Löschung von Disziplinarstrafen, Beförderungen, Ernennungen und Veränderungen im Bereich des Staatssekretariats für Staatssicherheit, 25.11.1953; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 194.

240 In der Abt. IX der BV Leipzig hatte das Referat 1 einen Hauptsachbearbeiter, vier Sachbearbeiter und eine Schreibkraft, das Referat 2 sechs Sachbearbeiter und eine Schreibkraft. Stellenplan der Abteilung IX der BV Leipzig, 11.12.1953; BStU, MfS, BV Leipzig, Leitung, Nr. 300/4, Bl. 12 f.

241 Papier der Abt. IX zu Fehlern und Mängeln bei der Abfassung von Vernehmungsprotokollen, o. D. (ca. Mai 1953); BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 36.

242 Protokoll der Dienstbesprechung mit den Leitern der Untersuchungsabteilungen der BV/V des SfS am 1.12.1953; ebenda, Bl. 58–69, hier 68.

243 Fehler und Mängel in der Arbeit der Untersuchungsabteilungen des Staatssekretariates für Staatssicherheit, 30.11.1953; ebenda, Bl. 44–50, hier 44 f.

244 Dienstanweisung Wollwebers zur Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft, 1.12.1953. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): MfS-Grundsatzdokumente, S. 64–66.

dig, dem die Festnahme »unverzüglich« zu melden war. Bei Staatssicherheitsstrafsachen hatte das der »zuständige aufsichtsführende«, also der eigens dafür berufene und von der Geheimpolizei bestätigte Staatsanwalt zu sein. Auch wurde jetzt ohne jede Einschränkung festgelegt, dass die Häftlinge dem Richter in den eigenen Untersuchungshaftanstalten vorgeführt werden mussten. Wie bereits erwähnt, schloss die Dienstanweisung die Gestattung einer Sprech- oder Schreiberlaubnis »für die gesamte Dauer des Untersuchungsverfahrens« aus, was in der Praxis zur Aushebelung von § 74 StPO führte, nach dem der Beschuldigte »in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen« konnte.

Der auf die Schaffung von Konsens in der Bevölkerung zielende »Neue Kurs« der SED und die Politik der »konzentrierten Schläge« standen in einem Spannungsverhältnis, das widersprüchliche Vorgaben der politischen Führung und der Leitung der Staatssicherheit hervorbrachte. Nach den scharfen Tönen, die insbesondere vom Vertreter der Partei, Politbüro-Mitglied Hermann Matern, zum Auftakt der »konzentrierten Schläge« Anfang November 1953 gekommen waren, sah sich die Leitung des SfS bereits einen Monat später veranlasst, wieder zu bremsen. Am 3. Dezember erließ Wollweber eine Dienstanweisung, in der er befahl, »von unüberlegten Festnahmen Abstand zu nehmen«. Festnahmen sollten nur bei »begründetem Verdacht« erfolgen, wenn die »hauptsächliche[n] Verbindungen einer feindlichen Organisation aufgeklärt« seien. Besonders sorgfältig müsse gegen Angehörige der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz ermittelt werden. Außerdem sei »vorerst« von Veröffentlichungen zu Verhaftungsaktionen abzusehen, weil unbedingt vermieden werden müsse, dass dadurch »die Tendenz einer steigenden Republikflucht eintritt und sich bestimmte Unruheherde in den Kreisen der Bevölkerung bilden«.[245] Etwa zeitgleich betonte Wollweber in einem Rundfunkbeitrag, dass keine Verhaftungswellen im Gang seien, sondern »richtig gezielte Schläge auf einige wichtige Stellen der feindlichen Organisationen«. Dass die Organe der Staatssicherheit »die Richtigen« getroffen hätten, würden »die Geständnisse der Verhafteten schon unmittelbar nach der Verhaftung beweisen«. »Jeder ehrliche Mensch« könne »deshalb beruhigt sein«.[246]

Personal und Aufgaben der Abteilung 3 (Anleitung und Kontrolle)[247]
Stand Juli 1953

	Funktion	Anleitungsbereich
Major Werner Oertel	Leiter	Verwaltung Groß-Berlin
Major Erich Hermann	Stellvertreter	BV Schwerin, Rostock und Neubrandenburg
Hptm. Fritz Winkler	Hauptsachbearbeiter	BV Dresden, Leipzig und Verw. »W«
Hptm. Günther Simon	Hauptsachbearbeiter	BV Potsdam, Frankfurt/O. und Cottbus
Hptm. Roland Illig	Hauptsachbearbeiter	BV Halle, Magdeburg und Erfurt
Hptm. Andreas Vongehr	Hauptsachbearbeiter	BV Karl-Marx-Stadt, Gera und Suhl

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Kontrolle der Tätigkeit der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen durch die HA IX abermals intensiviert wurde. Erich Mielke, zu dessen Anleitungsbereich als Stellvertreter Wollwebers nach wie vor auch das Untersuchungsorgan zählte, erließ im Januar 1954 eine Weisung, die die Abteilungen IX

245 Dienstanweisung Nr. 39/53, 3.12.1953; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 270.
246 Rundfunkbeitrag von Wollweber, Manuskript o. D.; BStU, MfS, SdM, Nr. 2612, Bl. 106.
247 Verbesserung der Arbeit der Unterabteilung Instruktion, 23.7.1953; BStU, MfS, AS, Nr. 101/66, Bl. 350 f. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand die Instruktionseinheit nur aus drei Mitarbeitern: Oertel, Hermann und Vongehr. Sie war dem Stellvertreter Richter unterstellt. Illig, Winkler und Simon wurden im Juli hinzuversetzt.

zu einer detaillierten Berichterstattung gegenüber der für ihre Anleitung und Kontrolle zuständigen Abteilung 3 der HA IX verpflichtete. Innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme eines Untersuchungsvorgangs war eine entsprechende telegraphische »Spitzenmeldung« mit den Grundinformationen zum Vorgang zu übermitteln und nach spätestens sechs Tagen ein detaillierter Sachstandsbericht. Danach sollte »laufend« über den Bearbeitungsstand berichtet und bei Abschluss des Vorgangs der Schlussbericht übersandt werden.[248]

Im August 1954 kam es zum nächsten großen »konzentrierten Schlag« der Staatssicherheit mit dem Codenamen »Pfeil«, bei dem nach offiziellen Angaben innerhalb von wenigen Tagen weit über 500 Personen verhaftet wurden. Und auch im Nachgang zu dieser Aktion mussten sich SED-Führung und Staatssicherheit mit dem Problem »unbegründeter Verhaftungen« befassen, das diesmal sogar in der Sicherheitskommission des Politbüros diskutiert wurde. In einem umfassenden entsprechenden Beschluss wird hierfür nicht nur die Tendenz der Staatssicherheitsoffiziere verantwortlich gemacht, »übereilte Festnahmeersuchen« auf der Grundlage von unüberprüften Informationen zu stellen, sondern bezeichnenderweise auch auf Fälle hingewiesen, bei denen die Geheimpolizei »auf das Drängen der örtlichen Organe der SED hin« Verhaftungen vorgenommen habe, für die »keine genügende Grundlage« vorhanden gewesen sei.[249] Wollweber wurde verpflichtet, der Sicherheitskommission »über die wichtigsten operativen Vorgänge und Aktionen«, welche mit Verhaftungen einhergingen, zu berichten. Das Gleiche galt für die Leiter der BV, die die jeweiligen ersten Sekretäre der SED-Bezirksleitungen »über die Lage im Bezirk und über Verhaftungen« informieren sollten.[250] Ausdrücklich forderte die Sicherheitskommission die Einbeziehung des Untersuchungsorgans noch vor der Festnahme: »Um eine objektive Beurteilung des als Grundlage für den Vorschlag zur Verhaftung dienenden Materials zu erreichen, sind die zuständigen Mitarbeiter des zentralen und bezirklichen Untersuchungsapparates der Staatssicherheit mit diesem Material bekannt zu machen.«[251] Immer noch trafen die operativen Abteilungen offenbar routinemäßig strafverfahrensrelevante Entscheidungen, ohne sich mit den Untersuchungsabteilungen abzustimmen.

Wollweber griff Ende Dezember 1954 in einer umfassenden Weisung die Kritik der Sicherheitskommission auf und schwor seine Mitarbeiter zu einer größeren Sorgfalt bei den Ermittlungen und bei der Einhaltung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften ein. Der einschlägige Befehl nahm einleitend eine Mängelanalyse vor, die sich eng an die Kritik der Sicherheitskommission anlehnte. Er konstatierte, dass vom 1. Januar bis 30. September 1954 282 Untersuchungshäftlinge der Staatssicherheit mangels Beweisen aus der Haft entlassen werden mussten, bei weiteren 104 Beschuldigten die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte und nochmal 96 Angeklagte von den Gerichten freigesprochen werden mussten. Als negativen Spitzenreiter präsentierte er die Bezirksverwaltung Suhl mit 31 Prozent Haftentlassungen, es folgten Potsdam (25,6 %), Dresden (20,6 %), Erfurt (18,4 %) und Cottbus (17,3 %).[252] Ausdrücklich stellte Wollweber fest, dass es sich »bei

---

248 Dienstanweisung Nr. 5/54, 11.1.1954; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 3039.

249 Auszug aus dem Beschluss der Sicherheitskommission des Politbüros vom 26.10.1954; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8898, Bl. 7–10, hier 7. Das überlieferte Protokoll der Sitzung der Sicherheitskommission am 26.10.1954 enthält allerdings keinen spezifischen Eintrag. Möglicherweise verbirgt sich der Vorgang hinter dem Protokollpunkt: »Das von Genosse[n] Wollweber eingebrachte Dokument über die Festlegung der richtigen Ordnung und Verantwortung bei der operativen Arbeit der Organe der Staatssicherheit wird bestätigt. Zusätze oder Veränderungen werden nicht vorgenommen.« BA-MA, DVW 1/39544.

250 Auszug aus dem Beschluss der Sicherheitskommission des Politbüros vom 26.10.1954; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8898, Bl. 7–10, hier 8.

251 Ebenda, Bl. 9.

252 Befehl 345/54 des Staatssekretärs für Staatssicherheit, 28.12.1954; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 269, Bl. 1 f.

den Verhafteten und anschließend Freigelassenen […] vornehmlich um solche Personen handelte, gegen die vor der Verhaftung weder ausreichende Beweise für ihre strafbare Handlung noch stichhaltige Verdachtsmomente vorlagen oder die aufgrund mangelhafter Untersuchungsarbeit entlassen werden mussten«. Es habe zahlreiche Fälle »von Namensverwechslungen, unüberprüfter einseitiger GM-Berichte [und] nicht überprüfter Handlungen, die den Tatbestand eines Staatsverbrechens nicht erfüllen«, gegeben.[253]

Wollweber betonte in diesem Befehl, dass »sämtliche Mitarbeiter«, aber »vor allem die leitenden Funktionäre« des SfS der »Partei und Regierung gegenüber in vollem Umfange dafür verantwortlich« seien, »dass die den Organen des Staatssekretariats für Staatssicherheit übertragenen Machtbefugnisse verstärkt gegen die tatsächlichen Feinde […] und zum Schutze der werktätigen Bevölkerung gegen feindliche Anschläge« eingesetzt würden.[254] Um dies sicherzustellen, legte er fest, dass alle Verhaftungen von ihm selbst oder von einem seiner Stellvertreter bzw. in den Bezirksverwaltungen von deren Leiter zu genehmigen seien. Sie seien »im Prinzip nur dann zu veranlassen, wenn ausreichende Beweise, wie Zeugenaussagen, überprüfte GM-Berichte, ausreichende und objektive Sachverständigengutachten, Beweisgegenstände und dergleichen« vorlägen. »Um eine objektive Beurteilung des als Grundlage für einen Vorschlag zur Verhaftung dienenden Materials zu erreichen«, hätten »die operativen Abteilungen rechtzeitig vor einer jeden geplanten Verhaftung, unter Vorlage des gesamten Belastungsmaterials, mit der für die Einleitung des Untersuchungsverfahrens zuständigen Untersuchungsabteilung Rücksprache zu nehmen« und deren Meinung dem für die Genehmigung der Verhaftung zuständigen Vorgesetzten mitzuteilen. In »Fällen, wo im Verlaufe der Aufklärung der vorhandene Verdacht keine Bestätigung« finde, sei dafür Sorge zu tragen, »dass die zu Unrecht verhaftete Person in kürzester Zeit vollkommen rehabilitiert« werde.[255]

Es ist auffällig, dass in diesem Befehl die laut Strafprozessordnung für die Verhaftung eigentlich zuständigen justiziellen Instanzen nicht einmal erwähnt werden und dass die Formulierung »Verhaftungen veranlassen« verwendet wird. Die eigentliche sachliche und rechtliche Prüfung sowie die Entscheidung zur Verhaftung fanden grundsätzlich in der Staatssicherheit statt, Staatsanwalt und Haftrichter segneten diese Entscheidungen mehr oder weniger automatisch ab. Außerdem ist bemerkenswert, dass die Weisung Wollwebers – trotz des Bemühens um mehr Rechtssicherheit – die eigentliche Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Festnahmen bei den operativen Linien beließ und lediglich die Pflicht verankerte, die Untersuchungsabteilungen zu konsultieren.

Auch nächtliche Dauerverhöre gehörten nach wie vor zum gängigen Repertoire der Stasi-Vernehmer. Karli Coburger, der in den fünfziger Jahren Vernehmer der für Spionagefälle zuständigen HA IX/1 war und es später bis zum stellvertretenden Leiter der HA IX brachte, versuchte im Jahr 2002 die damalige Praxis der Nachtverhöre mit dem Hinweis auf eine damit angeblich im Widerspruch stehende Arbeitszeitregelung für die Untersuchungsorgane (die bis 1954 in Kraft gewesen sein soll) in Abrede zu stellen.[256] Tatsache ist, dass er selbst solche Nachtverhöre praktizierte. So vernahm er zum Beispiel die ehemalige Sekretärin von Otto Grotewohl, Elli Barczatis, im März 1955 in drei Nächten hintereinander jeweils von 22.00 bis 4.30 Uhr und mit einer Nacht Unterbrechung wieder von 22.00 bis 3.00 Uhr. Auch in der folgenden Nacht wurde Barczatis für eineinhalb Stunden (3.00 bis 4.30 Uhr) zur Vernehmung aus der Zelle geholt. Noch schlimmer erging es ihrem Geliebten (und Kurier) Karl Laurenz, der vom 22. März bis zum 2. April 1955, also elf Nächte hintereinander, von Coburgers Kollegen Gerhard Niebling jeweils mindestens

253 Ebenda, Bl. 2.
254 Ebenda, Bl. 3.
255 Ebenda, Bl. 4–6.
256 Coburger; Skiba: Die Untersuchungsorgane des MfS, S. 447.

von 21.30 bis 4.30 Uhr (und manchmal auch noch eine Stunde länger) verhört wurde.[257] Barczatis und Laurenz wurden im September 1955 zum Tode verurteilt und zwei Monate später hingerichtet.[258]

In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre hielt sich der kriminalpolizeiliche und juristische Sachverstand in den Untersuchungsabteilungen in sehr engen Grenzen. Insgesamt umfasste die Linie IX im August 1954 in der Zentrale und den Bezirksverwaltungen 266 operative und 62 technische Mitarbeiter. Die Ausbildung der Untersuchungsoffiziere wurde von der Staatssicherheit selbst als unzureichend angesehen. Nur 50 Prozent der Mitarbeiter der Untersuchungsorgane verfügten damals über mehr als ein halbes Jahr einschlägige Berufserfahrung.[259] Nur etwa ein Viertel hatten den einjährigen Grundlehrgang und circa ein Drittel zwei- bis dreimonatige Vernehmerlehrgänge besucht. Lediglich 10 Prozent hatten sich weiterführenden Schulungen kriminalpolizeilicher oder juristischer Art unterzogen. Über ein Drittel der Mitarbeiter war 1954 jünger als 24, mehr als zwei Drittel waren jünger als 30 Jahre.[260]

Die mangelnde Qualifikation der Vernehmer war mithin ein Dauerproblem der frühen Staatssicherheit. Im Januar 1955 erließ Erich Mielke als der für das Untersuchungsorgan zuständige Stellvertreter Wollwebers, eine Richtlinie mit der einleitenden Feststellung, dass »die teilweise fehlerhafte Arbeit der Untersuchungsabteilungen […] die konzentrierte Bekämpfung feindlicher Agentenzentralen, die Auswertung erzielter Untersuchungsergebnisse« und »die rechtzeitige Benachrichtigung von Partei und Regierung über Pläne, Absichten und Tätigkeit des Feindes« erschwere. So werde die Arbeit der operativen Abteilungen nur unzulänglich unterstützt. Die Mängel hätten »oftmals nach wochenlanger Untersuchungsarbeit Haftentlassungen, die Einstellung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft und gerichtliche Freisprüche zur Folge«.[261] Die Vernehmer würden sich »nicht oder nur mangelhaft mit den vorhandenen operativen oder sonstigen Unterlagen des Vorganges vertraut« machen und würden daher »nicht oder ungenügend den Gegenstand und Inhalt der zu führenden Untersuchungen« kennen.[262] Die Untersuchungsabteilungen müssten »bei vorliegenden unzureichenden Verdachtsmomenten« auf die Weiterführung konspirativer Ermittlungen durch die operativen Abteilungen dringen, damit ausreichende Beweise »noch vor der Liquidierung des Vorganges«, also vor der Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens, beigebracht würden.[263] Vernehmungen müssten als Hauptaufgabe der Untersuchungsabteilungen begriffen werden. Die Vernehmungszeit sei »entschieden zu erhöhen«, die Fragen an den Beschuldigten seien »folgerichtig, logisch und präzise vorzunehmen« und dessen Aussagen seien »objektiv ohne Phrasen, konkret, klar umfassend und ausführlich niederzuschreiben«.[264] Der Untersuchungssachbearbeiter trage »die volle Verantwortung für den von ihm bearbeiteten Vorgang bis zum Abschluss der gerichtlichen Hauptverhandlung, über deren Verlauf er nach vorheriger Verständigung der zuständigen operativen Abteilung zu wachen« habe.[265] Mit dieser For-

---

[257] Vernehmungsprotokolle Laurenz, 23.3.–1.4.1955, sowie Vernehmungsprotokolle Barczatis, 15.–20.3.1955; BStU, MfS, AU, Nr. 405/55, Bd. 1, Bl. 86–104 u. 273–288.

[258] Zum Fall Barczatis/Laurenz siehe Fricke; Engelmann »Konzentrierte Schläge«, S. 181–194.

[259] Bericht vom 17.9.1954 über den Zustand und die Arbeit in den Untersuchungsabteilungen des SfS der DDR am 31.8.1954; BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 166–172, hier 166.

[260] Ebenda, Bl. 167.

[261] Richtlinie Nr. 1 zur Verbesserung der Untersuchungsarbeit im SfS, 25.1.1955; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2502, Bl. 1.

[262] Ebenda, Bl. 3 f.

[263] Ebenda, Bl. 5 f.

[264] Ebenda, Bl. 8.

[265] Ebenda, Bl. 10.

mulierung wurde die gängige Praxis der Staatssicherheit bekräftigt, gegebenenfalls auch auf das Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen.

Ein halbes Jahr nach der Verkündung von Mielkes Richtlinie wurde die Arbeit der Untersuchungsabteilungen nochmals intensiv überprüft und dabei festgestellt, dass sich das Niveau der Arbeit zwar insgesamt verbessert habe, was vor allem an der Quote der Verhaftungen, die auf Informationen aus Vernehmungen basierten, festgemacht wurde, aber weiterhin »erhebliche Mängel« vorhanden seien.[266] Ins Schussfeld geriet vor allem die Abteilung IX der Bezirksverwaltung Potsdam, der ein völlig planloses Arbeiten vorgeworfen wurde. Vorgänge, bei denen die Beschuldigten nur insgesamt zwölf bis 20 Stunden vernommen wurden, seien der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung übergeben worden, »wobei in vielen Fällen noch nicht einmal der einfache Tatbestand ordnungsgemäß aufgeklärt« gewesen sei.[267]

Im Rückblick hieß es in einem Vermerk der sowjetischen Berater vom Mai 1956, dass im Jahr 1955 »die Qualität der Untersuchungsarbeit im Vergleich zum vorigen Jahr sich deutlich gebessert« habe. Die Zahl der »unbegründeten Verhaftungen« sei gesunken. Nur 124 Häftlinge mussten von den Untersuchungsabteilungen aus diesem Grund wieder entlassen werden, 26 Häftlinge seien aus »operativen Gründen«, das heißt in der Regel nach einer Anwerbung, entlassen worden. Zudem seien 24 Untersuchungshäftlinge von den Staatsanwälten und 36 von den Gerichten auf freien Fuß gesetzt worden.[268] Bemerkenswert ist auch, dass von den 2 272 Personen, die auf der Grundlage von MfS-Ermittlungsverfahren im Jahr 1955 verurteilt wurden, gut 41 Prozent eine Haftstrafe von mehr als fünf Jahren erhielten.[269] Dieser Wert, der deutlich höher liegt als etwa 1951, belegt wie auch die Tatsache, dass 1955 mit 22 Todesurteilen ein Drittel aller jemals in der DDR in politischen Strafverfahren verhängten Kapitalstrafen ausgesprochen wurde,[270] die überaus harte Urteilspraxis in diesem Jahr. Vom justizpolitisch milden »neuen Kurs« war nichts mehr zu spüren.

Das Bemühen der Leitung der Staatssicherheit um Qualitätssteigerung bei der Beweisführung und um ein Mindestmaß an Rechtsförmigkeit der Verfahren hielt zwar an, war aber höchst ambivalent. Der Erfolgsdruck, unter dem die operativen Abteilungen arbeiteten, stand in einem latenten Gegensatz zum Anspruch auf Einhaltung rechtlicher Normen, dem die Linie IX in zunehmendem Maße Geltung verschaffen sollte. Das konnte sich mitunter auch in Konflikten zwischen dem operativen und dem Untersuchungsbereich äußern. So klagte der Leiter der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Frankfurt/O. auf einer zentralen Dienstbesprechung am 5. Oktober 1955 über die Zusammenarbeit mit den operativen Bereichen, diese seien »besonders daran interessiert, Vorgänge abzuschließen«. Wenn das vorliegende Material besprochen werde und die Untersuchungsabteilung Hinweise gebe, was noch überprüft werden müsse, werde ihr vorgehalten, dass sie sich zum »Rechtsanwalt« der »Banditen« mache, statt mitzuhelfen, sie »zur Strecke zu bringen«.[271]

Ab 1955 ist auch erkennbar, dass die Leitung der Staatssicherheit, die Gewaltanwendung bei den Vernehmungen systematischer zu bekämpfen begann.[272] In einem einschlä-

266 Auswertung der Arbeitsüberprüfungen in den Abteilungen IX der Verwaltungen des SfS o. D. (Juli/August 1955); BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 230–254, hier 231 f.

267 Ebenda, Bl. 234.

268 Aus dem Russischen übersetzter Vermerk (»Streng vertraulich«), 2.5.1956; BStU, MfS, SdM, Nr. 1201, Bl. 225–231, hier 225.

269 Ebenda, Bl. 226.

270 Vgl. Werkentin: Todesstrafe in der SBZ/DDR, S. 109.

271 Protokoll der Dienstbesprechung der HA IX/3 am 5.10.1955; BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 265–290, hier 281.

272 Zum Thema Gewaltanwendung bei den Vernehmungen vgl. auch Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 307–311.

gigen Befehl verkündete Wollweber im August 1955, bei der Überprüfung der Arbeit der BV Potsdam sei festgestellt worden, dass »Sachbearbeiter der Abteilung IX Untersuchungshäftlinge misshandelten, worunter sich unter anderem eine Person befand, die wegen Mangel an Beweisen kurze Zeit später entlassen werden musste«. »Solche Handlungen« seien »geeignet, das Ansehen der Organe der Staatssicherheit in der Öffentlichkeit zu schädigen«.[273] Der Leiter der Potsdamer Untersuchungsabteilung wurde degradiert und in eine andere Bezirksverwaltung versetzt, vor allem weil er einer Aufforderung der Hauptabteilung, die Bestrafung eines gewalttätigen Vernehmers in die Wege zu leiten, zunächst nicht nachgekommen war.[274] Missbilligend wurde auch aus der Kreisdienststelle Weimar berichtet, dass ein Häftling »im Verlauf der ersten Vernehmung an die Wand gestellt und wiederholt mit der Dienstpistole bedroht« worden sei, um ein Geständnis zu erzwingen.[275] Diese Methoden, die in der Vergangenheit mehr oder weniger üblich gewesen waren, wurden inzwischen als unzulässig angesehen. Dass sich die Praxis in dieser Hinsicht Mitte der fünfziger Jahre entscheidend änderte, zeigt ein entsprechender Vorgang aus dem Jahr 1957. Ein MfS-Kreisdienststellenleiter hatte einen Häftling während der Vernehmung mit einer brennenden Zigarette bedroht und in der Nähe seiner Zelle eine Erschießung simulieren wollen, um ihn einzuschüchtern. Als das bekannt wurde, nahm ihn die vorgesetzte BV Neubrandenburg in Disziplinarhaft, er wurde umgehend aus dem MfS entlassen, vor Gericht gestellt und unter anderem wegen fortgesetzter Aussageerpressung zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in der Haftanstalt Bautzen II verbüßen musste.[276] Trotz der Zurückdrängung körperlicher Gewalt und anderer grober Mittel der Geständniserpressung müssen Vernehmungen bei der Staatssicherheit jedoch auch in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre weiterhin im Wesentlichen als Überwältigungsvorgang betrachtet werden.[277]

3.2 Organisatorische und normative Konsolidierung im Wechselspiel justizpolitischer Tauwetter- und Frostperioden 1956–1968

3.2.1 Halbherzige Entstalinisierung und die Kriminalisierung politisch-ideologischer Abweichungen 1956–1958

Auf dem XX. Parteitag der KPdSU im Februar 1956 leitete Nikita Chruschtschow mit seiner »Geheimrede« über die Verbrechen Stalins im Ostblock die erste Entstalinisierungsphase ein.[278] Nach Lage der Dinge hätten die Auswirkungen gerade auf die Repressionspraxis der Staatssicherheit und die Strafjustiz in der DDR erheblich sein können, doch Ulbricht begrenzte die sowjetischen Einflüsse, so gut er konnte, insbesondere mit der Vorgabe, politische »Fehlerdiskussionen« auf jeden Fall zu vermeiden. Erich Mielke, der als 1. Stellvertreter des jeweiligen Staatssicherheitschefs von Anfang an für das Untersuchungsorgan verantwortlich war, hatte naturgemäß ebenfalls kein Interesse an der Aufarbeitung der geheimpolizeilichen Strafverfolgungspraxis. Selbst im Hinblick auf die voll-

---

273 Befehl Nr. 236/55 von Staatssekretär Wollweber, 10.8.1955; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 288, Bl. 2.

274 Auswertung der Arbeitsüberprüfungen in den Abteilungen IX der Verwaltungen des SfS o. D. (September 1955); BStU, MfS, AS, Nr. 102/66, Bd. 1, Bl. 230–254, hier 249.

275 Ebenda, Bl. 251.

276 Berichte der HA Kader und Schulung über Siegfried L., 7.1.1958 u. 29.8.1963; BStU, MfS, HA KuSch, Disz. 6816/92, Bd. 1, Bl. 1–6 u. 47–56.

277 Vgl. Sälter: »Den Ablauf der Vernehmungen bestimmen nicht Sie«, sowie Fricke: Die Technik der psychologischen Einkreisung.

278 Zum Folgenden siehe auch Engelmann: Staatssicherheitsjustiz, S. 152–160.

kommen konstruierten Beschuldigungen und »Beweisführungen« gegen hochrangige sogenannte »Parteifeinde« in der Zeit vor Stalins Tod war er zu keiner Selbstkritik bereit.

Das Kollegium des MfS widmete sich am 19. März 1956 knapp drei Stunden der Überprüfung der Fälle Kurt Müller, Bruno Goldhammer, Leo Bauer, Paul Merker und Max Fechner. Es handelte sich somit ausschließlich um Verfahren gegen hohe Funktionäre, die der SED oder der KPD angehörten und die, obwohl strafrechtlich eindeutig unschuldig, aus politischen Gründen kriminalisiert worden waren. Ungeachtet dieses Sachverhalts stellte Mielke fest – so das wortkarge Sitzungsprotokoll –, »dass sämtliche gegebenen Hinweise über die Gruppe Field/Slansky gründlich überprüft wurden und keine Festnahmen durchgeführt wurden, wo keine konkreten Beweismittel vorlagen«.[279] Laut Protokoll beteiligten sich alle Kollegiumsmitglieder an der Diskussion und billigten die Ausführungen Mielkes.

Die DDR-Staatssicherheit konnte sich jedoch vom »Tauwetter« nicht völlig abschotten, schon allein weil die sowjetischen Berater in dieser Phase einen entsprechenden Einfluss ausübten. Ein sowjetischer Vermerk, der auf Ende April/Anfang Mai 1956 zu datieren ist, thematisierte neben vielen Kritikpunkten an der Untersuchungstätigkeit des MfS, die schon in den internen Diskussionen von 1955 eine Rolle gespielt hatten, vor allem, dass die vorläufige Festnahme ohne Haftbefehl, die die Strafprozessordnung nur als Ausnahme vorsehe, in der Praxis der Staatssicherheit der Regelfall sei. Zudem erfolgten die Verhaftungen im Hinblick auf die Erwirkung des richterlichen Haftbefehls nicht selten unter Verletzung der 24-Stunden-Frist.[280] Die »Freunde« forderten vom MfS, »die unbedingte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen« und die Beschränkung der Anwendung des Paragrafen 152 Abs. 2 StPO auf Ausnahmefälle »bei Vorhandensein einer operativen Notwendigkeit«. Außerdem verlangten sie, dass die Häftlinge »in der Regel« sofort nach der Festnahme »mit dem gesamten über sie vorhandenen Beweismaterial den Untersuchungsabteilungen übergeben werden« sollten, um so die Erwirkung eines richterlichen Haftbefehls in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu ermöglichen. Wenn die Möglichkeit einer Anwerbung des Festgenommenen bestehe, so sei die Teilnahme der zuständigen operativen Mitarbeiter an diesen Vernehmungen zu gestatten. Die gesetzliche Frist für die Einholung des Haftbefehls sei aber einzuhalten. Vor allem bestanden die Berater darauf, dass »jede übereilte und unbegründete Festnahme überprüft« werde, damit die Schuldigen ermittelt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden könnten.[281]

Das MfS – und damit indirekt die HA IX – wurden zudem in die Arbeit der im April 1956 eingerichteten ZK-Kommission eingebunden, die in den folgenden Wochen die Entlassung von Hunderten politischen Strafgefangenen vorbereitete.[282] Staatssicherheitschef Wollweber war berufenes Kommissionsmitglied; Mielke nahm ohne nominelle Mitgliedschaft an den Sitzungen der Kommission teil und wurde mit dem ehemaligen Sozialdemokraten und Ostberliner Oberbürgermeister Friedrich Ebert in die Unterkommission berufen, die sich mit der Entlassung von ehemaligen SPD-Mitgliedern zu befassen hatte. In einer Parforceaktion – Mielke setzte hierfür eine Frist von vier Tagen – überprüfte das MfS Anfang April 1956 alle Strafsachen ehemaliger Partei- und Staatsfunktionäre, Offiziere der bewaffneten Organe sowie von ehemaligen Sozialdemokraten und Kontaktleuten

279 BStU, MfS, SdM, Nr. 1901, Bl. 114 f.

280 Vermerk der Berater o. D., im russischen Original und in der Übersetzung vom 2.5.1956; BStU, MfS, SdM, Nr. 1201, Bl. 207–212 u. 225–231, hier 227 f.

281 Ebenda, Bl. 229 f.

282 Vgl. Zur Entlassung werden vorgeschlagen, S. 14–16.

des Ostbüros der SPD.[283] Insgesamt wurden mehr als 20 000 Häftlinge entlassen und auch bei denjenigen, die nicht entlassen wurden, erfolgte in der Regel eine spürbare Verkürzung der Haftstrafe.[284]

Auch Ulbricht musste zwangsläufig ein wenig auf die neue Linie einschwenken. Im Mai 1956 ermahnte er das Untersuchungsorgan auf einer Parteiaktivtagung im MfS[285], dass es »normale Beziehungen zu den Staatsanwälten« herstellen solle. Die Tendenzen, »manchmal so ein bisschen zu drücken auf den Staatsanwalt und auf den Richter«, müsse man »vermeiden«. Die Untersuchungsoffiziere sollten durch die Beweisführung überzeugen und nicht dadurch, dass sie dem Staatsanwalt oder dem Richter Anweisungen erteilten.[286]

Schon vor dem XX. Parteitag der KPdSU waren die Vertreter der Justizorgane vor allem in »kleineren« Fällen nicht immer den Vorstellungen der MfS-Untersuchungsführer gefolgt. Der Mutter des aus Westberlin entführten SED-kritischen Journalisten Karl Wilhelm Fricke zum Beispiel hatte das MfS-Untersuchungsorgan in seinem Schlussbericht Kuriertätigkeit für ihren Sohn und damit »Spionagetätigkeit« vorgeworfen, ein »Verbrechen«, das nach Artikel 6 der Verfassung zu ahnden war. Die zuständige Staatsanwältin in Halle sah das aber nicht als erwiesen an und erhob im Januar 1956 lediglich Anklage wegen Staatsverleumdung (§ 131 StGB) und eines Devisenvergehens.[287] Möglicherweise warf das Tauwetter hier schon seinen Schatten voraus.

Tatsächlich führte das justizpolitische Tauwetter ab Frühjahr 1956 zu einem erkennbar größeren Selbstbewusstsein von Staatsanwälten und Richtern gegenüber der Staatssicherheit.[288] Als der Leiter der Abteilung IX der BV Karl-Marx-Stadt, Walter Munsche, im Juli 1956 versuchte, einen Staatsanwalt trotz unzureichender Beweislage zu einem Strafantrag auf mindestens zwei Jahren Freiheitsentzug zu drängen und im Falle eines Freispruchs mit einem entsprechenden Bericht nach Berlin drohte, entgegnete ihm dieser, das interessiere ihn gar nicht, weil er für die Beantragung der Strafe selbst »voll und ganz verantwortlich« sei. Der anwesende Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR, Wolfgang Lindner, stellte mit Nachdruck fest, so »wie es sich die Genossen vom MfS denken«, könne man »mit Staatsanwälten nicht umspringen«. Die Staatssicherheit hatte den Kronzeugen verschwinden lassen und gegenüber dem Staatsanwalt behauptet, er sei in den Westen geflohen. Bei der Hauptverhandlung tauchte er dann zur Überraschung des Anklagevertreters wieder auf. Der betroffene Staatsanwalt aus Karl-Marx-Stadt kam in einem Aktenvermerk über diesen Konflikt zur Einschätzung, dass der Leiter der Karl-Marx-Städter MfS-Untersuchungsabteilung »von der demokratischen Gesetzlichkeit nicht viel« halte.[289]

Auch auf höherer Ebene regte sich 1956 Widerstand gegen die dominante Stellung der Staatssicherheit gegenüber den Justizorganen. Besonders der stellvertretende Generalstaatsanwalt Bruno Haid, als ehemaliger Leiter der Parteiaufklärung selbst erfahrener Nachrichtendienstler, wurde hierbei aktiv. Wiederholt kritisierte er, dass es Staatsanwälte gebe, die eine geheime Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit pflegten.[290] Im Spätsom-

---

283 Mielke an Leiter aller BV, 6.4.1956: Berichterstattung über Strafsachen, zur Durchführung wichtiger Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen der 3. Parteikonferenz ergeben; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 3811.

284 Zur Entlassung werden vorgeschlagen, S. 56 u. 90.

285 Rede Ulbrichts auf der Parteiaktivtagung des MfS am 11.5.1956; BStU, MfS, SdM, Nr. 2366, Bl. 20–34.

286 Ebenda, Bl. 30.

287 Vgl. Fricke: Akten-Einsicht, S.139–147.

288 Beispiele im Diskussionsbeitrag von Markert auf der Dienstkonferenz am 26.4.1957; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 5604, Bl. 136–144.

289 Bezirksstaatsanwaltschaft Karl-Marx-Stadt, Aktennotizen des Staatsanwalts Schmidt vom 25. und 26.7.1956; BStU, MfS, AU, Nr. 255/56, HA/GA, Bd. 2, Bl. 101 f.

290 Bericht der HA V/5/I vom 3.4.1957 über Bruno Haid; BStU, MfS, HA XX, AP, Nr. 40637/92, Bl. 22 f.

mer 1956 äußerte er im Beisein des Leiters des ZK-Sektors Justiz, Josef Streit, es müsse nun damit vorbei sein, dass sich das MfS in die Personalpolitik der Staatsanwaltschaft einmischen könne, wobei er vor allem das Bestätigungsrecht hinsichtlich der Staatsanwälte der politischen Abteilungen I meinte. Streit scheint ihm in der damaligen Situation beigepflichtet zu haben. Anlass zu diesen Diskussionen hatte die Ernennung eines Bezirksstaatsanwalts gegeben, dem das MfS 1951 und 1955 die Bestätigung als Staatsanwalt der Abteilung I verweigert hatte.[291] Im Zusammenhang mit dem von Werkentin ausführlich geschilderten Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt Schmidt,[292] das die haarsträubendsten Übergriffe von Mitarbeitern der Bezirksverwaltung Erfurt zutage gefördert hatte, soll Haid sogar vorgeschlagen haben, die Schuldigen »in die Produktion« zu schicken.[293]

Auch Justizkader, die sich in der Vergangenheit mit gnadenloser Parteilichkeit profiliert hatten wie der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Walter Ziegler, entdeckten jetzt den Grundsatz der »Gesetzlichkeit«. Im Fall von Karl Wilhelm Fricke monierte Ziegler im Juli 1956 die überlange Untersuchungshaft von über 14 Monaten und die Praxis der Dauerverhöre. Es könne »unmöglich geduldet werden, dass Häftlinge eine Woche lang jeweils die ganze Nacht und dabei an drei Tagen Tag und Nacht vernommen« würden. Sollten diese Beschuldigten nach derartigen Verhören ihre Geständnisse widerrufen, so halte er »es für unmöglich, unter solchen Umständen gemachte Aussagen als beweiskräftig anzusehen«.[294]

Ähnlich schwierig war die Lage für die Staatssicherheit in der im Mai 1954 gegründeten Staatsanwaltschaft der VP[295], die für Straftaten von KVP-Angehörigen und hauptamtlichen MfS-Mitarbeitern verantwortlich war. Der ziemlich MfS-kritische Oberstaatsanwalt der VP, Max Berger, ermahnte seine Mitarbeiter regelmäßig, sich »nicht den Standpunkt des MfS zu eigen zu machen«.[296] 1956 eskalierte ein Dauerkonflikt mit dem in seiner Behörde für Straftaten von MfS-Mitarbeitern zuständigen Staatsanwalt, Max Haberkorn, der auch über seine offiziellen Kontakte hinaus ein enges Verhältnis zum MfS pflegte.[297] Anlass war, dass Haberkorn die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen MfS-Mitarbeiter verfügt hatte, der bei einer Kontrollfahrt eine Person erschossen hatte. Berger mutmaßte, diese Entscheidung sei nicht begründet, sondern lediglich »auf das Betreiben des MfS zurückzuführen«.[298] Im November 1956 wechselte Haberkorn zum MfS in die Funktion des (kommissarischen) Leiters der neu gegründeten Abteilung 5 der HA IX, die für Ermittlungsverfahren gegen die eigenen Mitarbeiter zuständig war.[299] Er blieb also gleichsam in seinem angestammten Arbeitsgebiet.

Dass die Staatssicherheit 1956 insbesondere im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft vorübergehend ein wenig in die Defensive geriet, wird auch im Zusammenhang mit den Diskussionen über die »Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht« deutlich. Auf der 3. Parteikonferenz im März 1956 hatte Ministerpräsident Otto Grotewohl eine detailliertere Regelung angemahnt, als sie das Staatsanwaltsgesetz und die StPO von 1952 bereitstellten, »aus der die Methoden zur strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf

291 Ebenda, Bl. 24.
292 Werkentin: Politische Strafjustiz 1997, S. 311–331.
293 Ebenda, S. 321.
294 Zit. nach: Fricke: Akten-Einsicht, S. 110.
295 Hierbei handelt es sich um den Vorläufer der Militärstaatsanwaltschaft. Zur Gründung vgl. Wenzke: Ab nach Schwedt, S. 52–54.
296 Bericht des Majors der Justiz Haberkorn (an das MfS), 10.3.1956 (Abschrift); BStU, MfS, AP, Nr. 2357/55, Bl. 26–32, hier 28.
297 Berichte vom 10. und 19.3.1956; ebenda, Bl. 17–36.
298 Bericht vom 10.3.1956; ebenda, Bl. 28.
299 Eintrag auf der Kaderkarteikarte Max Haberkorn; BStU, MfS, HA KuSch/AKG. Vermerke in der Kaderakte, 29.12.1956 u. 31.1.1958, weisen ihn bis zum 1.10.1957 lediglich als stellv. Abteilungsleiter aus. BStU, MfS, BV Leipzig, KS II, Nr. 113/85, Bl. 4–7.

dem Wege der allgemeinen Aufsicht hervorgehen«.[300] Auf dieser Linie begründete Generalstaatsanwalt Melsheimer ihre Notwendigkeit im August 1956 in der »Neuen Justiz« unter anderem mit der Feststellung: »Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die U-Organe, und zwar sowohl über die der Volkspolizei wie über die der Staatssicherheit, ist in der Vergangenheit nur mangelhaft erfüllt worden. Die Anleitung der U-Organe war oft formal, ihre Kontrolle meist schematisch.«[301] Wenig später übersandte er einen ersten Entwurf an Erich Mielke, der zu dieser Zeit im MfS als 1. Stellvertreter des Ministers die Geschäfte führte, weil Ernst Wollweber nach einem Herzinfarkt für längere Zeit nicht im Dienst war. Mielke forderte zu diesem Entwurf eine Stellungnahme der HA IX an und ließ auch die »Meinung der Freunde« einholen.[302]

Interessant ist, dass sowohl die Berater als auch die HA IX vor allem die Gefahr sahen, dass das MfS durch die neuen Regelungen über den engen Bereich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinaus der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft unterstellt werden könnte und so die Gefahr bestünde, dass diese Einblicke in die operative Tätigkeit bekäme.[303] Darüber hinaus ist das Bestreben erkennbar, die Stellung des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren nicht zu stark werden zu lassen. Die Anmerkungen der Berater und der HA IX waren jedoch juristisch so wenig ausgegoren, dass Mielke eine weitere Stellungnahme von Hans Filin einholte, der auch die Vorschläge der »Freunde« und des Untersuchungsorgans einzuschätzen hatte. Der ehemalige Leiter der Rostocker MfS-Untersuchungsabteilung arbeitete zu dieser Zeit als stellvertretender Leiter der Abteilung Information. Er absolvierte gleichzeitig ein Jura-Fernstudium und übte faktisch bereits seine spätere Funktion als Chef-Justitiar des MfS aus. Filin betonte, dass die »inoffizielle Arbeit des MfS« natürlich nicht der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht unterworfen werden könne, »ohne dass ihr Wert und ihre Wirksamkeit verloren« gehe. Allerdings sei das Problem insofern komplex, als »die inoffizielle Arbeit des MfS in seine Untersuchungstätigkeit hineinspielt, diese unterstützt und größtenteils erst ermöglicht«. Andererseits baue sie ihrerseits wiederum auf Untersuchungsergebnissen auf. Er schlug vor, einen »möglicherweise internen« Beschluss des Ministerrates zu erwirken, der dem Staatsanwalt »die allgemeine Aufsicht über die inoffizielle Arbeit und alle Fragen, die damit in Verbindung stehen«, grundsätzlich entziehe.[304]

Auf der Grundlage von Filins Stellungnahme betonte Mielke gegenüber dem ZK und dem Generalstaatsanwalt, dass die Befugnisse des Staatsanwaltes auf das Ermittlungsverfahren im engeren Sinn beschränkt bleiben müssten und ihm »eine Einsicht in operative Dokumente« nicht zustehe. Die im Entwurf vorgesehene Befugnis des Staatsanwaltes, die »persönliche« Führung des Ermittlungsverfahrens zu übernehmen, sei bei Staatssicherheitsverfahren von einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Generalstaatsanwalt abhängig zu machen. Außerdem müsse in der »Ordnung« ein Beschwerderecht »gegen bindende Weisungen des Staatsanwaltes« beim dienstlich übergeordneten Staatsanwalt

---

300 Otto Grotewohl: Die Rolle der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR. Rede auf der 3. Parteikonferenz der SED, 24.–30.3.1956. Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz (gedruckte Fassung), Berlin 1956, Bd. 2, S. 676.

301 Ernst Melsheimer: Zur kommenden »Ordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft«. In: Neue Justiz 10 (1956) 16, S. 486–489, hier 487.

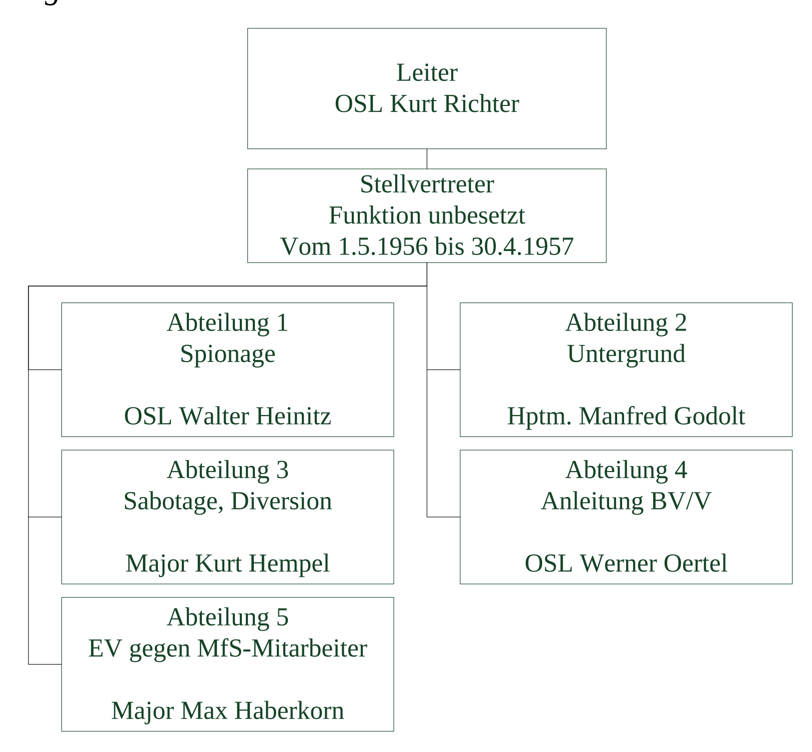
302 Melsheimer an Mielke, 29.8.1956, mit handschriftlichem Vermerk von Mielke; BStU, MfS, SdM, Nr. 1217, Bl. 38.

303 Stellungnahme der sowjetischen Berater zu unseren Änderungsvorschlägen und den Vorschriften der Ordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft, 14.9.1956; BStU, MfS, SdM, Nr. 1217, Bl. 67, sowie Stellungnahme zum 4. Entwurf der Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der DDR, 10.11.1956; ebenda, Bl. 27 f.

304 Stellungnahme Filins zum Entwurf der Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der DDR, 19.11.1956; BStU, MfS, SdM, Nr. 1217, Bl. 29–37, hier 30 f.

verankert werden, der verpflichtet sein müsse, »die Beschwerde sofort zu prüfen und die Durchführung bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen, wenn zu besorgen sei, dass dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet wird«.[305] Den Forderungen Mielkes wurde durchgängig stattgegeben.[306] Die »Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht« wurde jedoch niemals erlassen, obwohl im Februar 1957 darüber in der »Neuen Justiz« noch eine Diskussion geführt wurde.[307]. Das dürfte wohl hauptsächlich daran gelegen haben, dass es Ulbricht inzwischen – wie noch genauer auszuführen sein wird – vor allem darum ging, »liberalistische Tendenzen in der Justiz« zu bekämpfen und die Staatssicherheit zu mehr Tatkraft zu ermuntern.[308] Im Hinblick auf diese Zielsetzungen wären detaillierte Regelungen zur staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, die der »Rechtssicherheit« dienen sollten und die Handlungsfähigkeit der MfS-Untersuchungsorgane entsprechend eingeschränkt hätten, kontraproduktiv gewesen.

Die Hauptabteilung IX im November 1956



Im April 1956 wurde der Zuständigkeitsbereich für Sabotage- und Diversionsfälle aus der Abteilung 2 herausgelöst und einer neuen Abteilung 3 unter der Leitung von Kurt Hempel zugeordnet.[309] Die alte für die Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsabteilungen der BV zuständige Abteilung 3 wurde in Abteilung 4 umbenannt. Kurz darauf wurde der erste langjährige Leiter der HA IX, Alfred Scholz, als Leiter der HA II (Aufklärung Westalliierte, NATO, »Drittländer«) in die HV A versetzt.[310] Als neuer Leiter des zentralen Untersuchungsorgans rückte sein Stellvertreter Kurt Richter nach. Die Funktion des stellvertreten-

305 Mielke an Leiter der Abt. staatliche Verwaltung des ZK der SED, Klaus Sorgenicht, 26.11.1956, z. K. auch an Generalstaatsanwalt Melsheimer; ebenda, Bl. 22–25.

306 Vgl. Generalstaatsanwalt Melsheimer an Leiter der Abt. staatliche Verwaltung des ZK, Sorgenicht, 30.11.1956; ebenda, Bl. 26–28.

307 Vgl. Zur Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht. In: Neue Justiz 11 (1957) 4, S. 113–119.

308 Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz, S. 156.

309 Befehl Nr. 14/56 des Ministers, 25.4.1956; BStU, MfS; HA KuSch, Nr. 1070, Bl. 92.

310 Zusammengefasste Auskunft in der Kaderakte von Alfred Scholz; BStU, MfS, KS I, Nr. 4/86, Bl. 1–3.

den Abteilungsleiters blieb zunächst bis zum April 1957 unbesetzt,[311] dann rückte Walter Heinitz in diese Funktion auf.

Das politische Tauwetter führte zunächst durchaus zu mehr Zurückhaltung des MfS bei den Festnahmen. Im 3. Quartal 1956 kam es wegen »Zugehörigkeit zu feindlichen Organisationen« und »antidemokratischer Tätigkeit« nur zu 59 Verhaftungen. Im 4. Quartal stiegen die Ermittlungsverfahren dieser Fallkategorien wieder auf 172, das heißt wieder auf fast das Dreifache.[312] Hier machte sich bereits bemerkbar, dass im November das »Tauwetter« nach den ungarischen Ereignissen beendet worden war. Mit knapp 1 500 Beschuldigten in MfS-Ermittlungsverfahren weist das Jahr 1956 allerdings sowohl im Vergleich mit der vorangegangenen Zeit als mit den späteren Jahren einen ausgesprochen niedrigen Wert auf. Ulbricht kommentierte diesen Sachverhalt am 1. Februar 1957 auf dem 30. Plenum des ZK mit den Worten, »in den Organen der Staatssicherheit« wie auch in Teilen des Justizapparates sei »eine gewisse Unsicherheit eingetreten«. Die Staatssicherheit habe »lange Zeit überhaupt niemanden mehr verhaftet«.[313] Erich Honecker stellte sogar fest, die Organe des MfS seien »durch die Haltung von Staatsanwälten daran gehindert worden, Gesetzesverletzungen zu ahnden«.[314] Und noch ein Jahr später verstieg sich Ulbricht sogar zu der Behauptung, die Staatssicherheit habe sich 1956 »überhaupt nur noch mit der Freilassung von Häftlingen beschäftigt«.[315]

Nach der Beendigung des Tauwetters wurden die Untersuchungsoffiziere wieder auf eine härtere Gangart – auch im Umgang mit Staatsanwälten und Richtern – eingeschworen. Auf einer Dienstkonferenz im April 1957 betonte Wollweber, der selbst zu diesem Zeitpunkt bereits stark unter Druck stand,[316] es sei »keine Entschuldigung für uns, dass es in der Justiz Liberalisierungstendenzen« gebe, die dazu führten, »dass unseren Genossen oft Haftbefehle verweigert« würden. Man dürfe sich »in keinem Fall […] einfach der Meinung des Staatsanwalts oder eines Richters anschließen«. Wenn die MfS-Offiziere eine Verhaftung für notwendig hielten, müssten sie diese Ansicht offensiv vertreten und sich nicht mit den Entscheidungen der Justizorgane abfinden.[317] Dies war unzweifelhaft die implizite Aufforderung, wieder zu den alten Methoden der Druckausübung auf Staatsanwälte und Richter zurückzukehren. Die neue Linie zeigte sich in einem deutlichen Ansteigen der Verhaftungszahlen: Von 1956 auf 1957 steigerte sich die Zahl der Beschuldigten in MfS-Ermittlungsverfahren um gut 27 Prozent und im folgenden Jahr sogar um 63 Prozent.[318]

Eine entscheidende Zäsur für die Arbeit der Untersuchungslinie des MfS wird durch das Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes am 1. Februar 1958 markiert. Bis dahin konnten die Staatssicherheit und die Justiz der DDR auf kein differenziertes politisches Strafrecht zurückgreifen. Da – wie bereits dargestellt – der 1952/53 ausgearbeitete

---

311 HA IX, OSL Richter, an 1. Stellvertreter des Ministers, Erich Mielke, 15.3.1957; BStU, MfS, KS I, Nr. 4/87, Bl. 40 f.

312 Angaben im Referat Wollwebers auf der Dienstkonferenz am 26.4.1957; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 5604, Bl. 153–213, hier 172 f.

313 Stenographisches Protokoll des 30. Plenums des ZK, 30.1.–1.2.1957, Schlusswort Walter Ulbrichts; BA, IV 2/1/171, Bl. 85–107, hier 101.

314 Protokoll des 30. Plenums des ZK, 30.1.–1.2.1957; BA, DY 30, IV 2/1/170, Bl. 41.

315 Rede Ulbrichts auf der Jubiläumsveranstaltung des MfS am 7.2.1958; BStU, MfS, KL/SED, Nr. 364, Bl. 890–897, hier 892.

316 Engelmann; Schumann: Der Ausbau des Überwachungsstaats, S. 359 f.

317 Referat Wollwebers auf der MfS-Dienstkonferenz am 26.4.1957; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 5604, Bl. 153-214, hier 173.

318 Vgl. Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1956–1972, S. 225, sowie auch die leicht abweichenden Zahlen in der statistischen Aufstellung o. D. (Mai/Juni 1958); BStU, MfS, ZAIG, Nr. 5605, Bl. 50–54.

Entwurf eines neuen DDR-Strafgesetzbuchs nach Stalins Tod in der Schublade blieb, mussten sich Geheimpolizei und Justizorgane weiterhin vor allem mit dem juristisch unbestimmten Artikel 6 der DDR-Verfassung (in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38) behelfen, der noch nicht einmal die Mindestanforderungen an eine Strafnorm erfüllte und entsprechend willkürlich gehandhabt wurde. Als die DDR von der Sowjetunion im September 1955 formal in die Souveränität entlassen wurde und die alliierten Strafnormen als Rechtsgrundlage wegfielen, entschied sich die SED-Führung für die »kleine Lösung« einer Ergänzung des StGB durch an das sowjetische Recht angelehnte Strafrechtsnormen, in der Art wie sie im StGB-Entwurf von 1953 bereits formuliert worden waren.

Die Arbeit am Strafrechtsergänzungsgesetz fiel in eine justizpolitisch bewegte Zeit und zog sich deshalb über fast zwei Jahre hin. Im Januar 1956 lag dem Politbüro bereits ein erster Entwurf vor, der die meisten für das MfS relevanten politischen Strafrechtsnormen schon enthielt und hinsichtlich der Strafmaße geradezu drakonisch war. Bei »Staatsverrat« zum Beispiel sah der Entwurf eine Mindeststrafe von zehn Jahren Zuchthaus vor.[319] Nach dem XX. Parteitag der KPdSU war dieser Entwurf nicht mehr zeitgemäß. In der Kommission, die mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes beauftragt war, wurde von den Vertretern des Obersten Gerichts mit dem Hinweis auf die Prozesse der Stalinzeit (»Fall Rajk u. a.«) jetzt sogar die Todesstrafe infrage gestellt.[320] Solche Überlegungen waren angesichts der abermaligen repressiven Wende vom Spätherbst 1956 allerdings chancenlos. Letztlich sah § 24 StEG für »schwere Fälle« von »Staatsverrat«, Spionage, »Diversion« und »Sabotage« die Todesstrafe vor.

In der Kommission arbeiteten zeitweise auch der Leiter der Hauptabteilung IX, Kurt Richter, und der stellvertretende Leiter der Abteilung Information und faktischer Chef-Justitiar des MfS, Hans Filin, mit. Auf diese beiden MfS-Vertreter ging die Einfügung von § 15 in das StEG zurück, der die Sammlung und Übermittlung von nicht geheimen Nachrichten als Straftatbestand unterhalb der Schwelle der Spionage unter Strafe stellte.[321] Auch die Ausweitung der Anzeigepflicht auf den § 21 »Verleiten zum Verlassen der Republik« erfolgte auf eine Intervention Mielkes hin.[322]

Nach den Worten der Justizministerin Hilde Benjamin »verallgemeinerten« die im StEG »enthaltenen Tatbestände einschließlich ihrer differenzierten Strafandrohung [...] die in der bisherigen Praxis bei der Bekämpfung der Staatsverbrechen gewonnenen Erfahrungen«.[323] Es galt als »Konkretisierung« des Artikels 6 der Verfassung und konnte somit nach dem Rechtsverständnis der DDR auch rückwirkend angewandt werden.[324] Die Straftatbestände des StEG können ihre Anlehnung an das sowjetische politische Strafrecht, das heißt an die Normen der Artikel 58 und 59 des Strafgesetzbuches der RSFSR, nicht verleugnen. Allerdings haben auch deutsche Rechtstraditionen Pate gestanden. Mit dem in §§ 17 und 19 StEG enthaltenen Begriff der »Staatsgefährdung« nimmt das StEG sogar auf die Terminologie des bundesdeutschen Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 Bezug.

---

319 Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches, Anlage Nr. 5 zum Protokoll Nr. 4/56 der Sitzung des Politbüros, 24.1.1956; BA, DY 30/J IV 2/2/458, Bl. 102–111, hier 106.

320 Werkentin: Politische Strafjustiz. 1997, S. 322 f.

321 Justizministerin Benjamin an Wollweber, 12.6.1957; BStU, MfS, SdM, Nr. 1216, Bl. 164.

322 Mielke an Justizministerin Benjamin, 20.8.1957, sowie Staatssekretär im Justizministerium Toeplitz an Mielke, 11.9.1957; BStU, MfS, SdM, Nr. 1216, Bl. 161 f.

323 Zit. nach: Vorlesung zum StEG für alle Mitarbeiter des MfS, Dezember 1957; BStU, MfS, AS, Nr.153/63, Bl. 114–154, hier 117.

324 Ebenda, Bl. 120.

Die politischen Straftatbestände des Strafrechtsergänzungsgesetzes von 1957[325] *und ihre Bedeutung für das MfS-Untersuchungsorgan*[326]

§ 13	Staatsverrat	Hierbei handelte es sich eigentlich um den Hochverratsparagrafen, der allerdings neben dem »gewaltsamen Umsturz« auch die »planmäßige Untergrabung« der »verfassungsmäßigen Staats- oder Gesellschaftsordnung« unter Strafe stellte und damit gegen jede Form von organisierter politischer Opposition angewendet werden konnte. Er kam nur in den Jahren 1958 bis 1960 gegen insgesamt 45 Beschuldigte zur Anwendung. Die meisten von ihnen waren sogenannte »Revisionisten«, also SED-Abweichler.
§ 14	Spionage	Der Paragraf ahndete die Weitergabe von geheim zu haltenden Informationen an westliche Stellen. Mit über 4 000 Beschuldigten in der Zeit der Geltung des StEG (1958–1967) handelt es sich um den für das MfS-Untersuchungsorgan quantitativ zweitbedeutendsten Straftatbestand dieses Gesetzes.
§ 15	Sammlung von	Dieser im Vergleich zu § 14 »mildere« Straftatbe- geheimen Informationen an westliche Stellen unter Strafe stellte, spielte mit nur rund ein Zehntel der Fälle quantitativ eine deutlich geringere Rolle als die eigentliche Spionage.
§ 16	Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststel-	Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen den Beschuldigten lediglich eine Verbindungsaufnahme vorgeworfen wurde.
§ 17	Staatsgefährdende Gewaltakte	Dieser Paragraf spielt erst nach dem Mauerbau, vor allem bei sogenannten gewaltsamen Grenzdurchbrüchen, eine größere Rolle (1958–1967 insgesamt gut 900 Fälle).
§ 18	Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht	Dieser Straftatbestand spielte in der Arbeit des MfS Untersuchungsorgans eine eher geringe Rolle.

[325] Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Strafrechtsergänzungsgesetz, 11.12.1957. In: GBl. I 1957, S. 643–647.

[326] Zur Bedeutung der einzelnen Straftatbestände für das MfS-Untersuchungsorgan siehe auch Übersichten im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen 1958–1967 (Staatsverbrechen und sonstige Straftaten), S. 227 f.

§ 19	Staatsgefährdende	Der Paragraf diente der Bekämpfung von mündlichen 5 400 Beschuldigten (1958–1967) normierte er den für das MfS quantitativ bedeutsamsten Straftatbestand des StEG.
§ 20	Staatsverleumdung	Es handelt sich gleichsam um das »mildere« Pendant zu § 19 und wurde im Unterschied zur »Staatsgefährdenden Hetze« nicht als »Staatsverbrechen« angesehen.[327] Diesen Straftatbestand gab es bereits im Reichsstrafgesetzbuch (§ 131), wo er mit der Neufassung im StEG gestrichen wurde. Der Paragraf spielte mit nicht einmal 500 Fällen (1958–1967) für die Linie IX eine untergeordnete Rolle. Das Gros der Ermittlungsverfahren in diesem Bereich wurde von der VP durchgeführt.
§ 21	Verleitung zum Verlassen der Republik	Dieser Paragraf war eigentlich auf die Situation vor dem Mauerbau zugeschnitten, diente danach aber vor allem der Bekämpfung der Fluchthilfe.[328] Mit knapp 1 500 Fällen spielte der Tatbestand, insbesondere bis 1965, in der Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane eine nicht unerhebliche Rolle.
§ 22	Diversion	Mit dieser Strafnorm wurde die (vermeintlich) in staatsfeindlicher Absicht erfolgte Zerstörung und Beschädigung von Maschinen, Anlagen und Ähnlichem verfolgt. Der Straftatbestand spielte nur bis einschließlich 1961 eine nennenswerte Rolle.
§ 23	Schädlingstätigkeit und Sabotage	Mit diesem Paragrafen wurde die (vermeintlich) in staatsfeindlicher Absicht erfolgte Behinderung der Tätigkeit von staatlichen Einrichtungen und Betrieben verfolgt. Der Straftatbestand spielte nur bis einschließlich 1960 eine nennenswerte Rolle.

Neben diesen im ersten Abschnitt des besonderen Teils normierten Straftatbeständen, die als »Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe« bezeichnet wurden, enthielt das StEG auch noch die Abschnitte »Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum« und »Verbrechen gegen die militärische Disziplin«. Mit dem letzten Normenkomplex wurde in der DDR erstmals ein spezifisches Militärstrafrecht eingeführt. Auch diese beiden Abschnitte des StEG spielten in der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit des MfS eine Rolle.[329] Quantitativ bedeutsamer waren für das MfS-Untersuchungsorgan je-

327 Vermerk von Hans Filin: Bearbeitung von Staatsverleumdung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und sonstige staatsgefährdende Delikte, 13.2.1958; BStU, MfS, SdM, Nr. 1125, Bl. 228–233, hier 231.

328 Vgl. Detjen: Ein Loch in der Mauer, S. 176–189.

329 Vgl. Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (sonstige Straftaten) 1958–1967, S. 228.

doch die Verfahren wegen »Republikflucht«, die bis 1968 gemäß § 8 Passgesetz der DDR verfolgt wurden, der zu diesem Zweck, zeitgleich mit dem Erlass des StEG, am 11. Dezember 1957 neugefasst worden war.[330] Von 1958 bis 1967 ermittelte das MfS in über 5 600 Fällen von »Republikflucht«. Damit lagen die Ermittlungsverfahren gemäß § 8 Passgesetz sogar leicht vor denen wegen »Staatsgefährdender Propaganda und Hetze« und waren somit bereits in diesem Zeitraum für das MfS der insgesamt quantitativ bedeutendste Straftatbestand. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches von 1968 wurde diese Strafnorm durch § 213 StGB (Ungesetzlicher Grenzübertritt) ersetzt, der bis 1989 die strafrechtliche Untersuchungstätigkeit des MfS dominieren sollte.

Unmittelbar nach der Verabschiedung des StEG erließ der frisch gebackene neue Staatssicherheitsminister Mielke eine Dienstanweisung, in der er das Gesetz als »ein Ausdruck der weiteren Festigung« der DDR bezeichnete, das die »Straforgane« verpflichte, »die Arbeiter-und-Bauern-Macht und die sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen gegen alle Angriffe der Volksfeinde erfolgreich zu verteidigen«. Alle MfS-Mitarbeiter außer den Wachleuten wurden verpflichtet, sich einem Fernstudienlehrgang zum neuen Gesetz zu unterziehen.[331]

Die Jahre 1957 bis 1959 hatten alle Merkmale einer neuen politischen Eiszeit, doch bedeutete das keineswegs eine einfache Wiederauflage der Repressionspraxis der frühen Jahre, denn der Herrschaftsapparat hatte es inzwischen nicht mehr überwiegend mit fundamentaler Systemgegnerschaft zu tun. In das Visier der Staatssicherheit gerieten daher zunehmend politisch-ideologische Abweichungen von grundsätzlich DDR-loyalen Personen. In diesem Zusammenhang hatte das unter der engen persönlichen Anleitung von Ulbricht durchgeführte Strafverfahren gegen die »Gruppe« um Wolfgang Harich und Walter Janka eine regelrechte Pilotfunktion. Mit tatkräftiger Hilfe von Mielke gelang es Ulbricht, die Staatssicherheit auf angebliche neue Methoden des »Klassenfeindes« zur »ideologischen Zersetzung« durch »revisionistische, opportunistische und liberalistische Anschauungen« einzuschwören.[332] In den Jahren 1957/58 bildete sich so der geheimpolizeiliche Schlüsselbegriff der »politisch-ideologischen Diversion«[333] heraus, der in der Folgezeit nicht nur die operative Tätigkeit der Staatssicherheit, sondern indirekt auch die politische Strafjustiz bestimmte.

Bei der Bekämpfung politisch-ideologischer Abweichungen kamen vor allem § 19 »Staatsgefährdende Propaganda und Hetze« und § 13 »Staatsverrat« zur Anwendung. Obwohl der endgültige Wortlaut von § 13 bereits im StEG-Entwurf vom Januar 1956 enthalten war, also von den Auseinandersetzungen der Tauwetterphase von 1956 nicht beeinflusst gewesen sein konnte, spielte diese Strafrechtsnorm eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung des »Revisionismus«, die Ulbricht im Spätherbst dieses Jahres einleitete. In den beiden »Pilotprozessen« gegen die »Revisionisten« der sogenannten Harich/Janka-Gruppe im März und im Juli 1957 kam zwar Artikel 6 der DDR-Verfassung zur Anwendung, weil das StEG noch nicht in Kraft war. Bei allen späteren »Revisionistenprozessen« ergingen die Urteile jedoch gemäß § 13 StEG.

In einem MfS-internen Schulungsmaterial zum StEG hieß es: »Dass es politisch notwendig« gewesen sei, »einen solchen Tatbestand zu schaffen«, hätten »nicht zuletzt die Ereignisse 1956 in Ungarn sowie die Tätigkeit der Harich-Gruppe in der DDR bewiesen«.

---

330 Gesetz zur Änderung des Passgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, 11.12.1957. In: GBl. I 1957, S. 650.

331 Dienstanweisung Nr. 24/57 des Ministers für Staatssicherheit Mielke, 21.12.1957; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2402.

332 Vgl. Richtlinie der SED-Kreisleitung im MfS zur Auswertung des 30. Plenums des ZK in den Grundorganisationen, 14.2.1957; BStU, MfS, KL-SED, Nr. 364, Bl. 1001–1003.

333 Zur Ursprung und Entwicklung des Begriffs vgl. MfS-Lexikon, S. 72.

»Sinn und Zweck dieses Tatbestandes« sei es, »mit aller Schärfe solchen Verbrechen entgegentreten zu können und dieselben im Keime zu ersticken«.[334] § 13 StEG eignete sich deshalb besonders für die exzessive Kriminalisierung abweichenden politischen Denkens und der entsprechenden Kommunikation, weil er den »gewaltsamen Umsturz« der »verfassungsmäßigen Staats- und Gesellschaftsordnung« mit seiner »planmäßigen Untergrabung« juristisch gleichsetzte. In dieser Logik galt dann auch die »Zusammenkunft von Personen zum Zwecke der Beratung, Ausarbeitung und Verwirklichung einer staatsverräterischen Konzeption« als Vorbereitungshandlung zum »Staatsverrat«, die gemäß § 13 StEG zu ahnden war.[335] Die entsprechende Strafrechtspraxis traf somit vor allem relativ lockere Diskussionszusammenhänge sogenannter »revisionistischer« Parteiintellektueller, die sich an mehreren DDR-Hochschulen oder deren Umfeld gebildet hatten.[336] Als besonders geschickte Formen der Tarnung staatsverräterischer Handlungen identifizierte die Hauptabteilung IX gar »sogenannte Literaturabende und Gedichtvorlesungen«.[337] Bei den betroffenen »Revisionisten« handelte sich durchweg um Parteimitglieder, deren »Verbrechen« im Wesentlichen darin bestanden hatten, dass sie die Ablösung politisch belasteter Stalinisten in Partei und Staatsführung diskutiert und mehr Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit sowie freiere Wahlen (bis hin zu konkurrierenden Listen) für erstrebenswert gehalten hatten.[338] Bemerkenswert ist, dass das StEG bei diesem »Tatkomplex« sogar zu einer Verschärfung der Rechtspraxis führte, weil § 13 eine Mindeststrafe von fünf Jahren Haft vorsah.

Symptomatisch für das verschärfte repressive Klima war der bereits erwähnte starke Zuwachs bei den Ermittlungsverfahren des MfS im Jahr 1958 um 63 Prozent. Besonders extrem war das Anwachsen der Strafverfahren wegen »Staatsgefährdender Propaganda und Hetze« und »Staatsverleumdung«. MfS und Volkspolizei zusammen übergaben den Staatsanwaltschaften 1958 4 147 Verfahren nach § 19 (gegenüber 806 des Vorjahres) und 6 350 nach § 20 (gegenüber 1 874 des Vorjahres). Die Mehrzahl dieser Ermittlungsverfahren wurde von der DVP bearbeitet,[339] was ein Hinweis auf den relativ geringen politischen Stellenwert der meisten Fälle ist.

1958/59 sind Bemühungen erkennbar, eine bis dahin recht unklare Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche für strafrechtliche Ermittlungsverfahren zwischen dem MfS und der VP zu definieren. Der Entwurf einer Dienstanweisung aus dem Jahre 1958 beschreibt die Zuständigkeiten des MfS im Bereich der Strafverfolgung mit der Aufzählung folgender »Staatsverbrechen«:

- Staatsverrat,
- Spionage,

---

334 Vorlesung zum StEG für alle Mitarbeiter des MfS, Dezember 1957; BStU, MfS, AS, Nr. 153/63, Bl. 137 f.

335 Ebenda, Bl. 140.

336 Beispielhaft sind hier der Prozess gegen Universitätsangehörige aus Halle und Leipzig (Philologen und Sprachlektoren) um Harro Lucht und Ralf Schröder, der auch der Schriftsteller Erich Loest zugeschlagen wurde, am 23. Dezember 1958, der mit Zuchthausstrafen zwischen drei und zehn Jahren endete, oder das Verfahren gegen Heinrich Saar, Herbert Crüger und Erwin Gülzow, Dozenten am Institut für gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium der Humboldt-Universität Berlin, am 30. Dezember 1958 mit Verurteilungen zwischen fünf und acht Jahren Zuchthaus. Angaben nach Fricke: Politik und Justiz, S. 602–605, und ders.: Opposition und Widerstand, S. 124 f. Zum Kontext ausführlich Herzberg: Anpassung und Aufbegehren.

337 Auszüge aus Materialien der HA IX, 4.2.1958; BStU, MfS, SdM, Nr. 1125, Bl. 250–260, hier 253.

338 Zur Qualifizierung dieser Gruppierungen durch das MfS siehe Analyse der Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz o. D., dokumentiert in: Kowalczuk, Ilko-Sascha: Frost nach dem kurzen Tauwetter.

339 Staatsgefährdende Propaganda und Hetze, Aufstellung der HA IX o. D. (Anfang 1959); BStU, MfS, HA IX, Nr. 5002, Bl. 348 f.

- Sammlung von Nachrichten,
- Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen,
- Staatsgefährdende Gewaltakte,
- Diversion, Schädlingstätigkeit und Sabotage,
- Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik, »die im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen, ähnlicher Dienststellen oder Wirtschaftsunternehmen oder zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen unternommen wird«,
- schwere Fälle der Staatsgefährdenden Propaganda und Hetze sowie
- Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht, »die nicht zu den minderschweren gehören«.[340]

Die Zuständigkeit des MfS bezog sich bei diesen Delikten natürlich auch auf die Beihilfe und Anstiftung sowie die Begünstigung bzw. die strafbare Nichtanzeige. Außerdem nennt der Entwurf als MfS-Zuständigkeit auch »Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutz des Friedens«,[341] das aber in der Praxis für die Linie IX kaum eine Rolle spielte. Diese Dienstanweisung trat nicht in Kraft, der Entwurf dürfte aber ungefähr die damalige Praxis beschreiben.

Ein Beschluss der Sicherheitskommission des Politbüros vom 22. Januar 1959 gewährte dem MfS bei seiner Strafverfolgungstätigkeit allerdings einen deutlich größeren Spielraum. Er lautete: »Vorgänge, die die Tatbestände des Staatsverbrechens enthalten können, werden vom Ministerium für Staatssicherheit bearbeitet.« Das treffe zu: »1. bei Anzeichen von Feindtätigkeit, 2. bei Vorgängen, die für die DDR von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung sind,« und »3. bei Vorgängen, die nur mit den spezifischen Mitteln des Ministeriums geklärt werden können«.[342] Auf dieser Grundlage blieb es letztlich im Ermessen des MfS, welche Ermittlungsverfahren es von der Volkspolizei und vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (AZKW) an sich zog und welche es an sie abgab.

Mit diesem großen Spielraum ausgestattet konnte das MfS je nach Situation unterschiedlich entscheiden. Das war insofern opportun, weil die Geheimpolizei immer auf sehr unterschiedliche politische Vorgaben reagieren musste. So hatte ein sowjetischer Berater im November 1957 die Frage aufgeworfen, ob die Volkspolizei überhaupt Verfahren wegen »Staatsverleumdung« bearbeiten solle. Entweder sie seien so gravierend, dass sie vom MfS bearbeitet werden müssten oder man solle ganz auf eine Strafverfolgung verzichten, zumal die meisten Täter Arbeiter seien, mit denen man sich besser ideologisch auseinandersetze. Der designierte ZK-Sekretär für Sicherheitsfragen, Erich Honecker, holte daraufhin Mielkes Meinung ein, der das Problem an den damaligen stellvertretenden Leiter seiner Abteilung Information, Hans Filin, delegierte, den damals juristisch wahrscheinlich versiertesten MfS-Offizier, der auch schon an der Ausarbeitung des StEG beteiligt gewesen war und später Leiter der MfS-Rechtsstelle wurde. Seine Stellungnahme ist im Hinblick auf die Positionierung des MfS im System der politischen Strafjustiz der DDR aufschlussreich: Filin betonte, der Tatbestand der Staatsverleumdung erreiche nicht die »Gesellschaftsgefährlichkeit« der »Staatsgefährdenden Hetze«, »was sich auch in der relativ

---

340 Entwurf einer Dienstanweisung des Ministers für Staatssicherheit von 1958 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten; BStU, MfS, AS, Nr. 96/66, Bd. 2, Bl. 135–137.

341 Gesetz zum Schutz des Friedens vom 15.12.1950. In: GBl. der DDR 1950, S. 1199 f. Diese Strafnorm spielte in der Tätigkeit des MfS-Untersuchungsorgans quantitativ kaum eine Rolle.

342 Beschluss der Sicherheitskommission des Politbüros vom 22.1.1959 zur Koordinierung der Aufklärung von Staatsverbrechen, bestätigt vom Politbüro am 24.1.1959, dokumentiert in: Hoffmann; Schmidt; Skyba: Die DDR vor dem Mauerbau, S. 328 f.

niedrigen Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis ausdrückt«. Zur Aufklärung solcher Handlungen seien in der Regel nicht die »speziellen Methoden« des MfS erforderlich. Außerdem könnten die Prozesse wegen Staatsverleumdung im Falle einer generellen Zuständigkeit des MfS nicht vor den Kreisgerichten stattfinden, sondern würden automatisch in erster Instanz an die Bezirksgerichte kommen, weil es nur dort »bestätigte Richter für I-Sachen« gebe. Das aber wäre ungünstig, weil bei diesen Verfahren »aus erzieherischen Gründen« oftmals ein »beschleunigtes Verfahren« sowie die mit StEG eingeführten Möglichkeiten einer »bedingten Verurteilung« oder eines »öffentlichen Tadels« anzuraten sei. Ein völliger Verzicht auf Strafverfolgung sei in diesen Fällen jedoch auch nicht geboten, weil die politische Gefährlichkeit der Staatsverleumdung »nicht unterschätzt« werden solle.[343]

Der hohe Anteil von Arbeitern, die in Verfahren wegen »Staatsgefährdender Hetze« und »Staatsverleumdung« verurteilt wurden, blieb für die SED und die DDR-Untersuchungsorgane ein Problem. In einer Analyse der Hauptabteilung IX von Anfang 1959 scheint daher bereits eine erste Selbstkritik auf: »Eine Analyse der Tatbestände, die den Anlass zur Einleitung solcher Ermittlungsverfahren bildeten«, lasse erkennen, »dass die Bekämpfung dieser Strafdelikte in zahlreichen Fällen formal« erfolge, »ohne die Tatbestandsmerkmale allseitig zu prüfen«. Unter den Festgenommenen befinde sich »ein relativ hoher Prozentsatz Werktätiger, die in nicht wenigen Fällen durch vorbildliche Arbeitsleistungen Anteil an der Planerfüllung und -übererfüllung nahmen, teilweise hierfür ausgezeichnet worden waren und in angetrunkenem Zustand in Gaststätten oder anderen öffentlichen Lokalitäten aus den verschiedensten Gründen der Verärgerung oder Beeinflussung hetzerische oder verleumderische Äußerungen gemacht haben«.[344] Eine solche Strafverfolgungspraxis wurde zunehmend als kontraproduktiv angesehen.

Im Herbst 1958 kam es in der HA IX zu zwei bedeutsamen strukturellen Erweiterungen. Im September befahl Mielke die Einrichtung einer Mord- und Brandkommission im unmittelbaren Anleitungsbereich des Leiters der Hauptabteilung.[345] Damit sollten die Defizite des MfS im kriminaltechnischen Bereich beseitigt werden, die dazu führten, dass die Staatssicherheit auf diesem Aufgabenfeld bis dahin auf Amtshilfe der Volkspolizei zurückgreifen musste. Für die mit elf Planstellen ausgestattete neue Diensteinheit waren unter anderem Fachleute für Kriminaltechnik, Spurensicherung, Fahndungsbearbeitung und Brandursachenermittlung sowie ein Rechtsmediziner und ein Fotograf vorgesehen. Ende Februar 1959 wurde der ehemalige Instrukteur der HA IX/3, Ewald Pyka, der 1957 in die Arbeitsgruppe Anleitung und Kontrolle des MfS versetzt worden war, zum Leiter der Mord- und Brandkommission berufen.

Wenig später, zum 15. Oktober 1958, gliederte Mielke die in der HA I (Militärabwehr) bis dahin bestehende, eigene Untersuchungsabteilung (HA I/9), die für Straftaten von Militärangehörigen zuständig war, aus dieser Diensteinheit aus und schlug sie samt Leiter und Mitarbeitern als Abteilung 6 der HA IX zu.[346] Damit waren alle Bereiche, die mit strafrechtlicher Untersuchungstätigkeit betraut waren, in der Linie IX zusammengefasst.

---

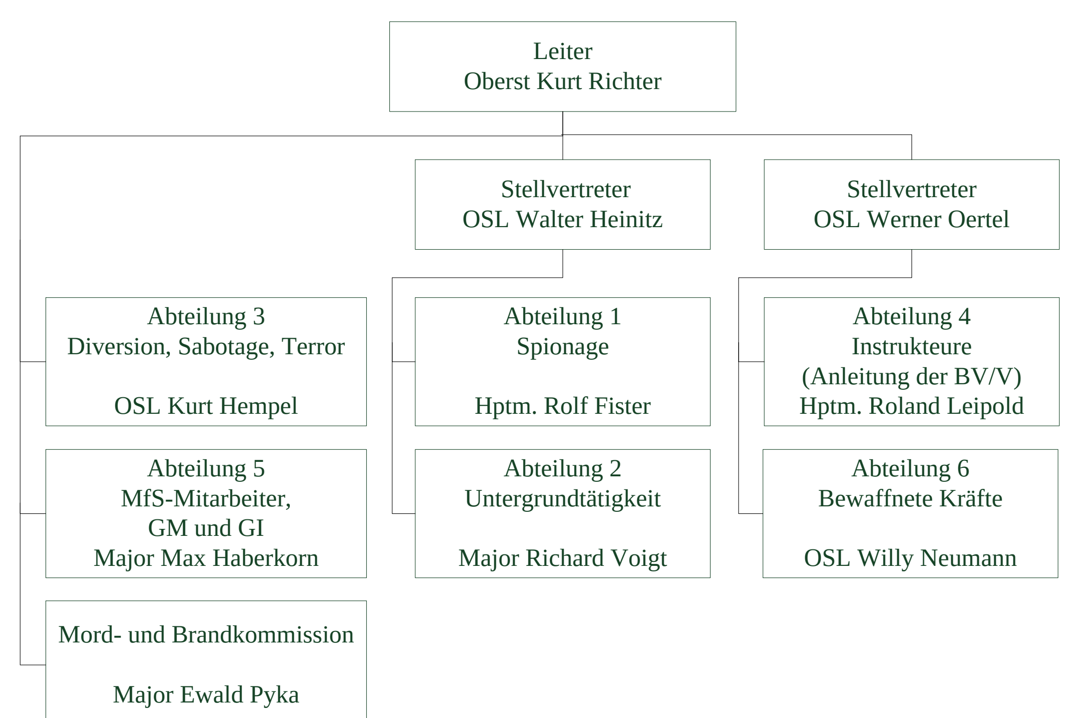
343 Vermerk von Hans Filin: Bearbeitung von Staatsverleumdung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und sonstige staatsgefährdende Delikte, 13.2.1958; BStU, MfS, SdM, Nr. 1125, Bl. 228–233.

344 Staatsgefährdende Propaganda und Hetze, Aufstellung der HA IX o. D. (Anfang 1959); BStU, MfS, HA IX, Nr. 5002, Bl. 349.

345 Befehl Nr. 310/58 des Ministers für Staatssicherheit Mielke, 23.9.1958; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 601.

346 Befehl Nr. 333/58 des Ministers für Staatssicherheit Mielke, 3.10.1958; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 602. Zur Frühgeschichte dieser Diensteinheit siehe Erler: Vom MGB zum MfS/SfS, S. 49–51.

Die Hauptabteilung IX im März 1959



Die Vielzahl der Arbeitsbereiche erforderte nunmehr auch eine neue Leitungsstruktur. Mit Werner Oertel, dem langjährigen Leiter der für die Anleitung der Untersuchungsabteilungen der BV zuständigen Abteilung, wurde ein zweiter stellvertretender Hauptabteilungsleiter berufen, der einen eigenen Anleitungsbereich mit seiner alten Abteilung und der neu hinzugekommenen Abteilung 6 bekam.[347] Der bereits seit Mai 1957 amtierende erste stellvertretende Hauptabteilungsleiter Walter Heinitz erhielt als unmittelbaren Anleitungsbereich die »klassischen« Abteilungen 1 und 2 mit den Aufgabengebieten »Spionage« und »Untergrund«. Die restlichen Struktureinheiten, das heißt die relativ »jungen« Abteilungen 3 (Diversion, Sabotage) und 5 (MfS-Mitarbeiter) sowie die im Aufbau befindliche Mord- und Brandkommission wurden dem direkten Anleitungsbereich des Hauptabteilungsleiters Kurt Richter zugeordnet.

3.2.2 Eine Untersuchungsrichtlinie wird erarbeitet und nie erlassen

Im Jahr 1959 wurde auch erstmals eine umfassende Richtlinie für die Arbeit der MfS-Untersuchungsabteilungen[348] erarbeitet, die zwar nie in Kraft trat, aber als normatives Dokument für die damals zumindest angestrebte Praxis angesehen werden kann.[349] Der Entwurf atmet noch weitgehend den justizpolitischen Geist der fünfziger Jahre. Es heißt hier: »Die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die strikte Einhaltung der Gesetze und die konkrete Einschätzung der Lage des Klassenkampfes sind die Voraussetzungen

347 Befehl Nr. 49/59 des Ministers für Staatssicherheit Mielke, 30.1.1959; BStU, MfS, HA KuSch, Nr. 915, Bl. 153. Außerdem: SED-GO 9/1: Beurteilung von W. Oertel, 14.5.1959, BStU, MfS, KS, Nr. 128/73, Bl. 60 f.

348 Richtlinie Nr. 4/59 des Ministers für die Arbeit der Untersuchungsabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit (Entwurf); BStU, MfS, HA IX, Nr. 4981, Bl. 1–41.

349 In der Literatur wird der Richtlinienentwurf z. T. fälschlicherweise als in Kraft getreten gehandelt. Vgl. Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 209 u. 233.

für die parteiliche Anwendung des sozialistischen Rechts und die Unterbindung formaljuristischer Entscheidungen.« Als Aufgabengebiet der Linie IX des MfS werden die »Untersuchungen in allen Strafsachen, die Staatsverbrechen oder Vorgänge von politisch-operativem Interesse zum Inhalt haben«, genannt. Diese Definition ist sogar noch vager und allgemeiner als die aus dem Beschluss der Sicherheitskommission vom Januar 1959 weiter oben bereits zitierte, wird aber später konkretisiert: Neben den »Staatsverbrechen«, bei denen »Staatsverrat«, »Spionage«, »Sabotage«, »Diversion«, »staatsgefährdende Gewaltakte«, »Hetze« und »organisierte Republikflucht« hervorgehoben werden, werden weitere Delikte genannt, bei denen es um die »Sicherheit des Staates« und den »Schutz der Volkswirtschaft« gehe: »Wirtschaftsstrafsachen«, »Brandstiftungen«, »Havarien«, »schwere Verbrechen gegen die militärische Disziplin«. Außerdem werden die Strafsachen gegen die eigenen Mitarbeiter genannt und solche, bei denen »die Gefahr einer Dekonspiration der Arbeitsweise des Ministeriums für Staatssicherheit« bestehe.

Als Voraussetzungen für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens werden – strafverfahrensrechtlich korrekt – »ausreichende Beweise« für einen dringenden Tatverdacht genannt, aber eben auch »Tatsachen […], die eine Feindtätigkeit erkennen lassen und deren sofortige politisch-operative Klärung für die Partei und Regierung von besonderer Bedeutung ist oder deren Ursachen und Zusammenhänge auf operativem Wege unzureichend ermittelt werden können«. Sofern ein »sofortiges Handeln der Organe für Staatssicherheit zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich« sei, bedürfe es keiner strafrechtlichen Einschätzung.[350] Hier zeigt sich noch ganz deutlich ein Selbstverständnis des MfS-Untersuchungsorgans, das für den Bedarfsfall die Möglichkeit bereithielt, auch außerhalb der Bestimmungen der Strafprozessordnung exekutiv tätig zu werden.

Der Richtlinienentwurf betont natürlich auch, dass die »Konspiration der Inoffiziellen Mitarbeiter und der bei der operativen Arbeit angewandten Mittel und Methoden strengstens zu wahren« seien. Das bedeutete, dass die beteiligten IM rechtzeitig vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens aus dem betreffenden operativen Vorgang »herausgelöst« werden mussten und dass die MfS-Untersuchungsführer darauf zu achten hatten, »dass sich in den Hauptakten (Gerichtsakten) keine Dokumente befinden, welche die konspirativen Arbeitsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit offenbaren«.[351]

Ein gewisses Bemühen um die Normalisierung des strafverfahrensrechtlichen Handelns des MfS zeigt die Maßgabe, es sei die »Möglichkeit, bereits vor der Festnahme den richterlichen Haftbefehl einzuholen […] weitgehendst auszunutzen«.[352] In der Praxis dürfte dies zu dieser Zeit eher die Ausnahme gewesen sein. Auch darüber hinaus enthält der Richtlinienentwurf über weite Strecken eine erläuternde Wiedergabe der einschlägigen Regelungen der StPO. Offensichtlich hatte die MfS-Leitung zu dieser Zeit noch die Veranlassung, in einer innerdienstlichen Bestimmung die Geltung der wichtigsten strafverfahrensrechtlichen Regelungen zu betonen. Auch der ausdrückliche Hinweis, dass die »Anwendung physischer Mittel, Drohungen, Schimpfworte, Beleidigungen, Versprechungen und Vertraulichkeiten [...] unzulässig und untersagt« sei, verweist darauf, dass unter den Vernehmern solche Verhaltensweisen noch vorkamen. In dieser Phase musste die HA IX zum Beispiel feststellen, dass der Leiter der Suhler Untersuchungsabteilung Walter Nestler Häftlinge misshandelte, »um belastende Aussagen zu erhalten«, und seine Mitarbeiter

350 Richtlinie Nr. 4/59 (wie Anm. 348), Bl. 13.
351 Ebenda, Bl. 9 u.14.
352 Ebenda, Bl. 16.

zum gleichen Verhalten anstiftete.[353] Nestler wurde im Juni 1960 von seiner Funktion entbunden und »zur Bewährung in die Produktion entlassen«.[354]

Von den Vernehmern wurden ein »korrektes, sachliches, sicheres und selbstbewusstes Auftreten« und die Fähigkeit zu »psychologisch richtig[er] Einschätzung [und] geschickter Ausnutzung bestimmter Neigungen, Charaktereigenschaften und Interessensgebiete des Beschuldigten« gefordert. »In jedem Fall« sei »der Beschuldigte in Unkenntnis über die Art und den Umfang der vorhandenen Belastungen zu lassen«. Die Vernehmungen hätten »grundsätzlich« ohne Vorhalte zu erfolgen. Nur bei Beschuldigten, die »trotz intensiver Vernehmung kein umfassendes Geständnis« ablegten, sei »mit Vorhalten von Belastungen und Beweismitteln« zu arbeiten.[355] Ganz in der Tradition der sowjetischen Strafprozesslehre wurde die Vernehmung als »Grundlage für eine umfassende Beweisführung« in den Mittelpunkt des Untersuchungshandelns gestellt.[356]

Der Richtlinienentwurf verdeutlicht darüber hinaus, dass auch noch 1959 die Arbeit des MfS-Untersuchungsorgans mit dem Abschluss des Untersuchungsvorgangs keineswegs als beendet galt. Eine Einflussnahme auf den Prozess war erwünscht und gehörte offenbar zur Routine: »Zur Gewährleistung einer überzeugenden Prozessführung« seien »die Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen auf die gerichtliche Hauptverhandlung sorgfältig vorzubereiten«. Außerdem seien »dem zuständigen Anklagevertreter und Richter die Schwerpunkte und Besonderheiten des vorliegenden Verbrechens sowie andere für die Hauptverhandlung entscheidende Tatsachen zu erläutern«.[357]

Eine besondere Verantwortung kam dem MfS-Untersuchungsführer im Falle von politischen Schauprozessen zu. Bei »Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit« habe er sicherzustellen, dass »die Persönlichkeit des Beschuldigten dazu geeignet ist« sowie »ein umfassendes, überprüftes Geständnis vorliegt oder die vorhandenen Beweismittel überzeugend die begangenen Verbrechen dokumentieren«. Auch einen Vorschlag zu den »geplanten Maßnahmen zur publizistisch-agitatorischen Auswertung« habe er vorzulegen.[358] Hierzu seien »geeignete Publikationsmittel wie Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen zu verwenden und die Möglichkeiten der Organisierung von Ausstellungen« zu nutzen.[359]

Von besonderer Bedeutung ist der Richtlinienentwurf von 1959 auch deshalb, weil er in seiner Anlage 1 auch den Entwurf einer Regelung für die »Arbeit mit Zelleninformatoren« enthält,[360] der Aufschluss über diese für die Linie IX spezifische Praxis gibt. Bemerkenswert ist, dass dieser Regelungsentwurf von 1959, der – wie die übergeordnete Richtlinie – niemals in Kraft gesetzt wurde, sich in hohem Maße mit der mehr als 20 Jahre später erlassenen Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren deckt,[361] was für eine sehr konstante Praxis in diesem Bereich spricht.

Zelleninformatoren, in den ersten Jahren nach der Gründung des MfS in wörtlicher Übersetzung aus dem Russischen noch »Kammeragenten« genannt, werden hier definiert als »inhaftierte Personen, die zur konspirativen Zusammenarbeit mit den Organen des Mi-

353 Einschätzung des Standes der Untersuchungsarbeit in den Abteilungen der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit, 1959, S. 4; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11603.
354 Kaderkarteikarte Walter Nestler; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.
355 Richtlinie Nr. 4/59 (wie Anm. 348), Bl. 19.
356 Ebenda, Bl. 17.
357 Ebenda, Bl. 38.
358 Ebenda.
359 Ebenda, Bl. 30.
360 Richtlinie 4/59 des Ministers für die Arbeit der Untersuchungsabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit, Anlage 1, Die Arbeit mit Zelleninformatoren, o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4981, Bl. 42–54.
361 Vgl. Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren, 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente, S. 344–361.

nisteriums für Staatssicherheit herangezogen und zur operativen Bearbeitung inhaftierter Personen eingesetzt werden«. Als Ziele der Arbeit mit Zelleninformatoren werden genannt:

– die »vollständige Entlarvung inhaftierter Personen«,
– die Aufklärung weiterer feindlich tätiger Personen« sowie »geplanter und durchgeführter Verbrechen«,
– die »Überprüfung der Aussagen und der politischen Einstellung inhaftierter Personen und deren Reaktion auf Vernehmungen und andere Untersuchungshandlungen«,
– die »Kontrolle inhaftierter Personen, gegen die öffentliche Prozesse oder Prozesse vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden sollen«,
– die »Überprüfung inhaftierter Personen, die für eine Anwerbung als Zelleninformatoren vorgesehen sind«.[362]

Ähnlich wie später in der Richtlinie von 1981 niedergelegt, durften laut Entwurf von 1959 nur Abteilungsleiter und Referatsleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter und besonders qualifizierte, vom zuständigen Abteilungsleiter ausdrücklich autorisierte Hauptsachbearbeiter Zelleninformatoren führen. Die Anforderungen an die Konspiration waren angesichts der heiklen Praxis hoch, insbesondere durften Mitteilungen des Zelleninformators »unter keinen Umständen« in den Vernehmungen verwendet werden, »solange sie nicht durch Aussagen anderer Beschuldigter oder Zeugen, durch Gutachten oder durch operative Arbeit auf ihre Richtigkeit überprüft und legalisiert« worden seien.[363] Bei der Werbung und Führung des Zelleninformators waren die »Anwendung von Druckmitteln oder Versprechungen hinsichtlich der zu erwartenden Strafe bzw. einer vorzeitigen Haftentlassung« untersagt.[364] Als Belohnung konnten dem Zelleninformator »unter Beachtung der Konspiration« lediglich kleinere Vergünstigungen und Hafterleichterungen wie zusätzliche Verpflegung, Rauch- und Leseerlaubnis im »konspirativen Zimmer« oder Genussmittel, eine zusätzliche Freistunde sowie Schreib- und Besuchserlaubnis, in besonderen Fällen auch Geldprämien, gewährt werden.[365]

Ein weiterer Bestandteil des Richtlinienentwurfs von 1959 war die als Anlage 2 ausgewiesene »Aktenordnung für Haupt- und Handakten von Untersuchungsvorgängen«,[366] deren Hauptzweck die säuberliche Trennung von strafverfahrensrechtlich legalem und relevantem Material in einer Hauptakte (der späteren Gerichtsakte) und einer Handakte war, in der auch »operatives Material« abgelegt wurde und in die »keine Angehörigen anderer Organe und außenstehende Personen Einblick erhalten« durften.[367]

Warum dieser detaillierte und elaborierte, gut 60 Seiten umfassende Entwurf einer Richtlinie für die Arbeit der Untersuchungsabteilungen nie (auch nicht modifiziert) in Kraft gesetzt wurde, ist aus den Unterlagen nicht mit Bestimmtheit herauszulesen. Wahrscheinlich war er zum Zeitpunkt seiner Erarbeitung schon überholt, weil die Untersuchungslinie des MfS mit dem Beginn der sechziger Jahre begann, sich als quasi normales »Rechtspflegeorgan« zu verstehen, das in seiner Arbeit lediglich die auch für die anderen Rechtspflegeorgane geltenden Rechtsnormen anwandte. Auf der untergesetzlichen Ebene

---

362 Richtlinie 4/59 des Ministers für die Arbeit der Untersuchungsabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit, Anlage 1, Die Arbeit mit Zelleninformatoren, o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4981, Bl. 44.

363 Ebenda, Bl. 52.

364 Ebenda, Bl. 47.

365 Ebenda, Bl. 53.

366 Richtlinie 4/59 des Ministers für die Arbeit der Untersuchungsabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit, Anlage 2, Aktenordnung für Haupt- und Handakten von Untersuchungsvorgängen, o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4981, Bl. 55–64.

367 Ebenda, Bl. 57.

waren das die Rundverfügungen des Generalstaatsanwaltes und die sogenannten »Gemeinsamen Anweisungen« der Rechtspflegeorgane, an deren Ausarbeitung das MfS auch dann beteiligt war, wenn es nicht offiziell als Herausgeber fungierte. Nach dem Inkrafttreten des neuen Staatsanwaltsgesetzes vom April 1963 gab es dann auch noch eine handfeste juristische Hürde für den Erlass einer umfassenden dienstlichen Bestimmung zur MfS-Untersuchungstätigkeit, denn hier wurde in § 19 Abs. 2 festgelegt: »Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes.«[368] Es widersprach dem Selbstverständnis des MfS und verbot sich auch angesichts der spezifischen Regelungsinhalte, die eben auch bei der Linie IX nicht offiziell werden durften, eine solche Bestimmung einer externen Instanz zur Zustimmung vorzulegen.

Dass die Praxis der Linie IX teilweise noch weit von dem Standard entfernt war, den der Richtlinienentwurf von 1959 definierte, zeigen die jährlichen Einschätzungen der HA IX der Untersuchungsabteilungen der Bezirksverwaltungen, deren Arbeit regelmäßig durch sogenannte »Brigadeeinsätze« überprüft wurde. Ein zusammenfassender Bericht, der sich auf das Jahr 1959 bezieht, konstatiert, dass »in der Mehrzahl der Bezirksverwaltungen in der Durchsetzung der Grundprinzipien Mängel zu verzeichnen« seien, wofür insbesondere die Leitungskollektive verantwortlich seien.[369] Die Untersuchungen würden oftmals »schablonenhaft« durchgeführt, teilweise würden die Aussagen der Beschuldigten in einer Form protokolliert, »die niemals dem geistigen Entwicklungsstand bzw. ihren Aussagen« entsprechen könnte. Die Objektivität der Beweisführung sei damit fraglich. Auf dieses Weise habe zum Beispiel in Erfurt ein Beschuldigter Verbrechen eingestanden, »die – wie nachträglich erbrachte Beweise eindeutig ergaben – nie von ihm begangen worden waren«.[370] In einer Reihe von Bezirksverwaltungen würden die Untersuchungsvorgänge nur sehr schleppend bearbeitet, es seien Vernehmungsunterbrechungen von vier Wochen und länger zu verzeichnen.[371] Selbst bei der Konspiration wurden Verstöße festgestellt. So sei in Cottbus ein inoffizieller Mitarbeiter des MfS in Unterlagen, die bei der Beantragung des Haftbefehls vorgelegt wurden, namentlich aufgeführt gewesen. Bei einem anderen Ermittlungsverfahren seien Briefe, die die MfS-Postkontrolle (Abt. M) abgefangen hatte, als Beweismittel eingebracht worden.[372]

3.2.3 Das MfS-Untersuchungsorgan im justizpolitischen Schlingerkurs der SED 1959–1962

In den Jahren 1959 bis 1962 wurde die Arbeit des MfS-Untersuchungsorgans durch einen justizpolitischen Schlingerkurs der SED-Führung geprägt. Die in Kapitel 3.2.1 beschriebene Kritik an den repressiven Übertreibungen bei der Verfolgung von angeblichen Delikten der »Staatsgefährdenden Propaganda und Hetze« (§ 19 StEG) führte zunächst dazu, dass im Jahr 1959 die Beschuldigten in MfS-Ermittlungsverfahren in diesem Bereich um 26,5 Prozent abnahmen, was mehr als die Hälfte (56,6 %) des Rückgangs der Beschuldigtenzahlen insgesamt ausmachte, die von 3 080 (1958) auf 2 647 (1959) fielen. Auch im Hinblick auf die strafverfahrensrechtliche Regelkonformität verstärkte sich der Druck auf die MfS-Untersuchungsorgane.

---

368 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, 17.4.1963. In: GBl. I 1963, S. 57–62, hier 59.

369 Einschätzung des Standes der Untersuchungsarbeit in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen des MfS, 28.7.1960; BStU, MfS, AS, Nr. 95/66, Bd. 1, Bl. 214–232, hier 214.

370 Ebenda, Bl. 217 f.

371 Ebenda, Bl. 220.

372 Ebenda, Bl. 228.

Am 26. Januar 1960 diskutierte das MfS-Kollegium ausführlich die strafrechtliche Untersuchungsarbeit, wobei der Leiter der Hauptabteilung IX, Kurt Richter, der kein Mitglied des Kollegiums war, hinzugezogen wurde und Bericht erstatten musste. Die Hauptabteilung IX, aber auch die operativen Diensteinheiten, wurden insbesondere verpflichtet, bei Festnahmen zurückhaltender vorzugehen. »Festnahmen, die ohne ausreichende Beweise durchgeführt« würden, müssten Ausnahmen bleiben und könnten »nur dann vorgenommen werden, wenn das einzugehende Risiko über den Ausgang der Untersuchungen vertretbar« sei. Bei »Belastungen geringfügiger Art« die »formal« eine Festnahme rechtfertigen würden, sei »insbesondere dann, wenn der Täter sonst eine gute Arbeit leistet oder einen guten Lebenswandel führt, gewissenhaft zu prüfen«, ob sie wirklich erforderlich sei oder ob »andere Maßnahmen der Erziehung und Auswertung« erfolgversprechend seien.[373] Es sei zudem festgestellt worden, »dass die Ausstellung der Haftbeschlüsse häufig nach der Inhaftierung von Verdächtigen und der Durchführung erster Vernehmungen« erfolge. Das Kollegium stellte ausdrücklich fest, dass eine solche »Arbeitsweise« unzulässig sei. In der Regel müsse »das operative Material so bearbeitet und überprüft sein, dass die Entscheidung über Festnahmen anhand dieses Material erfolgen« könne. Zu diesem Zeitpunkt war das Vorhaben, eine detaillierte MfS-Richtlinie zur strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit zu erlassen, noch nicht begraben worden. Im Gegenteil, das Kollegium beschloss, dass die Erarbeitung dieser Richtlinie bis zum 1. Juni 1960 erfolgen sollte.[374] Offensichtlich entsprach der Entwurf von 1959 nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Doch, wie bereits dargelegt, kam es dazu nicht mehr, weil solche Regelungen ab jetzt – einheitlich für alle Untersuchungsorgane – nur noch vom Generalstaatsanwalt oder unter seiner Federführung als gemeinsame Anweisung der »Rechtspflegeorgane« erlassen wurden.

Die justizpolitisch relativ milde Phase des Jahres 1959, die ein wenig in das Jahr 1960 hineinragte, war mit Forcierung der Umgestaltungspolitik im Frühjahr 1960 vorbei. Hier spielte insbesondere die rabiate Vollkollektivierung der Landwirtschaft eine Rolle, die für die deutliche Zunahme der Beschuldigtenzahlen in Verfahren gemäß § 19 StEG um 62,9 Prozent in diesem Jahr verantwortlich sein dürfte. »Staatsgefährdende Hetze« war in der damaligen Zeit gleichsam der klassische politische Straftatbestand. Die quantitative Entwicklung der betreffenden Ermittlungsverfahren spiegelten ziemlich zuverlässig die Konjunkturen von Repression und politisch-gesellschaftlicher Konflikte. Die Zahl der Beschuldigten bei anderen, im Hinblick auf die Auseinandersetzungen um die Kollektivierung ebenso einschlägigen Straftatbeständen wie »Staatsgefährdende Gewaltakte« (§ 17 StEG) und »Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht« (§ 18 StEG) wuchs (zusammengenommen) von 1959 bis 1960 von 13 auf 83, also auf mehr als das Sechsfache. Auch bei den Diversionsfällen (§ 22 StEG) betrug die Zuwachsrate gut 50 Prozent.

Ganz offensichtlich hatten die Untersuchungsoffiziere den Auftrag der Partei beherzigt, »durch zielstrebige und gründliche Bearbeitung von Vorgängen aus dem Bereich der Landwirtschaft, insbesondere die Aufklärung von Feindtätigkeit, die sich gegen die Steigerung der pflanzlichen [und] tierischen Produktion richtet, zur Verwirklichung der ökonomischen Hauptaufgabe beizutragen«.[375] Dass dabei keine Zurückhaltung geübt wurde, zeigt ein Fall, der später – im Februar 1961 in einer justizpolitisch wieder milderen Phase – auf dem Treffen der Leiter und Parteisekretäre der Untersuchungsabteilungen als kritikwürdiges Beispiel diskutiert wurde: Ein Landwirt aus dem Bezirk Dresden hatte darauf

---

373 Protokoll der Kollegiumssitzung am 26.1.1960 (Beschluss Nr. 1/60); BStU, MfS, SdM, Nr. 1556, Bl. 3.

374 Ebenda, Bl. 4.

375 Manuskript ohne Titel, o. Verf. und o. D. Wahrscheinlich handelt es sich um den Vortragstext des Leiters der HA IX, Kurt Richter, für die zentrale Dienstbesprechung der Linie IX am 21.2.1961; BStU, MfS, AS, Nr. 95/66, Bd. 1, Bl. 140–152, hier 142.

bestanden, dass die Ernteerträge – so wie es versprochen worden war – 1960 auch nach dem Eintritt in die LPG Typ I noch individuell realisiert werden konnten. Als dann im Sommer die Getreide- und Ölfruchternte doch genossenschaftlich abgeliefert werden sollte, geriet er mit anderen LPG-Mitgliedern und dem Agronom in einen Streit, bei dem es zu gegenseitigen Beschimpfungen kam. Die verbalen Ausfälle des Bauern wurden von der Abteilung IX der BV Dresden als »Staatsgefährdende Hetze« gewertet, und vor dem Bezirksgericht wurde er nach § 19 StEG zu einem Jahr und 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Berufungsverfahren vor dem Obersten Gericht der DDR wurde dieses Urteil jedoch kassiert und der Angeklagte freigesprochen.[376] Zu diesem Freispruch dürfte beigetragen haben, dass sich die justizpolitische Großwetterlage inzwischen wieder gedreht hatte.

In der Zwischenzeit waren nämlich entscheidende Veränderungen eingetreten. Nach dem Tod des DDR-Präsidenten Wilhelm Pieck im September 1960 richtete Walter Ulbricht einen Staatsrat als kollektives Staatsoberhaupt ein und ließ sich zu dessen Vorsitzenden wählen. Am 4. Oktober gab er als Staatsratsvorsitzender eine »Programmatische Erklärung« ab, in der er sich auch zum »neuen Recht der sozialistischen Demokratie« äußerte. Er malte das Bild einer konsolidierten und selbstbewussten sozialistischen Gesellschaft, in der »die Reste des egoistischen menschenfeindlichen Handelns aus der kapitalistischen Zeit überwunden« seien und durch diese Entwicklung »dem Verbrechen und Vergehen gegen die Gesetze immer mehr der Boden entzogen und die bewusste Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gefördert« werde.[377] Diese Fortschritte ermöglichten es dem Staatsrat eine weitreichende Begnadigungsregelung zu erlassen. Tatsächlich war am 1. Oktober 1960 faktisch eine Amnestie verkündet worden, die vor allem Häftlingen mit kürzeren Haftstrafen zugutekam und in der Folge zur Entlassung von 16 000 Häftlingen führte.[378]

Im Zusammenhang mit dieser Gnadenaktion befahl Mielke die Bildung einer zentralen Arbeitsgruppe im MfS unter Leitung von Kurt Richter. Ihr gehörten auch der Leiter der Rechtsstelle, Hans Filin, der Leiter der HA IX/4 (Instrukteure), Roland Leipold, und sein Stellvertreter, Konrad Lohmann, der auch als Rechtsexperte und Verbindungsmann zu den zentralen Justizorganen fungierte, sowie die Leiter der operativen Hauptabteilungen I (Militär), II (Spionageabwehr), III (Volkswirtschaft), VII (Ministerium des Innern) und XIII (Verkehr) und der Abteilung VI (Verteidigungsindustrie) an. In den Bezirksverwaltungen wurden analoge Arbeitsgruppen gebildet. Sie hatten darüber zu entscheiden, ob Strafgefangene, die nach MfS-Ermittlungsverfahren zu mehr als drei Jahren Haft verurteilt worden waren und mehr als zwei Drittel der Strafe verbüßt hatten, in den Genuss der Begnadigung kommen sollten. Der Staatsratsbeschluss hatte den Gnadenerweis bei diesen zu längeren Haftstrafen Verurteilten an die Bedingung geknüpft, dass sie »nach ihrem jetzigen Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten werden«.[379] In der einschlägigen Dienstanweisung stellte Mielke fest: »Ohne Zustimmung des Ministeriums für Staatssicherheit können Strafgefangene dieser Kategorie dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Begnadigung vorge-

376 Beispiele für Dienstbesprechung, o. Verf. und o. D. Gemeint ist wahrscheinlich die zentrale Dienstbesprechung der Linie IX am 21.2.1961; ebenda, Bl. 169.

377 Wortlaut der programmatischen Erklärung des Staatsratsvorsitzenden vor der Volkskammer am 4.10.1960. In: Neues Deutschland, Berliner Ausgabe, 5.10.1960, S. 3–7, hier 5.

378 Zahlen bei Werkentin: Politische Strafjustiz. 1997, S. 351 f. Unter die Amnestie fielen a) Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr, b) von nicht mehr als drei Jahren, wenn sie zur Hälfte verbüßt waren, c) von mehr als drei Jahren, wenn sie zu zwei Dritteln verbüßt waren und die Häftlinge als resozialisiert galten. Beschluss des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung von Straferlass durch Gnadenerweis, 1.10.1960. In: GBl. I 1960, S. 533.

379 Ebenda.

schlagen werden.«[380] Das hieß, dass die offizielle Gnadenkommission des Staatsrates hier lediglich die Entscheidungen der Staatssicherheit absegnete. Interessant ist auch, dass Mielke die Einbeziehung von »Grenzfällen«, die nach dem Wortlaut des Staatsratsbeschluss eigentlich nicht unter die Gnadenregelung fielen, anwies, »wenn an der Begnadigung ein ausreichendes politisches oder operatives Interesse besteht oder wenn dadurch ein Härtefall vermieden werden soll«.[381]

Tatsächlich wurden 1960/61 – teilweise mit einer gewissen Zeitverzögerung – auch politische Häftlinge entlassen, die nicht unter die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses fielen, bei denen aber, unter anderem aufgrund von Gnadengesuchen prominenter Persönlichkeiten, ein gewisser politischer Druck entstanden war. Dabei handelte es sich unter anderem um den »Revisionisten« und wegen »Staatsverrats« verurteilten Dozenten für Gesellschaftswissenschaften Herbert Crüger, der mit der populären Schauspielerin Mathilde Danegger verheiratet war, und um den Studentenpfarrer Siegfried Schmutzler, für dessen Begnadigung sich sogar der CDU-Vertreter im Staatsrat Gerald Götting und der Volkskammerpräsident Johannes Dieckmann eingesetzt hatten. Auch der ehemalige Leiter des Aufbau-Verlages Walter Janka, dessen Gefangenschaft von internationalen Protesten (und vom Unmut auch SED-naher Kulturschaffender) begleitet gewesen war, wurde begnadigt, obwohl ihm (wie im Übrigen auch Schmutzler) von der Staatssicherheit attestiert wurde, dass er die »Rechtmäßigkeit seiner Bestrafung« nicht anerkenne und »aufgrund seines gesamten Verhaltens im Strafvollzug nicht die Gewähr« dafür biete, »dass er nach einer Haftentlassung die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird«.[382] Dies wäre laut Staatsratsbeschluss eigentlich ein klarer Versagungsgrund gewesen.

Am 30. Januar 1961 bekräftigte Ulbricht seine neue justizpolitische Linie mit dem Staatsratsbeschluss zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege. Im Kern ging es dabei um eine im Ganzen mildere Justizpraxis, die sich stärker um Integration bemühen und daher stärker differenzieren sollte. Gegen »Personen, die schwere Verbrechen im Auftrage oder unter dem Einfluss imperialistischer Agenturen begehen«, sollte der Staat weiterhin »die Gesetze mit aller Härte« anwenden, »die zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft notwendig« seien. Bei denjenigen jedoch, die eine Straftat begingen, »die zu ihrem sonstigen Verhalten im Widerspruch« stehe, müsse man »die Ursachen dafür genau aufklären und die Kompliziertheit der Bewusstseinsentwicklung der einzelnen Menschen beachten«. »Zu den Feststellungen, die im Strafverfahren zu treffen« seien, gehöre es daher, »die konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führten, den Stand des Bewusstseins des Einzelnen und die erzieherische Kraft seines Kollektivs zu untersuchen und im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in der richtige Weise zu differenzieren«. Dabei müsse keineswegs immer eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden: »Bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel reichen heute schon vielfach als Mittel der gesellschaftlichen Erziehung aus.«[383]

Bereits drei Wochen später referierte Kurt Richter auf der zentralen Dienstbesprechung der Linie IX über »Schlussfolgerungen« aus dem Staatsratsbeschluss für die Arbeit der

---

380 Dienstanweisung Nr. 12/60 des Ministers für Staatssicherheit, 6.10.1960; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2295, Bl. 1–9, hier 2.

381 Ebenda, Bl. 3 f.

382 Sonderfälle, die nicht in den Gnadenlisten enthalten sind, 8.12.1960; BStU, AS, Nr. 96/66, Bd. 1, Bl. 248–258. Die Ablehnung war nach den Regelungen des Amnestiebeschlusses formal korrekt, da bei Gefangenen, die zu mehr als drei Jahren Haft verurteilt worden waren, eine Entlassung nach der Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit nur dann infrage kam, »wenn die Verurteilten nach ihrem jetzigen Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten werden«. Quelle des Staatsratsbeschlusses siehe Anm. 378.

383 Beschluss des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege, 30.1.1961. In: Neues Deutschland, Berliner Ausgabe, 31.1.1961, S. 1.

Untersuchungsabteilungen des MfS und im Mai ließ Kurt Richter in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen durch qualifizierte Mitarbeiter der HA IX Überprüfungen vornehmen. Die Punkte, welche Gegenstand dieser Kontrollen waren, lassen erkennen, dass es vor allem darum ging, die Untersuchungstätigkeit des MfS in strafverfahrensrechtlicher Hinsicht weiter zu normalisieren. Zunächst ging es um eine Bestandsaufnahme über die Vernehmungen ohne strafrechtliches Ermittlungsverfahren, die von den Untersuchungsabteilungen seit dem 1. Januar 1961 durchgeführt worden waren. Die Gründe für diese Verhöre, das Alter und die »gesellschaftliche Stellung« der Vernommenen sowie die Räumlichkeiten und die Zeiten sollten ebenso gemeldet werden wie alle nächtlichen Vernehmungen und deren Gründe. Außerdem fragte die HA IX ab, inwieweit die operativen Abteilungen »die zur Liquidierung vorgesehenen Materialien rechtzeitig« den Abteilungen IX zur rechtlichen Einschätzung vorlegen und diese Einschätzungen berücksichtigt würden sowie ob versucht werde, auf die strafrechtliche Beurteilung Einfluss zu nehmen. Weitere Punkte waren die Zusammenarbeit mit anderen »Rechtspflegeorganen« (allgemeine Rechtsaufsicht der Staatsanwaltschaft, Volkspolizei, Justiz, Kommissionen für innere Angelegenheiten) bei der Beseitigung von Verbrechensursachen und verbrechensbegünstigenden Umständen und etwaige Missstände beim Untersuchungshaftvollzug.[384]

Die Überprüfungen ergaben, dass von Januar bis Mai 1961 in fast allen Bezirksverwaltungen Vernehmungen ohne vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durchgeführt worden waren. In Cottbus bestehe die »fehlerhafte Praxis«, dass Haftbeschlüsse grundsätzlich erst nach einer »erfolgreichen Vernehmung« durch die Abteilung IX unterzeichnet würden. Überhaupt würden häufig »nicht alle Möglichkeiten der operativen Arbeit ausgeschöpft«, um »den Sachverhalt zu klären« und so »ohne vorherige Vernehmung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheiden zu können«. Das führe dazu, dass diese Vernehmungen »oft über Gebühr ausgedehnt« würden, um die für vorläufige Festnahmen geltende 24-Stunden-Frist nicht zu überschreiten. Der Überprüfungsbericht führt mehrere Fälle auf, in denen Verdächtige aufgrund von vagen, unüberprüften Beschuldigungen, die sich als haltlos herausstellten, zwischen 18 und 22 Stunden und zum Teil während der Nacht verhört worden waren.[385]

Überhaupt wurden während der Nacht durchgeführte Erstvernehmungen in vielen Bezirksverwaltungen festgestellt. In Frankfurt/O. und Potsdam waren es mehr als die Hälfte, in Suhl sogar fast alle. Die HA IX mochte dieses Praxis nicht grundsätzlich beanstanden, da Erstvernehmungen zur Nachtzeit »aufgrund der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungen der Beschuldigten, aufgrund des Verdachts des Vorhandenseins von Mittätern oder weil die Beschuldigten auf frischer Tat gestellt wurden« oftmals notwendig seien. Allerdings würden sich nach Festnahmen in den Abendstunden die Vernehmungen oftmals in die Nacht ziehen, obwohl dafür keine Gründe vorlägen. In der Bezirksverwaltung Suhl konstatierte der Überprüfungsbericht in diesem Zusammenhang »noch Unverständnis über die Schlussfolgerungen aus der Programmatischen Erklärung und dem Staatsratsbeschluss über die weitere Entwicklung der Rechtspflege«. So habe sich der Leiter einer Kreisdienststelle beim Leiter der Bezirksverwaltung darüber beschwert, dass Zeugenvernehmungen durch Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung nicht »revolutionär« genug durchgeführt worden seien.[386]

---

384 HA IX, Oberst Richter: Durchführung von Überprüfungen in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen des MfS, 25.5.1961; BStU, MfS, AS, Nr. 96/66, Bd. 1, Bl. 371 f.

385 HA IX/4, Major Leipold, Bericht über das Ergebnis der vom Leiter der Hauptabteilung IX angewiesenen Überprüfungen in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen, 12.6.1961; BStU, MfS, AS, Nr. 96/66, Bd. 2, Bl. 360–370, hier 360–363.

386 Ebenda, Bl. 363 f. Zur Problematik der nächtlichen Erstvernehmungen vgl. Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 245–247.

Bezüglich der überlangen Vernehmungen hatte Volkskammerpräsident Johannes Dieckmann (LDPD) bereits Anfang Februar 1961 – nach einer Aussprache mit Richtern und Rechtsanwälten, die der LDPD angehörten, und offenbar ermutigt durch den Rechtspflegebeschluss – bei Justizministerin Hilde Benjamin Beschwerde geführt.[387] Benjamin brachte dem Minister für Staatssicherheit diese umgehend zur Kenntnis und Mielke forderte daraufhin die HA IX zu einer Stellungnahme auf. Diese fiel im Tenor ganz ähnlich aus wie im Kontrollbericht vom Juni 1961: Lange Erstvernehmungen seien angesichts von »Verbrechen mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit« nicht immer zu vermeiden, eine »generelle Festlegung über eine zeitliche Begrenzung[388] der Erstvernehmungen« sei »nicht zweckmäßig, da gerade die Erstvernehmung aus psychologischen Gründen günstige Voraussetzungen für die Klärung des Sachverhalts« biete »und Grundlage vieler Erfolge in der Untersuchungsarbeit« sei.[389]

Der Überprüfungsbericht vom Juni 1961 bewertete als positiv, dass bei geplanten Festnahmen den Untersuchungsabteilungen die operativen Materialien »im Wesentlichen« rechtzeitig zur Entscheidung vorgelegt und deren Einschätzungen bei den zu treffenden Entscheidungen »in der Regel« berücksichtigt worden seien. Versäumnisse »in größerem Umfange«, wie sie in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen seien, hätten nicht festgestellt werden können. Auch sei – im Unterschied zum Vorjahr 1960 – im Überprüfungszeitraum keine größere Einflussnahme der operativen Abteilungen auf die strafrechtliche Einschätzung von Untersuchungsergebnissen mehr zu verzeichnen gewesen; diese Praxis sei »im Zuge der Auswertung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege« abgestellt worden.[390]

Die erwünschten Initiativen von Untersuchungsabteilungen oder anderen MfS-Diensteinheiten zur Bekämpfung von verbrechenbegünstigenden Umständen im Verein mit anderen »Rechtspflegeorganen« wurden jedoch nur punktuell festgestellt. Eine Zusammenarbeit mit den Kommissionen für innere Angelegenheiten auf Bezirks-, Kreis- und Gemeindeebene war bisher noch gar nicht erfolgt.[391]

Im Bereich der Haftanstalten des MfS wurden »trotz der bisher durchgeführten Veränderungen« noch zahlreiche Missstände bei sanitären Verhältnissen, Verpflegung, ärztlicher Betreuung und dem Umgang der Schließer mit den Häftlingen festgestellt. In Frankfurt/O. und Karl-Marx-Stadt würden »Beschuldigte durch vulgäre Redensarten beleidigt und angeschrien«. In letzterer Haftanstalt würden zudem von der Untersuchungsabteilung gewährte Vergünstigungen von der (für den Haftvollzug) zuständigen Abteilung XIV »eigenmächtig« wieder aufgehoben.[392]

Das durch die »Programmatische Erklärung« von Oktober 1960 und den Rechtspflegebeschluss von Januar 1961 eingeleitete kleine justizpolitische Tauwetter war jedoch nur von kurzer Dauer. Schon im Juni 1961 begann sich das Blatt – bedingt durch die Eskalation der Berlin-Krise und die steigenden Flüchtlingszahlen – zu wenden. In einem Instruktionsbericht des Ministeriums der Justiz vom Juli 1961 über die Rechtsprechung im Bezirk Suhl war jetzt von einer »falsche[n] Betrachtung des Staatsratsbeschlusses in der Richtung der

387 Benjamin an Mielke, 14.2.1961; BStU, MfS, SdM, Nr. 1218, Bl. 193 f.

388 Im Original fälschlich »Begründung«. Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen Hör- oder Abschreibfehler.

389 HA IX, Oberstleutnant Heinitz, 28.2.1961: Stellungnahme zum Schreiben des Ministers für Justiz vom 14.2.1961; BStU, MfS, SdM, Nr. 1218, Bl. 196 f.

390 HA IX/4, Major Leipold, Bericht über das Ergebnis der vom Leiter der Hauptabteilung IX angewiesenen Überprüfungen in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen, 12.6.1961; BStU, MfS, AS, Nr. 96/66, Bd. 2, Bl. 365 f.

391 Ebenda, Bl. 366–368.

392 Ebenda, Bl. 368–370.

Verkennung der Gesellschaftsgefährlichkeit von Staatsverbrechen, insbesondere bei Straftaten nach §§ 19 [Staatsgefährdende Propaganda und Hetze] und 21 [Verleitung zum Verlassen der Republik] StEG« die Rede. »Die ausgesprochenen Strafen« seien »zum Teil unvertretbar«. Sie zeigten, »dass die Richter den Staatsratsbeschluss als eine Anleitung für eine allgemein großzügigere Behandlung von Rechtsverletzern aufgefasst« hätten.[393] Auch die Staatssicherheit stieß im Rückblick in das gleiche Horn: In einem Bericht für die Parteiführung vom Februar 1962 konstatierte sie bei »einem großem Teil« der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach dem Staatsratsbeschluss vom Januar 1961 »liberalistische Schwankungen«, die sich in der »Unterschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen«, »formale und dogmatische ›nur juristische‹ Rechtsprechung«, »Überbetonung der subjektiven Faktoren« sowie in der »Ablehnung, Haftbefehle auszustellen und Verfahren einzuleiten«, außerdem in »zu niedrige[n] Strafen und ein[em] Übermaß an bedingten Verurteilungen« zeigen.[394]

Zu einer extremen repressiven Kehrtwende kam es nach der Sperrung der Berliner Sektorengrenze am 13. August 1961. Das hatte vor allem zwei Gründe: Erstens setzte sich jetzt in der SED-Führung eine Haltung durch, die aus der von Otto Gotsche, dem Schriftsteller und Ulbricht-Sekretär, kolportierten Bemerkung spricht: »Jetzt haben wir die Mauer, und jetzt werden wir jeden daran zerquetschen, der gegen uns ist.«[395] Justizministerin Hilde Benjamin schwor die Justiz auf eine neuerliche harte Linie ein: »Verbrechen wie Hetze, Staatsverleumdung, Spekulation, Rowdytum, Widerstand gegen die Staatsgewalt und die noch immer auftretenden Versuche des Menschenhandels« verlangten nach einer Strafzumessung, die eine nachhaltige Erziehungswirkung« sichere – »insbesondere wenn sie von Provokateuren, Arbeitsbummelanten, ehemaligen Grenzgängern, Schiebern, Vorbestraften begangen« würden.[396] Die Repressionsmaschinerie arbeitete sofort auf vollen Touren, was sich insbesondere an der stark wachsenden Zahl der Verhaftungen und Ermittlungsverfahren des MfS und sehr schnell auch an den signifikant höheren Strafmaßen zeigte.

Zweitens erzeugte die Grenzsperrung verbreiteten Unmut und regelrechte Wut, insbesondere unter Jugendlichen und Jungerwachsenen, die durch die unmittelbar nach dem 13. August einsetzende aggressive Werbung für den Wehrdienst in der NVA im Zuge des sogenannten »FDJ-Aufgebots« noch gesteigert wurde.[397] Es häuften sich widerständige Handlungen, die teilweise auch von Gruppen ausgingen; das MfS zählte im November 1961 23 solche Zusammenschlüsse.[398] Allgemein nahmen Protesthandlungen deutlich zu, was sich im starken Anstieg der Fälle von »Staatsgefährdender Hetze« und »Staatsverleumdung« zeigte. Vom 13. August bis zum 31. Dezember 1961 wurden vom MfS 2 141 Personen unter diesem Vorwurf festgenommen.[399] Auch Tatbestände, die bisher statistisch in der Arbeit des MfS kaum eine Rolle spielten, wie »Staatsgefährdende Gewaltakte«

---

393 Ministerium der Justiz, HA II: Bericht über die erweiterte Instruktion im Bezirk Suhl in der Zeit vom 31.5. bis 9.6.1961, 4.7.1961; BStU, MfS, SdM, Nr. 1218, Bl. 154–183, hier 155 f.

394 Bericht Nr. 11/62 über einige Mängel und Schwächen in der Arbeit der Justizorgane, 6.2.1962; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 535, Bl. 1–13. Der Bericht ist (zumindest offiziell) nicht herausgegeben worden, wahrscheinlich weil sich zu diesem Zeitpunkt die justizpolitische Großwetterlage abermals zu wenden begann und er deshalb nicht mehr der Parteilinie entsprach. Das Dokument wird auch ausführlich zitiert in: Werkentin: Politische Strafjustiz, S. 250–252.

395 Zit. nach: Müller: Krieg ohne Schlacht, S. 487.

396 Benjamin: Zum Beschluss des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. August 1961. In: Staat und Recht 10 (1961) 9, S. VII–X.

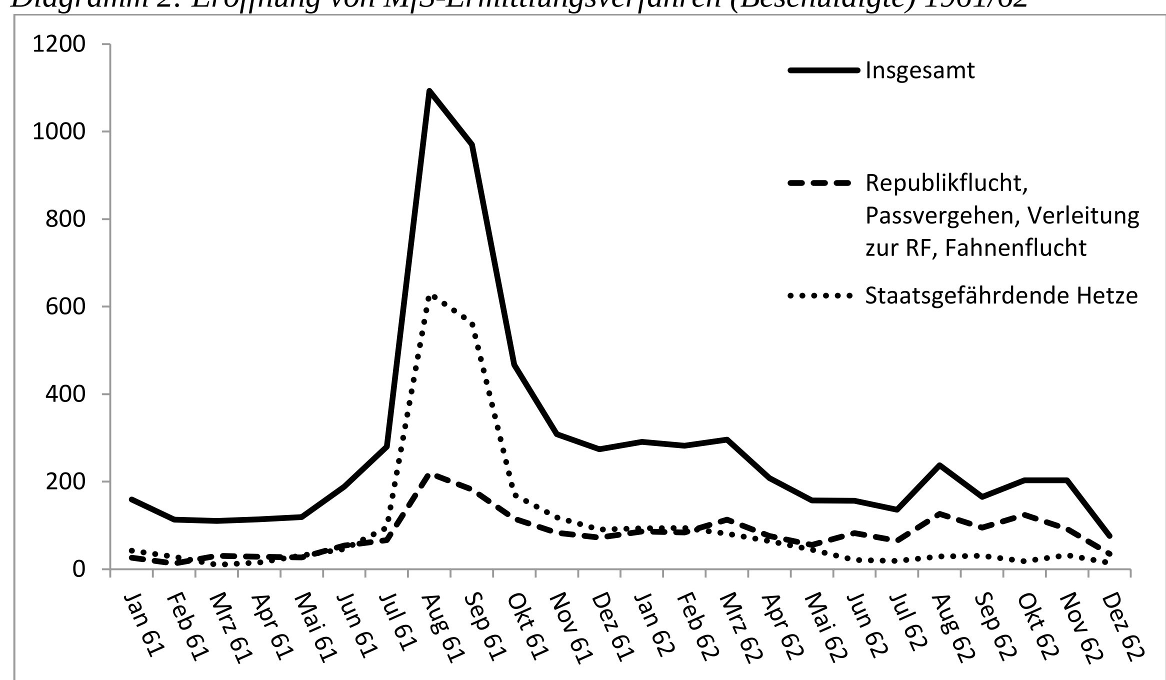
397 Vgl. Engelmann: Geheimpolizeiliche Lehren aus der Krise?, S. 146–148.

398 HA IX: Analyse über die Lage der Jugend, 4.11.1961; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11845.

399 HA IX: Übersicht über Personen, die im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen der Regierung der DDR vom 13.8.1961 festgenommen wurden, 11.1.1962; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11853.

(§ 17 StEG) und »Angriffe gegen örtliche Organe« (§ 18 StEG) häuften sich jetzt, was allerdings auch daran lag, dass das MfS jugendliche Gewalttätigkeiten, die bisher eher als unpolitisch angesehen worden waren, jetzt als politisch motiviert betrachtete und damit als »Staatsverbrechen« einstufte.[400] Während es in den Monaten März bis Juli 1961 gerade einmal drei entsprechende Urteile gab, waren es von August bis Dezember 43.[401] Mielke erklärte die Zunahme widerständigen Verhaltens in der Bevölkerung damit, dass die »Feinde« das Land nicht mehr verlassen könnten und so »zu feindlichen Handlungen innerhalb der DDR« übergingen.[402] Der außerordentliche Anstieg der MfS-Ermittlungsverfahren in den Monaten August und September geht vor allem auf die exorbitante Fallzahl von »Staatsgefährdender Hetze« zurück. Der ebenfalls deutliche Anstieg der Flucht- und Grenzdelikte (Republikflucht, andere Passvergehen, Verleitung zum Verlassen der Republik, Fahnenflucht) schlägt längst nicht so stark zu Buche.

Diagramm 2: Eröffnung von MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1961/62[403]



Insgesamt führten die repressive Wende in der Politik der SED und das stärkere Konfliktverhalten in der Gesellschaft in den Wochen und Monaten nach der Grenzsperrung in Berlin zu einem abrupten Anstieg der Verhaftungen und Ermittlungsverfahren des MfS. Bezogen auf das Niveau der Monate Februar bis Mai, in denen die Verhaftungen mit MfS-Ermittlungsverfahren auf relativ niedrigem Niveau zwischen 110 und 119 schwankten, kam es im August mit 1 093 Fällen fast zu einer Verzehnfachung – ein Niveau, das im September mit 970 Verhaftungen kaum absank. Erst ab Oktober begann die Zahl der MfS-Ermittlungsverfahren wieder deutlich zu sinken, ohne allerdings zunächst wieder auf das Niveau des Frühjahrs 1961 zu fallen.

---

400 MfS, Bericht betr.: Liquidierung feindlicher Stützpunkte auf dem Gebiet der DDR im Monat September 1961; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11216. Als Fälle von »staatsgefährdenden Gewaltakten« eingestufte Beispiele siehe S. 11–14.

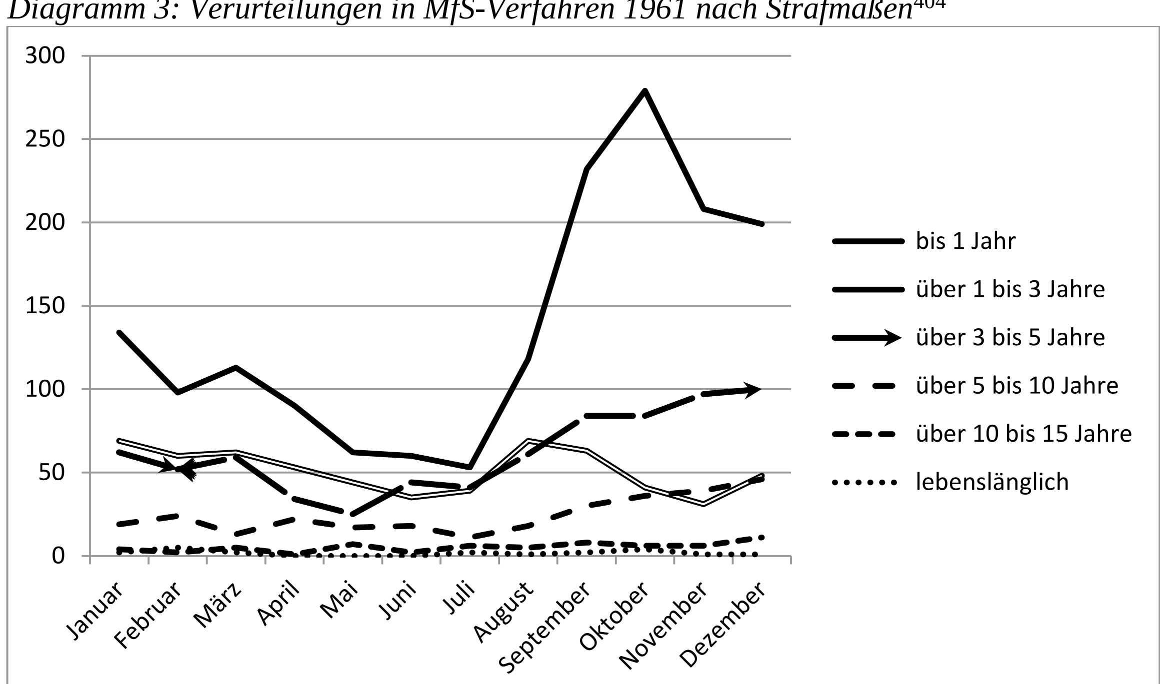
401 Monatsstatistiken der HA IX für das Jahr 1961; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20244, Bd. 1, Bl. 18–27.

402 Protokoll der Sitzung des Kollegiums des MfS am 13. und 20.12.1961; BStU, MfS, SdM, Nr. 1558, Bl. 112.

403 Zahlen in den Monatsberichten über: Liquidierung feindlicher Stützpunkte auf dem Gebiet der DDR, Januar bis Dezember 1961; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11208–11219.

Eine entsprechende Entwicklung ist bei den Gerichtsurteilen festzustellen, die auf MfS-Ermittlungsverfahren basierten. Als die Gesamtzahl der Verurteilungen von Juli auf August stark anstieg, erhöhte sich, allerdings unterproportional, zunächst auch die Anzahl der Urteile mit Strafmaßen unter einem Jahr Haft, begann sich dann aber ab September zu verringern, während die Zahl der Urteile mit höheren Strafmaßen teilweise steil nach oben stieg. Im Dezember 1961 wurden deutlich mehr lange Haftstrafen (über fünf Jahre) als kurze (unter einem Jahr) ausgesprochen (48 : 58). Besonders stark erhöhte sich die Zahl der Urteile mit mittelhohen Strafmaßen: Bei den Urteilen mit Haftstrafen über einem bis drei Jahren kam es von Juli bis Oktober zu einer Verfünffachung (53 : 279) und bei denen mit Haftstrafen über drei bis fünf Jahren von Mai bis Dezember zu einer Vervierfachung (25 : 100).

Diagramm 3: Verurteilungen in MfS-Verfahren 1961 nach Strafmaßen[404]



Aus den Statistiken der Hauptabteilung IX ist mithin klar herauszulesen, dass das halbe Jahr nach dem Mauerbau eine der repressivsten Phasen in der gesamten Geschichte der DDR war. Bemerkenswerterweise wurde diese extreme Repressionsphase im Frühjahr 1962 genauso abrupt beendet, wie sie nach dem 13. August 1961 ausgelöst worden war. Eine wesentliche Rolle spielte dabei die Fernwirkung des XXII. Parteitages der KPdSU im Oktober 1961, der in der Sowjetunion die zweite Entstalinisierungsphase eingeleitet hatte. Nach der Abriegelung des eigenen Staatsgebietes und der anschließenden Repressionswelle betrachtete die SED-Führung im Frühjahr 1962 die DDR als ausreichend konsolidiert, um an die Politik des Staatsratsbeschlusses zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege vom Januar 1961 wiederanzuknüpfen und ein weiteres justizpolitisches »Tauwetter« einzuleiten. Am 17. April 1962 verabschiedete das Politbüro eine Vorlage, die den Staatsratsbeschluss in einem noch weitergehenden Sinn neu interpretierte.[405] Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Politbüro zu diesem Tagesordnungspunkt – neben den im ZK-Apparat für Staats- und Rechtsfragen bzw. Sicherheit zuständigen Funktionären

---

404 Monatliche Statistikbögen zu Strafgerichtsurteilen, denen MfS-Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, Januar bis Dezember 1961; BStU, MfS, HA XI, Nr. 20244, Bd. 1, Bl. 16–27.

405 Protokoll der Sitzung des Politbüros am 17.4.1962, Tagesordnungspunkt 5 und Anlage 7; BA, DY 30 / J IV 2/2/824, Bl. 1–4 u. 25–30. Vgl. auch Werkentin: Politische Strafjustiz. 1997, S. 253 f.

Sorgenicht und Wansierski – den Generalstaatsanwalt Streit sowie die Justizministerin Benjamin, den Staatssekretär im Innenministerium Grünstein (in Vertretung seines Ministers) und Mielke einlud, höchstwahrscheinlich nicht um mit ihnen zu diskutieren – denn die Vorlage war weitgehend ausformuliert –, sondern um die Bedeutung der neuen Linie zu unterstreichen, die sich aus »den veränderten Bedingungen nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls« ergebe. Das Papier erneuerte und differenzierte die Vorgaben des Staatsratsbeschlusses von Januar 1961, was sich zum Beispiel in der Forderung an das Strafverfahren nach »allseitige[r] Sachaufklärung«, »exakte[r] Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit« und »richtige[r] Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortung«, insbesondere bei Jugendlichen, zeigte. Auch die Forderung nach verstärkter Nutzung der »bedingten Verurteilung«, des »öffentlichen Tadels« und der Übergabe an die »Konfliktkommissionen« wurde erneuert. Darüber hinaus verlangte die Vorlage, dass zukünftig »sorgfältiger geprüft« werde, »ob Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr im einzelnen Fall konkret begründet« sei und daher Haftbefehl erlassen werden müsse.[406]

Einige Punkte des Papiers machen den Eindruck, als zielten sie insbesondere auf die strafverfahrensrechtliche Normalisierung der Rolle der Staatssicherheit: Der Generalstaatsanwalt wurde verpflichtet, »besonders auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei Verhaftungen zu achten«. Bei »der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft« seien strengste Maßstäbe anzulegen«. »Von großer Bedeutung für eine strenge Gesetzlichkeit« sei auch »die Sicherung der Eigenverantwortlichkeit eines jeden Organs unserer Rechtspflege und die Achtung vor dieser Eigenverantwortlichkeit durch andere Organe.« Außerdem dürfe das »Prinzip der Unabhängigkeit der Richter und das Prinzip ihrer alleinigen Unterordnung unter die Gesetze« nicht verletzt werden. Die zuständigen Organe wurden angewiesen, Maßnahmen festzulegen, die geeignet seien, diese Prinzipien auf allen Ebenen durchzusetzen. Von großer Bedeutung für die Untersuchungstätigkeit des MfS war auch die ausdrückliche Festlegung, dass die »Weisungen des Generalstaatsanwaltes […] auch für die Untersuchungsorgane verbindlich« seien.[407] Die Grundsätze des Politbürobeschlusses wurden am 24. Mai 1962 – in deutlich allgemeinerer Form – als Staatsratsbeschluss bekannt gegeben und die justizpolitische Wende damit öffentlich gemacht.[408]

3.2.4 Verrechtlichung und Professionalisierung 1962–1964

Ab Frühjahr 1962 setzte die SED-Führung auf gesellschaftliche und politische Integration und das verlangte eine stärkere Verrechtlichung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und insbesondere seiner Untersuchungsorgane. Unter diesen neuen Vorzeichen war es zwangsläufig, dass die Tätigkeit der Linie IX in die Kritik geriet. Ein undatiertes Grundsatzpapier aus dem ZK-Apparat, das keinen Verfassernamen trägt, aber zumindest unter maßgeblicher Mitwirkung des langjährigen Leiters der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, Klaus Sorgenicht, erarbeitet worden sein und aus der Zeit unmittelbar nach dem Politbürobeschluss vom April 1962 stammen dürfte, rügte nunmehr zahlreiche Verstöße der Untersuchungsabteilungen des MfS gegen die »sozialistische Gesetzlichkeit«. Eine Reihe von Rechtsnormen würde dahingehend verletzt, dass gesetzliche Ausnahmebestimmungen zur Regel gemacht würden, etwa die Festnahme ohne Haftbefehl oder die Hausdurchsuchung ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung. Mitarbeiter der Untersuchungsorgane drängten Inhaftierte zum Rechtsmittelverzicht.[409]

---

406 Anlage 7; ebenda, Bl. 25.
407 Ebenda, Bl. 28 f.
408 Neues Deutschland, Berliner Ausgabe, 26.5.1962, S. 1 f.
409 ZK-Papier o. D. (1962), S. 2–7; BA, DY 30, J IV 2/202/62.

Besonders interessant sind die Ausführungen zum Abhängigkeitsverhältnis der Justizorgane vom MfS, die eigentlich für die Kontrolle seiner strafverfahrensrechtlichen Tätigkeit zuständig waren: Es müsse eingeschätzt werden, dass die für die MfS-Ermittlungsverfahren zuständigen Abteilungen I der Staatsanwaltschaften ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem Untersuchungsorgan gemäß DDR-Staatsanwaltsgesetz nur »ungenügend« ausübten. Die zuvor genannten »Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit« seien den Staatsanwälten bekannt und würden »von ihnen geduldet«. Ein großer Teil der Staatsanwälte der Abteilungen I sei gegenüber dem MfS »befangen«, was ursächlich damit zusammenhänge, dass sie vor ihrer Berufung vom MfS bestätigt werden müssten. Das sei ihnen, ebenso wie den Haftrichtern, die für die Untersuchungsabteilungen der Staatssicherheit zuständig seien (und bei denen es ein analoges Berufungsverfahren gab), bekannt. Zudem sei Grund für diese »Befangenheit«, dass die Staatsanwaltschaften und die Gerichte »wie jede andere Institution (z. B. Betriebe) abwehrmäßig mit den gleichen spezifischen Mitteln (inoffizielle Mitarbeiter) der Staatssicherheit bearbeitet« würden. Erstaunlicherweise führte das ZK-Papier auch an, dass »die Qualifizierung der Staatsanwälte mit der Qualifizierung der leitenden Mitarbeiter in den Untersuchungsabteilungen nicht Schritt gehalten« habe.[410]

Auf welcher Grundlage man im ZK-Apparat zu dieser Einschätzung gekommen war, ist unklar. Jedenfalls gab es zu diesem Zeitpunkt in der Hauptabteilung IX unter den Abteilungsleitern und auch eine Ebene darüber, dem Hauptabteilungsleiter und seinen Stellvertretern, keine einzige Führungskraft, die eine juristische oder kriminalistische Ausbildung auf akademischem Niveau durchlaufen hätte. Juristisch am qualifiziertesten dürfte noch der Leiter der für die Strafverfolgung der MfS-Mitarbeiter zuständigen Abteilung 5, Max Haberkorn, gewesen sein, der 1949/50 immerhin einen einjährigen Volksrichterlehrgang absolviert und vor seinem Eintritt in das MfS im November 1956 als Oberstaatsanwalt gearbeitet hatte. Der Hauptabteilungsleiter Richter und seine Stellvertreter Heinitz und Oertel hatten sich dagegen bisher lediglich durch den Besuch von Parteischulen qualifiziert. Das gilt auch für Willy Neumann, den Leiter der für Ermittlungsverfahren gegen Militärangehörige zuständigen Abteilung 6, und im Wesentlichen auch für Richard Voigt, den Leiter der Abteilung 2 (Untergrundtätigkeit). Dieser hatte aber immerhin 1954 an der Fachschule des MfS in Eberswalde den viermonatigen Vernehmerlehrgang, also die Standardausbildung der Untersuchungsoffiziere, absolviert.

Eine an den einschlägigen Polizeischulen der DDR erworbene, einigermaßen solide polizeiliche Ausbildung war bei Rolf Fister (Abt.1: Spionage), Roland Leipold (Abt. 4: Anleitung der BV/V) und vor allem bei Ewald Pyka (Brand- und Mordkommission) vorhanden. Letzterer hatte auch bereits 1960 ein Kriminalistikstudium an der Humboldt Universität zu Berlin aufgenommen. Die meisten anderen Abteilungsleiter folgten erst im Jahr 1962, als der Druck auf die Leitungskader der Linie IX, sich akademisch zu qualifizieren, aufgrund der Normalisierung der Untersuchungslinie als »Rechtspflegeorgan« deutlich zunahm.[411] In diesem Jahr nahmen Heinitz, Voigt, Fister und Leipold ein Fernstudium im Fach Kriminalistik an der Berliner Humboldt Universität auf. 1964 folgten Werner Oertel mit dem gleichen Studiengang und Kurt Richter (der allerdings zu diesem Zeitpunkt die Leitung der Hauptabteilung verlor) mit einem »richtigen« Jurastudium.[412]

---

410 Ebenda.

411 Zum allgemeinen Kontext der »Bildungsoffensive« im MfS vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 250–261.

412 In den beiden letzten Absätzen verwendete Daten zu den Ausbildungsgängen der leitenden Mitarbeiter der HA IX in: Zusammengefasste Auskunft Kurt Richter o. D.; BStU, MfS, KS I, Nr. 15/84, Bl. 1–14, hier 3; Zusammengefasste Auskunft Walter Heinitz, angelegt 22.7.1969; BStU, MfS, KS I, Nr. 4/87, Bl. 2–8, hier 4; Zusammengefasste Auskunft Werner Oertel; BStU, MfS, KS, Nr. 128/73, Bl. 3–16, hier 7,

Dass sich die im ZK-Apparat für Justiz Verantwortlichen von der fachlichen Qualifikation der MfS-Offiziere so beeindruckt zeigten, könnte damit zusammenhängen, dass sie (und auch die Vertreter der zentralen Justizorgane) es bei der Diskussion von rechtlichen Fragen meistens mit den MfS-Vertretern Hans Filin und Konrad Lohmann zu tun hatten. Filin war bereits seit 1956 kein Mitarbeiter der Untersuchungslinie mehr und leitete seit 1960 das Referat Rechtsstelle im Büro der Leitung des MfS. Er hatte schon 1947 bis 1950 an der Universität Rostock Jura studiert – allerdings zunächst ohne Abschluss. Diesen holte er 1959 im Rahmen eines Fernstudiums an der Universität Jena nach.[413] Konrad Lohmann, der seit 1954 zunächst Referatsleiter, dann ab 1956 stellvertretender Leiter der für die Anleitung der Bezirksverwaltungen zuständigen Instrukteurabteilung (bis 1959 HA IX/3, dann HA IX/4) war, hatte schon 1952, noch vor seinem Eintritt in das MfS, an der Universität Leipzig sein Staatsexamen in Rechtswissenschaften abgelegt und dort anschließend sogar noch ein Jahr als wissenschaftlicher Assistent gearbeitet.[414] Lohmann und Filin nahmen häufig als MfS-Vertreter an den gemeinsamen Beratungen der »Rechtspflegeorgane« und in den institutionsübergreifenden Arbeitsgruppen teil, die neue Normen ausarbeiteten, sowohl im untergesetzlichen Bereich als auch auf der legislativen Ebene. 1963 wurde Lohmann sogar zum Sekretär der Unterkommission »Staatsverbrechen« in der Staatsratskommission zur Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches berufen. Er war im Hinblick auf seine externen Aufgaben dem Hauptabteilungsleiter IX faktisch direkt unterstellt, einen Status, den er als »Beauftragter für Rechtsfragen« 1966 auch offiziell erhielt.[415]

Die Kritik der SED-Führung an der strafverfahrensrechtlichen Praxis des MfS setzte Mielke unter Druck – er musste reagieren. Am 18. Mai 1962 erließ er einen Grundsatzbefehl, in dem er die Vorgaben des Politbürobeschlusses vom April umsetzte. Seinen Untersuchungsabteilungen schärfte er ein, dass die Strafprozessordnung von der Einleitung bis zum Abschluss von Ermittlungsverfahren »strengstens einzuhalten« sei und die »Rechte der Beschuldigten« gewahrt werden müssten. In der Untersuchungsarbeit sei »allseitige Sachaufklärung« einschließlich der Berücksichtigung entlastender Umstände zu leisten. Inhaftierungen müssten durch die Schwere der Straftat bzw. einen Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr begründet sein, und bei Straftaten von »geringer Gesellschaftsgefährlichkeit« sei schon im Ermittlungsstadium zu prüfen, ob eine Strafe ohne Freiheitsentzug vorgeschlagen oder von der Strafverfolgung ganz abgesehen werden könne.[416] Allerdings achtete Mielke auch darauf, dass die von Partei gewünschte Praxis der »bedingten Strafaussetzung«, also die Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung, bei Strafgefangenen, deren Ermittlungsverfahren vom MfS geführt worden war, nicht an der Staatssicherheit vorbei erfolgen konnte. Im Juli 1962 erließ er eine Dienstanweisung, die sicherstellen sollte,

---

und Beurteilung Oertels, 10.12.1964; ebenda, Bl. 79–81, hier 79; Zusammengefasste Auskunft Rolf Fister; BStU, MfS, KS, Nr. 3382/90, Bl. 11–21, hier 15; Zusammengefasste Auskunft Roland Leipold, angelegt 5.8.1970; BStU, MfS, KS, Nr. 27218/90, Bl. 4–15, hier 7; Lebenslauf von Max Haberkorn, 3.5.1952; BStU, MfS, KS II, Nr. 113/85, Bl. 37 f.; Zusammengefasste Auskunft Willy Neumann, o. D.; BStU, MfS, KS II, Nr. 391/83, Bl. 1–10, hier 3; Zusammengefasste Auskunft Ewald Pyka, angelegt 12.11.1969; BStU, MfS, KS I, Nr. 8/89, Bl. 3–12, hier 5.

413 Zur Biografie Hans Filins vgl. MfS-Lexikon, S. 92.

414 Zusammengefasste Auskunft Konrad Lohmann, 10.1.1974; BStU, MfS, KS, Nr. 13445/90, Bl. 4–14, hier 6 f.

415 Ebenda, Bl. 5.

416 Befehl Nr. 264/62 des Ministers für Staatssicherheit zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, 18.5.1962. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 137–140.

dass in solchen Fällen die Meinung der zuständigen Untersuchungsabteilung zum Tragen kam.[417]

Bereits 1959/60 war die ausufernde Strafverfolgungspraxis bei angeblicher »Staatsgefährdender Propaganda und Hetze« und »Staatsverleumdung« in die Kritik geraten, diese Diskussionen wurden 1962 vertieft wieder aufgenommen. Konsequenz war ein Beschluss des Obersten Gerichtes vom November 1962 der betonte, die Arbeit der Strafverfolgungsorgane müsse so verbessert werden, dass »die Entlarvung und differenzierte Bestrafung« derjenigen, die wirklich hetzten und Staatsverleumdung begingen, gewährleistet sei, »ohne die offene Atmosphäre der Diskussion politischer und gesellschaftlicher Fragen und die Auseinandersetzung mit rückständigen Bürgern zu beeinträchtigen«.[418]

Verfahren wegen »Staatsverleumdung« spielten in der Untersuchungstätigkeit des MfS eine verhältnismäßig geringe Rolle, das war eine Domäne der Kriminalpolizei, auch die Verfahren wegen »Staatsgefährdender Hetze« wurden auch noch bis 1963 überwiegend von der Kriminalpolizei bearbeitet.[419] Der Anteil der MfS-Ermittlungsverfahren an der Gesamtzahl der Verfahren gemäß § 19 StEG betrug im 1. Halbjahr 1961 rund 15 Prozent, stieg im 2. Halbjahr bezeichnenderweise auf mehr als 28 Prozent und fiel im 1. Halbjahr 1962 wieder auf 14 Prozent, was auch im 2. Halbjahr so blieb.[420] Tendenziell fielen die als schwerer angesehenen Fälle in die Zuständigkeit der Staatssicherheit. Immerhin bescheinigte die Oberste Staatsanwaltschaft den Ermittlungsverfahren des MfS eine deutlich höhere Qualität, als denen der Volkspolizei. Das zeige sich »besonders in dem Bemühen um allseitige gewissenhafte Sachaufklärung und in dem Bestreben, die konkreten Umstände und Bedingungen des Verbrechens aufzudecken«. Trotzdem gebe es auch beim MfS noch Defizite, so werde die Beweiskraft von Geständnissen immer noch überbewertet. Insgesamt seien die Staatsratsbeschlüsse noch nicht überall gründlich rezipiert worden, was zu einer uneinheitlichen Rechtspraxis bei der Abgrenzung zwischen den Tatbeständen der »Hetze«, der »Staatsverleumdung«, der »Beleidigung« und Äußerungen, die keine Straftaten darstellten (»dummes Gerede«), führe.[421] Die Hauptabteilung IX stellte selbstkritisch fest, dass bei »Staatsgefährdender Hetze« in Zukunft im MfS sowohl im Stadium der operativen Bearbeitung als auch im Ermittlungsverfahren »höhere Anforderungen an den Nachweis der subjektiven Seite« gestellt werden müssten.[422]

Die strengeren Maßstäbe bei Verfahren gemäß § 19 StEG führten zu einem deutlichen und kontinuierlichen Rückgang dieser Verfahren. Bisher waren sie (gerade auch in quantitativer Hinsicht) der zentrale politische Straftatbestand in der Arbeit der Linie IX gewesen. Im Frühsommer 1962 rutschte die Zahl der betreffenden Ermittlungsverfahren erstmals deutlich unter die der Fluchtdelikte und diese Entwicklung verstärkte sich in den kom-

---

417 Dienstanweisung Nr. 11/62 des Ministers für Staatssicherheit, 10.7.1962; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2178.

418 Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtes über die sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen und die richtige Anwendung der Tatbestände der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze (§ 19 StEG) und der Staatsverleumdung (§ 20 StEG) und über die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten, 14.11.1962; BStU, MfS, AS, Nr. 96/66, Bd. 2, Bl. 77–96, hier 79.

419 Zur Gesamtentwicklung dieser Delikte siehe Stadelmann-Wenz: Widerständiges Verhalten, S. 199–202.

420 Zahlen für 1961 und 1. Halbjahr 1962 in: HA IX: Stellungnahme zum Bericht der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR über die Strafverfolgung bei Hetze, 22.10.1962; BStU, MfS, AS, Nr. 104/66, Bd. 1, Bl. 66–75, hier 66, sowie Bericht (der zentralen Rechtspflege- und Strafverfolgungsorgane der DDR) über die Bewegung und Bekämpfung der Kriminalität im Jahre 1962, o. D. [März 1963]; BStU, MfS, SdM, Nr. 1877, Bl. 236–269.

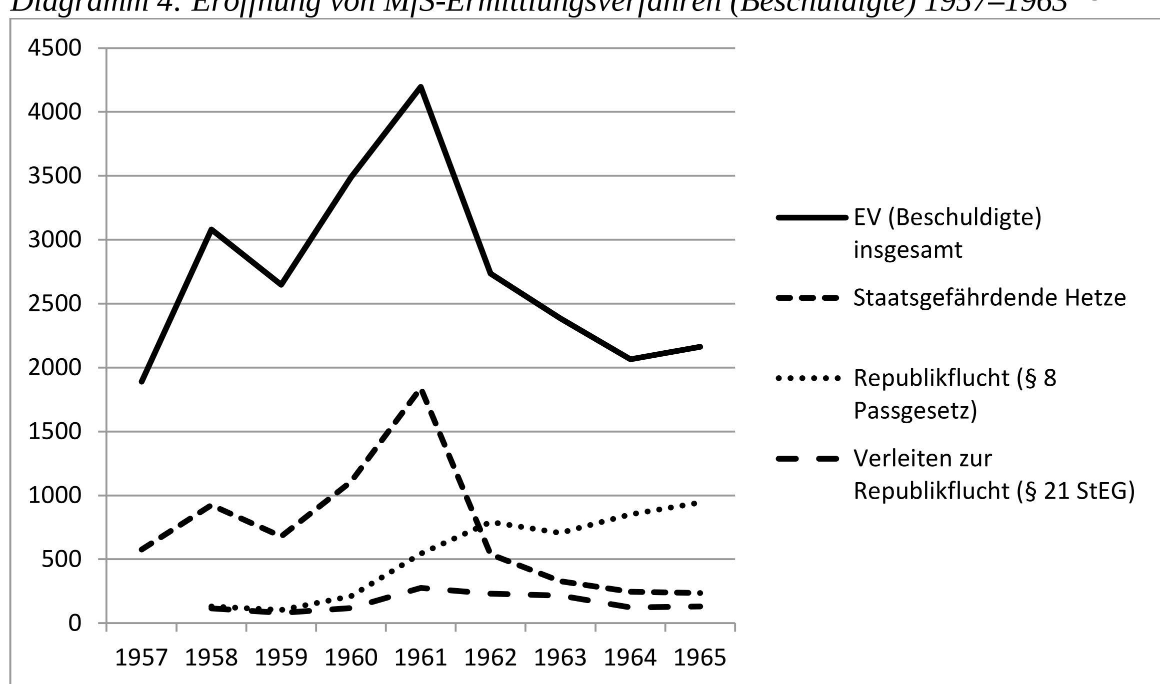
421 Bericht des Generalstaatsanwaltes über die Strafverfolgung bei Hetze und Staatsverleumdung (§§ 19 und 20 StEG) o. D. [Sept. 1962]; BStU, MfS, SdM, Nr. 1213, Bl. 45–65, hier 53 f. u. 59.

422 HA IX: Stellungnahme zum Bericht der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR über die Strafverfolgung bei Hetze, 22.10.1962; BStU, MfS, AS, Nr. 104/66, Bd. 1, Bl. 66–75, hier 72.

menden Jahren. Unter den Bedingungen der geschlossenen Grenze wurde die strafrechtliche Verfolgung von Fluchtwilligen zum quantitativ bedeutendsten Tätigkeitsbereich der MfS-Untersuchungslinie, ein Zustand, der letztlich bis 1989 anhielt.[423]

Im Frühjahr 1963 mündete die neue Justizpolitik der SED in verschiedene legislative Maßnahmen: Den Anfang machte der Staatsratserlass über die Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963, der die entscheidenden Justizreformen bereits enthielt:[424] Im Kern ging es darum, »Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen, umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen« zu bekämpfen, was mit der Einrichtung des Instituts der »gesellschaftlichen Ankläger« und »gesellschaftlichen Verteidiger«, der Stärkung der Rolle der Schöffen und der betrieblichen Konfliktkommissionen (sowie der zu bildenden Schiedskommissionen in den Wohngebieten) einherging. Den Konflikt- und Schiedskommissionen wurde ausdrücklich auch die Kompetenz zur »Behandlung geringfügiger Straftaten« übertragen. Zudem wurde dem Justizministerium die Gerichtsaufsicht entzogen und dem Obersten Gericht zugeordnet. Im Hinblick auf das MfS ist vor allem die Stärkung der Rolle der Staatsanwaltschaften gegenüber den Untersuchungsorganen von Bedeutung.

Diagramm 4: Eröffnung von MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1957–1963[425]



Die Regelungen des Staatsratserlasses mussten in die einschlägigen gesetzlichen Regelungen implementiert werden, was am 17. April 1963 in Form eines Pakets von Gesetzesänderungen geschah, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und strafver-

423 Vgl. die Diagramme 2 u. 4 sowie die Übersichten im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen, S. 227–232.

424 Erlass des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, 4.4.1963. In: GBl. I 1963, S. 21–44.

425 Bei »Hetze« bis zum 31.1.1958 Ermittlungen gemäß Art. 6 der DDR-Verfassung (Daten zu den Beschuldigten in »Hetze«-Fällen basieren auf MfS-interner Kategorisierung), ab 1.2.1958 § 19 StEG (»Staatsgefährdende Propaganda und Hetze«). Daten zu EV gemäß § 8 Passgesetz (illegaler Grenzübertritt; i. d. R. handelte es sich um »Republikfluchten«) und gemäß § 21 StEG (»Verleiten zum Verlassen der Republik«) stehen erst ab 1958 zur Verfügung.

fahrensrechtlicher Regelungen,[426] einem neuen Gerichtsverfassungsgesetz[427] und einem neuen Staatsanwaltsgesetz.[428] Letzteres ist auch insofern von Bedeutung, als hier »die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit« erstmals in einer gesetzlichen Regelung ausdrücklich genannt werden – auch das ist als Signal für die rechtliche Normalisierung der Tätigkeit der Linie IX zu deuten. Da passte es, dass Erich Mielke dem DDR-Rundfunk am 23. April 1963 ein Interview gab, das den Hauptzweck hatte, das MfS als normales Rechtspflegeorgan darzustellen, das »seine Aufgaben […] auf der Grundlage der geltenden Gesetze – insbesondere der prozessualen Bestimmungen und des Strafgesetzbuches« erfülle.[429] Ganz im Sinne der aktuellen justizpolitischen Linie betonte er, dass es erforderlich sei, »bei der Einschätzung von Straftaten sorgfältig zu unterscheiden zwischen Verbrechern, die im Auftrage imperialistischer Agenturen oder unter dem Einfluss der ideologischen Diversion die Grundlagen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung angreifen und solchen Menschen, die aufgrund noch vorhandener Unklarheiten andere Straftaten begangen haben«.[430] Außerdem verkündete er, dass die Gerichte zuletzt »in einer Reihe von Verfahren, die von den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit bearbeitet wurden, vom Erlass eines Haftbefehls absehen konnte[n] […], weil die gesellschaftlichen Kräfte in den Betrieben und Wohngebieten erstarkt und unsere Staatsgrenze zuverlässig gesichert« sei.[431] Tatsächlich gab es im MfS seit dem Mai 1962, was früher nur in seltenen Ausnahmefällen vorkam, monatlich gut 20 Prozent Beschuldigte in MfS-Ermittlungsverfahren ohne Haft.[432] Das gilt auch für das Jahr 1963, wo sogar rund 24 Prozent der Beschuldigten der Linie IX nicht verhaftet wurden. 1964 rutschte die Quote der nicht inhaftierten Beschuldigten zunächst auf 18 Prozent, in den folgenden Jahren weiter auf etwa 10 Prozent und in den siebziger Jahren noch deutlich unter dieses Niveau.[433] MfS und DDR-Justiz verabschiedeten sich hier sukzessive wieder von der weichen Linie der Jahre 1962/63.

Aus der Zeit unmittelbar nach dem Erlass des Staatsanwaltsgesetzes ist ein Entwurf für eine dienstliche Anweisung unter der unprätentiösen Bezeichnung »Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Untersuchungsabteilung« überliefert,[434] mit der die neuen rechtlichen Bestimmungen in der Arbeit der Linie IX offenbar implementiert werden sollten. Doch es scheint beim Entwurf geblieben zu sein, denn ein entsprechendes Dokument mit Weisungscharakter ist nicht überliefert. Offenbar wurden Ausführungsbestimmungen für die Bearbeitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren jetzt nicht mehr als eine Angelegenheit des Untersuchungsorgans, sondern der Staatsanwaltschaft angesehen.

Tatsächlich erließ der Generalstaatsanwalt der DDR im Juni 1963 die Anweisung Nr. 3/63 zur Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane durch die Staatsanwaltschaft,[435] in der wesentliche, im oben genannten Entwurf enthaltene Regelungen nahezu wörtlich als Maßgaben der Staatsanwaltschaft kodifiziert sind. Diese Anweisung erweckte

---

426 Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfassungsrechtlicher Bestimmungen, 17.4.1963. In: GBl. I 1963, S. 65–70.

427 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz), 17.4.1963. In: GBl. I 1963, S. 45–56.

428 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR, 17.4.1963. In: Ebenda, S. 57–62.

429 Interview des Genossen Generaloberst Mielke mit Journalisten von Radio DDR am 23.4.1963; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5719, Bl. 1–11, hier 1.

430 Ebenda, Bl. 7.

431 Ebenda, Bl. 8 f.

432 Monatsstatistikbögen 1962; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20244, Bl. 5–16.

433 Siehe Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1956–1972, S. 225.

434 BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11605.

435 BStU, MfS, HA IX, Nr. 5546, Bl. 118–135.

den Anschein, dass sie unterschiedslos für alle Untersuchungsorgane zu gelten habe. Sie betonte insbesondere die strafverfahrensrechtlichen Grundsätze, gegen die das MfS und die ihm zugeordneten Staatsanwälte und Haftrichter routinemäßig verstoßen hatten, wie etwa den Haftbefehl als Regelvoraussetzung für die Festnahme und die Anordnung von Untersuchungshaft nur bei Flucht- und Verdunklungsgefahr.

Es ging in dieser Anweisung des Generalstaatsanwaltes generell um Regelungen, mit denen eine enge Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und eine stärkere strafverfahrensrechtliche Regeltreue gewährleistet werden sollten. Die Anweisung betonte auch – entgegen der Auffassung, die in den fünfziger Jahren insbesondere beim MfS dominant war –, dass das »Ziel der Vernehmung […] die Erforschung der objektiven Wahrheit und nicht nur das Geständnis des Beschuldigten sein muss«. Bezeichnenderweise heißt es im erwähnten MfS-Entwurf an der entsprechenden Stelle abweichend, Ziel der Vernehmung müsse »die Erforschung der objektiven Wahrheit sein, wozu das Geständnis des Beschuldigten dient«. Tatsächlich ist auch an anderer Stelle zu erkennen, dass die MfS-Untersuchungsabteilungen Probleme damit hatten, sich vom Prinzip der Zentralität des Geständnisses für die Beweisführung zu verabschieden, obwohl sich die DDR-Rechtswissenschaft inzwischen relativ entschieden von den entsprechenden Auffassungen des ehemaligen sowjetischen Generalstaatsanwaltes und Rechtstheoretikers Andrei J. Wyschinski distanziert hatte.[436] Immer wieder war in der Vergangenheit in Gerichtsverfahren und bei Überprüfungen aufgefallen, dass MfS-Untersuchungshäftlinge laut Vernehmungsprotokoll Dinge gestanden hatten, die letztlich keinen Bestand hatten.[437]

Bezeichnenderweise galt die Anweisung Nr. 3/63 des DDR-Generalstaatsanwaltes aber nur scheinbar ohne Abstriche für alle Untersuchungsorgane. Im Begleitschreiben, das die Hauptabteilung IX an die nachgeordneten Abteilungen verschickte, heißt es zwar einleitend, sie sei für alle Mitarbeiter der Untersuchungsabteilungen verbindlich. Anschließend zählt das Schreiben jedoch neun für das MfS abweichende Festlegungen auf. Unter anderem galt der ganze 1. Abschnitt »Die Kontrolle der Anzeigeaufnahme und die Bearbeitung durch das Untersuchungsorgan« nur für die Untersuchungsorgane von MdI und Zollverwaltung. Die Verpflichtung des Untersuchungsorgans, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Ermittlungsverfügung »unverzüglich« an den Staatsanwalt zu leiten, wurde für das MfS lediglich für die Verfahren ohne Haft verbindlich gemacht. Und die Festlegung, dass dem Staatsanwalt die Kontrolle des Untersuchungsplans obliege, wurde – mit der Begründung, dass dort »die konspirativen Mittel und Methoden« des MfS Berücksichtigung finden müssten – vollständig außer Kraft gesetzt. Diese Kompetenz wurde ersatzweise den Referats- und Abteilungsleitern der Linie IX übertragen. Die Sonderregelungen für das MfS hatten einen inoffiziellen Charakter. Die HA IX gab den ihr nachgeordneten

---

[436] So schrieb der in dieser Zeit in der DDR führende Fachmann Richard Schindler vom Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«: »Es muss Klarheit darüber bestehen, dass jegliche Überbetonung der Rolle des Geständnisses die Forderung nach Allseitigkeit der Wahrheitserforschung missachtet. Insbesondere Wyschinski vertrat die Auffassung, dass das Geständnis ein ›Hauptbeweis‹, ein ›überaus wichtiger entscheidender Beweis‹ sei, der ›selbstständige Bedeutung hat‹. Solche Auffassungen führen notwendigerweise zur Unterschätzung der anderen Beweismittel im Strafprozess und sind deshalb mit der sozialistischen Gesetzlichkeit unvereinbar.« Schindler: Die Erforschung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafprozess. In: Neue Justiz 17 (1963) 19, S. 614–624. hier 618 f.

[437] So heißt es z. B. in einem Untersuchungsbericht des Ministeriums der Justiz über die Urteilspraxis der Gerichte im Bezirk Suhl: »In der Hauptverhandlung trat weiterhin die in Suhl sehr häufig auftretende Diskrepanz zwischen den Aussagen der Angeklagten vor dem U-Organ und denen vor Gericht zutage.« MdJ, HA II: Bericht über die erweiterte Instruktion im Bezirk Suhl in der Zeit vom 31.5 bis 9.6.1961, 4.7.1961; BStU, MfS, SdM, Nr. 1218, Bl. 154–183, hier 160.

Abteilungen bekannt, dass die Bezirksstaatsanwälte über die »nur für die Untersuchungsorgane des MfS getroffenen Abänderungen« von der Obersten Staatsanwaltschaft »mündlich« informiert worden seien.[438] Eine vollständige strafverfahrensrechtliche Normalisierung der Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane erfolgte demnach auch 1963 nicht.

1964 trieb Ulbricht seinen justizpolitischen Reformkurs weiter. Auf einer Tagung des Staatsrates am 10. Februar ließ er sich vom Präsidium des Obersten Gerichtes und dem Generalstaatsanwalt über die Umsetzung der Vorgaben des Staatsratserlasses vom 4. April 1963 Bericht erstatten. Der Staatsrat wies den Bericht zurück und warf den »Rechtspflegeorganen« eine mangelhafte Verwirklichung der Vorgaben vor. Ihre Tätigkeit entspreche noch nicht »dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand« und die »gesellschaftlichen Kräfte« würden nach wie vor nur ungenügend »im Kampf gegen die Kriminalität« eingesetzt. Das komme insbesondere darin zum Ausdruck, »dass die Gefängnisse mit zu kurzfristigen Freiheitsstrafen verurteilten Personen gefüllt« seien und sogar ein Rückgang der an die Konfliktkommissionen übergebenen Verfahren zu verzeichnen sei.[439] Die Hauptabteilung IX sah sich von Kritik zum Teil ausgenommen, weil diese sich ausdrücklich nicht auf die Strafverfolgungspraxis bei »Staatsverbrechen« bezog, musste aber einräumen, dass »50 bis 60 Prozent der von den Untersuchungsabteilungen des MfS bearbeiteten Verfahren Verbrechen und Vergehen der allgemeinen Kriminalität zum Gegenstand« gehabt hätten und zum Teil Freiheitsstrafen unter einem Jahr ausgesprochen wurden.[440]

Selbstzufrieden betonte allerdings der Leiter der für die Anleitung der Untersuchungsabteilungen der Bezirksverwaltungen zuständigen Abteilung 4 der HA IX, Roland Leipold, dass die MfS-Praxis der Erwirkung von Haftbefehlen den Leitlinien entspreche. Die Durchführung von Ermittlungsverfahren ohne Haft erfolge »im Wesentlichen begründet«. Allerdings müsse die politische und strafrechtliche Einschätzung der operativen Materialien »noch qualifizierter vorgenommen werden«. Bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren müsse man sich auch mit »dem zu erwartenden politischen Nutzeffekt« angesichts »der Kompliziertheit der Probleme des sozialistischen Aufbaus« auseinandersetzen.[441]

Wenig später wurde der Staatsrat wiederum von sich aus tätig: Ulbricht erließ am 31. März 1964 eine Richtlinie »zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Organe der Rechtspflege«, in der – zusätzlich zu den bisherigen Vorgaben – insbesondere auch ein »wissenschaftliches« Vorgehen der Strafverfolgungsorgane gefordert wurde.[442] Vor dem Hintergrund der aktuellen Parteilinie wurde die »Arbeit der Rechtspflegeorgane« nunmehr als »ein organischer Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Tätigkeit zur Leitung und Lenkung der gesellschaftlichen Entwicklung« angesehen.[443]

Die Hauptabteilung IX verfolgte das Ziel der Verwissenschaftlichung der eigenen Arbeit zunächst mit zwei wesentlichen Strukturerweiterungen. Für die »wissenschaftliche Erforschung der Methoden, Ursachen und konkreten Bedingungen, unter denen Staatsver-

---

438 HA IX an HA IX/6: Anweisung des Generalstaatsanwaltes Nr. 3/63 über Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane durch die Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 1963, 28.6.1963; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5540, Bl. 235 f.

439 HA IX/4: Information über die Staatsanwaltstagung am 6. März 1964 in Berlin, o. D. [Mitte März 1963]; BStU, MfS, AS, Nr. 95/66, Bd. 1, Bl. 89–99, hier 89.

440 Ebenda, Bl. 89–91.

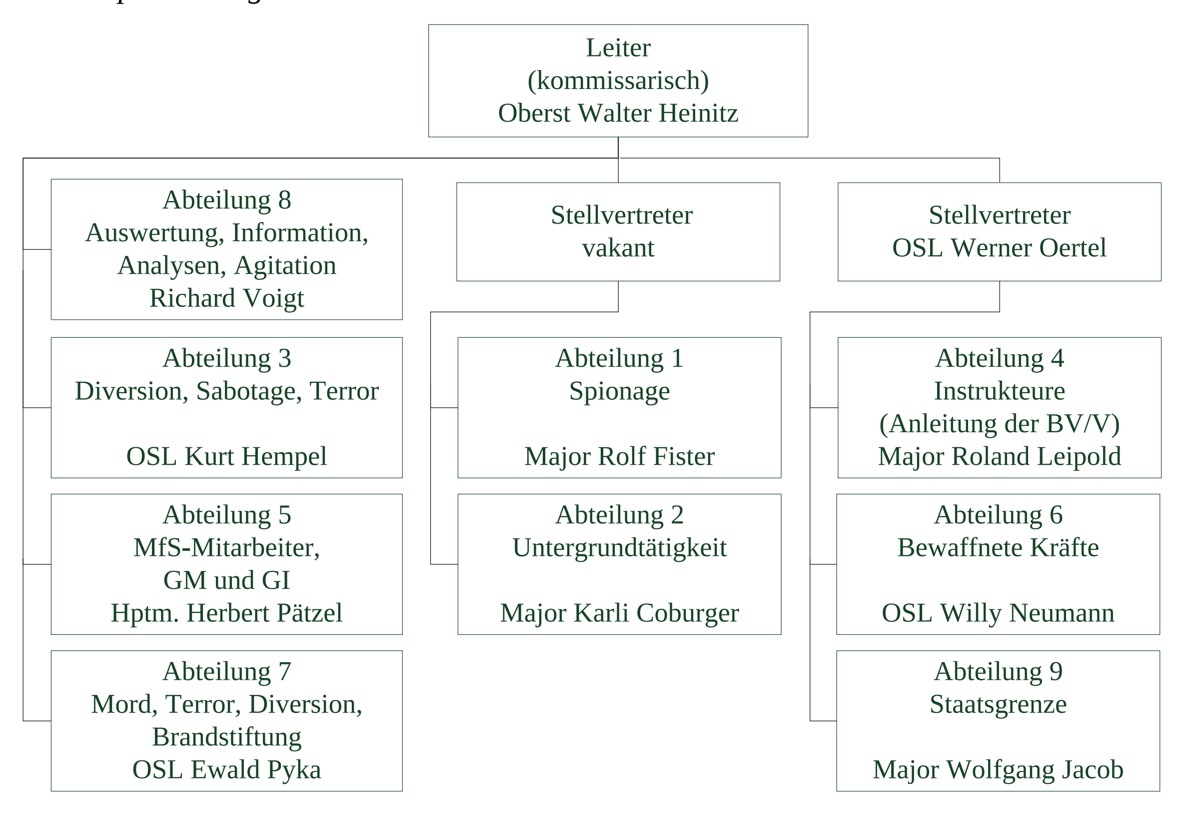
441 Ebenda, Bl. 96.

442 Richtlinie des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Organe der Rechtspflege vom 31. März 1964 (Broschüre); Bibliothek des Kammergerichts Berlin, Sign.: 20111473.

443 Schlussfolgerungen aus der Richtlinie des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Organe der Rechtspflege vom 31. März 1964 für die Tätigkeit der Untersuchungsabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit, 23.4.1964; BStU, MfS, AS, Nr. 95/66, Bd.1, Bl. 22–39, hier 22.

brechen begangen wurden«, sowie die Bearbeitung der »für die Leitung und die Arbeitsweise der Hauptabteilung wesentliche[n] Probleme« wurde im September 1964 unter der Leitung des ehemaligen Leiters der Abteilung 2 (Untergrundtätigkeit), Richard Voigt, eine eigene Abteilung für Auswertung und Analyse (Abteilung 8) geschaffen. Zum gleichen Zeitpunkt wurde als Abteilung 9 eine eigene Struktureinheit für Untersuchungen von Grenzdelikten gebildet. In ihr ging das Referat 1 der Abteilung 6 (Bewaffnete Kräfte) auf, das bisher schwerpunktmäßig die Fahnenfluchten von Grenzsoldaten bearbeitet hatte, ein Aufgabengebiet, das nach dem Mauerbau ein Arbeitsschwerpunkt des MfS gewesen war.[444] Zum Leiter der neuen Abteilung wurde Wolfgang Jacob berufen, der dieses Referat bisher geführt hatte. Inzwischen ging es aber in diesem Bereich neben den Ermittlungsverfahren gemäß § 8 Passgesetz (bei normalen »Republikfluchten«) vor allem um die Bekämpfung der organisierten Fluchthilfe.[445]

Die Hauptabteilung IX im Oktober 1964



Bereits im März 1964 war der langjährige Leiter der Hauptabteilung IX, Kurt Richter, aus gesundheitlichen Gründen abberufen und – unter Beibehaltung seiner Dienststellung – der Rechtsstelle im Büro der Leitung des MfS zugeordnet worden, wo er an der Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Strafprozessordnung beteiligt war. Außerdem konnte er sich jetzt einem Jura-Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin widmen, das er im Mai 1966 sogar mit der Promotion abschloss; der Titel seiner Dissertation lautete: »Zur Analyse von Staatsverbrechen gegen die Ökonomik der Deutschen Demokratischen Republik, die von imperialistischen Geheimdiensten ausgehen«.[446] Neuer Leiter des

444 Vgl. Stief: Desertionen im geteilten Berlin.

445 Zu den im September realisierten Umstrukturierungen siehe HA IX: Vorschlag zur Erweiterung des Stellenplanes, 27.5.1964; BStU, MfS, HA IX, Nr. 979, Bl. 1–10.

446 Promotionsurkunde von Kurt Richter, 7.5.1966; BStU, MfS, KS I, Nr. 15/84, Bl. 62.

zentralen Untersuchungsorgans wurde (bis Juli 1965 zunächst nur kommissarisch) Walter Heinitz.

In den Jahren 1962/63 begannen im MfS-Untersuchungsorgan auch Initiativen zur »Verwissenschaftlichung« der Vernehmungstätigkeit.[447] Unter dem Motto »Jeder Genosse eine Persönlichkeit!« zielte die Leitung der HA IX auf eine Stärkung der Eigenverantwortung der Untersuchungsoffiziere. Psychologische Kenntnisse sollten von jetzt an in einer wenigstens rudimentär wissenschaftlichen Form erworben werden,[448] außerdem propagierte man nunmehr eine »wissenschaftliche Vernehmungstaktik«, bei der ein differenzierterer Blick auf den Beschuldigten gefordert war als früher. »Den Gegner studieren – Kontakt herstellen. [...] Im Häftling den Menschen sehen – Persönlichkeitsentwicklung, Charakter usw.«, heißt es in einem einschlägigen Papier der Hauptabteilung XI.[449] In strafrechtlicher Hinsicht bedeutete dies eine stärkere Beachtung des »individuellen Tatbeitrags« und der konkreten »Verantwortlichkeit eines jeden Beschuldigten«.[450] Jetzt wurde auch Druck im Hinblick auf die akademische Qualifizierung der Untersuchungsoffiziere der Bezirksverwaltungen gemacht. Die Instrukteure der Abteilung 4 wurden angewiesen, für die jeweiligen Untersuchungsabteilungen »einen exakten Plan zu erarbeiten, bis wann jeder Mitarbeiter sein Staatsexamen abgelegt haben wird«.[451]

Etwas Kopfzerbrechen verursachte in der Hauptabteilung IX die in der Richtlinie des Staatsratsvorsitzenden vom 31. März 1964 enthaltene Forderung nach Vereinheitlichung der Kriminalstatistik unter der Verantwortung des Generalstaatsanwaltes. Der Vertreter des MfS-Untersuchungsorgans in der entsprechenden gemeinsamen Arbeitsgruppe der »Rechtspflegeorgane« setzte »im Interesse der Wahrung der Konspiration« durch, dass die Ermittlungsverfahren der Staatssicherheit in dieser Statistik erst erfasst wurden, wenn ihre Bearbeitung in der Geheimpolizei abgeschlossen war und sie der Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Das führte dazu, dass Ermittlungsverfahren, die vom MfS selbstständig eingestellt wurden, in der allgemeinen Statistik nicht gezählt wurden.[452] Außerdem konnte die Hauptabteilung IX erreichen, dass die Zählblätter über MfS-Verfahren nur »einem eng begrenzten, kontrollierten Personenkreis« mit VVS-Ermächtigung zugänglich gemacht und die Angaben über die »Staatsverbrechen« von der allgemeinen Kriminalstatistik abgetrennt wurden und ebenfalls nur von einem genau festgelegten Personenkreis eingesehen werden konnten.[453]

---

447 Zusammenfassung und Analyse der Erfahrungen über die im Jahre 1963 erzielten Ergebnisse der Untersuchungsarbeit o. D. [1964]; BStU, MfS, HA IX, Nr. 982, Bl. 42–46.

448 Ebenda, Bl. 44. Hier heißt es: »Psychologische Kenntnisse zur Zeit Erfahrungstatsachen. Notwendigkeit der Aneignung wissenschaftlicher Psychologiekenntnisse.« Wenige Monate vor der Erstellung dieses Papiers war an der Juristischen Hochschule des MfS die »Arbeitsgruppe Psychologie« gegründet worden. Vgl. Süß: Politisch mißbraucht?, S. 675.

449 Zusammenfassung und Analyse der Erfahrungen über die im Jahre 1963 erzielten Ergebnisse der Untersuchungsarbeit o. D. [1964]; BStU, MfS, HA IX, Nr. 982, Bl. 44.

450 Schlussfolgerungen der HA IX aus der Richtlinie des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Organe der Rechtspflege vom 31.3.1964 für die Tätigkeit der Untersuchungsabteilungen des MfS, 23.4.1964; BStU, MfS, AS, Nr. 95/66, Bd. 1, Bl. 22–39, hier 36.

451 Protokoll der Dienstbesprechung der Hauptabteilung IX/4 am 3.7.1964; BStU, MfS, AS, Nr. 95/66, Bd. 1, Bl. 1–3, hier 1.

452 HA IX: Stellungnahme zu den Vorlagen für die Leiterbesprechung am 26.9.1964, 25.9.1964; BStU, MfS, SdM, Nr. 1220, Bl. 3–7, hier 3 f.

453 HA IX: Ergebnis der Leiterbesprechung am 26.9.1964 beim Präsidenten des OG, 28.9.1964; BStU, MfS, HA IX, Nr. 14214, Bl. 281 f.

3.2.5 Ende der Verunsicherung und organisatorischer Ausbau 1965–1967

Der Bereich der Untersuchungstätigkeit der Staatssicherheit ist in der ersten Hälfte der sechziger Jahre von Normalisierungstendenzen geprägt, die allerdings in erster Linie die Straftaten der allgemeinen Kriminalität betrafen, die in dieser Zeit gut die Hälfte der MfS-Ermittlungsverfahren ausmachten. Auf politischen Widerstand und Opposition gegen das Regime, also »Staatsverbrechen«, reagierte das MfS nach wie vor mit Härte und im Bedarfsfall auch außerhalb rechtlicher Normen – das belegen konkrete Strafverfahren aus dieser Phase.[454] Paradebeispiel für das Weiterwirken parteilicher und geheimpolizeilicher Willkür im justiziellen Gewand war die am 10. Mai 1962 erfolgte Verurteilung des kurz vor dem Mauerbau aus dem Westen verschleppten Gewerkschaftsjournalisten Heinz Brandt zu 13 Jahren Zuchthaus. Nach anhaltenden internationalen Protesten gerade auch aus linken Kreisen wurde Brandt im Mai 1964 freigelassen.[455]

Das politische »Tauwetter«, das nicht zuletzt im Amnestieerlass des Staatsrates vom 3. Oktober 1964 und der anschließenden Entlassung von 10 000 Strafgefangenen seinen Ausdruck fand, ging jedoch im Jahre 1965 zu Ende, ohne die strafverfahrensrechtliche Sonderrolle des MfS beseitigt zu haben. Auch die im oben zitierten ZK-Papier von 1962 geäußerte Kritik an der Abhängigkeit der für MfS-Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwälte und Haftrichter und die diesem Umstand zugrunde liegenden kaderpolitischen Bestätigungsrechte der Staatssicherheit blieben bestehen.[456] Aus einem Schreiben der HA XX an die Abteilung XX der Bezirksverwaltung Dresden vom Februar 1966 geht zudem hervor, dass die Bestätigung von Richtern und Staatsanwälten, die »zur Untersuchung und Verhandlung von U-Vorgängen des MfS eingesetzt werden sollen«, jetzt sogar routinemäßig in Absprache mit den jeweiligen Abteilungen IX zu erfolgen hatte.[457] Weiterhin mangelhaft blieben auch die Einblicks- und Eingriffsmöglichkeiten von Staatsanwälten in das konspirative Gebaren der Geheimpolizei, ihre Aufsichtsmöglichkeiten betrafen nur die offiziellen Ermittlungshandlungen. Auf dieser Ebene erfolgte in den frühen sechziger Jahren eine gewisse Stärkung der Stellung der aufsichtsführenden Staatsanwälte. Als Errungenschaft dieser Zeit kann daher eine größere Korrektheit bei der formalen Einhaltung von Rechtsvorschriften durch die Linie IX des MfS angesehen werden. Die stärkere Integration der Stasi-Untersuchungsorgane in das System der »Rechtspflegeorgane« ging aber mit einem größeren Einfluss des MfS auf die allgemeinen Regelungen einher, bei deren Formulierung die Vertreter der HA IX immer mitredeten.

Letztlich brachte die erste Hälfte der sechziger Jahre aber keine Schwächung der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit, sondern zumindest gegenüber den Untersuchungsorganen des MdI sogar eine Stärkung. Bereits im Januar 1962 schlug der 2. Stellvertreter des Leiters der HA IX, Werner Oertel, unter dem Eindruck der durch die Grenzschließung entstandenen Probleme vor, in der Untersuchungsabteilung der Hauptabteilung Kriminalpolizei der HV DVP und den Dezernaten Untersuchung der Abteilungen Kriminalpolizei der BdVP leitende Mitarbeiter der Linie IX des MfS als stellvertretende Leiter

---

454 Sehr aufschlussreich ist ein Fall, den Werkentin (Politische Strafjustiz 1997, S. 257 f.) beschreibt: Aus Rücksicht auf operative Interessen des MfS wurde hier die Entlassung eines politischen Strafgefangenen verhindert, indem er aufgrund von Äußerungen, die er gegenüber Mithäftlingen getan hatte, wegen staatsgefährdender Hetze zu weiteren zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.

455 Vgl. Posser: Anwalt im Kalten Krieg, S. 315–357.

456 Siehe z. B. BV Dresden, Abt. XX/1, an HA XX/1: Bestätigung von Richtern und Staatsanwälten, 9.11.1965; BStU, MfS, HA XX, Nr. 7369, Bl. 3 f.

457 HA XX, Stv. Leiter Stange, an BV Dresden, Abt. XX: Bestätigung von Richtern und Staatsanwälten, 18.2.1966; BStU, MfS, HA XX, Nr. 7369, Bl. 1.

einzusetzen.[458] Diese sollten in einer Art doppelter Unterstellung auch gegenüber dem Leiter der jeweiligen MfS-Untersuchungsorgane (auf zentraler und Bezirksebene) weisungsgebunden und für die Koordination der Arbeit beider Untersuchungsorgane zuständig sein. Ziel war die Erhöhung der »Schlagkraft bei der Bekämpfung von Staatsverbrechen, Verbrechen gegen die Volkswirtschaft und anderen Anschlägen auf die sozialistische Ordnung«. Insbesondere sollte verhindert werden, dass »Hinweise und Verdachtsmomente über wichtige gesellschaftsgefährliche Handlungen, für deren Bearbeitung die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit zuständig« seien, unberücksichtigt blieben.[459]

Letztendlich kam es knapp drei Jahre später zu einer fast noch radikaleren Lösung: Durch den Befehl Nr. 22/64 des Innenministers wurde im November 1964 ein selbstständiges Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei gebildet, das für die strafrechtliche Untersuchungstätigkeit bei »Delikten mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit«, bei Ermittlungsverfahren mit Untersuchungshaft und bei Straftaten, die vom konspirativ arbeitenden Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei aufgedeckt worden waren, zuständig wurde.[460] Ermittlungsverfahren bei leichteren Straftaten »mit einfachem Sachverhalt« wurden einem Arbeitsgebiet III (»Vorbeugung und komplexe Verdrängung häufig auftretender krimineller Delikte«) zugeordnet.

Das Arbeitsgebiet II »Untersuchung« war auf der Ebene des MdI eine Abteilung der HA Kriminalpolizei und auf der Ebene der Bezirksbehörden der DVP ein Dezernat. In manchen Volkspolizeiämtern wurden auch Kriminalkommissariate II mit dieser Aufgabenzuordnung gebildet. Zur Leitung aller dieser Struktureinheiten des Arbeitsgebietes II der Kriminalpolizei wurden »qualifizierte Mitarbeiter« des MfS, vor allem aus den Stasi-Untersuchungsorganen, als Offiziere im besonderen Einsatz abgestellt,[461] sodass man den Arbeitsbereich II als eine Art Filiale der Linie IX bezeichnen kann.[462] Von der Arbeit dieses unter der Leitung von Stasi-Offizieren stehenden Bereiches der Kriminalpolizei versprach sich die HA IX die »Einleitung, Bearbeitung und Auswertung von Ermittlungsverfahren unter maximaler Berücksichtigung politisch-operativer Belange sowie einheitlicher rechtspolitischer Gesichtspunkte«. Dies betraf insbesondere Verfahren wegen staatsgefährdender Hetze, gleichsam die traditionelle Schnittstelle der Arbeit der Untersuchungsorgane von MfS und MdI, sowie überhaupt alle Verfahren bei Straftaten der »allgemeinen Kriminalität«, die »gegen die staatliche Sicherheit, die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum« gerichtet waren. Es ging dem MfS vor allem darum, bei diesen Delikten einheitliche Untersuchungsmethoden, »Bezugssysteme« und Auswertungskriterien durchzusetzen, die eine »exaktere Erforschung der Entwicklungstendenzen, Ursachen und Bedingungen der allgemeinen Kriminalität und ihrer Zusammenhänge mit der organisierten Feindtätigkeit ermöglichen«.[463]

Dass dies auch praktisch realisiert wurde, zeigt exemplarisch die vom Juli 1970 datierende Beurteilung des Dezernatsleiters II der Kriminalpolizei in der BdVP Neubranden-

---

458 Vorschlag zum Einsatz leitender Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung des Ministeriums für Staatssicherheit in den Untersuchungsorganen der Deutschen Volkspolizei, gez. Oertel, 21.1.1962; BStU, MfS, HA IX, Nr. 982, Bl. 97–99.

459 Ebenda.

460 Befehl Nr. 22/64 des Ministers des Innern Dickel, 9.11.1964: Aufgaben und Arbeitsorganisation der Kriminalpolizei; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 15866.

461 HA IX an Leiter der anderen selbst. MfS-Diensteinheiten, 5.1.1965: Arbeitsgebiet »Untersuchung« der Kriminalpolizei der Deutschen Demokratischen Republik; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 4045.

462 Zur Struktur der K II und ihrer Anbindung an die Linie IX des MfS vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 178–182.

463 HA IX an Leiter der anderen selbst. MfS-Diensteinheiten, 5.1.1965; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 4045, Bl. 2.

burg Heinz Bonitz, einem OibE des MfS und ehemaligen stellvertretenden Leiter der Abt. IX der dortigen BV. Hier heißt es, seine Aufgaben bestünden »in der Vermittlung und Durchsetzung der Untersuchungsmethoden des MfS im Dez[ernat] II, in der Herausarbeitung und Signalisierung von Schwerpunkten bzw. Feindtätigkeit auf dem Gebiet der latenten Kriminalität und in der Informationstätigkeit«. Dass diese Rolle im Apparat der Volkspolizei nicht auf einhellige Gegenliebe stieß, kann man an der Formulierung erkennen, Bonitz arbeite der Abteilung IX »trotz bestehender Schwierigkeiten innerhalb der BdVP […] Hinweise auf Feindtätigkeit aus dem Verantwortungsbereich zu«.[464]

In der Folgezeit wurde das Arbeitsgebiet II (Untersuchung) der Kriminalpolizei eng an die Untersuchungslinie des MfS angebunden. Die Leiter der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen stimmten sich nunmehr direkt mit den Leitern der Dezernate II der Kriminalpolizei in den VP-Bezirksbehörden ab – ohne Einschaltung der eigentlich für die Volkspolizei zuständigen Linie VII. Auf diesem Wege wirkte die HA IX auf eine Vereinheitlichung der Strafverfahrenspraxis und eine schärfere Abgrenzung der Zuständigkeiten hin. Vor allem Ermittlungsverfahren wegen »Staatsverleumdung« und Verstößen gegen § 8 Passgesetz sollten zunehmend den Dezernaten II der Kriminalpolizei überlassen werden.[465]

Der Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) des MfS in den Leitungen der Untersuchungsorgane des MdI führte zum Abfluss von leitenden Mitarbeitern der Linie IX. Auch der Leiter der Abteilung 9 (Grenzstraftaten) der HA IX, Wolfgang Jacob, wechselte im August 1965 als OibE auf den Posten des Leiters der Abteilung Untersuchung der Transportpolizei im MdI.[466] Ein noch höherrangiger Offizier der Linie IX, der 2. Stellvertreter des Hauptabteilungsleiters, Werner Oertel, wurde wenig später zum Oberst befördert und als Leiter der Verwaltung Strafvollzug ins MdI versetzt.[467]

Die stärkere und gleichzeitig höchst asymmetrische Verzahnung des MfS und speziell der Linie IX mit der Volkspolizei ist vor dem Hintergrund der Bemühungen der DDR zur Abdichtung seiner Grenzen nach dem 13. August 1961 zu sehen. Auf die wachsende Rolle des MfS bei der strafrechtlichen Verfolgung der »Republikflucht« wurde bereits hingewiesen (vgl. Diagramm 4). Die Ermittlungsverfahren gemäß § 8 Passgesetz der DDR bzw. § 5 Passverordnung des Ostberliner Magistrats wurden zwar in den Jahren 1964/65 noch zu über drei Vierteln von der Volkspolizei durchgeführt.[468] Die Staatssicherheit verschaffte sich aber auf diesem für die Herrschaftssicherung zentralen Gebiet einen genauen Überblick und weitgehende Eingriffsmöglichkeiten.

In die »Gemeinsame Anweisung« des Generalstaatsanwaltes, des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Innenministers vom Juli 1965 über die »Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze« der DDR, die eine Verschärfung der entsprechenden Rechtspraxis einleitete, wurde im Abschnitt über die Zuständigkeiten auf Veranlassung Mielkes eine Art Generalvollmacht für die Linie IX des MfS verankert: »Wegen der besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit von Grenzverletzungen und zur Gewährleitung der Abwehr aller feindlichen Anschläge« waren die MfS-Untersuchungsorgane »jederzeit« berechtigt, »derartige Ermittlungsverfahren der Untersuchungsorgane des Ministeriums

---

464 Vorschlag zur Ernennung des Genossen Bonitz zum Abteilungsleiter, 24.7.1970; BStU, MfS, BV Neubrandenburg, Abt. KuSch, Nr. 227, B. 85 f.

465 Bericht über die Leiterbesprechung am 15.2.1966 zum 1. Entwurf des Kriminalitätsberichts 1965; BStU, MfS, HA IX, Nr. 14214, Bl. 243–250, hier 248.

466 Kaderkarteikarte Wolfgang Jacob; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.

467 Leiter des Sekretariats des Ministers, Carlsohn, an HA KuSch, 16.10.1965: Auszug aus dem Beschluss des Nationalen Verteidigungsrates vom 13.10.1965; BStU, MfS, KS, Nr. 128/73, Bl. 86.

468 Zur Gesamtentwicklung des Delikts »Ungesetzlicher Grenzübertritt« siehe Stadelmann-Wenz: Widerständiges Verhalten, S. 212–214.

des Innern in eigene Bearbeitung zu übernehmen, besonders wenn Hinweise auf Staatsverbrechen, auf das Mitwirken von Schleuserorganisationen, die Anwendung besonderer Mittel und Methoden (z. B. Waffen, Kraftfahrzeuge, Pässe) oder andere bedeutsame Umstände vorliegen, die eine Bearbeitung durch die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit erforderlich erscheinen lassen«.[469]

Die »Gemeinsame Anweisung« wurde von der Leitung des MfS mit strengen Maßgaben an die Bezirksverwaltungen weitergeleitet. Demnach sollte über alle von den Organen des MdI geführten Ermittlungsverfahren gegen »Grenzverletzer« im eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich »spätestens mit dem Zeitpunkt der Einleitung eine ständige Kontrolle ausgeübt« werden. Bei »politisch-operativ bedeutsame[n] Verfahren« sei »unverzüglich« die Übernahme durch die eigene Untersuchungsabteilung zu veranlassen. Zudem seien in Aussicht genommene »publizistisch-agitatorische Maßnahmen zur Auswertung von Strafverfahren gegen Grenzverletzer«, auch wenn die Verfahren in der Zuständigkeit der Polizei blieben, an die HA IX und die Abteilung Agitation des MfS zu melden.[470]

Anfang 1965 wurde eine eigene Abteilung 10 für die Untersuchung von NS- und Kriegsverbrechen gegründet. Diese Strukturerweiterung stand im Zusammenhang mit dem Bedeutungszuwachs des Themas im innerdeutschen Systemkonflikt und ihren Rückwirkungen auf die DDR.[471] Unmittelbarer Anlass dürfte ein deutliches Anwachsen der MfS-Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen im Vorjahr gewesen sein. Vor dem Hintergrund von NS-Kampagnen der DDR sowie zunehmender Ermittlungen in der Bundesrepublik und entsprechender Rechtshilfeersuchen (im Dezember 1963 wurde der 1. Frankfurter Auschwitzprozess eröffnet) wurde immer deutlicher, dass NS-Täter nicht allein ein Problem des Westens waren, sondern auch noch in der DDR bisher unerkannt lebten.

Als kommissarischer Leiter der neuen Abteilung wurde Lothar Stolze eingesetzt, der stellvertretender Leiter der HA IX/3 gewesen war.[472] Bis zu seinem Eintritt in das MfS im Oktober 1961 war Stolze Militärstaatsanwalt gewesen. Im ersten Jahr ihres Bestehens dürfte die Abteilung nur wenige Mitarbeiter gehabt haben, denn sie führte 1965 nur ein einziges Ermittlungsverfahren selbst durch.[473] Es handelte sich um den Untersuchungsvorgang gegen den ehemaligen Lagerarzt von Auschwitz-Monowitz, Horst Fischer, der in einem kleinen Ort im Bezirk Frankfurt/O. als Landarzt praktizierte. Er wurde parallel zum zweiten Frankfurter Auschwitzprozess im März 1966 vom Obersten Gericht der DDR in einem Schauprozess zum Tode verurteilt.[474]

Darüber hinaus leitete die HA IX/10 im Jahr 1965 zehn einschlägige Verfahren in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen an. Weitere drei NS-Verfahren wurden von der für die Strafverfolgung von Untergrundtätigkeit zuständigen HA IX/2 bearbeitet. Insgesamt wurden 1965 acht einschlägige Ermittlungsverfahren eröffnet[475] und sieben abgeschlossen. Außerdem koordinierte die HA IX/10 die Überprüfung von DDR-Bürgern, die im Rahmen von bundesdeutschen Rechtshilfeersuchen als Zeugen für NS-Verfahren be-

---

469 Mielke an GStA Streit, 1.7.1965, Anlage: Entwurf einer Gemeinsamen Anweisung; BStU, MfS, SdM, Nr. 1219, Bl. 200–202, sowie: GStA, Präsident des OG, Minister des Innern: Gemeinsame Anweisung über die Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, 1.7.1965; BStU, MfS, SdM, Nr. 1882, Bl. 203–218, hier 204 f.

470 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit Beater (i. V.) an Leiter der BV/V: Bearbeitung festgenommener Grenzverletzer, 21.8.1965; BStU, MfS, SdM, Nr. 1882, Bl. 201 f.

471 Vgl. Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 88–99.

472 HA IX: Vorschlag zur Ernennung von Lothar Stolze, 27.7.1965; BStU, MfS, KS, Nr. 3371/90, Bl. 37–39.

473 HA IX/10: Einschätzung der Untersuchungs- und Auswertungsarbeit zur Aufklärung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Jahre 1965; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5213, Bl. 85–87.

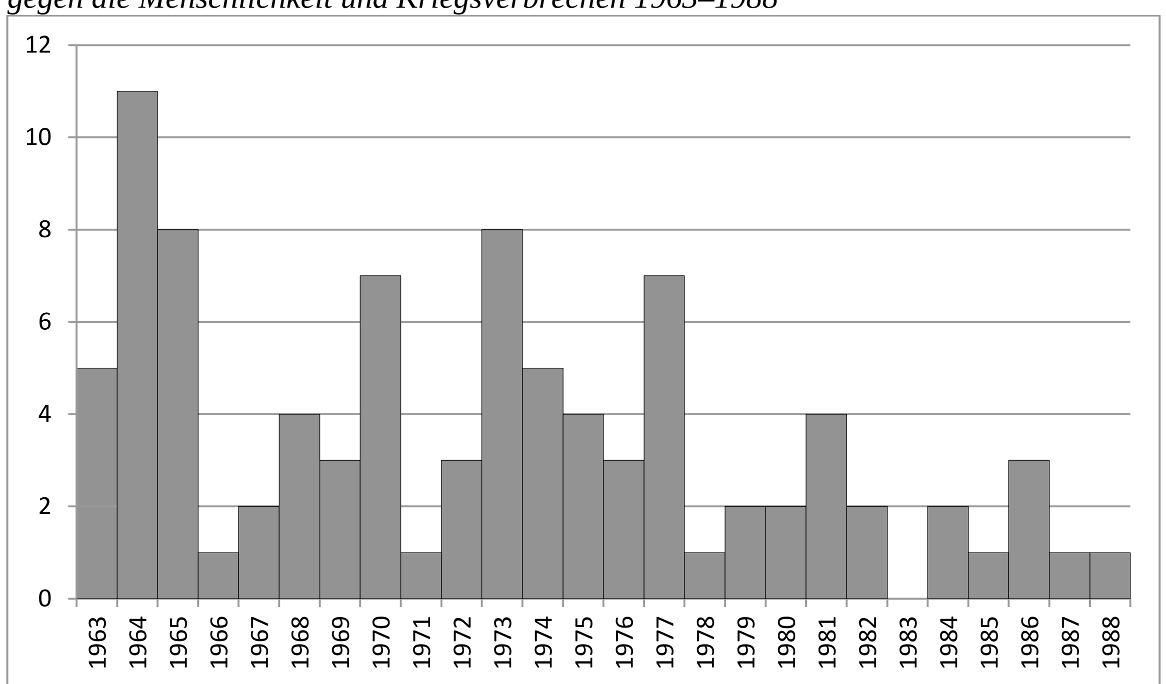
474 Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 201–211.

475 Handschriftliche Übersicht: EV zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit 1963–1965, o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3512, Bl. 260.

nannt wurden, die im Westen liefen. Dadurch werde gesichert, »dass nur solche Zeugen nach Westdeutschland fahren, bei denen die Interessen und das Ansehen der DDR gesichert sind«.[476]

Quantitativ spielten die offiziellen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in den folgenden Jahren eine untergeordnete Rolle in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS. In den Jahren 1965 bis 1979 kam es in diesem Deliktbereich zu Gerichtsverfahren gegen 56 Personen; drei Ermittlungsverfahren wurden wegen Geringfügigkeit eingestellt und eines auf den Tatvorwurf der Urkundenfälschung abgeschwächt. In den gesamten achtziger Jahren kam es dann zu weiteren 18 Verurteilungen. Im Gesamtzeitraum 1965 bis 1989 erfolgten 74 Verurteilungen.[477] Dem entsprachen im gleichen Zeitraum 75 und im Zeitraum 1963 bis 1989 91 einschlägige MfS-Ermittlungsverfahren. Auffällig ist der ausgeprägte Schwerpunkt von MfS-Ermittlungsverfahren zu NS-Verbrechen in den Jahren 1963 bis 1965. 24 Verfahren, d. h. fast ein Drittel, wurden in diesen drei Jahren eröffnet. Danach brach die Zahl der Ermittlungsverfahren ein und schwankte in der Folgezeit stark, was angesichts der geringen absoluten Zahlen wenig verwunderlich ist. Eindeutig ist allerdings die insgesamt abnehmende Tendenz. Ab 1978 wurden im Jahr durchschnittlich nur noch ein bis zwei solche Ermittlungsverfahren durchgeführt.[478]

Diagramm 5: Eröffnung von MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen 1963–1988[479]



Der Hauptaufwand wurde im Bereich der inoffiziellen Vorermittlungen, der allgemeinen Recherchen zu bestimmten Tatkomplexen und der Sammlung von Daten und Dokumenten

476 Ebenda. Vgl. auch Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 100 f.

477 Vgl. ebenda, S. 113 f.

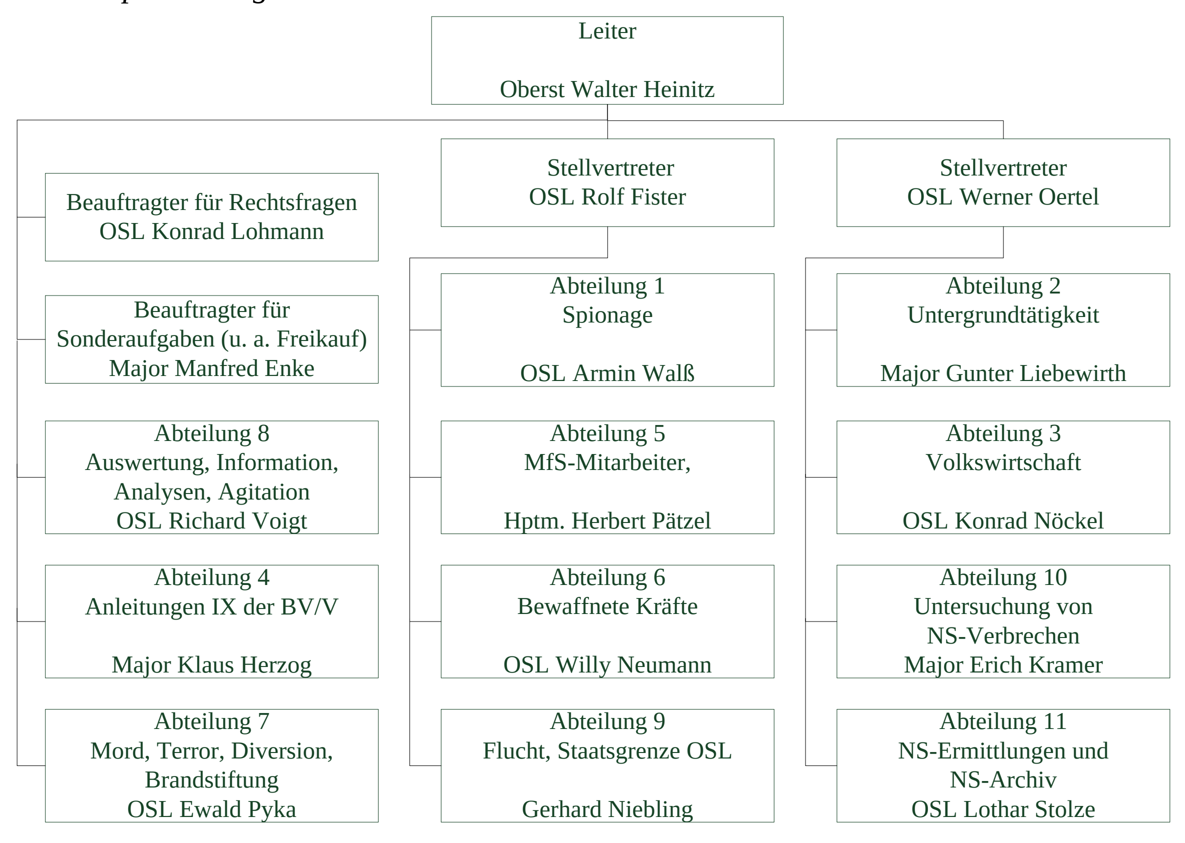
478 Beispielfälle für MfS-Strafverfahren gegen NS-Straftäter bei Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 173–186.

479 Handschriftliche Übersicht: EV zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit 1963–1965, o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3512, Bl. 260, sowie Statistikbögen 1963–1967; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20244–20245 sowie Jahresanalysen der HA IX 1968–1988 und Halbjahresanalysen der HA IX 1969/70; BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2855–2858, 2861 f., 3710 f., 5208 f.

getrieben. Welchen Hauptzweck diese Aktivitäten hatten, zeigt die mehrfache Auszeichnung von Stolze in den Jahren 1966 und 1969, mit der Begründung, »von ihm und unter seiner Leitung« seien Materialien erarbeitet worden, »die eine wichtige Grundlage für die Einleitung politisch bedeutsamer Maßnahmen zur Entlarvung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern in führenden Positionen im westdeutschen Staatsapparat bildeten«.[480] Es ging in erster Linie darum, mit dem NS-Thema in der propagandistischen Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik international zu punkten und nicht NS-Verbrecher im eigenen Land zu überführen.



Die Hauptabteilung IX im Jahr 1968[481]



Da es primär nicht um gezielte strafrechtliche Ermittlungstätigkeit, sondern um eine allgemeine Untersuchungs- und Sammlungstätigkeit ging, wurde aus der Abteilung 10 im Frühjahr 1966 die Abteilung 11 ausgegründet, die sich unter der Leitung von Stolze mit der systematischen Sammlung, Erschließung und Auswertung von Materialien und Informationen zur nationalsozialistischen Zeit befasste. Der dramatische statistische Einbruch bei den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgerechnet im Jahr der Einrichtung dieser Abteilung unterstreicht, wie nachrangig die eigentliche strafrechtliche Untersuchungstätigkeit in diesem Zusammenhang war. Mit dem Befehl Nr. 39/67 vom Dezember 1967 gründete Mielke dann zum 1. Februar 1968 die faktisch schon seit etwa einem Jahr beste-

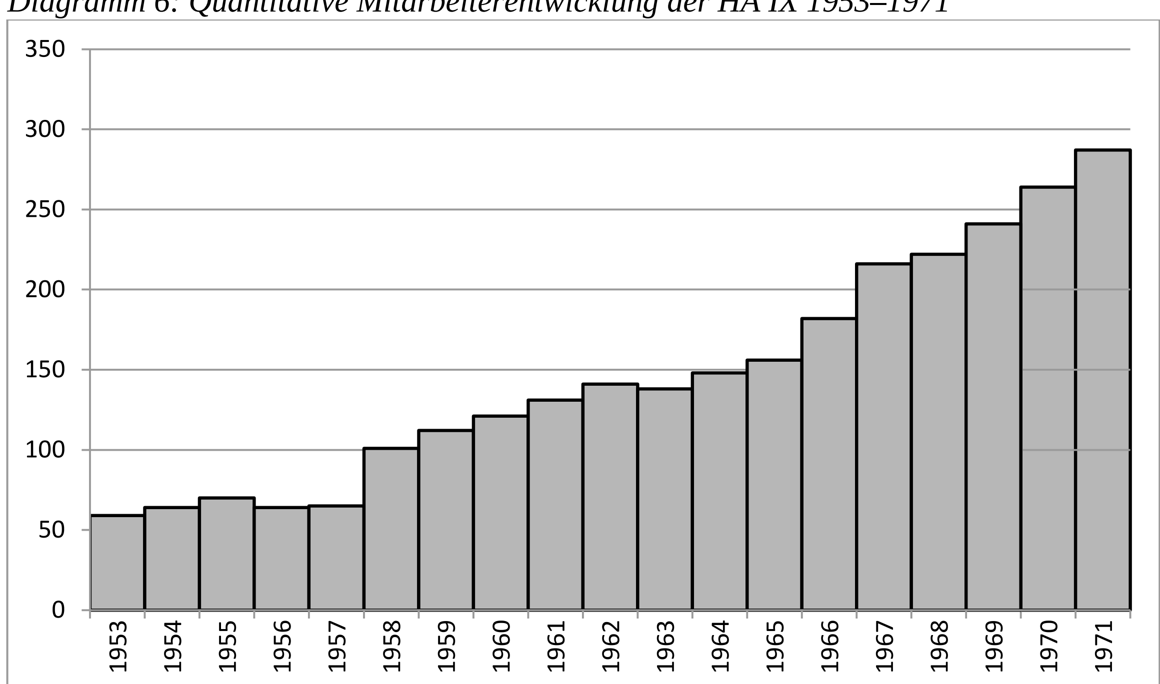
480 Vorschlag zur Auszeichnung von Lothar Stolze mit dem Kampforden für Volk und Vaterland in Silber, 3.4.1969, erfolgt durch Befehl K 2053/69, 29.9.1969; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5213, Bl. 46–48, hier 47. Stolze bekam mit ähnlichen Begründungen bereits 1966 die Verdienstmedaille der DDR und 1967 die Ehrennadel der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft in Gold verliehen (entsprechende Vorschläge ebenda, Bl. 41–45).

481 Die Zuordnung der Abteilungen zu den einzelnen Anleitungsbereichen ist teilweise (insbesondere bei den Abteilungen 3, 5 und 7) nicht in den Quellen belegt, sondern auf der Grundlage von funktionalen Überlegungen erschlossen.

hende Diensteinheit auch offiziell. Ihr wurde die Verantwortung für »die einheitliche, systematische Erfassung, Archivierung, politisch-operative Auswertung und Nutzbarmachung aller im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit vorhandenen und noch zu beschaffenden Materialien« aus der NS-Zeit übertragen.[482] Die HA IX/11 übernahm zu diesem Zweck die bisher im Zentralarchiv (Abt. XII) verwahrten Dokumente und baute in den folgenden Jahren das damit geschaffene geheime NS-Sonderarchiv, insbesondere durch Verfilmungsaktionen in den osteuropäischen »Bruderländern«, systematisch aus. In den Jahren 1967 bis 1987 beantwortete sie 121 675 Rechercheersuchen anderer Diensteinheiten des MfS, hinter denen sich teilweise Anfragen anderer DDR-Institutionen, wie etwa des Generalstaatsanwaltes, verbargen.[483]

Für die vergleichsweise wenigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in NS-Sachen und die entsprechende Anleitung der entsprechenden Untersuchungsvorgänge der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen blieb die HA IX/10 zuständig, die ab Oktober 1966 von Erich Kramer, einem ehemaligen Referatsleiter der Abteilung IX der BV Karl-Marx-Stadt, geleitet wurde. Die HA IX/10 wurde in Anbetracht des sinkenden Arbeitsaufkommens 1980 zur »Arbeitsgruppe Verbrechen gegen die Menschlichkeit« herabgestuft; 1985 erfolgte die Eingliederung des Aufgabenbereiches in die HA IX/2.

Diagramm 6: Quantitative Mitarbeiterentwicklung der HA IX 1953–1971



Die Aufgabenerweiterung und die strukturelle Differenzierung der HA IX führte zu einem beträchtlichen Personalzuwachs. War die Diensteinheit von 1960 bis 1965 noch moderat von 121 auf 156 Mitarbeiter und damit lediglich um knapp 29 Prozent gewachsen, so stieg die Zahl der Mitarbeiter bis 1970 auf 264, also um mehr als 69 Prozent. Auch die Qualifizierung der Kader wurde weiter systematisch vorangetrieben. 1967 wurde festgelegt, dass bis 1970 alle Leitungskräfte vom Referatsleiter aufwärts (einschließlich der entsprechenden »Kaderreserve«) ein juristisches oder kriminalistisches Staatsexamen abgelegt oder zumindest ein entsprechendes Studium aufgenommen haben sollten. Darüber hinaus sollte

[482] Befehl Nr. 39/67 des Ministers: Bildung einer Abteilung 11 in der HA IX und deren Aufgaben, 23.12.1967; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1172.

[483] Vgl. Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 115.

die »Heranbildung einer begrenzten Anzahl von promovierten Kadern in den entsprechenden Dienststellungen […] die Autorität und das Ansehen der Untersuchungsabteilungen […] erhöhen«.[484] Auf dem Gebiet des neuen Strafrechts und des Strafprozessrechts seien alle Untersuchungsführende so auszubilden, dass sie »das Niveau des Staatsexamens auf diesen Gebieten« erreichten. Das Gleiche gelte für »ein Grundmaß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten« auf dem »Gebiet der Kriminaltechnik und -taktik (Aussagepsychologie)«.[485]

Wie in anderen Politikbereichen kam es in der Justizpolitik spätestens mit dem 11. ZK-Plenum vom Dezember 1965 zu einer repressiven Wende. Demzufolge betonte die HA IX jetzt in einer Einschätzung der Entwicklung der Kriminalität im Jahre 1965, dass die »seit dem Rechtspflegeerlass vom 4.4.1963 verfolgte Linie […] bei den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR nicht vollständig geeignet« sei, »die Kriminalität maximal zurückzudrängen«.[486] Sie konstatierte beim Generalstaatsanwalt, beim Obersten Gericht und beim Ministerium des Innern eine Tendenz, die Strafrechtspolitik »auf bestimmten Gebieten der allgemeinen Kriminalität zu verschärfen«. Das zeige sich in »einer Erhöhung der Zahl der Haftbefehle und einer stärkeren Anwendung von Freiheitsstrafen«. Interessanterweise gefielen sich die Autoren des MfS-internen Papiers darin, den Übereifer der anderen »Rechtspflegeorgane« bei der rechtspolitischen Kehrtwende und die damit verbundene tendenziöse Interpretation der Kriminalitätsstatistik zu kritisieren, etwa »wenn einerseits die ansteigende Tendenz im zweiten Halbjahr 1965 stark betont […], »andererseits der Rückgang der Gesamtkriminalität im Jahre 1965 aber ungenügend analysiert« werde.[487] Diese Gelassenheit ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass das MfS nicht für die allgemeine Kriminalität zuständig war.

Auf der Dienstkonferenz der Linie IX im Frühsommer 1966 wiederholte der Leiter der HA IX Heinitz nicht nur das Mantra der letzten Jahre, dass die MfS-Untersuchungsorgane differenzieren müssten »zwischen Verbrechen, die sich gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht richten, und zwischen Handlungen, die eine grobe Missachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit beinhalten«, bei denen es sich aber um Tatbestände der allgemeinen Kriminalität handle. Gegen »Feinde« sei »entschieden und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vorzugehen«. Entschlossenes Vorgehen sei aber auch »gegen hartnäckige Rückfällige und asoziale Elemente« notwendig. Daraus würden »sich entsprechende Konsequenzen für eine verantwortungsvolle, kluge und differenzierte Einleitungs- und Haftpraxis gegen Beschuldigte« ergeben.[488]

Die repressive Wende bildete sich in der Statistik der Linie IX auf den ersten Blick nicht ab. Von 1965 auf 1966 sank die Zahl der Beschuldigten in Stasi-Ermittlungsverfahren sogar um 25 Prozent. Im Bereich der »Staatsverbrechen«, einschließlich der »klassischen« Verfahren des politischen Strafrechts gemäß § 19 (Staatsgefährdende Hetze), war der Rückgang sogar überproportional (-30 %). Besonders stark gingen die Ermittlungsverfahren gemäß § 21 StEG (Verleiten zum Verlassen der Republik) zurück (-65 %), die zumeist im Zusammenhang mit Fluchthilfe standen.[489] Der Rückgang von MfS-Ermittlungsverfahren insgesamt dürfte auf eine reale Abnahme von widerständigen Hand-

484 HA IX: Konzeption für die Weiterentwicklung der Tätigkeit der HA IX, Juni 1967, S. 9 f.; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11613.

485 Ebenda, S. 10.

486 Stellungnahme zur Analyse der Entwicklung der Kriminalität im Jahre 1965 (wahrscheinlich verfasst vom Sonderbeauftragten für Rechtsfragen der HA IX, Konrad Lohmann); BStU, MfS, HA IX, Nr. 14214, Bl. 251–262.

487 Ebenda, Bl. 254.

488 Referat zur Dienstkonferenz der Hauptabteilung IX, S. 42; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11609.

489 Siehe Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1956–1972, S. 225.

lungen zurückzuführen sein und deutet darauf hin, dass Mitte der sechziger Jahre eine gewisse politische Beruhigung, wohl auch bedingt durch Resignationstendenzen, eintrat.[490] Der für die Kontakte zu den anderen »Rechtspflegeorganen« zuständige Sonderbeauftragte für Rechtsfragen der HA IX, Konrad Lohmann, betonte allerdings, die sinkende Tendenz bei den »Staatsverbrechen« gehe mit einer Zunahme der Gefährlichkeit der jeweiligen Täter einher.[491]

Trotzdem ist auch beim MfS nach der 1965 erfolgten Kehrtwende in der Strafrechtspolitik der SED eine härtere Gangart zu erkennen. So sank 1966 der Anteil der MfS-Ermittlungsverfahren ohne Haft gegenüber 1965 von 14 auf 11 Prozent und blieb in den folgenden Jahren dann etwa auf diesem Niveau (1964 hatte er noch bei 18 % gelegen).[492] Auch stieg im Folgejahr 1967 die Zahl der Beschuldigten in Ermittlungsverfahren wieder um fast 15 Prozent an.

Das MfS und speziell die HA IX spielten eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Strafprozessordnung, die beide am 12. Januar 1968 erlassen wurden und am 1. Juli 1968 in Kraft traten. Die Arbeit an den Gesetzentwürfen begann bereits 1960 in einer Kommission, die vom Staatsrat eingesetzt wurde. Vonseiten des MfS waren vor allem der damalige Leiter der HA IX, Kurt Richter, und der stellvertretende Leiter der HA IX/4, Konrad Lohmann, der bereits in dieser Zeit als Beauftragter für Rechtsfragen und für die Verbindung zu den anderen »Rechtspflegeorganen« fungierte, beteiligt. Lohmann war von Anfang an in der Unterkommission tätig, die die neue StPO auszuarbeiten hatte. Richter wurde zum Vorsitzenden der Unterkommission »Staatsverbrechen« berufen und für diese Tätigkeit zum 1. März 1964 von seiner Leitungsfunktion freigestellt.[493] Parallel zu seiner Tätigkeit in der StGB-Kommission des Staatsrates nahm Richter ein Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin auf, das er im Mai 1966 mit der Promotion abschloss.[494]

Die die Ausarbeitung der Gesetzestexte begleitenden MfS-internen Vorgänge sind dokumentarisch überraschend schlecht überliefert. Einige Punkte, bei denen das MfS entscheidenden Einfluss auf die Normensetzung nahm, lassen sich gleichwohl benennen. Im September 1961 lagen bereits erste schriftliche Überlegungen für eine Novellierung der StPO vor, die Mielke in Vorbereitung einer entscheidenden Sitzung der Grundkommission mit handschriftlichen Randbemerkungen versah.[495]

Interessant ist, dass der Minister für Staatssicherheit beim Abschnitt »Recht auf Verteidigung« lapidar anmerkte, dieser solle »wie §§ 74 ff. [der alten StPO von 1952] bleiben«. Unter anderem dürfte ihn gestört haben, dass der Angeklagte laut Entwurf das Recht auf Zustellung der Anklageschrift und des Urteils haben sollte.[496] Tatsächlich wurden diese Regelungen auch nicht in die neue StPO aufgenommen.[497]

Die Unterkommission schlug bei der vorläufigen Festnahme außerdem eine Beschränkung auf die Fälle, bei denen »Gefahr im Verzuge« vorliege, mit der Begründung vor, es solle »klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es nicht im beliebigen Ermessen der U-Organe« stehe, ob sie einen Haftbefehl einholten oder nicht, »sondern dass die vorläufi-

---

490 Zur Entwicklung der Statistik im Bereich der politischen Strafjustiz in den sechziger Jahren vgl. Stadelmann-Wenz: Widerständiges Verhalten und Herrschaftspraxis in der DDR, S. 196–214.

491 Stellungnahme zur Information des Generalstaatsanwaltes der DDR über die Entwicklung der Kriminalität im Jahre 1966, 23.2.1967; BStU, MfS, SdM, Nr. 1885, Bl. 313 f.

492 Siehe Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1956–1972, S. 225.

493 Ergänzung der Beurteilung von Kurt Richter, 12.12.1964; BStU, MfS, KS I, Nr. 15/84, Bl. 60.

494 Promotionsurkunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, 7.5.1966; ebenda, Bl. 62.

495 Vorlage der StPO-Kommission, August 1961; BStU, MfS, SdM, Nr. 1218, Bl. 87–147.

496 Ebenda, Bl. 97 u. 133.

497 Vgl. §§ 61 ff. u. 246 StPO von 1968.

ge Festnahme die Ausnahme – und nicht die Regel – zu sein hat«.[498] Auch an dieser Stelle empfahl Mielke die Streichung, konnte sich aber in diesem Fall nicht durchsetzen.[499]

Diskussionen gab es in der StPO-Unterkommission wesentlich später, im Februar 1965, auch über die damals geltende strafverfahrensrechtliche Norm über die örtliche Zuständigkeit, die auch bei dem Gericht gegeben war, »in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist« (§ 14 Abs. 3 StPO von 1952). Diese Regelung ermöglichte es dem MfS, sich faktisch das Gericht auszusuchen, vor das es Beschuldigte durch die Einweisung in die entsprechende Untersuchungshaftanstalt brachte. Dies widerspreche – wurde in der Unterkommission zu Recht argumentiert – dem Artikel 134 der DDR-Verfassung von 1949, welcher bestimmte: »Kein Bürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.«[500] Auch hier blieb es jedoch bei der alten Regelung, sie wurde wortwörtlich in die neue StPO übernommen.[501]

Auch die Rolle des MfS im Zusammenhang mit der Einführung des Straftatbestandes »Asoziales Verhalten« (§ 249 StGB von 1968) ist bemerkenswert. Mielke erklärte sich mit der Einführung der neuen Strafnorm einverstanden, er drang allerdings darauf, dass dies nicht zur Aufhebung der Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 führen dürfe, die im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die möglichen Sanktionen (Haft, Arbeitserziehung, Aufenthaltsbeschränkung) eine Art Vorläuferbestimmung dieses »Asozialitätsparagrafen« war. Mielke bestand darauf, dass die Aufenthaltsbeschränkung, auch ohne Vorliegen einer Straftat, weiterhin selbstständig verhängt werden konnte,[502] was dazu führte, dass die Verordnung von 1961 mit dem Erlass des neuen Strafgesetzbuches 1968 nicht außer Kraft gesetzt wurde und zum Beispiel im Falle von Robert Havemann 1976 angewandt werden konnte.[503]

Bereits im Juli 1964 waren die Gesetzentwürfe von StPO und StGB fertig und wurden im MfS breit rezipiert. Es wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Lohmann eingerichtet, die den entsprechenden Aneignungs- und Diskussionsprozess koordinieren sollte. Dabei war vorgesehen, dass sie »Hinweise und Veränderungsvorschläge« aus dem MfS-Apparat sammeln und gegebenenfalls an die zuständigen Unterkommissionen weitergeben sollte.[504] Es ist nicht ersichtlich, ob es im Zuge dieses Vorgangs noch zu substanziellen Änderungen gekommen ist. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Gesetzentwürfe ab Frühjahr 1967 auch öffentlich diskutiert wurden, etwa in der Zeitschrift »Neue Justiz«, die von März bis Juli 1967 eine regelmäßige Rubrik »Diskussion über das neue Strafrecht der DDR« enthielt. In diesem Zusammenhang trat auch der ehemalige Leiter der HA IX und Vorsitzende der Unterkommission »Staatsverbrechen«, Kurt Richter, aus der Deckung und verfasste zusammen mit dem Oberrichter des für politische Strafsachen zuständigen 1a-Strafsenats des Obersten Gerichtes, Fritz Mühlberger, für das erste Maiheft einen Artikel über die im 2. Kapitel des künftigen StGB normierten »Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik«. Mit erstaunlicher Offenheit legen die Autoren dar, dass es sich

498 Vorlage der StPO-Kommission, August 1961; BStU, MfS, SdM, Nr. 1218, Bl. 115.
499 Vgl. § 125 StPO.
500 Material zur StGB- und StPO-Diskussion, 27.2.1965; BStU, MfS, AS, Nr. 95/68, Bl. 102.
501 § 170 Abs. 3 StPO von 1968.
502 Staatssicherheitsminister Mielke an Justizministerin Benjamin, 13.4.1965; BStU MfS, SdM, Nr. 1219, Bl. 32.
503 Vollnhals: Der Fall Havemann, S. 42–61.
504 Vorlage zur Durcharbeitung des neuen StGB und der neuen StPO in den Organen des MfS, 9.7.1964; BStU, MfS, HA IX, Nr. 982, Bl. 79–82.

bei diesen Strafnormen des neuen StGB um eine nur geringfügige Anpassung der alten Paragrafen des StEG handelte.[505]

Ein neuer Straftatbestand war in § 99 (Landesverräterischer Treubruch) kodifiziert; er zielte auf Spionagehandlungen oder Handlungen der Verbindungsaufnahme, die von DDR-Bürgern außerhalb des Landes verübt wurden. Neu war auch § 107 (Staatsfeindliche Gruppenbildung); ein solches spezielles politisches Organisationsdelikt war im StEG nicht enthalten. Das galt auch für den Straftatbestand »Gefährdung der internationalen Beziehungen« (§ 110) und die ausdrückliche Regelung, dass »Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind«, gemäß den einschlägigen Normen des 2. Kapitels StGB geahndet werden konnten. Hier folgte die Gesetzgebung jedoch lediglich der DDR-Urteilspraxis.

Synopse der Normen des politischen Strafrechts: Strafrechtsergänzungsgesetz (sowie novelliertes Passgesetz) von 1957 und Strafgesetzbuch von 1968

StEG		StGB	
§ 13	Staatsverrat	§ 96	Hochverrat
§ 14	Spionage	§ 97	Spionage
§ 15	Sammlung von Nachrichten	§ 98	Sammlung von Nachrichten
		§ 99	Landesverräterischer Treubruch (neu)
§ 16	Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen	§ 100	Staatsfeindliche Verbindungen
§ 17	Staatsgefährdende Gewaltakte	§§ 101 u. 102	Terror
§ 18	Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht	§ 212 § 214	Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (8. Kapitel) Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit (8. Kapitel)
§ 19	Staatsgefährdende Propaganda und Hetze	§ 106	Staatsfeindliche Hetze
§ 20	Staatsverleumdung	§ 220	Staatsverleumdung (8. Kapitel)
§ 21	Verleitung zum Verlassen der Republik	§ 105	Staatsfeindlicher Menschenhandel
§ 22	Diversion	§ 103	Diversion
§ 23	Schädlingstätigkeit und Sabotage	§ 104	Sabotage
		§ 107	Staatsfeindliche Gruppenbildung (neu)
		§ 108	Staatsverbrechen, die sich gegen ein anderes sozialistisches Land richten (neu)
		§ 109	Gefährdung der internationalen Beziehungen (neu)
Passgesetz in der Fassung von 1957			
§ 8	[Ungesetzlicher Grenzübertritt]	§ 213	Ungesetzlicher Grenzübertritt (8. Kapitel)

Eine Differenzierung gab es bei den Straftatbeständen der §§ 17 und 18 StEG (»Staatsgefährdende Gewaltakte«, »Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht«). Hier wurden die minderschweren Fälle in das 8. Kapitel (§§ 212 und 214) ausgelagert und damit nicht

505 Mühlberger; Richter: Der Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Grundlagen der DDR im neuen Strafrecht. In: Neue Justiz 21 (1967) 9, S. 269–274.

mehr als »Staatsverbrechen« qualifiziert. Auch die »Staatsverleumdung« (§ 20 StEG), die in der DDR-Rechtsprechung in Abgrenzung zur »Staatsgefährdenden Hetze« nicht als »Staatsverbrechen« eingestuft wurde, erhielt dort ihren Platz (§ 220).

Von Bedeutung sind auch die Veränderungen bei den Strafnormen, die zur Bekämpfung der »Republikflucht« dienten. § 21 StEG (Verleiten zum Verlassen der Republik) war noch zu Zeiten der offenen Grenze in Berlin formuliert worden und daher vor allem auf den Tatbestand der Abwerbung zugeschnitten. Er wurde aber nach dem Mauerbau bereits gegen die organisierte Fluchthilfe angewendet, was nach dem Wortlaut der Norm eigentlich gar nicht passte. Die Nachfolgenorm § 105 StGB (»Staatsfeindlicher Menschenhandel«) wurde dann in der Tatbestandsdefinition entsprechend angepasst und im Hinblick auf die Strafandrohung verschärft (»Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren«).

Eine Art Notkonstruktion war der bis 1968 bei einfachen Fällen von »Republikflucht« zur Anwendung kommende § 8 des DDR-Passgesetzes, der im Dezember 1957 zu diesem Zweck entsprechend novelliert worden war. Diese Strafnorm wurde jetzt – vollkommen neu formuliert – als § 213 in das StGB aufgenommen. Vor dem Hintergrund der am 13. August 1961 erfolgten Grenzschließung wurde der Strafrahmen, der im Passgesetz bei bis zu drei Jahren Haft gelegen hatte, durch die Einführung der in Abs. 2 definierten schweren Fälle auf bis zu fünf Jahren erweitert. Schon seit 1962 bildete die »Republikflucht« mit knapp 22 Prozent Anteil den quantitativ bedeutsamsten Tatbestand in den MfS-Ermittlungsverfahren. Dieser Anteil wuchs bis zum Jahr 1988 auf über 50 Prozent an.[506]

3.3 Die MfS-Untersuchungslinie im justizpolitischen Kontext der Honecker-Ära

3.3.1 Die neuen Rechtsnormen und Honeckers justizpolitische Wende

Die 1968 in Kraft getretenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen bildeten – mehrfach novelliert – die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der MfS-Untersuchungsabteilungen bis zum Umbruch 1989. Mit den einschlägigen Normen des neuen StGB verfügte die Linie IX nunmehr über ein ausdifferenziertes einheitliches politisches Strafrecht, das sich allerdings in der Substanz wenig von den alten Strafrechtsnormen unterschied. Gleichzeitig mit dem neuen StGB und der neuen StPO trat am 1. Juli 1968 auch das Volkspolizeigesetz in Kraft, das das MfS in § 20 erstmals offiziell zur Wahrnehmung aller Polizeibefugnisse ermächtigte.[507] Außerdem war die Staatssicherheit – vor allem längerfristig gesehen – auch vom ebenfalls zu diesem Datum in Kraft gesetzten Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWG)[508] tangiert. Die umfassende Kodifizierung des »neuen sozialistischen Rechts« im Jahr 1968 markiert somit den Schlusspunkt eines Prozesses, der mit dem Staatsratsbeschluss zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege vom Januar 1961 begann und unter anderem die weitgehende Integration der Staatssicherheit in das System der »Rechtspflegeorgane« beinhaltete. Die jetzt noch bestehenden spezifischen Praxen des MfS in der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit, die vor allem der Abschottung des Geschehens nach außen dienten, blieben im Wesentlichen bis zum Ende der SED-Herrschaft bestehen.

---

506 Siehe Übersichten im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (sonstige Straftaten) 1958–1967, 1968–1979 u. 1980–1988, S. 228, 231 f.

507 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968; GBl. I 1968, S. 232–237.

508 Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968, GBl. I 1968, S. 101–108.

Wenige Wochen nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen besetzten Truppen des Warschauer Paktes die Tschechoslowakei, was eine Vielzahl schriftlicher und mündlicher Proteste und eine entsprechende verstärkte politische Strafverfolgung auf der neuen gesetzlichen Grundlage zur Folge hatte. Insbesondere die Zahl der Beschuldigten in MfS-Ermittlungsverfahren wegen »Hetze« (§ 19 StEG bis 30.6.1968, § 106 StGB ab 1.7.1968) stieg deutlich von 165 (1967) auf 309 (1968), das heißt um über 87 Prozent, an.

Nach einem Jahr Erfahrungen mit dem neuen Recht zeigten sich der Generalstaatsanwalt und das Oberste Gericht in internen Analysen weitgehend zufrieden mit dem neuen Instrumentarium.[509] Die Abgrenzung des Tatbestandes »Staatfeindliche Hetze« und »Staatsverleumdung« (§ 220 StGB) blieb allerdings – wie schon in den Jahren vor 1968 – ein Dauerthema. Eine umfassende bindende Klärung brachte der einschlägige Beschluss des Obersten Gerichtes vom Juli 1970,[510] in den auch Gesichtspunkte des MfS einflossen, die der Beauftragte für Rechtsfragen der HA IX, Konrad Lohmann, eingebracht hatte.[511] Im Kern bekräftigte das Oberste Gericht allerdings hier nur die Auffassung, die sich in der Rechtsanwendung der letzten zehn Jahre herausgebildet hatte: Der Tatbestand der »Staatsfeindlichen Hetze« wurde durch die objektive Eignung der Tat und die subjektive Zielstellung des Täters, »die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln«, definiert, während beim Tatbestand der »Staatsverleumdung« auf der objektiven Seite eine auf staatliche Organe oder ihre Repräsentanten gerichtete »herabwürdigende« Äußerung erforderlich war, aber subjektiv keine staatsfeindliche Zielsetzung.[512] Die Festlegungen des Obersten Gerichts spiegeln sich auch in der Dienstanweisung Nr. 2/71 zur Bekämpfung staatsfeindlicher Hetze wider, die ein Jahr später erlassen wurde.[513] Noch immer spielten diese beiden Strafrechtsnormen eine bedeutende Rolle in der Arbeit der Linie IX, weil hiermit oppositionelle und andere politisch unerwünschte Äußerungen verfolgt werden konnten. Im von den Prager Ereignissen geprägten Jahr 1968 entfielen immerhin noch 28,5 Prozent der Beschuldigten in MfS-Ermittlungsverfahren auf den § 106 StGB. Allerdings ging dieser Anteil in den folgenden Jahren drastisch zurück (1974: 4,3 %).[514]

Klärungsbedarf bestand auch bei der Auslegung des neuen § 99 StGB (»Landesverräterischer Treubruch«) in Abgrenzung zum § 97 (Spionage). Die Untersuchungsabteilungen des MfS tendierten dazu, Sachverhalte weiterhin als Spionage zu behandeln, die eigentlich unter den (nicht so schwerwiegenden) Tatbestand des neuen § 99 StGB fielen. Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichte folgten dieser Betrachtungsweise offenbar manchmal allzu willig, sodass das Oberste Gericht in Revisionsurteilen korrigierend eingreifen musste.[515] Auch im Bereich der Auslegung der StPO erfolgten Vorgaben des Obersten

509 OG: Bericht über Probleme bei der Verwirklichung des neuen Strafrechts, 18.7.1969. GStA: Bericht über erste Erfahrungen mit dem neuen Strafrecht, 15.7.1969; beide BA, DP 3, Nr. 121, o. Pag.

510 Beschluss des Präsidiums des OG, 29.7.1970 zu Problemen der Anwendung des Tatbestandes der Staatsfeindlichen Hetze (§ 106 StGB) und seine Abgrenzung von der Staatsverleumdung (220 StGB); BStU, MfS, HA IX, Nr. 669, Bl. 14–30.

511 HA IX: Protokoll der Leiterberatung am 27. Mai 1970, S. 77; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11643. Es wird dort allerdings nicht deutlich, welche das waren.

512 Beschluss (wie Anm. 510), S. 21 u. 28 f.

513 Dienstanweisung Nr. 2/71 zur Bekämpfung staatsfeindlicher Hetze, 26.6.1971. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 218–237, hier v. a. 220 f.

514 Siehe Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (Staatsverbrechen) 1968–1979, S. 229.

515 Vgl. den Fall des Fluchtversuches eines ehemaligen MfS-Angehörigen über die bulgarisch-türkische Grenze 1970. In der Revision vor dem OG wurde der Tatbestand von »Spionage« in »Landesverräterischen Treuebruch« umgewandelt, die Höhe der Freiheitsstrafe von 6 Jahren blieb. BStU, MfS, GH, Nr. 6/73, Bl. 72–120.

Gerichts, die eine indirekte Auswirkung auf die Arbeit der Linie IX hatten, so etwa der Beschluss zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung vom September 1970, der den Standard der Beweisführung auch für die Untersuchungsorgane festlegte.[516] Für die einheitliche Auslegung der neuen rechtlichen Normen sorgten zudem die offiziellen Kommentare zu StGB und StPO.[517]

Doch trotz aller Verrechtlichung und Differenzierung änderten sich die Rolle des politischen Strafrechts und die Aufgaben der MfS-Untersuchungsorgane nicht grundsätzlich. Es ging noch immer darum, das »Recht als Instrument des Klassenkampfes allseitig zur Sicherung der Macht anzuwenden und auf seiner Grundlage zielstrebig und umfassend zur Aufklärung der Pläne, Zentren, Methoden und Bedingungen der Feindtätigkeit beizutragen«. Gleichzeitig war den Untersuchungsoffizieren allerdings aufgegeben »unter voller Nutzung der wachsenden Potenzen unserer sozialistischen Ordnung die Möglichkeiten zur Überwindung nichtantagonistischer Widersprüche und sich daraus ergebender Erscheinungen und Verhaltensweisen differenziert auszuschöpfen sowie die sich daraus ergebenden vorbeugenden Maßnahmen zu realisieren«.[518] Das neue Statut der Staatssicherheit vom Juli 1969 definierte die Aufgaben des MfS als Strafverfolgungsorgan, »Straftaten, insbesondere gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte sowie gegen die Deutsche Demokratische Republik aufzudecken, zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen auf diesem Gebiet zu treffen«.[519] Mit dieser Definition wird eine Bedeutung der Straftaten des 1. und 2. Kapitels des StGB für die Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane unterstellt, die es zumindest in quantitativer Hinsicht nicht (mehr) gab. 1969 und in den Jahren danach lag der Anteil der Beschuldigten in MfS-Ermittlungsverfahren, denen »Staatsverbrechen« vorgeworfen wurden mit einer Ausnahme (1974: 40 %) bei einem Drittel und darunter.[520]

Der Beginn der Entspannungspolitik und die damit verbundene zunehmende internationale Einbindung der DDR sowie der Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker an der Spitze der SED im Mai 1971 führten zu veränderten Bedingungen für das MfS und seine Untersuchungsorgane. Honecker sorgte im Juni 1971 für die Wahl Erich Mielkes zum Kandidaten und 1976 zum Vollmitglied des Politbüros der SED. Damit wurde die Staatssicherheit einschließlich ihrer Untersuchungsorgane auch im Kontext der anderen »Rechtspflegeorgane« erheblich aufgewertet. Der Minister des Innern, Friedrich Dickel, und der Generalstaatsanwalt, Josef Streit, kamen nie über den Status eines ZK-Mitglieds hinaus. Und der damalige Präsident des Obersten Gerichts, Heinrich Toeplitz, stand als CDU-Mitglied im SED-Staat ohnehin weit außerhalb des Machtzentrums.

Trotz mancher Zweideutigkeit, wie etwa die große Amnestie von Oktober 1972, kann man von Anfang an von einer Verhärtung der justizpolitischen Linie unter Honecker sprechen. Seine Aussage auf dem VIII. Parteitag der SED, dem geschriebenen Recht komme nun wachsende Bedeutung zu, meinte keineswegs eine stärkere Bindung des Staates an rechtliche Normen, sondern eine konsequentere Ahndung von Rechtsverletzungen der Bürger.[521] Die Diskussion des Kriminalitätsberichts des Generalstaatsanwaltes für 1971/72

516 Beschluss des Plenums des OG zur gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozess, 30.9.1970. In: Neue Justiz, Beilage 5/70.

517 Strafprozessrecht der DDR. Lehrkommentar, hg. v. Ministerium der Justiz u. Akademie für Staats- und Recht. Berlin 1968; Strafrecht der DDR. Lehrkommentar, hg. v. Ministerium der Justiz.

518 HA IX: Konzeption für eine höhere Qualität der Leitungs- und Führungstätigkeit, April 1969; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11634, S. 2.

519 Statut des MfS, 30.7.1969. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 183–188, hier 184.

520 Siehe Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (Staatsverbrechen) 1968–1979, S. 229.

521 Vgl. Raschka: Justizpolitik, S. 48.

bot die Gelegenheit, Ulbrichts rechtspolitische Vorstellungen, die die sechziger Jahre bestimmt hatten, hinter sich zu lassen.[522] Diese waren – trotz der relativen Verhärtung nach 1965 – einer Art sozialistischem Resozialisierungsgedanken – dem Prinzip vom Vorrang der Erziehung gegenüber der Bestrafung verpflichtet gewesen.

Der Kriminalitätsbericht beklagte nunmehr, dass die »vorbeugende Wirkung von Strafverfahren […] durch eine zu lange Verfahrensdauer geschmälert« werde, deren Ursache »in übertriebenen und undifferenzierten Anforderungen an die Aufdeckung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat und die Einbeziehung und Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren« liege.[523] Das genau waren aber Kernforderungen der Ulbricht'schen Justizreformen der sechziger Jahre. Zudem seien »Erscheinungen ungerechtfertigter Milde durch Überbetonung positiver Seiten der Täterpersönlichkeit« noch nicht überwunden.[524]

Im Zentrum der Diskussion stand jetzt der Umgang mit Rückfalltätern und als asozial eingestuften Personen. Ihre Legitimation bezog die neue Linie aus dem statistischen Anstieg der Kriminalität in den letzten Jahren. Von 1968 bis 1972 hatten die Straftaten von 100 126 auf 136 911, das heißt um fast 37 Prozent, zugenommen.[525] Anders als Anfang der sechziger Jahre als die SED unter Ulbricht von einem »Absterben« der Kriminalität im Zuge der sozialistischen Entwicklung ausgegangen war, nahm man jetzt an, dass Kriminalität noch länger Bestandteil der sozialistischen Gesellschaft sein werde. Die neue Linie konkretisierte sich schließlich im Politbürobeschluss zum Kriminalitätsbericht für 1971/72 von April 1973, in dem von den »Rechtspflegeorganen« eine »energischere staatliche Reaktion« gefordert wurde gegenüber »Asozialen, notorischen Rückfälligen und solchen Personen […], die nicht gewillt sind, ehrlich und anständig zu leben und jegliche Disziplin ablehnen«.[526] So beschloss das Politbüro entsprechende Verschärfungen des Strafrechts, die im 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom Mai 1974 realisiert wurden, namentlich erweiterte Bestrafungsmöglichkeiten für Rückfalltäter.

Das politische Strafrecht im engeren Sinn wurde davon kaum berührt. Die neuen Möglichkeiten im Hinblick auf Zusatzstrafen (u. a. Geldstrafen, Aufenthaltsbeschränkung) im allgemeinen Teil des StGB waren allerdings auch für die MfS-Untersuchungsorgane relevant, weil sie auch »politisch-operativ bedeutsame« Delikte der allgemeinen Kriminalität verfolgten. Die Änderungsentwürfe zum StGB und zur StPO schätzte der Beauftragte für Rechtsfragen der HA IX, Konrad Lohmann, im Oktober 1973 positiv ein. In ihnen seien die Hinweise der MfS-Untersuchungsorgane berücksichtigt worden und es würden die »berechtigten Interessen« des MfS gewahrt.[527] Besonders die erweiterten Haftstrafen (§ 41 StGB), die Verschärfung der Strafandrohung bei Rückfalltätern (§ 44 StGB) und die Auflagen bei der Wiedereingliederung (§§ 46–48) wurden von der HA IX begrüßt. Gleiches galt auch für die verminderten Anforderungen an die Beweisführung (§§ 8, 101, 222 StPO). Insgesamt – so die Einschätzung der Rechtsexperten der HA IX – lasse das 1. Strafrechtsänderungsgesetz »größere Differenzierungsmöglichkeiten und eine größere

522 Bericht über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in den Jahren 1971/72, Anlage Nr. 3 zum Protokoll der Politbürositzung am 24.4.1973; BA, DY 30/J IV 2/2/1445, Bl. 51–66.

523 Ebenda, Bl. 63.

524 Ebenda, Bl. 64.

525 Ebenda, Bl. 52.

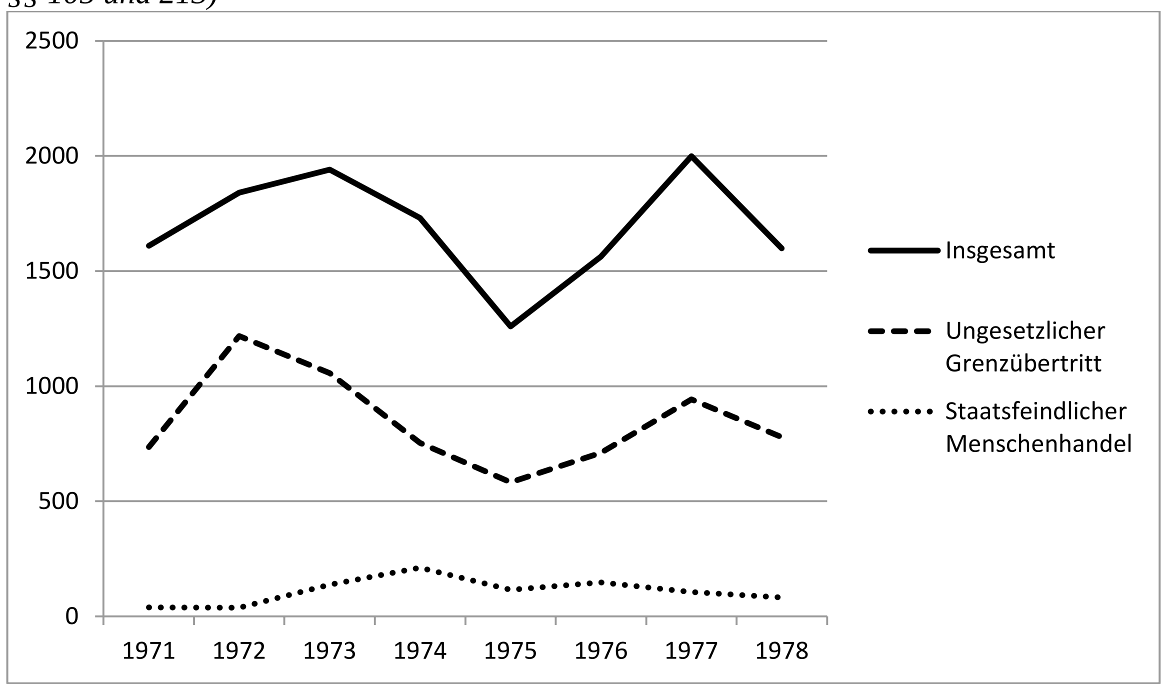
526 Schlussfolgerungen zum Bericht über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in den Jahren 1971/72, Anlage Nr. 3 zum Protokoll der Politbürositzung am 24.4.1973; BA, DY 30/J IV 2/2/1445, Bl. 69.

527 HA IX, OSL Lohmann: Notiz zur Leiterberatung am 16.10.1973; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8833, Bl. 5–9.

Palette staatlicher Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstiges Fehlverhalten« zu.[528]

Der andere Aufgabenbereich, auf den sich die Untersuchungslinie des MfS einzustellen hatte, resultierte aus dem deutsch-deutschen Vertragswerk. Transitabkommen, Verkehrsvertrag und Grundlagenvertrag hatten eine »wesentliche Veränderung in der politischen und politisch-operativen Lage« herbeigeführt,[529] die in den Augen Mielkes mit neuen Anforderungen an das MfS verbunden war. Er befürchtete, dass die verbesserten Reise- und Kontaktmöglichkeiten Spionage, politisch-ideologische Beeinflussungsversuche und Fluchthilfe begünstigen würden. Auch wegen des pass- und visafreien Verkehrs in einigen Ostblockstaaten wurden vermehrte Fluchtversuche befürchtet. In der Hauptabteilung IX wurden sehr zeitig, das heißt schon ab Mitte 1971, Überlegungen angestellt, wie den erwarteten Schwierigkeiten zu begegnen sei. Ein Papier von September 1971 forderte ein schnelles konsequentes Handeln und eine überzeugende Beweisführung bei »Schleusungen« auf den Transitstrecken sowie die Zusammenstellung solcher Fälle für diplomatische oder publizistische Interventionen, mit der der Missbrauch der Reisemöglichkeiten dokumentiert werden sollte.[530]

Diagramm 7: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1971–1978 (insgesamt sowie §§ 105 und 213)



Mielkes Befürchtungen bewahrheiteten sich: Fluchten und Fluchthilfe nahmen deutlich zu, was sich auch aus den entsprechenden MfS-Ermittlungsverfahren ablesen lässt. Von 1972 auf 1973 steigerte sich die Zahl der Beschuldigten in Ermittlungsverfahren wegen »Staatsfeindlichen Menschenhandels« von 38 auf 138, das heißt um mehr als das Dreifache, und im folgenden Jahr nochmals um mehr als die Hälfte auf 212. Auch die Zahl der Beschuldigten in Ermittlungsverfahren wegen »Ungesetzlichen Grenzübertritts« wuchs von 1971 auf 1972 um fast zwei Drittel (von 736 auf 1 218), 1973 sank sie nur leicht auf 1 056 Fälle. Die Staatssicherheit sah sich genötigt, die Bekämpfung der Republikflucht mit dem

528 HA IX/8: Wirksamkeit der Strafrechtsänderungsgesetze, 22.9.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2112, Bl. 4.

529 Referat Mielkes auf der Dienstkonferenz am 16.11.1972; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5700, S 47.

530 Erste Gedanken über Konsequenzen aus dem vierseitigen Abkommen über Westberlin, 9.9.1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 254, Bl. 12–14.

Befehl Nr. 1/75 zu intensivieren und schuf hierfür mit den Koordinierungsgruppen neue Diensteinheiten.[531] In diesen Befehl flossen die Ergebnisse einer gemeinsamen Forschungsarbeit von MfS und Ministerium des Innern ein, an der auch der Leiter der HA IX, Rolf Fister, mitgearbeitet hatte.[532]

Vor dem Hintergrund der veränderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen unternahm die HA IX im Juli 1972 einen weiteren Anlauf, eine umfassende innerdienstliche Regelung zu Stellung, grundsätzlichen Aufgaben und Arbeitsweise der Untersuchungslinie auf den Weg zu bringen.[533] Schließlich arbeitete man noch immer auf der Grundlage des Befehls Nr. 264/62 und dazugehöriger Materialien.[534] Die dienstliche Bestimmung sollte ziemlich in die Details gehen, wie es im MfS bei solchen Regelungen inzwischen üblich war. Geregelt werden sollten unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt, die Einleitungs-, Übernahme- und Haftpraxis bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, die Grundsätze der Beweisführung sowie einzelne Ermittlungshandlungen wie Zeugenvernehmungen oder Zusammenarbeit mit Sachverständigen, die etwaige »Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte« in das Ermittlungsverfahren sowie die weitere »Verantwortung« der MfS-Untersuchungsorgane für die Verurteilten nach Abschluss des Strafverfahrens. Darüber hinaus sollte dort auch die Vorkommnisuntersuchung sowie die besondere Arbeit der HA IX/11 (Untersuchungen zu NS-Komplexen und Sonderarchiv) neu geregelt werden. Hier galt noch der Gründungsbefehl der HA IX/11 von 1967.[535] Doch wie schon die anderen Anläufe dieser Art seit 1959 verlief auch dieser wieder im Sande. Eine grundlegende und umfassende dienstliche Regelung zur Untersuchungstätigkeit im MfS wurde bis zum Ende des MfS nicht erlassen.

3.3.2 Die Strafrechtsänderungsgesetze von 1977 und 1979 und die Kriminalisierung der Ausreisewilligen

In der ersten Hälfte der siebziger Jahre betrat die DDR endgültig die internationale Bühne. 1973 wurde sie in die UNO aufgenommen und 1975 war sie unter den Unterzeichnern der KSZE-Schlussakte. Im Oktober 1976 ließ sich Honecker auch zum Staatsratsvorsitzenden wählen und zog damit zusätzliche Kompetenzen im rechtspolitischen Bereich wie das Gnadenrecht an sich. In der DDR-Gesellschaft formierte sich mit der wachsenden Zahl von Ausreiseantragstellern eine neue, die Stabilität des SED-Staates gefährdende Bewegung. Ausreisewillige beriefen sich auf »Korb III« der KSZE-Vereinbarung und auf die UN-Menschenrechtskonvention. Diese Tendenzen und unterstützende Initiativen aus dem

531 Befehl Nr. 1/75 zur Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie Bildung der Zentralen Koordinierungsgruppe (ZKG) im MfS und der Bezirkskoordinierungsgruppen (BKG) in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, 15.12.1975; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 4806.

532 Manfred Hummitzsch, Heinz Fiedler, Rolf Fister, Manfred Gruska (MdI) u. a.: Organisierung der Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels, 10.7.1975; BStU, MfS, JHS, Nr. 21845.

533 HA IX/8: Konzeption für die Erarbeitung einer dienstlichen Bestimmung über die Stellung, die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Linie Untersuchung des MfS, 27.7.1972; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11651.

534 Befehl Nr. 264/62 zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege, 18.5.1962. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente, S. 137–140; außerdem Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Untersuchungsabteilung (Entwurf) o. D. (1963); BStU MfS, HA IX, MF, Nr. 11605.

535 Befehl Nr. 39/67 des Ministers: Bildung einer Abteilung 11 in der HA IX und deren Aufgaben, 23.12.1967; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1172.

Westen wurden als »Großangriff gegen die Entspannung« gewertet.[536] Die SED versuchte gegenzusteuern, indem sie das politische Strafrecht anpasste.

Bei dem im April 1977 verabschiedeten 2. Strafrechtsänderungsgesetz, an dessen Ausarbeitung die HA IX einen großen Anteil hatte,[537] spielte das Ziel, die Ausreisebewegung besser bekämpfen zu können, eine große Rolle.[538] Dabei ging es in erster Linie um Veränderungen bei den §§ 214 (»Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit«) und 220 (bisher »Staatsverleumdung«, jetzt »Öffentliche Herabwürdigung«). In § 214 wurde die Passage: »Wer […] in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Missachtung der Gesetze bekundet oder zu einer Missachtung der Gesetze auffordert«, eingefügt, eine Formulierung, die auf Ausreisewillige gemünzt war, die ihr Anliegen in massiver Weise gegenüber den Verantwortlichen in den Abteilungen Inneres der örtlichen Räte oder anderen Funktionären vertraten. Auch bei § 220 wurde der Wortlaut so verändert, dass er auf die Proteste von Ausreiseantragsteller besser passte. Zudem plante die Arbeitsgruppe aus Vertretern des ZK und der Rechtspflegeorgane, die das Strafrechtsänderungsgesetz vorzubereiten hatte, § 221 StGB so zu fassen, dass die Kontaktaufnahme von Ausreisewilligen im Westen, leichter bestraft werden konnte. Dieses Vorhaben scheiterte aber am Veto Honeckers, der die Befürchtung hatte, dass eine solche Regelung außenpolitisch nachteilige Signale aussenden würde. Stattdessen mussten in der Folge bei Verbindungen von Ausreisewilligen zu bundesdeutschen Stellen und Organisationen die §§ 98 (»Sammlung von Nachrichten«) und 100 (»Staatsfeindliche Verbindungen«) herangezogen werden. Da es sich hierbei aber um schwere Landesverratstatbestände des 2. Kapitels des StGB mit entsprechend hoher Strafandrohung handelte, war die Anwendung schwierig und führte zu unverhältnismäßig hohen Strafen. Erst mit der Ergänzung von § 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«) durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1979 kam es auch im 8. Kapitel zu einer entsprechenden Norm, die auf die Bekämpfung der Ausreisebewegung zugeschnitten war.[539]

In einer Handreichung zur Auslegung der neuen Strafrechtsnormen betonte die HA IX, bei der StGB-Novelle von 1977 sei es nicht darum gegangen, »den Anwendungsbereich des Strafrechts wesentlich auszudehnen und etwa Handlungen zu kriminalisieren, die wir bisher nicht als Straftaten werteten«. Die darauf folgenden Ausführungen standen allerdings zu dieser Feststellung im Widerspruch, denn weiter heißt es, man habe »differenziertere, unkompliziertere, politischer Wirksamkeit größeren Spielraum eröffnende, politisch überzeugendere Möglichkeiten der Rechtsanwendung« und »insbesondere auch noch stärkere Möglichkeiten der Kriminalisierung antisozialistischen Vorgehens« geschaffen. Es sei wichtig, »Möglichkeiten der Strafrechtsanwendung zu haben, wenn es im Einzelfall unbedingt erforderlich und politisch effektiv ist«.[540] Der strafrechtliche Handlungsspielraum der Geheimpolizei sollte somit auch unter politischen Gesichtspunkten erweitert werden.

Dieser Gesichtspunkt kam auch in Mielkes Befehl Nr. 6/77 zum Tragen, mit dem das MfS im März 1977 die Vorgaben der politischen Führung zur Bekämpfung der Ausreiseantragsteller umsetzte.[541] Die 1975 zur besseren Bekämpfung der Republikflucht gegrün-

---

536 Thesen für die Beratung der MfS-Untersuchungsorgane am 10./11. März 1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1061, Bl. 59.

537 Jahresanalyse der HA IX 1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2862, Bl. 17.

538 Vgl. Vollnhals: »Die Macht ist das Allererste«, S. 256–261.

539 Vgl. Raschka: Justizpolitik, S. 105–117.

540 [HA IX]: Grundsätzliche Bemerkungen zur Anwendung des 2. StÄG, o. D. [etwa April/Mai 1977]; BStU, MfS, HA IX, Nr. 993, Bl. 21 f.

541 Befehl Nr. 6/77 zur Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsoziali-

deten Koordinierungsgruppen erhielten jetzt auch die Zuständigkeit für die »Zurückdrängung« der Ausreisewilligen. Der Befehl verpflichtete die Untersuchungslinie dazu, strafrechtliche Mittel »entsprechend der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftaten differenziert« anzuwenden, »wobei die ganze Skala der strafrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen« sei. Wenn »sowohl Tatbestände von Verbrechen gegen die DDR als auch der allgemeinen Kriminalität verletzt« würden, sei »sorgfältig zu prüfen, ob durch Anwendung der Tatbestände der allgemeinen Kriminalität eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden« könne.[542] Durch diese Vorgabe wurde der ohnehin schon eingeleitete Rückzug der MfS-Untersuchungsorgane aus den Staatsverbrechenstatbeständen bestärkt. Ermittelte die Linie IX 1968 noch bei 45 Prozent der Beschuldigten gemäß Kapitel 1 oder 2 des StGB, so waren es 1977 nur noch 34 Prozent. 1978 sank die Quote auf 28 Prozent und 1979 auf 20 Prozent. In den frühen achtziger Jahren sank sie dann unter diese Marke und ab 1984 unter 6 Prozent.[543]

Diese Strafrechtspraxis entsprach der Forderung Mielkes nach einer »politisch und operativ klugen Durchsetzung und Nutzung der strafrechtlichen, strafprozessualen und anderen rechtlichen Mittel und Möglichkeiten«.[544] Mit der Einführung von Zersetzungsmaßnahmen als eigenständiger Abschlussart von Operativen Vorgängen durch die Richtlinie Nr. 1/76[545] war ohnehin eine konspirative Alternative zur strafrechtlichen Verfolgung geschaffen worden, mit der politische Gegner unschädlich gemacht werden konnten, ohne im Westen unerwünschtes Aufsehen zu erzeugen. Andere Bestimmungen wie Zoll- und Devisenrecht, Polizeirecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Arbeitsrecht sollten die Untersuchungsoffiziere nun ebenso im Blick haben wie ihre strafrechtlichen Hauptinstrumente. Auch Ausarbeitungen zu den rechtlichen Möglichkeiten, politisch nichtkonformes Verhalten etwa bei Jugendlichen zu verfolgen,[546] verweisen auf eine Flexibilisierung des MfS-Instrumentariums.

Die mit dem Entspannungsprozess einhergehende Zunahme von Konfliktbereitschaft in der Gesellschaft bewirkte bei der SED-Führung eine weitere Verhärtung. Auf der Grundlage der Diskussion des Kriminalitätsberichts 1977 durch das Politbüro[547] verschärfte das ZK-Sekretariat im Mai 1978 seine justizpolitischen Vorgaben.[548] Im engeren Blickfeld der führenden Genossen standen nun vor allem die Konflikte, die in der Folge der Biermann-Ausbürgerung in intellektuellen und künstlerischen Kreisen entstanden waren und entsprechend Resonanz in den westlichen Medien fanden. Besonders die Veröffentlichungen von Rudolf Bahro, Robert Havemann und Stephan Heym im Westen und ihre Rückwirkungen in die DDR hinein hatten die SED-Sicherheitspolitiker in Unruhe versetzt.

Auf einer gemeinsamen Tagung der Justiz- und Sicherheitsorgane im Juni 1978 wandte sich der Generalstaatsanwalt in seinem Hauptreferat gegen »alle Tendenzen falsch verstandener Toleranz, des Liberalismus oder gar Anarchismus« und gegen von der Parteili-

---

stischen Staaten und Westberlin zu erreichen, sowie zur Unterbindung dieser rechtswidrigen Ersuchen, 18.3.1977. Dokumentiert in: Lochen; Meyer-Seitz (Hg.): Die geheimen Anweisungen, S. 21–40.

542 Ebenda, S. 29 f.

543 Siehe Übersichten im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (Staatsverbrechen) 1968–1979 u. 1980–1988, S. 229 f.

544 Vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt, S. 303.

545 Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung von Operativen Vorgängen (OV), Januar 1976. Dokumentiert in: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 245–298, hier 285–288.

546 Z. B. Gesetzliche Grundlagen für Vorgehen gegen Auftreten negativ-dekadenter Jugendlicher und Jungerwachsener zum Sportfest, 21.6.1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8315, Bl. 154–158.

547 Bericht über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität im Jahre 1977 (behandelt im Politbüro am 18.4.78); BA, DY 30, J IV 2/2A 2146 u. 2147.

548 Sitzung des ZK-Sekretariats am 3.5.1978, TOP 5; BA, DY 30, J IV 2/3A 3139.

nie abweichende Haltungen bzw. ideologische Unklarheiten selbst unter Funktionären. Es wirkt fast wie eine Rückkehr zu Positionen der fünfziger Jahre, wenn er betonte: »Es ist zugleich der unverbrüchliche Standpunkt, dass Rechtsfragen immer Machtfragen sind und daher nur eine Position und keine Vielzahl von Positionen dazu möglich sind.«[549] Mielkes Stellvertreter Rudi Mittig lieferte mit der Schilderung der Gefährlichkeit von »subversiven Angriffen« gleichsam das Anschauungsmaterial.[550] Für die Erarbeitung des Entwurfes für ein weiteres Strafrechtsänderungsgesetz wurde diesmal unter der Ägide des Zentralkomitees eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter äußerster Geheimhaltung tagte und in der das MfS, vertreten durch den Leiter der HA IX, Rolf Fister, dominant war. Obwohl Fister in enger Abstimmung mit Mielke dafür sorgte, dass die Handschrift des MfS im Gesetzentwurf deutlich wurde, verschärfte Honecker die Endfassung nochmals.[551]

Das 3. Strafrechtsänderungsgesetz trat am 1. August 1979 in Kraft und brachte im politischen Strafrecht der DDR Verschärfungen auf breiter Front, was sowohl für die Tatbestanddefinitionen (welche ausgeweitet und durch Formulierungen wie »in sonstiger Weise« unschärfer formuliert wurden) als auch für die Strafmaße galt. Insbesondere Letzteres ging teilweise auf persönliche Interventionen von Honecker zurück.[552] Die Strafbarkeit der Landesverratsdelikte gemäß §§ 97–100 StGB wurde erweitert. Das galt vor allem für die §§ 99 und 100 StGB, deren Tatbestände als »Landesverräterische Nachrichtenübermittlung« bzw. »Landesverräterische Agententätigkeit« weitgehend neugefasst wurden und nunmehr Passagen enthielten, die jeglichen Kontakt zu westlichen Stellen, Organisationen oder deren »Vertreter«, die den »Interessen der DDR« zuwiderliefen, potenziell als »Verbrechen gegen die DDR« unter Strafe stellten. Der Strafrahmen war bei § 99 auf bis zu zwölf Jahren und bei § 100 auf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe festgelegt.

Im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen von größerer Bedeutung war jedoch die Neufassung von § 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«) im 8. Kapitel des StGB – gelegentlich auch »kleiner Landesverrat« genannt. Er normierte nunmehr die Strafbarkeit der Verbreitung von Nachrichten sowie von Schriften, Manuskripten »oder anderen Materialien« im Ausland, die geeignet seien, »den Interessen der DDR zu schaden«. Diese Neuerung wurde als Reaktion auf die Publikationstätigkeit von Stephan Heym und Robert Havemann zurückgeführt, sodass das gesamte 3. Strafrechtsänderungsgesetz als »Lex Heym« oder als »Lex Havemann-Heym« bezeichnet wurde.[553] Diese Deutung übersieht aber, dass sich Nr. 1 des neuen Absatzes 2 von § 219 StGB auch zum Vorgehen gegen Ausreisewillige eignete, die Kontakte in den Westen aufgenommen hatten. Hierin sollte in der Folgezeit auch die praktische Bedeutung der novellierten Strafnorm bei der Rechtsanwendung durch die MfS-Untersuchungsorgane liegen.

Die Verschärfungen des politischen Strafrechts der DDR durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz provozierten im Westen Proteste und veranlassten auch die Kirchen in der DDR, Bedenken zu artikulieren.[554] Man befürchtete, dass die Ausweitung der Tatbestandsdefinitionen und die erhöhten Strafrahmen zu einer härteren Strafverfolgung führen würden. Bereits auf der zentralen Dienstkonferenz im Juli 1979 betonte Mielke jedoch,

---

549 Protokoll der gemeinsamen Tagung der Justiz- und Sicherheitsorgane am 2.6.1978 an der Hochschule der DVP »Karl Liebknecht«, Berlin-Biesdorf, Anlage 2: Referat des Generalstaatsanwaltes Josef Streit, S. 13; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 9610.

550 Diskussionsbeitrag des stellvertretenden Ministers Rudi Mittig in der Beratung der Justiz- und Sicherheitsorgane am 2.6.1978 zum Thema: Erfahrungen bei der Aufdeckung, Bekämpfung und vorbeugenden Verhinderung von subversiven Angriffen und sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Justiz- und Sicherheitsorgane; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 6414.

551 Raschka: Justizpolitik, S. 150 f.

552 Ebenda, S. 162 f.

553 Vgl. ebenda, S. 176 f.

554 Vgl. ebenda, S. 125, Fn. 3.

dass die neuen Strafnormen neben der Möglichkeit, politische Gegner konsequenter abzustrafen, ihren Wert insbesondere aufgrund ihrer vorbeugenden Wirkung hätten, etwa durch die Unterbindung von Straftaten bereits im Frühstadium. Außerdem erlaube es mehr Differenzierung, also etwa höhere Strafmaße bei Rückfalltätern.[555] Die Novelle diente somit in erster Linie dazu, ein flexibles und abschreckendes strafrechtliches Verfolgungsinstrument – auch für den Fall einer krisenhaften Entwicklung – zur Hand zu haben.

Im Hinblick auf die Rechtsanwendung wurden bekannte Positionen wiederholt. Es gehe darum – so Mielke –, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob und wie Strafrecht einzusetzen sei, um einen optimalen Beitrag zur Politik der SED zu leisten.[556] Die Verschärfung der Strafnormen ging demnach nicht unbedingt mit einer Verschärfung der Rechtspraxis einher. Das lag wohl auch daran, dass Generalstaatsanwalt und Oberstes Gericht sich mit einem Kurswechsel bei der Rechtsanwendung schwer taten. Die von der HA IX gewünschte Ausweitung der Anwendung der Landesverratstatbestände der §§ 97–100 auf Personen, die einfach nur Kontakte mit westlichen Stellen aufnahmen, etwa um ihrem Wunsch nach einem Verlassen der DDR zu verwirklichen, löste bei den obersten Justizorganen Skepsis aus. Die Vertreter der für Spionagedelikte zuständigen Militäroberstaatsanwaltschaft und des Militärsenats des Obersten Gerichts diskutierten über ein Jahr lang mit der HA IX/1, bis sie sich auf eine gemeinsame Rechtsauslegung geeinigt hatten.[557] Im Ganzen waren die Auswirkungen des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes auf die Tätigkeit der MfS-Untersuchungsorgane zwiespältig. Eine generelle Verschärfung der Rechtsanwendung ist zwar nicht zu konstatieren, aber einige der Straftatbestände, die mit der Strafrechtsnovelle angepasst und »ausgebaut« worden waren, insbesondere § 99 (»Landesverräterische Nachrichtenübermittlung«), § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit«), § 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«) und § 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«) spielten in der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit der Linie IX in den folgenden Jahren eine teilweise stark zunehmende Rolle. Das hatte in erster Linie mit der entsprechenden Zunahme der Zahl der »hartnäckigen« Ausreiseantragsteller zu tun, die neben den Beschuldigten in Verfahren wegen »Ungesetzlichen Grenzübertritts« (§ 213 StGB), deren Zahl konstant hoch blieb, zur zweitgrößten Gruppe von Beschuldigten in MfS-Strafverfahren wurden.

Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre stiegen die Zahlen der Erstantragsteller auf ständige Ausreise kontinuierlich an: Im Jahr 1978 waren es noch 5 400, 1979 bereits 7 700 und 1980 9 800. 1981 stieg die Zahl dann auf 12 300 und im Folgejahr auf 13 500. Da sich die Erstantragsteller zu denjenigen gesellten, die an ihrem früher gestellten Antrag festhielten, war die Gesamtzahl der Ausreisewilligen bis zum Ende des Jahres 1982 auf knapp 25 000 angewachsen.[558] Außerdem beunruhigte die Machthaber die Tatsache, dass die Ausreisewilligen zunehmend Kontakte zu bundesdeutschen Stellen suchten und mit Protestaktionen im öffentlichen Raum auftraten.

Zur »Zurückdrängung« der Ausreisewilligen erließ Mielke, im Nachgang zu einer entsprechenden Verfügung des Ministerrats,[559] im Oktober 1983 ein umfassendes Regelwerk,

---

555 Referat Mielkes vom 6.7.1979; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 4784 b, Bl. 17–19.

556 Ebenda, Bl. 22 f.

557 Raschka: Justizpolitik, S. 165 f.

558 Zahlen bei Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe, S. 50.

559 Verfügung Nr. 143/83 des DDR-Ministerrates zur Gewährleistung des einheitlichen, abgestimmten Vorgehens zur Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, 27.9.1983. In: Lochen; Meyer-Seitz (Hg.): Geheime Anweisungen, S. 153–168.

die Dienstanweisung Nr. 2/83.[560] Dies war nicht zuletzt eine Reaktion auf die Ergebnisse der im September abgeschlossenen Madrider KSZE-Nachfolgekonferenz, die beim Minister für Staatssicherheit Anlass zur Sorge waren, dass sie die Ausreisewilligen in ihren Anliegen bestärken würden.[561] In diesem Zusammenhang stand auch die Ministerratsverordnung zur Übersiedlung aus humanitären Gründen, die die Möglichkeit solcher Anträge erstmals verankerte, aber nur vage Aussagen über Genehmigungs- und Ablehnungskriterien machte.[562] Die Dienstanweisung Nr. 2/83 legte fest, dass zu Ausreiseantragstellern, die verdächtig seien, »Straftaten […] und andere Rechtsverletzungen zu begehen, tatbestandsbezogene Beweise zu erarbeiten« seien, »um sie strafrechtlich und gegebenenfalls auch mit anderen rechtlichen Mitteln zur Verantwortung ziehen zu können«.[563] Bei der Entscheidung, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet wird, war natürlich die jeweils zuständige Diensteinheit der Linie IX einzubeziehen.

In Anlage 6 zur Dienstanweisung Nr. 2/83 wurden die Kriterien, unter denen das Strafrecht eingesetzt werden sollte, konkretisiert. Es sei nur dann anzuwenden, »wenn andere Möglichkeiten der Disziplinierung und Erziehung ausgeschöpft« seien »und die betreffenden Personen trotz gesellschaftlicher Einflussnahme ihr Vorhaben hartnäckig« verfolgten »oder die Schwere der Handlung ein Absehen von strafrechtlicher Verfolgung« ausschließe. Entscheidungen über die Anwendung strafrechtlicher Mittel seien »nach dem politischen und operativen Nutzeffekt unter Beachtung aller Zusammenhänge, Auswirkungen und Konsequenzen zu treffen« und hätten »unter Vermeidung jeglichen Schematismus individuell differenziert auf der Grundlage der genauen Prüfung und Einschätzung des Einzelfalls zu erfolgen«.[564] Selbst nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens blieb die »Abstandnahme« vom Vorhaben der Übersiedlung jedoch das vorrangige Ziel des MfS.

»Strafrechtlicher Zwang« sei vor allem gegen Personen anzuwenden, »die Verbindungen zu feindlichen Stellen oder feindlichen Personen in der BRD, anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin aufnehmen« oder »Handlungen begehen, um andere Personen für ihre Pläne zu gewinnen und ein organsiertes Vorgehen zu entwickeln«.[565] Als »vorrangig« zu prüfende und anzuwendende Strafnormen wurden aus dem 8. Kapitel des StGB § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit«), § 217 (»Zusammenrottung«), § 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«), § 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«) und § 249 (»Beeinträchtigung der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten«) sowie aus dem 2. Kapitel § 99 (»Landesverräterische Nachrichtenübermittlung«), § 100 (»Landesverräterische Agententätigkeit«) und § 106 (»Staatsfeindliche Hetze«) genannt.

Wie an anderer Stelle betonte Mielke auch in seiner Dienstanweisung Nr. 2/83, dass in Fällen, in denen »sowohl Tatbestände von staatsfeindlichen Handlungen gegen die DDR als auch der allgemeinen Kriminalität verletzt worden« seien, sorgfältig geprüft werden müsse, »ob durch die Anwendung der Tatbestände der allgemeinen Kriminalität eine höhere gesellschaftliche und gegebenenfalls auch außenpolitische Wirkung erreicht werden

---

560 Dienstanweisung Nr. 2/83 des Ministers für Staatssicherheit zur Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen, sowie für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und wirksame Bekämpfung damit im Zusammenhang stehender feindlich-negativer Handlungen, 13.10.1983 (einschl. 7 Anlagen). In: Ebenda, S. 89–205.

561 Vgl. Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess, S. 302–307.

562 Verordnung des DDR-Ministerrates: Regelungen von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung von DDR-Bürgern mit Ausländern, 15.9.1983; GBl. I 1983, S. 254.

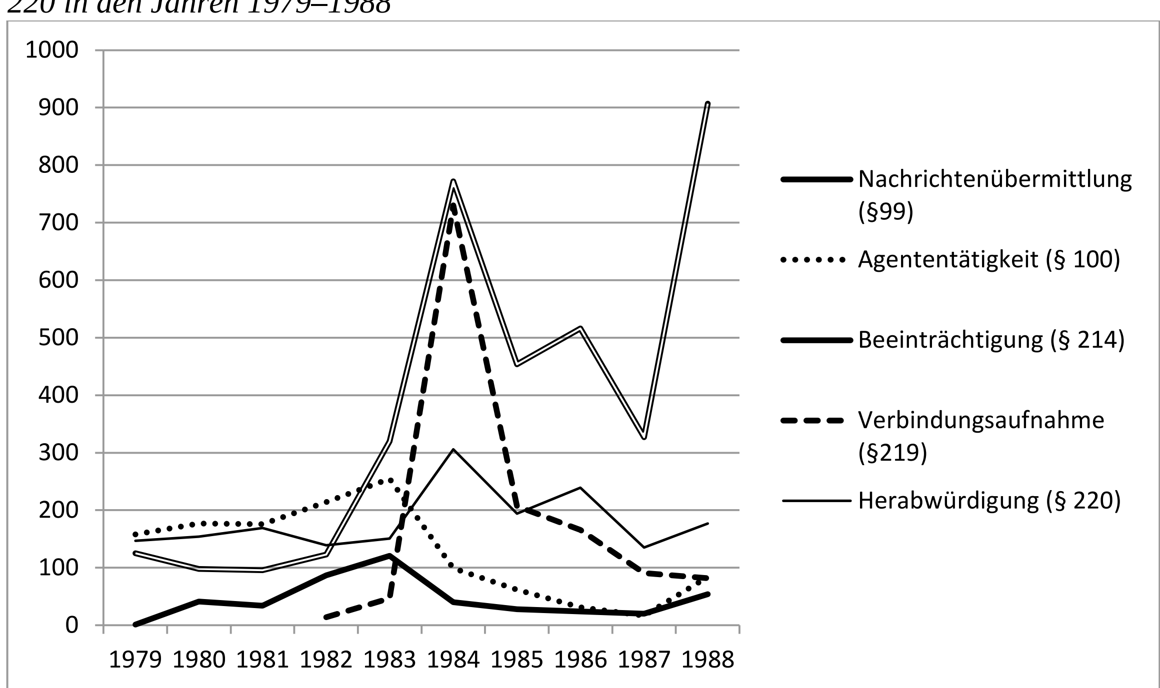
563 Dienstanweisung Nr. 2/83. In: Lochen; Meyer-Seitz (Hg.): Geheime Anweisungen, S. 103.

564 Anlage 6 zur Dienstanweisung Nr. 2/83. In: Ebenda, S. 191–193.

565 Ebenda.

kann«.[566] Das führte zwangsläufig dazu, dass das MfS zunehmend die Straftatbestände des 2. Kapitels (»Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik«) mied und in das 8. Kapitel (»Straftaten gegen die staatliche Ordnung«) auswich, in dem nach DDR-Rechtsauffassung Straftatbestände der »allgemeinen Kriminalität« normiert waren. Die Entwicklung der Ermittlungsverfahren gemäß den Paragrafen, die für die »Zurückdrängung« der Ausreisewilligen besonders wichtig waren, zeigt dies sehr deutlich. Während bis 1983 der zum 2. Kapitel des StGB gehörende § 99 sogar noch eine zunehmende Rolle spielte, gilt das später nur noch für die zum 8. Kapitel gehörenden §§ 214, 219 und 220.

Diagramm 8: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach §§ 99, 100, 214, 219 und 220 in den Jahren 1979–1988



Ein gemeinsames Papier der Rechtspflegeorgane zur Auslegung der einschlägigen Paragrafen betont im Januar 1984, es sei gegenwärtig nicht erforderlich, »die Breite der Anwendungsmöglichkeiten« der §§ 99 (»Landesverräterische Nachrichtenübermittlung«) und 100 (»Landesverräterische Agententätigkeit«) auszuschöpfen: »In der Mehrzahl der Fälle strafbarer Auslandskontakte von DDR-Bürgern gewährleistet dafür § 219 (2) 1 StGB einen ausreichenden Schutz.« Die Tatbestände des 2. Kapitels seien »Konterrevolutionären« vorbehalten.[567] Diese Orientierung wurde wenig später nochmals bekräftigt. Die §§ 99 und 100 seien in der Regel nur noch bei Kontakten zu den Feindorganisationen Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGfM), Hilferufe von drüben, Brüsewitz-Zentrum und Vereinigung der Opfer des Stalinismus anzuwenden. Die Heranziehung dieser Straftatbestände »bei Kontakten zu ausländischen Einrichtungen oder ausländischen Repräsentanten zur Erreichung der Übersiedlung« bedürfe »der vorherigen zentralen Abstimmung«,[568] was an dieser Stelle wohl als persönlicher Entscheidungsvorbehalt von Erich Honecker

566 Dienstanweisung Nr. 2/83. In: Ebenda, S. 110.

567 Gemeinsame Standpunkte zu Problemen der rechtlichen Beurteilung von Bestrebungen zur Schaffung einer inneren Opposition, zur Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit, zur Erzwingung der Übersiedlung (1. Entwurf), Januar 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1361, Bl 102–128, hier 123.

568 Orientierung zur Strafverfolgung von Aktivitäten zur Erreichung der Übersiedlung, vorrangig durch Kontakte zu ausländischen Missionen in der DDR, 4.2.1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 9160, Bl. 83–87. Spätere Fassung, 15.5.1984; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7964.

interpretiert werden muss. Diese Vorgaben erklären den abrupten Rückgang der Ermittlungsverfahren gemäß §§ 99 und 100 StGB im Jahr 1984, während die einschlägigen Tatbestände des 8. Kapitels in diesem Ausreisekrisenjahr extrem anstiegen.

Im Jahr 1984 eskalierte die Situation, es kam zur Besetzung von mehreren diplomatischen Vertretungen durch Ausreisewillige. Honecker versuchte, Druck aus dem Kessel zu nehmen, indem er anordnete, »Feinde und kriminelle Elemente« unter den Ausreisewilligen sowie »langjährige hartnäckige Antragsteller« auszusiedeln. Gleichzeitig verfügte er, dass neue Erstersuchen »unter keinen Umständen« mehr zu genehmigen seien.[569] Im Frühjahr 1984 wurden fast 30 000 Ausreisen gestattet. Das trug jedoch dazu bei, dass die Zahl der Erstanträge noch in diesem Jahr auf 57 600 hochschnellte, was im Verhältnis zum Vorjahr fast einer Vervierfachung gleichkam.[570] Gleichzeitig reagierten diejenigen, deren Ausreise nicht gestattetet worden war, mit Protesten und Kontaktaufnahmen im Westen sowie weiteren Botschaftsbesetzungen, so auch im Juni die der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in Ostberlin. Die Machthaber antworteten mit verstärkter strafrechtlicher Repression: Die MfS-Ermittlungsverfahren nach den für die Kriminalisierung der Ausreiseantragsteller einschlägigen Straftatbeständen stiegen in diesem Jahr sprunghaft an.

Mit einer neuen Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom März 1984 wurden – ähnlich wie bei den Strafrechtsnovellen von 1977 und 1979 – die Tatbestände weiter gefasst und damit auf politisch nichtkonformes Verhalten zugeschnitten. Außerdem wurde auch hier der Strafrahmen von 500 auf 1 000 Mark hochgesetzt.[571] Auf diese Weise schuf man eine Handhabe gegen Ausreisewillige und Oppositionelle auch unterhalb der Schwelle des Strafrechts.

Anfang des Jahres 1985 wurde die Rechtsauslegung nochmals modifiziert. In Abänderung des gerade erschienenen Rechtskommentars von 1984 gaben der Generalstaatsanwalt und das Oberste Gericht eine mit der Staatssicherheit abgesprochene Orientierung heraus, die den Anwendungsbereich der §§ 214 (»Herabwürdigung«), 217 (Zusammenrottung) und 219 (»Verbindungsaufnahme«) insbesondere mit Blick auf die Ausreisewilligen nochmals ausdehnte.[572] § 214 sollte nunmehr auch dann zur Anwendung kommen, wenn »die Bekundung der Missachtung der Gesetze« kein öffentliches Aufsehen erregt hatte. Und § 219 Abs. 2 sollte auch dann herangezogen werden, wenn durch die übermittelten Informationen »kein Ansehensschaden für die DDR« herbeigeführt werden könne, sondern diese lediglich »zur Druckausübung« verwendet würden.[573] Neben diesen Verschärfungen enthielt die Orientierung allerdings den üblichen Differenzierungsappell. Für die DDR sei »es wichtig, Übersiedlungsbestrebungen zurückzudrängen, Irregeleitete und Personen, die feindlicher Ideologie zeitweilig erlegen sind, dauerhaft zurückzugewinnen«: »Solange und sobald wieder Möglichkeiten bestehen, die Haltung der betreffenden Personen zu ändern, ist für strafrechtliche Maßnahmen in der Regel kein Raum bzw. kein Raum mehr.«[574] Für die Ahndung von Rechtsverletzungen könne hier das Ordnungswidrigkeitsrecht herangezogen werden.

Mitte des Jahres 1987, im Vorfeld des Staatsbesuchs von Erich Honecker in der Bundesrepublik, brachte eine weitere Orientierung die teilweise Rücknahme der Verschärfun-

---

569 Vgl. Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess, S. 350.
570 Vgl. Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe, S. 50.
571 Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWVO), 22.3.1984. In: GBl. I 1984, S. 173-178.
572 Orientierung von GStA und OG zur Strafverfolgung bestimmter Straftaten gegen die staatliche Ordnung, Januar 1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10219, Bl. 36–64.
573 Hinweise der HA IX/AKG zur Orientierung zur Strafverfolgung bestimmter Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, 12.2.1985; BStU, MfS, BV Leipzig, Abt. IX, Nr. 233/2, Bl. 32–35.
574 Orientierung (wie Anm. 572), Bl. 2.

gen von 1985.[575] Und die ebenfalls in diesem Zusammenhang verkündete große Amnestie von 1987 betraf auch die Gruppe der verurteilten Flucht- und Ausreisewilligen. Es rief bei den Betroffenen allerdings wenig Begeisterung hervor, dass ihre Entlassung in die DDR stattfand. Um sie von öffentlichen Protesten abzuhalten, wurde ihnen daher sofort nach ihrer Freilassung die Ausreise angeboten. Allerdings entfaltete die schnelle und unkomplizierte Übersiedlung der entlassenen »hartnäckigen« Antragsteller wie schon 1984 abermals eine »Sogwirkung«.[576]

3.3.3 Die Krise der Hauptabteilung IX 1978/79 und die Neujustierung von Rechtsanwendung und Normen in den achtziger Jahren

Die Handhabung des Strafverfahrensrechts und des Strafrechts durch die Linie IX hatte seit den fünfziger Jahren zweifellos eine erhebliche Entwicklung genommen. Bemerkenswert ist dabei, dass die sechziger Jahre sehr viel stärker von Verrechtlichungstendenzen geprägt waren als die siebziger Jahre, in denen die Instrumentalisierung des Strafrechts für politische Zwecke wieder dominant wurde, wenn auch – aufgrund der Notwendigkeit zur internationalen Rücksichtnahme – mit einer eher defensiven Tendenz. Außerdem war die Rechtsanwendung aufgrund verbindlicher Rechtsauslegungen der individuellen Willkür einzelner Untersuchungsoffiziere oder ihrer Vorgesetzten weitgehend entzogen. Die MfS-Untersuchungsabteilungen und die anderen beteiligten »Rechtspflegeorgane« erhoben bei der Strafverfolgung den Anspruch, »allseitige Sachaufklärung« zu leisten und die »objektive Wahrheit« zu ergründen. Ihre ideologische Prägung und der geheimpolizeiliche Charakter ihrer Arbeit machte die Linie IX allerdings in bestimmten Konstellationen auch später noch anfällig für grobe Ermittlungsfehler, die mit faktischer Aussageerpressung einhergingen und zur Kriminalisierung von gänzlich Unschuldigen führten.

Der wohl größte Fallkomplex dieser Art, bei dem es von 1968 bis 1977 zur Verurteilung von fast 150 Personen unter falschen Spionageanschuldigungen gekommen war, sorgte 1979 für ein mittleres MfS-internes Erdbeben.[577] Ausgangspunkt waren falsche Selbstbezichtigungen eines westdeutschen Möchtegern-Topagenten, der bei den Vernehmungen diverse falsche Anschuldigungen gegen DDR-Bürger erhob. Das Verhängnis nahm seinen Lauf als der in der Bezirksverwaltung Suhl laufende Vorgang von der Hauptabteilung IX nach Berlin gezogen wurde und dort vom stellvertretenden Hauptabteilungsleiter Herbert Pätzel zur Grundlage einer Theorie von »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur« (AsA) gemacht wurde – heute würde man von sogenannten »Schläfern« sprechen.[578] Das Ermittlungskonstrukt war so wirkmächtig, dass die Untersuchungsoffiziere eine Vielzahl von Beschuldigten – oftmals in den Westen geflohene DDR-Bürger, die zurückgekehrt waren – nach allen Regeln der Kunst zermürbten, um die gewünschten Geständnisse zu bekommen. Häufig erst nach jahrelanger Untersuchungshaft machten sie absurde Aussagen, die keiner Überprüfung standgehalten hätten, wenn eine solche erfolgt wäre. Militärstaatsanwälte und die Richter der Militärsenate folgten den Ermittlungen der Staatssicherheit blind.

---

575 Orientierung zur Verfolgung bestimmter Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, Juni 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1453, Bl. 131–174.

576 Raschka: Justizpolitik, S. 248.

577 Zu diesem Themenkomplex vgl. Beleites; Joestel: »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur« sowie dies.: Agenten, Iglus, Diversantentaucher.

578 Harry Dahl, Herbert Pätzel, Klaus Achtenberg: Die Qualifizierung der vorbeugenden und offensiven Bekämpfung staatsfeindlicher Aktivitäten der verdeckten Kriegsführung unter den gegenwärtigen Bedingungen des Klassenkampfes. Forschungsergebnisse, vorgelegt an der Juristischen Hochschule Potsdam 1973; BStU, MfS, JHS, Nr. 21834, Bde. 1 u. 2.

Die Sache flog nur deshalb auf, weil Rechtsanwalt Wolfgang Vogel, der mit seinem Sozius Dieter Starkulla einige der Beschuldigten vertreten hatte, die hanebüchenen Ungereimtheiten bemerkte und aufgrund seiner privilegierten Beziehungen zum MfS-Sonderbeauftragten für den Häftlingsfreikauf, Heinz Volpert, bei Mielke persönlich intervenieren konnte. Dieser richtete eine MfS-interne Untersuchungskommission ein, die in ihrem Abschlussbericht vielfache »Verletzungen des Strafprozessrechts und Verstöße gegen die Objektivität in Ermittlungsverfahren« konstatierte.[579] Auf einer eigens wegen dieser Angelegenheit im Mai 1979 einberufenen zentralen Dienstkonferenz soll der Minister für Staatssicherheit getobt haben. Der verantwortliche stellvertretende Leiter der HA IX Pätzel wurde seiner Funktion entbunden und als Offizier im besonderen Einsatz in die staatliche Archivverwaltung versetzt. Gegenüber der Öffentlichkeit und den Opfern der Ermittlungsmanipulationen räumte das MfS natürlich kein Fehlverhalten ein; die zu Unrecht Verurteilten wurden unter diversen Vorwänden aus der Haft entlassen.[580]

Obwohl manches eher auf grundsätzliche Probleme hindeutete, beeilte sich Mielke zunächst, die Gründe für das Ermittlungsdebakel im Fehlverhalten Einzelner zu suchen: »Die von der Leitung der HA IX in den letzten Jahren der Untersuchungsarbeit gegebenen Orientierungen waren – mit Ausnahme der die AsA betreffenden – richtig. Sie sind unverändert gültig und weiter systematisch durchzusetzen.«[581] Auf der zentralen Dienstkonferenz vom Mai 1979 rechnete er dann jedoch relativ schonungslos mit den sichtbar gewordenen Mängeln in der Untersuchungstätigkeit ab und schärfte seinen Kadern ein, künftig mehr Unvoreingenommenheit in der Beweisführung walten zu lassen und sich an Tatsachen zu halten. Es könne doch nicht sein, »dass ein sogenannter Agent mit spezieller Auftragsstruktur gegenüber einem Untersuchungsführer ein chemisches Element erfindet, das es gar nicht gibt, oder ihm weismacht, dass ein Kleinst-U-Boot in einem Meter Wassertiefe tauchen kann und der Untersuchungsführer solchen Unsinn auch noch unüberprüft hinnimmt«.[582]

Mielke wurde jedoch noch grundsätzlicher und nahm die unglaublichen Fehlleistungen der Untersuchungsoffiziere bei den AsA-Verfahren zum Anlass, nahezu alle Aspekte der Untersuchungstätigkeit kritisch zu thematisieren. Er verwies ausdrücklich auf die im Vorjahr niedergelegten Prinzipien des Obersten Gerichts zu Wahrheitsfindung und Beweisführung.[583] Zwar sei »revolutionärer Hass gegen die Feinde notwendig, um im Kampf erfolgreich zu bestehen«. Es dürfe aber nicht soweit kommen, deshalb »Verletzungen der Objektivität zu begehen bzw. zuzulassen«.[584] Bei den Verfahren habe es »grobe Verletzungen von Gesetzen unseres sozialistischen Staates und meiner Befehle und Weisungen sowie ernste Mängel und unentschuldbare Fehler in der Führungs- und Leitungstätigkeit der HA IX gegeben«.[585] Es sei unbestritten, dass das Geständnis des Beschuldigten für die Wahrheitsfindung von großem Wert sei. Aber es habe »eben keine höhere Beweiskraft als andere Beweise« und befreie »vor allem nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvor-

---

579 Zit. nach: Beleites; Joestel: Agenten, Iglus, Diversantentaucher, S. 56.

580 Die juristische Rehabilitierung der Betroffenen wurde erst in den neunziger Jahren vollzogen. Der Prozess gegen die Verursacher am Berliner Landgericht endete mit einem Freispruch für den Militärstaatsanwalt Werner Lohse, bei dem die Richter den Nachweis eines Vorsatzes zur Rechtsbeugung als nicht erbracht ansahen. Pätzel tauchte unter und entzog sich dem Verfahren so lange, bis im Jahr 2000 die Verjährung eintrat. Der Militärrichter Herbert Warnatzsch war verhandlungsunfähig. Siehe auch Der Spiegel, 25.9.2000, S. 74 f.

581 [HA IX]: Erste Schlussfolgerungen vom 25.7.1978; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11781.

582 Referat Mielkes auf der zentralen Dienstkonferenz am 24.5.1979; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 4783, Bl. 89.

583 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozess, 16.3.1978; GBl I 1978, S. 169–172.

584 Referat Mielkes auf der zentralen Dienstkonferenz am 24.5.1979; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 4783, Bl. 39.

585 Ebenda, Bl. 46.

eingenommenen Feststellung der Wahrheit«. Wenn der Beweis für die Richtigkeit des Geständnisses nicht zweifelsfrei erbracht werden könne, gelte auch in solchen Fällen, dass »im Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden« sei.[586]

Das Verhalten des Untersuchungsführers bei der Vernehmung müsse »durch unbedingte Sachlichkeit« gekennzeichnet sein: »Unbeherrschtheit, ständige spöttische oder zynische Bemerkungen, herabsetzende oder beleidigende Äußerungen, Gereiztheit, Hektik und Drohungen gehören grundsätzlich nicht zur Verhaltensweise eines Untersuchungsführers.«[587] Außerdem sei es nicht zulässig, »dass der Untersuchungsführer dem Beschuldigten ihm genehme Aussagen« diktiere und dass Niederschriften so verändert würden, dass sie »in die gewünschte Bearbeitungsrichtung« passten.[588]

Zukünftig müssten die »Potenzen der Staatsanwaltschaft« umfassender und verstärkt zur »Qualifizierung der Beweisführung« genutzt werden, was insbesondere für die möglichst frühzeitige Mitwirkung des Staatsanwaltes an wichtigen Beschuldigtenvernehmungen und anderen wesentlichen Beweisführungsmaßnahmen« gelte. Bewährt habe sich eine abschließende staatsanwaltschaftliche Vernehmung am Ende des Ermittlungsverfahrens, bei der der Staatsanwalt »ein Protokoll anfertigt, dessen Wert vor allem darin besteht, dass es auf der Grundlage seiner eigenen Feststellungen zustande kommt«.[589] Auch sei dem Strafverteidiger nicht »stereotyp« erst nach Abschluss der Ermittlungen eine Sprecherlaubnis zu erteilen. Für die »rechtzeitige Aufdeckung der Schwachstellen, der objektiven und subjektiven Mängel in der Beweisführung« sei die »Rechtsanwaltssicht« von Bedeutung. Entsprechenden Anträgen, Hinweisen und Anfragen der Verteidiger sei zukünftig »größere Aufmerksamkeit« zu schenken.[590]

Es ist bezeichnend, dass durch den MfS-internen AsA-Skandal Themen wieder aktuell wurden, die schon in den Verrechtlichungsbemühungen der frühen sechziger Jahre eine Rolle gespielt hatten. Insbesondere die Problematik des Beweiswertes von Geständnissen war bereits damals – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen – problematisiert worden.[591] Mit der zentralen Dienstkonferenz vom Mai 1979 wurde ein Prozess der weiteren Verrechtlichung und Versachlichung der MfS-Untersuchungstätigkeit eingeleitet. Das Prinzip der »Objektivität« erlangte in den achtziger Jahren in der Arbeit der Linie IX eine zentrale Bedeutung, wobei damit in erster Linie ganz profan die tatsachengerechte Ermittlung und Beweisführung gemeint war.

Mielke machte allerdings bereits in der Dienstkonferenz von 1979 deutlich, dass der Appell, »Gesetzlichkeit und Objektivität« zu wahren, nicht als Aufforderung zur Zurückhaltung bei der Strafverfolgung missverstanden werden sollte. Niemand dürfe »in das andere Extrem verfallen, indem er vor lauter Angst, die Gesetze zu verletzten, durch sein Verhalten dazu beiträgt, dass Feinde und andere kriminelle Elemente nicht die ihnen gebührende Strafe erhalten«.[592] Und ein Jahr später geißelte der Leiter der HA IX Fister dann sogar die »Faselei von einer weichen Welle«.[593]

In Grundsatzpapieren wurde die »Einheit von Parteilichkeit, Objektivität und Gesetzlichkeit« hochgehalten und ein Widerspruch zwischen diesen Prinzipien in Abrede gestellt. Im Gegenteil, wie Generalstaatsanwalt Joseph Streit im Dezember 1980 in einem Vortrag vor den Vertretern der Untersuchungsorgane betonte, galt die Wahrung der Ge-

---

586 Ebenda, Bl. 59 f.
587 Ebenda, Bl. 62.
588 Ebenda, Bl. 64. Hervorhebung im Original.
589 Ebenda, Bl. 79 f. Hervorhebung im Original.
590 Ebenda, Bl. 82 f.
591 Vgl. Kap. 3.2.4.
592 Ebenda, Bl. 106.
593 Referat auf der Dienstkonferenz vom 4. bis 6.3.1980, S. 12; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 13513.

setzlichkeit als Grundbedingung für die Erfüllung des politischen Auftrages der »Rechtspflegeorgane«. Das DDR-Strafrecht sei »bewusst so gestaltet, dass es flexibel genug« sei, »um mit seiner Hilfe in allen Situationen dem Schutz vor Straftaten gerecht zu werden«.[594]

Eine besondere Rolle spielte die Propagierung der »Objektivität« in der Beweisführung. Das betraf vor allem die Vernehmungen und ihre Dokumentierung, die Ermittlung der Tatsachen (»Feststellung der Wahrheit«), die Formulierung der Schlussberichte und die Zusammenarbeit mit den Staatsanwälten und darüber hinaus bereits die Beweiswertung in operativen Vorgängen und die Befragungen im »operativen Stadium«. Stärkere Beachtung sollten auch strafverfahrensrechtliche Vorgaben bei vorläufiger Festnahme, Verhaftung, Einleitung und Abschluss von Ermittlungsverfahren, aber auch im Stadium der Vorprüfung finden.[595]

Wie die HA IX wenig später in einem Grundsatzpapier ausführte, seien die rechtlichen Instrumente gleichzeitig »gesetzlich zulässig« und »politisch wirksam«[596] anzuwenden. Dabei galt politische Wirksamkeit als gegeben, wenn die Untersuchungstätigkeit sich an der aktuellen SED-Politik ausrichtete, diese unterstützte und vor allem nicht störte. Dem Gegner sollten keine Angriffspunkte dafür geboten werden, das Ansehen der DDR zu beeinträchtigen. Außerdem sollten die sogenannten Differenzierungsgrundsätze eingehalten werden, das hieß vor allem den jeweiligen Fall vor dem Hintergrund von »Rückgewinnungsmöglichkeiten« zu behandeln. Schließlich sollten zur Disziplinierung von Personen, die politisch unerwünschtes Verhalten an den Tag legten, vermehrt Mittel unterhalb des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens angewendet werden, etwa Vorprüfungen mit Vorladungen oder Zuführungen, das Polizeirecht, das Ordnungswidrigkeitsrecht oder das Melderecht.[597]

Diese Tendenz zeigte sich insbesondere bei der Regelung zu den Vorermittlungen, die strafprozessuales Prüfungsstadium, Verdachtsprüfungshandlung oder Sachverhaltsprüfung genannt wurden.[598] Juristisch verbarg sich dahinter die Prüfung von Mitteilungen und Anzeigen auf eine Straftat nach §§ 92–96 StPO, zu der der Betroffene vorgeladen oder zugeführt und befragt werden konnte. Die Zuführung war dabei de facto eine vorübergehende Festnahme ohne Haftbefehl. In der Untersuchung von Vorkommnissen an der Grenze und in der Wirtschaft waren die Vorprüfungen bereits seit Langem ein Standardinstrument zur Geschehens- und Verursacherermittlung. Jetzt wurden sie auch zu einem Verfolgungsinstrument gegen Oppositionelle und andere Personen mit politisch unerwünschten Verhaltensweisen. Laut einer Orientierung der HA IX sollten die Vorermittlungen und damit verbundene exekutive Handlungen in den Dienst des gesamten MfS gestellt werden, insbesondere bei der Aufklärung staatsgefährdender Handlungen sowie zur Sicherung offizieller Beweise für Operative Vorgänge (OV) und zur Zersetzung und Verunsicherung von widerständigen Gruppierungen und Einzelpersonen. Das gelegentlich »Kleines Ermitt-

---

594 Einleitungsvortrag zum Erfahrungsaustausch der DDR-Untersuchungsorgane, 9.12.1980, S. 35; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11792.

595 U. a. durch die Schulungen zur Beweisführung auf der Basis des JHS-Studienmaterials vom Dezember 1983 (Autor: OSL Zank); BStU, MfS, JHS VVS-o001 Nr. 35/83 (120 S.).

596 HA IX: Grundsätzliche Ziele und Aufgaben in den nächsten Jahren vom 16. Februar 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 568, Bl. 89.

597 Vgl. HA IX/8: Rechtliche Möglichkeiten außerhalb des StGB zur Absicherung von Großveranstaltungen; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8315, Bl. 105–115.

598 HA IX: Orientierung zur Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen des Prüfungsstadiums gemäß §§ 92 ff. StPO in der Untersuchungsarbeit des MfS, 1.12.1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3119, Bl. 51–63. Formaler Anlass für die Orientierung war die Tatsache, dass viele der Inhaftierten des Jahres 1984 vorher nicht aufgefallen waren und es somit keinen konspirativen Vorlauf gab. Die für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendigen Verdachtsmomente sollten nun in den Vorprüfungen erlangt bzw. untermauert oder entkräftet werden.

lungsverfahren« genannte verfahrensrechtliche Instrument wurde somit zu einer wesentlichen geheimpolizeilichen Vorgehensweise, die vor allem auch gegen Ausreiseantragsteller eingesetzt wurde. Zuweilen wurden solche Vorprüfungen auch »legendiert« als polizeiliche Vorladung oder Zuführung in Dienststellen der Volkspolizei vorgenommen.[599]

Nach den Strafrechtsänderungsgesetzen von 1977 und 1979 verzichtete die politische Führung der DDR zunächst auf weitere Strafrechtsanpassungen[600] und konzentrierte sich auf Rechtsauslegungen und Systematisierungen, die eine einheitliche Rechtsanwendung garantieren sollten. Über die im Staatsverlag veröffentlichten Strafrechtskommentare hinaus trafen die »Rechtspflegeorgane« in den achtziger Jahren eine Reihe gemeinsamer oder zumindest abgesprochener untergesetzliche Festlegungen.[601] Die Verbreitung dieser für alle »Rechtspflegeorgane« verbindlichen Gesetzesauslegungen erfolgte als »Gemeinsame Standpunkte« von Oberstem Gericht und Generalstaatsanwalt, zunehmend aber auch (unter größerer Geheimhaltung) als abgestimmte »Orientierungen«. Einer dieser Gemeinsamen Standpunkte brachte zum Beispiel im November 1983 die verschärfte Auslegung von § 213 (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«), die bei Inanspruchnahme einer Fluchthilfeorganisation oder der Benutzung von Motorbooten oder »Luftfahrgeräten« zwingend die Strafverfolgung gemäß Absatz 3 (»schwere Fälle«) vorschrieb, was den Strafrahmen von zwei auf acht Jahre Höchstfreiheitsstrafe ausdehnte.

Auch Grundsatzurteile des Obersten Gerichts sorgten für eine Vereinheitlichung der Rechtsauslegung. Diese Urteile stuften Einrichtungen und Organisationen gemäß § 97 StGB als staatsfeindlich ein, so zum Beispiel zunächst die Frankfurter »Gesellschaft für Menschenrechte« (IGfM), die »Arbeitsgruppe für Menschenrechte« und das »Brüsewitz-Zentrum«. Später kamen unter anderem die polnische Gewerkschaft »Solidarność«, Gerhard Löwenthals »Hilferufe von Drüben« und amnesty international hinzu. Kontakte zu diesen Organisationen konnten somit, auch wenn keine geheim zu haltenden Informationen im Spiel waren, als Landesverratsdelikte gemäß §§ 99 und 100 StGB, das heißt als »Staatsverbrechen«, verfolgt werden.[602] Diese höchstrichterlichen Festlegungen bedeuteten in der Praxis allerdings längerfristig keine Verschärfung, sondern verstärkten die Tendenz der Strafverfolgungsorgane, auf die »milderen« Straftatbestände des 8. Kapitels StGB auszuweichen. Wie weiter oben bereits angesprochen, gingen durch die Einschränkung des Kreises der Organisationen, bei denen ein Kontakt als Landesverratsdelikt geahndet werden konnte, die MfS-Ermittlungsverfahren gemäß §§ 99 und 100 ab 1984 deutlich zurück (vgl. Diagramm 8).

Das Ausweichen der MfS-Repression in »mildere« Straftatbestände und in Maßnahmen unterhalb des Strafrechts war natürlich im hohen Maße durch den internationalen Kontext bedingt. Zwar schwächelte Anfang der achtziger Jahre die Ost-West-Entspannung, doch die ökonomische Abhängigkeit der DDR vom Westen hatte sich erheblich verstärkt. Das konnte von der SED spätestens nach dem von Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski eingefädelten Milliardenkredit 1983 nicht mehr ignoriert werden. Eine allzu auffällige strafrechtliche Verfolgung Oppositioneller sowie Flucht- und Ausreisewilliger konnte sich die DDR auch im finanziellen Wortsinn nicht mehr leisten.

599 Zum Komplex der Sachverhaltsprüfungen vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt, S. 306–313, außerdem: Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 219–221 und Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 74 f.

600 Ein in Vorbereitung befindliches Gesetz zur Novellierung des StGB bezüglich der Wirtschaftsdelikte, das analog dem 3. StÄG eine Verschärfung bedeutet hätte, wurde nicht verabschiedet. Siehe Raschka: Justizpolitik, S. 189–203.

601 Z. B. Gemeinsame Standpunkte zu einigen Problemen der rechtlichen Beurteilung von Verbrechen gegen die DDR und von Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, 17.10.1980, in der Fassung v. 23.11.1983 (Auszug); BStU, MfS, HA IX, Nr. 10219, Bl. 65–69.

602 Analyse der HA IX, Oktober 1980; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2805, Bl. 77.

Bei der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz von Mitte 1985 spielte der Begriff der Rechtssicherheit eine zentrale Rolle, womit klare Gesetze und deren genaue Einhaltung gemeint waren.[603] Man kann diese Diskussion auch als Reaktion auf westliche Kritik an Menschenrechtsverletzungen in der DDR deuten, bei der etwa der Redakteur des Deutschlandfunks Karl-Wilhelm Fricke eine herausgehobene Rolle spielte.[604] Zwar wurde diese Kritik schroff zurückgewiesen, dennoch ist eine immer stärkere Beachtung von Beschuldigtenrechten bei der Auslegung der StPO durch die MfS-Untersuchungsorgane und die Justizorgane zu erkennen. Rechtsauslegung und -anwendung näherten sich tendenziell rechtsstaatlichen Prinzipien an, ohne das Prinzip der »Parteilichkeit« aufzugeben. Dieser als Verrechtlichung bezeichnete Prozess führte zur Neubestimmung der Stellung der Staatsanwälte,[605] Haftrichter und Verteidiger sowie zur Neuregelung der Untersuchungshaft, die Übermacht und Willkür der Untersuchungs- und Justizorgane zumindest ansatzweise begrenzten und die Rechtsstellung der Beschuldigten verbesserten. Diese neue Linie in der Auslegung des Strafverfahrensrechts wurde den MfS-Untersuchungsführern 1986 und 1987 mit MfS-eigenen Lehrbüchern zur Strafprozessordnung[606] und in umfangreichen Schulungen nahegebracht.

Gleichzeitig antwortete das MfS auf zunehmendes widerständiges Verhalten in der DDR-Gesellschaft auch mit einer weitergehenden politischen Instrumentalisierung des Rechts. Mielkes Dienstanweisung Nr. 2/85 zur »Bekämpfung der Untergrundtätigkeit« vom Februar 1985 enthielt die Aufforderung an die HA IX, unter anderem die »Potenzen des sozialistischen Rechts in seiner gesamten Breite zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit« zu erschließen und für die »Herausarbeitung notwendiger neuer rechtlicher Regelungen« zu sorgen. Dabei ging es auch wieder um eine Ausweitung der Handlungsspielräume der Untersuchungsorgane unterhalb der Schwelle der Strafverfolgung, nämlich zum Beispiel um »Wahrnehmung der durch die Strafprozessordnung und andere gesetzlichen Bestimmungen geregelten Befugnisse« für »politisch-operative« Zwecke, was bis zur »Schaffung von Ansatzpunkten für Zersetzungs- und Verunsicherungsmaßnahmen« gehen konnte.[607] Insgesamt markiert das Jahr 1985 wieder einen Anlauf zur Intensivierung der Repression auch im strafrechtlichen Bereich, wie nicht zuletzt die Vorgaben zur verschärften Strafrechtsauslegung beim Vorgehen gegen die Ausreiseantragsteller zeigen.[608]

Der Staatsbesuch von Erich Honecker in der Bundesrepublik brachte 1987 dann die teilweise Rücknahme der Verschärfungen von 1985.[609] Außerdem wurde eine umfassende Amnestie verkündet, die auch nahezu alle wegen Staatsverbrechen und Straftaten gegen die staatliche Ordnung Verurteilte umfasste.[610] In den gleichen Zusammenhang der justiz-

---

603 Referat von Egon Krenz vom 26. Juni 1985. In: Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft, Berlin, Dietz 1985, S. 65 ff.

604 Z. B. Fricke: Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener. Reflexion im MfS durch HA IX, ZKG: Meinungsäußerung zu Publikationen über Menschenrechtsverletzungen, 5.2.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5558, Bl. 56 f.

605 GStA: Anweisung Nr. 1/85 zur Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt, 1.6.1985; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8438.

606 Juristische Fachschule Potsdam: Lehrbuch Strafprozessrecht, Potsdam 1986; Hochschule des MfS: Lehrbuch Strafverfahrensrecht, Potsdam 1987.

607 Dienstanweisung Nr. 1/85 zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, 20.2.1985. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 432–455, hier 451.

608 Siehe Kap. 3.3.2.

609 Orientierung zur Verfolgung bestimmter Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, Juni 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1453, Bl. 131–174.

610 Entlassung aus MfS-Untersuchungshaft und Strafvollzug (nur MfS-Ermittlungen): 1 661 Gefangene, nicht amnestiert: 137 Verurteilte und Beschuldigte (Kriegsverbrechen, Mord, Spionage und Gewaltverbrechen).

politischen Goodwill-Maßnahmen gehören auch die Abschaffung der Todesstrafe durch das 4. Strafrechtsänderungsgesetz und die Schaffung einer Appellationskammer beim Obersten Gericht durch eine Novelle des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Nach dieser Phase der justizpolitischen Milde und der geheimpolizeilichen Zurückhaltung im Zusammenhang mit dem Besuch von Erich Honecker in der Bundesrepublik im September 1987 versuchte die DDR-Führung wieder zu einer repressiveren Strategie überzugehen, um der kontinuierlichen Zunahme widerständiger Handlungen in der DDR-Gesellschaft Herr zu werden. Am 24. November 1987 ging das MfS gegen die Berliner »Umweltbibliothek« vor. Laut operativer Planung sollten die Oppositionellen beim Druck der von der »Initiative Frieden und Menschenrechte« (IFM) illegal herausgegebenen periodischen Samisdatpublikation »Grenzfall« überrascht und ein repressives Exempel statuiert werden. Als aber das Kommando der Staatssicherheit eintraf, wurden gerade die »für den innerkirchlichen Dienstgebrauch« hergestellten und daher formal nicht illegalen »Umweltblätter« gedruckt. Trotzdem verhaftete das MfS die Anwesenden und beschlagnahmte die Druckmaschinen. Die unerwartet massive Unterstützung für die Inhaftierten, die ihren Ausdruck in Solidaritätsbekundungen und Protesten fand, setzte den beabsichtigten strafrechtlichen Maßnahmen von politischer Seite her jedoch enge Grenzen.[611]

Im Zusammenhang mit der offiziellen Luxemburg/Liebknecht-Demonstration am 17. Januar 1988 eskalierte die Situation weiter. Auf Initiative der aus Ausreisewilligen bestehenden »Arbeitsgruppe Staatsbürgerschaftsrecht« kam es zu einer Beteiligung von Bürgerrechtlern an der traditionsreichen staatstragenden Veranstaltung. Sie führten als Losung unter anderem das Rosa-Luxemburg-Zitat »Die Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden!« mit. Brisant an diesen Vorgängen war nicht nur, dass Bürgerrechtler es gewagt hatten, geheiligte Rituale des Regimes zu stören. Sie ließen vielmehr befürchten, dass es zu einem dauerhaften Aktionsbündnis von Ausreisewilligen und Bürgerrechtlern kommen könnte.

Die Staatssicherheit reagierte hart. Schon vor der Demonstration wurden zahlreiche Mitglieder der Staatsbürgerschaftsrechtsgruppe verhaftet, teilweise wurde ihnen kurzfristig die Ausreise erteilt, sodass sie die DDR überhastet verlassen mussten. Zahlreihe prominente Oppositionelle wurden festgenommen, unter anderem Stephan Krawczyk, Freya Klier, Vera Wollenberger, Bärbel Bohley, Werner Fischer, Ralf Hirsch sowie Lotte und Wolfgang Templin. Da die Solidaritätsbewegung diesmal noch größer als nach dem Überfall auf die »Umweltbibliothek« war, konnte sich die Staatsmacht jedoch nur eine Atempause verschaffen, indem sie den Verhafteten durch Druck und Täuschung die Einwilligung in eine Ausreise in den Westen abrang.[612]

Mielke betonte auf einer Dienstbesprechung im MfS am 25. Februar 1988, man praktiziere jetzt wieder eine »entschiedenere Verfolgung von Provokateuren, Organisatoren und Rädelsführern«. Insbesondere gegen Wortführer der Ausreisebewegung und andere »provokativ auftretende« Antragsteller sollte schnell und hart auch mit Strafverfolgungsmaßnahmen vorgegangen werden.[613] Der Leiter der HA IX präzisierte die neue Linie unmit-

– Streichung von der Fahndungsliste: 2 704 Personen, nicht amnestiert: 176 Personen (Spionage, Mord, Menschenhandel, Terror, Fahnenflucht); HA IX: Statistische Übersicht zur Amnestie vom 5. Dezember 1987; BStU, HA IX, Nr. 8714, Bl. 65 ff.

611 Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 3 f.; Kowalczuk: Endspiel, S. 256–288; Süß: Die Staatssicherheit im letzten Jahrzehnt, S. 64–72.

612 Ebenda.

613 Referat Mielkes auf der Dienstbesprechung am 25. Februar 1988; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5996, Bl. 15.

telbar danach in einem Fernschreiben.[614] Er gab seinen Mitarbeitern im Detail vor, welche Repressionsinstrumente bei welchen Delikten einzusetzen seien. Das Spektrum der Maßnahmen reichte von Inhaftierungen bis zur Verhängung von Geldstrafen wegen Ordnungswidrigkeiten durch die Polizei.

Es wurde jedoch bald klar, dass das MfS diese repressive Linie nicht wirklich durchhalten konnte. Denn bei den seit 1986 stattfindenden Wiener KSZE-Beratungen zeigte sich, dass die Sowjetunion, Polen und Ungarn zunehmend bereit waren, sich westlichen Grundrechtsvorstellungen anzunähern, was die DDR auf diesem Gebiet in die Isolation geraten ließ. In den Verhandlungen hatte sich die DDR der Kritik vor allem wegen der Nichtgewährung von Freizügigkeit und Meinungsfreiheit sowie wegen ihrer politischen Strafrechtpraxis zu erwehren. Die HA IX stellte dazu bereits im November 1987 besorgt fest: »Wie die gesamte Rechtsanwendung unterliegt die Anwendung des DDR-Strafrechts internationalem Rechtsvergleich und zunehmend öffentlicher Bewertung und Kontrolle.« Es müsse zukünftig damit gerechnet werden, dass »im Rahmen der KSZE internationale Kontrollen vor Ort auch zu humanitären Fragen durchgeführt werden«.[615]

Tatsächlich stellte die HA IX insbesondere im Hinblick auf das Vorgehen gegen Ausreiseantragsteller eine Herabsetzung der Verfolgungsintensität in Aussicht: Die Anwendung von Strafrechtsnormen zur »Ahndung von Handlungen, die auf Erzwingung der Übersiedlung ins nichtsozialistische Ausland gerichtet« seien, solle zukünftig »die Ausnahme bilden«. Wenn die Strafrechtsanwendung erforderlich sei, müsse »auf eine international vertretbare politische und juristische Argumentation geachtet werden«. »Sozialistische Gesetzlichkeit, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit für alle Bürger« seien »in der gesamten Untersuchungsarbeit öffentlichkeitswirksam zu demonstrieren«. Das habe »grundsätzliche Bedeutung für die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung zur sozialistischen Staatsmacht« und »zugleich erhebliches außenpolitisches Gewicht, weil damit der dem Sozialismus wesenseigene Humanismus, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Einhaltung internationaler Vereinbarungen demonstriert und zur internationalen Vertrauensbildung beigetragen werden« könne.[616]

Bereits im Januar 1988 wurde ein »Gemeinsamer Standpunkt« des Obersten Gerichtes und des Generalstaatsanwaltes zur Anwendung von § 213 StGB (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) formuliert, der eine entsprechende verbindliche Auslegung von 1980 ablöste.[617] Die Vorgabe definierte die »Erschwerungsmerkmale« gemäß Absatz 3 noch genauer und beseitigte damit Unsicherheiten bei Anwendung dieser strafverschärfenden Norm.
Mitte des Jahres 1988 referierte Politbüromitglied Kurt Hager auf der Tagung des SED-Zentralkomitees zum Begriff »Sozialistischer Rechtsstaat«.[618] Er machte damit den seit Mitte der achtziger Jahre in der Diskussion befindlichen Begriff zu einer offiziellen Kategorie, die allerdings vom »bürgerlichen« Rechtstaatsverständnis erheblich abwich und in deren Zentrum der Schutz des Bürgers vor Kriminalität stand. Unter dem wohlklingenden Begriff wurden im Wesentlichen die rechts- und justizpolitischen Grundsätze der SED

---

614 HA IX, Leiter: Strafverfahren gegen Übersiedlungsersuchende, 26.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3770, Bl. 12–14.

615 HA IX/AKG/AW: Überlegungen zum Diskussionspapier vom 2.11.1987 zum Thema: Gedanken zur künftigen Strafverfolgung von Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Bestrebungen zur Wohnsitzänderung ins Ausland, 13.11.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2362, Bl. 21.

616 Ebenda, Bl. 22 f. Vgl. hierzu Booß: Haarrisse.

617 OG/GStA: Gemeinsamer Standpunkt zur Anwendung von § 213 StGB, 15.1.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10148, Bl. 237–245.

618 Kurt Hager: Bericht an die 6. Tagung des SED-Zentralkomitees, 9./10. Juni 1988, Berlin 1988, S. 66–70 (Broschüre).

unter Honecker subsumiert, ein wenig abgemildert von den Einflüssen des Entspannungsprozesses.[619]

Im Frühjahr 1988 standen die Reise- und Ausreiseproblematik mehrfach ganz oben auf der Tagesordnung der politischen Führung. Im März fällte das Politbüro einen Beschluss, der die Kriterien für die Genehmigung von Westreisen erweiterte.[620] Dieser schlug sich in der Reiseverordnung vom 30. November 1988 nieder, mit der eine einheitliche Rechtsgrundlage für Dienst-, Touristen- und Privatreisen sowie auch (in eng definierten Fällen von Familienzusammenführung) für ständige Ausreisen geschaffen wurde. Die Verordnung definierte den Kreis der Antragsberechtigten, beschrieb den Verwaltungsweg und enthielt auch erstmals Angaben zu Versagensgründen. Zudem normierte sie die Pflicht für die Behörden, die Versagungsgründe auch schriftlich mitzuteilen.[621]

Es folgten am 8. Dezember die Verfügung Nr. 192/88 des Ministerrates zur Eindämmung der Ausreisebewegung und zwei Tage später Mielkes einschlägige Dienstanweisung Nr. 2/88.[622] Diese löste die Dienstanweisung Nr. 2/83 aus dem Jahr 1983 ab und trug unter anderem der Tatsache Rechnung, dass das Strafrecht seine abschreckende Wirkung teilweise eingebüßt hatte und aus politischen Gründen zurückhaltender eingesetzt werden musste. Strafrechtliche Maßnahmen sollten in erster Linie gegen »Stellen und Kräfte, die Bestrebungen zur ständigen Ausreise initiieren, Straftaten zur Erzwingung der ständigen Ausreise inspirieren und organisieren,« gegen »Rädelsführer und Organisatoren« von »Personenzusammenschlüssen, die sich die Erzwingung der ständigen Ausreise zum Ziel gesetzt haben,« und »bei öffentlichkeitswirksamen provokatorisch-demonstrativen Handlungen mit erheblichen Schäden und Gefahren« eingesetzt werden.[623] Dagegen wuchsen den MfS-Untersuchungsorganen zusätzliche Aufgaben bei der Unterstützung der operativen Diensteinheiten zu, etwa bei der Festlegung derjenigen »Abschlussart« von OV und OPK gegen Ausreisewillige, die den »höchsten gesellschaftlichen Nutzen« versprach oder beim disziplinierenden Einsatz von Ermittlungshandlungen (insbesondere Vorladungen und Zuführungen) im Rahmen von Sachverhaltsprüfungen und Vorkommnisuntersuchungen.[624]

Im Dezember 1988 verabschiedete die Volkskammer das 5. Strafrechtsänderungsgesetz, das einige Anpassungen vor allem im Bereich der Straftaten gegen die Persönlichkeit (z. B. § 130 a »Geiselnahme«) und des Wirtschaftsstrafrechts brachte. Bemerkenswert ist der durch diese Novelle in das StGB eingefügte § 91 a, der die Folter als »Verbrechen gegen die Menschenrechte« unter Strafe stellte und dabei in Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich den Straftatbestand der gewalttätigen Geständniserzwingung normierte. Der Paragraf wurde aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen in das Strafrechtsänderungsgesetz aufgenommen, denn die DDR hatte die UN-Antifolterkonvention von 1984 bereits im September 1987 ratifiziert (drei Jahre vor der Bundesrepublik). Interessant ist der Vermerk von

---

619 Raschka: Justizpolitik, S. 255 f.

620 Protokoll der Politbürositzung am 8.3.1988, TOP Nr. 10 u. Anlage Nr. 8: Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DRR nach nichtsozialistischen Staaten; BA, DY 30/J IV 2/2/2263.

621 Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland, 30.11.1988. In: GBl. I 1988 S. 271–274.

622 Dienstanweisung Nr. 2/88 zur Zurückdrängung von Antragstellern auf ständige Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin und zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung damit im Zusammenhang stehender feindlicher Handlungen, 10.12.1988. In: Lochen; Meyer-Seitz: Geheime Anweisungen, S. 209–235. Die Ministerratsverfügung ist als Anlage 1 beigefügt: Verfügung Nr. 192/88 des Vorsitzenden des Ministerrates für das einheitliche Vorgehen der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zur Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland, 8.12.1988. In: Ebenda, S. 236–240.

623 Ebenda, S. 222.

624 Ebenda, S. 233.

Frank Osterloh, Leiter der Arbeitsgruppe Recht im Grundsatzbereich der AKG der HA IX, dass der Foltertatbestand »als einziger Tatbestand erkennbar in die Untersuchungstätigkeit des MfS fällt«.[625]

Die Paragrafen, die in der DDR üblicherweise bei der politischen Strafverfolgung zur Anwendung kamen, blieben dagegen weitgehend unangetastet. Zwar hatte Osterloh im Sommer 1988 in der mit dem Gesetzentwurf befassten Beratungsrunde der Leiter der »Rechtspflegeorgane« entsprechende Novellierungswünsche des MfS angemeldet. Dabei ging es insbesondere um die Erweiterung der Tatbestände der §§ 217 (»Zusammenrottung«) und 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«) und 245 (»Geheimnisverrat«).[626] Doch diese Vorstöße waren nicht von Erfolg gekrönt.

Der »nachdrückliche« Novellierungsvorschlag der HA IX bezüglich § 217 sollte die Strafbarkeit »der Beteiligung an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung unabhängig davon, ob bereits die Aufforderung zur Auflösung erfolgte«, ermöglichen. So sollten »vorbeugend auf gesicherter Rechtsgrundlage insbesondere auch mit westlichen Medien abgestimmte Provokationen wirksam ›ohne Lärm‹ unterbunden werden« können. Die Notwendigkeit dieser Gesetzesänderung ergebe sich – so die Begründung der HA IX – aus den Erfahrungen mit der Luxemburg/Liebknecht-Demonstration am 17. Januar 1988.[627]

Bei § 220 (»Herabwürdigung«) machte sich die HA IX für die Einführung der Strafbarkeit auch des Versuchs stark, weil nach dieser Norm bisher im Regelfall nur die »Verbreiter« von Schriften, nicht aber ihre geistigen Urheber belangt werden konnten. Außerdem müssten bei der Beschlagnahme von Flugblättern »strafrechtlich relevanten Inhalts« Ermittlungsverfahren nach § 106 (»Staatsfeindliche Hetze«) eingeleitet werden, weil bei »Herabwürdigung« der Versuch bisher eben nicht strafbar sei.[628]

Bei § 245 (»Geheimnisverrat«) plädierte Osterloh für die Einfügung einer Norm, nach der sich Personen strafbar gemacht hätten, die »den Schutz von Staatsgeheimnissen oder anderen geheim zu haltenden Informationen« gefährdeten, indem sie sich feindlichen Stellen auslieferten. Die Regelung sollte insbesondere Geheimnisträger treffen, die »im nichtsozialistischen Ausland entgegen ihren Pflichten Wohnsitz nehmen« oder »ausdrücklich untersagte Auslandskontakte unterhalten«.[629]

Alle diese Novellierungswünsche des MfS blieben jedoch diesmal unberücksichtigt. Bei dem § 245 betreffenden Vorschlag machte das Oberste Gerichts geltend, er würde dazu führen, »dass jedem Geheimnisträger, der aus den verschiedensten Gründen ohne Genehmigung Kontakt mit ausländischen Dienststellen aufnimmt, unterstellt wird, dass er damit die Geheimhaltung gefährdet«. Für »eine derart breite Anwendungsmöglichkeit des Strafrechts« dürfe »kein Raum« geschaffen werden.[630] Die Leiter der anderen »Rechtspflegeorgane« schlossen sich dieser Position an, »ohne zu bestreiten, dass das Anliegen des MfS berechtigt« sei.[631] Die §§ 217 und 220 blieben vollkommen unverändert.[632] Den Novellierungsvorlagen ist zu entnehmen, dass man bei den Änderungen jegliche »interna-

625 HA IX/AKG/Bereich Grundsatzfragen: Hinweise zum vorliegenden Entwurf des 5. StÄG, gez. OSL Osterloh, 26.7.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 587, Bl. 60.

626 HA IX/AKG, Bereich Grundsatzfragen: Vermerk für die Leiterberatung am 31.8.1988, gez. OSL Osterloh, 30.8.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2160, Bl. 95–100.

627 Ebenda, Bl. 97 f.

628 Ebenda, Bl. 100.

629 Ebenda, Bl. 98.

630 Minister der Justiz: Entwurf des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes, Vorlage für die Leiterberatung am 31.8.1988; BStU, MfS, HA XI, Nr. 2160, Bl. 104–109, hier 108.

631 HA IX/AKG/Bereich Grundsatzfragen: Vermerk zur Beratung der Arbeitsgruppe 5. StÄG, 1.9.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2160, Bl. 125 f.

632 5. Strafrechtsänderungsgesetz, 14.12.1988. In: GBl. I 1988; S. 335–345.

tionale Aufmerksamkeit« vermeiden wollte.[633] Mielke konnte auf der Delegiertenkonferenz der SED-Grundorganisation in der HA IX im November 1988 nur noch resigniert feststellen, es wäre zwar günstig gewesen, durch Veränderungen bei den §§ 217 und 220 »die Möglichkeiten vor allem für ein wirksameres vorbeugendes Handeln zu erweitern«, doch »aus politischen Gründen« werde »das gegenwärtig nicht für zweckmäßig erachtet«.[634]

Parallel zu den Beratungen für das 5. Strafrechtsänderungsgesetz wurde auch an einer neuen Strafprozessordnung gearbeitet. Laut einer Konzeption zur Neufassung der StPO ging es in erster Linie um eine stärkere Ausgestaltung der Beschuldigten- und Angeklagtenrechte sowie des sogenannten strafprozessualen Prüfungsstadiums, das in den letzten Jahren eine immer größere, auch eigenständige Bedeutung gerade in der Arbeit der MfS-Untersuchungsorgane erlangt hatte, weil es offizielle Ermittlungshandlungen ermöglichte, ohne gleich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten zu müssen.[635] Beides sollte der Verbesserung der »Rechtssicherheit« dienen. Die Diskussionen gestalteten sich erstaunlich kontrovers. Umstritten war die Frage, ob das strafprozessuale Prüfungsstadium bereits als Bestandteil des Ermittlungsverfahrens anzusehen sei. Die Staatssicherheit sprach sich dafür aus, die Vorprüfungen vom eigentlichen Strafverfahren abzugrenzen, weil sonst der »Verdächtige« bereits Anspruch auf anwaltlichen Beistand gehabt hätte und die Prüfungshandlungen als Disziplinierungswerkzeug entwertet worden wären.[636] Das hatte umso größere Bedeutung, weil die Beschuldigtenrechte nach der Vorstellung der zuständigen Unterarbeitsgruppe »Recht auf Verteidigung« wesentlich gestärkt werden sollten. Nach einem Entwurf von Juli 1988 sollten neben dem Gericht und dem Staatsanwalt auch die Untersuchungsorgane verpflichtet werden, »das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens zu gewährleisten«.[637] Die Mehrheit in der verantwortlichen Unterarbeitsgruppe entwickelte noch weitgehendere Vorstellungen, etwa ein Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens und eine Teilnahmeberechtigung des Verteidigers an allen Untersuchungshandlungen, die vom Staatsanwalt nicht beschnitten werden durfte. Auf einer Klausurtagung der Arbeitsgruppe StPO in Wustrau kam es darüber zu einer Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der Justiz- und der Sicherheitsorgane.[638] Angesichts dieser Konflikte stellte der für Rechtsfragen zuständige Abteilungsleiter im ZK, Klaus Sorgenicht, die Beratungen unter Geheimhaltung.[639] Eine neue Strafprozessordnung wurde bis zum Ende der DDR nicht mehr erarbeitet.

Bereits im Juni 1988 trat dagegen die neue Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts in Kraft, die die Vorläuferbestimmung von 1978 ablöste. Sie legte einen noch größeren Wert auf die kritische und zusammenhängende Würdigung der Beweismittel. Das Dokument stellte eine Leitlinie für die Untersuchungstätigkeit der Linie IX dar und war auch für die

---

633 HA IX/AKG, Bereich Grundsatzfragen: Vermerk für die Leiterberatung am 31.8.1988, gez. OSL Osterloh, 30.8.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2160, Bl. 95–100, hier 96.

634 Schlusswort Mielkes auf der Delegiertenkonferenz der SED-Grundorganisation in der HA IX, 4.11.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4014, Bl. 2–59, hier 30.

635 Zielstellungen der Arbeitsgruppe StPO für das Jahr 1988, 16.1.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2160, Bl. 52–54, sowie UAG Ermittlungsverfahren: Überarbeitete Vorlage zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§§ 92–100 StPO), Juni 1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5604, Bl. 86–92.

636 JHS: Aktenvermerk von Horst Zank, 20.4.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5604, Bl. 55 f.

637 UAG »Recht auf Verteidigung/Stellung und Rechte des Geschädigten im Strafverfahren«: Erster Entwurf »Recht auf Verteidigung, 7.7.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16151, Bl. 211 ff.

638 Information über die 1. Klausurtagung der AG StPO vom 30.8. bis 1.9.1988 in Wustrau, 2.9.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16151, Bl. 233 f.

639 Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 333.

Bewertung von Operativen Vorgängen relevant.[640] Von Untersuchungsoffizieren an der MfS-eigenen Hochschule in Potsdam verfasste Dissertationen zeigen, dass sich die Linie IX auf eine zurückhaltendere Handhabung des Strafrechts und einen größeren Respekt vor den Beschuldigtenrechten einstellte,[641] was als eine Vorwegnahme der Wiener KSZE-Beschlüsse vom 15. Januar 1989 und der Grundsätze des in der Diskussion befindlichen StPO-Entwurfs interpretiert werden kann.

Nach der Veröffentlichung des Wiener Abschlussdokuments waren die Untersuchungsoffiziere mit ungewohnten Auskunftspflichten konfrontiert. Auf der Sitzung des MfS-Kollegiums am 1. Februar 1989 betonte Mielke, die »differenzierte Anwendung« der Rechtsvorschriften gewinne »unter den veränderten Bedingungen zur Unterstützung der offensiven Friedens- und Dialogpolitik der Partei- und Staatsführung noch größere Bedeutung«. Es sei dabei zukünftig in Rechnung zu stellen, dass sich für die DDR aus dem Wiener Abschlussdokument die Verpflichtung ergebe, »Auskunft über alle Ermittlungsverfahren an anfragende KSZE-Staaten zu geben«.[642] Darüber hinaus wurde jetzt in Erwägung gezogen, »auf der Grundlage des Entwurfs der neuen StPO bereits vor deren Inkrafttreten […], Haftbefehle, Durchsuchungsprotokolle, Arrestbefehle usw. an die Beschuldigten auszuhändigen«.[643] Es zeichneten sich auch strengere Maßstäbe hinsichtlich der Beweisführung ab, unter anderem eine »gründliche Auseinandersetzung mit allen Verteidigungsargumenten« und die Wertung von Sachverhaltsteilen, in denen Verteidigungsargumente, nicht widerlegt werden konnten, zugunsten des Beschuldigten. Unbewiesene Behauptungen, auch wenn sie aus Beschuldigtenaussagen stammten, sollten nicht mehr Gegenstand der Anklage werden.[644] Auch sollten die gegen Ausreiseantragsteller häufig zur Anwendung kommenden §§ 214 (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«), 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«), und 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«) im Lichte der KSZE-Beschlüsse deutlich zurückhaltender ausgelegt werden.[645]

Der Kriminalitätsbericht des Generalstaatsanwaltes für die Jahre 1986 bis 1989, der am 21. März 1989 im SED-Politbüro entgegengenommen wurde,[646] konstatierte eine weitere Zunahme der Straftaten, insbesondere der Fluchtdelikte. Die Straftaten gemäß § 213 StGB (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) hatten sich von 1986 bis 1988 mehr als verdreifacht.[647] Vor allem die Fälle der Nichtrückkehr von Westreisen hatten dazu beigetragen, seitdem die Zahl der genehmigten Reisen in sogenannten dringenden Familienangelegenheiten ab

640 JHS, Lehrstuhl Strafprozessrecht/Untersuchungsarbeit: Schwerpunkte für die Auswertung der Beweisrichtlinie, Juli 1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5301, Bl. 1 f.

641 Mählitz, Werner (Abt. IX/ BV Rostock) u. a.: Untersuchungsarbeit außerhalb von Ermittlungsverfahren; BStU, MfS, JHS, Nr. 22016; Thiemig, Günter (HA IX) u. a.: Bearbeitung von feindlich-negativen Gruppen in Operativen Vorgängen; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 8194; Tirk, Klaus (HA IX) u. a.: Anforderungen an das MfS in der sozialistischen Demokratie (u. a. Recht auf Verteidigung); BStU, MfS, JHS, Nr. 22031.

642 Ausführungen des Genossen Ministers auf der Beratung des Kollegiums, 1.2.1989 (erste Wertung des Abschließenden Dokumentes des KSZE-Folgetreffens von Wien); BStU, MfS, ZAIG, Nr. 5342, Bl. 1–50, hier 48. Das Dokument wurde vom Büro der Leitung an die Leiter aller selbstständigen Diensteinheiten versandt.

643 HA IX/AKG, Arbeitsbereich Grundsatzfragen: Vorschläge zur Tätigkeit der Linie IX im Zusammenhang mit dem Abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Treffens, 14.4.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4961, Bl. 158.

644 Ebenda, Bl. 164. Zwar kann diese Position des Grundsatzbereichs als maßgeblich angesehen werden, sie war in der HA IX aber nicht unumstritten. Vgl. Booß: Haarrisse, S. 112–114.

645 HA IX/AKG: Zu ersten Überlegungen, Konsequenzen und Schlussfolgerungen aus dem Abschließenden Dokument des Wiener Treffens, 26.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16332, Bl. 4.

646 Bericht des GStA über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität seit dem XI. Parteitag der SED, Anlage Nr. 14 zum Protokoll der Politbürositzung am 21.3.1989; BA, DY 30 J IV 2/2 2320, Bl. 114–155.

647 1986: 2 333; 1987: 4 572; 1988: 7 292. Ebenda, Bl. 119.

1987 stark zugenommen hatte. Auch die Fälle gemäß § 249 (»Asoziales Verhalten«) und Rückfalltaten nach der großen Amnestie von 1987 schlug erheblich zu Buche.[648]

Unter anderem diese Befunde des Kriminalitätsberichts und die Anforderungen, die sich aus dem Wiener KSZE-Dokument ergaben, veranlassten den Leiter der HA IX Fister in einer Dienstkonferenz der Untersuchungslinie am 30./31. Mai 1989 zu konstatieren, dass »die Lage kompliziert, widersprüchlich und gefährlich« bleibe.[649] Er gab den Untersuchungsoffizieren die Maßgabe auf den Weg, bei der Rechtsanwendung ebenso konsequent und flexibel zu verfahren und dabei »die Rechte der Bürger zu wahren, ihre Gleichheit vor dem Gesetz zu sichern und hohe Rechtssicherheit zu garantieren«. Das sei »keine Deklaration, sondern täglich zu realisierende Aufgabenstellung«.[650] Strafverfahren wegen Ausreiseaktivitäten müssten einer nun möglichen internationalen Kontrolle standhalten. »Handlungen, die lediglich sichtbar machten, dass die Ablehnung des Antrags nicht akzeptiert wird, sind keine Nötigungs- oder Bedrohungshandlungen und schädigen das internationale Ansehen der DDR nicht.«[651] Damit wurde die Schwelle für die Strafverfolgung von Ausreiseantragstellern gemäß §§ 214, 219 und 220 StGB merklich angehoben. Obwohl die Staatssicherheit eine »deutliche Zunahme des aggressiven, fordernden und verleumderischen Verhaltens und Auftretens sowie eine sinkende Hemmschwelle zur Androhung und Durchführung von feindlich-negativen Aktivitäten« bei den Ausreisewilligen konstatierte,[652] sanken die einschlägigen Ermittlungsverfahren von Januar bis Juni 1989 auf rund 38 Prozent des entsprechenden Vorjahreszeitraumes. Wenig tangiert von den neuen Rechtsauslegungen wurden Strafverfolgung und Ahndung von Fluchtvorhaben. Die Zahl der aufgrund § 213 StGB Inhaftierten stieg bis Ende Juni 1989 auf 128 Prozent des Vorjahreszeitraums an.[653]

Mehr Zurückhaltung übten die Sicherheitsorgane im Umgang mit oppositionellen Bestrebungen und Demonstrationen im öffentlichen Raum. Zwar wurden Protestversammlungen und -züge mit Konsequenz aufgelöst und die Bürgerrechtler und Ausreiseaktivisten festgenommen, jedoch nur wenige wurden länger gefangen gehalten und einer Straftat beschuldigt. Meist entließen VP und MfS die Festgehaltenen nach Prüfungshandlungen und Verwarnungen noch innerhalb von 24 Stunden, etwa bei der Leipziger Demonstration für Pressefreiheit und Demokratie von Januar 1989 und bei den Protesten gegen die Fälschungen der Kommunalwahlergebnisse desselben Jahres. Auch die seit Jahren praktizierte Nichtverfolgung von Protesten gegen die SED-Diktatur, die im nicht- bzw. halböffentlichen Raum stattfanden, belegt die defensive Tendenz des Umgangs mit politischer Gegnerschaft. Deutlichstes Zeichen ist das letztlich passive Verhalten der Staatsmacht beim Entstehen der Bürgerbewegung.[654] Die vereinzelten repressiven Vorstöße im Herbst 1989 waren nicht mehr Teil einer Strategie, sondern Rückzugsgefechte, die lediglich die politische Zwickmühle verdeutlichten, in der sich die DDR-Staatsmacht und ihre Geheimpolizei befanden.

---

648 Ebenda, Bl. 118 f.

649 Thesen für die Ausführungen des Leiters zur Dienstkonferenz am 30./31. Mai 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16399, Bl. 4.

650 HA IX: Orientierung auf der Dienstberatung des Leiters der HA IX am 30./31. Mai 1989 von Juni 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2109, Bl. 11.

651 Ebenda, Bl. 12.

652 ZAIG: Information von Juli 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16313, Bl. 7–24.

653 Ebenda, Bl. 14 u. 24.

654 Vgl. Süß: Staatssicherheit am Ende, S. 194–204.

3.4 Organisation und Personal in der Ära Honecker

3.4.1 Struktur- und Organisationsentwicklungen 1971–1989

Die in den sechziger Jahren von der DDR-Führung propagierte Verwissenschaftlichung aller Bereiche erfasste auch das MfS und seine Untersuchungsorgane. Grundlage war dabei die Vorstellung von der Planbarkeit gesellschaftlicher Prozesse nach dem Muster kybernetischer Systeme. Diese Vorstellung spielte insbesondere bei der Schaffung eines einheitlichen Systems der Information und Auswertung im MfS durch den Befehl Nr. 299/65 eine Rolle.[655] In diesem Zusammenhang steht auch die Erarbeitung eines Befehlsentwurfs im Jahre 1967 »über die umfassende Nutzung der Mittel und Methoden der Untersuchungsarbeit im System der politisch-operativen Arbeit«, der eine starke Ausweitung der Untersuchungsarbeit im Apparat der Staatssicherheit vorsah.[656] Um das »sozialistische Recht als Instrument staatlicher Leitungs- und Führungstätigkeit […] in der gesamten Tätigkeit der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit verstärkt, rechtzeitig und umfassend zur Anwendung zu bringen«, sollten auch in den Kreis- und Objektdienststellen Hauptsachgebiete und Sachgebiete Untersuchung sowie ein entsprechendes Anleitungsreferat in den jeweiligen Bezirksverwaltungen geschaffen werden. Die Untersuchungsorgane auf Kreisebene wären – entgegen dem Territorialprinzip – nicht dem Leiter der Kreisdienststelle, sondern dem Leiter der Abteilung IX der Bezirksverwaltung unterstellt worden.[657] Diese Pläne hätten zu einer Vergrößerung des Untersuchungsbereichs um mindestens 60 Prozent und zu einem entsprechenden Bedeutungszuwachs der Untersuchungsarbeit geführt. Nach dem Sturz Ulbrichts im Jahr 1971 wurden die kybernetischen Konzepte der sechziger Jahre und damit auch dieses Vorhaben ad acta gelegt. Umgesetzt wurde lediglich die strukturelle Stärkung der Untersuchungslinie im Bereich der Vorermittlungen sowie der Auswertung. In den Jahren 1967 bis 1973 wuchs die Hauptabteilung IX jedoch trotzdem beträchtlich um mehr als 50 Prozent von 216 auf 331 Mitarbeiter an.

Der Verwissenschaftlichungsimpetus der sechziger Jahre hinterließ demnach durchaus seine Spuren in der Organisationsentwicklung der Linie IX. Ein erster Schritt war 1967 die Gründung von sechs sogenannten Spezialkommissionen mit dem Schwerpunkt Kriminaltechnik in einem Teil der Bezirksverwaltungen. Es handelte sich gleichsam um Filialen der HA IX/7 (der ehemaligen Mord- und Brandkommission), die laut Gründungsbefehl Mord-, Terror- und Diversionsverbrechen sowie Brandstiftungen untersuchen sollten.[658] In der Praxis spielte die unterstellte »Feindtätigkeit« in der Ermittlungsarbeit der Spezialkommissionen nahezu gar keine Rolle. Sie entwickelten sich – nachdem die Spezialkommissionen 1969 auch in den restlichen Bezirksverwaltungen eingerichtet worden waren – zu kriminaltechnisch hochversierten Diensteinheiten, die in erster Linie unpolitische Straftaten oder industrielle Störfälle (»Havarien«) untersuchten, denen aufgrund ihrer Schwere oder Gefährlichkeit »politisch-operative« Bedeutung zugemessen wurde.

Zum Februar 1970 wurden für Untersuchungshandlungen unterhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren in der HA IX und den Bezirksverwaltungen eigene Referate für Vorkommnisuntersuchung geschaffen. Laut Gründungsbefehl zielte die Maßnahme darauf, die »politisch-operative und rechtspolitische Wirksamkeit, Wissenschaftlichkeit, Kontinuität und taktische Vollkommenheit der Untersuchungsarbeit […] systematisch weiter

---

655 Vgl. Engelmann; Joestel: Die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe, S. 32–34.

656 Entwurf des Befehls o. D. (einschl. 7 Anlagen); BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11614.

657 Ebenda, S. 2 f.

658 Befehl Nr. 18/67 des Ministers für Staatssicherheit: Schaffung von Spezialkommissionen in den Untersuchungsabteilungen der BV Rostock, Cottbus, Magdeburg, Halle, Karl-Marx-Stadt und Erfurt, 19.5.1967; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1162.

zu erhöhen«.[659] Die von der StPO für das strafverfahrensrechtliche Prüfungsstadium gewährten Befugnisse sollten genutzt werden, um die Handlungsspielräume zwischen den rein nachrichtendienstlichen Methoden und denjenigen Untersuchungshandlungen, die die Einleitung eines förmlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens voraussetzten, zu füllen. Im Bereich der Vorkommnisuntersuchung konnte die Staatssicherheit offiziell in Erscheinung treten, ohne sogleich als Strafverfolgungsorgan zu agieren. Einerseits sollte das die »politisch-operative Basis« des MfS erweitern. Andererseits sollten so bei Erscheinungen und Prozessen, die auf »Feindtätigkeit« zurückgeführt wurden oder geeignet waren, »Unruhe zu erzeugen oder die Ordnung und Sicherheit zu stören«, die Möglichkeiten verbessert werden, »erzieherische Maßnahmen« herbeizuführen und »begünstigende Bedingungen und Umstände« zu beseitigen.[660] Referate für Vorkommnisuntersuchung wurden sowohl in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen (dort als Referat 4) als auch in den einzelnen Untersuchungsabteilungen der HA IX geschaffen.[661] Die kriminaltechnischen Aufgaben der Spezialkommissionen, die überwiegend bei unbekannten Tätern ermittelten, wurden durch diese neuen Referate, die die Untersuchungen gegen bekannte Täter führten, nicht angetastet.[662]

Anfang der siebziger Jahre erfolgten auch Reorganisation und Ausbau der »inoffiziellen Arbeit« der Linie IX, das heißt des Einsatzes von Zelleninformatoren und der Überwachungstechnik in den Hafträumen. Hierfür wurde im Februar 1970 eine eigene »Arbeitsgruppe Koordinierung« in der HA IX eingerichtet und entsprechende Koordinierungsoffiziere in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen berufen. Zum Leiter der zentralen Arbeitsgruppe wurde der bisherige Leiter der Abteilung 8 (Auswertung) der HA IX, Richard Voigt, ernannt. Voigt wurde als Leiter der Arbeitsgruppe Koordinierung allerdings bereits 1971 von Rolf Schwabe abgelöst. 1975 bis 1989 bekleidete dann Gerhard Kries diese Funktion. Neben den Untersuchungshaftanstalten des MfS kümmerte sich die Arbeitsgruppe auch um den Einbau von Überwachungstechnik in der Strafvollzugsanstalt Bautzen II,[663] die zwar formal dem Ministerium des Innern unterstand, aber über Offiziere im besonderen Einsatz der HA IX, unter anderem auch in der Leitung, eng an das MfS-Untersuchungsorgan angebunden war.[664] Die Zahl der Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Koordinierung wuchs von sechs im Jahr 1972 auf etwa 20 im Jahr 1989. In den achtziger Jahren waren sie in den Bereichen Auswertung, Stimmanalyse und Technik sowie in Bautzen II in der »Abwehr« eingesetzt.

Neben der Arbeitsgruppe Koordinierung entstanden von 1968 bis 1970 zahlreiche weitere Stabsorgane beim Leiter der HA IX. Dem Beauftragten für Rechtsfragen der HA IX, Konrad Lohmann, wurde ein weiterer juristisch versierter Mitarbeiter zur Seite gestellt, zusammen mit einer Schreibkraft bildeten sie die Arbeitsgruppe Rechtsfragen, die die Verbindungen zu den Justizorganen koordinierte und die Interessen und Vorlagen des MfS bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und untergesetzlichen Vorgaben, die für das

---

659 Befehl Nr. 35/69 über die Bildung von Referaten zur Untersuchung und Aufklärung von Vorkommnissen und Erscheinungen mit feindlichem Charakter oder hoher Gesellschaftsgefährlichkeit auf der Linie Untersuchung des MfS, 29.12.1969; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1381.

660 Ebenda, Bl. 3.

661 Dabei handelte es sich um die Abteilungen 1 (Spionage), 2 (Untergrund), 3 (Wirtschaft), 5 (MfS-Mitarbeiter), 6 (Militärstraftaten), 7 (Allgemeine Kriminalität) und 9 (Fluchtdelikte).

662 Zu den Spezialkommissionen und den Referaten für Vorkommnisuntersuchung vgl. auch Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 275–279.

663 Rapport der Arbeitsgruppe zur Koordinierung inoffizieller Mittel von Januar 1970; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11639. o. S.

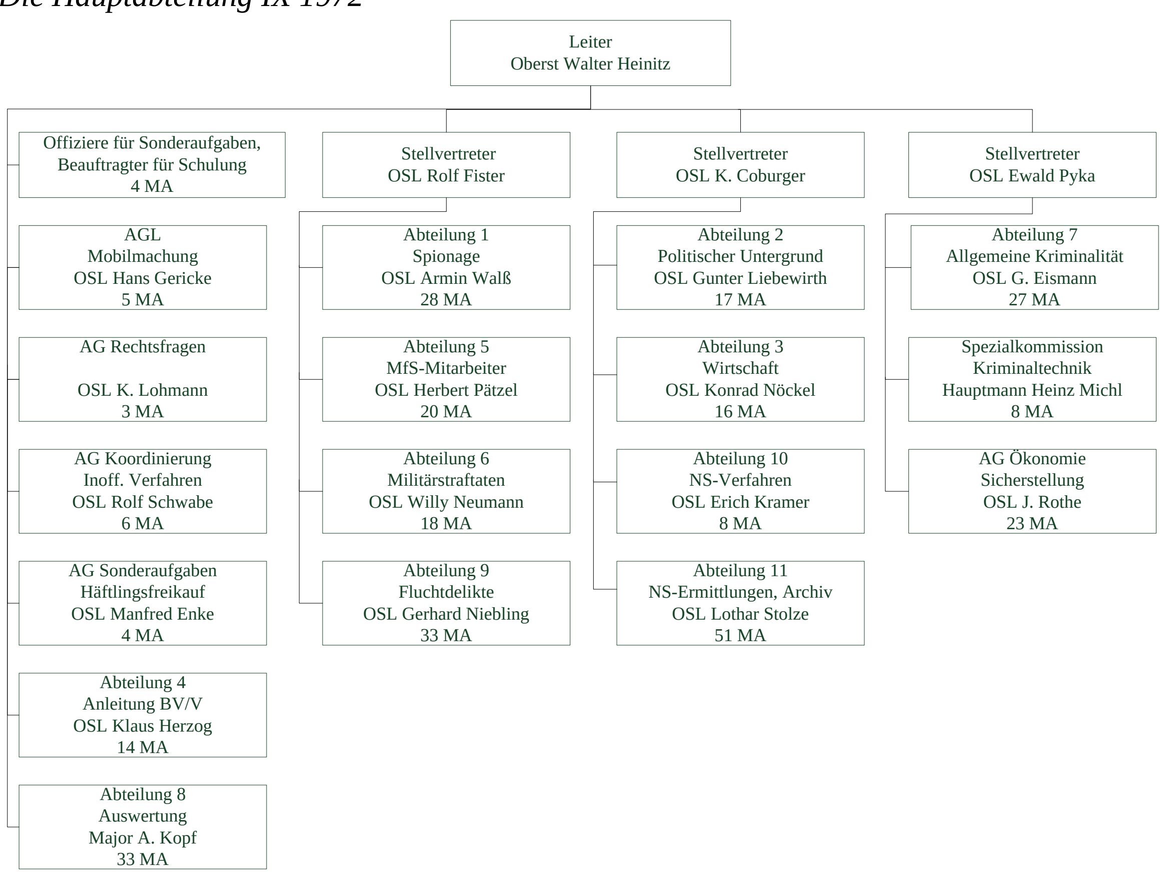
664 Vgl. Fricke; Klewin: Bautzen II, S. 18–28 u. 49–63.

MfS verbindlich waren, vertrat.[665] Die Arbeitsgruppe Rechtsfragen wurde bereits Ende 1972 in die Abteilung 8 (Auswertung) eingegliedert.

Auch der Beauftragte für Sonderaufgaben mit der Zuständigkeit Häftlingsfreikauf erhielt eine eigene Arbeitsgruppe mit einem weiteren Fachmitarbeiter sowie einer Sekretärin und einem Kraftfahrer.[666] Wie alle anderen selbstständigen Diensteinheiten erhielt die HA IX zudem eine Arbeitsgruppe des Leiters (AGL), die für Mobilmachungsaufgaben zuständig war.



Die Hauptabteilung IX 1972[667]



Der personelle Zuwachs und die Aufgabendifferenzierung in der HA IX führten im Januar 1970 zur Schaffung eines dritten Stellvertreterbereichs unter der Leitung von Ewald Pyka, dem ehemaligen Chef der für Tötungsdelikte, »Diversion« und Brandstiftung zuständigen Abteilung 7.[668] Neben dieser Abteilung wurden ihr die fachlich verwandte Spezialkommission und wahrscheinlich auch bereits die für die »materiell-technische Sicherstellung« zuständige Arbeitsgruppe Ökonomie unterstellt.

Der Bereich Auswertung und Information (HA IX/8 und Referate Auswertung der BV) befand sich in den siebziger Jahren in fortwährender Umgestaltung. In der bereits erwähnten Leiterberatung vom Mai 1970 wurden auch in diesem Arbeitsbereich erhebliche Defizite festgestellt. Insbesondere wurde bemängelt, dass der Informationsfluss von den Unter-

665 Planstellenübersicht für die HA IX (Leitungsbereich), o. D. (1969); BStU, MfS, HA KuSch, Nr. 1962; Bl. 63 u. 86.

666 Ebenda, Bl. 63.

667 Zusammenstellung aus Kader- und Auszeichnungsakten (v. a. BStU, MfS, HA IX, Nr. 2307). Die Zuordnung der Abteilungen zu den einzelnen Anleitungsbereichen ist teilweise in den Quellen nicht explizit belegt, sondern auf der Grundlage von funktionalen Überlegungen erschlossen.

668 HA IX: Beurteilung von OSL Ewald Pyka, 30.9.1971; BStU, MfS, KS I, Nr. 8/89, Bl. 95–98.

suchungsabteilungen zur Auswertungsabteilung 8 nicht gut funktioniere. Wie der stellvertretende Leiter der HA IX/8 Helmut Möller ausführte, gebe es weisungswidrig »große Versäumnisse bei der Übergabe der Auswertungsberichte«. »Ein solcher Zustand, dass der Auswertungsbericht als das einzig umfassende Auswertungsdokument und damit die wesentlichste Grundlage für eine entsprechende Erfassungs- und Vergleichsarbeit nicht gefertigt« werde – so Möller –, führe dazu, dass »eine Vielzahl erarbeiteter auswertbarer Fakten« für die Auswertungsarbeit verloren gingen und ungenutzt blieben.[669] Vom Leiter der HA IX wurde die beschriebene Sachlage als faktische »Desinformation der Führung des MfS und darüber hinaus« bezeichnet. Den Abteilungsleitern wurde eingeschärft, dass die Auswertungsarbeit zu ihren »Schwerpunktaufgaben« gehöre und die aufgezeigten Defizite »schnellstens« zu beheben seien.[670]

Wie auch in anderen Bereichen des MfS wuchsen die Auswertungs- und Informationsorgane in der HA IX überproportional. Von 1967 bis 1974 erhöhte sich der Personalbestand der HA IX/8 von 13 auf 33 Mitarbeiter und in den Bereichen Auswertung der Abteilungen IX der BV vergrößerten sich die einschlägigen Strukturen entsprechend. Im Jahre 1975 wurde die HA IX/8 vollständig neu organisiert. Einerseits erfolgte eine Verbesserung der eigenen Informationsbeschaffung durch formalisierte Zugänge zu diversen Datenspeichern und Materialien.[671] Andererseits sollte die Informationsarbeit der MfS-Untersuchungsorgane für interne Zwecke und nach außen verbessert werden, nicht zuletzt um die politische Führung in die Lage zu versetzen, bei außenpolitischen Verwicklungen schnell und qualifiziert zu reagieren. Hierfür wurde im Oktober 1975 eine neue Melde- und Berichtsordnung (MBO) für die Linie IX erlassen.[672] Diese Ausweitung der Berichts- und Dokumentationspflichten dürfte bei den Untersuchungsführern wenig Begeisterung hervorgerufen haben, weil sie dazu neigten, den zusätzlichen Aufwand nicht als Bestandteil der Untersuchungsarbeit anzusehen. Bereits 1981 erhielt der Bereich Auswertung und Information der HA IX wiederum eine neue Melde- und Berichtsordnung.[673] Sie war allein deshalb erforderlich, weil die Auswertungspraxis an die entsprechende zentrale Vorgabe des Ministers zur Informationstätigkeit vom Mai 1980 angepasst werden musste.[674] Dies war unter anderem die Voraussetzung für die Integration der Auswertung und Information der HA IX in das System der elektronischen Zentralen Personendatenbank des MfS (ZPDB), das ab Anfang der achtziger Jahre aufgebaut wurde, mit dem die HA IX aber erst 1986 über Datenleitungen verbunden wurde.[675] Bis dahin erfolgte die Datenübertragung mittels Transport von Datenträgern. Bis zum 20. November 1989 wurden von der HA IX 51 541 Datensätze in die ZPDB eingespeist.[676] Die Informationserhebung und -verarbeitung nahm in den achtziger Jahren solche Ausmaße an, dass eine Änderung der Melde- und Berichtsordnung im November 1988 die Informationspflichten wieder etwas

---

669 Leiterberatung der Linie IX, 27.5.1970, S. 59 f.; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11643.

670 Ebenda, S. 63.

671 HA IX: Katalog über Erfassungsmittel, Materialsammlungen und Auskunftsmöglichkeiten; BStU, MfS, HA IX, Nr. 653.

672 Melde- und Berichtsordnung der Linie IX des Ministeriums für Staatssicherheit, 1.10.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 560, Bl. 33–53.

673 Melde- und Berichtsordnung der HA IX, 1.7.1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 560, Bl. 13 ff.

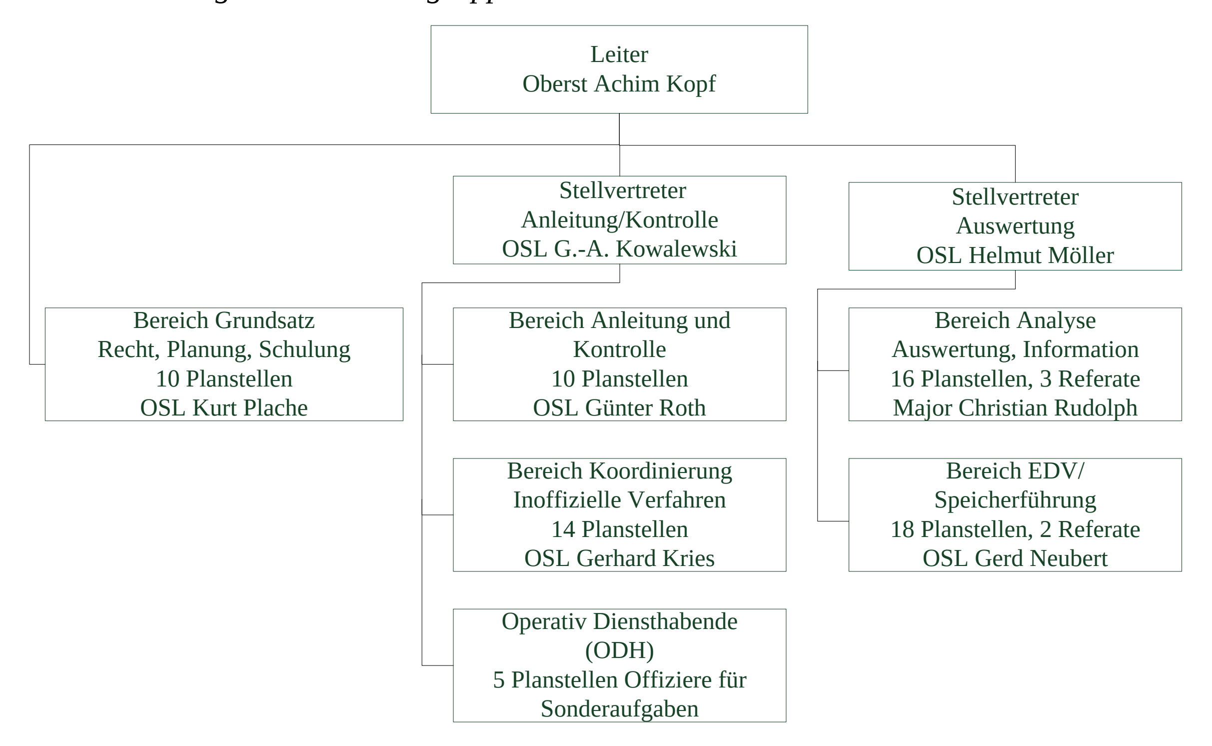
674 Dienstanweisung Nr. 1/80 über die Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen durch die Diensteinheiten des MfS, 20.5.1980. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 328–343.

675 Schreiben zur Einrichtung der Endstelle, 14.10.1986; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13072, Bl. 64–66.

676 Gesamtübersicht quantitative Angaben zu den für die ZPDB indexierten Informationen bis 1989; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 50074, Bl. 14 f.

reduzierte.[677] Eine Reihe bisher meldepflichtiger Ereignisse, wie detaillierte Informationen zu polizeilichen Verfahren gegen Ausländer oder eigenen Sachverhaltsprüfungen, wurden aus dem Katalog gestrichen.

Die Auswertungs- und Kontrollgruppe der HA IX 1982[678]



Im Jahr 1982 erfolgte eine größere organisatorische Umstrukturierung, die fast alle Stabsorgane der HA IX betraf. Hintergrund war der in den siebziger Jahren erfolgte Ausbau der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) zum zentralen »Funktionalorgan des Ministers«, der zu einer Konzentration aller komplexen Stabsfunktionen (Auswertung, Information, Anleitung und Kontrolle, Analyse, Planung, Speicherführung, EDV) in dieser Diensteinheit geführt hatte.[679] Mit einem Ministerbefehl vom April 1978 wurde die Schaffung analoger Diensteinheiten unter dem Namen »Auswertungs- und Kontrollgruppen« (AKG) in den Bezirksverwaltungen angeordnet.[680] Im Nachgang wurden AKG auch in den meisten zentralen Diensteinheiten (Hauptabteilungen und selbstständige Abteilungen) eingerichtet. Bei der Hauptabteilung IX dauerte dieser Prozess besonders lange, was wahrscheinlich daran lag, dass es hier einzelne Stabsorgane mit den entsprechenden Aufgaben und einer eigenständigen »Tradition« teilweise schon seit Langem gab. Die für die Anleitung und Kontrolle zuständige Abteilung 4 zum Beispiel war (damals als Referat 3) bereits im März 1951 eingerichtet worden.

---

677 HA IX, Leiter: Schreiben zur Änderung der Melde- und Berichtsordnung der Linie IX, 21.11.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 9162, Bl. 50–54.

678 HA IX, Leiter: Aufgaben und Struktur der AKG, 1.7.1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 872, Bl. 2–55. Zur Binnenstruktur der AKG der HA IX vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 259–272. Günther Roth wurde erst zum 15.3.1983 zum stellvertretenden Leiter des Bereichs Anleitung und Kontrolle ernannt. Eigentlicher Leiter des Bereiches war der zuständige stellvertretende Leiter der AKG, Gustav-Adolf Kowalewski.

679 Vgl. Engelmann; Joestel: Die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe, S. 59–78.

680 Befehl Nr. 6/78 zur Bildung von Auswertungs- und Kontrollgruppen, 3.4.1978. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 304–319.

Die AKG der HA IX entstand durch die Zusammenführung der bisherigen Abteilungen 4 (Anleitung und Kontrolle) und 8 (Auswertung) sowie der AG Koordinierung (inoffizielle Verfahren). Im Bereich Grundsatz der AKG wurden die Aufgabenbereiche Rechtsfragen und Schulung integriert, für die es ursprünglich dem Hauptabteilungsleiter direkt unterstellte Beauftragte oder Arbeitsgruppen gegeben hatte. Auch die Gewährleistung des Systems der Operativ Diensthabenden (ODH) oblag der AKG, die mit 83 Planstellen fast ein Fünftel des Personalbestandes der Hauptabteilung IX ausmachte[681]. Die besondere Bedeutung der AKG kam unter anderem dadurch zum Ausdruck, dass zu ihren Aufgaben auch die »Aufbereitung von Untersuchungsergebnissen für diplomatische, publizistische und andere politisch-offensive Maßnahmen« gehörte,[682] also eine die Politik unmittelbar unterstützende Tätigkeit. Als Leiter der AKG wurde der langjährige Leiter der Auswertungsabteilung 8 der HA IX, Achim Kopf, berufen, der allerdings in den Jahren 1978 bis 1981 ein Intermezzo als geheimpolizeilicher »Entwicklungshelfer« in Äthiopien hatte. Als Offizier im besonderen Einsatz der HV A/III war er zunächst stellvertretender Leiter und später Leiter der »Operativgruppe« des MfS, die die äthiopische Regierung beim Aufbau ihres »Sicherheitsorgans« beriet.[683] Der HA IX war es offenbar wichtig, ihren bewährten Führungskader zurückzubekommen, zumal sich die Leitung der AKG als eine nur kurze Zwischenetappe auf dem Weg zur Berufung als stellvertretender Hauptabteilungsleiter erweisen sollte.

Der Bereich Anleitung und Kontrolle der AKG stand zunehmend unter Druck, was nicht unwesentlich an den Menschenrechts- und Rechtsstaatsdebatten lag, die spätestens ab Mitte der achtziger Jahre erhebliche Rückwirkungen auf die Praxis der Linie IX hatten. Das System der Anleitung der Untersuchungsabteilungen der Bezirksverwaltungen wurde entsprechend perfektioniert. In Komplex- und Einzelkontrollen wurde zunächst die Qualifikation der Referatsleiter unter die Lupe genommen, dann auch die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren, die Informationstätigkeit sowie konkrete Aspekte der Organisation der Untersuchungsarbeit, etwa die Untersuchungsplanung. Im Jahre 1988, als der Kontrollmechanismus vollständig ausgebildet war, wurden 16 Prozent aller eingeleiteten Verfahren und 8 Prozent der Fahndungen detailliert überprüft.[684] Dazu gehörten alle sogenannten Schwerpunktverfahren, das heißt vor allem Ermittlungsverfahren wegen Staatsverbrechen, und ausgesuchte Untersuchungsvorgänge, denen ein breites Spektrum von Delikten zugrunde lag. Bei jedem sechsten Verfahren gab es von den Kontrolloffizieren Kritik. Bemängelt wurden Untersuchungsplanung, Dokumentation, Vernehmungstaktik, Beweisführung, Informationsgewinnung und Rechtsanwendung.[685]

Neben der Bildung der AKG vollzogen sich in der HA IX Anfang der achtziger Jahre noch kleinere Strukturveränderungen. Die für die Verfolgung von NS-Straftaten zuständige Abteilung 10 wurde 1980 angesichts des geringen Arbeitsanfalls – die Zahl der jährlichen Ermittlungsverfahren bewegte sich im niedrigen einstelligen Bereich[686] – und der geringen Größe (sechs Mitarbeiter) zur Arbeitsgruppe Verbrechen gegen die Menschlichkeit (AG VgM) herabgestuft. Da der Arbeitsanfall im Bereich Verfolgung von NS-Straftaten in den folgenden Jahren noch weiter zurückging, wurde die AG VgM im Jahr

---

681 Ebenda.

682 Ebenda, Bl. 6.

683 HV A/III/AG: Beurteilung von Achim Kopf, 16.12.1981; BStU, MfS, KS, Nr. 28955/90, Bl. 110–112. Zur Lokalisierung des Einsatzgebietes: Karteikarten F 16 und F 22 in »Rosenholz« sowie entsprechende Einträge in der Teildatenbank 12 von SIRA.

684 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 94.

685 Ebenda.

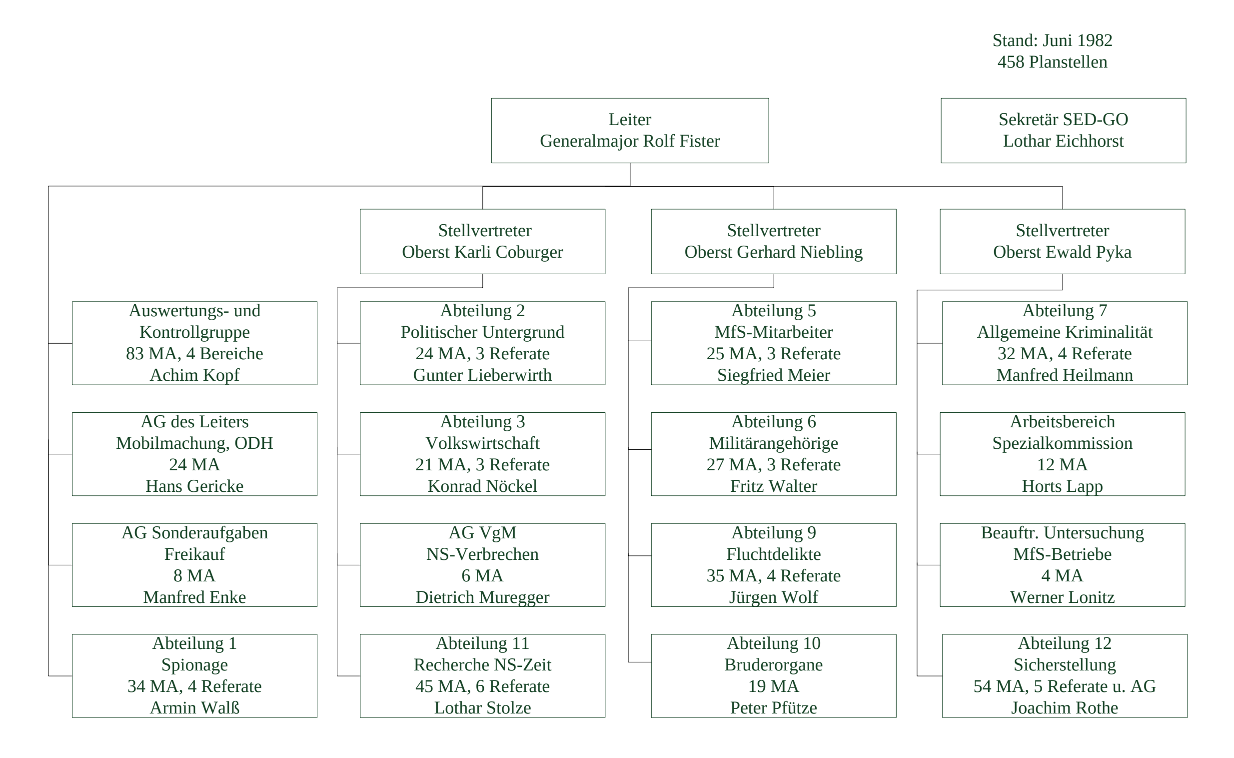
686 Vgl. Diagramm 5, S. 108.

1986 ganz aufgelöst und der betreffende Arbeitsbereich als Referat in die Abteilung 2 (Untergrund) eingegliedert.

Im Jahr 1981 wurde die Arbeitsgruppe Ausland aus der Abteilung 9 (Fluchtdelikte) ausgegliedert und unter der nunmehr frei gewordenen Bezeichnung Abteilung 10 aufgewertet. Damit wurde der Zunahme der internationalen Zusammenarbeit der HA IX und der Tatsache Rechnung getragen, dass es dabei nicht mehr nur um Fluchtfälle über Drittstaaten ging. Mit 19 Mitarbeitern war die neue Abteilung 10 beträchtlich größer als die alte.

Für die Struktur der Linie IX ist auch von Bedeutung, dass 1981 die den Bezirksverwaltungen gleichgestellte und für die Sicherung des Uranbergbaus zuständige Objektverwaltung »W« (Wismut) aufgelöst wurde. Die Untersuchungsoffiziere der Abteilung IX der Verwaltung »W« wurden in die Abteilung IX der BV Karl-Marx-Stadt eingegliedert.[687] Das war insofern zwangsläufig, weil auch der Großteil der operativen Aufgaben der Verwaltung »W« dort (in einer eigenen Abteilung) angesiedelt wurde.

Die Hauptabteilung IX 1982[688]



Im Juni 1982 ließ sich die HA IX von der HA Kader und Schulung einen neuen Struktur- und Stellenplan genehmigen, der bis zu ihrer Auflösung 1989/90 in Kraft blieb.[689] Die Abteilungsstruktur unterschied sich kaum von der des Jahres 1972, wenn man von den oben beschriebenen Veränderungen, die sich im Wesentlichen im Bereich der Stabsorgane vollzogen, absieht. Die Entbindung von Walter Heinitz als Hauptabteilungsleiter im April 1973, auf deren Umstände noch ausführlich einzugehen sein wird, und das Nachrücken von Rolf Fister in diese Stellung sowie von Gerhard Niebling in die Funktion eines stellvertretenden Hauptabteilungsleiters führte jedoch zu Umschichtungen bei den Anleitungsbereichen. Rolf Fister nahm »seine« Abteilung 1 (Spionage), in der er groß geworden und die immer in seinem Stellvertreterbereich angesiedelt gewesen war, mit in den unmittelba-

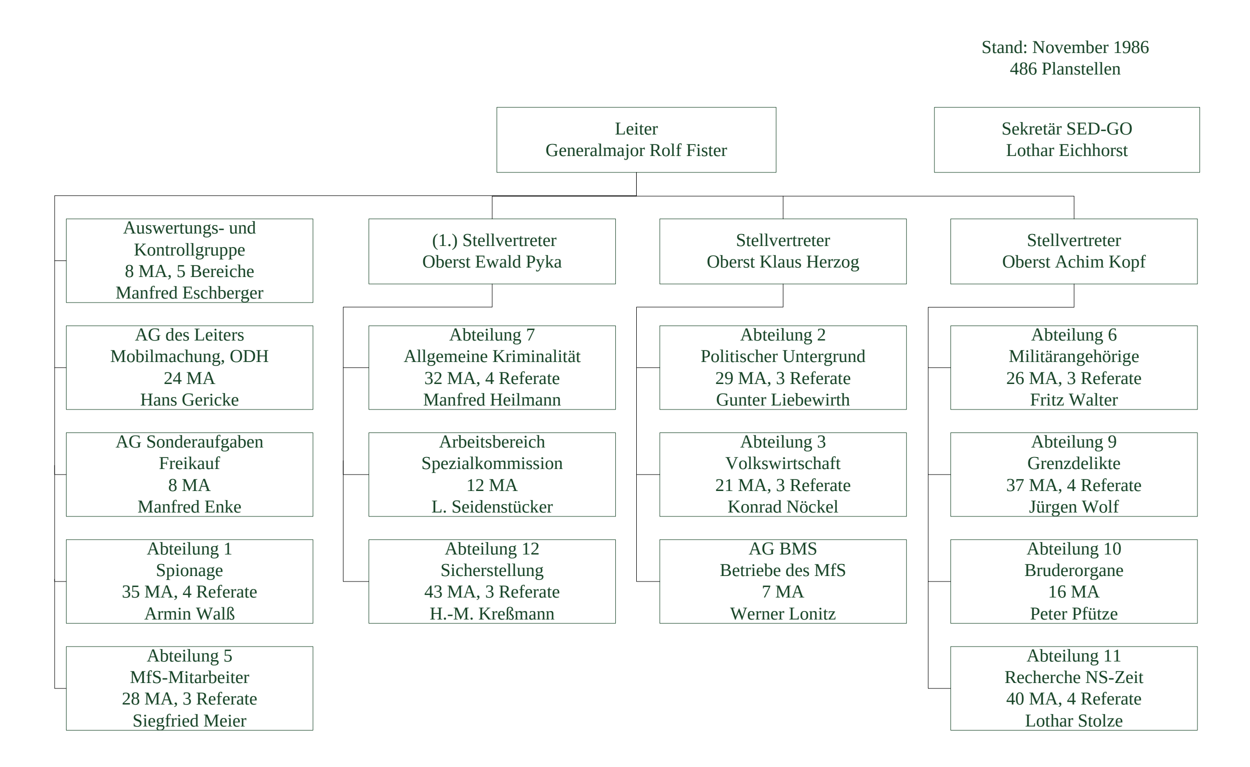
687 Befehl Nr. 2/81 zur Auflösung der Abt. IX der Objektverwaltung »Wismut«, 6.2.1981; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 6906.

688 Struktur- und Stellenplan der HA IX, 4.6.1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 496, Bl. 39 ff.

689 Ebenda.

ren Anleitungsbereich des Hauptabteilungsleiters, der ansonsten ausschließlich aus Stabsorganen bestand. Gerhard Niebling übernahm im Wesentlichen den Rest von Fisters Stellvertreterbereich. Die dort verbliebenen Untersuchungsabteilungen 5 (MfS-Mitarbeiter), 6 (Militärangehörige) und 9 (Fluchtdelikte) sowie die neue Abteilung 10 (Bruderorgane) waren alle fachlich und überwiegend auch von der Genese her »verwandt«. Karli Coburger rückte als dienstältester Stellvertreter in die faktische Funktion des 1. stellvertretenden Hauptabteilungsleiters, behielt aber seinen alten Anleitungsbereich. Letzteres gilt auch für den Stellvertreterbereich von Ewald Pyka, der weiterhin für die stärker kriminalpolizeilich, kriminaltechnisch und technisch ausgerichteten Struktureinheiten verantwortlich blieb.

Die Hauptabteilung IX 1986[690]



Diese Struktur der Stellvertreterbereiche der HA IX war ohnehin nicht von langer Dauer, weil Gerhard Niebling bereits im März 1983 zum Leiter der für die Bekämpfung von Flucht und Ausreise zuständigen Zentralen Koordinierungsgruppe ernannt wurde und somit aus der Hauptabteilung Untersuchung ausschied. Das Gleiche geschah ein gutes Jahr später mit Karli Coburger, der im Mai 1984 mit der Funktion des Leiters der Hauptabteilung VIII (Beobachtung, Ermittlung, Festnahmen) betraut wurde. So gab es ein neues Revirement der Anleitungsbereiche in der HA IX, bei dem der Leiter der Auswertungs- und Kontrollgruppe Achim Kopf 1983 zunächst den Aufgabenbereich von Niebling übernahm. Kopfs für Anleitung und Kontrolle zuständiger Stellvertreter Klaus Herzog rückte dann in die frei gewordene Funktion des Leiters der AKG nach, um nur ein gutes Jahr später, nach dem Weggang von Coburger, im Mai 1984 dessen Anleitungsbereich als stellvertretender Hauptabteilungsleiter zu übernehmen.[691] Diese beiden Karrieren unterstreichen die strategische Rolle des Auswertungs- und Kontrollbereichs in der HA IX. Ewald Pyka, jetzt

690 Strukturplan der HA IX (Stand 30.11.1986) und zugehöriger Stellenplan o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13872, Bl. 202–255.

691 Zusammengefasste Auskunft zu Klaus Herzog; BStU, MfS, KS, Nr. 22788/90, Bl. 5–16, hier 6 f.

dienstältester Stellvertreter, rückte schließlich in die Funktion des 1. stellvertretenden Hauptabteilungsleiters auf (die er erst ab März 1987 formell bekleidete), behielt aber seinen angestammten Anleitungsbereich.

Bis zum Umbruch im Spätherbst 1989 kam es in der HA IX nur noch zu marginalen strukturellen Veränderungen. Lediglich ein weiteres Revirement der Stellvertreterbereiche wurde nötig, als Ewald Pyka zum 15. Juli 1988 aus Altersgründen ausschied und der stellvertretende Leiter der Abteilung 7 (Allgemeine Kriminalität), Jürgen Lehmann, seinen Anleitungsbereich als stellvertretender Hauptabteilungsleiter übernahm.[692] Die Funktion des 1. stellvertretenden Hauptabteilungsleiters wurde zunächst nicht besetzt und erst mit mehr als einem Jahr Zeitverzögerung Achim Kopf übertragen.[693] Im März 1989 wurde dann der neue Leiter der AKG, Manfred Eschberger (er war 1984 Klaus Herzog nachgefolgt), in die Funktion eines vierten stellvertretenden Hauptabteilungsleiters berufen, der die Abteilungen 1 (Spionage) und 5 (MfS-Mitarbeiter) direkt anzuleiten hatte. Diese organisatorische Maßnahme sollte wahrscheinlich den Hauptabteilungsleiter Rolf Pfister entlasten, der jetzt nur noch Stabsorgane in seinem unmittelbaren Anleitungsbereich hatte.[694]

3.4.2 Leitungskader und Mitarbeiter

Die Untersuchungsoffiziere empfanden sich innerhalb des MfS – soweit das mit der marxistisch-leninistischen Ideologie vereinbar war – als eine Art Elite.[695] In der Frühzeit (1950/51), als sie faktisch noch über die strafverfahrensrechtlich unbegrenzten Möglichkeiten gemäß Befehl 201 der SMAD verfügten, nannten sie sich sogar zuweilen »Untersuchungsrichter«. Zwar stand dieses Selbstbewusstsein im Widerspruch zur anfänglich äußerst schmalen kriminalpolizeilichen und juristischen Ausbildung der meisten Untersuchungsoffiziere, doch es dürfte kaum eine Diensteinheit in der Staatssicherheit gegeben haben, in der der Druck, sich fachlich zu qualifizieren, so stark war wie in den Untersuchungsabteilungen. Hinzu kommt, dass die Linie IX, weil sie mit offiziellen exekutiven Handlungen in Erscheinung trat, das äußere Erscheinungsbild der Staatssicherheit viel intensiver prägte als die rein geheimdienstlichen Diensteinheiten. Grobe Fehler der Untersuchungsorgane beschädigten »das Ansehen des MfS in der Öffentlichkeit« und wurden intern auch oftmals mit dieser Formulierung kritisiert. Die genaue Rezeption und Beachtung politischer, vor allem strafrechtspolitischer Vorgaben der SED war insbesondere für die leitenden Untersuchungsoffiziere ein permanentes Erfordernis.

Der Qualifizierungsdruck war in den Untersuchungsabteilungen mithin deutlich höher als in den meisten anderen Bereichen des MfS. Wie bereits dargelegt,[696] setzte in den sechziger Jahren eine Akademisierung der MfS-Untersuchungsorgane ein, angefangen bei der Leitungsebene, die häufig mit »echten«, zumeist an der Humboldt-Universität zu Berlin erworbenen universitären Abschlüssen in Kriminalistik und Rechtswissenschaften verbunden war. Das geheimpolizeiliche Schmalspurstudium an der Hochschule des MfS in Potsdam sah man eher kritisch. Der Stellenplan der HA IX von 1982 sah für alle leitenden Funktionen in den Untersuchungsabteilungen vom stellvertretenden Referatsleiter aufwärts ein Hochschulstudium vor (das allerdings auch in Potsdam absolviert werden konn-

692 Auszug aus dem Befehl Nr. K 2390/88, 12.5.1988; BStU, MfS, KS, Nr. 27384/90, Bl. 138.

693 Leiter der HA KuSch, Günter Möller, an Minister Erich Mielke, April 1988; BStU, MfS, KS, Nr. 27384, Bl. 136 f.; Zusammengefasste Auskunft zu Achim Kopf; BStU, MfS, KS, Nr. 28955/90, Bl. 2–14, hier 4.

694 Vgl. Organigramm der HA IX 1989, S. 24.

695 Aus offiziellen Dokumenten ist dieses Elitebewusstsein schwer herauszulesen, weil es – offen zur Schau getragen – als »Überheblichkeit« angesehen worden wäre. Dennoch war es vorhanden. Vgl. Kaiser; Karlstedt: 12 heißt »Ich liebe dich«, S. 287.

696 Vgl. Kap. 3.2.4 und 3.2.5.

te).[697] Auch bei den gewöhnlichen Untersuchungsführern war ein Hochschulstudium erwünscht.[698]

Angesichts der relativ hohen Anforderungen und der erforderlichen spezifischen Qualifikation in den Untersuchungsorganen war es naheliegend, dass die Leitungskader der Linie IX sich in hohem Maße aus dem eigenen Bereich rekrutierten. Nahezu alle späteren hohen Leitungskader der HA IX waren in den sechziger Jahren bereits leitend im Untersuchungsbereich tätig. Die Hauptabteilung Untersuchung »entwickelte« ihr Führungspersonal demnach fast ausschließlich aus sich selbst.

Die Selbstrekrutierung des leitenden Personals begünstigte das Entstehen von Kumpaneien in der Führungsetage der HA IX, die Anfang der siebziger Jahre bei einer durch kollektiven Alkoholmissbrauch verursachten schweren Leitungskrise eine Rolle spielte. Kern des Problems war der Alkoholismus des damaligen Hauptabteilungsleiters Walter Heinitz, der mit erheblichen, auch dienstlich relevanten Ausfällen einherging und schließlich zu seiner Invalidisierung führte. Der Alkoholmissbrauch war jedoch nicht auf Heinitz beschränkt, sondern hatte offenbar zeitweise größere Teile des Leitungskollektivs der HA IX erfasst. Am 16. Dezember 1971 fühlte sich jedenfalls Siegfried Rataizick, der Leiter der für Untersuchungshaftvollzug zuständigen Abteilung XIV, die den Komplex der U-Haftanstalt I in Berlin-Hohenschönhausen mit der HA IX teilte, veranlasst, über verschiedene Trinkgelage zu berichten, an denen Heinitz, seine beiden Stellvertreter Fister und Coburger sowie unter anderem die Abteilungsleiter Lieberwirth (Abt. 2), Nöckel (Abt. 3) und Kramer (Abt. 10) sowie Gericke, Leiter der AGL (Mobilmachung), beteiligt waren.[699] Vom 6. bis zum 15. Dezember hatte es in kurzem zeitlichen Abstand insgesamt fünf solcher Gelage in unterschiedlicher Zusammensetzung gegeben. Sie begannen zumeist schon um 10.00 Uhr und dauerten bis in die Nacht an. Rataizick vermerkte süffisant, dass an einem dieser Tage (an dem besonders extensiv getrunken wurde) eine »Alarmübung« der im Hohenschönhausener MfS-Komplex untergebrachten Diensteinheiten im Rahmen der Mobilmachungsplanung stattfand.

Diese Zustände in der HA IX hatten offenbar schon länger den Argwohn der Hauptabteilung Kader und Schulung erregt, denn ihr Leiter, Robert Mühlpforte, schlug seinem Minister schon einen Tag nach Rataizicks Denunziationsschreiben vor, Walter Heinitz unverzüglich zu beurlauben und dem Nationalen Verteidigungsrat, zu dessen Nomenklatur die Stelle des Hauptabteilungsleiters gehörte, die Entbindung von seiner Funktion nahezulegen. Er begründete seinen Vorschlag mit der Formulierung: »Genosse Oberst Heinitz zersetzt und demoralisiert durch seine Trinkereien das Kollektiv der Hauptabteilung.«[700] Nach Auffassung von Mühlpforte sollte Ewald Pyka Nachfolger von Heinitz werden, wahrscheinlich spielte es dabei eine Rolle, dass dieser als einziger stellvertretender Hauptabteilungsleiter nicht zum Kreis der Alkoholkonsumenten gehörte. Der Alkoholismus war zu allen Zeiten im hauptamtlichen Apparat der Staatssicherheit ein nicht unbeträchtliches Problem, die Verhältnisse Anfang der siebziger Jahre in der Führungsmannschaft der HA IX waren gleichwohl selbst für MfS-Verhältnisse extrem.[701] Bei den trinkenden Leitungskadern handelte es sich ausnahmslos um langjährige Mitarbeiter der Untersuchungsabteilungen, die ihre Karriere in den fünfziger Jahren als Vernehmer begonnen hatten. Inwieweit die mit den damals üblichen Dauer- und Nachtverhören einhergehenden extre-

---

697 Struktur- und Stellenplan der Hauptabteilung IX, 4.6.1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 496, Bl. 40–71.

698 Vgl. Übersicht: Qualifikationen der Mitarbeiter der HA IX, Stand 1988, S. 29.

699 Leiter der Abt. XIV, Oberst Rataizick: Information über das Verhalten des Leitungskollektivs der Hauptabteilung IX, insbesondere des Genossen Heinitz, 16.12.1971; BStU, MfS, SdM, Nr. 162, Bl. 101.

700 Mühlpforte an Mielke, 17.12.1971; ebenda, Bl. 99 f.

701 Zum Alkoholgenuss im MfS allgemein vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 443 f. u. passim. Speziell in der HA IX siehe Martin: »Ich habe mich nur ...«, S. 393–401.

men Arbeitsverhältnisse und der besondere Erfolgsdruck in den Untersuchungsorganen hierbei eine Rolle gespielt haben, muss Spekulation bleiben.

Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung Mühlpforte machte Mielke gegenüber keinen Hehl aus seiner Überzeugung, dass sich in der Leitungsmannschaft der HA IX ein problematischer Klüngel gebildet habe, zu dem er auch die stellvertretenden Hauptabteilungsleiter Fister und Coburger zählte. Leitende Mitarbeiter, die sich dem kollektiven Alkoholgenuss entzögen, würden »verleumdet und diffamiert« und dabei spiele auch der 1. Sekretär der Parteiorganisation der HA IX, Achim Kopf, eine »unrühmliche und zweifelhafte Rolle«. Zum Beleg legte er dem Schreiben an Mielke einen Vermerk des für »Kaderarbeit« zuständigen 2. Sekretärs der SED-Kreisleitung im MfS, Horst Felber, bei, dem zu entnehmen war, dass Kopf sich bei ihm für den schwer angeschlagenen Heinitz eingesetzt und gegen Pyka intrigiert hatte. Er hatte gegenüber Felber behauptet, Pyka habe »unter den leitenden Mitarbeitern der HA IX wenig Anklang« und man spreche ihm auch »die erforderlichen Fähigkeiten« zur Leitung der Diensteinheit ab.[702]

Der Chef des Medizinischen Dienstes des MfS, Prof. Dr. Kempe, schätzte Heinitz in einem ärztlichen Gutachten bereits am 27. Januar 1972 aufgrund seines »chronischen Alkoholismus« als dauerhaft dienstuntauglich ein.[703] Invalidisiert wurde er aber erst zum 1. April 1973.[704] Die Besetzung der Funktion des Hauptabteilungsleiters blieb mehr als ein Jahr lang offen. Erst zum 31. März 1973 wurde Rolf Fister zunächst kommissarisch und dann zum 1. Dezember endgültig mit der Leitung des zentralen MfS-Untersuchungsorgans betraut.[705] Mielke fällte diese Personalentscheidung offensichtlich gegen den Rat seines Kaderleiters. Selbstverständlich hatte er in dieser Angelegenheit eine eigene Meinung, denn er pflegte seit den fünfziger Jahren ein enges Verhältnis zur HA IX, die ja seit den Anfängen zu seinem unmittelbaren Anleitungsbereich gehörte. Er dürfte vor allem Rolf Fister, der von 1953 bis 1965 die wichtige Abteilung 1 (Spionage) geleitet hatte, auch persönlich gut gekannt haben. Aus Mielkes Sicht lag es wohl nicht auf der Hand, den dienstjüngsten stellvertretenden Hauptabteilungsleiter Ewald Pyka, der den eher unpolitischen, kriminalpolizeilichen Zweig der HA IX repräsentierte, zum Chef des Untersuchungsorgans zu machen. Jenseits der Entscheidung zugunsten von Fister ist auch bei den anderen, an den Alkoholexzessen beteiligten Leitungskadern keinerlei Karriereknick zu erkennen, auch nicht bei Karli Coburger, der sich bei den Gelagen besonders hervorgetan hatte und aus dessen unmittelbarem Anleitungsbereich nahezu alle mittrinkenden Abteilungsleiter kamen.

Der Wechsel von Heinitz zum fast fünfzehn Jahre jüngeren Fister, der mit dem Bezug eines neuen Bürogebäudes im Gebäudekomplex der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen einherging, markiert den endgültigen Übergang zur eigentümlichen ideologisch-technokratischen Praxis der Honecker-Zeit. Nur wenig später, im Januar 1974, wurde der zur gleichen Generation wie Fister gehörende Lothar Eichhorst zum hauptamtlichen Parteisekretär der SED-Grundorganisation der HA IX gewählt. Eichhorst war durch seine langjährige Zugehörigkeit zur Abteilung 2 sozialisiert, die für die Bekämpfung des sogenannten »politischen Untergrundes« verantwortlich war und somit die »politischste« Untersuchungsabteilung war. Das Gespann Fister/Eichhorst prägte die HA IX bis zum Revolutionsherbst 1989.

---

702 Information von Horst Felber, 2. Sekretär der SED-KL, 25.11.1971; BStU, MfS, SdM, Nr. 162, Bl. 104–106.

703 Chef des Medizinischen Dienstes, Prof. Dr. Kempe: Ärztliches Gutachten über den Genossen Oberst Heinitz, Walter, 27.1.1972; ebenda, Bl. 89–91.

704 Von Mielke am 14.3.1973 bestätigter Vorschlag der HA KuSch zur Entlassung von Heinitz, 12.2.1973; BStU, MfS, KS I, Nr. 4/87, Bl. 40 f.

705 Zusammengefasste Auskunft zu Rolf Fister; BStU, MfS, KS, Nr. 3382, Bl. 11–23, hier 13.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass ein Nutznießer des Stühlerückens nach der Entlassung von Heinitz der im Mai 1975 zum stellvertretenden Hauptabteilungsleiter berufene Herbert Pätzel (bisher Leiter der HA IX/5), 1978/79 zum Hauptprotagonisten des nächsten, noch größeren Skandals wurde: der Kriminalisierung von fast 150 Unschuldigen als vermeintliche »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur« (AsA). Der Vorgang wurde an anderer Stelle bereits ausführlich behandelt.[706] In diesem Zusammenhang ist jedoch bemerkenswert, dass das durchaus auch von Mielke als extreme Verfehlung qualifizierte Handeln von Pätzel zunächst zwar immerhin mit der Versetzung in das Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung geahndet wurde, wo er als Offizier im besonderen Einsatz im Bereich Forschung und Auswertung in der Funktion eines Hauptreferenten beschäftigt war. Nach einer knapp vierjährigen »Verbannung« durfte Pätzel aber zum 1. Januar 1983 als Leiter der nicht unbedeutenden Auswertungs- und Kontrollgruppe der Hauptabteilung VII (Ministerium des Innern) in das MfS zurückkehren.[707]

Die kaderpolitischen Folgen der beiden großen Leitungskrisen der HA IX hielten sich somit sehr in Grenzen. Auch sonst gab es bei der »Entwicklung« der Leitungskader keine großen Brüche, das »Leitungskollektiv« der HA IX entwickelte sich auch in den siebziger und achtziger Jahre durchaus »planmäßig« und es zeigten sich lediglich kleinere Auffälligkeiten. Dass die stellvertretenden Hauptabteilungsleiter Niebling und Coburger 1983/84, wie bereits erwähnt, zu Leitern anderer Diensteinheiten befördert wurden, ist eher als ein Qualitätsurteil über das Untersuchungsorgan zu werten. Insbesondere die Funktion von Niebling als Leiter der ZKG war angesichts der sicherheitspolitisch heiklen Entwicklungen bei Fluchten und Ausreiseanträgen von großer Bedeutung. Bemerkenswert ist auch, dass Niebling im November 1989 zu den wenigen alten Top-Kadern gehörte, die bei den Umbauplänen des Amtes für Nationale Sicherheit weiterhin eine herausgehobene Rolle spielten.[708]

Bemerkenswert sind auch die Karrierewege von drei der vier nachrückenden stellvertretenden Hauptabteilungsleiter, weil sie ausschließlich aus der Auswertungs- und Kontrollgruppe, dem »Funktionalorgan« der HA IX, rekrutiert wurden. Gleichsam wie an einer Kette gezogen wurden nacheinander die jeweiligen AKG-Leiter Achim Kopf (1983), Klaus Herzog (1984) und Manfred Eschberger (März 1989) in die Führungsetage der Hauptabteilung geholt. Nur mit dem stellvertretenden Leiter der Abteilung 7 (Allgemeine Kriminalität), Jürgen Lehmann, kam – nach der Verrentung von Ewald Pyka – 1988 nochmal ein Leitungskader aus einer Untersuchungsabteilung als stellvertretender Hauptabteilungsleiter zum Zuge, wahrscheinlich weil für die Anleitung dieses speziellen Stellvertreterbereichs ein mit den »kriminalpolizeilichen« Zweig der HA IX vertrauter Offizier gebraucht wurde.

Betrachtet man die Leitungskader der HA IX im Jahr 1982 (auf der Ebene der Abteilungsleiter verändert sich die Situation im weiteren Verlauf der achtziger Jahre wenig), so zeigt sich eine ausgeprägte Homogenität. Bis auf drei Ausnahmen waren alle Leitungskader zwischen 1929 und 1937 geboren mit einem starken Schwerpunkt (drei Viertel) auf den Jahrgängen 1929 bis 1934. Es handelte sich somit um die sogenannte HJ- bzw. FDJ-Generation.[709] Etwas älter sind lediglich Pyka (Jg. 1923) und Lapp (Jg. 1925), ohne stark aus dem Rahmen zu fallen. Zu einer völlig anderen Generation zählt lediglich der für NS-Verbrechen zuständige Dietrich Muregger (Jg. 1943), der 1966 unmittelbar nach seiner

---

706 Vgl. Kap. 3.3.3.

707 Leiter der HA VII, GM Büchner, an Stellvertreter des Ministers Neiber, 5.11.1982; BStU, MfS, KS, Nr. 34957/90, Bl. 17 f.

708 Vgl. Süß: Staatssicherheit am Ende, S. 533.

709 Zur HJ/FDJ-Generation im MfS vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 128–132.

dreijährigen Wehrdienstzeit bei der NVA beim MfS eingestellt worden war.[710] Er hatte die Leitung des Bereichs 1980 von Erich Kramer (Jg. 1922) übernommen. Hier hatte der Generationswechsel demnach bereits stattgefunden.

Bis auf vier waren alle Leiter schon in den fünfziger Jahren in den Untersuchungsorganen des MfS tätig gewesen. Sie hatten dabei ganz überwiegend zunächst nur die MfS-interne Minimalausbildung für Vernehmer genossen und erst später – zumeist in den sechziger und frühen siebziger Jahren – die für ihre Dienststellung erforderliche formale akademische Qualifikation erworben. Die allermeisten (drei Viertel) machten fast von Anfang an ihre Karriere in der HA IX. Drei Abteilungsleiter (Gericke, Walther und Wolf) kamen aus den 1959 in die HA IX integrierten Untersuchungsdienststellen der HA I (Militärabwehr); sie leiteten folgerichtig die militäraffinen Abteilungen des zentralen Untersuchungsorgans.

Aus dem Rahmen fallen nur die Leiter von Abteilungen, die ursprünglich nicht zum Kernbereich der HA IX gehörten: Dabei handelt es sich um den schon erwähnten viel jüngeren Dietrich Muregger von der Arbeitsgruppe Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den ehemaligen Militärstaatsanwalt Lothar Stolze, der erst 1961 in das MfS eingetreten war und die für NS-Ermittlungen zuständige HA IX/11 leitete. Auch die Leiter der beiden quasi-kriminalpolizeilichen Struktureinheiten, Abteilung 7 (Allgemeine Kriminalität) und Arbeitsbereich Spezialkommission, stießen erst später zum Untersuchungsorgan. Manfred Heilmann war vor 1964 in den technischen Abteilungen K und 33 des MfS beschäftigt gewesen.[711] Horst Lapp war nach zwölf Berufsjahren bei Grenz- und Volkspolizei erst 1962 zum MfS gekommen und hatte bis zum Eintritt in die HA IX 1966 im operativen Bereich (Abteilungen VII und II) der BV Potsdam gearbeitet.[712] Er war damit im Kreise der fast ausschließlich im Untersuchungsbereich der Staatssicherheit beruflich sozialisierten Abteilungsleiter eine Ausnahme. Ebenfalls eine Ausnahme ist der für die Kontakte zu den Untersuchungsorganen der »befreundeten« Staatssicherheitsdienste zuständige Peter Pfütze. Er ist erstaunlicherweise der einzige Abteilungsleiter der HA IX von 1982, der seine Karriere 1953 in der Abteilung IX einer Bezirksverwaltung (Leipzig) begonnen hat. 1955 wechselte er in das Rostocker Untersuchungsorgan und erst 1960 nach Berlin-Hohenschönhausen. Dass im Leitungsbereich der Untersuchungslinie ab den sechziger Jahren nahezu keine Fluktuation von den Bezirksverwaltungen in die MfS-Zentrale erkennbar ist, unterstreicht den Befund einer nahezu ausschließlichen Selbstrekrutierung des Führungspersonals innerhalb der HA IX.

Leitungskader des Jahres 1982 nach Geburtsjahrgängen und Eintrittsdaten

Name	Jg.	Funktion	MfS seit	U-Org. seit
Rolf Fister	1929	Leiter HA IX	1952	1953 (HA IX)
Karli Coburger	1929	Stv. Leiter HA IX	1952	1953 (HA IX)
Gerhard Niebling	1932	Stv. Leiter HA IX	1952	1953 (HA IX)
Ewald Pyka	1923	Stv. Leiter HA IX	1949[713]	1954 (HA IX)
Achim Kopf	1937	Leiter AKG	1955	1958 (HA IX)
Hans Gericke	1929	Leiter AGL	1954	1955 (HA I)
Manfred Enke	1930	Leiter AG Sonderaufgaben	1953	1955 (HA IX)

710 Zusammengefasste Auskunft über Dietrich Murreger; BStU, MfS, KS, Nr. 6624/90, Bl. 5 f.

711 Karteikarte Manfred Heilmann: BStU, MfS, HA KuSch, Kaderstammkartei.

712 Zusammengefasste Auskunft zu Horst Lapp; BStU, MfS, KS II, Nr. 318/86, Bl. 2–10, hier 3.

713 Pyka wurde im November 1949 in die Verwaltung Brandenburg des MfS-Vorläufers Hauptverwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft als Leiter der Kreisdienststelle Beeskow eingestellt.

Name	Jg.	Funktion	MfS seit	U-Org. seit
Armin Walß	1933	Leiter Abt. 1 (Spionage)	1952	1953 (HA IX)
Gunter Liebewirth	1934	Leiter Abt. 2 (Untergrund)	1954	1955 (HA IX)
Konrad Nöckel	1932	Leiter Abt. 3 (Volkswirtschaft)	1951	1953 (HA IX)
Dietrich Muregger	1943	Leiter AG VgM	1966[714]	1967 (HA IX)
Lothar Stolze	1929	Leiter Abt. 11 (NS-Recherche)	1961[715]	1961 (HA IX)
Siegried Meier	1934	Leiter Abt. 5 (MfS-Mitarbeiter)	1952	1955 (HA IX)
Fritz Walther	1932	Leiter Abt. 6 (Militärdelikte)	1950	1953 (HA I)
Jürgen Wolf	1936	Leiter Abt. 9 (Fluchtdelikte)	1954	1958 (HA I)
Peter Pfütze	1933	Leiter Abt. 10 (Bruderorgane)	1953	1954 (BV)
Manfred Heilmann	1931	Leiter Abt. 7 (Allg. Kriminalität)	1956[716]	1964 (HA IX)
Horst Lapp	1925	Leiter AB Spezialkommission	1962[717]	1966 (HA IX)
Werner Lonitz	1930	BA Untersuchung VW[718]	1952	1953 (HA IX)
Joachim Rothe	1929	Leiter Abt. 12 (Sicherstellung)	1952	1953 (HA IX)

Die Hauptabteilung IX expandierte nicht wie das MfS insgesamt vor allem in den »langen siebziger Jahren«,[719] sondern vor allem in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre.[720] Von 1968 bis 1989 stieg die Zahl der Mitarbeiter in der HA IX zwar von 222 auf 484, das heißt um 118 Prozent, aber im Vergleich zur Staatssicherheit insgesamt, die im gleichen Zeitraum um 149 Prozent wuchs, war das sogar deutlich unterdurchschnittlich. Die quantitative Entwicklung der gesamten Linie IX kann erst ab 1972 betrachtet werden, weil erst ab diesem Jahr die vollständigen Mitarbeiterzahlen für die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen vorliegen. Von 1972 bis 1989 ist ein Personalwachstum auf der Linie IX von 983 auf 1 215 zu verzeichnen,[721] was einer relativ moderaten Steigerung um knapp 24 Prozent entspricht. Das Abflachen der Wachstumskurve ab 1983, die für das MfS insgesamt gilt, geht auf einen Stellenstopp Mielkes zurück.[722] Aber trotz des Sparzwangs der achtziger Jahre gelang es den Untersuchungsorganen ihren Kaderbestand in begrenztem Umfang auszubauen. Das quantitative Verhältnis zwischen HA IX und Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen blieb dabei ziemlich stabil bei etwa 40 Prozent zu 60 Prozent. Bemerkenswert ist, dass von den 1 215 Angehörigen der Linie IX im Jahre 1988 nur 386 als Untersuchungsführer eingestuft waren, alle anderen waren mit anderen Tätigkeiten beschäftigt.[723]

714 Als 23-Jähriger nach dreijährigem Dienst bei der NVA. Sein Vorgänger Erich Kramer: Jg. 1922, 1952 Eintritt ins MfS u. Abt. IX der BV Karl-Marx-Stadt, 1966 HA IX/11 bzw. HA IX/10 (Kaderkarteikarte).

715 Stolze war zuvor 1955–1961 bei der Militärstaatsanwaltschaft, zuletzt als Leiter der Abt. I der Militäroberstaatsanwaltschaft (1959–1961).

716 Heilmann war 1956–1964 in der Abt. K bzw. 33, zuständig für »operativ-technische Mittel« beschäftigt.

717 1950–1952 Grenzpolizei, 1952–1961 Volkspolizeiamt Potsdam, 1962/63 Abt. VII, dann 1963–1966 Abt. II der BV Potsdam.

718 Beauftragter für Untersuchungen in der Volkswirtschaft, zuständig für sensible Vorkommnisuntersuchungen, speziell in MfS-Betrieben.

719 Vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 293–304.

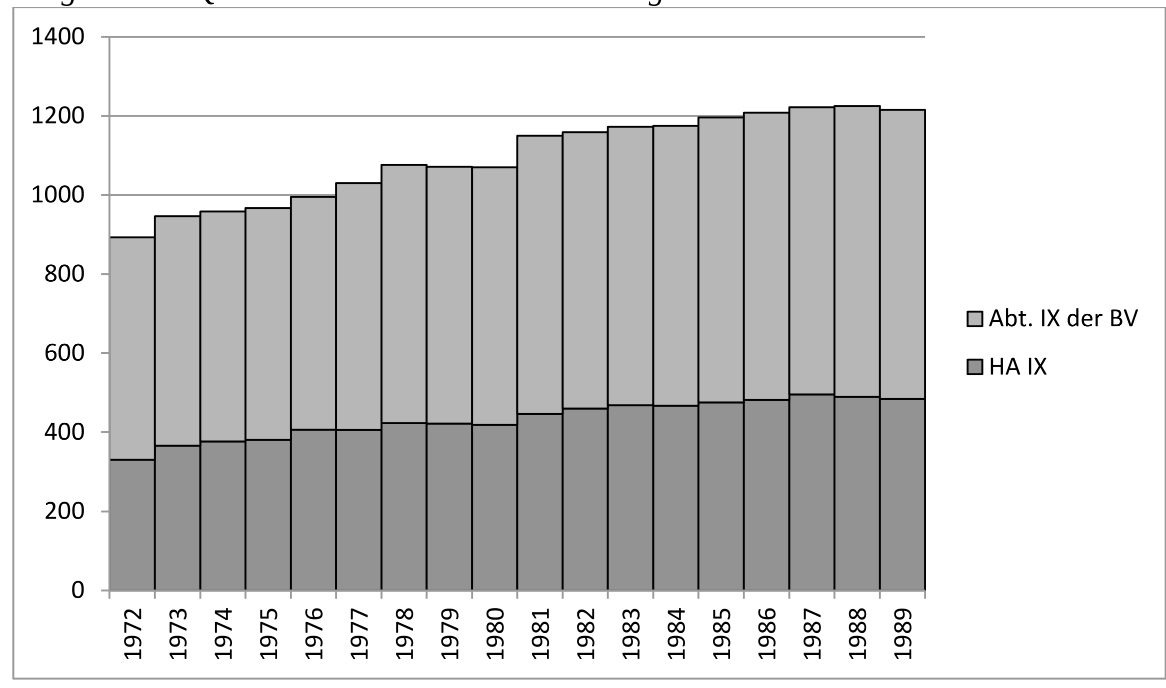
720 Vgl. Kap. 3.2.5.

721 Vgl. Anhang, Diagramm 10, S. 221.

722 Vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 387–391.

723 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 80.

Diagramm 9: Quantitative Mitarbeiterentwicklung der Linie IX 1972–1989



Trotz des eher mäßigen Wachstums, von dem nicht in erster Linie die untersuchungsführenden, sondern vor allem auswertende, koordinierende, dienstleistende und verwaltende Bereiche profitierten, sind die siebziger Jahre von einer starken Fluktuation geprägt. In den Jahren 1972 bis 1978 wurde jeder zweite Untersuchungsführer umgesetzt (bzw. in seltenen Fällen entlassen). Von den 1978 direkt mit der Untersuchungsarbeit betrauten Offizieren verfügten nur 15 Prozent über langjährige spezifische Erfahrungen.[724] Die HA IX hatte Mühe, die Qualität des Untersuchungsarbeit auf das gewünschte Niveau zu bringen.

Promotionen der Leitungskader der achtziger Jahre an der Hochschule des MfS[725]

Name	Höchste Funktion in HA IX	Jahr	Thema
Fister, Rolf	Leiter HA IX	1975	Organisierung der Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels
Pyka, Ewald	1. Stv. Leiter HA IX	1975	Die sich aus den aktuellen und perspektiv gesellschaftlichen Bedingungen ergebende Notwendigkeit der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Untersuchung von politisch-operativen Vorkommnissen
Kopf, Achim	1. Stv. Leiter HA IX	1971	Zur Herbeiführung der Aussagebereitschaft von Beschuldigten durch Untersuchungsführer des MfS
Coburger, Karli	Stv. Leiter HA IX	1976	Rechtliche und politisch-operative Voraussetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlin für die von ihnen begangenen Staatsverbrechen und sonstigen politisch-operativ bedeutsamen Straftaten sowie ihre strikte Beachtung und offensive Durchsetzung durch das MfS

724 Jahresanalyse 1978 der HA IX, Januar 1979; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2804, Bl. 24 f.
725 Vgl. Förster: Die Dissertationen an der »Juristischen Hochschule« des MfS.

Name	Höchste Funktion in HA IX	Jahr	Thema
Niebling, Gerhard	Stv. Leiter HA IX	1979	Grundlegende Aufgaben des MfS im Zusammenhang mit dem zunehmenden Aufenthalt von Ausländern in der DDR
Herzog, Klaus	Stv. Leiter HA IX	1979	Die Qualifizierung der politisch operativen Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten Untergrundtätigkeit
Eschberger, Manfred	Stv. Leiter HA IX	1983	Aufgaben und Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit im MfS zur vorbeugenden Verhinderung des subversiven Missbrauchs Jugendlicher durch den Gegner
Kowalewski, Gustav-Adolf	Leiter AKG	1981	Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren
Liebewirth, Gunter	Leiter Abt. 2 (Untergrund)	1979	(selbe Dissertation wie Klaus Herzog)
Wolf, Jürgen	Leiter Abt. 9 (Fluchtdelikte)	1985	Die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit zur Aufdeckung ungesetzlicher Grenzübertritte unbekannter Wege und daraus zu ziehende Schlussfolgerungen für die Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung von Erscheinungen des ungesetzlichen Verlassens der DDR, insbesondere des Ausschleusens von Bürgern der DDR
Stolze, Lothar	Leiter Abt. 11 (NS-Ermittlungen und Archiv)	1987	Die Rolle der Aufklärungs- und Abwehrorgane der KPD im Kampf gegen die faschistische Diktatur und für die Verhinderung eines neuen Weltkrieges
Lonitz, Werner	Leiter AG Betriebe des MfS (BMS)	1971	Die strafrechtlichen Anforderungen und die Methodik der Beweisführung bei der Bekämpfung von Sabotageverbrechen gegen die Volkswirtschaft der DDR

Dass in der HA IX die formale Qualifikation eine besondere Bedeutung hatte, lässt sich an den Promotionen leitender Kader in den siebziger und achtziger Jahren ablesen. Für die Übernahme einer Funktion in der obersten Führungsetage des Untersuchungsorgans scheint der Doktortitel fast eine Art Bedingung gewesen zu sein, denn sowohl der Leiter der Hauptabteilung Rolf Fister als auch alle seine Stellvertreter erwarben ihn im Laufe der siebziger Jahre oder besaßen ihn bereits bei ihrer Berufung in die Funktion. Ersteres galt für die Altgedienten Fister, Coburger, Niebling Pyka, Letzteres für diejenigen, die in den achtziger Jahren in diese Funktionen nachrückten: Kopf, Herzog, Eschberger. Ins Bild passt, dass Letztere alle über die Auswertungs- und Kontrollgruppe Karriere machten und dort natürlich mit analytischen Aufgaben betraut waren. Auch der für Eschberger 1989 als Leiter der AKG nachrückende Kowalewski war bereits seit 1981 promoviert. Darüber hinaus führten Ende der achtziger Jahre nur vier weitere Abteilungsleiter einen Doktortitel: Liebewirth (Abt. 2), Wolf (Abt. 9), Stolze (Abt. 11) und Lonitz (AG BMS). Ihre Dissertationen behandelten ausnahmslos die jeweiligen dienstlichen Arbeitsgebiete. Das galt auch für die meisten anderen Dissertationen. Der fachliche Wert der Dissertationen war bescheiden; sie wurden grundsätzlich an der Hochschule des MfS in Potsdam eingereicht. Zumeist handelte es sich um Kollektivarbeiten, bei denen der individuelle intellektuelle Beitrag des jeweiligen Leitungskaders häufig unklar ist.

Die normalen Untersuchungsoffiziere wurden, vor allem ab Mitte der siebziger Jahre, immer wieder durch Schulungen auf den neuesten Stand gebracht. Zumeist ging es dabei

um konkrete Fragen der Rechtsanwendung, etwa in den späten siebziger Jahren bei Verfahren gegen Ausländer, Fluchthelfer oder Oppositionelle. In den frühen achtziger Jahren wurde Beweisführung und Vernehmungstaktik sowie ab Mitte des Jahrzehnts zum Beispiel die Anwendung des strafverfahrensrechtlichen Instruments der Vorermittlung, vor allem bei Jugendlichen und Ausreiseantragstellern, geschult.[726] Hauptziel der Schulungen war die Gewährleistung der politischen Effizienz der Untersuchungstätigkeit unter Wahrung der Rechtskonformität.

In den achtziger Jahren ging die Personalfluktuation zurück. Jetzt verfolgte man das Ziel, die Untersuchungsabteilungen durch die Versetzung von Mitarbeitern aus anderen Bereichen der HA IX zu verstärken. Dies war aufgrund der gegenüber den siebziger Jahren deutlich gestiegenen Beschuldigtenzahlen erforderlich. Entsprechende Bemühungen zeigten aber nur mäßigen Erfolg. Eine Bestandsaufnahme von Januar 1987 zeigte, dass noch immer 26 Prozent aller Mitarbeiter der HA IX in der AKG und der AGL tätig waren. Eine Möglichkeit, dieses Verhältnis zugunsten der untersuchungsführenden Bereiche zu verschieben, wurde nicht gesehen.[727] Dabei waren die wirklichen Dienstleistungsabteilungen IX/10, IX/11 und IX/12 mit insgesamt einem weiteren Viertel der Mitarbeiter gar nicht in die Betrachtung einbezogen worden.

In den achtziger Jahren waren die Mitarbeiter der Linie IX unter disziplinarischen Gesichtspunkten überwiegend unauffällig, sodass sich der Bereich Disziplinar der HA Kader und Schulung nur selten zum Eingreifen genötigt sah. Meistens handelte es sich um die MfS-üblichen kleinen Verfehlungen wie übermäßiger Alkoholkonsum, schuldhafte Verkehrsunfälle und Kontoüberziehungen. Manchmal wurden aber auch unter politischen oder Sicherheitsgesichtspunkten als problematisch angesehene Kontakte im Freizeitbereich moniert (vor allem, wenn sich die Mitarbeiter weigerten sie abzubrechen) oder Westreisen oder gar Übersiedlungsersuchen von Familienangehörigen und weiteren Verwandten beanstandet. Solche Fälle führten 1987 immerhin zu drei Entlassungen.[728]

In der ersten Hälfte der achtziger Jahre war es zu zwei nach MfS-Maßstäben politisch gravierenderen Fällen gekommen. Ein Referatsleiter der Abteilung IX der BV Erfurt hatte privat mit einem Ehepaar, das einen Ausreiseantrag gestellt hatte, verkehrt und dabei MfS-interna ausgeplaudert.[729] Und wenig später erregte ausgerechnet ein Oberleutnant der für die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Oppositionelle zuständigen HA IX/2 den Argwohn der internen Ermittler, weil er dem Alkohol zusprach, in – für MfS-Verhältnisse – ungeordneten privaten Verhältnissen lebte und ideologisch anfällig zu sein schien, weil er die Bibel las und Wolf Biermann hörte.[730] Die Offiziere wurden respektive 1982 und 1985 wegen Nichteignung aus dem MfS entlassen und anschließend operativ überwacht, weil ihre Kenntnisse aufgrund ihrer ehemaligen Funktionen für das MfS ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellten.

Solche Fälle zeigten, dass MfS-Mitarbeiter trotz aller Bemühungen der Staatssicherheit zur Abschottung des hauptamtlichen Apparats auch im Freizeitbereich, gelegentlich auch gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt waren, die aus der Sicht der Geheimpolizei problematisch waren. Diese Tendenzen verstärkten sich gegen Ende der achtziger Jahre als –

---

726 Horst Zank: Strafverfahrensrechtliche Regelungen der Beweisführung, Studienmaterial, Dezember 1983; BStU, MfS, HA IX, Nr. 11506; Material zur Schulung: Anwendung der §§ 92 ff. StPO in der Untersuchungsarbeit, Januar 1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3119, Bl. 64–76.

727 HA IX: Zuarbeit zur Erarbeitung der Planstellennormative, 30.1.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 486, Bl. 1–6.

728 HA IX: Berichterstattung über die Erfüllung der Aufgaben der Kaderarbeit im Jahre 1987, 23.10.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13333, Bl. 29–31.

729 BStU, MfS, GH, Nr. 32/83.

730 BStU, MfS, KS II, Nr. 469/85 u. AU, Nr. 495/90.

nicht zuletzt im Zuge von Perestroika und Glasnost in der Sowjetunion – politisch häretische Positionen sich auch in parteinahen Kreisen ausbreiteten. Der Leiter der HA IX, Rolf Fister, sah sich daher im Januar 1989 veranlasst nochmals ausdrücklich zu betonen, dass ein tschekistischer Untersuchungsoffizier von einem festen Klassenstandpunkt und der absoluten Treue zur Partei beseelt sein müsse.[731] Niemand solle »annehmen, unsere Angehörigen seien gegen die immens gesteigerte und immer raffinierter vorgetragene politisch-ideologische Diversion von vornherein immun«. Auch »bei Angehörigen, die ihre Treue und Zuverlässigkeit bereits bewiesen« hätten, seien »ideologische Einbrüche des Gegners nicht von vornherein auszuschließen«. Die (für die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die eigenen Mitarbeiter zuständigen) Abteilungen 1 und 5 könnten »ein Lied davon singen«.[732] Das Leben mache »um unsere Genossen keinen Bogen«. Sie seien »mit vielem konfrontiert, was Werktätige bewegt«. »Nicht auf jede Frage findet der Einzelne eine Antwort.«[733] Und dann wiederholte Fister fast wortgleich eine Feststellung, die der stellvertretende Minister Rudi Mittig im Dezember 1988 auf einer Sitzung der SED-Kreisleitung im MfS getroffen hatte.[734] »Besondere Aufmerksamkeit in der Erziehungsarbeit« sei »solchen Angehörigen zu widmen«, »die an den verschiedenen Dingen unserer Entwicklung etwas zu kritisieren haben« und »denen es am Willen zur offensiven Auseinandersetzung mit mehr oder weniger versteckten Angriffen auf die Politik der Partei fehlt.« Das Untersuchungsorgan habe »viele jüngere Angehörige«, die »vieles, was wir selbst erlebt haben oder an dem wir erzogen wurden, nur aus den Geschichtsbüchern« kennen würden. Sie hätten »keine inneren Bindungen zu vielen Ereignissen aus der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung«. Demzufolge falle es ihnen schwer, »manche gegenwärtige Erscheinung einzuordnen und zu verstehen«.[735]

3.5 Die Beziehungen der Linie IX des MfS zu den anderen Sicherheitsorganen, den Justizstellen und den anderen Diensteinheiten

3.5.1 Politische Anleitung und Kontrolle durch die SED-Führung und Abstimmungsstrukturen zwischen den »Rechtspflegeorganen«

Der Auftrag der Partei an das MfS, den »Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung« und »die innere Sicherheit der DDR« gerade auch unter den Bedingungen der internationalen Entspannung zu gewährleisten, erforderte von den MfS-Untersuchungsorganen eine enge Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie den Untersuchungsorganen von Volkspolizei und Zollverwaltung. Eine wachsende Bedeutung hatte auch die Zusammenarbeit mit den Geheimpolizeien anderer sozialistischer Staaten. Auch die »hausinternen« Abstimmungen mit den operativen Diensteinheiten und den für den Untersuchungshaftvollzug zuständigen Abteilungen XIV des MfS wurden mit dem Anwachsen des Apparates und der Ausdifferenzierung innerdienstlicher und rechtlicher Regelungen aufwendiger.

In den spezifischen normativen Dokumenten der Hauptabteilung IX wird immer wieder die »strikte Wahrung der Eigenverantwortung« aller Organe und Diensteinheiten in der Zusammenarbeit betont. So schärfte Mielke bereits 1969 seinen Untersuchungsoffizieren

---

731 Thesen für das Referat des Leiters der HA IX auf einer Beratung zu Fragen der Kaderarbeit am 24.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16399, Bl. 66–105.

732 Ebenda, Bl. 79.

733 Ebenda, Bl. 81.

734 Vgl. Süß: Staatssicherheit am Ende, S. 106 f.

735 Thesen für das Referat des Leiters der HA IX auf einer Beratung zu Fragen der Kaderarbeit am 24.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16399, Bl. 66–105, hier 81 f.

ein: »Bei aller Verantwortung, die wir als MfS für die Sicherheit unseres Staates haben, darf es keine Einmischung, kein Hineinreden in Verantwortungsbereiche anderer Organe geben.«[736] Solche Bekundungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die MfS-Untersuchungsorgane aufgrund ihrer rechtlichen und faktischen Kompetenzen eine ausgesprochen starke Stellung hatten, die sie allerdings möglichst unauffällig und mit Augenmaß einsetzen sollten. Ein grobes Eingreifen in die Zuständigkeit anderer Organe hätte unerwünschte Konflikte erzeugt und die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems beeinträchtigt.

Anders als die operativen Bereiche des MfS agierten die Untersuchungsorgane in ihrem Kernbereich weitgehend offiziell auf der Grundlage von Rechtsnormen. Ihr Handeln war damit immer auch einer gewissen Öffentlichkeit ausgesetzt. Der Handlungsspielraum war insofern geringer und auch stärker durch politische Vorgaben eingeengt. Dabei spielte auch der ZK-Apparat, namentlich die Abteilung Staats- und Rechtsfragen unter ihrem langjährigen Leiter Klaus Sorgenicht (1954–1988),[737] eine nicht unwesentliche Rolle. Um auch in Einzelfällen rechtzeitig im Bilde zu sein und steuernd eingreifen zu können, wurde der Informationsstrang zwischen Justiz und Zentralkomitee 1971 nochmals ausgebaut, nachdem ein Sabotageprozess gegen zwei bundesdeutsche Unternehmer vor dem Bezirksgericht Halle zu (ökonomisch relevanten) Verwerfungen in den deutsch-deutschen Beziehungen geführt hatte.[738] Ausdrücklich wies die ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen den Generalstaatsanwalt an, das ZK über alle vom MfS bearbeiteten Strafverfahren zu informieren, wenn es sich um »schwere Völkerrechts- und Staatsverbrechen, schwere Wirtschafts- und Eigentumsdelikte, Verfahren gegen Ausländer wegen Staatsverbrechen sowie Verfahren gegen leitende Kader und bekannte Persönlichkeiten« handelte.[739] Das MfS versuchte bis 1983 beim Generalstaatsanwalt mehrfach eine Aufhebung dieser Berichtspflichten zu erreichen; diese Vorstöße scheiterten jedoch an der SED-Führung, die auf dem Grundsatz bestand, dass »politische Führung entsprechende Informationen erfordert«.[740] Offensichtlich reichte ihr hier nicht, was Mielke von sich aus, etwa in den berühmten wöchentlichen Vier-Augen-Gesprächen mit Honecker im Anschluss an die Politbürositzungen, lieferte.

Deutlichster Ausdruck der horizontalen Abstimmung war die Intensivierung der Beratungen der Leiter bzw. Stellvertreter der sogenannten Rechtspflegeorgane, die bereits in den sechziger Jahren erfolgt war. Sowohl auf der zentralen als auch der Bezirksebene trafen sich in diesen Gremien mehrmals im Jahr alle an der Strafverfolgung beteiligten Stellen. Auf der zentralen Ebene waren das die Ministerien für Justiz, Inneres und Staatssicherheit, die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberste Gericht sowie zuweilen auch die ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen und bei entsprechenden Themen auch die Zollverwaltung. In dieser Runde wurden die für die Justiz bedeutsamen Grundsatzentscheidungen vorbereitet und vor allem Gesetzentwürfe und untergesetzliche Normen diskutiert und ausgearbeitet. Die Teilnahme wurde oft an Kader aus der zweiten Reihe delegiert und daraus entwickelten sich in der Zusammensetzung variierende Arbeitsgruppen oder Expertenrunden, die neben Stellvertreterrunden tagten und gleichsam die Arbeitsebene darstellten.[741] Bei wichtigen Fragen trafen sich zumeist die Leiter persönlich.

---

736 Referat Mielkes auf der SED-Delegiertenkonferenz der HA IX, 5.5.1969; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 3879, Bl. 55.

737 Leiter des Sektors Justiz in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen war bis 1974 Herbert Kern (danach Staatssekretär im Justizministerium), ab 1974: Siegfried Herger.

738 Vgl. Raschka: Justizpolitik, S. 79–81.

739 Zit. nach: ebenda, Bl. 81.

740 Ebenda.

741 Vgl. Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 342–345; Raschka: Justizpolitik, S. 25–30.

Das galt nicht für das MfS. Mielke war nie persönlich bei diesen Leiterberatungen anwesend, stattdessen nahm der Leiter HA IX oder zumeist ein noch niederrangigerer Vertreter des MfS-Untersuchungsorgans daran teil. Dabei handelte es sich, wie schon mehrfach erwähnt, in der Regel um den studierten Juristen Konrad Lohmann, der diese Aufgabe regelmäßig seit 1962, ab 1966 auch formell als »Beauftragter für Rechtsfragen« ausübte.[742] Daraus entwickelte sich ein kleines Arbeitsgebiet Rechtsfragen mit drei Mitarbeitern, das Ende 1972 in die für Auswertung zuständige Abteilung 8 eingegliedert und von dort 1982 in den Grundsatzbereich der AKG übernommen wurde. Lohmann wurde in diesem Zusammenhang als Leiter der AG Recht abgelöst. Seine im Maßstab der HA IX ursprünglich herausragende juristische Qualifikation hatte im Laufe der Zeit den Anforderungen immer weniger genügt. In den achtziger Jahren wurde ihm attestiert, es falle ihm schwer, »schöpferisch inhaltlich zu arbeiten«, was er nur »durch umfangreiche Konsultationen von Spezialisten« kompensieren könne. Seine Stärken lägen »im organisatorischen Bereich«.[743]

Als Offizier für Sonderaufgaben hielt er jedoch auch nach 1982 im Auftrag des Leiters der HA IX ständige Arbeitskontakte zu den Leitungskadern der zentralen Justizorgane. Dabei bemühte er sich auch um die »Durchsetzung von Sicherheitserfordernissen bei Kaderentscheidungen der zentralen Justizorgane«[744] – ein Aufgabenbereich, der im MfS eigentlich nicht bei der HA IX, sondern bei der HA XX/1 verankert war. Lohmanns Nachfolger als Leiter der AG Recht der HA IX wurde im September 1982 Frank Osterloh, der zwei Jahre zuvor an der Hochschule des MfS mit einer Arbeit über die »offensive Zurückweisung« von Menschenrechtsaktivitäten bundesdeutscher Stellen promoviert hatte.[745] Der ehemalige Militärstaatsanwalt Osterloh wurde 1971 in das MfS eingestellt, wo man ihn in der AG Rechtsfragen der HA IX einsetzte. Ihm wurden »fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts sowie des Völkerrechts« und das Bemühen zugeschrieben, diese »kontinuierlich mit hoher Intensität […] auf dem aktuellen Stand zu halten und zu vertiefen«.[746] Schon kurz nach seiner Berufung zum Leiter der AG Recht attestierte man ihm, er wirke »bei der Lösung zahlreicher aktueller Rechtsprobleme […] sehr eng mit den anderen zentralen Justizorganen zusammen« und vertrete dabei »stets sachlich und überzeugend die Interessen des MfS«.[747]

Bedeutenden Untersuchungsvorgängen der HA IX gingen in der Regel intensive konspirative Vorermittlungen der operativen Diensteinheiten voraus, deren Ergebnisse die Entscheidungsgrundlage für die Eröffnung oder Nichteröffnung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bildeten. Besonders, wenn heftige Reaktionen aus dem Westen zu erwarten waren, wurden Mielke und auch der Generalstaatsanwalt in den Entscheidungsprozess frühzeitig einbezogen. Erachtete man die abgesprochenen Aktions- und Reaktionsvarianten für entscheidungsreif, unterbreitete Mielke sie Honecker. Dieses Verfahren, an dessen Schluss die »zentrale Entscheidung« des SED-Generalsekretärs stand, ist im Fall von Robert Havemann gut dokumentiert.[748] Auch in anderen prominenten Fällen wie zum Beispiel Rudolf Bahro wurde so verfahren. Auf der Grundlage der im MfS vorberei-

742 Zu seinem Werdegang vgl. Kap. 3.2.4.

743 Beurteilung von Konrad Lohmann, 15.11.1974; BStU, MfS, KS, Nr. 13445/90, Bl. 32 f.

744 Beurteilung von Konrad Lohmann, 30.7.1987; ebenda, Bl. 93 f.

745 Das Thema der Dissertation, die er zusammen mit seinem damaligen Abteilungsleiter Helmut Möller und einem Dozenten der JHS verfasste, lautete: »Politische und völkerrechtliche Aspekte der Arbeit des MfS zur offensiven Zurückweisung der von Staatsorganen bzw. Feindeinrichtungen der BRD ausgehenden Einmischung in innere Angelegenheiten der DDR«. Siehe Förster: Die Dissertationen an der »Juristischen Hochschule« des MfS, S. 79.

746 Beurteilung von Frank Osterloh, 11.9.1978; BStU, MfS, KS, Nr. 13299/90, Bl. 55–57.

747 Beurteilung von Frank Osterloh, 30.8.1983; ebenda, Bl. 66–68.

748 Vollnhals: Der Fall Havemann.

teten Handlungsalternativen fiel die Entscheidung Honeckers zur Eröffnung eines Strafverfahrens erst wenige Tage vor seiner Verhaftung am 23. August 1977.[749]

3.5.2 Das Verhältnis zur Justiz

Die Strafprozessordnung der DDR von 1968 legte (wie schon ihre Vorläuferbestimmung) fest, dass der Staatsanwalt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren leitet und die Ermittlungen der Untersuchungsorgane, also auch die des MfS, unter seiner Aufsicht stehen (§§ 87–89). Nach der Rechtslage waren die Untersuchungsabteilungen der Staatssicherheit bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren somit (wie auch in Rechtsstaaten üblich) eigentlich Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft. Dass die Rechtswirklichkeit, vor allem in den fünfziger Jahren, zu dieser Rechtsetzung oftmals in einem eklatanten Widerspruch stand, ist bereits ausgeführt worden.[750] In den sechziger Jahren näherte sich auch in MfS-Verfahren die Rechtswirklichkeit den strafverfahrensrechtlichen Normen an. Dass die Staatsanwaltschaft dem MfS aber auch später nicht wirklich intensiv auf die Finger schaute, zeigt in den siebziger Jahren der interne Skandal um die AsA-Verfahren, bei denen die Staatsanwälte die schludrigen Beweisführungen und absurden Beschuldigungen durchweg ohne Widerspruch absegneten.[751]

Einflussnahmen des MfS selbst auf das gerichtliche Hauptverfahren waren jedoch auch in den siebziger Jahren nicht Tabu. Noch im April 1971 formulierte Mielke die Maßgabe: »Wir betrachten es als eine Selbstverständlichkeit, dass mit der Übergabe der Verfahren an die Staatsanwaltschaften und Gerichte die Verantwortung der Untersuchungsorgane für das Verfahren nicht aufhört!«[752] Die Dominanz des MfS bei ihren eigenen Ermittlungsverfahren war demnach tendenziell auch in der Honecker-Ära gegeben.[753] Die Rolle der Staatsanwaltschaft gewann jedoch an Bedeutung. Auf der normativen Ebene wurde das vom Gesetz über die Staatsanwaltschaft von 1977 und vor allem von der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwaltes zur Leitung des Ermittlungsverfahrens dokumentiert.[754] Vor allem Letztere beschrieb vor dem Hintergrund außenpolitischer Erwägungen intensivere und detailliertere Kontrollrechte der Staatsanwaltschaft. In ihren Erläuterungen führte die HA IX aus, dass Sonderregelungen für MfS-Verfahren vom September 1975 damit aufgehoben seien. Die »Lösung spezieller operativer Aufgaben« unterliege aber nicht der staatsanwaltlichen Aufsicht.[755] Eine Hintertür blieb also weiterhin offen.

Gerade in den Routinefällen ging die Einbeziehung der Justizorgane in die MfS-Ermittlungsverfahren auch in der Honecker-Ära in der Regel kaum über das strafverfahrensrechtlich Zwingende hinaus. Die HA IX setzte die Abteilung IA der Generalstaatsanwaltschaft und den zuständigen Haftrichter von Festnahmen in diesen Fällen zumeist erst in Kenntnis, wenn gemäß § 142 StPO ein Haftbefehl erlassen werden sollte. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren führten die Untersuchungsoffiziere dann anschließend selbstständig bis zum Schlussbericht durch. In den achtziger Jahren bürgerte sich allerdings allmählich ein, dass sich Staatsanwälte und Haftrichter selbst umfassender mit den

---

[749] Vgl. Herzberg; Seifert: Rudolf Bahro, S. 171. Vgl. auch Vollnhals: »Die Macht ist das Allererste«, S. 250 f.

[750] Vgl. insbesondere Kap. 3.1.2.

[751] Vgl. Kap. 3.3.3.

[752] Ausführungen Mielkes auf der SED-Delegiertenkonferenz der HA IX am 2.4.1971; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 3890, Bl. 24.

[753] Vgl. Vollnhals: Schein der Normalität, S. 245.

[754] Anweisung Nr. 1/85 des GStA zur Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt, 1.6.1985; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8438.

[755] Erläuterungen der HA IX zur Anweisung 1/85 des GStA, 21.8.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5031, Bl. 28–49, hier 29 f.

Ermittlungssachverhalten befassten, der Haftrichter vorrangig zu Beginn des Strafverfahrens und der Staatsanwalt zum Abschluss der Ermittlungen.

Bemerkenswerterweise sind in den achtziger Jahren sogar Forderungen des MfS-Untersuchungsorgans nach intensiverer haftrichterlicher und staatsanwaltschaftlicher Befassung mit den MfS-Ermittlungsverfahren überliefert. 1985 bemängelte die HA IX zum Beispiel die kurzen Vorführzeiten der Haftrichter des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte. In fünf bis zehn Minuten könnten die Richter keine eigenen Feststellungen treffen, sondern höchstens die MfS-Ermittlungsergebnisse unüberprüft übernehmen, hieß es in einem Aktenvermerk von Kurt Plache, dem Leiter des auch für Rechtsfragen zuständigen Grundsatzbereichs der AKG.[756] Auch wurde es in den achtziger Jahren zur gängigen Praxis der Staatsanwälte, die letzte Vernehmung vor der Anklageerhebung selbst durchzuführen und zu dokumentieren. Eine aktivere Rolle wuchs den Staatsanwälten auch durch die in den achtziger Jahren weniger restriktive Handhabung der Beschuldigtenrechte zu. Insbesondere im Zusammenhang mit der auch bei MfS-Fällen inzwischen üblichen Erteilung der Sprecherlaubnis für den Verteidiger während des Ermittlungsverfahrens musste der Staatsanwalt tätig werden und erfuhr damit eine faktische Aufwertung. Die aktive Einbeziehung der Staatsanwälte in die MfS-Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan war als Konsequenz aus dem Debakel der AsA-Verfahren von Mielke ausdrücklich gewollt.[757]

Eine wesentliche Praxis blieb jedoch bis 1989 unverändert. Es stand im Belieben des MfS-Untersuchungsorgans, welche mit dem Ermittlungsverfahren zusammenhängenden Unterlagen und Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurden. Das 1952 zusammen mit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht eingeführte Prinzip der doppelten Aktenführung[758] blieb somit bis zum Ende des MfS erhalten. Der Staatsanwalt erhielt nur Einblick in solche Unterlagen, die keine Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Verfahren zuließen und zur »strafrechtlichen und politischen Einschätzung der Beschuldigten und ihrer Straftaten« sowie zu einer »richtigen Urteilsfindung« notwendig waren.[759] Die Abschirmung der Staatsanwaltschaft gegenüber der geheimdienstlichen Praxis des MfS war schon allein deshalb notwendig, weil ein Teil der damit verbundenen Handlungen strafverfahrensrechtlich illegal war, zum Beispiel die von den operativen Bereichen des MfS ausgeübte Praxis der Post- und Telefonüberwachung ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung.[760] Bemerkenswert ist auch, dass die Praxis, alle Verfahrensakten, also auch die Handakte des Staatsanwaltes und die Gerichtsakte, nach dem Urteil beim MfS zu archivieren, 1968 normativ fixiert wurde.[761] Auch später behielt das MfS die absolute Hoheit über alle Unterlagen abgeschlossener MfS-Strafverfahren.[762]

Das Verhältnis der MfS-Untersuchungsoffiziere zu den für die Staatssicherheitsverfahren zuständigen Staatsanwälten und Richtern war aufgrund der einheitlichen politisch-ideologischen Ausrichtung und einer ähnlichen beruflichen Sozialisation weitgehend konfliktfrei. Habituelle oder gar politische Differenzen wie in den fünfziger Jahren gab es in der Honecker-Ära kaum noch. MfS- und Justizkader agierten arbeitsteilig und in aller Re-

---

756 HA IX/AKG/AK: Vermerk, 8.2.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8824, Bl. 15.

757 Vgl. Kap. 3.3.3.

758 Vgl. Kap. 3.1.2.

759 Referat Mielkes auf der SED-Delegiertenkonferenz der HA IX am 5. Mai 1969; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 3879, Bl. 25.

760 Laut § 109 StPO durften die Untersuchungsorgane solche Maßnahmen selbstständig nur bei Gefahr im Verzuge durchführen.

761 Gemeinsame Anweisung des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts, 31.7.1968; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5545, Bl. 59.

762 Verfahrensaktenordnung des Justizministeriums, 4.11.1975, und Archivierungsanweisung der HA IX für Untersuchungsvorgänge, 1.12.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 558, Bl. 43.

gel im Konsens. Dafür hatte nicht zuletzt eine strikte Kaderpolitik in der Justiz seit den fünfziger Jahren gesorgt. Lediglich 1968 war es im Zusammenhang mit dem »Prager Frühling« noch zu vereinzelten »ideologischen Unklarheiten« in der Richterschaft gekommen, die durch disziplinarische Maßnahmen und Entlassungen bereinigt wurden.[763] Zudem nahm Honecker ab 1973 die Gerichte, die im Zuge der Ulbricht'schen Justizreformen der sechziger Jahren gewisse Eigenständigkeiten entwickelt hatten, wieder stärker an die Kandare, indem er die Anleitungs- und Kontrollstrukturen straffte. Entsprechende Kompetenzen, die Anfang der sechziger Jahre zum Obersten Gericht gewandert waren, wurden wieder dem Justizministerium zugeordnet.[764]

Dass es kaum konfliktträchtige Haltungen von Justizkadern gegenüber dem MfS-Untersuchungsorgan gab, lag auch an dem besonderen Einfluss des MfS gerade auf jene Bereiche der Justiz, die für Staatssicherheitsverfahren zuständig waren (Abteilungen IA der Staatsanwaltschaften und IA-Senate der Gerichte). Es ist naheliegend, dass im Zuge der in diesen Bereichen besonders strengen Sicherheitsüberprüfungen das MfS in der Lage war, eigene kaderpolitische Vorstellungen durchzusetzen. Dass hier nicht nur die eigentlich zuständige HA XX/1, sondern auch das zentrale Untersuchungsorgan maßgeblich mitwirkte, ist im Zusammenhang mit der Rolle von Konrad Lohmann als Sonderbeauftragter des Leiters der HA IX bereits angesprochen worden.[765] Wie ausgeprägt die Affinität zwischen Militärstaatsanwaltschaft und HA IX war, kann man an den Karrierewegen mehrerer Leitungskader des Untersuchungsorgans ablesen, die zuvor Militärstaatsanwälte gewesen waren (Max Haberkorn, Lothar Stolze, Frank Osterloh).

Von Bedeutung ist auch die Durchsetzung der Justizorgane mit Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) und inoffiziellen Mitarbeitern, die vor allem im Bereich der für die MfS-Strafverfahren zentralen Militärjustiz sehr ausgeprägt war. Neben zahlreichen Militärrichtern, die sich zur inoffiziellen Mitarbeit mit dem MfS verpflichtet hatten, fanden sich in Schlüsselstellungen der Militärgerichtsbarkeit auch OibE der HA IX.[766] Eine OibE-Verpflichtung lag bei Alfred Hartmann vor, von 1962 bis 1972 stellvertretender Vorsitzender des Militärkollegiums des Obersten Gerichtes und damit einer der hochrangigsten Militärrichter der DDR. Bernd Wagenknecht, Leiter des Militärgerichtes Berlin, wurde 1982 als OiBE verpflichtet, weil er offensichtlich langfristig für die Funktion des Vorsitzenden des 1. Militärstrafsenats am Obersten Gericht vorgesehen war. 1985 wurde er dorthin berufen.

Besonders aufschlussreich ist der Fall von Heinz Penndorf, der bereits 1959 als OibE verpflichtet worden war, um die Interessen des MfS beim Aufbau der Militärgerichtsbarkeit zur Geltung zu bringen sowie bis zum Jahre 1976 als Vorsitzender des Militärgerichts Potsdam für die meisten Verfahren gegen MfS-Mitarbeiter verantwortlich wurde und dieses Zuständigkeitsgebiet nach seiner Berufung zum Vorsitzenden des IA-Strafsenats des Militärobergerichts Berlin bis zum Jahr 1983 behielt. Als OibE war er dienstrechtlich dem Leiter der HA IX/5 zugeordnet und damit faktisch dem Bereich unterstellt, der für die Strafverfahren zuständig war, in denen er anschließend im gerichtlichen Hauptverfahren Recht sprach.[767]

Zum Einvernehmen zwischen MfS-Untersuchungsabteilungen und den Justizorganen trugen auch regelmäßige Arbeitstreffen bei; hier hatten die Vertreter der Staatssicherheit Gelegenheit, den Justizkadern ihre Gesichtspunkte »kameradschaftlich bewusst zu ma-

763 Vgl. Werkenthin: Politische Strafjustiz, S. 274 f.
764 Vgl. Raschka: Justizpolitik, S. 79–87.
765 Vgl. Kap. 3.5.1.
766 Vgl. Irmen: Stasi und Militärjustiz, S. 118–127.
767 Vgl. ebenda, S. 149–152, u. Vollnhals: Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 237 f.

chen«.[768] In den Jahresanalysen der HA IX wird durchgehend betont, dass die Einschätzungen der Staatssicherheit von der Justiz angenommen wurden und dass es seitens der Gerichte keine Kritik an den Ermittlungen gegeben habe. Vorstellungen der Staatssicherheit zum Fortgang der Strafverfahren wurden bereits frühzeitig eingebracht. Zumindest in Fällen, die für das MfS von besonderem Interesse waren, war die HA IX in der Lage, detaillierte Vorstellungen über die zu verhängende Strafe zur Geltung zu bringen.[769]

In seltenen Fällen sind allerdings auch Differenzen überliefert. Es gab zum Beispiel gelegentlich Meinungsverschiedenheiten mit dem zuständigen Staatsanwalt darüber, ob ein Haftbefehl gerechtfertigt sei. Manchmal entsprachen erstinstanzliche Urteile auch nicht den MfS-Vorstellungen. In solchen Fällen versuchte die HA IX in der Honecker-Ära Entscheidungen von Staatsanwälten und Richtern über die zentralen Justizinstanzen zu korrigieren. Nach Interventionen beim Generalstaatsanwalt bekam der zuständige Staatsanwalt dann von seinem Vorgesetzten eine entsprechende Weisung.[770] Im Falle von Urteilen, die nach Ansicht des MfS-Untersuchungsorgans fehlerhaft waren, lief die Intervention über das Justizministerium, das dann für die entsprechenden Korrekturen sorgte.[771]

Ansprechpartner der HA IX im Justizministerium war vor allem Staatssekretär Herbert Kern, der nach der Änderung der Gerichtsverfassung im Jahr 1974 die Anleitung und Kontrolle der Gerichte verantwortete. Im Obersten Gericht waren es die Vizepräsidenten Walter Ziegler (1962–1977) und Günter Sarge (1977–1986) und in der Obersten Staatsanwaltschaft der für politische Delikte zuständige stellvertretende Generalstaatsanwalt Karl-Heinz Borchert (1968–1989). Im MfS galt Borchert als absolute Vertrauensperson, mit der viele Probleme schnell und einfach über die telefonische Direktleitung gelöst werden konnten.[772] Mit diesen Ansprechpartnern verhandelte die HA IX auch grundsätzliche Rechtsfragen, zum Beispiel Aspekte der gerichtlichen Prozessführung, des Einziehens von Eigentum Republikflüchtiger und des Geheimnisschutzes.[773] Von zentraler Bedeutung für die Abstimmung zwischen MfS und dem Generalstaatsanwalt waren natürlich auch die Abteilungsleiter IA (Staatsverbrechen) Gernot Windisch (1961–1979) und Eleonore Heyer (1979–1989).

Wie schon beim Thema der Durchsetzung mit OibE und IM angesprochen, bestand zu den 1963 installierten Organen der Militärjustiz eine besondere Beziehung. Mit diesen war die HA IX durch eine ähnlich rigorose Haltung zu Sicherheitsfragen verbunden, allerdings bestand an der Spitze der Militärstaatsanwaltschaft eine relativ selbstbewusste Haltung

---

768 HA IX: Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2862, Bl. 19.

769 Vgl. den Fall eines 26-Jährigen, der beschuldigt wurde, eine Republikflucht geplant zu haben. Da er als IM geführt worden war und aus einem Funktionärselternhaus stammte, wurde er als Geheimnisträger eingestuft und es sollte unter allen Umständen verhindert werden, dass er doch noch in den Westen gelangt. Der Abteilungsleiter der HA IX/6 OSL Walter ersuchte deshalb den Beauftragten für Rechtsfragen Lohmann, sich bei der Justiz für die Höchststrafe und zusätzliche Auflagen wie dem Ausschluss aus dem visafreien Reiseverkehr, dem Verbot zum Betreten des Grenzgebiets und Berlins einzusetzen. (Schreiben OSL Walter an OSL Lohmann, 4.10.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 17740, Bl. 171a) Der Staatsanwalt plädierte schließlich – entgegen seinen ursprünglichen Absichten – entsprechend und das Urteil erging in diesem Sinne (Urteil, 28.10.1975; BStU, MfS, AU, Nr. 16915/76, GA, Bd. 2, Bl. 49 f.).

770 Vgl. Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 335.

771 Dabei ging es erstaunlicherweise z. T. sogar um die Entschärfung von Urteilen. Als rechtsfehlerhaft wurden von der HA IX z. B. die Einziehung von echten BRD-Pässen, wenn sie nicht direkt zu Straftaten benutzt wurden oder die Einstufung der BRD-Botschaft in Warschau als feindliche Einrichtung im Sinne von § 97 StGB bewertet (Jahresanalyse der HA IX für 1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2802, Bl. 119 und Jahresanalyse der HA IX für 1976; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2803, Bd. 2, Bl. 19).

772 Wolfgang Behlert: Die Generalstaatsanwaltschaft, S. 335.

773 HA IX/8 AGR: Vermerke zur Absprache mit dem MdI, 14.4. und 7.5.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3871, Bl. 8–11, 16.

gegenüber dem MfS, die vor allem von Alfred Leibner, dem Leiter der Militäroberstaatsanwaltschaft beim Generalstaatsanwalt (1967–1987) verkörpert wurde.[774] Er führte damit gleichsam die MfS-kritische Tradition fort, die der erste Militäroberstaatsanwalt Max Berger (1953–1958) begründet hatte.[775] Unmittelbarer Ansprechpartner der HA IX war allerdings der bis 1989 amtierende Leiter der Abteilung IA (Staatsverbrechen), Heinz Kadgien. Obwohl bei ihm keine inoffizielle Anbindung an das MfS bestand, erwies er sich in einigen prominenten Fällen als ausgesprochen williger Kooperationspartner des MfS. Er vertrat die Anklage in den Verfahren gegen die MfS-Offiziere Gert Trebeljahr (1979) und Werner Teske (1981), die – nach dem Willen des MfS – wegen Spionage »in besonders schweren Fällen« zum Tode verurteilt wurden. Diese Urteile stufte die bundesdeutsche Justiz nach dem Ende der DDR als Rechtsbeugung ein, weil es sich in beiden Fällen um nicht vollendete Taten handelte, die auch nach DDR-Rechtsauslegung nicht als besonders schwerwiegend betrachtet werden konnten.[776]

Im Obersten Gericht waren die für die beiden Militärstrafsenate zuständigen Vizepräsidenten Günter Sarge (1971–1977) und Lothar Penndorf (1977–1990), die gleichzeitig als Vorsitzende des Militärkollegiums fungierten, wichtige Ansprechpartner der HA IX. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden der Strafsenate Fritz Nagel und Lothar Baier. Schließlich ist die im Justizministerium ein gewisses Eigenleben führende Hauptabteilung Militärgerichte unter dem langjährigen Leiter Günter Kalwert (1962–1990) als Anlaufstelle der HA IX zu nennen.[777]

Militärstaatsanwaltschaften und Militärgerichte waren nicht nur zuständig, wenn die Beschuldigten aus den bewaffneten Organen NVA, MfS und Polizei kamen, sondern auch wenn es um Spionage, andere Landesverratsdelikte, Sabotage und Diversion ging. So konnten sich auch Zivilisten vor Juristen in Uniform wiederfinden. Die fallbezogenen Arbeitsbeziehungen der Linie IX bestanden vor allem zur Militäroberstaatsanwaltschaft beim Generalstaatsanwalt und zu den Militärobergerichten Berlin, Leipzig und Neubrandenburg, vor denen die IA-Verfahren in der Regel verhandelt wurden. Auch die AsA-Fälle waren ausnahmslos vor Militärgerichten verhandelt worden, was belegt, dass das eingeschworene Verhältnis zwischen MfS-Untersuchungsorgan und Militärjustiz zur massenhaften ungeprüften Übernahme von absurden Ermittlungsergebnissen führen konnte.[778]

3.5.3 Zusammenwirken mit Kriminalpolizei und Zollfahndung

Anfang der siebziger Jahre hatte der Dienstzweig Kriminalpolizei etwa sechsmal so viele Mitarbeiter wie die Untersuchungslinie der Staatssicherheit, führte aber ungleich mehr Ermittlungsverfahren.[779] Diese Größenverhältnisse änderten sich bis zum Ende der DDR nur wenig. Die fallbezogenen Arbeitsbeziehungen fanden vor allem auf der Bezirksebene statt, wobei die für die schwereren und mit Haft verbundenen Ermittlungsverfahren zu-

---

774 Das geht aus der Überwachungsakte der HA I (Militärabwehr) zu Alfred Leibner hervor. BStU, MfS, AP, Nr. 9172/87, Bd. 1, Bl. 228 ff.

775 Bis 1956 hieß sie Staatsanwaltschaft der VP. Vgl. Kap. 3.2.1.

776 1998 wurde Gadgien vom Berliner Landgericht deshalb zu vier Jahren Haft verurteilt. Das Urteil wurde vom BGH 1999 bestätigt. Vgl. Homann: Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht, S. 150–152.

777 Zur Struktur der Militärjustiz vgl. Irmen: Stasi und DDR-Militärjustiz, S. 45–72; Wagner: Die Militärjustiz der DDR, S. 27–39; Bookjans: Die Militärjustiz der DDR, S. 50–60.

778 Vgl. Kap. 3.3.3.

779 HA Kriminalpolizei: Entwicklung der Kriminalpolizei bis 1975; BA, DO 1 5.0, Nr. 54441.

ständigen Dezernate II[780] der Kriminalpolizei in den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei die unmittelbaren Partner der Untersuchungsabteilungen der MfS-Bezirksverwaltungen waren. Die Beziehungen zwischen der HA IX und der Hauptabteilung Kriminalpolizei (HA K) in der Hauptverwaltung DVP des Ministeriums des Innern dienten vor allem der Beratung von Grundsatzfragen und der Koordinierung. Im Unterschied zur HA IX führte die HA K keine eigenen Ermittlungen.

Der Kommentar zur StPO von 1968 machte als erstes offizielles Dokument detaillierte Aussagen zum Verhältnis der Untersuchungsorgane von MfS, VP und Zoll. Sie galten demnach als formal gleichberechtigte Ermittlungsbehörden mit unterschiedlichen Aufgabengebieten. Dem MfS wies der Kommentar die Zuständigkeit zur Verfolgung von »Verbrechen gegen den Frieden und die Menschenrechte« (1. Kap. StGB) und Staatsverbrechen, genannt: »Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik« (2. Kapitel StGB), zu. Der Kriminalpolizei wurde die Zuständigkeit für die restlichen Straftatbestände des StGB und der Zollfahndung speziell für Zoll- und Devisenstraftaten übertragen.[781] Diese normative Aufgabenzuordnung spiegelte jedoch bereits zum Zeitpunkt der Publikation des Kommentars nicht die reale Arbeitsteilung zwischen den Untersuchungsorganen wider, denn schon im Jahr 1968 wurde nur gegen 45 Prozent der Beschuldigten in MfS-Verfahren nach den Straftatbeständen des 1. und 2. Kapitels des StGB ermittelt, weitere 45 Prozent entfielen auf Straftatbestände des 8. Kapitels (»Straftaten gegen die staatliche Ordnung«). Der Löwenanteil, gut 36 Prozent, betraf Beschuldigte, gegen die nach § 213 (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) ermittelt wurde.[782] Bereits im Jahr 1963, lange vor dem Erlass des neuen Strafgesetzbuches, war der Anteil der MfS-Ermittlungsverfahren wegen »Staatsverbrechen« unter die 50-Prozent-Marke gefallen und in der Honecker-Ära reduzierte sich diese Quote kontinuierlich weiter bis sie in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre im niedrigen einstelligen Bereich rangierte, was vor dem Hintergrund der oben dargelegten normativen strafverfahrensrechtlichen Aufgabenzuordnung nichts anderes bedeutete, als dass das MfS bei seiner strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit ganz überwiegend Straftatbestände bearbeitete, die eigentlich zum Ressort der Kriminalpolizei gehörten. Das MfS legitimierte diese Praxis mit dem Begriff der »Straftaten der allgemeinen Kriminalität mit politisch-operativer Bedeutung«, für die es – nach eigenem Gutdünken – eben auch zuständig war.

Angesichts dieser Sachlage gab es in der strafrechtlichen Untersuchungsarbeit von MfS und Kriminalpolizei große Schnittmengen, die eine permanente Koordination erforderten. Trotz der im Jahr 1964 erfolgten Gründung der Dezernate II und der Besetzung ihrer Leitungen mit Offizieren im besonderen Einsatz des MfS[783] war Mielke mit der Zusammenarbeit beider Bereiche noch im Jahr 1969 alles andere als zufrieden. »Nach wie vor« würden »zahlreiche wertvolle Erkenntnisse aus der Untersuchungsarbeit der VP für die politisch-operative und nicht zuletzt auch für die Untersuchungstätigkeit verloren« gehen.[784]

Die Zusammenarbeit wurde intensiviert durch regelmäßige Beratungen der Leiter beider Bereiche, etwa wöchentliche gemeinsame Lagebesprechungen und den Abschluss von

---

780 Die K II in den Bezirken hatte 1977 laut Rahmenplan folgende Arbeitsrichtungen: Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Straftaten gegen die Staatsgrenze, Wirtschaftsstraftaten, Ausländerkriminalität, Untersuchung von Morden und Ermittlung in Brandsachen; BStU, MfS, JHS, VVS-JHS 001-113/77.

781 Strafprozessrecht der DDR. Lehrkommentar zur StPO 1968, Berlin 1968, § 88 (S. 133–135).

782 Zahlen im Einzelnen vgl. Überblick zur Entwicklung der MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen 1968–1979 u. 1980–1988 im Anhang, S. 229–232.

783 Vgl. Kap. 3.2.5.

784 Hinweise für das Schlusswort Mielkes auf der Delegiertenkonferenz der SED-Parteiorganisation der HA IX am 5.5.1969; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 3879, Bl. 54.

Kooperationsvereinbarungen,[785] die Einrichtung von ständigen Stützpunkten der Abteilungen IX der BV des MfS in den BdVP sowie die (oftmals legendierte) Mitwirkung von Untersuchungsoffizieren des MfS an den Ermittlungen der Kriminalpolizei.[786] Hierbei war neben der Linie IX des MfS auch die für die Volkspolizei generell zuständige Linie VII beteiligt.[787] Die Zusammenarbeit wurde dann Ende der siebziger Jahre von der HA IX als zufriedenstellend, wenn auch in den verschiedenen Bezirken als noch unterschiedlich eingeschätzt.[788] Schlüsselfiguren bei der Abstimmung der Zusammenarbeit auf zentraler Ebene waren die jeweiligen Leiter der Abteilung II (Untersuchung schwere Kriminalität) der HA Kriminalpolizei des MdI, die grundsätzlich als Offiziere im besonderen Einsatz der HA IX verpflichtet wurden. Von 1964 bis 1974 bekleidete Heinz Eilhauer und anschließend bis 1989 Siegfried Küchler diese Funktion.[789]

Auch das Untersuchungsorgan der Zollverwaltung, die Abteilung Zollfahndung, wurde spätestens in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre eng an die Untersuchungslinie des MfS angebunden, was mit einer starken Durchsetzung mit OibE und IM des MfS einherging.[790] 1977 wurde die Funktion des stellvertretenden Leiters der Zollfahndung mit Heinz Wunderlich, einem ehemaligen Referatsleiter der HA IX/2 besetzt. Als OibE blieb er zunächst an das MfS-Untersuchungsorgan angebunden. Als er dann ein Jahr später zum Leiter der Zollfahndung avancierte, wanderte seine OiBE-Zuordnung zur HA VI (Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs), weil diese Diensteinheit für die Zollverwaltung als Ganzes zuständig war.[791] Sein ab 1984 fungierender Stellvertreter und Leiter der Untersuchungsabteilung (Sachgebiet II), Gerhard Conrads, war ebenfalls als OibE verpflichtet, als solcher allerdings direkt an die HA IX angebunden.[792]

Zentrales Anliegen der Linie IX des MfS in ihrem Verhältnis zu den Dezernaten II der Kriminalpolizei und dem Zollfahndungsdienst war die Übertragung der eigenen Prinzipien und Praxen auf die anderen Untersuchungsorgane, besonders im Hinblick auf die Straftatbestände, die die Verantwortungsgebiete des MfS tangierten. Das bezog sich sowohl auf das strafverfahrensrechtliche Handwerk (Beweisführung und Dokumentation) als auch auf die politischen und »politisch-operativen« Ziele der Rechtsanwendung. Außerdem ging es darum, die in der Tätigkeit der anderen Untersuchungsorgane anfallenden Informationen, die für die Arbeit des MfS (auch jenseits der Untersuchungslinie) von Bedeutung waren, möglichst lückenlos zu erfassen. Daher konzentrierte das MfS seine Aufmerksamkeit auf den Informationssektor. Bis Mitte der siebziger Jahre war ein System etabliert, das die sofortige Meldung von Informationen zu staatssicherheitsrelevanten Fällen der Kriminalpolizei und des Zollfahndungsdienstes und deren Einspeisung in die MfS-Karteien vorsah. Diese Praxis spiegelte sich in der im Oktober 1975 erlassenen Melde- und Berichtsord-

---

785 Siehe z. B. die Arbeitsvereinbarung zur Koordination der Zusammenarbeit des Dezernats II der Abt. K des PdVP Berlin und Untersuchungsabteilung der Verwaltung Groß-Berlin des MfS, 17.8.1972; LAB, C Rep. 303, Karton 1181.

786 Siehe Übersicht im Anhang: Zusammenarbeit der Linie IX 1970–1988, S. 239.

787 Vgl. Dienstanweisung Nr. 2/79 über das politisch-operative Zusammenwirken der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen, 8.12.1979, S. 23; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5523.

788 Jahresanalyse der HA IX 1978; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2804, Bl. 71 f.

789 Kaderkarteikarten Heinz Eilhauer und Siegfried Küchler; BStU, MfS, HA KuSch/AKG.

790 Umfassende Darstellung bei Goll: Kontrollierte Kontrolleure, S. 187–215.

791 Stellvertreter des Leiters für Fahndungswesen der Zollverwaltung, Heinz Schröter, an Leiter der HA VI des MfS, Heinz Fiedler, 25.9.1979; BStU, MfS, KS, Nr. 7721/92, Bl. 247.

792 Vgl. Goll: Kontrollierte Kontrolleure, S. 435 f.

nung der HA IX,[793] die hier weit über die Vorläuferbestimmung von 1965 hinausging. Der Informationsfluss war freilich einseitig. Die Kriminalpolizei erhielt Informationen zu MfS-Fällen nach wie vor nur, wenn es sich gar nicht vermeiden ließ.

Auch der inneren Organisation der anderen Untersuchungsorgane schenkte die HA IX große Beachtung. Als die Dezernate II der BdVP Mitte der siebziger Jahre eine größere Autonomie bei der Untersuchung von Straftaten erhielten, unterstützte das MfS die Wiederherstellung des alten zentralistischen Zustandes,[794] denn die Umsetzung von MfS-Vorstellungen durch Interventionen in der HA K des Ministeriums des Innern war natürlich einfacher und effektiver als über die regionalen Strukturen.

In den siebziger Jahren wurden die Zuständigkeiten der Untersuchungsorgane für einzelne Delikte besser koordiniert. Außer Frage stand, dass die Fälle, in denen politische Gegnerschaft zur DDR eine Rolle spielte, in die Zuständigkeit des MfS fielen. Wie Mielke es im Mai 1979 auf einer zentralen Dienstkonferenz des MfS prägnant ausdrückte: »Feinde bearbeiten wir!«[795] Grauzonen gab es aber traditionell vor allem bei Verfahren gemäß § 213 StGB (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) und 220 (bis 1977 »Staatsverleumdung«, dann »Herabwürdigung«). Ein verbindlicher Katalog mit scharfen Kriterien wurde niemals erarbeitet. In Grundsatzpapieren der Kriminalpolizei findet sich oftmals die Formulierung, dass das Arbeitsgebiet II für schwere Kriminalität und Straftaten gegen die staatliche Ordnung zuständig sei. Vorbehaltsklauseln fixierten jedoch das prinzipielle Recht des MfS, jedes derartige Verfahren an sich zu ziehen. In einem Thesenpapier der HA IX vom November 1971 findet sich die äußerst elastische Formulierung, neben den im 1. und 2. Kapitel des StGB normierten Verbrechen seien die Untersuchungsabteilungen des MfS für diejenigen Straftaten zuständig, »die aufgrund ihrer politischen Bedeutung bzw. bestimmter Zusammenhänge eine Bearbeitung durch die Organe für Staatssicherheit erforderlich machen«.[796] Andererseits war eine Übergabe von Ermittlungsverfahren, bei denen »die Gründe für die Bearbeitung durch das MfS in Wegfall geraten« seien, an die Volkspolizei möglich.[797] Aus den Zuständigkeitsentscheidungen ergab sich auch die Zuordnung der Untersuchungshäftlinge. Das MfS übernahm jährlich 100 bis 200 von der Kripo Festgenommene und gab etwa 100 Häftlinge an sie ab.[798]

Im oben bereits zitierten Papier von 1971 hieß es, das »ständige Zusammenwirken der Untersuchungsabteilungen des MfS mit den Dienstzweigen der DVP« erstrecke sich vor allem auf die »Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter wegen solcher Straftaten, bei denen mögliche Zusammenhänge mit staatsfeindlichen Handlungen zu prüfen« seien. Außerdem gehe es dabei um die »Untersuchung von Vorkommnissen wie Bränden, Havarien und Störungen in der Volkswirtschaft, die das Ergebnis feindlicher Handlungen sein« könnten und »die Aufklärung besonders schwerer Verbrechen wie Morde, die geeignet« seien, »Unruhe und Unsicherheit unter der Bevölkerung zu erzeugen

793 Melde- und Berichtsordnung der Linie IX des Ministeriums für Staatssicherheit, 1.10.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 560, Punkt 2.4. Untersuchungsergebnisse der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei sowie der Zollfahndung; BStU, MfS, HA IX, Nr. 560, Bl. 39.

794 Jahresanalysen der HA IX 1974 (BStU, MfS, HA IX, Nr. 2858, Bl. 172 f.) u. 1975 (BStU, MfS, HA IX, Nr. 2802, Bl. 173).

795 Auszüge aus dem Referat (Mielkes) auf der Zentralen Dienstkonferenz am 24.5.1979; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 6827, Bl. 23.

796 Thesen (der HA IX) zu Problemen der Zusammenarbeit der Untersuchungsabteilungen des MfS mit den Organen der DVP, 15.11.1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 241, 14–32, hier 18.

797 Ebenda, Bl. 19.

798 Siehe Übersicht im Anhang: Zusammenarbeit der Linie IX 1970–1988, S. 239.

und deren schnelle Klärung die Nutzung sowohl der Möglichkeiten der DVP wie auch des MfS« erforderten.[799]

Die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwaltes und des Innenministers vom April 1973 »über die Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR« enthielt zwar die Bestimmung, dass »Grenzverletzungen« nach § 213 StGB von den Dezernaten II der Kriminalpolizei zu bearbeiten seien. Diese hätten jedoch »sofort die zuständige Untersuchungsabteilung des MfS zu unterrichten«, die wiederum »jederzeit derartige Ermittlungsverfahren in [die] eigene Bearbeitung nehmen« könne.[800]. Das bedeutete in der Praxis eine Konzentration auf jene Fälle, in denen die Beschuldigten in anderen sozialistischen Ländern oder im DDR-Grenzgebiet verhaftet worden waren, Ausreiseanträge gestellt oder Kontakte in die Bundesrepublik hatten. Die große Mehrzahl der Ermittlungsverfahren zu verhinderten Fluchten wurde jedoch von der Kriminalpolizei geführt. Von den insgesamt 3 601 Personen, gegen die zum Beispiel im Jahr 1977 wegen Fluchtversuchen ermittelt wurde, waren nur 745 (21 %) bei der Staatssicherheit und 2 856 (79 %) bei der Volkspolizei inhaftiert.[801]

Verfahren gegen Ausreiseantragsteller liefen dagegen überwiegend beim MfS: Von insgesamt 462 Verfahren im Jahre 1979 bearbeitete die Linie IX 346 (75 %) und die Kriminalpolizei 116 (25 %).[802] Die Staatssicherheit verfolgte alle aus ihrer Sicht »provokativen« und »demonstrativen« Handlungen im Zusammenhang mit der Antragstellung. Dabei kamen in der Regel und zunehmend Straftatbestände des 8. Kapitels, vor allem § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«), § 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«) und § 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«) zur Anwendung.

Die »Staatsfeindliche Hetze« (§ 106 StGB) gehörte in der Honecker-Ära wie alle anderen Staatsverbrechen zum Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheit. Bereits in den sechziger Jahren war es dem MfS gelungen, strafrechtliche Ermittlungen zu diesem Tatbestand ganz überwiegend unter die eigene Regie zu nehmen. So sank die Zahl der Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei wegen »Staatsgefährdender« bzw. »Staatsfeindlicher Hetze« in den Jahren 1965 bis 1969 von 699 auf 114.[803] Die Kriminalpolizei ermittelte dagegen zumeist in Fällen von »Staatsverleumdung« (§ 220 StGB, ab 1977 »Herabwürdigung«), bei denen Äußerungen verfolgt wurden, die nach Ansicht des MfS zwar gegen politische Institutionen oder deren Vertreter, nicht aber grundsätzlich gegen den Bestand der DDR gerichtet waren. Bestrebungen der Staatssicherheit, sich auch dieses Zuständigkeitsbereiches zu bemächtigen, erteilte Mielke 1971 zunächst eine Absage. Für solche Verfahren – so der Minister für Staatssicherheit – sei eindeutig die Volkspolizei zuständig.[804] Das änderte sich ab Mitte der siebziger Jahre, weil jetzt häufig »provokative« Antragsteller wegen »Herabwürdigung« vom MfS strafrechtlich verfolgt wurden.

Verfahren gegen Ausländer sollten – wenn es sich nicht um Staatsverbrechen handelte – aus optischen Gründen von der Kriminalpolizei bearbeitet werden. Sie standen aber immer unter der besonderen Beobachtung durch die Staatssicherheit. In besonderen Fällen traten in den Ermittlungsverfahren die Dezernate II und die Zollfahndung zwar nach außen in Erscheinung, die eigentliche Untersuchung wurde aber von einer Diensteinheit der Li-

---

799 Thesen (der HA IX) zu Problemen der Zusammenarbeit der Untersuchungsabteilungen des MfS mit den Organen der DVP, 15.11.1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 241, 14–32, hier 17 f.

800 Gemeinsame Anweisung des GStA und MdI über die Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR, 18.4.1973; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 10772, Bl. 2. Siehe auch Arbeitsordnung der Kriminalpolizei des PdVP Berlin, 1.9.1974; LAB, C Rep. 303, Karton 1181.

801 BStU, MfS, HA IX, Nr. 337, Bl. 7.

802 Monatsberichte der HA IX 1979; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3961.

803 Rapport von OSL Eilhauer (HA K des MdI), 26.1.1970, S. 2; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11639.

804 Dienstkonferenz der HA IX im Mai 1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1909, Bl. 79.

nie IX geführt. Dies betraf zum Beispiel Unfälle und Havarien in der Wirtschaft wie den Brückeneinsturz von Zeulenroda im Jahre 1973[805] oder die Verfolgung Robert Havemanns im Rahmen eines Devisenstrafverfahrens 1979.[806]

Trotz entsprechender Bemühungen gab es Ende der siebziger Jahre noch Unterschiede in der Rechtspraxis sowohl zwischen den einzelnen Dezernaten K II der BdVP als auch zwischen der Kriminalpolizei und den MfS-Untersuchungsorganen. Deshalb trafen sich die leitenden Vertreter der Linie IX, der Kriminalpolizei und der Zollfahndung im Dezember 1980 mehrtägig zu einem »Erfahrungsaustausch zu Grundfragen der Untersuchungs- und Leitungstätigkeit sowie ihrer Weiterentwicklung«.[807] Von der Staatssicherheit nahmen Fister und andere leitende Mitarbeiter der HA IX sowie die Leiter der Abteilungen IX aus den Bezirken teil. Von der Volkspolizei kamen der Leiter der HA Kriminalpolizei, Helmut Nedwig, mit Leitungskadern seines Dienstbereiches und den Leitern der Dezernate K II der BdVP. Von der Zollfahndung nahmen der Leiter Heinz Wunderlich und die Leiter der Sachgebiete Untersuchung der Zoll-Bezirksverwaltungen teil. Bis auf Nedwig und einzelne Kader aus den Bezirken gehörten auch die Vertreter der anderen Untersuchungsorgane der Staatssicherheit als Offiziere im besonderen Einsatz an. Das Treffen wurde vom MfS als Erfolg gewertet, es habe viele Hinweise für die praktische Ausgestaltung der Untersuchungen gegeben.[808] Die Hauptabteilung Untersuchung bemühte sich nicht nur darum, ihre Interessen und Grundsätze in den anderen Untersuchungsorganen zur Geltung zu bringen, sondern befasste sich auch mit Problemen wie Kadermangel, hoher Altersdurchschnitt, große Arbeitsbelastung und überbelegte Gefängnisse bei der Volkspolizei.

In den achtziger Jahren wurde das Verhältnis zwischen den Untersuchungsorganen der Staatssicherheit, der Polizei und des Zolls nur noch perfektioniert. Gerade bei der Bekämpfung der Ausreiseantragsteller mit den Mitteln des Straf- und Ordnungsrechtes wirkten MfS und Volkspolizei eng zusammen. Das Verhältnis der Linie IX des MfS zu den anderen Untersuchungsorganen blieb jedoch zu allen Zeiten höchst asymmetrisch. Die Untersuchungsorgane des MfS waren mit Personal und Technik besser ausgestattet, mischten sich in Kaderpolitik, Organisation und Rechtsauslegung ihrer »Partner« ein, infiltrierten sie mit Offizieren im besonderen Einsatz und entschieden nach Belieben, welche Ermittlungsverfahren sie an sich zogen bzw. abgaben. Eine solche strukturelle Dominanz musste zwangsläufig auch arrogante Haltungen nähren, die sich etwa bei der Kritik an »politisch inkonsequenten« Entscheidungen oder an »oberflächlichem und konzeptlosem« Vorgehen zeigte.[809] Gegen Ende der DDR zeigten sich feine Bruchstellen. So verzeichnete ein Papier der HA IX vom April 1989 Bestrebungen der K II, eine größere Selbstständigkeit zu erlangen.[810] In der Herbstrevolution ging die VP zur Staatssicherheit auf Distanz; das MfS konnte seinen Partner nicht mehr steuern.

3.5.4 Die Beziehungen zu den Untersuchungsorganen der anderen Ostblockländer

Die Kontakte der HA IX zu den Untersuchungsorganen der anderen sozialistischen Staaten wurden im Zuge einer verstärkten sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Ostblock

---

805 Havarie auf der Baustelle der Talsperre Zeulenroda, 13.8.1973; BStU, MfS, AS, Nr. 117/75.
806 Vgl. Vollnhals: Der Fall Havemann, S. 71–122.
807 Material zum Erfahrungsaustausch 9.–11.12.1980; BStU, HA IX, MF, Nr. 11792.
808 Ergänzung zur Jahresanalyse der HA IX 1980, Januar 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 805, Bl. 8.
809 Jahresanalyse der HA IX 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 422, Bl. 116 f.
810 HA IX/AKG/Bereich Grundsatzfragen: Vorschläge zur weiteren Tätigkeit der Linie IX, 14.4.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 4961, Bl. 181.

und insbesondere aufgrund der Verlagerung der DDR-Fluchtbewegung von der innerdeutschen Grenze zu den Außengrenzen von Drittstaaten intensiviert.

Dieses Tätigkeitfeld der HA IX war eng mit Peter Pfütze verbunden, der seit 1967 die Verantwortung für die »Koordination mit den Bruderorganen«, zunächst als Offizier für Sonderaufgaben, ab 1969 als Leiter des entsprechenden Arbeitsgebietes in der für Republikfluchtfälle zuständigen HA IX/9 und schließlich ab 1981 als Leiter der neu gründeten HA IX/10 hatte.[811] Diese kleine Struktureinheit (1982: 19 Mitarbeiter, davon 7 Übersetzer) befasste sich neben den Kontakten mit den Untersuchungsorganen der sozialistischen Staaten und der Rückführung von festgenommenen Flüchtlingen auch mit der Gewährleistung und Überwachung von konsularischen Häftlingsbesuchen, die vor allem von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in der DDR vorgenommen wurden.[812]

Die HA IX regte frühzeitig an, bereits existierende Abkommen und Protokolle, die das Verhältnis zwischen den kommunistischen Geheimpolizeien regelten, sowie Rechtshilfevereinbarungen mit anderen Ostblockländern um konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane zu ergänzen. Dabei bestanden die Hauptinteressen des MfS in Verbesserungen bei der Bekämpfung der Republikflucht über Drittländer. Wenn man sich vor Augen führt, dass in den meisten Jahren der Honecker-Ära ein Viertel bis ein Drittel (im Spitzenjahr 1972 sogar 45 Prozent) der Beschuldigten in MfS-Ermittlungsverfahren von den »Bruderorganen« festgenommene DDR-Bürger – in aller Regel Fluchtwillige – waren,[813] wird deutlich, welche Bedeutung dieses Problem für die DDR und das MfS hatte.

Nicht immer entsprach die Dokumentation des Tatgeschehens durch die Bruderorgane den Vorstellungen der HA IX von Gründlichkeit; das zog somit zusätzlichen Ermittlungsaufwand nach sich. Mitte der siebziger Jahre zeigten die Bemühungen erste Ergebnisse. Die bestehenden allgemeinen Abmachungen wurden durch bilaterale Koordinationsvereinbarungen mit den für Staatsschutzdelikte zuständigen Untersuchungsorganen der Tschechoslowakei, der UdSSR, Ungarns, Polens und Bulgariens untersetzt.[814] Die Papiere enthielten Festlegungen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Strafverfolgung, vor allem hinsichtlich der Übergabe und Übernahme von Festgenommenen. Darüber hinaus verpflichteten sich die Vertragspartner zur Information über Straftaten und Ermittlungsmethoden und zum gemeinsamen Vorgehen bei länderübergreifenden Ermittlungskomplexen (z. B. bei Fluchthilfe sowie Nazi- und Kriegsverbrechen).

Zu Rumänien – obwohl Mitglied im östlichen Bündnissystem – bestanden keine schriftlich geregelten Verträge über geheimpolizeiliche Beziehungen. Seit 1964 verschlechterten sich die bilateralen Geheimdienstbeziehungen drastisch und kamen seit den frühen siebziger Jahren weitgehend zum Erliegen. Das schloss jedoch nicht aus, dass von dort Häftlinge übernommen bzw. dahin übergeben wurden – in den sechziger Jahren zunächst noch im Rahmen von Kontakten zwischen den Staatssicherheitsdiensten, später dann über das Konsulat an der Bukarester DDR-Botschaft. Seit Herbst 1968 wurden DDR-Flüchtlinge von der rumänischen Justiz abgeurteilt und mussten ihre Freiheitsstrafe in Rumänien absitzen. Nach ihrer Haftverbüßung sollten sie in die DDR zurückkehren,

---

811 Kaderakte Peter Pfütze; BStU, MfS, KS, Nr. 13273/90.

812 1976 waren es insgesamt 340 Besuche von Diplomaten bei 245 Untersuchungshäftlingen und 81 Strafgefangenen. Von der Ständigen Vertretung der BRD in Ostberlin kamen 29 verschiedene Mitarbeiter, die 297 Besuche realisierten. In diesem Jahre verzeichneten die MfS-Mitarbeiter die größte Anzahl an Besuchen von 1973 bis 1989. In der 2. Hälfte der achtziger Jahre waren es etwa 100 im Jahr (weniger inhaftierte BRD-Bürger, eingespieltes Verfahren).

813 Vgl. Anhang, Übersicht: Grundlagen der Einleitung von Ermittlungsverfahren des MfS 1970–1988, S. 237 f.

814 Vgl. Tantzscher: Die verlängerte Mauer, S. 43–63; Domnitz: Kooperation, passim.

wurden aber mitunter von den rumänischen Behörden nicht weiter im Auge behalten. Einige unternahmen daher einen zweiten, dann erfolgreichen Fluchtversuch. Auf Drängen der DDR-Seite einigten sich im Herbst 1972 die Generalstaatsanwälte beider Länder auf ein neues Prozedere. DDR-Flüchtlinge wurden nicht mehr in Rumänien verurteilt, sondern umgehend dem DDR-Konsul überstellt, der ihren Rücktransport in die DDR organisierte. Der DDR-Konsul erhielt von den rumänischen Behörden auch Ermittlungsakten oder Beweismaterialien, die er dem MfS weiterleitete. [815]

Die intensivsten Kontakte unterhielt das MfS aufgrund der Fluchtproblematik zur Tschechoslowakei sowie zu Ungarn und Bulgarien. Hier kam es zur Festnahme und Überführung von Hunderten Flüchtlingen, die jährlich im grenznahen Raum zu westlichen oder neutralen Staaten aufgegriffen wurden. In der Regel geschah die Rückführung per Flugzeug. Der größte Teil der etwa 10 000, im Zeitraum von 1973 bis 1988 rückgeführten Personen entfiel auf diese drei Länder.[816] Die Überführungen in die Gegenrichtung umfasste lediglich etwa ein Zehntel dieser Summe. Im Spitzenjahr 1973 übernahm das MfS 1 161 Gefangene und überführte lediglich 48 Personen in die Bruderstaaten. Zumeist waren die an die DDR Überstellten in der ČSSR festgenommen worden.[817] Nicht gegen alle vom MfS übernommenen Häftlinge wurde ein Ermittlungsverfahren der Staatssicherheit eröffnet. Im Jahr 1973 zum Beispiel übergab das Stasi-Untersuchungsorgan nach der Erstvernehmung jeden zweiten Beschuldigten zur weiteren Strafverfolgung an die Kriminalpolizei.

In den siebziger Jahren ging die HA IX/10 dazu über, mit Erlaubnis der »Bruderorgane« erste – wegen der Rechtslage als Gespräche ausgegebene – Vernehmungen im Ausland durchzuführen. Die für den Verlauf der Ermittlungsverfahren so wichtigen Erstvernehmungen wurden so teilweise in die ČSSR, Ungarn und Bulgarien verlegt. Zu diesem Zweck verbrachten Mitarbeiter der Abteilung 10 der HA IX einen erheblichen Teil ihrer Dienstzeit in diesen Ländern. Dieser Aufwand scheint sich für die HA IX gelohnt zu haben. 1988 erbrachte er zum Beispiel über die Beweissicherung durch die Bruderdienste hinaus 36 Geständnisse, 51 Erkenntnisse über weitere geplante Fluchten und 65 Beweise für die Fluchtunterstützung durch andere DDR-Bürger.[818]

Neben dem Alltagsgeschäft fanden regelmäßig Treffen der Untersuchungsorgane auf Leitungsebene statt. Zum Beispiel reisten im Jahr 1982 eine Delegation der Hauptabteilung Untersuchung unter der Leitung von Fister nach Ungarn, um mit der dortigen zentralen Ermittlungsstelle für Staatsschutzdelikte Erfahrungen und Ansichten auszutauschen.[819] Man befasste sich mit den Themen politisch-ideologische Diversion, Untergrundtätigkeit, Spionage, Wirtschaft, Methoden der Untersuchung und Beweissicherung sowie Staatsbürgerschaftsfragen. Bei den meisten Themen herrschte Übereinstimmung, nur nicht bei der Frage der Staatsbürgerschaft von geflüchteten ehemaligen DDR-Bürgern, die mit bundesdeutschen Pässen nach Ungarn eingereist waren. Die ungarische Seite sah sich zu einer Auslieferung dieser Personen an die DDR aus rechtlichen Gründen außerstande. Daran

---

815 Vgl. Herbstritt: Entzweite Freunde, S. 337–346 (im Erscheinen).

816 Siehe Übersicht im Anhang: Zusammenarbeit der Linie IX 1970–1988, S. 239.

817 Übernahmen aus der ČSSR 825, aus Ungarn 143, aus Bulgarien 100, aus Rumänien 85 und aus Polen 8 Gefangene. Übergaben an die ČSSR 13, an Ungarn 6, an Polen 21, an Rumänien 4 und an Bulgarien 6 Gefangene. Jahresanalyse der HA IX 1973; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2857, Bl. 143.

818 Jahresanalyse der HA IX/10 1988, 31.3.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2445, Bl. 20.

819 HA IX: Bericht über die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches einer Delegation der HA IX mit leitenden Mitarbeitern des Untersuchungsorgans für Staatssicherheit des MdI der Ungarischen Volksrepublik, 10.3.1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2511, Bl. 1–12.

konnte auch eine Zusammenkunft mit dem für Staatssicherheit zuständigen stellvertretenden Innenminister Lajosch Karasz nichts ändern.[820]

Ein Perspektivpapier der HA IX vom Februar 1981 nennt im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Untersuchungsabteilungen der Bruderorgane folgende Ziele: 1. die Unterbindung »der geplanten Angriffe von DDR-Bürgern auf die Rechtsordnung der Bruderländer möglichst bereits in der DDR«; 2. »noch rechtzeitigere« Übergabe von Untersuchungsdokumenten, die die »Bruderorgane« in die Lage versetzen, »feindliche Aktionen zu unterbinden«; 3. Verstärkung gemeinsamer Aktionen gegen Fluchten und Fluchthilfe sowie gegen oppositionelle Aktivitäten; 4. Sicherung der Übergabe von »politisch-operativ« relevanten Informationen durch die Bruderorgane an das MfS.[821]

Obwohl die konkreten Arbeitsbeziehungen zum Untersuchungsorgan der sowjetischen Staatssicherheit keine sehr große Bedeutung hatten, pflegte man das Verhältnis zum »großen Bruder« aus politischen Gründen. Davon kündeten zahlreiche großangelegte Treffen. Im Sommer 1969 empfing die HA IX zum Beispiel eine Delegation der Untersuchungslinie des KGB, ein Treffen, das aber für das MfS nicht besonders ergiebig gewesen sein dürfte. Jedenfalls bilanzierte die HA IX, die Darlegungen der sowjetischen Genossen hätten »keine neuen auswertbaren Ergebnisse« gezeitigt. »Auch über Fragen der Feindtätigkeit, neuer Erkenntnisse zu Plänen, Mitteln und Methodiken des Gegners konnten sie keine wesentlichen Erkenntnisse vermitteln.«[822] Offenbar hatten die deutschen Tschekisten den Eindruck, die KGB-Offiziere könnten eher von ihnen etwas lernen. So hob Mielke die »reiche[n] Erfahrungen der Sicherheitsorgane« der DDR hervor, »die es ermöglichen, den sowjetischen Freunden wesentliche Erkenntnisse über feindliche Angriffsrichtungen, Mittel und Methoden zu vermitteln«. Unter anderem die von der Linie IX »angewandte Organisation und Technik« sowie »die moderne Ausgestaltung der Haftanstalten« scheinen die sowjetische Delegation beeindruckt zu haben. Mielke plädierte im Übrigen für mehr direkte Verbindungen. Es sei falsch, »über Justizbehörden oder die Botschaft Rechtshilfeersuchen zu stellen, deren Aufgabenstellung zumindest im Aufklärungsstadium von den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit durchgeführt werden« müssten. Außerdem bat er die Gäste bei bundesdeutschen Rechtshilfeersuchen, die mit NS-Verfahren im Zusammenhang stehen, im »Interesse der Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit des MfS« […] keine Archivmaterialien an westdeutsche Behörden zu übergeben, ohne vorherige Überprüfung durch das MfS«.[823]

Im Juni 1975 wurde zwischen dem MfS und dem KGB eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, die auf der Basis des Rechtshilfeabkommens zwischen UdSSR und DDR vom November 1957 und »in Übereinstimmung« mit einem entsprechenden Protokoll, das die Generalstaatsanwälte und Justizminister beider Länder im Februar 1975 unterzeichnet hatten, das Verhältnis zwischen den beiden Untersuchungsorganen regelte.[824] Kernbestimmung der Vereinbarung war, dass in »Fällen, die keinen Aufschub dulden, […] die Erledigung gegenseitiger Ersuchen um Durchführung von Untersuchungshandlungen so-

---

[820] Ebenda, Bl. 10 f.

[821] HA IX: Grundsätzliche Ziele und Aufgaben in den nächsten Jahren, 16.2.1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 568, Bl. 94.

[822] HA IX: Inhalt und Ergebnisse des Aufenthaltes der Delegation der Linie Untersuchung des KGB, 1.8.1969; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10251, Bl. 57 f.

[823] Notiz über den Empfang der sowjetischen Delegation der Linie Untersuchung des KGB unter Leitung von Generalmajor Wolkow bei Mielke am 1.8.1969, 5.8.1969; BStU, HA IX, Nr. 10251, Bl. 46–49. Zum Kontext vgl. Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, inbesondere S. 184 f.

[824] Vereinbarung zwischen dem MfS und dem KfS über die Verfahrensweise zur Verwirklichung gegenseitiger Rechtshilfe und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Strafverfahren, die in die Zuständigkeit der Organe für Staatssicherheit fallen, unterzeichnet von Mielke und Andropow am 26.6.1975 in Moskau; BStU, HA IX, Nr. 13730, Bl. 14–22.

wie Prüfungs- und Ermittlungshandlungen […] im direkten beiderseitigen Verkehr« erfolgen sollte. Dabei sollten MfS und KGB »alle zwischen ihnen bestehenden Arten der Verbindung, die eine schnelle Erledigung der Ersuchen und die Geheimhaltung garantieren«, nutzen.[825] Die jeweiligen Generalstaatsanwälte waren in diesen Fällen zwar »unverzüglich«, aber eben erst nachträglich zu unterrichten.[826] Mielke hatte sich demnach mit seinen Vorstellungen durchgesetzt.

Im Jahr 1978, bei einem weiteren Treffen mit der KGB-Delegation, hatten sich die Perspektiven erkennbar angenähert. Jetzt wurde vorrangig über Probleme im Umgang mit Oppositionellen gesprochen. Der Leiter der Untersuchungsabteilung des KGB Alexander F. Wolkow und der sowjetische Verbindungsoffizier zur HA IX in Berlin Perow referierten unter anderem über die Verfolgung politisch motivierter Taten durch die Anwendung von unpolitischen Straftatbeständen (Valutavergehen, Diebstahl, Rowdytum usw.), die Nutzung der Untersuchungstätigkeit zur Disziplinierung, die Schwierigkeiten, oppositionelle Täter unter der Schwelle der strafrechtlichen Relevanz nachhaltig zu verfolgen sowie die Anwendung von Ermittlungsergebnissen für Propagandazwecke.[827] Diese Angleichungstendenzen verstärkten sich weiter. Bei der jährlichen Zusammenkunft 1983 wurde eine für beide Länder ähnliche Gesamtlage festgestellt, die durch einen Anstieg der Verfahren, zunehmende Ausreise- und Fluchtdelikte (besonders unter Russlanddeutschen), wachsenden Einfluss von Westkontakten auf nichtkonformes Verhalten (»politisch-ideologische Diversion/Kontaktpolitik«) sowie die Zunahme von oppositionellen Handlungen gekennzeichnet sei.[828] Bemerkenswerter sind die unterschiedlichen Schwerpunkte bei den Ermittlungsverfahren. Während circa 50 Prozent der Untersuchungen des KGB 1982 wegen Delikten wie Korruption, Schmuggel und Bestechung erfolgten, lagen in der DDR die Flucht- und Ausreisefälle bei etwa 85 Prozent.[829]

Nicht unproblematisch verlief die Zusammenarbeit der HA IX mit den polnischen Genossen vom Untersuchungsbüro in Warschau. Zwischen den Partnerorganen bestand seit den achtziger Jahren auf der Informationsebene durchaus ein direkter Austausch. Wie bei der ČSSR, Ungarn, Bulgarien und der Sowjetunion gab es Beziehungen auf der Leitungs- und auf der Arbeitsebene.[830] Die Übergabe und Übernahme von Gefangenen, die vor allem wegen Fluchtversuchen inhaftiert waren, behielt sich jedoch der Generalstaatsanwalt der Volksrepublik vor. Im Jahr 1987, das für die gesamte Honecker-Ära stehen kann, waren es vier Ostdeutsche und 33 Polen, die den Strafverfolgungsorganen der jeweiligen Heimatstaaten übergeben wurden.[831]

Mit Jugoslawien, das ein kommunistisches, aber kein Ostblockland war, bestand zwar ein Rechtshilfeabkommen, kontinuierliche Kontakte auf der Ebene der Untersuchungsorgane wurden jedoch nicht gepflegt. Die Auslieferung von DDR-Flüchtlingen wurde von Jugoslawien ab 1972 ohnehin nicht mehr praktiziert. Als Ende der achtziger Jahre in Ungarn der Liberalisierungs- und Demokratisierungsprozess begann, erodierte auch die Beziehung zum ungarischen Untersuchungsorgan.[832]

825 Ebenda, Bl, 15.
826 Ebenda, Bl. 16.
827 Bericht der HA IX, 25.5.1978; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10252, Bl. 154–158.
828 Bericht der HA IX, 27.10.1983; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10252, Bl. 1–7.
829 Die KGB-Zahlen beziehen sich nur auf die zentrale Untersuchungsabteilung (ca. 1 000 Strafverfahren), die für die DDR auf alle MfS-Untersuchungsorgane (gesamt ca. 2 200 Strafverfahren, davon HA IX ca. 200 Strafverfahren).
830 Zu diesem Thema erscheint in Kürze eine umfassende Darstellung in deutscher Sprache von Tytus Jaskulowski.
831 Anlage zum Jahresbericht der HA IX/10 für 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 17599, Bl. 118.
832 Jahresanalyse der HA IX/10 1988, 31.3.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2445, Bl. 30 f.

Nur lose Kontakte bestanden zu den Ermittlungsorganen Kubas und Vietnams sowie zu einzelnen sozialistisch orientierten Staaten Afrikas. Sie erschöpften sich in gelegentlichen Treffen zum Austausch von Erfahrungen und im Austausch von Gefangenen. Zum Beispiel besuchte eine kubanische Delegation 1968 das MfS und ließ sich über Untersuchungsstrukturen und -methoden informieren.[833] Einige wenige Hinweise belegen die systematische Unterstützung des MfS beim Aufbau der Geheimpolizeien in Angola, Mosambik und Äthiopien, die in der Verantwortung der HV A (Auslandsspionage) lag. So trafen sich unter Vermittlung der HV A 1978 die Spitzen der strafrechtlichen Untersuchungsorgane Äthiopiens und der DDR in Berlin.[834] Auf die darauf folgende Tätigkeit des damaligen Leiters der HA IX/8 (Auswertung) und späteren stellvertretenden Leiters der HA IX, Achim Kopf, als Leiter der Operativgruppe des MfS, die 1978 bis 1982 beim Aufbau der äthiopischen Geheimpolizei half, wurde bereits hingewiesen.[835]

Im Zusammenhang mit der Abschiebung straffällig gewordener kubanischer und vietnamesischer Vertragsarbeiter spielten in den achtziger Jahren die direkten Beziehungen zwischen den Untersuchungsorganen der betreffenden Staatssicherheitsdienste eine wichtige Rolle. Im Jahr 1987 übergab die HA IX zum Beispiel 24 Kubaner und 22 Vietnamesen.[836]

3.5.5 Zusammenarbeit mit den Abteilungen XIV (Haftvollzug) und den operativen Diensteinheiten des MfS

Das Verhältnis zwischen den Untersuchungsabteilungen der Linie IX und den Haftvollzugsabteilungen der Linie XIV war von jeher nicht frei von Spannungen. Die Abteilungen XIV erfüllten mit dem Haftvollzug eine Dienstleistung für die Untersuchungsoffiziere, die – abhängig von vernehmungstaktischen Überlegungen – die Haftbedingungen einzelner Beschuldigter in gewissem Umfang bestimmen konnten.[837] Die Unterschiede in der Qualifikation der jeweiligen Kader waren erheblich. Während die Untersuchungsoffiziere innerhalb des MfS zur Elite gehörten, war das Ausbildungsniveau der »Schließer« in den Abteilungen XIV auch im MfS-Maßstab ausgesprochen niedrig.[838] Die faktisch dienstleistende Funktion der Haftabteilungen bei gleichzeitiger struktureller Eigenständigkeit führte immer wieder zu Spannungen und Konflikten.

Nach einer Reihe von gravierenden Verstößen der Läufer und Schließer gegen die Dienstvorschriften, die bis zu vertraulichen Beziehungen zu den Inhaftierten gingen, wurde die Linie XIV mit dem Befehl Nr. 28/69 der Linie IX fachlich untergeordnet, das heißt die Leiter der jeweiligen Untersuchungsabteilung wurden »verpflichtet, gegenüber den Leitern der Abteilungen XIV eine systematische Anleitung und Kontrolle auszuüben«.[839] Das bedeutete keine echte weisungsmäßige Unterstellung und angeblich auch nicht, »dass die Verantwortlichkeit der Leiter XIV für ihr[en] Aufgabenbereich eingeengt« würde, wie Fister auf der gemeinsamen Beratung der Leitungen der HA IX, der Abteilung XIV der MfS-Zentrale und des Haftkrankenhauses im Oktober 1969 behauptete.[840] Gleichwohl ist

833 Aktenvermerk der HA IX, 6.1.1968; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3433, Bl. 68–71.

834 Jahresanalyse der HA IX 1978; BStU, HA IX, Nr. 2804, Bl. 212.

835 Vgl. Kap. 3.4.1.

836 Jahresbericht der HA IX/10 1987, 5.1.1988, Abschnitte Kuba und Vietnam; BStU, MfS, HA IX, Nr. 17599, Bl. 83–89.

837 Zum Verhältnis von Linie IX und XIV vgl. auch Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 42–45.

838 Vgl. Beleites: Abteilung XIV: Haftvollzug, S. 60.

839 Befehl Nr. 28/69 des Ministers für Staatssicherheit, 20.9.1969; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1365. Vgl. auch Beleites: Abteilung XIV: Haftvollzug, S. 40.

840 HA IX: Protokoll der Arbeitsberatung der Leitungen der HA IX, Abt. XIV und Haftkrankenhaus zur Durchsetzung des Befehls 28/69, 27.10.1969, S. 2; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11638.

zu erkennen, dass die Linie XIV von jetzt an eng an die Linie IX angebunden war. Es sollten wöchentliche gemeinsame Leiterberatungen stattfinden und der Beauftragte für Rechtsfragen der HA IX, Konrad Lohmann, wurde beauftragt, eine neue umfassende dienstliche Bestimmung zum Untersuchungshaftvollzug zusammen mit einem Offizier der Abteilung XIV auszuarbeiten.[841]

Im Februar 1973 wurde ein erster umfassender Entwurf einer Dienstanweisung zum Untersuchungshaftvollzug erarbeitet, der lediglich die Tätigkeit der Linie XIV regeln sollte.[842] Da dies angesichts der Verzahnung mit den Aufgaben und Kompetenzen der Linie IX wenig sinnvoll war, wurde sie nicht in Kraft gesetzt.[843] Es dauerte dann bis August 1975, bis die gemeinsamen Festlegungen beider Diensteinheiten zur Umsetzung zu der seit 1968 geltenden Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVO) erlassen wurden, die die jeweiligen Zuständigkeiten beschrieben, etwa bezüglich der Einzel- bzw. Gruppenunterbringung, der Pflichten und Rechte von Verhafteten sowie des Post- und Besucherverkehrs.[844] Im Schlepptau des neuen Strafvollzugsgesetzes von April 1977, das den Strafgefangenen mehr Rechte zugestand, gab es außerhalb, aber auch innerhalb des MfS Tendenzen, jetzt auch die UHVO liberaler zu gestalten. Einer analogen Ausweitung der Rechte der Untersuchungshäftlinge stand die HA IX jedoch kritisch gegenüber, sie erfolgte nicht.[845]

Obwohl die HA IX das Miteinander von Haftvollzugs- und Untersuchungsabteilungen in den folgenden Jahren in ihren Analysen als »den Erfordernissen entsprechend« beurteilte,[846] entzog Mielke im Mai 1979 der Linie IX die Befugnisse zur Anleitung und Kontrolle der Linie XIV. Offensichtlich hatte die entsprechende Praxis zu erheblichen Konflikten zwischen den beiden Linien geführt, denn Mielke sah sich veranlasst, bei der Verkündung dieses Beschlusses »gegen Erscheinungen der gegenseitigen Bevormundung und Besserwisserei zwischen leitenden Kadern« zu wettern, die »grundsätzlich zu unterbleiben« hätten.[847]

In den achtziger Jahren normalisierte sich das Verhältnis zwischen den beiden Linien offensichtlich, was wahrscheinlich unter anderem auch an der Zunahme der Regelungsdichte im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs lag. Im Mai 1980 trat eine neue gemeinsame Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVO) des Generalstaatsanwalts, des MdI und des MfS in Kraft.[848] Im Vorfeld hatte es eine kontroverse Diskussion zwischen MfS, MdI und verschiedenen Abteilungen des Generalstaatsanwalts gegeben. Die Abteilung Strafvollzugsaufsicht des GStA hatte sich um Erleichterungen für die Gefangenen wie die Ausdehnung der Freistunde sowie einen grundsätzlich unbeschränkten Brief- und Paketempfang bemüht, war aber letztlich mit ihrem Anliegen gescheitert.[849] Die neue UHVO wurde

---

841 Ebenda, S. 5.

842 Vgl. Beleites: Abteilung XIV: Haftvollzug, S. 34.

843 Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 43 f., behandelt den Entwurf als in Kraft getreten. Das lässt sich nicht nachweisen und ist eher unwahrscheinlich, da die Dienstanweisung in diesem Fall Eingang in die Dokumentenverwaltung des Büros der Leitung des MfS gefunden hätte.

844 HA IX, Abt. XIV: Gemeinsame Festlegung zur einheitlichen Durchsetzung von Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, 13.8.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 533, Bl. 1–21. Zum Kontext der Linie XIV vgl. Beleites: Abteilung XIV: Haftvollzug, S. 34 f.

845 Vgl. Raschka: Justizpolitik, S. 122.

846 Jahresanalysen 1975–1978; BStU, MfS, HA IX, Nrn. 2801, 2804, 2861, 2862.

847 Referat Mielkes auf der zentralen Dienstkonferenz, 24.5.1979; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 4783, Bl. 1–115, hier 75.

848 Gemeinsame Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers für Staatssicherheit über die Durchführung der Untersuchungshaft (UHVO), 22.5.1980; BStU, MfS, HA IX, Nr. 718, Bl. 235–262.

849 Vgl. Beleites: Abteilung XIV: Haftvollzug, S. 35 f.

im MfS mit einem gemeinsamen Schreiben von HA IX und Abteilung XIV implementiert, in dem die beiden Linien nochmals zur intensiven gegenseitigen Information angehalten wurden.[850]

Mit starker Verzögerung trat dann im Januar 1986 auf der Grundlage der UHVO von 1980 auch eine neue Dienstanweisung des Ministers für Staatssicherheit »über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS« in Kraft.[851] In diesem Zusammenhang erließ der Leiter der zentralen Abteilung XIV, Siegfried Rataizick, eine Haus-, eine Besucher- und eine Effektenordnung, eine Transport- und eine Vorführungsanweisung sowie eine Anweisung zur Einweisung Verhafteter in zivile medizinische Einrichtungen und schloss damit zahlreiche Regelungslücken.[852]

Mielkes neue Dienstanweisung zum Untersuchungshaftvollzug verdeutlicht die inzwischen bei der Gewährleistung der Beschuldigtenrechte eingetretenen Verbesserungen. Sie enthielt die Bestimmung, dass die Haftvollzugsabteilung »in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Diensteinheit der Linie IX« zu gewährleisten habe, dass die Verhafteten das Recht auf Verteidigung »rechtzeitig, umfassend und termingemäß wahrnehmen können, die Möglichkeit der Verteidigerwahl und des Verkehrs mit dem Verteidiger erhalten, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen und die Prozessdokumente rechtzeitig zur Kenntnis bekommen und ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit dem Inhalt dieser Dokumente vertraut zu machen sowie Rechtsmittel einlegen können«.[853] Ob sich – auch nach 1986 – Weisungslage und Realität hier vollkommen deckten, ist allerdings fraglich.

Darüber hinaus zeigt der Wortlaut der Bestimmung, dass trotz der Zunahme verbriefter Rechte der Untersuchungshäftlinge und gewachsener Kompetenzen der Linie XIV die Untersuchungsoffiziere nach wie vor an vielen Entscheidungen beteiligt werden mussten. Das betraf zum Beispiel »die konkrete Unterbringung der Häftlinge,[854] die Einschränkung von Rechten bei Unbotmäßigkeiten,[855] die Festlegung der Art und Dauer von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen«[856] sowie die Überwachung des Brief- und Besucherverkehrs.[857] Im Hinblick auf die Genehmigung des Empfangs von Paketen hieß es sogar, sie habe »individuell und mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Diensteinheit der Linie IX zu erfolgen«.[858] Diese Regelung deutet auf die besondere Rolle dieser Vergünstigung für die Vernehmungstaktik sowie gegebenenfalls auch für die Gratifikation der Dienste von Zelleninformatoren hin.[859]

Die Dissertation mit dem Titel »Die aus den politisch-operativen Lagebedingungen des MfS resultierenden höheren Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges und deren Verwirklichung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS«, die der Leiter der zentralen Abteilung XIV Rataizick 1984 mit drei weiteren MfS-Offizieren, unter ihnen auch dem aus der HA IX/5 stammenden Oberstleutnant Werner Stein, an der Hochschule des MfS verfasst hatte,[860] diente als Vorarbeit für die Dienstanweisung über

850 MfS, HA IX, Abt. XIV: Schreiben, 20.10.1980; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 912, Bl. 263–266.

851 Dienstanweisung Nr. 1/86 des Ministers über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

852 Vgl. Beleites: Abteilung XIV: Haftvollzug, S. 36.

853 Dienstanweisung Nr. 1/86 (siehe Anm. 851), S. 22.

854 Ebenda, S. 19.

855 Ebenda, S. 28.

856 Ebenda, S. 30.

857 Ebenda, S. 24.

858 Ebenda.

859 Vgl. Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI), 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 344–361, hier 356.

860 Vgl. Förster: Die Dissertationen an der »Juristischen Hochschule« des MfS, S. 89.

den Untersuchungshaftvollzug von 1986.[861] Der offizielle Beitrag der HA IX zur Formulierung der Dienstanweisung scheint dagegen marginal gewesen zu sein. Nachdem die Abteilung XIV und der für die Erarbeitung von dienstlichen Bestimmungen zuständige Bereich 3 der ZAIG einen ersten Entwurf vorgelegt hatten, wurden vonseiten der HA IX lediglich drei Stellungnahmen übergeben, die als »wenig konstruktiv, dafür aber oberflächlich, unsachlich und in gewissem Sinne anmaßend« wahrgenommen wurden.[862] Hier zeigte sich das alte asymmetrische Verhältnis. Die Linie XIV trat jedoch in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ein wenig aus ihrer subalternen Rolle heraus. Die höhere Regelungsdichte ihrer dienstlichen Bestimmungen, die verbesserte Qualifikation ihrer Mitarbeiter und das angesichts der steigenden Häftlingszahlen wachsende Interesse der Linie IX an einer reibungslosen Zusammenarbeit halfen ihr dabei.[863]

Zu den operativen Diensteinheiten der sogenannten »Abwehr«, die überwiegend im Inland mit rein geheimdienstlichen Mitteln arbeiteten, hatten die Untersuchungsorgane eine grundsätzlich gleichrangige Beziehung. Formale Voraussetzung für die hochrangigsten Vorgänge dieser Diensteinheiten, die Operativen Vorgänge (OV), war ein »Verdacht der Begehung von Verbrechen gemäß erstem und zweitem Kapitel des StGB […] oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit hat und in enger Beziehung zu den Staatsverbrechen steht bzw. für deren Bearbeitung […] das MfS zuständig ist«.[864] Die etwas niederrangigeren Operativen Personenkontrollen (OPK) waren gleichsam vorgelagert, hier ging es um »die Erarbeitung des Verdachts« von Staatsverbrechen und anderen Straftaten, für die das MfS zuständig war.[865] Von ihrem (ursprünglichen) Anspruch her handelte es sich somit bei beiden Vorgangsarten gleichsam um konspirative Vorermittlungsverfahren, also um Ermittlungen im Vorfeld der offiziellen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die später von den Untersuchungsabteilungen geführt wurden.

Aufgrund dieses Charakters der operativen Vorgangsarten war es naheliegend, dass die Untersuchungsabteilungen ständigen Kontakt zu den operativen Diensteinheiten hielten und die strafrechtliche Bedeutung insbesondere der in den OV gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig einschätzten.[866] Die Untersuchungsoffiziere hatten dabei in den achtziger Jahren oftmals eine Gratwanderung zu vollführen, weil es bei oppositionellen Aktivitäten darum ging, einerseits strafrechtlich Relevantes zu identifizieren und andererseits strafrechtliche Ermittlungsverfahren möglichst zu vermeiden, weil sie politisch riskant waren.[867]

Das Verhältnis zwischen der Untersuchungslinie und den operativen Linien war nicht spannungsfrei. Anfang der siebziger Jahre zeigte sich die HA IX damit jedenfalls unzufrieden. Sie bemängelte vor allem die strafrechtliche Beweiskraft der operativen Vorgänge und die Koordinierung von offiziellem und inoffiziellem Vorgehen bei brisanten Fällen.[868] Das Bemühen der HA IX, die Zusammenarbeit mit den operativen Diensteinheiten im »operativen Stadium« zu verstärken, stieß dort oft auf Vorbehalte oder Desinteresse. Bei den im Jahr 1971 591 Operativen Vorgängen, die von den Untersuchungsabteilungen hin-

---

861 Vgl. Beleites: Abteilung XIV: Haftvollzug, S. 50.
862 Zit. nach: ebenda.
863 Vgl. ebenda. Zur Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeiter der Linie XIV in den achtziger Jahren siehe auch Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 144.
864 Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), Januar 1976. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 245–298, hier 260.
865 Richtlinie Nr. 1/81 über die operative Personenkontrolle (OPK), 25.2.1981. In: Ebenda, S. 362–383, hier 363.
866 Vgl. Martin: »Ich habe nur …«, S. 217–221.
867 Kaiser; Karlstedt: 12 heißt: »Ich liebe dich«, S. 240.
868 Jahresanalyse der HA IX 1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5208, Bl. 343 f.

sichtlich ihrer strafrechtlichen Bedeutung beurteilt wurden, ging es um den Abschluss, nicht – wie eigentlich von der HA IX gewünscht – um eine frühzeitige Abstimmung. Bemerkenswert ist auch das Ergebnis der Prüfung im Jahr 1971: Bei 347 Personen empfahlen die Untersuchungsabteilungen die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (entweder durch das MfS selbst oder die Kriminalpolizei), 84 Vorgänge sollten wegen fehlender strafrechtlicher Relevanz beendet werden und in 244 Fällen musste weiter nach strafrechtlich relevanten Beweisen gesucht werden.[869]

Die Untersuchungsabteilungen scheuten sich auch nicht, bei ihren Prüfungen Probleme bei der IM-Führung sowie Verstöße gegen dienstliche und rechtliche Bestimmungen zu konstatieren und weiterzumelden.[870] Anfang der siebziger Jahre wurden zum Beispiel in operativen Diensteinheiten festgestellte schwere Verletzungen der IM-Richtlinie in Verbindung mit Rechtsverletzungen wie die Billigung von Straftaten inoffizieller Mitarbeiter durch ihre Führungsoffiziere und die Anstiftung von inoffiziellen Mitarbeitern zu Falschaussagen an den Minister gemeldet.[871]

Die Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV) vom Januar 1976 machte die Mitwirkung der Untersuchungsorgane bei der operativen Vorgangsbearbeitung verbindlich. Die Diensteinheiten der Linie IX sollten »unter voller Wahrung der Verantwortlichkeit der betreffenden operativen Diensteinheit« bereits »bei der Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge« einbezogen werden, wenn »rechtlich komplizierte Probleme« vorlägen.[872] Es ging darum, die rechtlichen Kenntnisse und politischen Erfahrungen der Untersuchungsoffiziere für die Bearbeitung und insbesondere den Abschluss der Operativen Vorgänge zu nutzen, was zunehmend auch in Form von schriftlichen Stellungnahmen der Untersuchungsabteilungen zu Operativplänen und durch gemeinsame Beratungen über Abschlussvarianten der OV umgesetzt wurde.

Auch die Zusammenarbeit im sogenannten Untersuchungsstadium wurde intensiviert, was mit der Verpflichtung der zuständigen operativen Diensteinheiten einherging, Anforderungen der Untersuchungsführer bezüglich weiterer konspirativer Ermittlungen zu erfüllen. Für strafrechtliche Ermittlungsverfahren, denen keine konspirative Vorermittlung vorausging (vor allem bei Fluchtwilligen, die auf frischer Tat festgenommen wurden), wurde 1976 festgelegt, dass die operativ zuständige Diensteinheit von der Untersuchungsabteilung benachrichtigt wird und anschließend die entsprechenden verdeckten Ermittlungen zu leisten hat.[873]

In den achtziger Jahren schlug sich die stärkere Einbeziehung der Linie IX in die operative Tätigkeit auch in den entsprechenden Grundsatzregelungen nieder. So verpflichtete die Dienstanweisung Nr. 2/85 zur »Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit«, also oppositioneller Bestrebungen, die HA IX neben ihren klassischen Aufgaben zur »Erschließung aller Potenzen des sozialistischen Rechts in seiner gesamten Breite« sowie zur »Herausarbeitung sich aus der Lageentwicklung ergebender neuer rechtlicher Erfordernisse für die Bearbeitung Operativer Vorgänge« und sogar »zur Schaffung von Ansatzpunk-

869 Ebenda, Bl. 312.

870 HA IX: Feststellungen über bestimmte Unzulänglichkeiten in der politisch-operativen Arbeit, 30.7.1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 245, Bl. 73–85.

871 HA IX: Zu Problemen der Zusammenarbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern, 10.7.1972; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8766, Bl. 2–4.

872 Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), Januar 1976. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 245–298, hier 261.

873 HA IX/8: Schreiben zum Informationsfluss zwischen der HA IX und anderen Diensteinheiten, 13.2.1976; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5540, Bl. 119 f.

ten für Zersetzungs- und Versicherungsmaßnahmen«.[874] Die Involvierung der Linie IX in die genuin geheimdienstliche Arbeit ging so weit, dass ihre Abteilungen in den achtziger Jahren zugleich als »politisch-operative Struktureinheiten« und als staatliche Untersuchungsorgane gemäß § 88 StPO definiert wurden, so etwa in einer vom Leiter des Grundsatzbereichs in der AKG der HA IX, Kurt Plache, 1985 an der Hochschule des MfS mitverfassten Dissertation.[875] Die Autoren verwiesen dabei auch auf die Bedeutung der straftatvorbeugenden Aufgaben, die nur in Abstimmung und zusammen mit den operativen Diensteinheiten zu realisieren waren.

Es gehörte inzwischen zum MfS-Alltag, dass die Untersuchungsoffiziere eine frühzeitige und aktive Rolle bei der Bearbeitung von OV spielten und die operativen Diensteinheiten mit einer Vielzahl von entsprechenden Informationen belieferten. In gemeinsamen Beratungen wurden vor allem die Zielsetzung der geheimpolizeilichen Aktivitäten sowie die Erlangung von strafrechtlich relevanten Fakten sowie ihre »Offizialisierung«[876] diskutiert, wenn eine Verwendung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beabsichtigt war. Das Gleiche galt für die rechtzeitige »Herauslösung« von geheimen Zuträgern, deren Enttarnung in einem Strafverfahren drohte.[877]

Zudem waren die bei der Untersuchungstätigkeit anfallenden Informationen für die »politisch-operative Arbeit« von Bedeutung, vor allem in den Bereichen, in denen sehr viele Ermittlungsverfahren geführt wurden, wie bei Fluchtwilligen und Ausreiseantragstellern. So erhielt die Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG) monatlich einen Überblick der HA IX über die von ihr gewonnenen Erkenntnisse aus Strafverfahren gegen diese Personengruppen.[878]

In die andere Richtung funktionierte die Zusammenarbeit zwischen der Untersuchungslinie und den operativen Linien jedoch auch in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre noch nicht gut. Im »Untersuchungsstadium«, also nach der Übergabe der strafrechtlich relevanten Materialien an das Untersuchungsorgan, erlosch offenbar zumeist das Engagement der operativen Diensteinheiten. Die HA IX jedenfalls klagte, sie würden sich dann »nicht mehr für das operative Material verantwortlich fühlen« und die »notwendig werdenden Verdachtsprüfungshandlungen zwar organisatorisch, aber zu wenig operativ« unterstützen. Außerdem würden sie bei etwa 60 Prozent der Ermittlungsverfahren keinen Informationsbedarf anmelden und auf entsprechende Mahnungen »nur in ca. der Hälfte der Fälle reagieren«.[879] Bemerkenswerterweise wirkte sich dieses Verhalten zum Nachteil der operativen Diensteinheiten aus, weil ihr Informationsbedarf dann bei den Vernehmungen nicht berücksichtigt werden konnte.

---

874 Dienstanweisung Nr. 2/85 zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, 20.2.1985. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 432–455, hier 451.

875 Kärsten, Uwe (JHS, Oberassistent Strafprozessrecht); Plache, Kurt (Leiter des Bereichs Grundsatz der HA IX/AKG); Pönitz, Arnim (Leiter Abt. IX der BV Berlin); Scholz, Karl-Heinz (Leiter Abt. IX der BV Cottbus); Kunze, Lutz (Referatsleiter HA IX/7): Erfordernisse und Wege der weiteren Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Referatsleiter der Linie IX. Diss. JHS, 17.12.1985, S. 13; BStU, MfS, JHS, Nr. 21978.

876 Zu Methoden und Techniken der Offizialisierung vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 80–83.

877 Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), Januar 1976. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 245–298, hier 288–290.

878 Vgl. Eisenfeld: Die Zentrale Koordinierungsgruppe, S. 25.

879 HA IX/AKG: Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1987 (Jahresanalyse 1987), Januar 1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 422, Bl. 1–117, hier 115.

3.6 Die strafrechtliche Untersuchungspraxis der Staatssicherheit in der Honecker-Ära

Bis Anfang der siebziger Jahre nahmen die »Rechtspflegeorgane« der DDR nur wenig Rücksicht auf westliche Kritik. Diese wurde bis auf wenige Ausnahmen umstandslos als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR zurückgewiesen. Deshalb leiteten die Untersuchungsabteilungen in der Regel strafrechtliche Ermittlungsverfahren ein, wenn der Tatverdacht dafür nach den Maßstäben der Staatssicherheit ausreichte. Mit fortschreitendem Entspannungsprozess musste jedoch auch die Untersuchungsarbeit des MfS zunehmend auf außenpolitische Interessen der DDR Rücksicht nehmen, die wiederum den internationalen Menschenrechtsdiskurs nicht vollkommen ignorieren konnte, der unter anderem im KSZE-Prozess seine Wirkung entfaltete.[880] Die tradierte Aufgabe, Gegner und Kritiker der DDR sowie andere missliebige Personen mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, musste mit der zunehmend wichtiger werdenden Forderung, dem Gegner »keine Angriffsflächen« zu bieten, in Einklang gebracht werden.

In der Zeit der Ulbricht'schen Justizreformen der sechziger Jahre war ein an den erfolgreichen »Aufbau des Sozialismus« gebundener Zukunftsoptimismus, der mit der marxistisch-leninistischen Vorstellung des »Absterbens der Kriminalität« einherging, die Triebkraft für eine Verrechtlichung und Milderung der Strafjustiz und damit auch der Rechtspraxis der MfS-Untersuchungslinie. Mit dem Beginn der Honecker-Ära spielte dieser Aspekt eine immer geringere Rolle. Spätestens mit der repressiven Wende von 1973[881] kehrte das MfS zu einer ausgeprägt instrumentellen Rechtsanwendung zurück, wenn auch formaljuristisch deutlich qualifizierter und differenzierter als in den fünfziger Jahren. Der Grundsatz lautete, die »sozialistische Gesetzlichkeit konsequent zu wahren und differenziert durchzusetzen«.[882]

Unter dem Einfluss des Entspannungsprozesses verstärkten sich die Verrechtlichungstendenzen in den achtziger Jahren wieder. Dabei waren die Öffentlichkeit der Bundesrepublik, die westlichen Korrespondenten in der DDR, die mit ihrer Berichterstattung über die elektronischen Medien in den Osten zurückwirkten, und die ostdeutschen Kirchen, in deren Rahmen sich eine begrenzte Gegenöffentlichkeit organisieren konnte, entscheidende Faktoren. Diese Gemengelage verschaffte insbesondere prominenten Oppositionellen eine Quasi-Immunität und veranlasste Justiz- und Untersuchungsorgane, sich westlichen strafverfahrensrechtlichen Gepflogenheiten anzunähern. Ab 1984 erhielt auch der Aspekt, Ausreise- und Fluchtwillige zum Bleiben zu veranlassen, eine zunehmende Bedeutung bei der Rechtsanwendung durch die Untersuchungsorgane des MfS.

Insbesondere der Umgang mit westdeutschen und ausländischen Inhaftierten hatte insofern einen domestizierenden Einfluss auf die Praxis der Linie IX, als sie jetzt die nach dem Buchstaben der StPO gegebenen strafverfahrensrechtlichen Normen enger auslegen musste. Bereits die 1976 vom stellvertretenden Leiter der HA IX, Karli Coburger, an der Hochschule des MfS mitverfasste Dissertation über die »Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlins« spiegelt diesen Zusammenhang wider.[883] Dabei spielten nicht zuletzt die Besuche der Ständi-

---

880 Vgl. Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess, passim.

881 Vgl. Kap. 3.3.1.

882 HA IX: Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2855, Bl. 270.

883 Karli Coburger (HA IX), Kurt Grathenauer (JHS), Baltfried Klamt (JHS): Rechtliche und politisch-operative Voraussetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlins für die von ihnen begangenen Staatsverbrechen und sonstigen politisch-operativ bedeutsamen Straftaten sowie ihre strikte Beachtung und offensive Durchsetzung durch das MfS. Diss. JHS, 1.12.1976; BStU, MfS, JHS, Nr. 21 862.

gen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei inhaftierten Bundesbürgern eine Rolle. In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre fanden jedes Jahr zwischen 100 und 300 sogenannte »Diplomatensprecher« in der MfS-Untersuchungshaft II in der Berliner Magdalenenstraße und in der (unter der besonderen Obhut der HA IX stehenden) Strafvollzugseinrichtung Bautzen II statt.[884] Darüber hinaus versuchten die Mitarbeiter der Ständigen Vertretung, auch DDR-Bürger zu betreuen, Informationen über deren Haftkonditionen zu bekommen und die Einhaltung ihrer Rechte als Untersuchungshäftlinge, etwa im Hinblick auf den Postverkehr, zu kontrollieren.[885] Relativ wenig änderte sich in den siebziger Jahren zunächst im Bereich des in der StPO grundsätzlich – auch bereits für die Phase des Ermittlungsverfahrens – verankerten Rechts auf Verteidigung. Hier unterbanden oder behinderten die MfS-Untersuchungsabteilungen im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsanwälten der Abteilungen IA (die formal darüber zu befinden hatten) weiterhin routinemäßig die Kommunikation zwischen ihren Untersuchungshäftlingen und deren Anwälten gemäß einer Ausnahmebestimmung in § 64 Abs. 3 StPO, »damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird«. Erst in den achtziger Jahren lockerte sich die MfS-Praxis auch auf diesem Feld.

Die Gesamttendenz der MfS-Untersuchungstätigkeit war dadurch gekennzeichnet, dass die Zahl der strafrechtlich vom MfS Verfolgten zunahm, die Strafrechtspraxis – ungeachtet einiger Schwankungen – aber insgesamt milder wurde.[886] Besonders seit 1984 verwendeten die MfS-Untersuchungsorgane zunehmend die milderen und weniger politischen Straftatbestände des 8. Kapitels StGB (»Straftaten gegen die staatliche Ordnung«) und zogen sich sukzessive aus den klassischen politischen Straftatbeständen des 2. Kapitels (»Verbrechen gegen die DDR«) zurück.[887] Zudem wich das MfS im exekutiven Bereich immer öfter auf den Bereich der Verdachtsprüfungshandlungen gemäß § 95 StPO und in die verstärkte Anwendung von Rechtsnormen außerhalb des Strafrechts (Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Arbeitsrecht u. a.) aus. Diese Praxis verstand die Staatssicherheit als Straftatvorbeugung und ging einher mit der zunehmenden Vermeidung von Strafverfahren gegen Angehörige der politischen Opposition.[888] Zu den Hauptleidtragenden der strafrechtlichen Repression im Verantwortungsbereich des MfS wurden ganz überwiegend Fluchtwillige und Ausreiseantragsteller.

3.6.1 Dimensionen der Untersuchungstätigkeit 1968–1989

Die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit führten in den Jahren 1968 bis 1988 insgesamt 42 950 Ermittlungsverfahren zumeist gegen DDR-Bürger durch, die in mehr als neun von zehn Fällen mit Untersuchungshaft verbunden waren. Die Zahl der Beschuldigten nahm dabei erheblich zu. In den siebziger Jahren waren es im Durchschnitt rund 1 700, in den achtziger Jahren hingegen rund 2 700.[889] Bemerkenswert ist, dass das MfS im Jahr

---

884 Im Jahr 1976 bilanzierte das MfS mit 340 Konsularbesuchen (davon 297 von der StÄV) den höchsten Wert. 1988 waren es 78 (davon 71 von der StÄV). Der Grund für den Rückgang lag einerseits darin, dass weniger Westdeutsche u. a. durch den Rückgang von Fluchthilfedelikten verhaftet wurden und zum anderen darin, dass sich das Verfahren eingespielt hatte und häufigere Besuche von der StÄV als nicht notwendig angesehen wurden.

885 HA IX: Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1976, Januar 1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2803, Bd. 2, Bl. 180.

886 Vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt, S. 303–327.

887 Vgl. Kap. 3.3.2, Diagramm 8.

888 Vgl. Vollnhals: »Die Macht ist das Allererste«, S. 264–268.

889 Siehe Übersicht im Anhang: Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1973–1989, S. 226. Zur Entwicklung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des MfS vgl. auch Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 286–303.

1988 mit 3 668 Ermittlungsverfahren den höchsten Stand seit 1961 erreichte. Auch im Jahr der friedlichen Revolution flachte das quantitative Niveau der strafrechtlichen Repression zunächst kaum ab. Ende August 1989, dem letzten unter Machtgesichtspunkten »regulären Monat«, lag es mit 2 212 Ermittlungsverfahren nur etwa 6 Prozent unter dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.[890]

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren basierte über die Jahre hinweg relativ konstant ungefähr zur Hälfte auf Erkenntnissen und Maßnahmen der Staatssicherheit und zur anderen Hälfte auf Übernahmen von der Volkspolizei und den »Bruderorganen«.[891] Es fällt auf, dass bei der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit die konspirative Vorarbeit durch die operativen Bereiche des MfS keine überragende Rolle spielt. Die Quote der Ermittlungsverfahren, die auf Erkenntnissen aus OV, OPK und anderem operativen Material basierte, schwankte zwischen einem Fünftel und einem Drittel, bewegt sich also fast auf dem Niveau jener Ermittlungsverfahren, denen Übernahmen von den »Bruderorganen« zugrunde lagen. Zwischen 5 und 14 Prozent der MfS-Strafverfahren basierten auf Eigenermittlungen der Linie IX und jeweils um die 10 Prozent auf Festnahmen auf frischer Tat durch das MfS sowie auf Übernahmen von der Volkspolizei.[892]

Bis 1978 bewegte sich der Anteil der Beschuldigten, denen »Staatsverbrechen« vorgeworfen wurden (mit Ausnahme von 1972), um die Marke von einem Drittel. [893] Danach fiel er dramatisch und war in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre nur noch einstellig.[894] Die Straftaten gegen die staatliche Ordnung (8. Kapitel StGB) dagegen erhöhten sich im Zeitraum von 1968 bis 1989 von weniger als 50 Prozent auf 85 Prozent. Die restlichen Ermittlungsverfahren (1988 rund 10 %) entfielen auf Militärstraftaten, Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Brandstiftungsdelikte, Waffendelikte sowie Wirtschaftsstraftaten.[895]

Die Staatssicherheit ging zunehmend zu der Praxis über, strafrechtliche Ermittlungsverfahren erst einzuleiten, wenn eine Verurteilung so gut wie sicher war. Immer seltener unterschieden sich die bei der Einleitung herangezogenen Hauptstraftatbestände von denen, die den späteren Urteilen zugrunde lagen. Nur in durchschnittlich 6 Prozent aller Fälle der Jahre 1968 bis 1979 korrigierten die Untersuchungsoffiziere die Beschuldigung von einem Tatbestand der allgemeinen Kriminalität zu einem »Staatsverbrechens«-Tatbestand, was als besonderer Aufklärungserfolg angesehen wurde. In den achtziger Jahren fiel diese Quote auf etwa drei Prozent.[896] An durchschnittlich 85 Prozent der MfS-Ermittlungsverfahren schloss sich direkt das gerichtliche Hauptverfahren an. Die restlichen Verfahren wurden zuständigkeitshalber an die Kriminalpolizei, die Militärstaatsanwaltschaft und die sozialistischen Bruderorgane abgegeben oder von der Staatssicherheit bzw. der Staatsanwaltschaft eingestellt. Als Gründe wurden für die Einstellungen häufig mangelnde Beweise, aber zunehmend auch »politisch-operative Zielstellungen« genannt.[897] Hinzu kamen in den Jahren 1972, 1979 und 1987 Einstellungen von Ermittlungsverfahren wegen des Inkafttretens der jeweiligen Amnestien.

---

890 HA IX/AKG/AW: Übersicht zu Ermittlungsverfahren Januar bis August 1989, September 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 9587, Bl. 2 ff.

891 Vgl. Übersicht im Anhang: Grundlagen der Einleitung von Ermittlungsverfahren des MfS 1970–1988, S. 237.

892 Ebenda.

893 Vgl. Übersicht im Anhang: MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (Staatsverbrechen) 1968–1979, S. 229.

894 Vgl. ebenda.

895 Vgl. ebenda.

896 Jahresanalysen 1968–1988; BStU, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2809, 2855–2858, 2861 f., 3710 f. sowie 5208 f.

897 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 80 f.

Die Strafmaße, die in MfS-Strafverfahren verhängt wurden, veränderten sich im Laufe der Zeit erheblich. In den sechziger Jahren, vor allem in den Jahren der Justizreformen 1962 bis 1965, war das Niveau der Strafmaße überraschend niedrig. Die Quote der hohen Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren Haft lag 1963 bis 1966 lediglich bei circa 6 Prozent.[898] Nach Honeckers repressiver Wende schnellte diese dann bis zum Jahr 1974 auf fast 14 Prozent hoch. Noch deutlicher ist der Befund bei den mittelhohen Verurteilungen zu zwei bis fünf Jahren Gefängnis: Hier stieg die Quote von genau einem Drittel im Jahr 1968 auf etwa die Hälfte in den Jahren 1973 bis 1975. Der Anteil der niedrigen Haftstrafen unter zwei Jahren fiel in diesem Zeitraum entsprechend.[899]

Erst ab 1979 wurde die Verurteilungspraxis in MfS-Strafverfahren wieder deutlich milder. Die Quote der Verurteilungen zu fünf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe verringerten sich auf rund 5 Prozent bis sie dann ab 1984 in den niedrigen einstelligen Bereich fiel. Im Jahr 1988 lag sie schließlich bei 0,7 Prozent. Eine analoge Entwicklung ist bei den Urteilen über zwei bis fünf Jahre Haft zu verzeichnen. Deren Anteil sank im Zeitraum 1974 bis 1983 kontinuierlich von 52,2 Prozent auf 30,5 Prozent. Im Jahr 1984 sackte er abrupt auf 21,5 Prozent ab und sank dann gleichmäßig auf 12,2 Prozent im Jahr 1988. Gut die Hälfte der Urteile in MfS-Strafverfahren lautete in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre auf ein bis zwei Jahren Freiheitsstrafe. Dies war gleichsam das Standardstrafmaß bei Fluchtversuchen und Ausreisebegehren, die mit Protesten und »Verbindungsaufnahmen« einhergingen. In den achtziger Jahren kam es – wie schon einmal in den sechziger Jahren – zu hohen Anteilen bei den ganz niedrigen Strafmaßen. Der Anteil der Urteile mit Freiheitsentzug von bis zu einem Jahr kletterte 1988 auf 19,6 Prozent, der ohne Freiheitsentzug (zumeist Bewährungsstrafen) auf fast 15,7 Prozent. Zum Vergleich: 1974 betrug die Quote der Strafen bis zu einem Jahr 3,7 Prozent und der ohne Freiheitsentzug 5,3 Prozent.[900]

Die Zahl der MfS-Strafverfahren stieg in der Honecker-Ära – mit erheblichen Schwankungen – auf fast das Doppelte an, gleichzeitig wurde die entsprechende Urteilspraxis deutlich milder. Dies hing mit dem bereits angesprochenen Ausweichen der MfS-Untersuchungsorgane in die »milderen« Straftatbestände des 8. Kapitels StGB zusammen. Gleichzeitig spielte aber auch die mildere Rechtspraxis der Justiz eine Rolle, die im Einklang mit den Vorgaben der politischen Führung offenbar davor zurückschreckte, die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihnen die Verschärfungen des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1979 zur Verfügung stellten.

Neben normalen Ermittlungsverfahren sind in der Statistik der HA IX seit 1977 auch die Fahndungsvorgänge (Ermittlungsverfahren mit Fahndung) ausgewiesen, die zwischen 244 (1985) und 791 (1988) jährlich schwankten. Es handelte sich fast ausschließlich um Fälle von Flucht und Fluchthilfe.[901] Die Fahndungen führten jährlich allerdings nur zu wenigen Dutzend Festnahmen, weil sich die Personen, denen eine Flucht gelungen war, in der Regel auf Dauer außerhalb der Zugriffsmöglichkeiten des MfS befanden.

Im Zeitraum 1971 bis 1988 waren die MfS-Untersuchungsorgane darüber hinaus an der Untersuchung von mehr als 40 000 Vorkommnissen beteiligt, in der Regel über 2 000 im Jahr. Dabei ging es hauptsächlich um die Aufklärung von Ursachen sowie die Ermittlung von Verursachern bei Havarien, Unfällen, Bränden, »staatsfeindlichen Losungen«, Todes-

---

898 Vgl. Übersicht im Anhang: Urteile in MfS-Strafverfahren 1958–1967, S. 233.

899 Vgl. Übersicht im Anhang: Urteile in MfS-Strafverfahren 1968–1988, S. 234.

900 Ebenda.

901 Vgl. Jahresanalysen 1985 und 1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3711, Bl. 185, und HA IX, Nr. 420, Bl. 10. Ausgangspunkt war: HA IX/4: Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung der Orientierung über die Einleitung/Übernahme und den Abschluss von Ermittlungsverfahren/Fahndung wegen staatsfeindlichen Menschenhandels und ungesetzlichen Grenzübertritts durch die Linie IX; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8315, Bl. 190–195.

fällen und Gewaltverbrechen. Hinzu kamen in den Jahren 1983 bis 1988 insgesamt über 15 000 Sachverhaltsprüfungen. Ihre Verteilung über die Jahre war sehr unterschiedlich; sie lag zwischen 1 602 (1983) und 3 838 (1988). Die Sachverhaltsprüfungen betrafen vor allem Fluchten, Antragstellungen auf Ausreise und oppositionelle Handlungen.[902] Sie wurden vor 1983 als Vorkommnisuntersuchungen oder überhaupt nicht nachgewiesen und mündeten in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre in etwa einem Viertel der Fälle in Ermittlungsverfahren von VP und MfS. Bereiche und Tatbestände solcher Verdachtsprüfungen deckten sich in etwa mit denen der MfS-Ermittlungsverfahren.[903] Die erhebliche Zunahme der Ermittlungshandlungen in den achtziger Jahren bei nur mäßigem Personalzuwachs führte zu einer hohen dienstlichen Belastung der Untersuchungsoffiziere. 1988 hatte jeder der 386 MfS-Untersuchungsführer im Durchschnitt 24 Ermittlungsverfahren und Vorprüfungen zu realisieren.[904]

Der Anteil der Strafverfahren wegen Spionage (§§ 97 u. 98 StGB), im Selbstverständnis der Staatssicherheit eigentlich der zentrale Tatbestand ihres Verantwortungsbereiches, spielte eine quantitativ eher geringe Rolle. In den Jahren 1968 bis 1988 summierten sie sich auf knapp 872 Fälle (2,1 % aller Beschuldigten).[905] Zudem nahmen die Ermittlungsverfahren gemäß §§ 97 und 98 von 115 (1970) auf acht (1988) drastisch ab. Das lag daran, dass immer weniger echte Spione entdeckt wurden und die Strafnormen zunehmend restriktiver ausgelegt wurden. In den siebziger Jahren reichte das Geständnis von sogenannten Rückkehrern, bei Befragungen durch westliche Stellen, geheim zu haltende Informationen preisgegeben zu haben, um wegen Spionage verurteilt zu werden. In den achtziger Jahren waren dafür in der Regel bewusste Verbindungen zu Nachrichtendiensten erforderlich.

Die große Mehrzahl der MfS-Ermittlungsverfahren in der Ära Honecker richtete sich gegen Personen, die die DDR verlassen wollten. Im Jahr 1972 schnellte der Anteil der Fluchtdelikte auf seinen Höchststand von fast zwei Dritteln (66,2 %), was vor allem mit dem intensivierten deutsch-deutschen Reiseverkehr und dem visafreien Verkehr in andere Ostblockstaaten zu tun hatte, deren Grenzen nicht so gut gesichert waren. Neben der gängigsten Art, sich den Grenzen zu Fuß oder im Wasser zu nähern, sind in diesen Jahren vermehrt Versuche mit Pässen und in Auto- und Bahnverstecken nachgewiesen. 1974 hatte sich der DDR-Sicherheitsapparat auf die neuen Tendenzen der Fluchtbewegung eingestellt. Der Anteil der Ermittlungsverfahren wegen Fluchtdelikten ging wieder auf knapp die Hälfte zurück.

Nach dem Aufkommen der Ausreisebewegung waren im Zeitraum von 1976 bis 1988 drei Viertel der Beschuldigten der Linie IX Flucht- oder Ausreisewillige, wobei Personen, die einen Fluchtversuch unternommen hatten, etwa die Hälfte und solche, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten, rund ein Viertel ausmachten.[906] Das Übergewicht der »Straftaten gegen die Staatsgrenze« war lediglich in den Jahren 1983 bis 1986 schwächer ausgeprägt.[907] Die Ermittlungsverfahren wegen »Straftaten im Zusammenhang mit Versuchen zum Erzwingen der Übersiedlung« stiegen dagegen bis 1984 kontinuierlich an, fielen danach bis 1987, dem Jahr des Honecker-Besuchs in der Bundesrepublik, um dann 1988 ihr insgesamt zweithöchstes Niveau zu erreichen. Von Januar bis Ende August 1989 wurden aufgrund der veränderten Rechtsanwendung nach der Wiener KSZE-Konferenz dann deut-

---

902 Vgl. Anhang: Prüfungshandlungen der Linie IX 1971–1988, S. 240.
903 Vgl. Anhang: Vorkommnisuntersuchungen (VKU) nach Tatbestandskategorien und Bereichen 1983–1987, S. 241.
904 Jahresanalyse 1988. In: Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 79 f.
905 Vgl. Übersicht im Anhang: Urteile in MfS-Strafverfahren 1968–1988, S. 234.
906 Vgl. ebenda.
907 Vgl. auch Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 216.

lich weniger Antragsteller inhaftiert. In diesem Zeitraum hatten sich von 2 212 Beschuldigten nur 7 Prozent wegen eines energischen Betreibens ihrer Ausreise, aber 71 Prozent wegen Fluchtdelikten zu verantworten.[908]

Die strafrechtliche Verfolgung von »Republikflüchtlingen« erfolgte durchweg ohne besondere politische Rücksichtnahme. Überwiegend wurde § 213 StGB (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) herangezogen.[909] In den siebziger Jahren wurden in Fällen westlicher Unterstützung regelmäßig auch schwere Straftatbestände des 2. Kapitels StGB wie die Landesverratsdelikte (§§ 99 u. 100) sowie § 205 (»Staatsfeindlicher Menschenhandel«) und bei der Verwendung von Waffen, Fluggeräten oder Booten auch § 101 (»Terror«) angewandt. Nach dem Inkrafttreten des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1979 ging der Rückgriff auf die Paragrafen des 2. Kapitels StGB in Fluchtfällen deutlich zurück.

Auch bei der strafrechtlichen Verfolgung von Ausreisantragstellern mit Kontakten zu westlichen Stellen und Organisationen – dabei handelte es sich 1977 und 1978 um mehr als die Hälfte der von der Linie IX bearbeiteten einschlägigen Fälle[910] – zogen die MfS-Untersuchungsorgane vor 1984 häufig § 99 (»Landesverräterischer Treuebruch«) und § 100 (»Staatsfeindliche Verbindungen«) in der ursprünglichen bzw. in der 1977 novellierten Fassung heran. Antragsteller mit »provokativ-demonstrativen Auftreten« gegenüber staatlichen Stellen (1978: 35,3 % der vom MfS beschuldigten Antragsteller) wurden zumeist (ggf. zusätzlich) auf der Grundlage von § 214 StGB (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«) verfolgt. Daneben gab es Ausreiseantragsteller (1978: 5,6 %), die aufgrund von Protesthandlungen von der Untersuchungslinie des MfS wegen »Staatfeindlicher Hetze« (§ 106) oder »Öffentlicher Herabwürdigung« (§ 220) verfolgt wurden.[911]

Ausreise- und Fluchtdelikte 1978–1988 (»Schwerpunkte«)[912]

	Zahl der Beschuldigten ingesamt	Summe Flucht- und Ausreisedelikte	Flucht- und Schleusungsdelikte[913]	Ausreisedelikte[914]
1978	1 598	1 260 (79 %)	1 025 (64 %)	235 (15 %)
1979	1 861	1 298 (70 %)	1 029 (55 %)	269 (15 %)
1980	2 121	1 532 (72 %)	1 251 (59 %)	281 (13 %)
1981	2 008	1 425 (71 %)	1 149 (57 %)	276 (14 %)
1982	2 176	1 621 (75 %)	1 217 (56 %)	404 (19 %)
1983	2 313	1 837 (79 %)	1 065 (46 %)	772 (33 %)
1984	3 462	3 022 (87 %)	1 003 (29 %)	2 019 (58 %)
1985	2 264	1 655 (73 %)	730 (32 %)	925 (41 %)
1986	2 347	1 687 (72 %)	815 (35 %)	872 (37 %)
1987	2 196	1 668 (76 %)	1 119 (51 %)	549 (25 %)
1988	3 668	3 034 (83 %)	1 743 (48 %)	1 291 (35 %)

Im Hinblick auf die Praxis der Heranziehung von »Staatsverbrechens«-Tatbeständen bei der Verfolgung von Ausreisewilligen kam es 1984 zu einer Kehrtwende. Die Straftatbe-

---

908 Vgl. Übersicht: Untersuchungstätigkeit der Linie IX von Januar bis November 1989, S. 211.

909 Vgl. Übersicht im Anhang: Urteile in MfS-Strafverfahren 1968–1988, S. 234.

910 HA IX: Analyse über die Entwicklung und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1978, Januar 1979; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2804, Bl. 42 f.

911 Ebenda.

912 Jahresanalysen der HA IX: BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2804–2808, 2861 f, 3710 f.

913 V. a.: Staatsfeindlicher Menschenhandel, Menschenhandel, Ungesetzlicher Grenzübertritt.

914 V. a.: Landesverrat, Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit, Vortäuschen/Androhen einer Gemeingefahr, Öffentliche Herabwürdigung.

stände von §§ 99 und 100 wurden nur noch in Ausnahmefällen angewandt. Das MfS wich auf den »milderen« § 219 »Ungesetzliche Verbindungsaufnahme« aus dem 8. Kapitel StGB aus.[915] Die Landesverratsnormen § 99 und § 100 StGB wurden allerdings auch noch in den Jahren 1987 und 1988 bei Ausreisewilligen in knapp 9 Prozent der Fälle angewandt, wenn Kontakte zu »Feindorganisationen«, wie die Frankfurter »Internationale Gesellschaft für Menschenrechte« und Gerhard Löwenthals »Hilferufe von drüben«, aufgenommen wurden.[916] Kontakte zur Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und anderen Botschaften, zum Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen oder zu westdeutschen Rechtsanwälten wurden dagegen in der Regel gemäß § 219 StGB geahndet. In einer Vielzahl von Fällen verzichtete die Staatssicherheit aber in den späten achtziger Jahren ganz auf die Eröffnung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und bediente sich stattdessen des Mittels der Vorprüfung gemäß § 95 StPO in Verbindung mit Zuführungen und Befragungen, mit denen man hoffte, eine ausreichende disziplinierende Wirkung zu erzielen.

Nur schwer quantifizieren lässt sich die strafrechtliche Verfolgung von Oppositionellen im engeren Sinn, weil sie sich nicht ohne Weiteres an den verwendeten Strafnormen ablesen lässt. Der klassische politische Straftatbestand § 106 (»Staatsfeindliche Hetze«) wurde 1968 in MfS-Ermittlungsverfahren noch gegen 532 Beschuldigte (28,5 %) angewandt. Im Folgejahr 1969 waren es immerhin noch 230 Fälle (14,6 %). Diese auch im Vergleich zu den früheren Jahren relativ hohen Zahlen dürften mit den Protesten gegen den Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes in die Tschechoslowakei im August 1968 zu tun haben. Die Zahl der Beschuldigten gemäß § 106 reduzierte sich nämlich bis zum Jahr 1974 ziemlich rasch auf 75 (4,2 %), wuchs aber bis 1977 nochmals stark auf 219 (11 %) an, was unter anderem mit den Protesten nach der Ausbürgerung von Wolf Biermann und dem Aufkommen der Ausreisebewegung zu erklären ist.[917] Diese repressive Reaktion des Staates führte zu massiven politischen Problemen und einem Ansehensverlust der DDR, was im Folgenden wiederum zu einer Abmilderung der Vorgehensweise führte. Überlegungen zu einer entsprechenden Ausrichtung der Untersuchungstätigkeit des MfS finden sich 1979 in einer thematisch einschlägigen Dissertation, an der zwei Abteilungsleiter der HA IX, Gunter Liebewirth (Abt. 2) und Klaus Herzog (Abt. 4), mitarbeiteten.[918]

Nach 1977 fiel die Zahl der nach § 106 Beschuldigten wieder sehr schnell. Ab 1984 waren die Fallzahlen beim Straftatbestand der »Staatsfeindlichen Hetze« nur noch einstellig und 1987 und 1988 gab es jeweils nur noch einen einzigen entsprechenden Beschuldigten. Diese Entwicklung lässt sich allerdings ganz und gar nicht mit einem Rückgang oppositioneller Äußerungen erklären, sondern ausschließlich mit der Meidung dieses dem internationalen Renommee der DDR abträglichen Tatbestandes durch das MfS und den Rückzug in die Anwendung von § 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«). Die MfS-Ermittlungsverfahren gemäß § 220 nahmen ab 1979 gegenüber der vorangegangenen Zeit in absoluten Zahlen und Prozenten deutlich zu. 1977 waren es noch 79 Fälle (4,0 %), 1979 147 Fälle (7,9 %), 1984 306 (8,8 %) und selbst 1988 immerhin noch 177 (4,0 %). Allerdings betraf das Gros dieser Verfahren Ausreiseantragsteller, nicht Angehörige der politi-

---

915 Vgl. Kap. 3.3.2, v. a. Diagramm 8.

916 Joestel: Strafrechtliche Verfolgung 1988, S. 52 f.

917 Zu den Verfahren in der Folge der Biemann-Ausbürgerung vgl. Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 155–163.

918 Klaus Herzog (HA IX/4), Gunter Liebewirth (HA IX/2) u. a.: Die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten politischen Untergrundtätigkeit, Diss. JHS 1979; BStU, MfS, JHS, Nr. 21 886 (4 Bde.).

schen Opposition im engeren Sinn. Bei diesen versuchte die Staatssicherheit in den achtziger Jahren die Eröffnung von Strafverfahren überhaupt zu vermeiden.

Gerade bei prominenten Oppositionellen war die Anwendung der klassischen Paragrafen des politischen Strafrechts für das Image der DDR nicht förderlich. So wich die Hauptabteilung IX 1979 bei Stefan Heym und Robert Havemann auf Ermittlungsverfahren wegen Devisenvergehen aus, die sie dann zuständigkeitshalber offiziell vom Zollfahndungsdienst durchführen ließ.[919] Einen anderen Weg ging sie – nach einer Konsultation mit dem Stellvertretenden Generalstaatsanwalt Borchert und dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts Sarge – bei Rudolf Bahro. Bei seinem im Westen erschienenen Buch »Die Alternative« sah man »in objektiver und subjektiver Hinsicht« die Voraussetzungen für § 96 (»Hochverrat«) und § 106 Abs. 2 (»Staatsfeindliche Hetze in einem schweren Fall«) erfüllt. Eine Verurteilung nach diesen Strafnormen wurde aber »aus rechtspolitischen Gründen [für] unzweckmäßig« gehalten, weil das »der Konzeption des Gegners, die Handlungen des Beschuldigten als Ausdruck einer inneren Untergrundbewegung in der DDR zu werten, entgegenkommen« würde.[920] Stattdessen wurde gegen ihn § 98 StGB (»Sammlung von Nachrichten«), ein Landesverratstatbestand, angewandt. Landesverratsbeschuldigungen wurden in den achtziger Jahren zum Standardinstrument bei der strafrechtlichen Verfolgung von Oppositionellen, sofern sie noch vorkam.

In den achtziger Jahren verstärkte sich die zurückhaltende Tendenz in der Arbeit der Linie IX weiter, u. a. auch weil oppositionelle Gruppierungen sich jetzt verstärkt im kirchlichen Schutzraum artikulierten. Auch die Westkontakte im Rahmen der sogenannten blockübergreifenden Friedensbewegung spielten eine wichtige Rolle. Symptomatisch war der (auf eine Intervention von Honecker hin erfolgte) Verzicht auf die Durchführung von Strafverfahren im Falle der verhafteten Mitglieder der Berliner Gruppe »Frauen für den Frieden« im Januar 1984, nachdem es in Ost und West zu Protesten gekommen war.[921]

Spätestens nach der Einfädelung des Milliardenkredits durch Franz Joseph Strauß im Sommer 1983 war die DDR auch ökonomisch so stark in Abhängigkeit geraten, dass sich ihre politische Führung, namentlich Erich Honecker, keine allzu auffälligen Repressionen gegen die politische Opposition mehr leisten wollte. Das mussten die MfS-Untersuchungsorgane zur Kenntnis nehmen. Bis zum lang ersehnten Staatsbesuch von Honecker in Bonn im September 1987 wurde ihre Vorgehensweise immer vorsichtiger. Als das MfS anschließend wieder zu einer härteren Gangart zurückkehren wollte, erwies sich das als unmöglich. Die als Auftakt zu einer neuen offensiven Strategie gedachte Verhaftungsaktion gegen die Berliner »Umweltbibliothek« im November 1987 war ein schwerer Fehlschlag – alle Verhafteten mussten wieder freigelassen werden.[922] Auch der Versuch, die Berliner Initiative Frieden und Menschenrechte im Januar 1988 mit strafprozessualen Mitten auszuschalten, scheiterte letztendlich. Es gelang lediglich, einige Protagonisten – und teilweise auch nur vorübergehend – in den Westen abzuschieben.[923] Insgesamt wurde die Opposition nicht geschwächt, sondern erhielt weiteren Auftrieb. Unter dem Strich war somit der politische Schaden, den solche repressiven Aktionen verursachten, für die Machthaber größer als der Nutzen. Dieses grundsätzliche Dilemma begrenzte den Handlungsspielraum des MfS bei seinen Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die politische Opposition.

[919] Vollnhals: Der Fall Havemann, S. 71–82.
[920] Vermerk der HA IX, 13.3.1978, zit. nach: Herzberg; Seifert: Rudolf Bahro, S. 193 f.
[921] Vgl. Passens: MfS-Untersuchungshaft, S.194–198; Neubert: Geschichte der Opposition, S. 504 f.
[922] Vgl. Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 228–234.
[923] Ebenda, S. 696–700.

3.6.2 Vernehmer, Beschuldigte und Anwälte im Ermittlungsverfahren

Die Einhaltung der Fristen war für die Untersuchungsorgane des MfS zu allen Zeiten ein Dauerthema, doch in den fünfziger Jahren erhielt das MfS von den zuständigen Staatsanwälten nahezu automatisch die Genehmigung zu ihrer Überschreitung, wenn es für erforderlich gehalten wurde. Das konnte dazu führen, dass – wie in den Fällen des ehemaligen Politbüromitglieds Paul Merker und des ehemaligen Justizministers Max Fechner – die Untersuchungshaft sich über Jahre hinzog, weil die »politische Orientierung« für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens verloren gegangen war und die Untersuchungsoffiziere Probleme mit der Beweisführung hatten.[924]

Im Laufe der sechziger Jahre besserte sich die Praxis des MfS auch im Hinblick auf die Dauer der Ermittlungsverfahren. Die Strafprozessordnung von 1968 setzte in § 103 die Bearbeitungsfrist von Ermittlungsverfahren auf höchstens drei Monate fest. Diese Norm enthielt zudem die Maßgabe, dass das Verfahren bei Beschuldigten, die sich in Untersuchungshaft befanden, »besonders beschleunigt durchzuführen« sei. Der Generalstaatsanwalt wurde ermächtigt, die Fristen »für die einzelnen Arten« von Ermittlungsverfahren« festzulegen. Die Genehmigung für die Überschreitung der »Höchstfrist« von drei Monaten war vom Bezirksstaatsanwalt zu erteilen.

Ab Mitte der siebziger Jahre wurde der Frage der Einhaltung der Fristen größere Aufmerksamkeit geschenkt. Im August 1975 legte der Generalstaatsanwalt mit seiner Anweisung Nr. 1/75 über die Aufgaben des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren die normale Bearbeitungsfrist für Ermittlungsverfahren des MfS auf acht Wochen fest.[925] Das war das Doppelte der Zeit, die die Kriminalpolizei für Ermittlungsverfahren gegen »bekannte Täter« erhielt.[926] Die gleichzeitig vom Generalstaatsanwalt für die Genehmigung von Fristverlängerungen festgelegten Begründungspflichten und Prüfungsregeln führten offenbar dazu, dass in der Folgezeit der Anteil der MfS-Ermittlungsverfahren, die im Laufe der Erstfrist von acht Wochen abgeschlossen wurden, kontinuierlich wuchs.[927] 1975 waren es noch 52 Prozent, 1980 bereits 69 Prozent und 1988 schließlich 95 Prozent. Dass für die Inhaftierten damit nicht automatisch eine kürzere Untersuchungshaft einherging, belegen die häufigen Klagen der Untersuchungsführer über den Aufwand zur Überwachung von Häftlingen, deren Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen waren und die im MfS-Gewahrsam auf die Hauptverhandlung warten mussten. Die Kontrolle der Besuche und des Postverkehrs der Häftlinge insgesamt band 1978 bis zu einem Drittel ihrer Dienstzeit.[928]

---

[924] Zu den Fällen Merker und Fechner vgl. Herf: Antisemitismus in der SED sowie Suckut: »Als wir in den Hof unserer Haftanstalt fuhren«.

[925] Anweisung Nr. 1/75 des Generalstaatsanwaltes: Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren, 4.8.1975; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 333, Bl. 132. Dabei handelt es sich um einen späteren Zusatz zur Anweisung 1/75, denn hier wird auf das Rundschreiben des GStA an die Bezirksstaatsanwälte vom 8.9.1975 (Durchschlag in: BStU, MfS, HA IX, Nr. 5546, Bl. 41) Bezug genommen, die die Sonderregelung für das MfS enthält.

[926] Anweisung Nr. 1/75 (wie Anm. 925), Bl. 124.

[927] Zu den gemeinsamen Bemühungen der Generalstaatsanwaltschaft und der HA IX zur Fristverkürzung vgl. Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 142–147.

[928] Jahresanalyse 1978 der HA IX, Januar 1979; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2804, Bl. 29.

Dauer von MfS-Ermittlungsverfahren 1974–1988[929]

	in Erstfrist (in %)	eine Verlängerung (in %)	zwei Verlängerungen (in %)	mehr Verlängerungen (in %)
1974	46	24	16	14
1975	52	25	12	10
1976	59	27	9	5
1977	63	22	10	5
	bis zwei Monate[930]	zwei bis drei Monate	über drei Monate	
1978	63	20	17	
1979	69	24	7	
1980	69	20	11	
1981	75	15	10	
1982	80	12	8	
1983	81	12	7	
1984	89	6	5	
1985	84	10	6	
1986	87	7	6	
1987	91	5	4	
1988	95	3	2	

In den achtziger Jahren verstärkte sich die Beschleunigungstendenz bei den Ermittlungsverfahren bedingt durch die Routine, die die Untersuchungsoffiziere durch die zahlreichen ähnlich gelagerten Flucht- und Ausreisefälle (»einfach strukturierte Verfahren«) erworben hatten. Dabei spielte auch der durch die ständige Zunahme der Ermittlungsverfahren bedingte Rationalisierungszwang eine Rolle, wie auch ein durch die Aussicht auf späteren Freikauf bedingtes Aussageverhalten der Beschuldigten, das den Vernehmungs- und Beweisaufwand reduzierte.

Dass es in den siebziger Jahren noch extreme Defizite bei der Beweisführung gab, ist im Zusammenhang mit den manipulierten AsA-Verfahren schon dargestellt worden.[931] Nicht zuletzt bedingt durch sich verstärkende Kaderrekrutierung und -fluktuation kämpften die MfS-Untersuchungsorgane in dieser Zeit mit Kompetenzproblemen bei ihren jüngeren Untersuchungsoffizieren, die zwar jetzt zumeist über einen Hochschulabschluss, aber naturgemäß über nur wenig praktische Berufserfahrung verfügten, was sich nicht zuletzt bei Mängeln in der Beweisführung zeigte.[932]

In der Folge wurden die Vorgaben, die die »Objektivität« im Ermittlungsverfahren sicherstellen sollten, verstärkt und über entsprechende Schulungen vermittelt. Außerdem wurde ihre Umsetzung mithilfe eines ausgebauten Kontrollsystems ständig überprüft. Die HA IX ging dazu über, alle sogenannten Erstmeldungen und Schlussberichte von Ermittlungsverfahren zu prüfen und stellte dabei allerdings noch 1982 fest, dass bei 10 Prozent

929 Jahresanalysen (Teil 3) 1974–1988; BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 2858, 2861 f., 3710 f.

930 Der Anteil von Verfahren, die innerhalb eines Monates abgeschlossen wurden, stieg von 1983 bis 1988 deutlich an: 1983=28 %, 1984=37 %, 1985=30 %, 1986=35 %, 1987=52 % und 1988 ebenfalls 52 % an allen MfS-Verfahren.

931 Vgl. Kap. 3.3.3.

932 Vgl. Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 149–153.

zum Zeitpunkt der Einleitung und bei weiteren 10 Prozent beim Abschluss »Hinweise auf fehlerhafte Rechtsanwendung« notwendig waren.[933]

Auch grobe Fehler und massive Verstöße gegen innerdienstliche Vorgaben und rechtliche Bestimmungen kamen durchaus auch in den achtziger Jahren noch vor. Auf einer Dienstkonferenz im Dezember 1982 wertete Fister vor den versammelten Leitungskadern der Linie IX einen Fall aus der Untersuchungsabteilung der Bezirksverwaltung Potsdam aus, bei der die ganze Klaviatur der Geständniserpressung und Beweismittelmanipulation zur Anwendung gekommen war. Bei der zu untersuchenden Tat handelte es sich um den Diebstahl eines Schützenpanzerwagens im Juli 1982. Ein junger Mann wurde verdächtigt und festgenommen. Man ignorierte sein Alibi sowie die nicht passenden Fußspuren und er wurde nach den Worten Fisters »so lange beackert, bis er die Tat zugibt und seinen Kumpel als Mittäter belastet«.[934] Auch der festgenommene »Kumpel« wurde so lange bearbeitet, bis er weitere Personen belastete. Aufgrund dieses Schneeballsystems der Geständniserpressung gerieten insgesamt 13 vollkommen unbeteiligte Personen bei der Staatssicherheit in Haft. Bei den Befragungen und Vernehmungen sei »starker Druck ausgeübt worden«, Verdächtige und Beschuldigte seien »beschimpft, bedroht« und »psychisch unter Druck gesetzt« worden. »Es wurden unvertretbare Vorhalte gemacht; Antworten regelrecht in den Mund gelegt.«[935] Eine 16-jährige Zeugin, die das Alibi des Hauptverdächtigen bestätigt hatte, wurde so lange manipuliert, bis sie die Zeugenaussage zurückzog. Fister bilanzierte, der Diebstahl eines Panzerspähwagens sei »kein Pappenspiel«, solche Täter müssten »selbstverständlich« gefunden werden. Das habe »zu beträchtlichem Erfolgszwang« geführt, was zwar eine »Erklärung«, aber »keine Entschuldigung« sei.[936]

Der hier beschriebene Fall ist natürlich nicht repräsentativ für das Untersuchungshandeln der Staatssicherheit in den achtziger Jahren. Er zeigt jedoch, dass die vom Obersten Gericht 1978 erlassene Beweisrichtlinie, die die »Präsumtion der Nichtschuld« des Angeklagten in den Mittelpunkt der gerichtlichen Wahrheitsfindung stellte,[937] und die entsprechenden Vorgaben und Schulungen im Rahmen der Linie IX sowie das ausgebaute System von Anleitung und Kontrolle nicht verhindern konnten, dass eine offensichtlich gewohnheitsmäßige Voreingenommenheit gegenüber bestimmten Verdächtigen und diverse Praxen der Beweismittelmanipulation in den MfS-Untersuchungsorganen nach wie vor eine Rolle spielten. Hinzu kamen Fälle von fehlerhafter Rechtsanwendung. Bemerkenswert ist die Feststellung Fisters auf der oben bereits erwähnten Dienstkonferenz vom Dezember 1982, dass die Untersuchungsoffiziere »in Einzelfällen« Hinweise der Anleitungs- und Kontrollorgane auf Rechtsfehler bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren ignoriert hätten, sodass sich diese »im Schlussbericht und teilweise im Urteil« wiederholt hätten. In Extremfällen habe die HA IX deshalb sogar die Kassation der Urteile anregen müssen.[938]

Zwar blieb auch in den achtziger Jahren die weitgehende Isolierung der Untersuchungshäftlinge – zumindest in der entscheidenden Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens – mit ihren fatalen psychologischen Wirkungen bestehen,[939] doch besserte sich das

---

933 Thesen für das Referat auf der Dienstkonferenz am 7./8.12.1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2467, Bl. 194–246, hier 241.

934 Ebenda, Bl. 231.

935 Ebenda, Bl. 232.

936 Ebenda, Bl. 233.

937 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichtes der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozess, 16.3.1978. In: GBl. I 1978, S. 169–172.

938 Thesen für das Referat auf der Dienstkonferenz am 7./8.12.1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2467, Bl. 194–246, hier 241.

939 Der Psychologe Hans-Eberhard Zahn, in den fünfziger Jahren selbst Untersuchungshäftling der Staatssicherheit, beschreibt diesen Zustand als sensorische, soziale, emotionale und kommunikative Deprivation. Vgl. Zahn: Haftbedingungen und Geständnisproduktion.

Auftreten der Vernehmer erheblich. Hier setzte sich eine Entwicklung fort, die bereits in den sechziger Jahren begonnen hatte.[940] Tendenziell vollzog sich ein Wandel von groben und erpresserischen, teilweise auch unter rechtlichen Gesichtspunkten problematischen Verhörmethoden zu einem »gesetzmäßigen«, subtileren und mit psychologischen Mitteln arbeitenden Vorgehen.[941] In den achtziger Jahren erfolgten weitere Bemühungen, den Untersuchungsoffizieren einen zivileren Umgang mit den Beschuldigten nahezubringen. Diese sind im Kontext der internationalen Imagepflege der DDR zu sehen: Die DDR fühlte sich bemüßigt zu demonstrieren, dass auch sie die Menschenrechte einhielt.

Vermutlich unter anderem durch das AsA-Debakel von 1978/79 ausgelöst, entwickelte sich in er HA IX bereits Anfang der achtziger Jahre eine größere Sensibilität für Fragen der Objektivität in der Beweisführung. Diese lässt sich sehr gut an der von Gustav-Adolf Kowalewski, dem damaligen stellvertretenden Leiter der HA IX/4 (Anleitung und Kontrolle), und Horst Zank, dem Leiter des Lehrstuhles für Strafprozessrecht und Untersuchungsarbeit an der JHS, mitverfassten Dissertation nachvollziehen.[942] Die Arbeit reproduziert Grundsätze, die in der Theorie auch für die DDR eigentlich strafverfahrensrechtliche Selbstverständlichkeiten waren, aber in der Praxis der Linie IX allzu häufig missachtet wurden. So betonten die Autoren, dass der Beschuldigte in der Vernehmung »als selbstständiges Prozesssubjekt tätig« sei und »sein Recht zur Mitwirkung am gesamten Strafverfahren« verwirkliche. Dabei sei er »gesetzlich nicht zu wahrheitsgemäßen Aussagen verpflichtet und kann ausschließlich zur Abwehr der Beschuldigung tätig sein«.[943]

Bemerkenswerter ist, was die Autoren zur Haltung des Untersuchungsführers schreiben: Es sei »gesicherte Erfahrung, dass objektiv nicht begründete Überzeugungen des Untersuchungsführers zu Schuldfragen einseitiger unobjektiver, zumeist jedoch ausschließlich belastender Deutung festgestellter Fakten Vorschub leisten«. Deshalb sei es »eine vorrangige Aufgabe« der Leiter in den Untersuchungsabteilungen, »vor allem die jungen und unerfahrenen Untersuchungsführer, deren jugendlicher Tatendrang und Forschheit oftmals unbewusst zu voreiligen Einschätzungen neigt, zielgerichtet auf bestehende Zweifel am Wahrheitswert der für wahr gehaltenen Aussage, auf nicht geklärte Widersprüche usw. hinzuweisen und ihnen konkrete Auflagen zum Ausräumen der Gegensätze zu erteilen«. [944] Ausdrücklich kritisiert werden Haltungen, die »pauschale Urteile« erzeugen würden, nach dem Motto, »der Beschuldigte ist ein Feind, also hat er die Straftat begangen« oder »der Beschuldigte ist moralisch verkommen, also muss er von der Gesellschaft isoliert werden«.[945] Es führe »grundsätzlich zur Unobjektivität«, wenn der Vernehmer bestrebt sei, »dem Beschuldigten um jeden Preis eine Straftat nachzuweisen«, oder »in primitiven Personenhass gegen den Beschuldigten« abgleite.[946]

Ab Mitte der achtziger Jahre schärfte sich in der HA IX nochmals das Bewusstsein dafür, welche Bedeutung das Verhalten ihrer Vernehmer für das Ansehen des MfS und der DDR als Ganzes hatte. Eine Dissertation über die Bedeutung psychologischer Erkenntnisse für die Qualifizierung von Untersuchungsführern, die 1984 von dem relativ jungen

940 Vgl. Kap. 3.2.4.

941 Vgl. Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 270–287.

942 Horst Zank (JHS), Karl-Heinz Knoblauch (JHS), Gustav-Adolf Kowalewski (HA IX), Wolfgang Plötner (HA IX) u. a.: Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren. Diss. JHS 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 429, 2 Bde.

943 Ebenda, Bd. 1, Bl. 304.

944 Ebenda, Bl. 339 f.

945 Ebenda.

946 Ebenda.

Nachwuchskader der HA IX/3 (Volkswirtschaft), Hans-Jürgen Hoffmann,[947] mitverfasst wurde, spiegelt das deutlich wider. [948] Hoffmann und sein Koautor Wolfgang Büschel von der Hochschule des MfS betonen eingangs, die »Spezifik« der Linie IX liege darin, dass es sich bei ihrer Arbeit »überwiegend« um »offizielle staatliche Tätigkeit« handle. »Aufgrund dieser Öffentlichkeitswirksamkeit der Untersuchungsarbeit« würden »an die Arbeitsergebnisse der Linie IX, besonders unter den gegenwärtigen, verschärften Formen des Klassenkampfes, höchste Maßstäbe gestellt«. Insbesondere das »Kernstück« der Untersuchungsarbeit, die Vernehmungstätigkeit, lasse aber »nur begrenzte Möglichkeiten« zu, »die Bewältigung der objektiv hohen Anforderungen durch Üben und Erproben zu erlernen«.[949]

Konsequenz war die Einführung eines Eignungstests für Untersuchungsführer[950] und die Intensivierung der Betreuung der einzuarbeitenden Mitarbeiter. Dass es bis 1989 in der Arbeit der Untersuchungsorgane allerdings erhebliche Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis gab, belegen die Erfahrungen Betroffener mit zynischen und aggressiven Verhaltensweisen von Vernehmern, die sogar bis hin zur Androhung und Anwendung körperlicher Gewalt gehen konnten.[951]

Trotzdem ist in den achtziger Jahren eine graduelle Stärkung der Stellung der Beschuldigten in den Ermittlungsverfahren des MfS zu konstatieren. Das geschah nur zögerlich. In den siebziger Jahren wurden Lektüre, Postverkehr sowie Besuche von Anwälten und Verwandten noch regelmäßig unter taktischen Gesichtspunkten eingeschränkt. 1977 wehrte das MfS Vorstöße der Justizorgane zur Reform des MfS-Untersuchungshaftregimes ab.[952] Zumindest wurden Inhaftierte jetzt allerdings zu Beginn des Strafverfahrens über ihre Rechte belehrt und ihnen Anwaltslisten zur Wahl eines Verteidigers vorgelegt.[953] Auch musste die HA IX 1977 ein gestiegenes Selbstbewusstsein insbesondere bei denjenigen Beschuldigten feststellen, die offenbar innerlich auf eine Festnahme vorbereitet waren. Diese würden »keine Aussagebereitschaft« zeigen, »ihre revisionistischen Grundpositionen zu verbreiten« suchen, »jegliches Schuldgefühl vermissen« lassen und sich als »Märtyrer« fühlen.[954] Solche Diagnosen, welche primär auf politische Opponenten und Ausreiseantragsteller gemünzt waren, wurden in der Folgezeit immer wieder getroffen.[955]

---

947 Er war damals 34 Jahre alt und in der Kaderreserve als stellvertretender Referatsleiter vorgesehen. Beurteilung von Hans-Jürgen Hoffmann, 22.5.1980; BStU, MfS, KS, Nr. 13446, Bl. 34–36.

948 Wolfgang Büschel (JHS), Hans-Jürgen Hoffmann (HA IX): Die Aufgaben der operativen Psychologie bei der weiteren Qualifizierung der Untersuchungsarbeit im MfS durch Befähigung von Untersuchungsführern der Linie IX. Diss. JHS 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 12971.

949 Ebenda, Bl. 8.

950 HA IX/AKG/GF: Entwurf zum Bericht zur Feststellung der Eignung als Untersuchungsführer, Juli 1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16457, Bl. 1–20.

951 Vgl. Oschlies: Ein Stacheldraht der Erinnerung. In: Berliner Zeitung, 15.1.2000.

952 Raschka: Justizpolitik, S. 122.

953 HA IX: Standpunkt zu ausgewählten Fragen zur Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung und zur Erhöhung der Sicherheit in Strafverfahren; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2035, Bl. 2–14.

954 Jahresanalyse der HA IX für 1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2862, Bl. 24.

955 Vgl. Passens: MfS-Untersuchungshaft, S. 147–206.

Aussageverhalten bei den Erstvernehmungen 1974–1988[956]

	»Geständnisbereitschaft«		
	Geständnis	Teilgeständnis	Verweigerung der Aussage
1974	78 %	19 %	4 %
1975	80 %	16 %	5 %
1976	77 %	17 %	6 %
1977	82 %	13 %	5 %
1978	82 %	13 %	5 %
1979	80 %	14 %	6 %
1980	79 %	14 %	7 %
1981	82 %	12 %	6 %
	»Aussagebereitschaft«		
	Ja	Teilweise	Keine
1982	85 %	9 %	6 %
1983	85 %	10 %	5 %
1984	87 %	10 %	3 %
1985	88 %	9 %	3 %
1986	90 %	6 %	4 %
1987	97 %		3 %
1988	95 %		5 %

Die Bereitschaft der Untersuchungshäftlinge, sich zu den Beschuldigungen bereits in den Erstvernehmungen zu äußern, blieb in den siebziger und achtziger Jahren allerdings hoch. 1982 wurde allerdings der Begriff in den entsprechenden Erhebungen der HA IX von »Geständnis« in »Aussagebereitschaft« geändert, was darauf hindeutet, dass die verhandelten Taten als solche nach wie vor selten bestritten wurden, wohl aber ihre Strafwürdigkeit. Die Untersuchungsoffiziere saßen jetzt zunehmend Ausreiseantragstellern gegenüber, die auf der Grundlage völkerrechtlicher Argumente die Legalität ihres Anliegens unterstrichen. Gegen Ende der achtziger Jahre nahm das Selbstbewusstsein der Beschuldigten weiter zu. Jetzt hatten es die Untersuchungsführer vermehrt mit Widerrufen von Aussagen und Unterschriftsverweigerungen bei Vernehmungsprotokollen zu tun, was als »destruktives« Verhalten beklagt wurde.[957]

Wie bereits dargestellt, hatte Mielke verhindert, dass das Recht der Beschuldigten und Verurteilten auf Aushändigung der Anklageschrift und des Urteils in der neuen StPO von 1968 verankert wurde.[958] Beschuldigte und Verteidiger erhielten in MfS-Strafverfahren regelmäßig lediglich Einsicht in diese Dokumente. Als das Bezirksgericht Dresden 1968 nach dem Inkrafttreten des neuen Strafverfahrensrechts 1968 damit begonnen hatte, Beschuldigten und ihren Anwälten auch bei MfS-Strafverfahren Anklageschriften, Urteile und sonstige Gerichtsbeschlüsse auszuhändigen, wurde diese Praxis umgehend wieder gestoppt.[959] An dieser Sachlage änderte sich auch in der Folgezeit nicht viel, und noch

956 Jahresanalysen 1974–1987; BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 2802–2809, 2858, 2861 f., 3710 f.

957 Jahresanalyse der HA IX 1988. In: Joestel: Politische Strafverfolgung, S. 87 f. Zur Widerständigkeit von MfS-Untersuchungshäftlingen siehe Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 314–325.

958 Vgl. Kap. 3.2.5.

959 BV Dresden, Abt. IX: Vermerke, 21.8. u. 15.10.1968; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2152, Bl. 246 f. und 264 f.

1985 bekräftigte das Oberste Gericht den Grundsatz, dass mit »der Entscheidung darüber, ob diese Prozessdokumente zuzustellen oder zur Kenntnis zu geben sind«, zu sichern sei, »dass es dem Gegner unseres Staates nicht gelingen darf, staatliche Dokumente über die Verfolgung von Straftaten gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR und andere Straftaten in seinen Besitz zu bringen, um diese gegen die innerstaatliche Ordnung und das internationale Ansehen der DDR zu missbrauchen«, »sich Einblick in geheim zu haltende Vorgänge zu verschaffen« oder »Material für Hetze zu erlangen«.[960] Damit waren alle Interessenfelder der Staatssicherheit abgedeckt.

Die Möglichkeiten der Beschuldigten in MfS-Strafverfahren, sich offensiv von ihren Anwälten verteidigen zu lassen, blieben auch in der Honecker-Ära begrenzt, was auch an Rolle und Stellung der Anwälte lag. Zwar bestand laut § 63 StPO die freie Verteidigerwahl, doch die in der DDR praktizierende Strafverteidiger waren aufgrund der in der DDR bei der Zulassung zum Jurastudium herrschenden politischen Selektion und der anschließenden systemkonformen beruflichen Sozialisation nicht dafür prädestiniert, in Staatssicherheitssachen eine robuste Verteidigungsstrategie zu fahren.[961]

Kollegiums- und Einzelanwälte zeichneten sich in der Regel durch ein hohes Maß an Systemkonformität aus. Im Jahr 1971 waren 46,8 Prozent der Anwälte Mitglied der SED, zehn Jahre später bereits 59,4 Prozent, 1985 dann schon 65,5 Prozent und 1988 69 Prozent.[962] Die Rechtsanwaltskollegien unterstanden der Aufsicht des Justizministeriums und der De-facto-Kontrolle des SED-Parteiapparates und dienten im Hinblick auf die Anwaltschaft als Selektions- und Disziplinierungsinstrumente. Wie streng die Auswahl der Anwälte nach politischen Gesichtspunkten war, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1983, bei dem das Justizministerium sogar den Wechsel eines Richters zur Anwaltschaft mit der Begründung ablehnte, dass er hierfür »politisch nicht reif« genug sei.[963] Verließen Rechtsanwälte trotz dieser Vorkehrungen die politisch vorgezeichneten Bahnen, so wurden sie rigoros mit Berufsverbot belegt, wie in den Fällen Götz Berger (1976), Brigitta Kögler (1988) und Rolf Henrich (1989).

Der Kreis der Anwälte, die in Verfahren der HA IX in Erscheinung traten, war sehr überschaubar. 1983 zählte die HA IX 27 und 1984 41 Anwälte, die an ihren Strafverfahren beteiligt waren. Über die Hälfte aller Mandate wurden von Wolfgang Vogel, Honeckers persönlichem Beauftragten für humanitäre Fragen, seiner Kanzlei und den mit seiner Vollmacht handelnden Verteidigern, vor allem Dieter Starkulla, wahrgenommen. Das lag in erster Linie an der faktischen Monopolstellung der Sozietät Vogels bei allen Angelegenheiten, die mit Freikauf und Familienzusammenführung zu tun hatten.[964] Inhaftierte aus oppositionellen Kreisen wurden auch oft von den Berliner Rechtsanwälten Gregor Gysi, Lothar de Maiziere und Friedrich Wolff sowie den Rostocker Anwalt Wolfgang Schnur vertreten. Hans-Gerhard Cheim aus Berlin-Lichtenberg fungierte oft als Pflichtverteidiger, vor allem in Verfahren gegen MfS-Mitarbeiter und bei anderen Fällen, für die die Militärjustiz zuständig war. Insbesondere Anwälte, die in politischen Verfahren eine Rolle spielten, standen häufig in regelmäßigen Kontakten zum MfS. Dies ging häufig über das

960 Oberstes Gericht, Kollegium für Strafrecht: Standpunkt zur Bekanntgabe von Prozessdokumenten gegenüber dem Angeklagten, 20.5.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5301, Bl 94.

961 Zur Problematik der Verteidigung in MfS-Verfahren siehe Lange: Einbindung und Behinderung von Rechtsanwälten; Fricke: Der Rechtsanwalt als »Justizkader«; Eisenfeld: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte; Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 292–300; Booß: Vom »Schwein Tolbe«; ders.: Rechtsanwälte und politische Prozesse. In Kürze erscheint eine umfassende Monographie zur DDR-Anwaltschaft von Christian Booß, die die Rolle der Anwälte in den MfS-Verfahren ausführlich thematisiert.

962 Vgl. Eisenfeld: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte, S. 355.

963 Ebenda, S. 354. Vgl. auch Lange: Einbindung und Behinderung von Rechtsanwälten, S. 616 f.

964 Vgl. Wölbern: Der Häftlingsfreikauf, S. 128–136.

strafverfahrensrechtlich Notwendige hinaus, was sich auch darin dokumentierte, dass diese Verbindungen nicht von Untersuchungsoffizieren, sondern von operativen Mitarbeitern der Linie XX gehalten wurden. Manche in MfS-Verfahren stark engagierte Rechtsanwälte, wie Cheim und Schnur, wurden auch als inoffizielle Mitarbeiter geführt.[965] Solche inoffiziellen Kontakte zum MfS mussten nicht notwendigerweise mit Mandantenverrat einhergehen.[966]

Das Spektrum der Verhaltensweisen von Anwälten in MfS-Verfahren reichte von der unengagierten Erfüllung der Mindestpflichten eines Verteidigers bis zu systematischen Aktivitäten, die ihren strafverfahrensrechtlichen Spielraum ausweiteten. Zum Beispiel gelang es Gregor Gysi 1980, in Auseinandersetzungen mit der Abteilungsleiterin IA beim Generalstaatsanwalt, Eleonore Heyer, die Aufhebung der inhaltlichen Beschränkung seiner Sprechkontakte zu einem Mandanten auf persönliche Belange zu erreichen.[967] Von großer Bedeutung für die Verteidigungspraxis in MfS-Verfahren war auch die Herangehensweise von Wolfgang Vogel, der in den achtziger Jahren mit seiner Kanzlei und seinen Korrespondenzanwälten einen Großteil der beschuldigten Inhaftierten vertrat. Den Mandanten wurde nach der Urteilsverkündung regelmäßig der Rechtsmittelverzicht ans Herz gelegt, um über die Freikauflisten ihre Ausreise in den Westen zu beschleunigen.[968] Da es sich hierbei ganz überwiegend um Verfahren gemäß § 213 StGB (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) und gegen Ausreiseantragsteller handelte, lag diese Praxis nahe.

Trotz der deklamatorischen Aufwertung der Rolle des Strafverteidigers in den sechziger Jahren waren das Strafprozessrecht von 1968 und vor allem die entsprechende Rechtspraxis bei MfS-Verfahren nach wie vor von einer gewissen »Anwaltsfeindlichkeit« geprägt.[969] 1973 stellte selbst der damalige Vorsitzende des Berliner Rechtsanwaltskollegiums Gerhard Häusler fest, die Anwaltschaft werde zwar als Rechtspflegeorgan anerkannt, aber nur als ein »offenbar minderes Organ«.[970] Das Misstrauen des MfS gegenüber den Strafverteidigern und die Missachtung ihrer Rolle zeigten sich nicht zuletzt auch daran, dass die »Anwaltssprecher« systematisch mit technischen Mitteln überwacht und aufgezeichnet wurden – in der MfS-Zentrale in den achtziger Jahre nachweislich lückenlos.[971]

Gleichwohl vollzogen sich auch im Hinblick auf die Rolle der Strafverteidiger im Laufe der Honecker-Ära erhebliche Entwicklungen. § 64 Abs. 3 der Strafprozessordnung von 1968 hielt für den Verkehr zwischen Untersuchungshäftling und Anwalt eine sehr elastische Bestimmung bereit. Dem Verteidiger wurde zwar das Recht zugestanden, mit dem Beschuldigten zu sprechen und zu korrespondieren, doch konnte der Staatsanwalt während des Ermittlungsverfahrens hierfür die Bedingungen festsetzen, »damit der Zweck der Ermittlung nicht gefährdet wird«. In der mit dem Inkrafttreten der neuen StPO vom Generalstaatsanwalt herausgegebenen Arbeitsanweisung Nr. 4/68 zur Stellung des Verteidigers wurde spezifiziert, was das konkret bedeuten konnte: »Begrenzung der Gespräche auf die persönlichen Belange des Beschuldigten«, Begrenzung der Aussprache auf Sachkomplexe, zu denen die Ermittlungen im Wesentlichen abgeschlossen sind«, Begrenzung der Zeit-

965 IM »Ludwig«: Berichtsbände; BStU, MfS, BV Berlin, AIM, Nr. 1129/89 (2 Bde. Teil II), IM »Torsten«: Berichtsbände; BStU, MfS, AIM, Nr. 3275/90 (18 Bde. Teil II). Zu Schnur vgl. Kobylinski: Der verratene Verräter.

966 Vgl. Eisenfeld: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte, S. 359–366. Zum strafverfahrensrechtlich eher unauffälligen Verhalten derjenigen Anwälte, die eine IM-Erfassung hatten, vgl. Booß: Rechtsanwälte und politische Prozesse, S. 236–238.

967 Korrespondenz zwischen Gregor Gysi und GStA, November 1980; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2146, Bl. 12-17.

968 Vgl. Marxen; Werle (Hg.): Strafjustiz und DDR-Unrecht, Bd. 5/1: Rechtsbeugung, S. 79.

969 Fricke: Der Rechtsanwalt als »Justizkader«, S. 9.

970 Zit. nach: Eisenfeld: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte, S. 350.

971 Siehe Kap. 3.6.3.

dauer der Aussprache im ersten Ermittlungsstadium« und »Durchführung der Aussprache in Anwesenheit des Staatsanwaltes bzw. vom Staatsanwalt beauftragter Angehöriger des Untersuchungsorgans zur Kontrolle der vom Staatsanwalt festgesetzten Bedingungen«. Bei »Verdacht des Vorliegens eines staatsfeindlichen Organisationsverbrechens« konnte der Staatsanwalt »für ein bestimmtes Stadium des Ermittlungsverfahrens« die Erteilung der Sprecherlaubnis ganz aufschieben.[972]

Noch in den siebziger Jahren wurde bei MfS-Verfahren von diesen Möglichkeiten zur Einschränkung der Kommunikation zwischen Untersuchungshäftlingen und Verteidigern ausgiebig Gebrauch gemacht. Das ging so weit, dass selbst das DDR-Justizministerium 1974 beklagte, die »Regelungen für Sprechmöglichkeiten in den Untersuchungshaftanstalten [seien] so eingeschränkt«, dass eine ausreichende Vorbereitung auf die Verhandlungen nicht immer möglich« sei.[973] Auf der anderen Seite gab es aber auch Tendenzen unter den Rechtsanwälten, erteilte Sprechtermine »nicht voll oder zu spät zu nutzen«.[974] Der Beistand der Anwälte beschränkte sich so häufig auf persönlichen Zuspruch, die Herstellung von Kontakten zu Familienangehörigen sowie auf das Vortragen von mildernden Umständen in der Gerichtsverhandlung.[975]

Gegen Ende der siebziger Jahre verschoben sich die Gewichte etwas. Der prominente DDR-Anwalt Friedrich Wolff und der Dozent für Strafprozessrecht an der Berliner Humboldt Universität, Horst Luther, veröffentlichten 1978 in der Zeitschrift »Staat und Recht« einen Beitrag, in dem sie (mit Verweis auf die Diskussion auf dem IX. Parteitag der SED) die Notwendigkeit der Teilnahme »eines Anwalts als Verteidiger in allen Stadien des Strafverfahrens« betonten.[976] Ein Jahr später, bei der »Auswertung« des MfS-internen Skandals der AsA-Verfahren[977], entdeckte sogar Mielke die Vorteile einer frühzeitigen Einbeziehung der Verteidiger in das Ermittlungsverfahren, weil auf diese Weise Mängel in der Beweisführung aufgedeckt würden.[978] Trotzdem sind auch im Jahr 1984 noch keine systematischen Aktivitäten von Anwälten in MfS-Verfahren zu beobachten, Einfluss auf die Beweiserhebung zu nehmen.[979]

Mitte der achtziger Jahre wurde die Rolle der Anwälte erneut in der DDR-Fachöffentlichkeit diskutiert. Jetzt betonte man dezidiert die Notwendigkeit einer anwaltlichen Betreuung der Beschuldigten auch während des Ermittlungsverfahrens.[980] Die MfS-interne Diskussion blieb davon nicht unberührt. Im Oktober 1985 versandte der Leiter der HA IX Fister das Manuskript eines Vortrags, den Wolfgang Vogel einige Tage zuvor an der Babelsberger Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft gehalten hatte, an seine Leitungskader mit der Bitte um »Durcharbeitung und Standpunktbildung«.[981] Was Vogel zum Thema »Hilfe des Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens« sagte, war ausgespro-

---

972 GStA: Arbeitsinformation Nr. 4/68 zur Stellung des Verteidigers, 26.6.1968; BStU, MfS, HA IX, Nr. 542, Bl. 64 f.

973 Zit. nach: Eisenfeld: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte, S. 369.

974 Ebenda, S. 370.

975 Vgl. Fricke: Der Rechtsanwalt als »Justizkader«, S. 14.

976 Horst Luther, Friedrich Wolff: Das Recht auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren. In: Staat und Recht 27 (1978) 2, S. 144–152.

977 Siehe Kap. 3.3.3.

978 Referat Mielkes auf der zentralen Dienstkonferenz am 24.5.1979; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 4783, Bl. 82 f.

979 Vgl. Booß: Rechtsanwälte und politische Prozesse, passim, insbesondere S. 231–234.

980 Vgl. v. a. Gregor Gysi: Aufgaben des Verteidigers bei der Belehrung, Beratung und Unterstützung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren. In: Neue Justiz 39 (1985) 10, S. 416–418.

981 HA IX, Leiter: Rundschreiben an die Stellvertreter des Leiters der HA, die Leiter der untersuchungsführenden Abteilungen, Bereiche und Arbeitsgruppen, 25.10.1985; Anlage: Vortrag von Wolfgang Vogel: Zu Problemen der Tätigkeit des Rechtsanwalts im Strafverfahren der DDR, gehalten am 17.10.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 16248, Bl 1–45.

chen deutlich. Es seien »immer noch Tendenzen vorhanden, die gesetzlich geregelten Fälle der Mitwirkung des Verteidigers zu eng zu behandeln«. Im Hinblick auf die Erteilung der Sprechgenehmigung gemäß § 64 Abs. 3 StPO sei vom Gesetzgeber gewiss keine starke Verzögerung und »schon gar nicht ein Hinhalten bis zum Abschluss der Ermittlungen gedacht«. Diese Praxis habe sich aber so »eingeschlichen« und das habe zur Folge, dass Verteidiger und Beschuldigte »nur sehr oberflächlich miteinander reden« könnten. Dafür hätten die Mandanten, deren Angehörige und die diplomatischen Betreuer nur wenig Verständnis. Laut § 15 Staatsanwaltsgesetz dürfe der Sprechverkehr nur so weit eingeschränkt werden, wie dies unumgänglich sei. Sehe man genau hin, so gefährdeten die »Sprecher« auch ohne Auflagen den Zweck der Untersuchung nur in den seltensten Fällen. Ähnliches gelte für die Möglichkeit frühzeitiger Akteneinsicht; sie dürfe nach Abschluss der Ermittlungen auch dann nicht eingeschränkt werden, wenn die Anklage noch nicht erhoben sei. Daran müssten die Verteidiger zu oft erst erinnern. »Beklagenswert« sei auch, »dass mit der in § 64 Abs. 2 StPO vorgesehenen Teilnahme des Verteidigers an von ihm beantragten Beweiserhebungen im wahrsten Sinne des Wortes gegeizt« werde.[982]

Der Klärungsprozess innerhalb der HA IX mündete im März 1986 im einem (mit den zentralen Justizorganen abgestimmten) Standpunkt »zur Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung«,[983] der verkündete, dass vor dem Hintergrund der westlichen »Menschenrechtsdemagogie« das »Recht des Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen, […] konsequent zu gewährleisten« sei. Der Beschuldigte sei darüber noch vor der ersten Vernehmung zu belehren. Ihm sei »unverzüglich« ein Verzeichnis der Rechtsanwälte vorzulegen. Würden Beschuldigte, insbesondere Ausländer, einen sofortigen Sprechkontakt mit dem gewählten Verteidiger fordern, so könne der Staatsanwalt dies ermöglichen, »um unnötige Konfrontationen zu vermeiden«.[984] Bedingungen für die »Anwaltssprecher« seien »nur insoweit und so lange festzusetzen«, wie »eine reale Gefährdung des Zwecks der Untersuchungen« bestehe. Akteneinsicht sei grundsätzlich bereits vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gestatten, »soweit das ohne der Gefährdung der Untersuchung möglich« sei. Das Gleiche gelte für die Beteiligung des Verteidigers an den Beweiserhebungen.[985]

Diese Vorgaben führten zu einer nicht unerheblichen Stärkung der Stellung der Anwälte in den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des MfS. Statistisch ist dies vor allem an der Abnahme der »Rechtsanwaltssprecher« abzulesen, bei denen die Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant durch Auflagen eingeschränkt wurde. Wurde 1980 noch fast ein Drittel der Sprechtermine im Verantwortungsbereich des zentralen Untersuchungsorgans unter Auflagen erteilt, so sank der Anteil dieser eingeschränkten Mandantengespräche bis 1985 auf 14 Prozent und im Folgejahr abermals drastisch auf nur noch 2 Prozent. In den Jahren 1987 und 1988 gab es bei Ermittlungsverfahren der HA IX insgesamt nur noch drei »Auflagensprecher«. Betroffen waren 1987 ein beschuldigter MfS-Mitarbeiter[986] und die im Januar 1988 verhafteten Stefan Krawczyk und Freya Klier.[987] Ob es allerdings in den letzten Jahren der Staatssicherheit in der Breite wirklich zu einer nen-

---

982 Ebenda, Bl. 11–13.
983 HA IX: Standpunkt zu ausgewählten Fragen zur Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung und zur Erhöhung der Sicherheit im Strafverfahren; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2035, Bl. 2–14.
984 Ebenda, Bl. 3.
985 Ebenda, Bl. 5–7.
986 HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1987, 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22, hier 12.
987 HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1988, 30.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 519, Bl. 32–43, hier 38.

nenswert intensiveren anwaltlichen Vertretung der MfS-Untersuchungsgefangenen gekommen ist, erscheint zweifelhaft.[988]

»Rechtsanwaltssprecher« in Verfahren der HA IX[989]

	Sprecher	Auflagensprecher[990]		Anzahl Anwälte m. Spr.	Anwälte/Kanzleien mit den meisten »Sprechern«	Anzahl der Sprecher pro Mandant: Prozent der Mandanten
1980	520	159	(30 %)			
1981	651	168	(26 %)			
1982	683	144	(21 %)			
1983	460[991]	89	(19 %)	27	Vogel 287 (63 %), Wolff 30, Worner 25, Noack 16, Cheim 12, Baumann 9	
1984	763	94	(12 %)	41	Vogel 470 (61 %), Gysi 25, Noack 25, Cheim 24, Wolff 23, de Maiziere 21, Sieslack 21	12 Anwälte nur 1 Spr. pro Mandant
1985	531	73	(14 %)	36	Vogel 317 (60 %), davon Starkulla 282, Noack 31, Cheim 27, Franz 16, Wolff 15	9 Anwälte nur 1 Spr. pro Mandant
1986	579	10	(2 %)	35	Vogel 334 (58 %), davon Starkulla 295, Cheim 35, Franz 29, Baur 20, Gysi 16, Noack 15, Schnur 15, Kossack 14	1 Spr.: 13 %, 2 Spr.: 30 %, 3 Spr.: 25 %, 4 Spr.: 11 %, mehr als 4 Spr.: 22 %
1987	474	1	(0,2 %)	40	Vogel 264 (56 %), davon Starkulla mit 242, Noack 19, Lützelberger 19, Franz 18, Schnur 17, Baumann 14, Wolff 14, Cheim 12	1 Spr.: 22 % 2 Spr.: 28 % 3 Spr.: 18 % 4 Spr.: 10 % mehr als 4 Spr.: 22 %
1988	919	2	(0,2 %)	k. A.	Vogel 530 (57 %), davon Starkulla 457, Schnur 83, Lützelberger 33, Gysi 29, Noack 17, Baur 15	1 Spr.: 49 %, 2 Spr.: 24 %, 3 Spr.: 15 %, mehr als 3 Spr.: 11 %

988 Der ehemalige Vernehmer der HA IX, Uwe Karlstedt, der bis Ende 1989 im Dienst war, schreibt: »Für mich spielten die Anwälte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens überhaupt keine Rolle.« Vgl. Kaiser; Karlstedt: 12 heißt »Ich liebe dich«, S. 131.

989 Jahresanalysen der Arbeitsgruppe Koordinierung 1983–1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517–519 u. 569–571.

990 »Sprecher«, bei denen die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant durch Auflagen des Staatsanwaltes eingeschränkt wurden.

991 Der Rückgang ist durch die Verlegung von Häftlingen in die U-Haftanstalten der MfS-Bezirksverwaltungen bedingt (Umbau der Haftanstalt I Hohenschönhausen).

3.6.3 Verdeckte Tätigkeiten der Untersuchungslinie: Zelleninformatoren, elektronische Überwachung der Untersuchungshäftlinge und Überwachung der Strafgefangenen in der Haftanstalt Bautzen II

Von den Verrechtlichungstendenzen vollkommen unberührt, blieben die Aktivitäten der MfS-Untersuchungsorgane zur konspirativen Ausforschung der Untersuchungshäftlinge mit elektronischen Mitteln und Zelleninformatoren. Wie bereits dargestellt,[992] warben die Untersuchungsabteilungen – nach sowjetischem Vorbild – von Anfang an Zellenspitzel in den MfS-Haftanstalten an. Bereits Ende der fünfziger Jahre hatte sich dabei eine Praxis herausgebildet, die in der Folgezeit nur noch geringfügig verändert wurde.[993]

Wie bereits beschrieben[994] wurde im Februar 1970 mit der Arbeitsgruppe Koordinierung in der HA IX eine eigene Diensteinheit geschaffen, die für die Übersicht über den Einsatz von Zelleninformatoren (ZI) und die Durchführung der elektronischen Überwachung in den Besuchs- und Hafträumen zuständig war. Auf der Leiterberatung der Untersuchungslinie im Mai 1970 meldete sich Richard Voigt, der frischgebackene Leiter dieser Arbeitsgruppe mit einer kritischen Bestandsaufnahme seines neuen Aufgabengebietes zu Wort, die sowohl die grundsätzlich große Bedeutung der inoffiziellen Methoden in der Arbeit der Untersuchungsorgane als auch deren aktuelle Defizite verdeutlicht.[995] Zunächst betonte er, dass der Einsatz von Zelleninformatoren und operativer Technik »eine Einheit« bildeten und nur »im Zusammenhang zu verstehen« sei. Er beklagte, dass im Jahr 1969 nur 5 Prozent der MfS-Untersuchungshäftlinge als Zelleninformatoren geworben worden seien, erst nach einer entsprechenden Maßgabe auf der Dienstkonferenz der Linie IX am 15. Januar 1970 würde sich die Werbungsquote auf die gewünschten 10 Prozent zubewegen. Die HA IX stehe dabei »weit an der Spitze«, während in den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen die Entwicklung deutlich hinterherhinke.[996] Von der Abteilung IX der BV Karl-Marx-Stadt sei zum Beispiel in einem Jahr bei 128 Untersuchungshäftlingen nur ein einziger Zelleninformator geworben worden.

Durch die unzureichenden Werbungen würden die vorhandenen Zelleninformatoren zu lange genutzt. »Die dadurch notwendig werdenden häufigen Verlegungen der ZI« gefährdeten »die Konspiration im erheblichen Maße«.[997] Die gleiche Gefährdung entstehe durch die ungenügende Absicherung der Unterbringungsräume, in denen die Zelleninformatoren ihre Berichte abfassten. Die Praxis in den Bezirksverwaltungen führe dazu, dass praktisch alle Mitarbeiter der für den Untersuchungshaftzug zuständigen Abteilung XIV die Zelleninformatoren kennen würden. In der Berliner MfS-Zentrale würde nur der für die jeweilige Abteilung der HA IX zuständige »Läufer« der Abteilung XIV entsprechende Kenntnisse erlangen. Durch bauliche Veränderungen sei die Situation in den Bezirken entsprechend zu verbessern.

Als noch katastrophaler beschrieb Voigt den Zustand der Überwachungstechnik. Eine umfassende Kontrolle habe ergeben, »dass 90 Prozent der vorhandenen operativen Technik nicht genutzt werden konnte, weil es sich entweder um völlig veraltete Anlagen handelte oder weil sie defekt und nicht einsatzbereit waren«. Eine Ausnahme bildete die in

992 Siehe Kap. 3.1.1. Zum Themenkomplex Zelleninformatoren siehe auch Erdmann: Die »Zelleninformatoren«; Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 297–305; Schekahn; Wunschik: Die Untersuchungshaft Rostock, S. 96–138; Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 287–291; Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 206–217.

993 Siehe Kap. 3.2.2. Die Darstellung von Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 297, nach der diese Praxis erst 1953 ihren Anfang genommen hat, ist nicht korrekt.

994 Siehe Kap. 3.4.1.

995 Leiterberatung der Linie IX, 27.5.1970, S. 65–68; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11643.

996 Ebenda, S. 65.

997 Ebenda.

den Besuchszimmern eingebaute Technik, die »in der Regel« funktionstüchtig gewesen sei.[998] Voigt kündigte eine vollständige Erneuerung der Überwachungstechnik der Untersuchungsabteilungen an, die mit finanziellen Aufwendungen von einer Million Mark verbunden sei. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Maßnahmen würden eine weitere größere Investition erfordern. In die Besucherzimmer sollten »grundsätzlich visuelle Beobachtungsmöglichkeiten eingebaut« werden. Für die beiden Untersuchungshaftanstalten der MfS-Zentrale sei geplant, bereits bis Mitte des Jahres 1971 zwei Drittel der Verwahrräume abhörbar zu machen.[999] Diese Investitionen würden sich nur »amortisieren«, wenn die Anlagen in Zukunft »umfassend und zielstrebig« genutzt würden. Als Einsatzziele der Überwachungstechnik nannte Voigt die »Erforschung von Reaktionen Beschuldigter auf Untersuchungshandlungen, mit denen sie unmittelbar vorher konfrontiert wurden«, die »Abschöpfung von Untersuchungsgefangenen«, die »Überprüfung von Kandidaten, die als ZI geworben werden« sollten und die »Gewinnung von Informationen über Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt«.[1000]

Unter quantitativen Gesichtspunkten gab es bei der Arbeit mit Zelleninformatoren keine dramatischen Entwicklungen. Von 1967 bis 1988 wurden auf der gesamten Linie IX zwischen 6 und 10 Prozent der neu Inhaftierten als ZI geworben. Offenbar neigten die Untersuchungsorgane dazu, die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren bei denjenigen Beschuldigten, die als ZI arbeiteten, zu verzögern, denn ihr Anteil am Bestand der Untersuchungshäftlinge war deutlich höher (1961–1984: zwischen 9 % und 15 %).[1001] In der Zeit vor 1985 kam darüber hinaus ein erheblicher Anteil von ZI hinzu, die bereits verurteilt waren, also den Status von Strafgefangenen hatten, aber in den Untersuchungshaftanstalten zur Ausforschung von Beschuldigten eingesetzt wurden. Von 1967 bis 1980 schwankte der Anteil der ZI-Werbungen unter den Strafgefangenen zwischen 15 Prozent und 31 Prozent. Ihr Anteil am Gesamtbestand der ZI war jedoch aufgrund ihrer längeren Nutzungsdauer deutlich höher. Er bewegte sich in den Jahren 1961 bis 1980 zwischen 35 Prozent und 64 Prozent. Insgesamt kam in den Jahren 1961 bis 1988 im Durchschnitt ein Zelleninformator auf vier bis sechs Untersuchungshäftlinge. Lediglich im Jahr 1975 gab es einen Ausreißer nach oben (1 : 3) und im Jahr 1984 einen nach unten (1 : 7).[1002]

Zelleninformatoren, die noch Untersuchungshäftlinge waren, wurden im konspirativen Jargon der Linie IX mit dem merkwürdigen Begriff »Kranke« oder auch ZI der Kategorie »K« bezeichnet. Dieser Begriff ist seit Mitte der fünfziger Jahre nachweisbar. Ab Ende der fünfziger Jahre taucht für Strafgefangene, die als ZI in den MfS-Untersuchungshaftanstalten arbeiteten, der differenzierende Begriff »Schwerkranke« (Kategorie »SK«) auf. Die Kürzel »K« und »SK« wurden auch in den einschlägigen Statistiken der Linie IX verwendet.

Kontrolleinsätze, die zur Jahreswende 1977/78 in den Abteilungen 1 (Spionage) und 5 (MfS-Mitarbeiter) der HA IX durchgeführt wurden, betrafen unter anderem die Arbeit mit Zelleninformatoren und geben konkrete Einblicke in diese Tätigkeit:[1003] Bei gut der Hälfte der ZI der genannten Abteilungen handelte es sich um Strafgefangene, was noch unterhalb

[998] Ebenda, S. 66 f.

[999] Ebenda, S. 67.

[1000] Ebenda, S. 66.

[1001] Siehe Übersichten im Anhang: Untersuchungshäftlinge und Zelleninformatoren der Linie IX 1961–1984. Jährliche Zugänge und Abgänge, sowie: Zelleninformatoren der Linie IX 1967–1988. Durchschnittlicher Stand, S. 242 f.

[1002] Ebenda. Zahlen zu ZI auch bei Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 306; Beleites: Schwerin, Demmlerplatz, S. 156; Schekahn; Wunschik: Die Untersuchungshaftanstalt Rostock, S. 97 f.

[1003] Bericht über einen Kontrolleinsatz in der HA IX/1, 15.12.1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5199, Bl. 1–17, sowie Bericht über einen Kontrolleinsatz in der HA IX/5, 18.1.1978; BStU, MfS, HA IX, Nr. 10151, Bl. 1–15.

der damaligen Gesamtquote (62 %) lag. Die ZI wurden ausschließlich von Leitungskadern (ab stellvertretenden Referatsleiter aufwärts) geführt. Offenbar war die Führung der ZI in der vorausgegangenen Zeit hierarchisch noch höher angesiedelt gewesen, denn die Referatsleiter waren erst in jüngster Zeit »systematisch« in die »inoffizielle Arbeit« einbezogen und die Zahl der Neuwerbungen auf diese Weise erhöht worden.[1004] Als Problem erwies sich, dass die ZI oft »die gegebene Verhaltenslinie« nicht ausreichend beachtet hätten. So habe die Gefahr bestanden, dass sie »übers Ziel hinaus schießen« und »aus dem Bestreben heraus, unbedingt etwas zu berichten, keine objektive Darstellung« lieferten. Außerdem wurde beklagt, dass viele angeworbene ZI nicht in der Lage seien, an »operativen Kombinationen« mitzuwirken. Ihr Einsatz erfolge »überwiegend zur Abschöpfung und zur Feststellung der Reaktion der Beschuldigten«, um Erkenntnisse für die Festlegung der Vernehmungstaktik zu gewinnen.[1005] Erwähnenswert ist auch, dass bei der Kontrolle der ZI auch schon in dieser Zeit in den Zellen installierte Abhörtechnik zur Anwendung kam.[1006]

Bei der Untersuchung der Ermittlungsmanipulationen in den AsA-Verfahren 1978/79 geriet die Arbeit mit Zelleninformatoren in die Kritik, denn die Ermittlungskonstrukte waren unter Mithilfe der ZI zustande gekommen. Von ihren Führungsoffizieren suggestiv angeleitet, hatten sie die Informationen geliefert, die man von ihnen erwartete. Mielke stellte deshalb auf der schon mehrmals erwähnten Dienstkonferenz im Mai 1979 erbost fest, die Arbeit mit ZI in diesen Verfahren habe den einschlägigen »Orientierungen und Weisungen« widersprochen und »im krassen Widerspruch zu den Grundprinzipien des MfS« gestanden.[1007] Noch während der Dienstkonferenz wies Mielke die ZAIG und die HA IX an, bis Dezember 1979 eine »Richtlinie über die inoffizielle Arbeit der Linie IX« auszuarbeiten.[1008] Wie so oft bei komplexen dienstlichen Bestimmungen dauerte die Erarbeitung länger. Am 16. Februar 1981 wurde die Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren erlassen.[1009] Sie regelte dieses klassische Tätigkeitsfeld der MfS-Untersuchungsorgane zum ersten Mal umfassend, detailliert und verbindlich.

Als Ziele der »Bearbeitung« nennt die Richtlinie die Informationsgewinnung »über Schuld und Täterpersönlichkeit«, »Mittäter und Mitwisser«, »die Vollständigkeit und Objektivität gemachter Aussagen« und »weitere Möglichkeiten, Beweismittel zu erarbeiten und Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen«. Insbesondere sollte auf diese Weise die Reaktion von Untersuchungshäftlingen auf einzelne Untersuchungshandlungen, wie Beschuldigtenvernehmungen und Beweismittelvorhalte, festgestellt werden, um so ein wirksameres vernehmungstaktisches Vorgehen festlegen zu können.[1010]

Es lag in der Natur dieser heiklen und perfiden Tätigkeit, dass die Konspiration bei der Arbeit mit ZI besonders streng geregelt wurde. Zur Führung von Zelleninformatoren waren nach der Richtlinie lediglich der Hauptabteilungsleiter, die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter sowie die Referatsleiter der Linie IX befugt. »Weitere bewährte Angehörige der Diensteinheiten der Linie IX« konnten nur nach Bestätigung durch den Leiter der HA IX bzw. der zuständigen Bezirksverwaltung mit dieser Aufgabe betraut werden.[1011] Der ZI-

1004 Ebenda, Bl. 10
1005 Ebenda, Bl. 11
1006 Bericht über einen Kontrolleinsatz in der HA IX/1, 15.12.1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5199, Bl. 1–17, hier 13.
1007 Referat Mielkes auf der zentralen Dienstkonferenz am 24.5.1979; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 4783, Bl. 53.
1008 Ebenda, Bl. 116.
1009 Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleinformatoren (ZI). In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 344–361.
1010 Ebenda, S. 344 f.
1011 Ebenda, S. 346.

führende Offizier durfte nicht identisch mit dem Untersuchungsführer in der Strafsache des Zelleninformators oder des ausgeforschten Mithäftlings sein.[1012] Um dem Risiko der »Dekonspiration« vorzubeugen, durften die »Arbeitsergebnisse« der ZI in den Vernehmungen der »bearbeiteten« Untersuchungshäftlinge auch nur indirekt verwendet werden.

Streng waren die Vorgaben zur Überprüfung der Zelleninformatoren »auf Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit«, der Einsatz von »operativer Technik« war hier explizit vorgeschrieben.[1013] Der Informationsstand des Zelleninformators war auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, gegebenenfalls war sogar die Zielstellung der erteilten Aufträge zu legendieren.[1014] Selbstverständlich wurden dem ZI für seine Arbeit Vergünstigungen, die den Aufenthalt in der Untersuchungshaft erleichterten, und auch Geldzuwendungen geboten,[1015] Versprechungen im Hinblick auf das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren waren jedoch ausdrücklich untersagt.[1016] Dieser Punkt wurde von Fister in der Besprechung der neuen Richtlinie nochmals deutlich unterstrichen. Er sagte, der Begriff der Versprechungen schließe »auch solche Äußerungen ein, aus denen der ZI entsprechende Schlussfolgerungen ableiten könnte«. Leider habe es in der Praxis immer wieder solche Versprechungen gegeben, obwohl im Kreis der Leitungskader der Linie IX »wiederholt auf die sich daraus ergebenden Gefahren hingewiesen« worden sei. In diesen Fällen sei mit »Falschinformationen, manipulierten Zelleninsassen und vor allem mit Forderungen, Eingaben, Beschwerden usw. zu rechnen«.[1017] Das Verbot solcher Versprechungen schloss allerdings nicht aus, dass sich Zelleninformatoren in Einzelfällen auch die Entlassung in die Freiheit »verdienten«.[1018]

Die Richtlinie verbot ebenfalls ausdrücklich die Werbung von Zelleninformatoren mit dem Ziel, deren eigene Straftat aufzuklären oder ihre Aussagebereitschaft in der gerichtlichen Hauptverhandlung aufrechtzuerhalten.[1019] Aus den entsprechenden Ausführungen von Fister geht hervor, dass eine solche Praxis, die er als Verletzung von »Objektivität und Gesetzlichkeit« qualifizierte, in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen war.[1020]

In »begründeten Fällen« konnten laut Richtlinie auch Beschuldigte aus dem Verantwortungsbereich der Dezernate II der Kriminalpolizei – hier handelte es sich zumeist um gewöhnliche Kriminelle – in den Untersuchungshaftanstalten des MfS als Zelleninformatoren eingesetzt werden. Dies sei der Fall, »wenn kurzfristig entstehende Schwerpunkte bzw. vernehmungstaktisch komplizierte Situationen« den Einsatz von ZI unbedingt erforderten und dafür der ZI-Bestand der Abteilung IX »qualitativ und quantitativ« nicht ausreiche.[1021]

Eine entscheidende, mit der Richtlinie Nr. 2/81 verbundene Neuerung war auch, dass die Arbeit mit Zelleninformatoren in zentral registrierten Vorgängen dokumentiert werden musste. Dadurch hatten die erlassenen Regeln und die dazugehörige Aktenführung einen

---

1012 Ebenda, S. 360.
1013 Ebenda, S. 353 f.
1014 Ebenda, S. 352.
1015 Ebenda, S. 356.
1016 Ebenda, S. 348.
1017 Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 16; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.
1018 Vgl. den Fall des ZI »Bassist« in: Erdmann: »Zelleninformatoren«, S. 54–58.
1019 Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI). In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 344–361, hier 347.
1020 Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 10; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.
1021 Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI). In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 344–361, hier 349.

hohen Grad an Verbindlichkeit und konnten jederzeit von den zuständigen Kontrollinstanzen nachvollzogen werden. Gleichzeitig wurde aber auch die Abschottung der ZI-Tätigkeit im Bereich der Linie IX streng gehandhabt. Die Abteilungen XII (Registratur, Archiv) durften keine Auskünfte über Erfassungen von ZI an andere Diensteinheiten geben.[1022] Die Richtlinie wurde nur in 50 Exemplaren gefertigt und als Geheime Verschlusssache eingestuft,[1023] was bedeutete, dass sie in den Untersuchungsabteilungen bestenfalls in zwei Exemplaren und unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen verfügbar war. In seinem Einführungsvortrag für die Schulung der Richtlinie betonte der Leiter der HA IX Fister, dass das Dokument von den Abteilungsleitern persönlich unter Verschluss zu halten war und nur stundenweise an Berechtigte ausgeliehen werden durfte.[1024]

Zelleninformatoren (ZI) 1980–1988[1025]

	Werbungen						Verhältnis ZI/Häftlinge (Stand)
	Insgesamt	davon HA	davon BV	Anteil an Inhaftierten	Anteil der ZI der HA IX	Anteil der ZI der BV	
1980	156	37	119	8 %	24 %	7 %	1:6
1981	145	23	122	8 %	13 %	8 %	1:6
1982	156	34	122	8 %	19 %	7 %	1:6
1983	178	35	143	8 %	19 %	7 %	1:6
1984	188	36	152	6 %	12 %	5 %	1:7
1985	194	27	167	9 %	16 %	9 %	1:5
1986	229	31	198	11 %	14 %	10 %	1:4
1987	166	21	145	9 %	13 %	8 %	1:5
1988	224	31	193	7 %	8 %	6 %	1:6

Die Richtlinie unterstreicht in der Definition des Begriffs »Zelleninformator«, dass es sich hierbei um Personen handle, die »sich aus unterschiedlichen, oft nur zeitweise wirkenden Motiven« zur Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan bereit erklären würden.[1026] Diese Formulierung verweist auf ein distanziertes Verhältnis des MfS zu seinen Zelleninformatoren. Fister sagte im April 1981, nach dem Erlass der Richtlinie, die ZI-führenden Mitarbeiter müssten sich immer darüber im Klaren sein, dass das »Vorteilsstreben« im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens und Vorteile während der U-Haft »stark motivierend« wirke. Damit seien Gefahren verbunden, etwa dass die Zelleninformatoren »nur das Minimum« brächten, eben nur das, was notwendig sei, »um uns bei Laune zu halten« oder dass sie »im Interesse erwarteter Vorteile skrupellos, übertrieben und falsch« berichteten, was »noch gefährlicher« sei. Deshalb sei die Kontrolle des ZI, die laut Richtlinie zwingend auch mit elektronischen Mitteln erfolgen musste, »das A und O«. Auch wenn

---

[1022] Anlage zur Richtlinie Nr. 2/81: Registrierung, Führung und Archivierung der ZI-Vorgänge sowie die Erfassung der ZI in den Abteilungen XII; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 3243.

[1023] Vgl. die Angaben im Apparat des Dokumentenkopfes der Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI). In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 344.

[1024] Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 11; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.

[1025] Die Angaben in der Tabelle basieren auf den Jahresanalysen der Arbeitsgruppe Koordinierung 1983–1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517–519 u. 569–571. Da die in den Berichten enthaltenen Quoten teilweise auf eine Stelle nach dem Komma und teilweise auf ganze Zahlen gerundet angegeben sind, wurden sie in der Tabelle einheitlich auf ganze Zahlen gerundet.

[1026] Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI). In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS, S. 344–361, hier 344.

ein ZI bereits seine Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt habe, dürfe auf seine weitere Kontrolle nicht verzichtet werden.[1027]

Die Arbeit mit Zelleninformatoren war stets von strengen konspirativen Maßnahmen geprägt. Weder die Staatsanwälte noch die anderen Untersuchungshäftlinge durften von diesen Aktivitäten etwas mitbekommen, selbst die einfachen Untersuchungsführer sollten möglichst nichts davon erfahren. Fister klagte 1981, es sei »teilweise erschreckend, welche Kenntnisse bei Nichtbeteiligten vorhanden« seien und was in den Untersuchungsabteilungen »über die ZI und ihre Arbeitsergebnisse gequatscht« werde. Es sei zwar unvermeidlich, dass dienstältere Untersuchungsführer auf Dauer etwas mitbekämen, aber »etwas ahnen oder eine Bestätigung von einem Leiter zu erhalten«, sei »ein gewaltiger Unterschied«. Es sei künftig konsequent darauf zu achten, dass die Arbeit mit Zelleninformatoren und deren Ergebnisse nicht »allgemein Gesprächsthemen in den Abteilungen« seien.[1028]

Diese Prinzipien der »internen Konspiration« galten grundsätzlich auch gegenüber den Mitarbeitern der Haftabteilungen. Nicht einmal der Leiter der zentralen Abteilung XIV, Siegfried Rataizick, hatte ein Exemplar der Richtlinie zur Kenntnis erhalten.[1029] Allerdings war es in der Praxis unmöglich, die betreffenden Aktivitäten in den Untersuchungshaftanstalten vor den zur Abteilung XIV gehörigen Vorführoffizieren (den sogenannten »Läufern«) zu verbergen. Die mit der Arbeit mit Zelleninformatoren verbundenen Verlegungen waren so ungewöhnlich, dass diese »in der Regel bereits nach kurzer Zeit« im Bilde waren. Daher – so ein entsprechender Kontrollbericht – sei es »zweckmäßig, ihnen das erforderliche Vertrauen entgegenzubringen«.[1030]

Die extreme Geheimhaltung diente einerseits dem Schutz der Informanten, andererseits war sie aber auch dem Umstand geschuldet, dass das Untersuchungsorgan hier inoffizielle und damit strafverfahrensrechtlich illegale Methoden anwandte, die auf keinen Fall nach außen dringen sollten. Fister räumte zwar ein, dass »der Gegner über diese Methode durch Verräter Kenntnis besitzt und dieselben auch publiziert«,[1031] doch das Durchsickern von entsprechenden Informationen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Schließlich gab es selbst unter den ZI-führenden Mitarbeitern der Linie IX die Auffassung, dass es dabei eigentlich um »etwas Ungesetzliches« ging.[1032] Das ist umso bemerkenswerter, als es sich bei ihnen durchweg um Leitungskader handelte. Im Jahr 1984 wurden zum Beispiel in der HA IX 20 Prozent (in BV 13 %) der ZI von Abteilungsleitern bzw. ihren Stellvertretern geworben und 80 Prozent (in BV 87 %) von den Referatsleitern und ihren Stellvertretern.[1033]

Fister unterstrich im April 1981, die Richtlinie orientiere darauf, dass vor allem Untersuchungshäftlinge als ZI geworben werden sollten, nur in zweiter Linie Strafgefangene, weil diese, wenn sie als Zelleninformatoren eingesetzt würden, »in der Regel die Gefahren

---

[1027] Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 10; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.

[1028] Ebenda, S. 11 f.

[1029] Ebenda, S. 26.

[1030] Bericht über einen Kontrolleinsatz in der HA IX/1, 15.12.1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5199, Bl. 1–17, hier 14.

[1031] Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 11; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.

[1032] Ebenda, S. 5. Vgl. hierzu auch Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 413, sowie Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 216 f.

[1033] HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1984, 20.2.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 570, Bl. 39–59, hier 42.

für die Konspiration und die Sicherheit« erhöhten.[1034] Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie Nr. 2/81 sank ihr Anteil unter den neu geworbenen ZI deutlich. 1982 betrug er nur noch 6 Prozent, im Jahr darauf erhöhte er sich wieder etwas auf 10 Prozent.[1035] 1984 fiel er dann aber auf 2 Prozent[1036] und später scheinen Strafgefangene unter den Zelleninformatoren nur noch die Ausnahme gewesen zu sein. Entsprechende statistische Daten werden in den einschlägigen Tätigkeitsberichten jedenfalls nicht mehr aufgeführt.

In den achtziger Jahren verzichtete man – im Unterschied zur vorausgegangenen Zeit – in der Regel darauf, die Zelleninformatoren mit einer »Legende« auszustatten, weil – wie Fister betonte – selbst die beste Legende gegenüber der Realität Schwachstellen habe.[1037] Aber natürlich mussten längere ZI-Einsätze von Strafgefangenen in den MfS-Untersuchungshaftanstalten – sofern sie noch vorkamen – in einem gewissen Umfang »legendiert« werden.[1038]

Die Zelleninformatoren berichteten – den Vorgaben entsprechend – zumeist in schriftlicher Form. Die Berichtsinhalte bezogen sich dabei ganz überwiegend auf Sachverhalte, die für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren des ausgehorchten Zellenkameraden und für die entsprechende Vernehmungstaktik der Untersuchungsoffiziere von Bedeutung waren: also Tatumstände, Informationen zu etwaigen Mittätern oder Mitwissern, Reaktionen des Mithäftlings auf Vernehmungen, seine psychische Verfassung, etwaige persönliche Schwachpunkte oder familiäre Umstände.[1039] Darüber hinaus finden sich in den ZI-Berichten auch Informationen, die für die Aufrechterhaltung des Untersuchungshaftregimes von Bedeutung waren, etwa Informationen zu unerlaubten Kommunikationshandlungen unter den Untersuchungshäftlingen (Klopfzeichen, Kassiber, Verständigung über leergeschöpfte Toilettenabwasserrohre u. a.). In Einzelfällen berichteten sie auch über regelwidriges Verhalten von Schließern, etwa wenn sich diese auf Gespräche mit Untersuchungshäftlingen einließen.[1040]

Der Einsatz von Zelleninformatoren bildete den Schwerpunkt der inoffiziellen Tätigkeit der MfS-Untersuchungsorgane. 1981 betonte Fister, dass »technische Mittel«, also elektronische Überwachungsmaßnahmen in den Verwahrräumen, die Arbeit mit ZI nicht ersetzen könnten. »Sie können, sinnvoll mit ihr kombiniert, die ZI-Arbeit lediglich wirksamer machen.«[1041] Dennoch spielte der Einsatz von Überwachungstechnik, insbesondere im unmittelbaren Verantwortungsbereich der HA IX, in den achtziger Jahren eine nicht unerhebliche und zunehmende Rolle. Abhörtechnik (später auch Videotechnik) war vor allem in den Haft- und Besuchsräumen, aber teilweise auch in den Vernehmungszimmern installiert.[1042] Die für die Abhörmaßnahmen zuständigen Offiziere der Arbeitsgruppe Koordinierung der HA IX machten jährlich Tausende Stunden Tonaufzeichnungen aus den

---

[1034] Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 8; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.

[1035] HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1983, Februar 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 569, Bl. 82–96, hier 86.

[1036] HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1984, 20.2.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 570, Bl. 39–59, hier 42.

[1037] Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 9; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.

[1038] Ebenda, S. 8.

[1039] Vgl. Erdmann: »Zelleninformatoren«, S. 19–21.

[1040] Ebenda, S. 19.

[1041] Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie Nr. 2/81, April 1981, S. 4; BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 11794.

[1042] Im Dezember 1989 waren neun Vernehmerzimmer mit akustischer Abhörtechnik und zwölf Räume mit Videotechnik ausgerüstet. Aufstellung der Zimmer mit operativer Technik, 3.1.1990; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5086, Bl. 2.

Häftlingszellen, von denen zumeist etwas mehr als die Hälfte ausgewertet wurde. Da die Zahl der jährlichen Inhaftierungen in beiden Untersuchungshaftanstalten der MfS-Zentrale in den meisten Jahren nur leicht unter der Zahl der überwachten Untersuchungshäftlinge lag, muss man davon ausgehen, dass ein erheblicher Teil der MfS-Untersuchungshäftlinge von den Abhörmaßnahmen betroffen war.[1043] Deutlich wird allerdings auch, dass nicht wenige Abhörmaßnahmen der Kontrolle von ZI dienten. Im Jahr 1985 waren 33 von 155 elektronisch überwachten Häftlinge Zelleninformatoren, was einem Anteil von 21 Prozent entspricht.[1044]

Elektronische Überwachung von U-Häftlingen in den Verwahrräumen durch die HA IX[1045]

	Aufträge	Überwachte Beschuldigte	Aufzeichnungs-stunden	Ausgewertete Stunden	Auswertungs-quote
1980	58	k. A.	8 739	4 248	49 %
1981	87	k. A.	12 983	7 225	56 %
1982	105	k. A.	14 834	8 440	57 %
1983[1046]	72	k. A.	8 923	5 653	63 %
1984	117	261	20 027	12 246	61 %
1985	123	155	26 350	13 297	50 %
1986	127	282	29 016	16 437	57 %
1987	142	312	30 959	14 414	47 %
1988	177	253	44 740	12 071	27 %

Die Mandantengespräche der Verteidiger und die sogenannten »Diplomatensprecher«, die zumeist von Mitarbeitern der bundesdeutschen Ständigen Vertretung in Ostberlin durchgeführt wurden, wurden von der HA IX in Ton und Bild aufgezeichnet und ausgewertet.[1047] Sowohl Häftlinge als auch Anwälte ahnten, dass sie abgehört wurden. Von Dieter Starkulla, einem zur Sozietät von Wolfgang Vogel gehörenden Anwalt, der mit Abstand die meisten »Sprecher« durchführte, ist 1984 die sinngemäße Aussage gegenüber einem Mandanten überliefert, dass es einerlei sei, ob abgehört werde oder nicht, es gebe ohnehin nichts Geheimes zu besprechen. Tatsächlich standen bei der Mehrzahl der Mandantengespräche Ausreisefragen im Vordergrund.[1048]

Im Juli 1983 wurde im Bereich Koordinierung der AKG der HA IX die Arbeitsgruppe »Analyse« (A) eingerichtet, die die Aufgabe hatte, Tonaufzeichnungen von Vernehmungen der gesamten Linie IX »stessanalytisch« auszuwerten.[1049] Bis zu diesem Zeitpunkt

---

1043 Zahlen der Einlieferungen bei Spohr: In Haft bei der Staatssicherheit, S. 198.

1044 HA IX/AKG, Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1985, 28.1.1986; BStU, MfS, HA IX, Nr. 571, Bl. 23–53, hier 30.

1045 Die Angaben in der Tabelle basieren auf den Jahresberichten der Arbeitsgruppe Koordinierung 1983–1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517–519 u. 569–571. Da die in den Berichten enthaltenen Quoten teilweise auf eine Stelle nach dem Komma und teilweise auf ganze Zahlen gerundet angegeben sind, wurden sie in der Tabelle einheitlich auf ganze Zahlen gerundet. Vgl. auch Sélitrenny: Doppelte Überwachung, S. 296.

1046 Der Einbruch der Zahlen im Jahr 1983 ist durch umfassende Umbaumaßnahmen in der UHA I des MfS in Hohenschönhausen bedingt.

1047 Vgl. auch Martin: »Ich habe mich nur …«, S. 206–208.

1048 HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1984, 20.2.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 570, Bl. 39–59, hier 46.

1049 HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1983, Februar 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 569, Bl. 82–96, hier 92.

hatte die HA II (Spionageabwehr) diese Analysen für die Linie IX durchgeführt. Von ihr wurden die nunmehr zuständigen Mitarbeiter des Untersuchungsorgans auch ausgebildet.[1050] Die Arbeitsgruppe nahm bereits eineinhalb Jahre nach ihrer Gründung für sich in Anspruch, bei »einer Vielzahl von Vorgängen […] Hinweise für die Klärung widersprüchlicher Tatzusammenhänge erarbeitet« zu haben. Beispielsweise sei eine »die Tatdurchführung ausschließende Einschätzung bei einer Verdachtsprüfungshandlung wegen Mordversuchs […] durch die spätere Festnahme des Täters bestätigt« worden. Allerdings sah sich die Arbeitsgruppe »bei ca. 20 Prozent der insgesamt festgestellten Auffälligkeiten« (noch) nicht in der Lage, eine eindeutige Bewertung abzugeben.[1051] Im August 1985 erließ der Leiter der HA IX eine Grundsatzregelung zu diesem Tätigkeitsfeld, in der festgestellt wurde, die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe A basierten zwar »auf anerkannten Messungen psychophysiologischer Reaktionen«, deren »individuelle psychologische Motivation« könne jedoch »nicht nach den für operative und strafprozessuale Beweismittel gültigen Kriterien analysiert werden«. Sie seien daher weder als inoffizielle noch als offizielle Beweismittel zulässig, sondern trügen lediglich »den Charakter von Orientierungshilfen« für das weitere Vorgehen.[1052]

Zur inoffiziellen Tätigkeit der Hauptabteilung IX zählte auch die Überwachung der Gefangenen in der Strafvollzugsanstalt Bautzen II, die zwar (wie alle anderen Strafvollzugseinrichtungen) formal dem Ministerium des Innern unterstellt war, aber eng an das zentrale Untersuchungsorgan des MfS angebunden war.[1053] Ausdruck dieser Anbindung war der Status des langjährigen Leiters der Strafvollzugsanstalt Horst Faedtke (1972–1985), der kurz nach der Übernahme in diese Funktion von der HA IX als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) verpflichtet wurde.[1054] Die HA IX musste in Bautzen II allerdings mit der Linie VII (»Abwehr MdI«) des MfS arbeitsteilig kooperieren, die für die Sicherung des Gefängnisgebäudes und die Überwachung des Strafvollzugspersonals verantwortlich war. [1055]

Die Besonderheit von Bautzen II bestand darin, dass hier auf Veranlassung der HA IX Strafgefangene eingewiesen wurden, an denen »ein spezifisches Interesse« des MfS-Untersuchungsorgans bestand und die daher unter besonderer Kontrolle gehalten werden sollten.[1056] In den achtziger Jahren handelte es sich primär um Strafgefangene, die wegen Landesverratsdelikten verurteilt worden waren, sowie ehemalige Wirtschaftsfunktionäre und Angehörige bewaffneter Organe. Gegen Ende der achtziger Jahre wurden verstärkt auch wegen Mordes »und anderen Delikten der schweren Kriminalität« Verurteilte in Bautzen II inhaftiert.[1057] Bei der inoffiziellen Tätigkeit der HA IX in Bautzen II ging es neben den üblichen »Abwehraufgaben« unter den Häftlingen, für die in »normalen« Strafvollzugseinrichtungen die Linie VII zuständig war, um konspirative Nachermittlungen zu

1050 Leiter der HA IX an Leiter der HA KuSch: Vorschlag zur Aufnahme einer Arbeitsgruppe mit spezifischen Aufgaben in den Stellenplan der HA IX, 19.9.1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13871, Bl. 76–78.

1051 HA IX/AKG/Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1984, 20.2.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 570, Bl. 39–59, hier 48.

1052 HA IX, Leiter: Ordnung Nr. IX/1/85 über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Analyse (A), 29.8.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3674, Bl. 2–7, hier 3.

1053 HA IX: Maßnahmen zur Durchführung einer zielgerichteten und planmäßigen politisch-operativen Arbeit in der StVA Bautzen II, 15.1.1968; BStU, MfS, HA IX, Nr. 630, Bl. 17–21.

1054 Vgl. Wunschik: Der DDR-Strafvollzug unter dem Einfluss der Staatssicherheit, S. 472.

1055 Vereinbarung zwischen der HA IX, der HA VII und der BV Dresden zur Gewährleistung der politisch-operativen Aufgaben in der StVE Bautzen II, 18.11.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 630, Bl. 11–16.

1056 Ebenda, Bl. 11. Vgl. auch Fricke; Klewin: Bautzen II, S. 20 f.

1057 HA IX, AKG, Bereich Koordinierung: Jahresanalysen 1983–1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517–519 u. 569–571.

den Tatkomplexen der Strafgefangenen.[1058] Auch die Überwachung der Kommunikation der Insassen mit Familienangehörigen und Mitarbeitern diplomatischer Vertretungen oblag der HA IX, die hierfür operative Technik (»optische und akustische Kontrolle«) einsetzte.

Strafgefangene und Zelleninformatoren der HA IX in Bautzen II[1059]

	1983	1984	1985	1986	1987[1060]	1988
Strafgefangene	197	195	173	170	74	78
Zelleninformatoren	17	20	18	17	5 (+ 5 KP)	10 (+ 5 KP)

Für diese inoffiziellen Aufgaben war von 1963 bis 1986 der Offizier für Sonderaufgaben der HA IX, Hans Kempe, verantwortlich. Ihm standen von 1975 bis 1980 Günter Simon und ab 1983 Rainer Steudner zur Seite, der 1986 Kempes Nachfolger wurde.[1061] Die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern unter den Strafgefangenen erfolgte in Abstimmung mit der für die »Objektsicherung« zuständigen Abteilung VII der BV Dresden, die für die entsprechenden Inoffiziellen Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration (IMK) unter den Strafvollzugsmitarbeitern sorgte.[1062] Nach dem Inkrafttreten der ZI-Richtlinie Nr. 2/81 wurden die inoffiziellen Mitarbeiter der HA IX in Bautzen II als Zelleninformatoren bezeichnet und nach den darin enthaltenen Regelungen geführt; die ZI machten in den achtziger Jahren – außer im außergewöhnlichen Amnestiejahr 1987 – circa 10 Prozent des Häftlingsbestandes aus. Daneben gab es, zumindest in den Jahren 1987 und 1988, in Bautzen II auch Informanten der HA IX, die noch nicht förmlich geworben waren und als sogenannte »Kontaktpersonen« (KP) bezeichnet wurden. Sie galten als Kandidaten für eine Werbung als Zelleninformatoren.

Als Erfolge ihrer ZI-Arbeit in Bautzen II verbuchte die HA IX 1984 zum Beispiel die Verhinderung von vier Kassiberübergaben an Besucher und von zwei Ausschleusungen von Informationen, die mit »latenter Schrift« geschrieben waren.[1063] 1988 stießen sich die Kontrolleure der HA Untersuchung bei der Auswertung der abgehörten »Diplomatensprecher« an der Passivität der zur Kontrolle beigeordneten Strafvollzugsmitarbeiter. Sie forderten, dass die bei den Aussprachen anwesenden VP-Offiziere befähigt werden müssten, »unverzüglich auf von Strafgefangenen vorgebrachte Verdrehungen und Entstellungen zu reagieren«.[1064]

[1058] Vereinbarung zwischen der HA IX, der HA VII und der BV Dresden zur Gewährleistung der politisch-operativen Aufgaben in der StVE Bautzen II, 18.11.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 630, Bl. 11–16, hier 12 f. Außerdem HA IX: Maßnahmen zur Durchführung einer zielgerichteten und planmäßigen politisch-operativen Arbeit in der StVA Bautzen II, 15.1.1968; BStU, MfS, HA IX, Nr. 630, Bl. 17–21, hier 18 f.

[1059] HA IX/AKG, Bereich Koordinierung: Jahresanalysen 1983–1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517–519 u. 569–571. Die Gefangenenzahlen beziehen sich auf den Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Bei den Zahlen zu den Zelleninformatoren handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte, keine Werbungen.

[1060] Es handelt sich hier um die stark reduzierten Zahlen nach der zum 7.10.1987 eingetretenen Amnestie.

[1061] Vgl Fricke; Klewin: Bautzen II, S. 53–57.

[1062] Vereinbarung zwischen der HA IX, der HA VII und der BV Dresden zur Gewährleistung der politisch-operativen Aufgaben in der StVE Bautzen II, 18.11.1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 630, Bl. 11–16, hier 14.

[1063] HA IX/AKG, Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1984, 20.1.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 570, Bl. 39– 59, hier 46.

[1064] HA IX/AKG, Bereich Koordinierung: Jahresanalyse 1988, 30.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 519, Bl. 32–43, hier 40.

3.7 Finale Krise: Versuche der Neuorientierung und Übernahme durch das Innenministerium

Die finale Krise der DDR 1989 trat mit dem Abbau der Grenzanlagen an der ungarisch-österreichischen Grenze ab Mai, dem Verzicht auf die Überstellung von »Republikflüchtigen« an die DDR im August sowie der Besetzung der bundesdeutschen Botschaften in Budapest, Ostberlin und Prag durch Ausreisewillige ein. Die bisherige Praxis der grenzüberschreitenden Verfolgung von Flucht- und Ausreisewilligen durch die MfS-Untersuchungsorgane war deutlich eingeschränkt und mit der Öffnung der Grenze durch die ungarische Regierung im September weitgehend beendet. Für das MfS und ihre Untersuchungslinie blieben auf diesem Feld nur noch hektische Rückzugsgefechte. Sie zeigten sich im September an der Verdreifachung der Ermittlungsverfahren gegen Personen, die wegen Fluchtversuchen überwiegend in der ČSSR festgenommen worden waren, gegenüber dem Vormonat August. In der gleichen Größenordnung stieg die Zahl der (mit Vorladungen und Zuführungen einhergehenden) Verdachtsprüfungen, die im Lande disziplinierend wirken sollten. Die statistischen Daten des letzten Monatsberichts der HA IX belegen jedoch, dass die MfS-Untersuchungsorgane im Oktober 1989 auch diese Aktivitäten weitgehend aufgeben mussten.

Im Laufe des Oktobers vollzog sich mit dem Führungswechsel an der Spitze der SED und der weitgehenden Aufgabe repressiver Strategien durch die neue Führung der für die HA IX entscheidende politische Umbruch. Das vom Politbüro am 24. Oktober beschlossene neue Reisegesetz und die Übergangsregelungen für die Anwendung von § 213 StGB (»Ungesetzlicher Grenzübertritt«) beendeten faktisch weitgehend die strafrechtliche Verfolgung von Fluchtwilligen – das letzte größere Betätigungsfeld der Linie IX.[1065] Folgerichtig verkündete der Staatsrat kurz darauf auch eine Amnestie für alle Personen, die im Zusammenhang mit Fluchtversuchen, Ausreisebegehren und politischen Demonstrativhandlungen verurteilt oder beschuldigt waren, sofern sie nicht gewalttätig geworden waren.[1066]

Zum Zeitpunkt der Amnestie befanden sich 2 347 nach § 213 in MfS-Strafverfahren verurteilte Gefangene im Strafvollzug und 3 485 entsprechend Beschuldigte in Untersuchungshaft.[1067] »Hartnäckige« Ausreiseantragsteller wurden seit Anfang des Jahres 1989 nur noch selten verurteilt, sondern meist nur zugeführt und verwarnt – der Handlungsspielraum des MfS war hier nach den Wiener KSZE-Vereinbarungen eingeschränkt.[1068] Zum Zeitpunkt der Amnestie gab es nur noch 156 einschlägig gemäß § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«) und § 219 StGB (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«) in MfS-Verfahren Verurteilte, die sich in Strafhaft befanden, sowie zehn entsprechend Beschuldigte und Angeklagte, von denen allerdings nur zwei inhaftiert waren.[1069]

[1065] Protokoll der Sitzung des Politbüros am 24.10.1989, TOP Nr. 4 u. 5 u. insbes. Anlage Nr. 2 zur Protokollanlage Nr. 3: Zur Strafverfolgung des ungesetzlichen Grenzübertritts nach § 213 bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung dieser Bestimmung; BA, DY 30, J IV 2/2/2354, Bl. 6 u. 16–21.

[1066] Beschluss des Staatsrates der DDR über eine Amnestie, 27.10.1989; GBl. I, S. 237 f.

[1067] Arbeitsprotokoll der Sitzung des Politbüros am 24. Oktober 1989, Anlage 2 der Anlage 4 zum Tagesordnungspunkt 5 (Neufassung § 213 StGB), S. 2; BA, DY 30/ J IV 2/2A 3250.

[1068] Vgl. Kap. 3.3.3.

[1069] HA IX/AKG/Arbeitsbereich AW: Statistische Übersicht zu EV gemäß §§ 214 und 219 StGB, 25.10.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2470, Bl. 19.

Untersuchungstätigkeit der Linie IX von Januar bis November 1989[1070]

	Beschuldigte (davon ohne Haft)	davon m. geheimen Vorlauf	davon Grenzdelikte	davon Delikte Ausreiser	EV mit Fahndung	SVP (davon EV-Einleitung)	VKU	Übernahmen aus sozialist. Staaten	
								MfS	VP + ohne EV
Jan.	199 (22)	44	101	37	46	256 (57)	35	39	33
Feb.	143 (28)	23	84	20	44	220 (34)	47	43	43
März	172 (28)	18	107	5	65	247 (26)	49	68	66
April	215 (38)	16	126	8	60	298 (49)	57	87	81
Mai	320 (39)	18	228	17	67	444 (54)	58	179	168
Juni	437 (48)	46	333	38	95	411 (50)	47	265	260
Juli	320 (40)	29	255	9	108	392 (46)	34	170	165
Aug.	406 (60)	52	336	11	243	502 (70)	58	305	212[1071]
Sept.	1 226 (179)	23	1 085	34	250	1 577 (98)	69	1 191	818[1072]
Okt.	237 (98)	16	137	k. A.	112	809 (25)	56	k. A.	k. A.
Nov.	10 (k. A.)	k. A.	4	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Die Umsetzung der Amnestie, die bis Ende November abgeschlossen sein sollte, regelte Mielkes Befehl Nr. 15/89.[1073] Diese Regelung macht deutlich, dass der Minister für Staatssicherheit gewillt war, die erfolgten rechtspolitischen Konzessionen durch verstärkte geheimdienstliche Aktivitäten zu kompensieren. Die operativen Diensteinheiten wurden angewiesen, »die vorbeugende politisch-operative Arbeit entsprechend den sich aus der Amnestie ergebenden Erfordernissen zu verstärken«. Es sollte verhindert werden, dass »sich Amnestierte als Organisatoren bzw. Inspiratoren an antisozialistischen Sammlungsbewegungen beteiligen« bzw. »mit scharfmacherischen, auf die Liquidierung des Sozialismus zielenden Angriffen, also mit offen konterrevolutionären Forderungen auftreten und andere in diesem Sinne zu mobilisieren und zu inspirieren versuchen«.[1074] Die MfS-Untersuchungsoffiziere waren im November hauptsächlich mit Überprüfungstätigkeiten im Rahmen der Amnestie beschäftigt. Es gab lediglich zehn neue Ermittlungsverfahren.[1075]

Im November 1989 begannen auch innerhalb der HA IX Auseinandersetzungen über die Vergangenheit und Diskussionen über die Zukunft. Die ersten schriftlich nachweisbaren Wortmeldungen kamen aus der Parteigruppe des Grundsatzbereichs der AKG, welche forderte, »die Haltung des MfS im Allgemeinen und des Untersuchungsorgans im Besonderen zur eingeleiteten Demokratisierung der sozialistischen Gesellschaft und seine Mitverantwortung an der gegenwärtigen tiefen Krise unseres Landes öffentlich und glaub-

1070 Monatsberichte Januar bis Oktober 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1073; für November Statistikbogen; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8694, Bl. 3 f.
1071 Davon 90 ohne EV.
1072 Davon 372 ohne EV.
1073 Befehl Nr. 15/89 des Ministers für Staatssicherheit, 28.10.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2383, Bl. 12–17 (auch in: BdL/Dok., Nr. 8974).
1074 Ebenda, Bl. 13.
1075 Es handelte sich um folgende Delikte: Menschenhandel/Entführung von Kindern (1), § 213 (3), Beleidigung (1), Straftaten gegen sozialist. Eigentum (1), Fahnenfluchten (4). Statistische Berichtsbögen 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8694, Bl. 3 f.

würdig zu artikulieren«.[1076] Die Tätigkeit des MfS müsse auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, die deutlich mache, dass es »keine politische Polizei zur Gesinnungsverfolgung« und »kein »Exekutivorgan des Politbüros« sei.[1077] Die »bisherige Praxis der Rechtsanwendung, die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz und die Ideologisierung der Rechtsanwendung« hätten »die Bedingungen für die Herausbildung eines sozialistischen Rechtsbewusstseins deformiert«.[1078]

Am folgenden Tag setzte der Grundsatzbereich der HA IX in einem Themenkatalog für »Problemberatungen« viele der bisherigen Grundsätze der Untersuchungsarbeit auf den Prüfstand.[1079] Zugleich legte die Leitung der HA IX »Erste Überlegungen für die Ausarbeitung eines 6. Strafrechtsänderungsgesetzes« vor, deren einleitende Sätze einen durchaus neuen Ton anschlugen: Es sei »konsequent davon auszugehen, dass politische Probleme in der DDR mit politischen Mitteln gelöst werden« müssten. Für das Strafrecht sei »kein Raum, wo und solange politische Meinungsäußerungen, Meinungsstreit, Interessenverfolgung und Willensbildung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und unter Einhaltung von Mindestregeln der politischen Kultur und der Achtung der Würde und persönlichen Integrität der Beteiligten« erfolgen. Alle entgegenstehenden Regelungen seien zu beseitigen bzw. so zu präzisieren, »dass die Grenze zwischen erlaubtem und strafrechtlich verbotenem Handeln für alle Beteiligten eindeutig bestimmt wird«.[1080]

Im Einzelnen wurden Änderungen vorgeschlagen, die auf eine Milderung, engere Normierung und auch eine gewisse Entpolitisierung des politischen Strafrechts hinausliefen. Der Tatbestand nach § 106 StGB (»Staatsfeindliche Hetze«) zum Beispiel sollte in »Aufwiegelung zu Gewalttätigkeiten« umbenannt und entsprechend definiert werden. § 214 (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit« sollte so geändert werden, dass nur noch Nötigungstatbestände erfasst gewesen wären. § 219 (»Ungesetzliche Verbindungsaufnahme«) sollte ganz wegfallen. Schließlich sollte bei § 220 (»Öffentliche Herabwürdigung«) lediglich Absatz 3 bestehen bleiben, der öffentliche Äußerungen »faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters« unter Strafe stellte.[1081]

Dass sich die HA IX jedoch nicht ganz von ihrem alten Denken befreien konnte, ist daran zu erkennen, dass sie der Ansicht war, § 105 StGB (»Staatsfeindlicher Menschenhandel«) könne unverändert bleiben, obwohl das DDR-Strafgesetzbuch mit § 132 (»Menschenhandel«) einen entsprechenden »unpolitischen« Tatbestand bereits enthielt. Sollte die Aufhebung von § 105 StGB aus politischen Gründen unausweichlich werden, so schlug die HA IX vor, die Strafbarkeit der »gewerbsmäßige[n] Abwerbung von Bürgern wegen ihrer beruflichen Qualifikation oder speziellen Kenntnissen« im § 132 zu verankern.[1082] Im Grunde war das eine Rückkehr zur Logik von § 21 StEG (»Verleiten zum Verlassen der DDR«), der vor dem Mauerbau normiert worden war.

Stärker auf strafverfahrensrechtliche Fragen ausgerichtet war der offene Brief der Parteigruppe des JHS-Lehrstuhls Strafprozessrecht/Untersuchungsarbeit (Prof. Horst Zank) an die Parteileitung der Hochschule des MfS.[1083] Die Autoren erinnerten daran, dass sich

---

[1076] APO 18: Positions- und Diskussionspapier, 9.11.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2386, Bl. 27–36, hier 27.

[1077] Ebenda, Bl. 30.

[1078] Ebenda, Bl. 31.

[1079] HA IX/AKG, Bereich Grundsatzfragen: Vorschläge für Problemberatungen zur weiteren Tätigkeit der Linie Untersuchung, 10.11.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 11416, Bl. 30–39.

[1080] Hauptabteilung Untersuchung: Erste Überlegungen der für die Ausarbeitung eines 6. StÄG, 10.11.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 9586, Bl. 2–19, hier 2.

[1081] Ebenda, Bl. 5–9. Vgl. hierzu auch Süß: Staatssicherheit am Ende, S. 536 f.

[1082] Ebenda, Bl. 7.

[1083] Offener Brief an die Leitung der Parteiorganisation der Hochschule des MfS; 30.10.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 11416, Bl. 45–50.

das MfS im Zusammenhang mit der in Arbeit befindlichen neuen StPO[1084] ohnehin darauf einzurichten habe, »dass von Strafverfahren betroffene Bürger ihre strafprozessualen Rechte immer bewusster wahrnehmen« würden. Rechtsanwälte und Verteidiger würden »in viel stärkerem Maße als bisher und mit wesentlich erweiterten Rechten schon bei Prüfungshandlungen und im Ermittlungsverfahren in Erscheinung treten«. Auch »MfS ermittelte Gerichtsverfahren« müssten öffentlich verhandelt werden, was dazu führe, dass die Medien darüber auch offen berichten könnten. Unter diesen Bedingungen erhalte eine Beweisführung, die »notfalls auch ohne Geständnis des Beschuldigten zur zweifelsfreien, öffentlich nachprüfbaren Wahrheitsfeststellung gelangt« und »die strikte Einhaltung der strafprozessualen Rechte der Bürger und der Gesetzlichkeit im Strafverfahren […] eine qualitativ neue Bedeutung«. Dazu gehöre auch die »umfassende Durchsetzung des Grundsatzes, dass im Zweifel – also beim nicht geführten Beweis – immer zugunsten des Betroffenen entschieden werden muss, unabhängig davon, ob uns das passt oder nicht«.[1085]

Am 20. November 1989 trat die Leitung der HA IX mit eigenen Reformvorschlägen auf den Plan, die sie der »Kommission für Neubestimmung der Aufgaben und Strukturen« des inzwischen in Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umbenannten MfS vorlegte.[1086] Das Tätigkeitsfeld des Untersuchungsorgans wurde darin als Untersuchung von strafverdächtigen Handlungen, »die die nationale Sicherheit beeinträchtigen können«, definiert. Das künftige Untersuchungsorgan sei »strikt an die Strafprozessordnung gebunden«. Die Leitung der Ermittlungen obliege »mit Konsequenz« dem Staatsanwalt. Untersuchungsarbeit sei »ausschließlich offizielle staatliche Tätigkeit«. Es sei eine »neue und exakte Abgrenzung der operativen von der Untersuchungstätigkeit notwendig«. Zu gewährleisten sei insbesondere, dass die Einleitung und Durchführung strafprozessualer Untersuchungshandlungen »nur auf der Grundlage nachprüfbarer Begründungen, letztlich auf der Basis offizieller Beweismittel erfolgen kann«.[1087] Das war selbstverständlich alles geltendes Strafprozessrecht. Dass es hier so stark betont werden musste, unterstreicht, dass den Verantwortlichen in der HA Untersuchung bewusst war, dass die bisherige Rechtspraxis davon weit entfernt gewesen war.

Der tatsächliche Aufgabenbereich der Untersuchungsoffiziere hatte sich inzwischen auch in der Praxis erheblich verändert. Bereits Mitte November 1989 hatte die HA Untersuchung gegen neun Kollegen aus den Bezirksämtern Cottbus und Dresden wegen Übergriffen bei den Zuführungen um den »Republikgeburtstag« am 7./8. Oktober 1989 ermittelt und die Verfahren an die Militäroberstaatsanwaltschaft übergeben.[1088] Im Dezember gingen sie dann auch gegen die Mitglieder der obersten Partei- und Staatsführung wegen Korruption, Amtsmissbrauch, persönlicher Bereicherung und anderen Gesetzesverletzungen vor. Die Ermittlungsverfahren betrafen jetzt Erich Mielke, Willi Stoph, Günter Mittag, Harry Tisch und andere Spitzenfunktionäre, die in der UHA I in Berlin-Hohenschönhausen inhaftiert wurden.[1089] Die AfNS-Untersuchungsführer arbeiteten dabei in enger Abstimmung mit einer Einsatzgruppe der Kriminalpolizei, die unter der Leitung des stellvertretenden Leiters der HA K im Innenministerium, Wolfgang Pauleit, stand.

1084 Siehe Kap. 3.3.3.

1085 Ebenda (Offener Brief), Bl. 49 f.

1086 HA IX: Vorschläge zu Verantwortung, Aufgaben und Arbeitsweise eines künftigen Untersuchungsorgans, 20.11.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 11416, Bl. 17–23. Zum Kontext vgl. Süß: Staatssicherheit am Ende, S. 536 f.

1087 Ebenda, Bl. 19.

1088 Vermerk (ohne Überschrift u. ohne Datum) über die Ermittlungen zu den Ereignissen vom 7. und 8.10.1989 gegen MfS-Angehörige; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2386, Bl. 7–12.

1089 EDV-Ausdruck zu Ermittlungsverfahren gegen ehemalige führende Partei- und Staatsfunktionäre o. D. [2. Dezemberhälfte 1989]; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13384.

Zudem bestanden Verbindungen zu der von Gregor Gysi geleiteten Untersuchungskommission der SED zur Überprüfung von Machtmissbrauch und Korruption.[1090]

Straftatbestandskomplexe in der Zuständigkeit des künftigen AfNS-Untersuchungsorgans laut Reformpapier der HA IX vom 20. November 1989[1091]

Straftatbestandskomplexe
Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschenrechte und die Menschlichkeit
Handlungen gegen Personen, Objekte und Arbeitsmittel, für deren Schutz das Amt für Nationale Sicherheit zuständig ist, vor allem von Volksvertretungen und ihren Organen sowie von Auslandsvertretungen und ausländischen Repräsentanten
Spionage und schwerer Geheimnisverrat
Fortsetzung der Tätigkeit von Vereinigungen, die gerichtlich als verfassungswidrig eingestuft wurden sowie Tätigkeit in kriminellen Vereinigungen
Nazi- und Kriegsverbrechen
Verherrlichung von Faschismus und Militarismus sowie Tätigkeit in faschistischen, rassistischen und militaristischen Zusammenschlüssen
Terror, Diversion und Aufwiegelung zu verfassungswidrigen Gewaltakten
Herbeiführung bedeutender Schäden in der Volkswirtschaft, im Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen
Korruption und Amtsmissbrauch bedeutenden Ausmaßes
Straftaten gegen die Landesverteidigung sowie die Schutz- und Sicherheitsorgane
Menschenhandel und schwere Fälle von Gefährdung der Grenzsicherheit
Bandenkriminalität, insbesondere mit grenzüberschreitender und »gewaltorientierter Begehensweise«
Straftaten von Angehörigen des AfNS

Im Hinblick auf die künftige institutionelle Stellung des Untersuchungsorgans wurden im Reformpapier der HA IX zwei Alternativen formuliert. Die erste Variante lief auf einen modifizierten Status quo hinaus: Das Untersuchungsorgan sollte Teil des AfNS bleiben, allerdings war beabsichtigt, die Weisungsbefugnis des Leiters des AfNS so auszugestalten, dass »den strafprozessualen Vorschriften stets Rechnung getragen wird«.[1092] Es wird sehr deutlich, dass die Leitung der HA IX dieser Variante den Vorzug gab, weil die Untersuchungsoffiziere durch ihre Einbindung in das AfNS »die Lagebedingungen exakter kennen« würden »und in ihrer Untersuchungsarbeit berücksichtigen« könnten. Sie wären weiterhin »der Lösung der Gesamtaufgaben des Amtes unmittelbar verpflichtet«, »eine wirksamere Zusammenarbeit mit den operativen Struktureinheiten« wäre auf diese Weise möglich.[1093]

Die Alternative bestünde in der Zusammenfassung von Teilen der bisherigen Untersuchungsorgane von Innenministerium, MfS und Zollverwaltung in einem »einheitlichen Organ zur Untersuchung schwerer Kriminalität«, das dem Justizminister oder dem Generalstaatsanwalt unterstellt werden könnte. Innerhalb dieser Institution könne ein für die Untersuchung von Straftaten gegen die nationale Sicherheit zuständiger Bereich abgegrenzt werden. Als Vorteil dieser Lösung betrachteten die Leitungskader der HA IX, dass damit »die zum Demokratieverständnis der internationalen Öffentlichkeit gehörende Un-

---

[1090] Aufstellung der Ansprechpartner in der Einsatzgruppe der Kriminalpolizei und in der SED-Untersuchungskommission mit Telefonnummern, o. D. [Dezember 1989]; BStU, MfS, HA IX, Nr. 12982, Bl. 17.

[1091] Ebenda, Bl. 17 f. Der Katalog ging ein in die Gesamtkonzeption für das AfNS. Siehe Vorläufige Grundsätze für Aufgaben und Strukturen des AfNS, 4.12.1989 (Punkt 2.9.: Untersuchung); BStU, MfS, SdM, Nr. 1997, Bl. 22–54, hier 36.

[1092] Ebenda, Bl. 20.

[1093] Ebenda, Bl. 20 f.

abhängigkeit der Untersuchungsorgane von Polizei und Sicherheitsorgan betont würde«.[1094] Im Vergleich zu den Reformvorschlägen anderer Diensteinheiten ließ das, was die HA IX unterbreitete, »Elemente von Selbstkritik« und ein gewisses institutionelles und politisches Problembewusstsein erkennen.[1095] Hier zeigte sich, dass die berufsbedingte Beschäftigung mit Rechtsfragen, auch in ihrer internationalen Dimension, die Vordenker in der HA IX in die Lage versetzte, relativ qualifiziert mit der Lage umzugehen, die durch den politischen Umbruch eingetreten war.

Den geschrumpften Aufgaben entsprach ein Strukturreformvorschlag, der gegen Ende November entstand.[1096] Der Grundaufbau der HA IX wurde im Wesentlichen beibehalten. Es wurde lediglich die ehemals für Grenzdelikte zuständige Abteilung 9 in die Abteilung 6 (NVA und Grenztruppen) eingegliedert, aus der sie ursprünglich hervorgegangen war. Der für logistische und interne Dienstleistungsaufgaben zuständige Bereich wurde stark verkleinert. Dafür wurde eine sechsköpfige Gruppe für Rechtshilfe und Rehabilitierung geschaffen. Insgesamt sollte der Personalbestand auf 179 Mitarbeiter schrumpfen, was rund 37 Prozent der ursprünglichen Mitarbeiterzahl ausmachte. Einige der Leitungskader der alten Garde wie der Leiter der Hauptabteilung Rolf Fister sowie Klaus Herzog, einer seiner Stellvertreter, sowie die Abteilungsleiter Armin Walß (Abt. 1: Spionage), Günter Liebewirth (Abt. 2: Untergrund) und Konrad Nöckel (Abt. 3: Wirtschaft) waren in ihren Funktionen nicht mehr vorgesehen.

Die AfNS-Führung unter ihrem Leiter Wolfgang Schwanitz entschied sich am 28. November 1989 dafür, das Untersuchungsorgan beim eigenen Amt zu belassen. Es sollte zusammen mit den operativen Abteilungen der sogenannten Abwehr im Dienstbereich »Verfassungs- und Staatsschutz« angesiedelt werden.[1097] Das entsprach der Grundkonzeption von Schwanitz, die darauf hinauslief, vom alten MfS zu retten, was zu retten war. Diese Überlegungen wurden dem noch amtierenden Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrats Egon Krenz und dem Ministerpräsidenten Hans Modrow wenig später vorgestellt.[1098]

Anfang Dezember überstürzten sich die Ereignisse. Am 1. Dezember strich die Volkskammer den Führungsanspruch der SED aus der DDR-Verfassung. Am 4. Dezember begannen die Besetzungen der regionalen Dienststellen der Staatssicherheit und am 8. forderte der zentrale Runde Tisch die DDR-Regierung auf, das AfNS aufzulösen. In dieser Situation kam Variante Nr. 2 aus dem Reformpapier der HA IX vom 20. November wieder auf den Tisch. Sowohl der Generalstaatsanwalt Harri Harland als auch Rolf Fister propagierten nunmehr wieder die Überführung der HA IX in ein zentrales Untersuchungsorgan beim GStA, das für »Straftaten gegen die nationale Sicherheit, schwerwiegende Handlungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie Korruption und Amtsmissbrauch« zuständig sein sollte.[1099] Diese Zuordnung findet sich auch noch in einem Papier vom 11. Dezember 1989, das bereits von der Auflösung des AfNS und einer Trennung von Auslandsnachrichtendienst und Verfassungsschutz ausging.[1100] Sie entsprach auch der damaligen faktischen Situation, in der das AfNS bereits jeglichen eigenständigen Hand-

---

[1094] Ebenda.
[1095] So die Einschätzung von Süß: Staatssicherheit am Ende, S. 536.
[1096] Struktur HA IX, o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3746, Bl. 94–98.
[1097] Konzeption zur Bestimmung der grundsätzlichen Aufgaben und Struktur des AfNS, 29.11.1989; BStU, MfS, SdM, Nr. 2289, Bl. 655–667, hier 656, sowie Strukturschema, 29.11.1989; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 7117, Bl. 21.
[1098] Vgl. Süß: Staatssicherheit am Ende, S. 540–544.
[1099] GStA Harland an Ministerpräsident Modrow, 8.12.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13817, Bl. 23, sowie Leiter der HA IX: Vorschlag zur Überführung der HA IX als zentrales Untersuchungsorgan zum Generalstaatsanwalt, 9.12.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13818, Bl. 1 f.
[1100] Festlegungen zu Stellung, Verantwortung und Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr, 11.12.1989; BStU, MfS, ZAIG, Nr. 1117, Bl. 1–3.

lungsspielraum verloren hatte und die Untersuchungsführer der HA Untersuchung für ihre Ermittlungen, insbesondere in den Amtsmissbrauchsfällen gegen ehemalige Spitzenfunktionäre, direkt vom Generalstaatsanwalt legitimiert wurden, dessen Behörde hierfür eigene Ausweise ausgab.[1101]

Diese Lösung war jedoch institutionell wenig kohärent und entsprach auch nicht westlichen Gepflogenheiten. Fister legte daher am 12. Dezember 1989 einen Vorschlag über die Bildung eines Bereichs Verfassungsschutz in der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Innenministeriums vor, in dem die bisherige HA IX mit rund 190 Planstellen, also rund 39 Prozent des alten Personalbestandes, aufgehen sollte.[1102] Bereits am folgenden Tag wurde Fisters Vorschlag vom Innenminister angenommen. Es wurde beschlossen, dass Dienstgebäude und technische Ausrüstung der HA IX mitübernommen werden sollten. In den Bezirken war die Übernahme von sechs bis zehn AfNS-Untersuchungsoffizieren durch die jeweiligen Dezernate II und weiterer sechs »Spezialisten und Sachkundige« der Spezialkommissionen in die jeweiligen Mord- und Branduntersuchungskommissionen der BdVP vorgesehen.[1103] Diese Variante schlug sich auch im Ministerratsbeschluss vom 14. Dezember 1989 über die Bildung eines Nachrichtendienstes und eines Verfassungsschutzes der DDR nieder, der die Untersuchung von Straftaten allein dem Innenministerium zuordnete.[1104]

Im Dezember begannen sich viele AfNS-Mitarbeiter, auch im Untersuchungsbereich, beruflich umzuorientieren. Der Personalbestand begann abzubröckeln.[1105] Zudem wurden ältere Kader, wie der Leiter der HA Untersuchung Rolf Fister, in die »Übergangsrente« entlassen.[1106] Am 4. Januar teilte der 1. stellvertretende Leiter der HA Untersuchung und designierte Leiter des Bereichs Verfassungsschutz/Staatsschutz in der HA Kriminalpolizei, Achim Kopf, dann den übrig gebliebenen Leitungskadern mit, dass der Bereich am Folgetag »provisorisch« in das Ministerium für innere Angelegenheiten (MfIA) eingegliedert werde. Die nicht für die Übernahme vorgesehenen Mitarbeiter würden bis zur Entlassung freigestellt. Liegenschaften, Inventar und Kraftfahrzeuge der HA IX würden größtenteils übernommen. Zum selben Zeitpunkt (5. Januar 1990) wurden auch die Mitarbeiter des AfNS-Untersuchungshaftvollzuges (Abt. XIV) von der Verwaltung Strafvollzug des Innenministeriums übernommen, sodass der gesamte Gebäudekomplex der UHA I in Berlin-Hohenschönhausen unter die Verantwortung des Innenministeriums kam.[1107]

Kopf betonte, dass die neue Aufgabe einen klaren Bruch mit der Vergangenheit erfordere. Alle alten Unterlagen müssten ins Archiv abgegeben werden, die Mitarbeiter mit den

---

1101 Vgl. Kehr: Aus den Ermittlungen der Untersuchungskommission, S. 15 f. Siehe auch die Aufstellung: Inhaber des Ausweises zur Durchführung von Ermittlungen zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, o. D. [Dezember 1989]; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5086, Bl. 10–12.

1102 AfNS, Leiter der HA Untersuchung: Vorschlag zu Aufgaben und Struktur des Bereichs Verfassungsschutz beim Leiter der HA Kriminalpolizei des Ministeriums für innere Angelegenheiten, 12.12.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8418, Bl. 26 f.

1103 HA IX an HA KuSch, 13.12.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 8418, Bl. 24 f.; HA IX an HA KuSch, 14.12.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 12982, Bl. 26; Vermerk o. Titel, o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5086, Bl. 3 f.

1104 Beschluss des Ministerrates zur Bildung des Nachrichtendienstes und des Verfassungsschutzes der DDR, 14.12.1989; BStU, MfS, SdM, Nr. 1508, Bl. 144–152.

1105 Aufstellungen der HA IX/1, IX/2 u. IX/5 über verbliebene und ausgeschiedene Mitarbeiter, Anfang Januar 1990; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5086, Bl. 14–18.

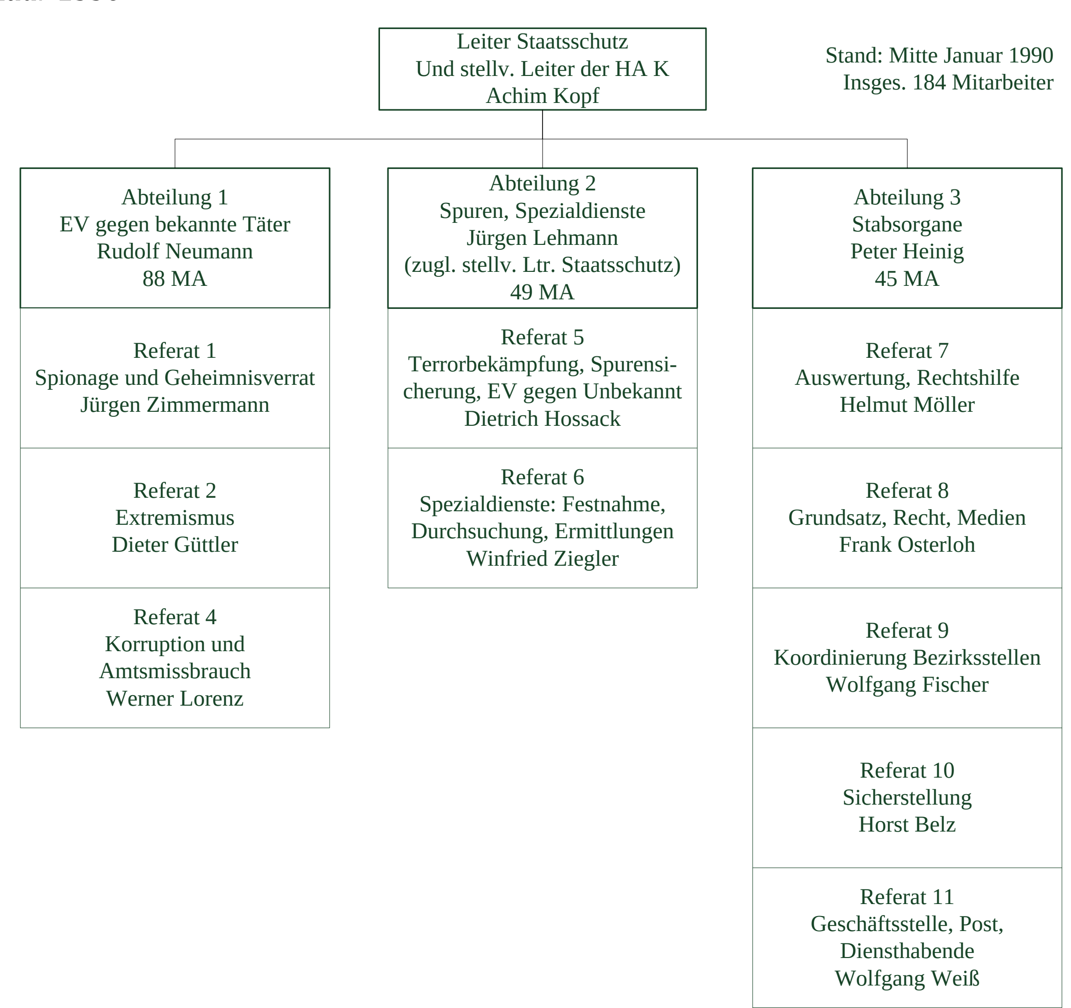
1106 Die Entlassung in den vorgezogenen Ruhestand war bei Fister durch einen Kaderbefehl (K 5004/89) bereits am 13.12.1989 verfügt worden und wurde zum 14.1.1990 wirksam. Zusammengefasste Auskunft über Rolf Fister; BStU, MfS, KS, Nr. 3382/90, Bl. 11–23, hier 13.

1107 Vermerk im Arbeitsbuch eines Mitarbeiters, 1.4.1990; BStU, MfS, HA IX, Nr. 13734, Bl. 123–128, hier 124.

»alten Feindbildern« radikal brechen; es sei jetzt ausschließlich die »verfassungsmäßige Ordnung zu schützen«, und man müsse sich darauf einstellen, dass die SED/PDS in die Opposition gehen müsse. Außerdem sei jetzt ein neues, von »Transparenz« geprägtes Verhältnis zur Öffentlichkeit notwendig.

Das neue Aufgabengebiet umschrieb Kopf mit den Begriffen »Spionage«, »Neofaschismus«, »Bandenkriminalität« und »Wirtschaftskriminalität«, auch von »Korruptions- und Amtsdelikten« war die Rede. Eine »Verflechtung« mit dem geplanten Verfassungsschutzamt, in der die Reste des »Abwehrbereichs« des AfNS/MfS zusammengefasst werden sollten, habe zu unterbleiben. In der ersten Woche werde es eine allgemeine Einweisung in das neue Arbeitsgebiet geben, dann würden sich individuelle Einstellungsgespräche anschließen.[1108] Eine Übernahme in das Ministerium für Innere Angelegenheiten war demnach nicht garantiert.

Der Stellvertreterbereich Staatsschutz in der Hauptabteilung Kriminalpolizei des MfIA, Januar 1990[1109]



Die Kader des neuen Bereichs im Innenministerium stammten überwiegend aus den ehemaligen Abteilungen 1 (»Spionage«) und 7 (»Allgemeine Kriminalität«) sowie aus der

1108 Vermerke in Arbeitsbüchern von Mitarbeitern, 4.1. u. 10.1.1990; BStU, MfS, HA IX, Nr.13734, Bl. 123–128; HA IX, Nr. 2878, Bl. 161–169; HA IX, Nr. 3595, Bl. 1–3.

1109 Korrigiertes Organigramm; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5086, Bl. 20–22; Vorläufiges Telefonverzeichnis o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5460, Bl. 13–24.

AKG. Dem Leiter des Bereichs Staatschutz, der gleichzeitig einer der Stellvertreter des Leiters der HA Kriminalpolizei war, waren drei Abteilungsleiter unterstellt. Jürgen Lehmann, zuletzt einer der Stellvertreter des Hauptabteilungsleiters IX und als solcher für die direkte Anleitung des »kriminalpolizeilichen« und technischen Bereichs Abteilung 7, Spezialkommission und »Sicherstellung«, verantwortlich, blieb als Leiter der Abteilung 2 im Wesentlichen für das gleiche Aufgabengebiet zuständig. Er fungierte gleichzeitig als Stellvertreter Achim Kopfs.

Als Leiter der Abteilung 1, in der die genuin untersuchungsführenden Arbeitsbereiche (Spionage, Extremismus, Wirtschaft, Korruption) zusammengefasst waren, war zunächst Knut Anding, der ehemalige stellvertretende Leiter HA IX/2 (Untergrundtätigkeit) vorgesehen. Möglicherweise diskreditierte ihn diese Vergangenheit in einem der Kernbereiche der politischen Repression für diese Funktion, denn er wurde wenige Tage nach der Übernahme durch das Innenministerium durch Rudolf Neumann ersetzt, der aus der HA IX/6 (Militärstraftaten) stammte. Ähnlich erging es dem ehemaligen Chef der AKG, Gustav-Adolf Kowalewski, der als Leiter der Abteilung 3 – und damit für die gleichen Stabsaufgaben wie in der HA IX – vorgesehen war. Er musste dem jüngeren, ebenfalls aus der AKG stammenden Peter Heinig weichen.[1110]

Angesichts der Überführung von knapp 40 Prozent des Kaderbestandes der HA IX in das Innenministerium muss es als Irreführung betrachtet werden, dass der Regierungsbeauftragte zur Auflösung des AfNS, Peter Koch, in seinem Zwischenbericht vor dem Runden Tisch am 15. Januar 1990 behauptete, die HA IX sei vollständig aufgelöst worden.[1111] Berücksichtigt werden muss darüber hinaus, dass zusätzlich auch noch circa 225 Mitarbeiter der Abteilungen IX der BV (gut 30 %) überwiegend in die neuen Dezernate »Staatsschutz« und zum kleineren Teil in die Morduntersuchungskommissionen (MUK) der BdVP eingegliedert wurden. Insgesamt muss demnach davon ausgegangen werden, dass Anfang Januar 1990 circa 415 ehemalige Kader, das heißt ziemlich genau ein Drittel der MfS-Untersuchungslinie, vorläufig in die Kriminalpolizei übernommen wurden.

Von einem eigenen Stellvertreterbereich Staatsschutz in der HA Kriminalpolizei des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, in dem ein wesentlicher Teil der ehemaligen HA IX quasi en bloc hätte weiterarbeiten können, war allerdings bereits Anfang Februar 1990 keine Rede mehr. Innenminister Lothar Ahrendt erließ am 5. Februar einen Befehl, durch den er die HA Kriminalpolizei mit sofortiger Wirkung in ein Zentrales Kriminalamt mit einer einheitlichen Hauptdirektion I (Untersuchung) umbildete. Die Aufgabenbereiche einiger Abteilungen dieser Hauptdirektion, etwa »Spionage/Geheimnisverrat«, »Extremismus«, aber auch »Ausländer-Straftaten«, »Schwere Gewaltkriminalität« und »Wirtschaftskriminalität«, lassen jedoch vermuten, dass hier ehemalige Untersuchungsoffiziere des MfS untergekommen sind. Darauf verweist auch der Stufenplan zur Umgestaltung des Bereichs, der als 1. Etappe unter anderem die »Übernahme von Planstellen, Mitteln und Objekten sowie [die] Einstellung von Kräften des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit« bis zum 15. April 1990 vorsah.[1112]

Von diesen Plänen zu einer langfristigen Integration von zahlreichen ehemaligen Angehörigen der MfS-Untersuchungsorgane in die Kripo scheint man auch in den folgenden Wochen nicht abgerückt zu sein. Im Gegenteil, eine zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Sicherheit des Zentralen Runden Tisches vom 12. März 1990 gehörende Übersicht

---

1110 Die Personalveränderungen sind anhand der Korrekturen in den betreffenden Organigrammen erkennbar. BStU, MfS, HA IX, Nr. 5086, Bl. 20–22.

1111 Zwischenbericht des Regierungsbeauftragten zur Auflösung des AfNS vor dem Runden Tisch am 15.1.1990; BStU, MfS, HA IX, Nr. 5480, Bl. 185–199, hier 185.

1112 Befehl Nr. 104/90 des Ministers für Innere Angelegenheiten über Aufgaben, Arbeitsweise, Organisation und Struktur der Kriminalpolizei, 5.2.1990; BA, DO 1/59421.

ging für den Arbeitsbereich »Untersuchung von Straftaten« sogar von der Übernahme von 700 ehemaligen Mitarbeitern des AfNS aus.[1113] Gegenüber den Planungen vom Dezember 1989/Januar 1990 wären das fast 300 zusätzliche MfS-Mitarbeiter gewesen. Es bleibt unklar, ob damit weitere ehemalige Mitarbeiter der Untersuchungslinie gemeint waren oder ob auf diese Weise nicht sogar Mitarbeitern von operativen Abteilungen der Weg in die Kriminalpolizei geebnet werden sollte.[1114] Diese Pläne waren nach den Volkskammerwahlen vom 18. März 1990 natürlich Makulatur. In den folgenden Monaten musste der größte Teil der ehemaligen MfS-Untersuchungsoffiziere die Kriminalpolizei wieder verlassen. Allerdings sollen sich einzelne ehemalige Mitarbeiter der Linie IX, vor allem bei der Brandenburger Polizei, bis zum heutige Tage gehalten haben.[1115]

1113 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe »Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit der DDR« des Zentralen Runden Tisches, o. D. (12.3.1990), Anlage 2: Übersicht der benötigten Planstellen und erforderlichen Einstellungen von Mitarbeitern des ehemaligen AfNS zur Lösung übertragener neuer Aufgaben durch das MfIA; BA, DO 104/22.

1114 Ebenda. Zur Abrundung des Bildes gehört, dass das MfIA zu diesem Zeitpunkt darüber hinaus die Übernahme von weiteren 2 160 ehemaligen MfS-Mitarbeitern aus den Bereichen Untersuchungshaftvollzug (200), Personenschutz (750), Antiterrorkräfte (130), geheime Nachrichtenverbindungen (740), Chiffrierdienst (380) und Archivwesen (210) in Aussicht gestellt hatte.

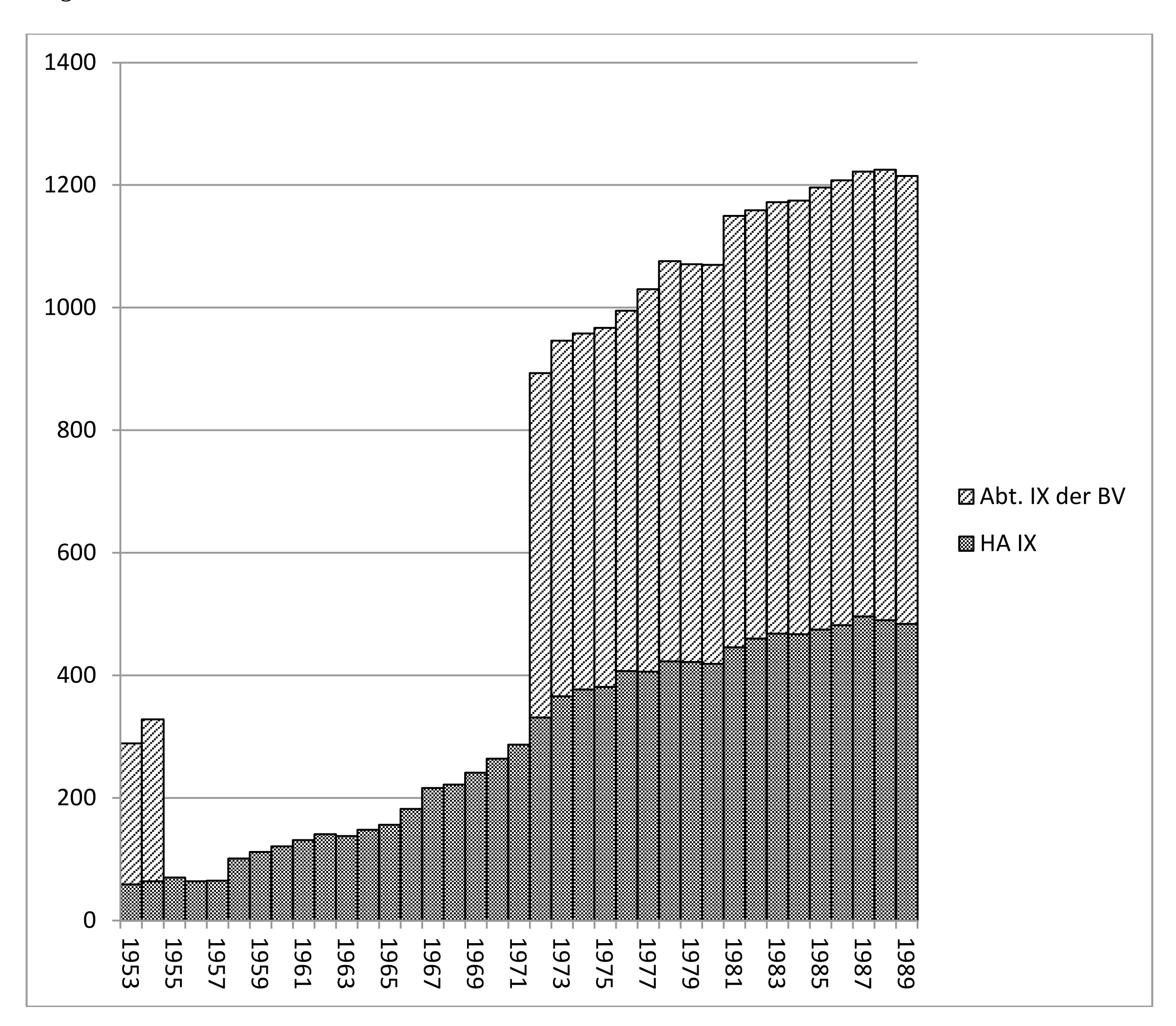
1115 Vgl. Über 1 000 Ex-Stasi-Mitarbeiter heute bei der Polizei. In: Die Welt, 7.7.2009 sowie Polizeichef war Vernehmer der Stasi. In: Potsdamer Neue Nachrichten, 3.3.2011.

4 Anhang

Diagramme und Tabellen

Diagramm 10: Mitarbeiterentwicklung in der Hauptabteilung IX und den Abteilungen IX der Bezirke 1953 bis 1989

Quellen: Für die Jahre 1954–1989: Meldungen der HA KuSch zum Kaderbestand jeweils zum Jahresende (BStU, MfS, HA KuSch, Nrn. 2338–2346, 2378, 2398–2401, 9983–9986, 20841, 21049– 21059 (Tabellen zum Personalbestand 1954–1989). Für 1953 (Stand 4.3.1953): Befehl zur Einführung militärischer Dienstgrade: BStU, MfS, HA KuSch, Nr. 1358, Bl. 102–467. Von 1955 bis 1971 sind keine Zahlen für die Abteilungen IX der BV/V überliefert. Die Zahlen zu 1989 betreffen den Stand Ende Oktober



Personalbestand zum Jahresende 1954–1989

Quellen: Meldungen der HA KuSch zum Kaderbestand von HA IX und Abt. IX der BV/V (BStU, MfS, HA KuSch, Nrn. 2338–2346, 2378, 2398–2401, 19983–19986, 20841, 21049–21059. Daten zum Personalbestand der bis 1957 eigenständigen Militärermittlung[1116] (HA I/5, HA I/8, HA I/9) sowie zu dem der Bezirksverwaltungen bis 1971 sind nicht vorhanden. Für die Mitarbeiter der HA IX auch Jens Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 1995, Anlage

	Linie IX/ davon OibE	HA IX/ davon OibE	davon männlich	davon weiblich	davon operativ[1117]	davon administrativ[1118]	davon Offiziere ab Mj.	davon Offiziere bis Hptm.	davon andere[1119]	Abt. IX/ Berlin/ davon OibE	Abt. IX/ Leipzig/ davon OibE	Abt. IX/ »W«[1120]	Abt. IX/ Nbg.
1954		64/0	52	12	52	12	7	47	10				
1955		70/0	56	14	56	14	6	49	15				
1956		64/0	52	12	51	13	8	49	7				
1957		65/0	50	15	50	15	6	50	9				
1958		101/0	80	21	80	21	8	74	19				
1959		112/0	89	23	92	20	11	83	18				
1960		121/0	98	23	100	21	13	86	22				
1961		131/0	99	32	103	28	14	87	30				
1962		141/0	104	37	108	33	17	88	36				
1963		138/0	102	36	105	33	20	88	30				
1964		148/0	111	37	114	34	21	96	29				
1965		156/0	119	37	125	31	20	104	30				
1966		182/0	136	46	146	36	21	114	46				
1967		216/0	164	52	175	41	28	130	57				
1968		222/0	169	53	180	42	30	134	57				
1969		241/0	184	57	195	46	41	138	61				
1970		264/0	201	63	207	57	41	151	71				
1971		287/0	220	67									

1116 Schätzung zum Bestand der Militärermittlung HA I/9 Mitte 1957: etwa 25 Offiziere und Unteroffiziere.
1117 V. a. Ermittler, auch Vorgesetzte; außerdem operativ-technische Kräfte (max 5 %).
1118 V. a. Schreibkräfte (ca. 95 %), Kraftfahrer, Dolmetscher, medizinisches Personal, auch Wachposten (1970=7)
1119 Vor allem Unteroffiziere, wesentlich weniger Soldaten, kaum Zivilbeschäftigte (max. 4 Zivilbeschäftigte, auch ab 1971).
1120 Auflösung der Abt. IX – im Gegensatz zur Auflösung der Objektverwaltung – bereits 1981.

	Linie IX/ davon OibE	HA IX/ davon OibE	davon männlich	davon weiblich	davon opera-tiv[1117]	davon admi-nistra-tiv[1118]	davon Offiziere ab Mj.	davon Offiziere bis Hptm.	davon ande-re[1119]	Abt. IX/ Berlin/ davon OibE	Abt. IX/ Leipzig/ davon OibE	Abt. IX/ »W«[1120]	Abt. IX/ Nbg.
1972	893/7	331/k. A.	252	79						43/0	36/0	17/0	28/2
1973	946/7	366/k. A.	280	86						45/0	39/0	16/0	34/2
1974	958/8	377/k. A.	289	88						46/0	37/0	17/0	33/2
1975	967/9	381/5	298	83						47/0	34/0	17/0	30/2
1976	995/12	407/3	310	97						48/0	38/0	15/0	31/2
1977	1 030/16	406/4	310	96						52/1	42/1	14/0	31/2
1978	1 076/15	423/3	324	99						64/1	45/1	17/0	31/2
1979	1 071/17	422/3	325	97						65/1	45/1	16/0	28/2
1980	1 070/19	419/3	328	91						63/1	44/1	16/0	28/2
1981	1 150/19	446/3	353	93						68/1	44/1		34/2
1982	1 159/25	460/5	563	97						66/1	46/1		34/2
1983	1 172/25	468/5	368	100						66/1	44/1		36/3
1984	1 175/25	467/5	367	100						69/0	45/1		35/2
1985	1 196/24	475/4	374	101						68/0	45/1		36/2
1986	1 208/29	482/9	379	103						70/0	46/1		35/2
1987	1 222/28	496/9	394	102						72/0	48/1		33/1
1988	1 225/27	490/8	389	101						74/0	47/2		34/0
1989[1121]	1 215/27	484/8	382	102						74/0	45/2		34/0

** Zahl hinter dem Schrägstrich jeweils Anzahl der OibE*

1121 Stand Ende Oktober 1989.

Straftatbestände bei Einleitung von Ermittlungsverfahren 1955–1957

Quellen: Grafische Delikteübersicht, 1.7.1958: »Gegenüberstellung der in den Jahren 1955–1957 festgenommenen Personen«; BStU, MfS, AS, Nr. 363/63, Bd. 1 (ohne Pagina)[1122]

Jahr	Beschuldigte	Spionage	Verbindungen zu Ostbüros von SPD, FDP, CDU	Verbindungen zu KgU u. UfJ	Zeugen Jehovas [1123]	Sonstige Untergrundtätigkeit [1124]	Schädlingstätigkeit u. Sabotage	Diversion	Gewaltakte, Terror	Hetze u. Staatsverleumdung	Abwerbung	Flucht u. Verrat [1125]	Sonstige Delikte [1126]
1955	3 273	1 338	78	217	135	123	150	50	112	445	44	95	486
1956	1 490	759	47	42	49	19	30	21	29	222	35	73	164
1957	1 888	589	28	62	74	48	12	18	33	608	39	86	291

[1122] Diese Daten weichen höchstens 1 % von den Angaben anderer Quellen wie der Jahresanalyse 1957 (BStU, MfS, AS, Nr. 363/63, Bd. 1) oder der Monatsberichte 1955–1957 ab. Der grafischen Delikteübersicht wurde der Vorrang eingeräumt, da hier die Deliktegruppen für diese Zeit einheitlich und ausdifferenziert nachgewiesen sind.

[1123] Die Zeugen Jehovas sind vom MfS wie die Ostbüros, UfJ und KgU als »Feindorganisation« mit westlicher Zentrale bzw. Steuerung eingestuft worden.

[1124] Auch Kontakte zum RIAS.

[1125] Vor allem Angehörige bewaffneter Organe.

[1126] In der grafischen Darstellung von Juli 1958 als »andere antidemokratische Verbrechen«, in anderen Quellen auch als »Einfache Verbrechen« oder »Kriminalität« bezeichnet (Sammelrubrik): u. a. Waffenbesitz, Brandstiftung. 1957 auch »Staatsverrat«, obwohl offiziell erst mit dem StEG am 1.2.1958 in Kraft getreten.

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1956–1972

Quellen für die gesamten Jahre 1956–1989 (Anzahl EV): 1956–1967: Monatsberichte (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 11150–11291) und Statistikbögen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 20243–20245); 1968–1988 Jahresanalysen und Halbjahresanalysen (1969, 1970) der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2809, 2855–2858, 2861 f., 3710 f. sowie 5208 f.); 1989: Monatsberichte HA IX von Jan. bis Okt. 1989 (BStU, MfS, HA IX, Nr.1073)

	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Gesamt (Zuwachs)	1 483	1 889 (+27%)	3 080 (+63%)	2 647 (–14%)	3 489 (+32%)	4 195 (+20%)	2 725 (–35%)	2 384 (–12%)	2 065 (–13%)	2 162 (+5%)	1 619 (–25%)	1 855 (+15%)	1 869 (+1%)	1 573 (–16%)	1 551 (–1%)	1 610 (+4%)	1 841 (+14%)
davon ohne Haft[1127]		10[1128]					315[1129] (17%)	574 (24%)	363 (18%)	292 (14%)	181 (11%)	182 (10%)	148 (8%)	164 (10%)	146 (9%)	181 (11%)	145 (8%)
MfS[1130]	286	332	657	633	659	707	553	572	422	337	274	250	175	160	174	169	178
Groß-Berlin	168	134	207	154	305	326	340	370	319	253	142	192	193	160	147	158	202
»W«	39	67	57	36	42	120	47	49	53	57	39	38	39	26	28	34	37
Cottbus	57	70	86	96	150	171	110	101	60	52	65	94	64	52	78	43	43
Dresden	85	122	188	168	345	306	148	83	116	167	119	164	173	133	111	121	144
Erfurt	59	101	153	124	151	261	124	140	144	167	77	107	118	84	84	117	121
Frankfurt/O.	78	117	146	146	157	169	60	66	61	59	66	69	96	63	60	56	63
Gera	36	50	102	81	99	155	122	96	78	65	60	93	77	39	74	63	67
Halle	104	172	235	166	197	249	124	119	64	80	83	77	103	83	89	79	112
KMS	102	112	179	172	237	297	62	94	79	145	95	130	174	138	89	107	139
Leipzig	75	147	157	181	362	383	97	104	105	152	131	134	137	107	99	129	143
Magdeburg	70	58	122	86	133	121	103	98	80	91	51	63	76	96	58	85	120
Neubrbg.	53	46	131	67	105	177	70	56	61	71	55	86	62	37	45	60	42
Potsdam	128	98	144	82	103	190	145	119	135	130	92	107	114	116	142	135	144
Rostock	49	106	169	114	183	252	118	151	128	115	120	117	121	143	134	120	136
Schwerin	67	108	188	204	167	239	128	111	85	79	103	60	81	63	86	81	96
Suhl	27	49	159	137	94	72	59	55	75	112	47	74	66	73	53	53	54

[1127] Nur Einleitung ohne Haft, nicht: Aufhebung des Haftbefehls im Verlaufe der Ermittlungen (1969–1971 jährlich ca. 4 %) sowie die wenigen nachträglichen Haftbefehle.
[1128] Dieses – für diese Zeit ungewöhnliche – Verfahren nennt der Monatsbericht von Dezember 1957.
[1129] Zahl und Prozentangabe betreffen nur die Werte Mai bis Dezember (EV ohne Haft erstmals im Mai 1962 aufgrund des Staatsratsbeschlusses praktiziert).
[1130] Bis 1958: Summe HA IX und HA I, nach Eingliederung der Militärermittlung 1958: HA IX. Anteil der Militärermittlung zu dieser Zeit ca. 1/2 aller Fälle, später deutlich geringer.

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) 1973–1989

Quellen siehe Tabelle weiter oben

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	Jan–Okt 1989
Gesamt (Vergleich zum Vorjahr)	1 940 (+5 %)	1 731 (–11 %)	1 259 (–27 %)	1 563 (+24 %)	1 999 (+28 %)	1 598 (–20 %)	1 861 (+16 %)	2 121 (+14 %)	2 008 (–6 %)	2 176 (+8 %)	2 313 (+6 %)	3 462 (+50 %)	2 264 (–35 %)	2 347 (+4 %)	2 196 (–6 %)	3 668 (+67 %)	3 675
davon ohne Haft[1131]	102 (5 %)	124 (7 %)	65 (5 %)	104 (7 %)	121 (6 %)	115[1132] (6 %)	141 (8 %)	121 (7 %)	226 (14 %)	209 (10 %)	224 (10 %)	234 (7 %)	217 (10 %)	213 (9 %)	258 (12 %)	339 (9 %)	580 (16 %)
davon vorher VPH[1133]														565	525	946	509
HA IX	259	284	170	168	197	126	192	167	182	193	217	308	190	250	205	435	411
Groß-Berlin	211	202	124	180	162	131	187	170	138	140	189	297	210	228	178	363	322
»W«	20	20	11	15	24	16	28	33	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Cottbus	76	48	26	25	67	47	67	78	79	100	90	190	93	117	75	137	145
Dresden	129	112	80	133	171	152	202	261	222	233	306	393	287	282	297	465	373
Erfurt	144	108	92	111	116	117	122	186	123	120	163	197	125	139	146	229	265
Frankfurt/O.	83	64	45	68	76	49	69	76	103	100	68	105	90	65	46	119	186
Gera	80	91	76	67	106	83	103	104	123	102	179	173	106	113	75	195	143
Halle	118	95	79	87	142	124	125	122	121	151	136	242	165	199	137	237	231
KMS	91	98	72	96	149	138	128	152	210	245	216	495	232	226	264	395	354
Leipzig	127	101	51	77	114	82	100	147	126	119	157	172	112	114	117	165	287
Magdeburg	122	108	81	73	132	108	96	123	100	142	164	231	156	140	160	224	240
Neubrbg.	63	32	25	24	57	34	35	40	47	53	54	78	28	40	53	59	88
Potsdam	166	158	167	231	186	178	149	174	143	163	148	247	197	215	215	306	276
Rostock	112	88	77	72	119	85	122	122	122	135	120	166	118	108	104	134	159
Schwerin	95	80	62	92	94	73	74	68	84	98	56	89	86	45	56	96	88
Suhl	44	42	21	44	87	55	62	98	85	82	50	79	69	66	68	109	107

1131 Nur Einleitung ohne Haft, nicht: Aufhebung des Haftbefehls im Verlaufe der Ermittlungen (achtziger Jahre etwa 4–5 % der Inhaftierten) sowie die wenigen nachträglichen Haftbefehle.

1132 Angabe betrifft die Summe der aus dem Jahr 1977 übernommenen 362 Verfahren als auch die im aktuellen Jahr 1978 neu in Bearbeitung genommenen EV, d. h. 115 von 1960 Beschuldigten.

1133 Zahl der Ermittlungsverfahren, denen eine »Verdachtsprüfungshandlung« (VPH) nach § 95 StPO vorausging. MfS-Nachweis erst ab 1986.

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (Staatsverbrechen) 1958–1967[1134]

Quellen für die Jahre 1958–1967 (Delikte): Monatsberichte (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 11150–11291) und Statistikbögen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 20243–20245)

	Zahl der Beschuldigten	Anteil der Staatsverbrechen	Staatsverrat (§ 13 StEG)	Spionage[1135] (§ 14 StEG)	Nachrichtensammlung (§ 15 StEG)	Verbindungsaufnahme (§ 16 StEG)	Gewaltakte und Angriffe auf örtliche Organe[1136]	Diversion[1137] (§ 22 StEG), ab 1964 mit Sabotage (§ 23 StEG)	Schädlingstätigkeit/ Sabotage (§ 23 StEG)	Verleiten zum Verlassen der DDR (§ 21 StEG)	Staatsgefährdende Hetze und Propaganda (§ 19 StEG)
1958[1138]	3 080	2 354 (76 %)	16	873	144	140	8	54	80	115	924
1959	2 647	1 933 (73 %)	13	800	46	67	13	67	167	81	679
1960	3 489	2 723 (78 %)	16	970	65	78	83	101	187	117	1 106
1961	4 195	3 050 (73 %)	–	655	46	52	104	67	10	277	1 839
1962	2 410	1 299 (54 %)	–	293	25	19	172	18	7	226	539
1963	2 384	1 017 (43 %)	–	220	44	91	106	9	3	215	329
1964	2 065	700 (34 %)	–	169	42	17	96	7	← bei Div.	122	247
1965	2 162	639 (30 %)	–	124	24	24	92	8	← bei Div.	131	236
1966	1 619	446 (28 %)	–	114	22	24	73	2	← bei Div.	46	165
1967	1 855	715 (38 %)	–	81	9	157[1139]	109	2	← bei Div.	48	309

1134 Nach der Logik des StGB von 1968 definiert, d. h. vom StEG sind die §§ 20, 25, 26 des 1. Abschn. sowie Abschn. 2 und 3 nicht hier, sondern bei »Sonstige Straftaten« berücksichtigt.Verbrechen gegen die Menschlichkiet und Kriegsverbrechen sind im Gegensatz zum StGB 1968 in dieser Zeit als Mord und Totschlag bei Straftaten gegen die Persönlichkeit vermerkt.

1135 Für westliche Nachrichtendienste, Ostbüros, »Sichtungsstellen«, »ohne Verbindung« und »sonstige«, wobei die Spionage für westliche Dienste selten die Mehrheit ausmacht.

1136 V. a. »Angriffe auf die Staatsgrenze« (Fluchtvorhaben mit technischen Mitteln und Fahrzeugen). Die Zahl der Angriffe auf Staatsorgane ist marginal.

1137 Einschließlich schwerer Brandstiftung.

1138 Für August 1958 ist nur die Gesamtzahl der Beschuldigten, aber keine Aufschlüsselung der angezogenen Straftatbestände überliefert. Diese Daten sind intrapoliert.

1139 Mit »Verrat« (wahrscheinliche/mögliche Nachrichtenübergabe).

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (sonstige Straftaten) 1958–1967

Quellen für die Jahre 1958–1967 (Delikte): Monatsberichte (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 11150–11291) und Statistikbögen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 20243–20245)

	Militärstraftaten (v. a. Fahnenflucht)	§ 8 Passgesetz (»Republikflucht«)	Staatsverleumdung (§ 20 StEG)	Nichtanzeige bzw. Begünstigung von Staatsverbrechen	Sonstige Delikte gegen Ordnung u. Sicherheit[1140]	Brandstiftung (v. a. vorsätzliche)	Waffenbesitz und -diebstahl	Wirtschaft, Volkseigentum und Finanzen[1141]	Straftaten gegen die Persönlichkeit[1142]	Sonstige »kriminelle Straftaten«
1958	159	131	63	29	5	(bei Divers.)	99	119	bei →	121
1959	161	104	26	33	4	29	75	163	bei →	119
1960	113	210	23	21	3	22	83	112	bei →	179
1961	112	544	28	22	7	38	86	131	bei →	177
1962	144	673	8	22	2	31	62	48	bei →	121
1963	118	706	59	86	3	20	217	30	bei →	128
1964	89	851	51	41	7	31	169	54	29	43
1965	70	945	55	27	34	32	209	45	31	75
1966	67	753	56	17	65	17	112	43	10	41
1967	37	713	79	23	14	14	124	62	35	39

[1140] Bis 1963: Verletzung des Amtsgeheimnisses, 1964–1967: Widerstand gegen die Staatsgewalt.

[1141] Ab 1964 mit Zoll- u. Devisenstraftaten sowie Straftaten gegen die Transport- und Arbeitssicherheit.

[1142] Als eigene Kategorie erst ab 1964 vermerkt: Mord, Körperverletzung, »Sittlichkeitsdelikte«, inklusive Nazi- und Kriegsverbrechen (»Mord und Totschlag«): 1964: 11, 1965: 8, 1966: 1, 1967: 2 (in den MfS-Unterlagen extra bei Staatsverbrechen ausgewiesen, 1967 hier zugeordnet). 1958–1963 ist diese Rubrik Teil der »sonstigen kriminellen Straftaten«.

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (Staatsverbrechen) 1968–1979[1143]

Quellen für die Jahre 1968–1988 (Delikte): Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f. sowie 5208 f.)

	Beschuldigte insgesamt	Staatsverbrechen insgesamt (1. u. 2. Kap. StGB)	Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	Spionage (§ 97 StGB)	Landesverräterischer Treuebruch (§ 99 StGB)	Staatsfeindliche Verbindungen (§ 100 StGB)	Terror[1144] (§ 101, 102 StGB)	Diversion und Sabotage (§§ 103, 104 StGB)	Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105 StGB)	Staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB)	Staatsfeindliche Gruppenbildung (§ 107 StGB)
1968	1 869	837 (45 %)	4	85	13	58	64	2	63	532	8
1969	1 573	541 (34 %)	3	111	14	37	59	1	56	230	22
1970	1 551	523 (34 %)	7	115	13	65	66	4	44	178	22
1971	1 610	450 (28 %)	1	85	6	89	56	5	39	157	8
1972	1 841	316 (17 %)	3	56	3	70	36	6	38	93	–
1973	1 940	597 (31 %)	8	53	–	236	76	1	138	82	–
1974	1 731	693 (40 %)	5	45	3	276	73	1	212	75	2
1975	1 259	430 (34 %)	4	30	1	161	29	–	116	89	–
1976	1 563	514 (33 %)	3	14	–	175	25	3	148	140	–
1977	1 999	682 (34 %)	7	52	1	213	43	–	106	219	–
1978	1 598	444 (28 %)	1	29	1	175	19	1	83	109	–
1979	1 861	363 (20 %)	2	22	1	158	11	–	40	107	–

1143 Das Strafgesetzbuch der DDR trat am 1.7.1968 in Kraft. Die Angaben zum ersten Halbjahr sind hier – entsprechend der Konkordanz von August 1968 – den neuen Paragrafen des StGB zugerechnet und so ist 1968 als gesamtes Jahr dargestellt. Das Jahr 1979 (3. StÄG in Kraft am 1.8.1979) ist dagegen komplett in der Systematik und Terminologie der alten StGB-Fassung nachgewiesen.

1144 Darunter Versuche, die Sperranlagen mit technischen Hilfsmitteln und Fahrzeugen wie z. B. Lkw (»Grenzterror«) zu durchbrechen.

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (Staatsverbrechen) 1980–1988

Quellen für die Jahre 1968–1988 (Delikte): Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f. sowie 5208 f.)

	Beschul-schul-digte insge-samt	Staatsverbre-chen insge-samt (1. u. 2. Kap. StGB)	Verbrechen gegen die Menschlich-keit, Kriegs-verbrechen	Spionage (§§ 97 u. 98 StGB)	Landesverrä-terische Nachrichten-übermittlung (§ 99 StGB)	Landesverrä-terische Agententä-tigkeit (§ 100 StGB)	Terror[1145] (§§ 101, 102 StGB)	Diversion und Sabota-ge (§§ 103, 104 StGB)	Staatsfeind-licher Men-schenhandel (§ 105 StGB)	Staatsfeind-liche Hetze (§ 106 StGB)	Verfassungs-feindlicher Zusammen-schluss (§ 107 StGB)
1980[1146]	2 121	356 (17 %)	2	18	41	177	6	–	34	78	–
1981	2 008	331 (17 %)	4	18	34	176	6	–	42	51	–
1982	2 176	409 (19 %)	2	31	87	214	10	–	34	31	–
1983	2 313	430 (19 %)	–	22	121	255	2	–	16	14	–
1984	3 462	195 (6 %)	2	29	40	99	1	–	15	9	–
1985	2 264	135 (6 %)	1	23	28	62	1	–	15	5	–
1986	2 347	84 (4 %)	3	15	24	31	3	–	4	4	–
1987	2 196	52 (2 %)	1	11	20	17	–	–	2	1	–
1988	3 668	155 (4 %)	1	8	54	84	–	–	7	1	–

1145 Meist ohne die bisher auch hier dominierenden Grenzdelikte.

1146 Dieses Jahr weist zum ersten Mal den Umgang mit den neuen Bestimmungen des 3. StÄG.

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (sonstige Straftaten) 1968–1979

Quellen für die Jahre 1968–1988 (Delikte): Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f. sowie 5208 f.)

	Militärstraftaten (v. a. Fahnenflucht)	Menschenhandel nach § 132 StGB	Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213)[1147]	Staatsverleumdung, ab 1977: Öffentliche Herabwürdigung (§ 214)	Rowdytum (§ 215)	Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit (§ 214)	Zusammenrottung (§ 217), ab 1977 mit Gewaltandrohung (§ 217 a)	Zusammenschluss wegen gesetzwidriger Ziele (§ 218)	Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219)	Sonstige Straftaten gegen die staatl. Ordnung[1148]	Unterlassen einer Anzeige (§ 225)	Brandstiftung (§§ 185 u. 186), fahrlässige Verursachung (§ 188)	Waffen und Sprengmitteldelikte	Wirtschaft und Finanzen[1149]	Persönlichkeitsdelikte[1150]	Sonstige »kriminelle« Delikte
1968[1151]	45	–	680	113					bei →	47	13	12	41	21	19	41
1969	82	–	630	47	44				bei →	26	49	13	57	34	29	21
1970	62	–	622	51	43				bei →	22	11	89	36	27	28	37
1971	43	–	736	61	58				bei →	19	25	80	39	38	25	36
1972	26	–	1 218	31	18				bei →	6	20	66	36	48	22	34
1973	42	–	1 056	14	48				bei →	11	12	31	22	52	27	28
1974	44	–	754	13	33				bei →	10	18	33	33	54	13	33
1975	40	–	582	22	36				bei →	13	13	25	6	40	15	37
1976	41	–	711	92	40				bei →	29	15	16	12	54	15	24
1977	26	–	943	79	29				bei →	92	7	17	18	48	25	33
1978	31	–	778	88	38	71	6	sonst. Str.→	1	14	11	11	29	23	26	27
1979	39	16	848	147	60	125	13	sonst. Str.→	3	15	54	10	28	45	52	43

1147 Ganz überwiegend »Republikflucht«. Geringe Anteile: Eindringen aus Westdeutschland und Westberlin sowie aus Polen/ČSSR, Anstiftung und Beihilfe zur »Republikflucht«.

1148 V. a. Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Missachtung staatlicher Symbole, hier bis 1977 auch §§ 214, 215, 218 u. 219.

1149 Dazugehörig: Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft sowie Zoll- und Devisenvergehen.

1150 Mord, Körperverletzung sowie andere Straftaten gegen Jugend, Familie und Persönlichkeit (3. Kap., Besonderer Teil, StGB).

1151 Die Angaben folgen primär den Halbjahreszusammenstellungen in den Berichten für 1969 (Vergleichszahlen zum Vorjahr), die die Daten in der Logik des neuen Strafgesetzbuches ausweisen, d. h. die Delikte des ersten Halbjahres sind hier – entsprechend der Konkordanz von August des Jahres – den neuen Paragrafen zugeordnet.

MfS-Ermittlungsverfahren (Beschuldigte) nach Straftatbeständen (sonstige Straftaten) 1980–1988

Quellen für die Jahre 1968–1988 (Delikte): Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f. sowie 5208 f.)

	Militärstraftaten (v. a. Fahnenflucht)	Menschen-handel (§ 132 StGB)	Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213)[1152]	Öffentliche Herab-würdigung (§ 214)	Rowdytum (§ 215)	Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit (§ 214)	Gewaltandrohung u. Vortäuschen Ge-meingefahr (§ 217a)[1153]	Zusammenschluss mit gesetzwidrigen Zielen (§ 218)	Ungesetzliche Ver-bindungsaufnahme (§ 219)[1154]	Sonstige Straftaten gegen die staatl. Ordnung[1155]	Unterlassen einer Anzeige (§ 225)	Brandstiftung (§§ 185 u. 186)	Waffen- und Sprengmitteldelikte	Wirtschafts- und Fi-nanzdelikte[1156]	Persönlich keitsdelikte[1157]	Sonstige »kriminel-le« Delikte
1980	27	28	1 094	154	41	98	19	sonst. Str.→	sonst. Str.→	40	42	14	49	84	35	40
1981	36	8	993	169	56	96	10	sonst. Str.→	sonst. Str.→	29	59	7	47	94	28	45
1982	60	12	1 085	139	25	123	5	1	14	7	63	8	30	106	38	51
1983	36	8	969	151	56	320	4	15	47	26	56	9	37	76	31	42
1984	34	7	963	306	36	772	13	90	730	19	58	11	49	86	47	46
1985	26	6	816	194	65	454	19	26	207	29	54	4	46	84	49	50
1986	37	18	973	239	48	516	9	11	166	8	42	4	20	85	42	45
1987	17	11	1 246	135	52	327	10	31	91	11	54	3	19	61	22	54
1988	36	29	1 869	177	50	907	71	–	82	4	84	6	26	61	60	51

1152 Ganz überwiegend »Republikflucht«. Geringe Anteile: Eindringen aus Westdeutschland und -berlin sowie aus Polen/ČSSR, Anstiftung und Beihilfe zur »Republikflucht«.

1153 Im MfS ist kein Fall von § 217 StGB (Zusammenrottung) extra ausgewiesen. Der »unpolitische« § 217 StGB war in der Regel der Kripo vorbehalten.

1154 § 219 StGB: Seit 1979 beinhaltet dieser Paragraf auch die Weitergabe von Nachrichten, »die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden« (Informationen, Manuskripte). Die Zahlen von 1980 und 1981 sind vom MfS – ohne sie extra auszuweisen – der Rubrik »sonstige Straftaten gegen die staatliche Ordnung« zugerechnet worden; ebenso die Angaben der Kategorie »Zusammenschluss wegen gesetzwidriger Ziele« in den Jahren 1978–1981.

1155 Sammelrubrik, v. a. Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Missachtung staatlicher Symbole (§§ 212, 222 StGB) u. a.

1156 Dazugehörig: Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft sowie Zoll- und Devisenvergehen.

1157 Mord, Körperverletzung sowie andere Straftaten gegen Jugend, Familie und Persönlichkeit (3. Kap., Besonderer Teil StGB), auch Beleidigung, Verleumdung.

Urteile in MfS-Strafverfahren 1958–1967

Quellen 1958–1966: Statistische Monatsbögen (BStU, MfS, HA IX, MF, Nr. 20243–20245). Für das Jahr 1967: Statistischer Jahresbericht der HA IX o. D. (BStU, MfS, HA IX, Nr. 3499, Bl. 1–10). Betrifft nur Hauptstrafen, das heißt ohne Zusatzstrafen wie Öffentliche Tadel, Erziehungsmaßnahmen für Jugendliche und Haftstrafen von wenigen Wochen bzw. Monaten

	Freispruch[1158]	Verurteilungen	Todesstrafe	Lebenslänglich	Über 10 bis 15 Jahre	Über 5 bis 10 Jahre	Über 3 bis 5 Jahre[1159]	Über 1 bis 3 Jahre	Bis 1 Jahr	Bedingte Verurteilung[1160]	Sonstige Strafen[1161]
1958[1162]	5[1163]	1963	0	13	57		267		1 905	0	1
1959	–	1959	0	12	63	309	618	790	404	0	0
1960	–	1960	1	16	66	254	606	1 002	552	0	0
1961	–	1961	5	14	63	293	743	1 646	624	0	6
1962	–	1962	6	27	42	217	512	1 351	576	135	1
1963	–	1963	2	8	23	101	240	705	540	283	3
							über 2 bis 5 Jahre	über 1 bis 2 Jahre			
1964	16	1980	1	12	29	111	437	582	558	299	13
1965	4	1969	1	12	29	90	456	601	354	204	14
1966	2	1968	1	14	25	88	430	560	283	168	24
1967	8	1975	1	12	25	102	511	486	148	130	7

1158 1959–1963: keine Angaben.

1159 Bei den Strafen mit Freiheitsentzug wird hier – anders als in den Quellen – keine Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vorgenommen. Gleichlange Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sind gemeinsam ausgewiesen.

1160 Beginn mit Staatsratsbeschluss 1962, später, d. h. ab dem neuen StGB 1968: »Bewährungsstrafen«.

1161 Öffentliche Tadel, Geldstrafen, Besondere Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen (u. a. »Jugendwerkhof«).

1162 Nur Februar bis Dezember 1958 (Januar nicht nachgewiesen, da StEG erst im Februar in Kraft).

1163 Nachgewiesen nur Februar, Juli und Oktober.

Urteile in MfS-Strafverfahren 1968–1988

Quellen für die Jahre 1969–1988: Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f., 5208 f.)
Für das Jahr 1968: Statistikbögen (BStU, MfS, HA IX, Nr. 20245)[1164]

	Abschlüsse von Strafverfahren[1165]	Einstellungen durch den StA	Sonst. Gerichtsentscheidungen[1166]	Verurteilungen	Todesstrafe[1167]	Lebenslänglich	Über 10 bis 15 Jahre	Über 5 bis 10 Jahre	Über 2 bis 5 Jahre	Über 1 bis 2 Jahre	Gefängnis bis 1 Jahr (mit Haftstrafen, ab 1975)	Bewährungsstrafen/Strafen ohne Freiheitsentzug[1168]
1968	–	–	–	1 693	3	8	20	88	564	683	161	166
1969	1 357	100	21	1 254	3	3	12	100	459	467	81	129
1970	1 328	102	21	1 205	2	7	14	114	455	387	82	144
1971	1 513	90	15	1 408	1	8	27	137	572	451	78	134
1972	1 836	649[1169]	–	1 187	4	5	16	121	491	406	55	79
1973	1 507	101	–	1 406	4	5	38	142	658	405	58	96
1974	1 598	76	–	1 522	1	13	48	212	794	315	57	82
1975	1 382	107	–	1 275	1	11	42	149	624	271	96	81
1976	1 165	86	–	1 079	0	3	22	102	466	310	80	96
1977	1 753	129	–	1 624	1	6	15	106	661	543	184	108
1978	1 780	124	–	1 656	-	5	38	138	615	552	182	126
1979	1 536	131	15	1 390	[2][1170]	6	19	76	483	494	184	128

1164 Mit Januar bis Juni 1968 (Gültigkeit StEG). Die Gefängnisstrafen sind in den Quellen als »Freiheitsentzug« ohne weitere Spezifizierung definiert.
1165 Nur endgültige Abschlüsse, d. h. ohne Übergabe von Verfahren an andere Untersuchungseinheiten (VP, soz. Staaten, Zoll), die dort weitergeführt wurden.
1166 U. a. Einstellungen mangels Beweisen, Freispruch, keine Angaben zu 1968 sowie 1972–1978.
1167 Ab 1978 sind die Todesstrafen in den Analysen der HA IX nicht mehr nachgewiesen.
1168 Meist Urteile mit angedrohtem Freiheitsentzug bis zwei Jahren. Bis zum neuen StGB, d. h. Januar bis Juni 1968: »bedingte Verurteilung«, Mitte 1968–Ende 1972: »Strafen auf Bewährung«. Mit »sonstige Straftaten« bis 1977: Öffentlicher Tadel, Geldstrafe u. a.
1169 Davon: Einstellungen laufender Strafverfahren aufgrund der Amnestie: 538. Sonstige Einstellungen durch StA: 111.
1170 In der Statistik der HA IX nicht enthalten: Todesurteil gegen die HVA-Offiziere Werner Stiller (in Abwesenheit) und Gert Trebeljahr.

	Abschlüsse von Strafverfahren[1165]	Einstellungen durch den StA	Sonst. Gerichtsentscheidungen[1166]	Verurteilungen	Todesstrafe[1167]	Lebenslänglich	Über 10 bis 15 Jahre	Über 5 bis 10 Jahre	Über 2 bis 5 Jahre	Über 1 bis 2 Jahre	Gefängnis bis 1 Jahr (mit Haftstrafen, ab 1975)	Bewährungsstrafen/Strafen ohne Freiheitsentzug[1168]
1980	1 879	169	14	1 696	[1][1171]	10	16	75	575	611	230	179
1981	1 805	193	4	1 608	[1][1172]	12	16	90	504	563	225	198
1982	1 756	185	2	1 569	-	5	24	90	494	567	204	185
1983	2 051	182	7	1 862	-	9	21	83	568	632	259	290
1984	3 183	248	2	2 933	-	2	11	49	630	1420	556	265
1985	2 187	126	5	2 056	-	4	11	49	385	1029	306	272
1986	2 068	162	6	1 900	-	5	7	45	272	1027	319	225
1987	2 273	424[1173]	5	1 844	-	2	5	27	255	995	314	246
1988	2 817	240	5	2 572	-	3	1	19	315	1326	503	405

1171 In der Statistik der HA IX nicht enthalten: Todesurteil gegen den Offizier der Verwaltung Aufklärung des MfNV Winfried Baumann.

1172 In der Statistik der HA IX nicht enthalten: Todesurteil gegen den HVA-Offizier Werner Teske.

1173 Davon: Einstellungen laufender Strafverfahren aufgrund der Amnestie: 263. Sonstige Einstellungen durch StA: 161.

Grundlagen der Einleitung von Ermittlungsverfahren des MfS 1957, 1962 und 1967

Quellen: Jahresabschlussbericht der HA IX für 1957, o. D.; BStU, MfS, AS, Nr. 363/63, Bd. 1 (ohne Pagina). Vorläufiger Bericht der HA IX zur Untersuchungstätigkeit 1962 (nur 1.1.–28.12.), 31.12.1962; BStU, MfS, HA IX, Nr. 640, Bl. 1–35. Statistische Zusammenstellung der HA IX für 1967 o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3449, Bl. 1–8

	Gesamtzahl der Beschul digten[1174]	MfS-Tätigkeit insgesamt	davon konspirative Vorgänge[1175]	davon eigene strafrechtli-che Ermitt lungen[1176]	davon Festnahmen auf frischer Tat[1177]	davon Sonstiges	Übernahmen und Hinweise von Partnern gesamt	davon DVP[1178]	davon sozia-list. Staaten, v. a. Flucht-versuche	davon Sonstiges
1957	1 894	1 642 (87 %)	866 (46 %)	198 (10 %)	85 (5 %)	493 (26 %)[1179]	252 (24 %)	240 (12 %)	12[1180]	
1962[1181]	2 690	1 864 (69 %)	946 (35 %)	292 (11 %)	153(6 %)	473 (18 %)[1182]	826 (31 %)	488 (18 %)	99 (4 %)	239 (9 %)
1967	1 855	1 008 (55 %)	503 (27 %)	184 (10 %)	83 (5 %)	238 (13 %)[1183]	847 (45 %)	398 (21 %)	313 (17 %)	136 (7 %)[1184]

1174 Verfahren gegen größtenteils verhaftete Beschuldigte (nicht EV/Fahndung und EV gegen Unbekannte).
1175 »Registrierte Vorgänge« und sonstiges registriertes Material.
1176 »Eigenermittlungen«: Informationen aus Vernehmungen anderer Beschuldigter und von Zeugenbefragungen.
1177 Z. B. an Grenzübergangsstellen, bei widerständigen Handlungen, Fluchtbestrebungen u. a.
1178 Polizeiliche Ermittlungen, Festnahmen durch Fahndung und auf frischer Tat, auch Verhaftungen durch die Transportpolizei.
1179 »Unregistrierte Materialien«: 238; Hinweise aus der Bevölkerung: 164; Selbststellung: 91.
1180 »Befreundete Dienststellen«.
1181 Nur 1.1.–28.12. (Vorläufiger Bericht der HA IX 1962), deshalb Differenz zu Einleitung EV 1962 (2 725).
1182 Unter anderem unregistrierte Materialien: 315; Anzeigen der Bevölkerung: 77; Selbststeller: 4.
1183 1967: 107 (6 %) unregistrierte Materialien; 89 (5 %) Anzeigen der Bevölkerung; 11 realisierte Fahndungen; 4 Selbststeller u. a.
1184 1967: 91 (5 %) Festnahmen an der Grenze, 11 Verhaftungen durch den Zoll, 34 Übernahmen und Hinweise von anderen Staatsorganen.

Grundlagen der Einleitung von Ermittlungsverfahren des MfS 1970–1988

Quellen: Jahresanalysen der HA IX 1970–1988 (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f., 5208 f.)[1185]
Wegen der Rundung der Prozentangaben muss die Summe nicht 100 Prozent ergeben.

	Gesamtzahl der Beschuldigten[1186]	davon konspirative Vorgänge des MfS[1187]	davon strafrechtliche Ermittlungen[1188]	davon MfS-Festnahmen auf frischer Tat[1189]	davon sonstige MfS-Ermittlungen[1190]	davon Übernahme von der Polizei[1191]	davon Übernahme von sozial. Staaten, v. a. Fluchtversuche	davon sonstige Übernahmen und Informationen[1192]
1970	1 551	404 (26 %)	187 (12 %)	101 (7 %)	127 (8 %)	224 (14 %)	287 (19 %)	221 (14 %)
1971	1 610	411 (26 %)	176 (11 %)	108 (7 %)	145 (9 %)	186 (12 %)	370 (23 %)	214 (13 %)
1972	1 841	335 (18 %)	136 (7 %)	155 (8 %)	93 (5 %)	148 (8 %)	821 (45 %)	153 (8 %)
1973	1 940	464 (24 %)	241 (12 %)	237 (12 %)	87 (5 %)	160 (8 %)	597 (31 %)	154 (8 %)
1974	1 731	553 (32 %)	185 (11 %)	227 (13 %)	113 (7 %)	138 (8 %)	359 (21 %)	156 (9 %)
1975	1 259	328 (26 %)	59 (5 %)	217 (17 %)	85 (7 %)	143 (11 %)	298 (24 %)	129 (10 %)
1976	1 563	434 (28 %)	91 (6 %)	274 (18 %)	96 (6 %)	157 (10 %)	336 (22 %)	175 (11 %)
1977	1 999	639 (32 %)	111 (6 %)	242 (12 %)	94 (5 %)	194 (10 %)	528 (26 %)	191 (10 %)
1978	1 598	497 (31 %)	93 (6 %)	153 (10 %)	91 (6 %)	161 (10 %)	461 (29 %)	142 (9 %)
1979	1 861	510 (27 %)	181 (10 %)	180 (10 %)	121 (7 %)	198 (11 %)	461 (25 %)	210 (11 %)
1980	2 121	584 (28 %)	255 (12 %)	199 (9 %)	110 (5 %)	199 (9 %)	589 (28 %)	188 (9 %)
1981	2 008	530 (26 %)	241 (12 %)	193 (10 %)	85 (4 %)	186 (9 %)	552 (27 %)	221 (11 %)
1982	2 176	663 (30 %)	237 (11 %)	187 (9 %)	65 (3 %)	216 (10 %)	598 (28 %)	210 (10 %)

[1185] Die MfS-Quellen weisen dazu noch aus, welcher Anteil auf MfS-Tätigkeiten und Übernahmen bzw. Hinweise von anderen Stellen zurückzuführen ist. In der Regel ist das Verhältnis über die Jahre etwa 50:50. Nur die Jahre 1972 (39 : 61), 1974 (62 : 38) und 1984 (60 : 40) heben sich davon ab.

[1186] Verfahren gegen »bearbeitete Beschuldigte« mit und ohne Haft (nicht EV/Fahndung und EV gegen Unbekannte).

[1187] »Registrierte Vorgänge«: Operative Vorgänge (OV), Operative Personenkontrollen (OPK) und sonstiges registriertes Material.

[1188] »Eigenermittlungen«: Informationen aus Vernehmungen anderer Beschuldigter/Inhaftierter und Befragung von Zeugen.

[1189] Z. B. an Grenzübergangsstellen und auf Transitwegen, widerständige Artikulationen, Fluchtbestrebungen, Ausreisedemonstrationen u. a.

[1190] Festnahmen durch Fahndung, Befragungen in Aufnahmeheimen, Selbststeller, Anzeigen und sonstige operative MfS-Ermittlungen.

[1191] Polizeiliche Ermittlungen, Festnahmen durch Fahndung und auf frischer Tat, auch: Verhaftungen durch die Transportpolizei.

[1192] Festnahmen der DDR-Grenztruppen, Übernahmen von der Militärstaatsanwaltschaft und der Zollverwaltung, Hinweise anderer Staatsorgane und der Bevölkerung, Selbststellung.

	Gesamtzahl der Beschuldigten[1186]	davon konspirative Vorgänge des MfS[1187]	davon strafrechtliche Ermittlungen[1188]	davon MfS-Festnahmen auf frischer Tat[1189]	davon sonstige MfS-Ermittlungen[1190]	davon Übernahme von der Polizei[1191]	davon Übernahme von sozial. Staaten, v. a. Fluchtversuche	davon sonstige Übernahmen und Informationen[1192]
1983	2 313	680 (29 %)	257 (11 %)	170 (7 %)	116 (5 %)	330 (14 %)	552 (24 %)	208 (9 %)
1984	3 462	1 237 (36 %)	407 (12 %)	247 (7 %)	194 (6 %)	481 (14 %)	467 (13 %)	429 (12 %)
1985	2 264	721 (32 %)	212 (9 %)	264 (12 %)	68 (3 %)	258 (11 %)	382 (17 %)	359 (16 %)
1986	2 347	769 (33 %)	176 (8 %)	304 (13 %)	71 (3 %)	274 (12 %)	392 (17 %)	361 (16 %)
1987	2 196	458 (21 %)	204 (9 %)	259 (12 %)	59 (3 %)	270 (12 %)	634 (29 %)	312 (14 %)
1988	3 668	727 (20 %)	323 (14 %)	515 (14 %)	207 (6 %)	426 (12 %)	991 (27 %)	479 (13 %)

Zusammenarbeit der Linie IX 1970–1988

Quellen: Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f., 5208 f.)

	Mit MfS-Einheiten			Mit Kripo und Zollfahndung			Mit »Bruderorganen«	
Jahr	Mitarbeit an OV, OPK u. a. [1193]	Personen-informationen[1194]	»Personenangebote«[1195]	Einsätze bei Kripo u. Zoll[1196]	Übernahme Beschuldigter von VP und Zoll	Übergabe Beschuldigter an VP, Zoll, MStA	Übernahme von Gefangenen (v. a. Fluchtfälle)	Übergabe Gefangener an sozial. Staaten[1197]
1970	k. A.	~ 2 500	k. A.	k. A.	224	65	–	–
1971	591	~ 3 500	~ 200	731	186	63	–	–
1972	k. A.	~ 4 500	~ 400	797	148	141	–	–
1973	k. A.	~ 4 000	~ 300	874	160	196	1 161	48
1974	k. A.	~ 6 500	~ 500	973	138	148	727	43
1975	1 157	~ 7 500	~ 450	1 106	143	73	563	66
1976	1 096	~ 8 500	~ 600	1 281	157	80	521	59
1977	971	~ 10 000	~ 700	1 430	194	115	752	51
1978	553	~ 11 000	~ 700	790	161	111	607	27
1979	k. A.	~ 12 000	~ 600	998	198	109	~ 640	~ 55
1980	~ 580	~ 12 900	~ 730	1 014	199	159	~ 780	~ 70
1981	536	~ 15 400	~ 740	1 252	186	176	~ 680	~ 88
1982	840	~ 13 700	~ 850	1 204	216	213	738	87
1983	1 306	~ 17 000	~ 850	1 560	330	210	642	76
1984	5 684	~ 21 000	~ 720	1 862	481	194	525	82
1985	9 134	~ 22 000	~ 800	2 813	258	147	369	84
1986	9 425	~ 22 000	~ 800	3 529	274	229	383	58
1987	7 116	~ 23 000	~ 760	3 107	270	198	654	40
1988	3 901	k. A.	k. A.	3 123	426	314	1 102	118

[1193] Zahlen bis einschließlich 1983: direkte Mitarbeit an einzelnen Vorgängen, danach auch Mitarbeit am Beweisführungsprozess (u. a. durch strafprozessuale Befragungen), Konsultationen zum weiteren Vorgehen in konspirativen Vorgängen, Erstellen von strafrechtlichen Einschätzungen, Schulung/Anleitung in Fragen des Straf-/Ordnungsrechts und anderer rechtlicher Bestimmungen.

[1194] Informationen der Linie IX zu anderen Personen, die teilweise zur Einleitung von operativen Vorgängen wie OV und OPK genutzt wurden (davon in den achtziger Jahren: ca. 1/5 zu Westdeutschen).

[1195] Auskunftsmaterial der MfS-Ermittlungseinheiten für eine mögliche IM-Nutzung (»Stärkung der operativen Basis«). Davon zu Personen aus dem westlichen Ausland: 1975 ca. 15 %, 1986 ca. 4 %.

[1196] Mitwirkung an EV und VKU der Partnerorgane (1971–1973: nur Kriminalpolizei).

[1197] Verurteilte und beschuldigte Gefangene.

Prüfungshandlungen der Linie IX 1971–1988

Untersuchung von Vorkommnissen und Sachverhalten außerhalb von Strafverfahren nach § 95 StPO (VKU = Vorkommnisuntersuchungen zur Aufklärung der Ereignisse und der Verantwortlichen – Täter anfangs unbekannt; SVP = Sachverhaltsprüfungen zur Prüfung der Handlung auf eine Straftat – Täter bekannt)
Quellen: Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 420, 422, 540, 568, 608, 2801–2808, 3710 f.)

	VKU/ SVP insgesamt	VKU	Anteil VKU aufgeklärt[1198] (in %)	Anteil VKU aufgeklärt mit Einl. EV[1199] (in %)	Anteil VKU nicht aufgeklärt (in %)	SVP
1971		2 156	87			
1972		2 293	85	27		
1973		2 378	84	28	10	
1974		2 115	84	30	11	
1975		2 213	86	34	9	
1976		2 596	88	34	7	
1977		2 338	85	42	8	
1978		2 265	90	43	6	
1979		2 589	94	45	3	
1980		2 560	94	42	3	
1981		2 563	92	43	4	
1982		2 643	88	44	4	
1983	4 129	2 527	90	41	5	1 602
1984	5 824	2 931	91	46	5	2 893
1985	4 117	2 254	83	40	11	1 863
1986	4 272	1 878	88	42	4	2 394
1987	4 435	1 729	86	39	8	2 706
1988	4 499	661				3 838

[1198] Nur Vorgänge der Spezialkommission (SK), nicht der Fachreferate (Ref. VKU) mit Stand zum Jahresende, d. h. bei den nicht aufgeklärten Fällen sind sowohl die abgeschlossenen ohne Ursachen- bzw. Täterermittlung als auch die noch in Bearbeitung befindlichen Vorgänge subsummiert.

[1199] D. h. Ereignis als Straftat klassifiziert und einen Täter ermittelt, Strafverfahren durch MfS oder Polizei (1984–1987: vor allem: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und sonstige Kriminalität, Staatsverbrechen 1–4 %); ansonsten: Aufklärung, aber nicht als Straftat bewertet bzw. Täter aus taktischen Gründen nicht strafrechtlich verfolgt.

Vorkommnisuntersuchungen (VKU) nach Tatbestandskategorien und Bereichen 1983–1987

Quellen: Jahresanalysen der HA IX (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 422, 540, 568, 608, 2807–2808, 3711)

	VKU insgesamt	Provokationen: u. a. Losungen, Handzettel, Äußerungen	Brände Havarien, Störungen	Sonstiges Wirtschaft, Eigentum	privates Eigentum	Grenze, Grenzverkehr	Transitwege	Landesverrat	Sprengmittel, Munition	Militärtechnik, Waffen	NVA, Grenztruppen, MfS	Angehörige der GSSD	Leben/Gesundheit	Sonstiges
1983	2 527	125	212	49	15	155	6	8	22	77	32	37	15	115
1984	2 931	106	181	66	23	156	15	31	30	59	49	48	23	197
1985	2 254	96	198	78	21	75	3	7	21	48	38	42	21	99
1986	1 978	339	175	158	39	443	28	65	26	80	52	61	39	207
1987	1 729	265	161	134	38	506	32	36	20	67	55	48	38	144

241

U-Häftlinge und Zelleninformatoren (ZI) der Linie IX 1961–1984: Durchschnittlicher Stand

Quellen: Statistische Berichtsbögen 1961–1984; BStU, MfS, HA IX, Nrn. 20243–20250, 20252

	Untersuchungs-häftlinge	Zelleninformatoren	davon U-Häftlinge	davon Strafgefangene	Anteil der Zelleninformatoren unter den U-Häftlingen (in %)	Anteil der Strafgefangenen unter den Zelleninformatoren (in %)	Verhältnis Zelleninformatoren/ U-Häftlinge insgesamt (gerundet)
1961	513	99	64	35	13	35	1 : 5
1962	410	74	46	28	11	38	1 : 5
1963	280	68	43	24	15	35	1 : 4
1964	284	65	42	23	15	35	1 : 4
1965	375	71	44	28	12	39	1 : 5
1966	251	67	37	29	14	43	1 : 4
1967	388	78	42	36	11	46	1 : 5
1968	358	84	44	40	13	48	1 : 4
1969	347	86	45	41	14	47	1 : 4
1970	394	89	52	38	13	43	1 : 4
1971	369	90	51	39	14	43	1 : 4
1972[1200]	383	94	44	50	11	53	1 : 4
1973	386	77	43	34	11	44	1 : 5
1974	373	91	38	53	10	58	1 : 4
1975	256	85	30	54	12	64	1 : 3
1976	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1977	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1978	297	79	30	49	10	62	1 : 4
1979	283	54	24	28	9	52	1 : 5
1980	335	57	33	25	10	44	1 : 6
1981	289	54	33	21	11	39	1 : 6
1982	306	56	35	19	11	35	1 : 6
1983	310	58	43	12	14	21	1 : 6
1984	419	60	44	16	11	27	1 : 7

[1200] Nur Januar bis August (aufgrund der Amnestie hier kein Nachweis dieser Daten von September bis Dezember 1972).

Zelleninformatoren (ZI) der Linie IX 1967–1988: Jährliche Zugänge und Abgänge

Quellen: Statistische Berichtsbögen 1967–1984 (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 20245–20250, 20252) sowie Jahresanalysen der AG Koordinierung (Konspirative Verfahren) 1983–1988 mit den Werten 1980–1988 (BStU, MfS, HA IX, Nrn. 517–519, 569–571)

	Neu Inhaftierte	Zugänge von Zelleninformatoren	davon Untersuchungshäftlinge	Strafgefangene unter den ZI-Zugängen	Statusveränderung von ZI: U-Häftlinge zu Strafgefangenen[1201]	Abgänge von Zelleninformatoren	davon U-Häftlinge	davon Strafgefangene
1967	1 673	189	155 (10 %)	34 (18 %)	75	163	77	86
1968	1 721	171	145 (8 %)	26 (17 %)	60	187	82	105
1969	1 409	169	139 (10 %)	30 (18 %)	62	153	73	80
1970	1 405	148	120 (9 %)	28 (19 %)	48	142	54	88
1971	1 429	147	117 (8 %)	30 (22 %)	43	144	72	75
1972[1202]	1 131	90	62 (6 %)	28 (31 %)	39	92	42	50
1973	1 838	145	123 (7 %)	22 (15 %)	71	94	46	48
1974	1 607	129	94 (6 %)	35 (27 %)	49	120	42	78
1975	1 194	127	86 (7 %)	41 (32 %)	70	143	40	103
1976	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1977	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
1978	1 483	128	93 (6 %)	35 (27 %)	62	165	56	109
1979	1 720	133	102 (6 %)	31 (24 %)	59	147	41	106
1980	2 000	156	130 (8 %)	26 (17 %)	73	153	72	81
1981	1 782	145	130 (8 %)	15 (10 %)	60	149	67	82
1982	1 976	142 (156)	129 (8 %)	13 (6 %)	69	142	70	72
1983	2 089	178 (156)	160 (8 %)	18 (10 %)	63	168 (155)[1203]	82	86
1984	3 228	166 (188)[1204]	163 (6 %)	3 (2 %)	82	181	98	83
1985[1205]	2 047	194 (9 %)				120		
1986	2 134	229 (11 %)				206		
1987	1 938	166 (9 %)				194		
1988	3 329	224 (7 %)				203		

1201 In den Statistikbögen: »Entwicklung von K[ranken] zu S[chwer]-K[ranken]«.

1202 Nur Januar–August (aufgrund der Amnestie keine Erhebung der Daten von September bis Dezember 1972).

1203 Wert (ohne Klammer) aus Statistikbogen. Klammerwert aus Jahresanalyse der AG Koordinierung.

1204 Wert (ohne Klammer) aus dem Statistikbogen. Klammerwert aus Jahresanalyse der AG Koordinierung. Wahrscheinlich sind hier die Kontaktpersonen mitgezählt.

1205 Daten von diesem Jahr ab nur noch aus den Jahresanalysen der AG Koordinierung. Ab 1985 erfolgte in dieser Quellenart kein Nachweis der Aufgliederung.

Verzeichnis der Organigramme, Diagramme, Übersichten und Tabellen

Seite

Organigramme

Diagramme

Übersichten und Tabellen

Verzeichnis der verwendeten Literatur

Barth, Bernd-Rainer; Schweizer, Werner: Der Fall Noel Field. Schlüsselfigur der Schauprozesse in Osteuropa, Bd. 2. Berlin 2007.

Behlert, Wolfgang: Die Generalstaatsanwaltschaft. In: Rottleuthner, Hubert (Hg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Köln 1994, S. 287–349.

Beleites, Johannes: Abteilung XIV: Haftvollzug (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 2009.

Beleites, Johannes: Schwerin, Demmlerplatz: Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin. Schwerin 2001.

Beleites, Johannes; Joestel, Frank: »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur«. Eine Erfindung des MfS und ihre Folgen. In: Horch und Guck 17 (2008) 61, S. 56–59.

Beleites, Johannes; Joestel, Frank: Agenten, Iglus, Diversantentaucher. Das Ende eines absurden Ermittlungs-Konstrukts des DDR-Staatssicherheitsdienstes. In: Horch und Guck 18 (2009) 63, S. 56–61.

Bookjans, Jan Henrik: Die Militärjustiz der DDR 1963–1990 – eine empirisch gestützte strafrechtliche Untersuchung. Diss. Regensburg 2006.

Booß, Christian: Vom »Schwein Tolbe« und anderen Anwälten. Rechtsanwälte in der späten DDR aus Sicht politisch Verfolgter. In: Horch und Guck 19 (2010) 2, S. 30–33.

Booß, Christian: Haarrisse in der Mauer. Wie der Wiener KSZE-Prozess die Strafermittler des MfS verwirrte. In: Journal der Juristischen Zeitgeschichte 5 (2011) 3, S. 109–114.

Booß, Christian: Rechtsanwälte und politische Prozesse in der späten DDR. Eine quantitative Auswertung von MfS-ermittelten Prozessen 1984. In: Historical Social Research 37 (2012) 2, S. 211–253.

Braun, Jutta: Justizkorrektur in der Gründungs- und Frühphase der DDR. Die Zentrale Kontrollkommission als Sonderbehörde im Auftrag der Parteiführung. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 115–132.

Coburger, Karli; Skiba, Dieter: Die Untersuchungsorgane des MfS (HA IX im MfS/Abt. IX der BV). In: Grimmer, Reinhard; Irmler, Werner; Opitz, Willi; Schwanitz, Wolfgang (Hg.): Die Sicherheit. Zur Abwehrarbeit des MfS, Bd. 2. Berlin 2002, S. 426–494.

Detjen, Marion: Ein Loch in der Mauer. Die Geschichte der Fluchthilfe im geteilten Deutschland 1961–1989. München 2005.

Dirks, Christian: »Die Verbrechen der anderen«. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR. Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Horst Fischer. Paderborn 2006.

Domnitz, Christian: Kooperation und Kontrolle. Die Arbeit der Stasi-Operativgruppen im sozialistischen Ausland. Göttingen 2016.

Eisenfeld, Bernd: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte in der Ära Honecker im Spiegel der Kaderpolitik. In: Engelman, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 347–373.

Engelmann, Roger: Diener zweier Herren. Das Verhältnis der Staatssicherheit zur SED und zu den sowjetischen Beratern 1950–1959. In: Suckut, Siegfried; Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS. Berlin 1997, S. 51–72.

Engelmann, Roger: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justitieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 133–164.

Engelmann, Roger; Joestel, Frank (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 2004.

Engelmann, Roger: Geheimpolizeiliche Lehren aus der Krise? Die Staatssicherheit 1953–1961. In: Diedrich, Torsten; Kowalczuk, Ilko-Sascha (Hg.): Staatsgründung auf Raten? Auswirkungen des Volksaufstandes 1953 und des Mauerbaus 1961 auf Staat, Militär und Gesellschaft der DDR. Berlin 2005, S. 139–151.

Engelmann, Roger; Joestel, Frank: Die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 2009.

Erdmann, Volker: Die »Zelleninformatoren« in der Untersuchungshaft der Bezirksverwaltung Halle/S. 1981–1989. Magdeburg 1998.

Erler, Peter: Ein Geheimdienst erweitert seine materielle Basis. Zur Baugeschichte und Strukturentwicklung des MfS-Sperrgebietes in Berlin-Hohenschönhausen. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat (2004) 16, S. 117–131.

Erler, Peter: Ein Geheimdienst reagiert auf die Entspannungspolitik. Zur Baugeschichte und Strukturentwicklung des MfS-Sperrgebietes in Berlin-Hohenschönhausen in den siebziger Jahren. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat (2006) 20, S. 123–141.

Erler, Peter: Vom MGB zum MfS/SfS. Die Übernahme sowjetischer Haftorte und die Entwicklung des Gefängniswesens der DDR-Staatssicherheit in der ersten Hälfte der 1950er Jahre in Ostberlin. Eine Chronologische Übersicht. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat (2013) 33, S. 36–56.

Finn, Gerhard: Nichtstun ist Mord. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit – KgU. Berlin, Bonn 2000.

Förster, Günter: Die Dissertationen an der »Juristischen Hochschule« des MfS. Eine annotierte Bibliographie (BStU, Reihe A). 2. Aufl., Berlin 1997.

Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation. Köln 1979.

Fricke, Karl Wilhelm: Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. Köln 1986.

Fricke, Karl Wilhelm: Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung. Berlin 1995.

Fricke, Karl Wilhelm: Der Rechtsanwalt als »Justizkader«. Zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 16 B (1995) 38, S. 9–16.

Fricke, Karl Wilhelm; Engelmann, Roger: »Konzentrierte Schläge«. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956. Berlin 1998.

Fricke, Karl Wilhelm: DDR-Juristen im Konflikt zwischen Gehorsam, Verweigerung und Widerstand. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 205–226.

Fricke, Karl Wilhelm: Die Technik der psychologischen Einkreisung. In: Knabe, Hubertus (Hg.): Gefangen in Hohenschönhausen. Stasi-Häftlinge berichten. Berlin 2007, S. 164–173.

Fricke, Karl Wilhelm; Klewin, Silke: Bautzen II. Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle 1956 bis 1989. Bericht und Dokumentation. 3., akt. Aufl., Dresden 2007.

Gieseke, Jens: Erst braun, dann rot? Zur Frage der Beschäftigung ehemaliger Nationalsozialisten als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS. In: Suckut, Siegfried; Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS. Berlin 1997, S. 129–149.

Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter. Personalstruktur und Lebenswelt 1950–1989/90. Berlin 2000.

Goll, Jörn-Michael: Kontrollierte Kontrolleure. Die Bedeutung der Zollverwaltung für das »politisch-operative« Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Göttingen 2011.

Hanisch, Anja: Die DDR im KSZE-Prozess 1972–1985: Zwischen Ostabhängigkeit, Westabgrenzung und Ausreisebewegung. München 2012.

Herbstritt, Georg: Entzweite Fremde. Rumänien, die Securitate und die DDR-Staatssicherheit 1950 bis 1989. Göttingen 2016 (i. E.)

Herf, Jeffrey: Antisemitismus in der SED. Geheime Dokumente zum Fall Paul Merker aus SED- und MfS-Archiven. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 42 (1994) 4, S. 635–667.

Herz, Andrea, unter Mitarbeit von Wolfgang Fiege: Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt der DDR-Staatssicherheit 1952–1989. Erfurt 2006.

Herzberg, Guntolf; Seifert, Kurt: Rudolf Bahro – Glaube an das Veränderbare. Eine Biographie. Berlin 2002.

Hilger, Andreas; Schmeitzner, Mike; Schmidt, Ute (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955. Köln u. a. 2003.

Hoffmann, Dierk; Schmidt, Karl-Heinz; Skyba, Peter: Die DDR vor dem Mauerbau. Dokumente zur Geschichte des anderen deutschen Staates 1949–1961. München 1993.

Hofmann, Paul: Politische Todesurteile gegen Johann Muras und Ernst Wilhelm 1952 und die Rehabilitierung 1991. Weimar 2005.

Homann, Ulrike: Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht: die Urteile bundesdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Justizverbrechen. Berlin 2003.

Horstmann, Thomas: Logik der Willkür. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle in der SBZ/DDR von 1948 bis 1958. Köln u. a. 2002.

Irmen, Helmut: Stasi und Militärjustiz. Der Einfluss des Ministeriums für Staatssicherheit auf Strafverfahren und Strafvollzug in der Militärjustiz der DDR. Berlin u. a. 2014.

Joestel, Frank: Verdächtigt und beschuldigt – Statistische Erhebungen zur MfS-Untersuchungstätigkeit 1971–1988. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 303–327.

Joestel, Frank: Strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner durch die Staatssicherheit im Jahre 1988. Der letzte Jahresbericht der MfS-Hauptabteilung Untersuchung (BStU, Reihe A). Berlin 2003.

Kaiser, Regina; Karstedt, Uwe: 12 heißt »Ich liebe dich«. Der Stasi-Offizier und die Dissidentin. Köln 2003.

Kehr, Matthias: Aus den Ermittlungen der Untersuchungskommission zur Bearbeitung von Korruption, Amts- und Machtmissbrauch in der DDR. In: Archiv für Polizeigeschichte 10 (1999) 1, S. 15–26.

Kießling, Wolfgang: Partner im »Narrenparadies«. Der Freundeskreis um Noel Field und Paul Merker. Berlin 1994.

Knabe, Hubertus: Die Rechtsstelle des MfS (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 1999.

Knabe, Hubertus (Hg.), unter Mitarbeit von Sandra Gollnest: Gefangen in Hohenschönhausen. Stasi-Häftlinge berichten. Berlin 2007.

Kobylinski, Alexander: Der verratene Verräter. Wolfgang Schnur: Bürgerrechtsanwalt und Spitzenspitzel. Halle 2015.

Kowalczuk, Ilko-Sascha: Frost nach dem kurzen Tauwetter: Opposition, Repressalien und Verfolgungen 1956/57 in der DDR. Eine Dokumentation des Ministeriums für Staatssicherheit. In: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 1997, S. 167–215.

Kowalczuk, Ilko-Sascha: Opfer der eigenen Politik? Zu den Hintergründen der Verurteilung von Minister Karl Hamann (LDPD). In: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 16 (2004), S. 221-271.

Kowalczuk, Ilko-Sascha: »Energisches ›Handeln‹ erfordert die Lage«. Politische Strafverfolgung vor und nach dem »17. Juni 1953«. In: ders; Engelmann, Roger (Hg.): Volkserhebung gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953. Göttingen 2005, S. 205–234.

Kowalczuk, Ilko-Sascha: Endspiel. Die Revolution von 1989 in der DDR. München 2009.

Lange, Roland J.: Einbindung und Behinderung der Rechtsanwälte. In: Materialien der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland«, Bd. IV. Baden-Baden 1995, S. 605–653.

Leide, Henry: NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen 2005.

Lochen, Hans-Hermann; Meyer-Seitz, Christian: Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Köln, Bonn 1992.

Martin, Elisabeth: »Ich habe mich nur an das geltende Recht gehalten«. Herkunft, Arbeitsweise und Mentalität der Wärter und Vernehmer der Stasi-Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen. Baden-Baden 2014.

Marxen, Klaus; Werle, Gerhard (Hg.): Strafjustiz und DDR-Unrecht, Bd. 5/1: Rechtsbeugung, unter Mitarbeit von Boris Burghardt, Ute Hohoff und Petra Schäfter. Berlin 2007.

Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone. Berlin 1998.

Das MfS-Lexikon. Begriffe, Personen und Strukturen der Staatssicherheit der DDR, hg. im Auftrag der Abteilung Bildung und Forschung des BStU. 2., erw. Aufl., Berlin 2012.

Müller, Heiner: Krieg ohne Schlacht. Leben in zwei Diktaturen. Eine Autobiographie. Köln 1994.

Neubert, Ehrhart: Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989. 2., durchges. Aufl., Berlin 1998.

Passens, Kathrin: MfS-Untersuchungshaft. Funktionen und Entwicklung von 1971 bis 1989. Berlin 2012.

Pohl, Dieter: Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleichschaltung und Anpassung. München 2001.

Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968. München 1991.

Raschka, Johannes: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers. Köln u. a. 2000.

Sälter, Gerhard: Interne Repression. Die Verfolgung übergelaufener MfS-Offiziere durch das MfS und die DDR-Justiz (1954–1966). Dresden 2002.

Sälter, Gerhard: Den Ablauf der Vernehmung bestimmen nicht sie! Zur instrumentellen Verwendung von Gewalt und sprachlicher Übermächtigung bei Verhören im MfS in den 1950er Jahren. In: Lüdtke, Alf; Reinke, Herbert; Sturm, Michael (Hg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S. 279–300.

Schekahn, Jenny; Wunschik, Tobias: Die Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in Rostock. Ermittlungsverfahren, Zelleninformatoren und Haftbedingungen in der Ära Honecker. Berlin 2012.

Sélitrenny, Rita: Doppelte Überwachung. Geheimdienstliche Ermittlungsmethoden in den DDR-Untersuchungshaftanstalten. Berlin 2003.

Spohr, Julia: In Haft bei der Staatssicherheit. Das Untersuchungsgefängnis Berlin-Hohenschönhausen 1951–1989. Göttingen 2015.

Stadelmann-Wenz, Elke: Widerständisches Verhalten und Herrschaftspraxis in der DDR. Vom Mauerbau bis zum Ende der Ulbricht-Ära. Paderborn 2009.

Stief, Martin: Desertionen im geteilten Berlin. Bekämpfung von Fahnenfluchten aus den Reihen der Bereitschaftspolizei im Jahr des Mauerbaus (BStU, BF informiert). Berlin 2011.

Suckut, Siegfried: »Als wir in den Hof unserer Haftanstalt fuhren, verstummte Genosse Fechner«. Neues aus den Stasi-Akten zur Verhaftung und Verurteilung des ersten DDR-Justizministers. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 165–179.

Sudoplatow, Pawel A.; Sudoplatow, Anatolij: Handlanger der Macht. Enthüllungen eines KGB-Generals. Düsseldorf 1994.

Süß, Sonja: Politisch mißbraucht? Psychiatrie und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1998.

Süß, Walter: Staatssicherheit am Ende. Warum es den Mächtigen nicht gelang, 1989 eine Revolution zu verhindern. Berlin 1999.

Süß, Walter: Die Staatssicherheit im letzten Jahrzehnt (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 2009.

Tantzscher, Monika: Die verlängerte Mauer. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste der Warschauer-Pakt-Staaten bei der Verhinderung von »Republikflucht« (BStU, Reihe B). Berlin 2001.

Vollnhals, Clemens: Der Schein der Normalität. In: Suckut, Siegfried; Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS. Berlin 1997, S. 213–247.

Vollnhals, Clemens: Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz. Berlin 1998.

Vollnhals, Clemens: Nomenklatur und Kaderpolitik – Staatssicherheit und die »Sicherung« der DDR-Justiz. In: Weber, Jürgen; Piazolo, Michael (Hg.): Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates. München 1998, S. 213–240.

Vollnhals, Clemens: »Die Macht ist das Allererste«. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 227–271.

Wagner, Heinz Josef: Die Militärjustiz der DDR. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Militärgerichte, Bd. 1. Berlin 2006.

Weber, Petra: Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961. München 2000.

Wentker, Hermann: Ein deutsch-deutsches Schicksal. Der CDU-Politiker Helmut Brandt zwischen Anpassung und Widerstand. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001) 3, S. 464–506.

Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. Berlin 2001.

Wenzke, Rüdiger: Ab nach Schwedt! Die Geschichte des DDR-Militärstrafvollzugs. Berlin 2011.

Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression. 2., überarb. Aufl., Berlin 1997.

Werkentin, Falco: Die politische Instrumentalisierung der Todesstrafe in der SBZ/DDR – Darstellung der justitiellen Praxis in der SBZ/DDR und Bilanz der Rehabilitierung von Verurteilten und deren Angehörigen in der Zeit nach 1990. In: Materialen der Enquete-Kommission »Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit«, Bd. II/1. Baden-Baden 1999, S. 101–192.

Wirth, Ingo; Remo Kroll: Morduntersuchung in der DDR. Berlin 2014.

Wunschik, Tobias: Der DDR-Strafvollzug unter dem Einfluss der Staatssicherheit in den siebziger und achtziger Jahren In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 467–493.

Wunschik, Tobias: Hauptabteilung VII: Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 2009.

Zahn, Hans-Eberhard: Haftbedingungen und Geständnisproduktion in den Untersuchungshaftanstalten des MfS. 5., durchges. Aufl., Berlin 2007.

Zur Entlassung werden vorgeschlagen. Wirken und Arbeitsergebnisse der Kommission des Zentralkomitees zur Überprüfung von Angelegenheiten von Parteimitgliedern 1956, mit einem Vorwort von Josef Grabert. Berlin 1991.

Personenglossar

In der ersten Zeile ist jeweils die höchste Funktion bzw. der höchste Rang in einer Diensteinheit der Linie IX bzw. als Offizier im besonderen Einsatz angeben (in Klammern ggf. auch ein später erreichter, noch höherer militärischer Rang außerhalb der Linie IX).

Coburger, Karli, stellv. Leiter HA IX, OSL (Generalmajor), *4.10.1929 in Neuhaus-Schierschitz/ Sonneberg.
Vater: Porzellanmacher; Volksschule 1943–46 Handelsschule, Kaufmann, 1946–49 Wirtschaftsschule Sonnenberg und Volontär im Plastewerk Köppelsdorf, Lehrgang an der Verwaltungsakademie Forst-Zinna, 1950–52 Betriebsassistent, Technische Abendschule. 1952 MfS, BV Leipzig, 1953 Versetzung zur HA IX, SB, Instrukteur, 1957–60 Fernstudium Kriminalistik an der Polizeischule Aschersleben, 1961 St. AL IX/1, 1964 Abteilungsleiter HA IX/2 (Untergrund), 1966 Staatsexamen Kriminalistik HUB, 1966 stellv. HAL, 1967 OSL, 1976 Promotion MfS-HS. – 1984 Ernennung zum Leiter HA VIII (Konspirative Beobachtung/Ermittlungen), Generalmajor.

Conrads, Gerhard, OibE, Leiter Bereich Untersuchung in der Zollverwaltung, Major, *7.4.1942 in Dassow/Grevesmühlen.
Vater: Bauer; 1948–56 Grundschule in Grevesmühlen, 1956–57 Landarbeiter, 1958–60 Betriebshelfer bei der Reichsbahn, 1960–62 NVA, Kraftfahrer Gefreiter, 1962 Eintritt in die Zollfahndung (zunächst Wismar, dann Rostock und schließlich Hauptverwaltung Berlin), 1962–69 VHS (Nachholen 8. und 10. Klasse), 1969–73 Fernstudium an der MdI-Schule Ascherleben (Kriminalist), 1974–79 Studium HUB, Diplomkriminalist).
1977 Verpflichtung als OibE, MfS-Dienstgrad: OL, geführt von der HA VI (Passkontrolle, Tourismus), 1982 Ernennung zum Leiter des Sachgebietes II (Untersuchung), Anleitung nun durch HA IX, 1985 Major.

Eichhorst, Lothar, Sekretär SED-GO, Oberst, *15.1.1931 in Klein-Butzig/Schneidemühl/Ostpommern.
Vater: Bauer, Mutter: Hausfrau/Arbeiterin; 1937–45 Volks- und Oberschule, 1945–47 Landarbeiter, 1947 Umsiedlung nach Haldensleben, 1948–51 Lehre und Arbeit beim Rat der Stadt, 1951–52 Bergmann in Aue (Wismut), 1952–54 Angestellter bei Stadt/Kreis Haldensleben, 1954–55 Leiter der örtlichen Bauernbank, 1955–57 Grenzpolizei Walbeck/Haldensleben, 1959–61 Kreis-Sekretär bei VdGB und Nationaler Front.
1961 MfS, BV Magdeburg, KD Haldensleben, 1962 Versetzung zur HA IX/2 als SB/Vernehmer, 1966–67 Bezirksparteischule Leipzig, danach HSB und RL in der HA IX/2, 1970–1975 Fernstudium an der Parteihochschule, Abschluss als Gesellschaftswissenschaftler, Diplom, 1972 Hauptmann, 1972 kurzzeitig Instrukteur, ab 1973 Hauptamtlicher Sekretär SED-GO in der HA IX, 1983 Oberst.

Eilhauer, Heinz, OibE, AL K II in der HA Kriminalpolizei des MdI Berlin, Oberst, *24.9.1928 in Cursdorf/Neuhaus/Thüringen.
Vater: Arbeiter; 1935–43 Volksschule, Lehre und Arbeit als Holzfäller, Cursdorf, 1948 VP-Eintritt, Grenzpolizei in Thüringen, 1949–51 VP-Meister, SB, 1952 Grenzbereitschaft Alt Glienicke, Kommando-Leiter, 1953–57 Kriminalist BdVP Potsdam, 1957–58 Studium in Moskau (Kriminalistik), 1959 Kripo-Untersuchungsführer in Berlin.
1959 MfS, Mord- und Brandkommission (HA IX/7), dort Untersuchungsführer, HSB und RL, 1964 Versetzung zur HA Kripo im MdI als OibE, Ernennung zum AL Untersuchung/K II (Schwere Straftaten, meist mit Haft), 1973 Oberst der Kripo, 1974 Ende des OibE-Einsatzes. – Berufung zum AL HA VII/3 im MfS (Rückkehrer, Zuziehende), 1984 Invalidisierung, Entlassung, † 1984.

Endesfelder, Siegfried, AL HA IX/2 (Untergrund), Major, *20.1.1926 in Chemnitz.
Vater: Fleischermeister (selbständig), Mutter: Arbeiterin; 1932–40 Volksschule, 1940 Lehre und Arbeit als Landwirt, Landwirtschaftsschule, 1943 Wehrmacht, 1944 Versetzung zur Waffen-SS, Kampf gegen Partisanen in Jugoslawien, 1945–48 sowj. Kriegsgefangenschaft (Ungarn, Rumänien, SU, Antifa-Schulen), 1948–50 Angehöriger von Schutz- und Kriminalpolizei in Zwickau, Zschopau und Adorf (Sachsen).

1950 MfS, LV Sachsen, KD Oelsnitz, dann in Dresden Untersuchungsführer, 1951 Versetzung zur HA IX, 1951–55 SED-Sekretär der HA IX, 1953 Major, RL, stellv. AL, 1954 Leiter der HA IX/2 (Untergrund), 1955 Disziplinarverfahren wegen Verschweigens der Zughörigkeit zur Waffen-SS und Leugnung des Einsatzes gegen Partisanen, Degradierung. – Sept. 1955 Versetzung zur Abt. K der Trapo als OibE der Abt. VII (Abwehr MdI), in den Folgejahren als OibE Wahrnehmung div. Leitungsfunktionen bei Kripo und Zoll, 1972 Entlassung aus dem MfS wegen »Nichteignung«.

Enke, Manfred, Leiter selbst. Referat Sonderaufgaben (Freikauf), Oberst, *19.3.1930 in Schmölln/Leipzig.
Vater: Schriftsetzer/Betriebsleiter; Volksschule, 1944–52 Ausbildung und Arbeit als Verwaltungsangestellter in Schmölln, 1952–53 Kreissekretär der GST für Politkultur.
1953 MfS, KD Schmölln, 1954/55 Kursant MfS-Schule, ab 1955 HA IX/1 und IX/2, 1957 Einsatz als Instrukteur, 1964–1968 Fernstudium Kriminalistik HUB, 1965 AL HA IX/4 (AuK, Nachfolger von R. Leipold), 1968 Ernennung zum Beauftragten des HAL für Sonderfragen (Übersiedlung von Inhaftierten in die BRD), 1981 Oberst.

Eschberger, Manfred, stellv. Leiter HA IX, Oberst, *9.9.1940 in Dessau.
Vater: Dreher/Angestellter, Mutter: Schneiderin; 1947–55 Grundschule, 1955–59 Oberschule mit Abitur in Lübben/Spreewald.
1959 MfS, BV Cottbus, Wachmann, dann als Op. Mitarbeiter der Abt. V (Staatsapparat, Kirche, Untergrund), 1960 Versetzung zur HA IX/2 (Untergrund) in Berlin, 1970 dort RL, 1964–70 Jura-Fernstudium HUB, 1979 stellv. AL HA IX/2, 1983 Promotion MfS-HS, 1984 Ernennung zum Leiter AKG (Nachfolger von K. Herzog) 1986 Oberst, März 1989 stellv. HAL IX (Spionage und MfS-Mitarbeiter).

Etzold, Rolf, AL BV Leipzig, Oberst, *16.12.1928 in Oberlödla/Altenburg.
Vater: Arbeiter; 1935–42 Volksschule, 1942–44 Handelsschule, Lehre als Drogist/kaufmännischer Angestellter, SED seit 1948, bis 1952 Arbeit als Angestellter und Buchhalter in der Wirtschaft, zuletzt im Teerwerk Rositz.
1952 MfS, BV Leipzig, Abteilung IX, HSB, 1960 RL, 1963 Fernstudium an der MfS-HS, 1965 Hauptmann, stellv. AL, 1967 Ernennung zum Leiter der Abt. IX der BV Leipzig, 1969 Diplomjurist, 1983 Oberst.

Filin, Hans-Georg, AL BV Rostock, (Oberst), *23.5.1929 in Groß-Schmölen/Ludwigslust.
Vater: Arbeiter; bis 1944 Grundschule, 1944/45 Landarbeiter, 1945–47 Oberschule, Abitur, 1947–50 Student Universität Rostock.
1950 MfS, LV Mecklenburg, Abt. IX Schwerin, 1952 Umsetzung BV Rostock, Vernehmer, 1953 stellv. AL IX, 1954 Vernehmerlehrgang Eberswalde, 1954 AL Abt. IX Rostock, 1955–59 Fernstudium, Diplomjurist, 1956 Entbindung als AL IX.– 1956 Versetzung nach Berlin, stellv. AL der Abt. Information, 1960 Mitarbeiter des Büros der Leitung (BdL) für Rechtsfragen, 1969 Leiter der Rechtsstelle, 1972 Oberst, 1977 Promotion MfS-HS, 1981 Übergangsrente, 1983 Invalidenrente.

Fister, Rolf, Leiter HA IX, Generalmajor, *12.10.1929 in Großdeuben/Leipzig
Vater: Schlosser, Mutter: Hausfrau, Arbeiterin; 1936–44 Volksschule, 1944–48 Lehre und Arbeit als Chemiegraph, ab 1948 Betriebsassistent bei VEB Reprocolor Leipzig.
1952 MfS, LV Sachsen (Spionageabwehr), 1952/53 Kursant an der MfS-Schule, 1953 Versetzung zur HA IX Berlin, 1956–60 Fernstudium an den VP-Schulen Arnsdorf und Aschersleben, Kriminalist, 1957 Referatsleiter in der HA IX/1 (Spionage), 1958 stellv. AL, 1959 AL HA IX/1, 1962–66 Fernstudium HUB, Diplomkriminalist, 1965 stellv. HAL, ab 1973 Leiter HA IX, 1975 Promotion MfS-HS, 1978 GM.

Haberkorn, Max, AL HA IX/5 (MfS-Angehörige), OSL, 18.12.1904 in Röcknitz/Grimma.
Vater: Arbeiter; 1911–19 Volksschule, 1919–21 Landwirtschaftsgehilfe in Grimma, 1921–24 Maurerlehrling, KPD seit 1922, 1924–35 Arbeit als Maurer (Raum Leipzig), 1935–39 Zuchthaus in Zwickau wegen Hochverrats (illegale kommunistische Arbeit), danach wieder Maurer, 1943/44 Soldat in der Strafeinheit 999, 1944 Desertion, 1944/45 Partisan in Albanien, 1945/46 Arbeit in der Landwirtschaft, Anerkennung als VdN/Kämpfer, 1946–49 Bürgermeister in Strellen/Torgau, 1949/50 Richterschule in Halle, 1950/51 Richter am Landgericht Torgau, 1951/52 Juristischer

Lehrgang in Kienbaum bei Berlin, 1952–54 Staatsanwalt beim GStA, 1954 Major, 1954–56 Staatsanwalt beim OStA der VP (Militärstaatsanwaltschaft) in Berlin (Abteilungsleiter).
Nov. 1956 Anstellung beim MfS, HA I (Untersuchung von Militärstraftaten) als stellv. AL, 1958 Ernennung zum AL der HA IX/5 (MfS-Angehörige), 1960 OSL, 1963 Invalidenrente.

Hartmann, Alfred, OibE am Obersten Gericht, Vorsitzender Militärkollegium, OSL, 24.7.1925 in Groß-Darkowitz/ Sudentenland.
Vater: Tischler, Mutter: Hausfrau; Volksschule, Bürgerschule, Oberschule, 1943 RAD Breslau, 1943–45 Kriegsmarine, Obergefreiter, 1945 britische Gefangenschaft (6 Wochen), Entlassung, Landarbeiter in Westrup/NRW, Okt. 1945 SB Antifa in Löbau/Sachsen, 1946 VPKA Bautzen, 1948 Richterlehrgang, 1949 Wechsel zur StA Bautzen als SB, Dez. 1949 Amtsgericht Bautzen, Richter, 1951/52 OLG Dresden, Oberrichter, 1952 Richter am BG Karl-Marx-Stadt.
1955 MfS, Lehrstuhlleiter Staat und Recht an der MfS-HS, Fernstudium an der Akademie Potsdam-Babelsberg, Staatsexamen, 1959 Einsatz in HA IX/3 (Wirtschaft), Instrukteur für BV/V, 1962 Major, Versetzung zum OG, stellv. Leiter Militärkollegium, OibE, 1966 Promotion Akademie für Staat und Recht, 1967 OSL, 1969 IM des MfS (HA I), 1971 Entlassung aus MfS und OG, Rechtsanwalt in Potsdam, 1974 Pflichtverteidiger in Militärsachen.

Heilmann, Manfred, AL HA IX/7 (Allgemeine Kriminalität: Brände, Havarien, Morde), Oberst, *20.7.1931 in Chemnitz.
Vater: Gärtner/Ingenieur, Mutter Hausfrau/Verwaltungsangestellte; Volksschule, 1946–49 Schlosserlehre, 1949–52 ABF Chemnitz, 1952–56 Studium der Materialwirtschaft und Materialprüfung.
1956 Eintritt in das MfS Berlin, Abt. K, dann Abt. 32 (Operative Technik), 1964 Versetzung zur HA IX/7 als HSB, 1964 stellv. RL, 1969 RL, 1973–75 Fernstudium HUB, Diplomkriminalist, 1975 stellv. AL HA IX/7, 1984 Ernennung AL HA IX/7, 1986 Oberst.

Heinitz, Walter, Leiter HA IX, Oberst, *25.8.1915 in Eppendorf/Flöha.
Vater: Streckenarbeiter; Volksschule, 1930–37 Ausbildung und Arbeit als Orchestermusiker (Trompete), 1937 RAD, danach Wehrmacht (Musiker und Sanitäter), 1944 Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung, Strafbatallion, April 1945 Rückkehr und Antifa-Arbeit, Sept. 1945 Eintritt in die VP, Politische Polizei (später K5) in Chemnitz.
1949 Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 1950 MfS, LV Sachsen, KD Chemnitz, dann KD Stollberg und Abt. Spionageabwehr (Abt. II), 1951 Versetzung zur HA IX Berlin, dort 1952 AL HA IX/1 (Spionage), 1957 stellv. HAL, 1962 Oberst, 1962–64 Fernstudium HUB, Diplomkriminalist, ab 1964 Leiter der HA IX (Nachfolger von K. Richter), 1973 Entlassung in die Invalidenrente (kaderpolitische Gründe), danach: Tätigkeit als hauptamtlicher SED-Sekretär in einer sozialen Einrichtung, Rentner, †1987.

Hempel, Kurt, AL HA IX/3 (Wirtschaft), Oberst, *4.9.1920 in Sohland/Bautzen.
Vater: Arbeiter, im Krieg vermisst, Mutter: Arbeiterin; 1927–35 Volksschule, 1935 Malerlehre in Bautzen, 1939–40 RAD in Leipheim/Donau, 1940–45 Soldat, 1945–48 sowj. Gefangenschaft, 1949 VPKA Löbau.
1950 MfS, KD Löbau, 1951 kurzzeitig SB in BV Dresden, Juli 1951 Major, Versetzung in die HA IX Berlin, RL und stellv. AL in HA IX/2 (Untergrund), 1954 stellv. AL HA IX/3(damals Instruktion), Okt. 1956 AL HA IX/3 (Wirtschaftstraftaten). – 1964 Versetzung zur HA XVIII (Sicherung Volkswirtschaft), 1965 dort Leiter AGL (Mobilmachung), 1966 Lehrgang Kriminalistik, 1980 Offizier für Sonderaufgaben, Oberst, 1981 Invalidisierung.

Herzog, Klaus, stellv. Leiter HA IX, Oberst, *6.12.1935 in Gera.
Vater: Elektriker, Mutter: Arbeiterin; Volksschule, Lehre/Arbeit (Maschinenschlosser) in Gera.
1954 MfS, BV Gera, 1954/55 Kursant an der MfS-Schule, 1955 HA IX, 1962 RL in der HA IX/2 (Untergrund), 1962–67 Studium an der MfS-HS, 1965 stellv. AL HA IX/4 (AuK), dort 1968 AL, 1979 Promotion MfS-HS, 1980 Oberst, 1982 Bereichsleiter (AuK) und stellv. Leiter in der neu gegr. AKG, 1983 Leiter der AKG, 1984 stellv. Leiter der HA IX (Nachfolger von K. Coburger).

Kohrt, Joachim, AL IX der Verwaltung Groß-Berlin, Oberst, *12.11.1916 in Berlin.
Vater: Maurer, KPD, Mutter: Hausfrau; 1923–31 Volksschule, 1929–32 Jung-Spartakus-Bund, 1931–38 Lehre und Arbeit als kaufm. Angestellter, 1938 eingezogen zur Flak, Oberwachtmeister, Berlin und Ruhrgebiet (Schreibstube), 1945 Justizangestellter/Staatsanwalt in Berlin, 1949 Oberstaatsanwalt bei GStA von Berlin (pol. Delikte), Stellv. des GStA von Berlin.
1951 MfS, AL IX der Verwaltung Groß-Berlin. – 1953 op. Stellv. des Leiters der Verwaltung, 1960–61 Bezirksparteischule, 1965 Oberst, 1967 Krankheit, Verrentung. †1968.

Kopf, Achim, 1. stellv. Leiter HA IX, Oberst, *25.3.1937 in Ermstedt/Erfurt.
Vater: selbst. Maurer, Soldat (1944 gefallen), Mutter: Hausfrau/Verkäuferin; 1943–55 Volks- und Oberschule in Erfurt, Abitur.
1955 MfS, BV Erfurt, 1956–58 Zweijahreslehrgang MfS-HS, Diplomjurist, 1959 HA IX/2 (Untergrund) in Berlin, 1961–66 Fernstudium HUB, Diplomkriminalist, 1963 Referatsleiter HA IX/2, 1964 Versetzung zur HA IX/8 (Auswertung), RL, 1967 stellv. AL, 1967 auch Sekretär SED-GO der HA IX, 1970 AL HA IX/8. 1971 Promotion MfS-HS, 1978–81 Einsatz in Afrika (HV A), 1978 Oberst, 1982 Leiter der neu gegr. AKG, 1983 Stellv., 1989 1. Stellv. des Leiters der HA IX, Jan. 1990 vorgesehen als Leiter Staatsschutz in der HA Kripo des MfIA.

Kowalewski, Gustav-Adolf, Leiter AKG, Oberst, 25.11.1936 in Köln/ Rhein.
Vater: Fotograf, Mutter: kaufm. Angestellte/Betriebsschutz; 1944-52 Volksschule in Mühlhausen, 1952–54 Institut für Lehrerbildung Weimar, Unterstufenlehrer, 1955 Pionierleiter in Heygendorf/Thüringen.
1955 MfS, KD Mühlhausen, 1956–58 Zweijahreslehrgang an der MfS-HS, 1958 HA IX/2 (Untergrund) in Berlin, dort 1966 RL und 1968 stellv. AL, 1967–72 Fernstudium an der MfS-HS, Diplomjurist, 1975 Versetzung zur HA IX/4 (AuK), dort ebenfalls stellv. AL, 1981 Promotion MfS-HS, 1982 stellv. Bereichsleiter (AuK) der neu gegr. AKG, 1983 Bereichsleiter, 1986–87 Vertretung des AKG-Leiters, 1988 Oberst, März 1989 Ernennung zum Leiter der AKG (Nachfolger von M. Eschberger).

Kramer, Erich, AL HA IX/10 (VgM), Oberst, *25.8.1922 in Oelsnitz/Chemnitz.
Vater: Metallarbeiter, Mutter: Handarbeiterin; Volksschule, 1936–42 Lehre und Arbeit als Dreher in Limbach/Chemnitz, 1942–45 Wehrmachtseinsatz in ČSR und SU (Funker, Obergefreiter), 1945–49 sowj. Gefangenschaft, 1949–52 Vorarbeiter/Meister im Bremsenwerk Limbach.
1952 MfS, Abteilung IX der BV Karl-Marx-Stadt, 1956/57 Vernehmerlehrgang in Bautzen,
1957–1964 Abt. IX der BV Karl-Marx-Stadt, dort 1961 RL und 1964 stellv. AL, 1966 Versetzung zur HA IX/10 (Untersuchung und Archiv NS-Verbrechen) als stellv. AL, 1965 Leiter der HA IX/10 (Untersuchung NS-Verbrechen), 1980 Oberst, Invalidisierung, Rentner.

Kriegk, Richard, stellv. Leiter HA IX, OSL, *30.8.1910 in Herzberg/Elster.
Vater: Landarbeiter; Volksschule, 1924–29 Ausbildung und Arbeit als Dreher, 1929–33 Gelegenheitsarbeiter in Berlin, Leipzig und Raum Brandenburg, 1930 KJVD, KPD, RGO, Febr./Apr. 1933 Schutzhaft in Herzberg, 1934–45 Dreher/Landarbeiter in Sachsen und Thüringen, Mai 1945 Polizei, 1945–48 Neulehrer, 1948/49 PK-Offizier (KVP) in Belzig und Potsdam.
1949/50 Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft Brandenburg, Leiter der Dienststelle Neuruppin, 1950 MfS, stellv. Leiter der zentralen Abt IX Berlin, 1952 MfS-Objektverwaltung »W« (Wismut) in Chemnitz, dort Leiter Abt. IX, 1952 OSL, 1955 Ernennung zum Stellvertreter Operativ des Leiters der Verwaltung »W«, 1962 Versetzung zur APF in Berlin (Passkontrolle, Fahndung), St. AL.– 1962 Versetzung zum MdI, AL in HA Strafvollzug, 1966 OibE, Leiter VS-Hauptstelle im Ministerium für Außenhandel, 1970 Invalidisierung, Rentner.

Kries, Gerhard, Leiter Bereich Koordinierung der AKG (Konspirative Verfahren), OSL, *3.2.1932 in Brumby/Stassfurt.
Vater: Tischler/Neubauer; 1938–46 Grundschule, 1946–49 Lehre und Arbeit als Landwirt,
1949–50 Fachschule für Landwirtschaft, 1950–52 Landwirtschaftsgehilfe, 1952–54 erneut Fachschule für Landwirtschaft Wernigerode/Meißen, Agronom, 1954–55 MTS Liesten/Salzwedel.

1955 MfS, BV Magdeburg, KD Salzwedel, 1956–58 MfS-HS, 1958 HA IX/3 (Wirtschaft) Berlin, 1963–64 Bezirksparteischule, 1964 wieder HA IX/3, 1965 zur HA IX/4 (AuK), RL, 1968 stellv. AL, 1974 OSL, 1975 Leiter der AG Koordinierung, ab 1982 Bereich Koordinierung der neu gegr. AKG.

Küchler, Siegfried, OibE MdI, AL K II in der HA Kripo, Oberst, *31.12.1928 in Cunewalde/ Löbau.
Vater: Arbeiter/Neubauer; 1935–43 Volksschule, 1943–46 Handelsschule Löbau, Mittlere Reife, März–August 1945 RAD, Internierung, 1946–47 Arbeit in der elterlichen Landwirtschaft, 1947 VPKA Löbau, 1952 Versetzung nach Berlin, VPI Mitte und Friedrichshain, 1956 VP-Präsidium Berlin, Untersuchungsführer, 1957–60 Fernstudium MdI-Fachschule, Kriminalist, 1958 MdI, HA Kripo, 1960–66 Fernstudium HUB, Diplomkriminalist, 1965 RL in der Abt. K II (Schwere Kriminalität), 1965 Verpflichtung als OibE der HA IX,1970–72 postgraduale Weiterbildung an der HUB, 1974 AL K II (Nachfolger von H. Eilhauer), 1978 Oberst.

Lehmann, Jürgen, stellv. Leiter HA IX, Oberst, *27.12.1939 in Eberswalde.
Vater: Arbeiter, 1944 gefallen, Mutter: Hausfrau; 1945–54 Grundschule, 1954–58 Ausbildung zum Lehrer in Templin.
1958 MfS, BV Neubrandenburg, Abt. V (Überwachung Staat, Kirche, Untergrund), 1961–66 Fernstudium HUB, Kriminalistik, Staatsexamen, 1962 RL in der Abt. V, 1962 AL Abt. V, 1967 Versetzung zur HA IX (Disziplinarmaßnahme), SB, stellv. RL, 1970 RL in Abt. IX/7 (Allg. Kriminalität), 1981 dort stellv. AL, Juli 1988 stellv. HAL (Nachfolger von E. Pyka), Okt. 1989 Oberst.

Leipold, Roland, AL HA IX/4 (AuK), OSL (Oberst), *25.5.1930 in Höckendorf/ Dippoldiswalde.
Vater: Arbeiter/MfS-Mitarbeiter, 1936–44 Volksschule; 1944–46 Handelsschule in Freital, 1946–48 Verwaltungslehre Kreisrat Dippoldiswalde, 1949 DVdI, Abt. Kader, in Berlin, 1949/50 Kursant VP-Schule Torgau, 1950 Kader-SB an der VP-Schule Berlin-Treptow.
1951 im MfS, Abt VIII (Beobachtung, Ermittlungen) der Verwaltung Groß-Berlin, 1953 Versetzung zur HA IX, 1955 RL in HA IX/1 (Spionage), 1957 stellv. AL HA IX/1, danach AL HA IX/2 (Untergrund), 1959–64 AL HA IX/4 (AuK), 1962–71 Fernstudium Kriminalistik HUB (unterbrochen 1965–68), 1964 OSL.– 1965 Kommandierung zur HV A (Sansibar/Afrika), Febr. 1968 AGM (Mobilmachung), April 1968 Leiter Abt. XII (Speicher, Registratur) des MfS, 1971 Oberst, 1971 Diplomkriminalist, 1980 Ablösung als Leiter Abt. XII aufgrund »moralischer Verfehlungen«, 1981 Versetzung als OibE zur Staatl. Archivverwaltung (StAV) Potsdam, 1983 Leiter der StAV.

Liebewirth, Gunter, AL HA IX/2 (Untergrund), Oberst, *24.4.1934 in Oelsnitz/Chemitz.
Vater: Schlosser, Mutter: Verkäuferin/ Hausfrau; 1940–48 Volksschule, 1948–49 Handelsschule, 1949–51 Arbeit als Kaufmann, 1951–54 Funktionär FDJ-Bezirksleitung Karl-Marx-Stadt.
1954 MfS, BV Karl-Marx-Stadt, KD Stollberg, 1954/55 Kursant an der MfS-Schule, 1955 HA IX, 1956 Unterleutnant, 1959 HA IX/2, 1962–63 Bezirksparteischule Cottbus, 1963 RL in der HA IX/2, 1965–70 Fernstudium HUB, Diplomjurist, 1966 stellv. AL HA IX/2, 1967 AL HA IX/2, 1979 Promotion MfS-HS, 1981 Oberst.

Lohmann, Konrad, Leiter AG Recht, OSL, *2.7.1929 in Wurzen.
Vater: Mühlenarbeiter, Mutter: Hausfrau; 1936–48 Volks- und Oberschule, Abitur, 1945/46 inoffizieller Mitrabeiter des NKGB, 1948–52 Jura-Studium KMU Leipzig, Staatsexamen, 1952/53 Wiss. Asistent an der KMU.
1953 MfS, HA IX, 1954 RL in der HA IX/1 (Spionage) und der HA IX/2 (Untergrund), Mai 1956 Stellv. AL in HA IX/3 (Wirtschaft), 1959 stellv. AL IX/4 (AuK), 1966 Rechtsbeauftragter beim Leiter der HA IX, später Leiter AG Recht, 1972 in dieser Funktion zur HA IX/8 (Auswertung), 1982 Offizier für Rechtsfragen im Bereich Grundsatz der neu gegr. AKG (Verbindung zu GStA, OG, ZK).

Meier, Siegfried, AL HA IX/5 (MfS-Angehörige), Oberst, *7.6.1934 in Möschlitz/Schleiz/Gera.
Vater: Maurer/Polizist, Mutter: Arbeiterin; 1940–48 Volksschule, 1948–51 Lehre und Arbeit als Zimmermann, Juni–Sept. 1951 VP, 1951/52 Instrukteur FDJ-Kreisleitung Schleiz.

1952 MfS, BV Gera, Verwaltung, 1954/55 Kursant an der MfS-Schule, 1955 HA IX, Leutnant, 1958 HA IX/2, Untersuchungsführer, 1963 Versetzung zur HA IX/4 (AuK), RL, 1964–68 Fernstudium, Diplomkriminalist, 1970 Offizier für Sonderaufgaben in der HA IX/4, 1975 stellv. AL in HA IX/2 (Untergrund), 1979 AL HA IX/5, 1986 Oberst.

Möller, Helmut, Leiter Bereich Auswertung und stellv. Leiter AKG, Oberst, *27.2.1937 in Heßberg/Hildburghausen.
Vater: Korbmacher, Lagerarbeiter; Grund- und Oberschule, 1955 Abitur.
1955 MfS, BV Suhl, Abt. IX, 1956–58 MfS-HS, 1958 HA IX/1, 1962 RL, 1964–70 Fernstudium HUB, Diplomjurist, 1966 RL in der HA IX/8 (Auwertung), 1970 dort stellv. AL, 1978 AL HA IX/8, 1980 Promotion MfS-HS, 1982 stellv. Leiter der neu gegr. AKG und Leiter Bereich Auswertung, 1984 Oberst.

Munsche, Walter, AL HA IX/2 (Untergrund), OSL,*10.2.1907 in Königsee/Rudolstadt.
Vater: Arbeiter (†1929), Mutter Arbeiterin; Volksschule, 1921–1933 Lehre und Arbeit als Schlosser in Arnstadt, 1928 KPD, 1933/34 Schutz- und Untersuchungshaft in Ichtershausen, 1934 Verurteilung (Hochverrat), 1934–36 Strafvollzug, danach arbeitslos, 1938–42 Schlosser in Arnstadt, 1942–45 Soldat, Strafkompanie in Singen, Gefreiter, bei Leningrad verwundet, 1945 sowj. Gefangenschaft in Pleskau, 1946–48 Abteilungsleiter im Daimon-Werk Arnstadt, 1948/49 VPKA Arnstadt, Kommissariat K 5, Anerkennung als OdF.
1950 MfS, LV Thüringen, Dienststelle Weimar, Okt. 1950 HA IX Berlin, RL, 1951 Kommandeur, 1953 Leiter der HA IX/2 (Untergrund), OSL, 1954 AL IX BV Karl-Marx-Stadt, 1959 als Leiter entbunden, Invalidisierung, †1981.

Neumann, Willy, AL HA IX/6 (Militär), Oberst, *8.11.1921 in Oberpritschen/Schlesien.
Vater: Arbeiter (1933 ermordet), Mutter: Arbeiterin; Volksschule, KJV, 1936–40 Lehre und Arbeit als Autoschlosser, 1940–41 RAD Obornik/Posen, 1941–44 Wehrmacht (Panzerwart), 1944/45 bei Junkers in Dessau dienstverpflichtet, 1945–47 Landarbeiter/Feldhüter bei Halberstadt, 1947–49 SED-Sekretär für Wirtschaft, Kreis Wernigerode.
1949/50 Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft SachsenAnhalt, Leiter Dienststelle Wernigerode,1950 MfS, VP-Rat, 1950/51 Abt. VII (Sicherung VP) Instrukteur, März 1951 Versetzung ins MfS Berlin, AL für strafrechtliche Untersuchung in der Abt. Information (Vorläufer der HA I zuständig für VP-Bereitschaften/KVP, 1956 NVA), 1958 nach Eingliederung der HA I/9 in die HA IX mit gleicher Zuständigkeit AL HA IX/6, OSL, 1961/62 Bezirksparteischule Berlin, danach wieder AL HA IX/6, 1973 Offizier für Sonderaufgaben, 1975 Oberst und Invalidisierung.

Niebling, Gerhard, stellv. Leiter HA IX, Oberst (Generalmajor), *16.7.1932 in Marksuhl/Eisenach.
Vater: Bergmann; Volksschule, 1942–51 Oberschule, 1951/52 Grubenarbeiter im Kali-Werk Heiligenroda.
1952 MfS, LV Thüringen, Dienststelle Bad Salzungen, 1952/1953 Kursant an der MfS-Schule, 1953 HA IX, 1956 RL in HA IX/1 (Spionage), 1959/60 Bezirksparteischule Berlin, 1964–68 Studium Kriminalistik HUB, Staatsexamen, 1965 St. AL in der HA IX/1, 1965 AL HA IX/9 (Grenze), 1979 Promotion MfS-HS, 1979 stellv. HAL (Nachfolger von H. Pätzel), 1980 Oberst.– 1983 Ernennung zum Leiter ZKG (Bekämpfung von Flucht und Ausreise), 1984 Generalmajor.

Nöckel, Konrad, AL HA IX/3 (Wirtschaft), Oberst, *28.6.1932 in Wildenspring/Arnstadt.
Vater: Hobelarbeiter, Mutter: Arbeiterin, Hausfrau; 1939–47 Volksschule, 1947–51 Ausbildung und Arbeit als Glasbläser im Raum Suhl, 1951 Instrukteur FDJ-Kreisleitung Arnstadt.
1951 MfS, LV Thüringen, KD Arnstadt, 1952/53 Kursant an der MfS-Schule, 1953 HA IX, Vernehmer, 1961 Mord- und Brandkommission (Vorläufer HA IX/7) 1962–66 Fernstudium HUB, Diplomkriminalist, 1963 RL und stellv. AL HA IX/7 (Allg. Kriminalität), 1964 Berufung zum AL HA IX/3 (Wirtschaft), 1981 Oberst.

Oertel, Werner, stellv. Leiter HA IX, Oberst, *30.12.1918 in Meerane/ Sachsen.
Vater: Angestellter (im Krieg gefallen); 1925–33 Volksschule, 1933–35 Lehre als kaufm. Angestellter, 1936–39, Ausbildung zum Weber, Webergehilfe in Meerane, 1939 RAD, Landarbeiter, 1940 Wehrmacht in Plauen, März 1940–Juli 1944 Infanterist in Belgien, Frankreich und SU, Stabsgefreiter, 1944 Verwundung mit Spätfolgen, sowj. Gefangenschaft in Kirow, 1948 Entlassung. Heimkehr, 1948/49 VPKA Stollberg.
Nov. 1949 Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft Sachsen, Dienststelle Stollberg, 1950 MfS, LV Sachsen, KD Stollberg, Aug. 1950 zur HA IX als Instrukteur, RL, 1952 AL HA IX/3 (Instruktion), 1956 mit gleicher Zuständigkeit AL HA IX/4 (Umbenennung), 1959–65 stellv. HAL (AuK, Militärstraftaten), 1960/61 Kursant Bezirksparteischule, 1964–68 Fernstudium Kriminalistik HUB.– 1965 Abordnung zum MdI, Leiter HA Strafvollzug als OibE, Oberst, 1967 Rückkehr zum MfS, Einsatz in der ZAIG, 1969 im ZOS (Operativstab), 1971 Leiter der Operativ-Dienststelle beim 1. Stellv. des Ministers (Bruno Beater), Krankheit, †1972.

Osterloh, Frank, stellv. Bereichsleiter Grundsatz der AKG (Rechtsfragen), OSL,*14.8.1941 in Berlin.
Vater: Angestellter; 1950–59 Grund- und Oberschule, 1959 Abitur, 1959–62 NVA, Kraftfahrer, 1962–67 Studium HUB, Diplomjurist, 1967 Militärstaatsanwanwalt (NVA), Leutnant, Untersuchungsführer, 1969 Einsatz beim Militäroberstaatsanwalt.
1970 MfS, HA IX, AG Rechtsfragen (Leiter: K. Lohmann), 1972 Lehrer an der MfS-HS, 1972 mit der AG Recht Umsetzung zur HA IX/8 (Information, Auswertung), 1980 Promotion MfS-HS, 1981 OSL, 1982 Leiter der AG Recht in der neu gegr. AKG der HA IX, 1989 stellv. Leiter des Bereichs Grundsatz der AKG, zuständig für Rechtsfragen.

Pätzel, Herbert, stellv. Leiter HA IX, Oberst, *23.8.1933 in Nowawes/Potsdam
Vater: Dreher/Angestellter, Kaderleiter, Mutter: Arbeiterin/Hausfrau; 1940–46 Volks- und Hauptschule, 1946–53 Oberschule.
1953 MfS, 1953/54 Kursant an MfS-Schule, 1954 Abt IX der BV Potsdam, 1955–60 Jura-Fernstudium Akademie Potsdam-Babelsberg, 1957 Versetzung zur HA IX/1, ab 1958 HA IX/5 (MfS-Mitarbeiter), 1962 dort RL, 1963 stellv. AL und 1964 AL der HA IX/5, 1974 Promotion MfS-HS, 1975 Ernennung zum stellv. HAL (Spionage, MfS-Mitarbeiter, Militär), 1976 Oberst.– 1979 Entbindung aufgrund von Ermittlungsmanipulationen (AsA-Verfahren), 1979 als OibE Hauptreferent im Dokumentationszentrum der Staatl. Archivverwaltung (StAV), 1982 Rückversetzung zum MfS, Leiter der AKG der HA VII (Abwehr MdI).

Penndorf, Heinz, OibE, Vorsitzender I A Strafsenat Militärobergericht Berlin, OSL, *20.7.1930 in Meuselwitz/ Leipzig.
Vater: Arbeiter (†1935), Mutter: Hausfrau; 1937–45 Volksschule, 1945–47 Lehre und Arbeit als kaufm. Angestellter, 1949–52 ABF in Jena, 1952–55 Jura-Studium Universität Jena.
1955 MfS, 1955/56 Kursant in der Schule der HV A, 1956–59 HV A, Abt. I und II, 1959 OibE der HV A/II, 1959–61 Jura-Studium HUB, 1961/62 Praktikum Staatsanwaltschaft Berlin, Juli 1962 wieder MfS, Vernehmer HA IX/6, ab Sept. 1962 OibE der HA IX beim Militärgericht Berlin, 1964–76 Militärgericht Potsdam, Vorsitz Strafkammer, 1973 OSL, 1976 Militärobergericht Berlin, Vorsitz Strafsenat I A, 1983 HA Militärgerichte im MdJ, stellv. Leiter Unterabteilung Recht.

Pfütze, Peter, AL HA IX/10 (Internationale Beziehungen), Oberst, *29.6.1933 in Leipzig.
Vater: Tischler, Polizist, Mutter: Hausfrau; Volks- und Oberschule mit Abitur, 1947–50 Lehre und Arbeit als Tischler, 1950–53 ABF-Student in Leipzig.
1953 MfS, BV Leipzig, Abt. VIII (Beobachtung und Ermittlungen), 1953/54 Kursant an der MfS-Schule, 1954 Abt. IX der BV Leipzig, 1957 der BV Rostock, 1960 HA IX/4 (AuK), ab 1967 in verschiedenen Funktionen zuständig für Beziehungen zu soz. Geheimdiensten, 1969 Offizier für Sonderaufgaben, 1971–76 Studium HUB Berlin, Diplomkriminalist, 1973 Leiter AG Ausland in HA IX/9 (Grenze), 1981 AL neu gegründete HA IX/10 (Internationale Beziehungen), 1987 Oberst.

Plache, Kurt, Bereichsleiter Grundsatz der AKG, Oberst, *9.8.1935 in Leipzig.
Vater: Elektromonteur (†1949), Mutter: Kontoristin, Angestellte; 1941–49 Volksschule, 1949–53 Oberschule, Abitur.
1953 MfS, BV Leipzig, Abt. VIII (Beobachtung, Ermittlungen), 1954/55 Kursant MfS-Schule, 1955 Abt. IX, BV Leipzig, 1955 Versetzung zur HA IX/1 (Spionage), 1959 HA IX/5 (MfS-Mitarbeiter), 1962–68 Fernstudium MfS-HS, Diplomjurist, 1964 Offizier für Schulung, 1966 RL AG Schulung der HA IX, 1971 HA IX/8 (Auswertung), Beauftragter für Planung, Analyse und Schulung, 1978 stellv. AL HA IX/8, 1982 in neu gegr. AKG Leiter Bereich Grundsatz, 1985 Promotion MfS-HS, 1987 Oberst.

Pönitz, Achim, AL BV Berlin, Oberst, *4.4.1939 in Dresden.
Vater: Werkzeugmacher, Mutter: Lageristin; 1945–57 Volksschule und Oberschule, Abitur.
1957 MfS, BV Dresden, 1957–59 MfS-HS, Diplomjurist, 1959 HA IX, 1962 HA IX/2, 1964–68 Fernstudium, Diplomkriminalist, 1965 RL in der HA IX/4 (AuK), 1970–76 Offizier für Sonderaufgaben, ab 1976 AL IX der BV Berlin, 1985 Promotion MfS-HS, 1989 Oberst.

Pyka, Ewald, 1. stellv. Leiter HA IX, Generalmajor, *15.7.1923 in Beuthen/Oberschlesien.
Vater: Bergarbeiter, Mutter: Arbeiterin, Volksschule, 1938/39 Pflicht-Landjahr in Pommern, 1939–41 Malerlehre in Beuthen, 1941/42 RAD bei Cottbus, 1942–45 Wehrmacht u.a. in Belgien, Frankreich, Italien, CSR, Flakeinheit, Obergefreiter, 1945 sowj. Gefangenschaft in Melnik (ČSR), 1945/46 Landarbeiter, 1946 VPKA Storkow
1949 Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft Brandenburg, Leiter Dienststelle Beeskow/Fürstenwalde, 1950 MfS, in gleicher Funktion,1952–54 Ausbilder in der Verwaltung »W« (Wismut) sowie an den MfS-Schulen Potsdam-Eiche und Eberswalde, 1954 Einsatz als Instrukteur in der HA IX in Berlin, 1957 Umsetzung zur AG Anleitung und Kontrolle, Febr. 1959 Ernennung zum Leiter der Mord- und Brandkommission der HA IX (spätere HA IX/7), u.a. 1962 zuständig für den Tötungsfall des Grenzpostens Reinhold Huhn, 1962–66 Fernstudium Kriminalistik HUB, Staatsexamen, 1970 stellv. HAL (Allgemeine Kriminalität, Kriminaltechnik, Sicherstellung), 1973 Oberst, 1975 Promotion MfS-HS, 1986 Generalmajor, 1987 1. stellv. Leiter der HA IX (Funktion neu eingerichtet), 1988 Altersrente.

Richter, Kurt, Leiter HA IX, Oberst, *6.6.1919 in Berlin.
Vater: Postgehilfe, Mutter Hausfrau; Volksschule, 1933–35 Landarbeiter, danach Bote und Arbeiter, 1937 auf dem Weg nach Spanien inhaftiert (7 Monate Gefängnis), 1939/40 Wehrmacht, 1941/42 Arbeiter, 1942–45 Wehrmacht, Obergefreiter, 1945–48 sowj. Gefangenschaft, Antifa-Aktivist, 1948–51 div. Ämter im SED-Apparat in Berlin, Lehrgang Parteihochschule.
1951 MfS, zentrale Abt. IX Berlin, 1952 stellv. HAL (Nachfolger von R. Kriegk), 1956–64 Leiter der HA IX, 1958 Oberst.– 1964 BdL, MfS-Vertreter in Gesetzgebungskommissionen StGB und StPO, 1964–66 Jura-Studium HUB, 1966 Promotion (bei Erich Buchholz), 1966 Leiter der ZAGG im MfS (Geheimschutz), †1975.

Scholz, Alfred, Leiter HA IX, Oberst (Generalleutnant), *11.2.1921 in Groß Ullersdorf/ Sudetenland.
Vater Zimmermann, Realschule; 1936–39 Lehre und Arbeit als Drogist, dann als Laborant, 1941 Wehrmacht, 1942 sowj. Gefangenschaft, 1943 Antifa-Schule, NKFD, 1944 Partisan (Brigade »Dyma«, Weißrußland und Raum Danzig), 1945/46 KPD/SED, 1945 Polizei Rostock, 1946 Leiter der Stadtpolizei, 1948 Politleiter Grenzpolizeibereitschaft Brandenburg, 1949 AL Intendantur der Landespolizei Mecklenburg.
1949 Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft Mecklenburg, AL, 1950 MfS Berlin, Leiter der zentralen Abt. IX, 1953 Oberst.– 1956 HV A, Leiter der Hauptabteilung II (Westalliierte), 1958 Leiter der AGM (Mobilmachung), 1975 Stellv. des Ministers, Generalleutnant, † 1978.

Stolze, Lothar, AL HA IX/11 (Archiv NS-Verbrechen), Oberst, *15.4.1929 in Leipzig.
Vater: Arbeiter, Mutter: Hausfrau; 1935–43 Volksschule, Berufsschule, Maschinenschlosser, 1948–50 Kursant VP-Schule Großenhain/Riesa, 1950/51 VP-Direktion Küchensee, 1951–53 PK-Funktionär VP-Direktion Fünfeichen, 1953 Kursant Offiziersschule Dresden, 1953/54 KVP-Vernehmer in Berlin, 1954 Staatsanwalt bei der KVP Leipzig, 1954–57 Fernstudium Akademie

für Staat und Recht Potsdam, Staatsexamen, 1955 Staatsanwalt beim VP-Oberstaatsanwalt Berlin zum (Abt. I und II), 1957–59 Juristischer Lehrgang der Akademie Potsdam-Babelsberg, 1959 Leiter Abt. I bei der MOSt. Berlin.
1961 MfS, OSL, 1961–65 stellv. AL HA IX/3 (Wirtschaft), 1965 AL HA IX/10 (NS-Verbrechen), 1966 nach Ausgliederung des Archivs in die HA IX/11 dort AL, 1978 Oberst, 1982/83 Freistellung für Sonderaufgabe, 1987 Promotion MfS-HS, 1989 Verrentung.

Wagenknecht, Bernd, OibE, Richter am Obersten Gericht, Militärkollegium, Major, *20.12.1940 in Probstzella/Saalfeld.
Soziale Herkunft: Intelligenz, 1947–55 Grundschule, 1955–59 Oberschule, Abitur, 1959–61 NVA, Uffz., 1961–65 Jura-Studium Universität Halle, Diplomjurist, 1965–76 Richter an den Kreisgerichten Sangerhausen und Artern, 1976–77 Bezirksgericht Halle, 1977/78 Richter am Militärgericht (MG) Erfurt,1978 MfS-Haftrichter, 1979 Leiter MG Berlin, 1979 IM der HA I (Militärabwehr), 1982 OibE der HA IX (Verbindungsoffizier K. Lohmann), 1983 Oberstes Gericht, Militärkollegium (2. Strafsenat), Major, 1988 Beendigung der IM-Tätigkeit für HA I.

Wagner, Emil, AL LV Brandenburg, Inspekteur (Oberst), *6.12.1921 in Troppau/Sudetenland.
Vater: Schumacher/Bäcker, Mutter: Holzarbeiterin; 1927–35 Volks- und Mittelschule, 1935–39 Lehre und Arbeit als Schlosser, 1939 Wehrmachtseinsatz in Toropez/SU, 1943 Desertion, Antifa-Schulen Gorki und Moskau, 1944/45 Partisan (Einheit »Kaiser«), 1945 konspirativer Einsatz »gegen Faschisten« (offiziell Angestellter im Reisebüro Akut), VdN/Kämpfer, 1947 DVdI Berlin, Kriminalpolizei, 1947 LKA Brandenburg, 1949 VP-Präsidium Potsdam, AL Kripo.
1950 MfS, LV Brandenburg, AL IX, Inspekteur.– 1951 op. Stellv. des Leiters der LV, 1952 Leiter der BV Potsdam, 1953 Oberst, 1955 Leiter der BV Halle, 1972 invalidisiert.

Walß, Armin, AL HA IX/1 (Spionage), Oberst, *20.9.1932 in Leipzig.
Vater: Maurer, Bauingenieur, Mutter: Hausfrau; 1939–44 Volksschule, 1944–50 Oberschule, 1950–52 Maurerlehrling und Geselle.
1952 MfS, BV Leipzig, Abt. V (Überwachung Staatsapparat, Kirche, Untergrund), 1953 HA IX, 1958 RL in der HA IX/1, 1960–65 Fernstudium MfS-HS, Diplomjurist, 1963 stellv. AL HA IX/1, 1973 AL HA IX/1. 1980 Oberst.

Walter, Fritz, AL HA IX/6 (Miliärstraftaten), Oberst, *22.10.1932 in Weißenfels.
Vater: Arbeiter (im Krieg gefallen), Mutter: Arbeiterin, Angestellte; 1939–43 Volksschule, 1943–48 Mittel- und Oberschule, Abitur, 1948–50 Verwaltungslehre in Weißenfels.
1950 MfS, BV Halle, Wachmann, 1952/53 Kursant MfS-Schule, 1953 Vernehmer in HA I (VP-Bereitschaften,/KVP, ab 1956 NVA), 1958 nach Integration der HA I/9 in HA IX: HSB in HA IX/6, 1959 dort RL, 1962–66 Fernstudium HUB, Diplomkriminalist, 1968 Stellv. AL HA IX/6, 1973 AL HA IX/6 (Nachfolger von W. Neumann), 1984 Oberst.

Winter, Harry, AL LV Sachsen und BV Dresden, Major (OSL), * 21.9.1925 in Chemnitz
Vater: Schlosser/Angesteller, Mutter: Hausfrau; Volksschule, 1940–43 Werkzeugmacherlehre in Chemnitz, 1943 Wehrmacht, 1945 US-Gefangenschaft, Okt. 1945–47 Neulehrer in Chemnitz und Dresden, 1947–49 VP-Präsidium Dresden
1949 Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft Sachsen, Untersuchungsführer, 1950 MfS, LV Sachsen, AL IX, 1952 AL IX der BV Dresden.– 1953 Major, Op. Stellv. des Leiters der BV Dresden, 1955 gleiche Funktion in der BV Halle, 1960 OSL, 1962–68 Fernstudium MfS-HS, Diplomjurist.– 1969–75 verschiedene Funktionen innerhalb und außerhalb des MfS, 1975 Dokumentarist in der HA KuSch, 1976 Invalisisierung, Entlassung.

Wolf, Jürgen, AL HA IX/9 (Grenzdelikte), Oberst, *10.2.1936 in Meißen/Dresden.
Vater: Werkzeugmacher, SED-Funktionär, Mutter: Friseurin; Volks- und Oberschule, Abitur.
1954 MfS, KD Meißen, 1954/55 Kursant MfS-Schule, 1955 HA I (Militärabwehr), Untersuchungsführer, 1958 Übernahme in die HA IX/6 (Militärstraftaten), 1965 RL in der HA IX/9, 1966–69 Studium MfS-HS, Diplomjurist, 1975 stellv. AL HA IX/9, 1979 AL HA IX/9 (Nachfolger von G. Niebling), 1984 Oberst, 1985 Promotion MfS-HS.

Wunderlich, Heinz, OibE, Leiter Zollfahndung in der Zollverwaltung, Major (OSL),*25.4.1935 in Thalheim/Erzgebirge.
Vater: Arbeiter; 1941–53 Schulbesuch in Thalheim und Zerbst, Abitur.
1953 MfS, BV Magdeburg, KD Zerbst und Seehausen, 1954/55 Kursant MfS-Schule, 1955 HA V (Überwachung Staatsapparat, Kirche, Untergrund), 1960 HA IX/2 (Untergrund), 1964–70 Jura-Studium HUB, Diplomjurist, 1968 RL in der HA IX/2, 1977 als OibE der HA IX zur Zollfahndung (ZF), 1978 Leiter der ZF (jetzt OibE der HA VI), 1979 OSL, Nov. 1989 Verrentung.

Zank, Horst, Dozent für Strafprozessrecht und Untersuchungstätigkeit an der MfS-Hochschule, OSL (Oberst),* 24.5.1936 in Vordamm/Friedeberg/Neumark.
Vater: Maschinenschlosser/MdI-Angestellter; 1942 Einschulung in Ruderswald/Ratibor, 1945 Umsiedlung nach Barleben bei Magdeburg, 1946–50 Grundschule, danach Oberschule, Abitur,
1955 Eintritt in das MfS, BV Magdeburg, KD Magdeburg, 1955–57 Zweijahreslehrgang MfS-HS, 1957 HA IX/2 (Untergrund), 1963–69 Fernstudium an der MfS-HS, Diplomjurist, 1965 RL in der HA IX/2, 1968 stellv. AL HA IX/11 (NS-Archiv), 1974 OSL, 1977 Dozent an der MfS-HS, Leiter des Lehrstuhls Strafprozessrecht/Untersuchungstätigkeit, 1981 Promotion A MfS-HS, 1982 facultas docendi, 1985 Oberst, 1986 Promotion B (Habilitation) MfS-HS, 1988 Hochschuldozent, Professor.

Abkürzungen

AfNS Amt für Nationale Sicherheit
AG Arbeitsgruppe
AGL Arbeitsgruppe des Leiters
AKG Auswertungs- und Kontrollgruppe
APO Abteilungsparteiorganisation
AsA Agenten mit spezieller Auftragsstruktur
AZKW Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs

BDJ Bund Deutscher Jugend
BdL Büro der Leitung
BdVP Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei
BKG Bezirkskoordinierungsgruppe(n)
BMS Betriebe des MfS
BV/V Bezirksverwaltung/Verwaltung

CDU Christlich-Demokratische Union
ČSSR Ceskoslovenská socialistická republika (Tschechoslowakische Sozialistische Republik)

DVdI Deutsche Verwaltung des Innern
DVP Deutsche Volkspolizei

EDV elektronische Datenverarbeitung
EV Ermittlungsverfahren

FDJ Freie Deutsche Jugend

GBl. Gesetzblatt
Gen.Insp. Generalinspekteur
GI Geheimer Informator
GM Geheimer Mitarbeiter
GO Grundorganisation
GrF. Gruppenführer
GSSD Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland
GStA Generalstaatsanwalt(schaft)

HA Hauptabteilung
HIM Hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter
HJ Hitlerjugend
Hptm. Hauptmann
HV Hauptverwaltung

IGfM Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
IMK Inoffizieller Mitarbeiter zur Sicherung der Konspiration

JHS Juristische Hochschule des MfS

KD Kreisdienststelle
Kontrollratsdirektive
KGB Komitet Gossudarstwennoi Besopasnosti (russ.), Komitee für Staatssicherheit
KgU Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit
KP Kontaktperson
KPD Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU Kommunistische Partei der Sowjetunion
KR Kontrollrat
KRD Kontrollratsdirektive
KSZE Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KuSch Kader und Schulung
KVP Kasernierte Volkspolizei
KZ Konzentrationslager

LDPD Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LPG Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

MBO Melde- und Berichtsordnung
MdI Ministerium des Innern
MdJ Ministerium der Justiz
MfIA Ministerium für innere Angelegenheiten
MfS Ministerium für Staatssicherheit
MGB Ministerstwo Gossudarstwennoi Besopasnosti (russ.) Ministerium für Staatssicherheit, UdSSR
MOSTA Militäroberstaatsanwalt(schaft)
MUK Morduntersuchungskommission

NATO North Atlantic Treaty Organization
NS Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NVA Nationale Volksarmee

ODH Operativ Diensthabende
OG Oberstes Gericht
OibE Offizier im besonderen Einsatz
OL Oberleutnant
OPK Operative Personenkontrolle
OSL Oberstleutnant
OV Operativer Vorgang
OWG Ordnungswidrigkeitsgesetz

PDS Partei des Demokratischen Sozialismus
POZA Politisch-operative Zusammenarbeit

RIAS Rundfunk im amerikanischen Sektor
RSFSR Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik

SBZ Sowjetische Besatzungszone
SdM Sekretariat des Ministers
SED Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SfS Staatssekretariat für Staatssicherheit
SIRA System der Informationsrecherche der HV A
SK Spezialkommission
SKK Sowjetische Kontrollkommission
SMAD Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMT Sowjetisches Militärtribunal
SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA Staatsanwalt(schaft)
StÄG Strafsrechtsänderungsgesetz
StäV Ständige Vertretung
StEG Strafrechtsergänzungsgesetz
StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung
StVA Strafvollzugsanstalt
STVE Strafvollzugseinrichtung
SVP Sachverhaltsprüfung

Trapo Transportpolizei

UfJ Untersuchungsausschuss freiheitlicher Juristen
UHA Untersuchungshaftanstalt
UHVO Untersuchungshaftvollzugsordnung
Ultn. Unterleutnant
UN United Nations

VDS Verband Deutscher Studentenschaften
VgM Verbrechen gegen die Menschlichkeit
VKU Vorkommnisuntersuchung
VP Volkspolizei
VPH Verdachtsprüfungshandlung
VVS Vertrauliche Verschlusssache

W Wismut

ZAIG Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
ZI Zelleninformator
ZK Zentralkomitee
ZKG Zentrale Koordinierungsgruppe
ZKK Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle
ZPDB Zentrale Personendatenbank